This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 250 437

fol LL 1595

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1925

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Sechs und zwanzigster Band.
(Neuer Folge zwanzigster Band.)

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1871.

Printed in Germany

AUG - 5 1925

Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Vom Papst und Vaticanischen Concil.

I. Decretum Urbis et Orbis.

(Erklärurg des h. Alphons von Liguori zum Doctor Ecclesiae.)

Inter eos, qui fecerunt et docuerunt, quosque Dominus Noster Jesus Christus magnos fore vocavit in Regno Caelorum, merito recensendus est *Sanctus Alphonsus Maria de Ligorio*, Congregationis a Sanctissimo Redemptore Institutor et Sanctae Agathae Gothorum Episcopus. Hic virtutum omnium exempla faciens, veluti lucerna supra candelabrum posita omnibus Christifidelibus, qui in Domo Dei sunt, adeo illuxit, ut iam inter cives Sanctorum et domesticos Dei fuerit relatus. Quod autem sancta operatione complevit, verbis etiam et scriptis docuit. Siquidem ipse errorum tenebras ab Incredulis et Jansenianis late diffusas doctis operibus maximeque Theologiae Moralis tractationibus dispulit atque dimovit. Obscura insuper dilucidavit, dubiaque declaravit, cum inter implexas Theologorum sive laxiores sive rigidiores sententias tutam straverit viam, per quam Christifidelium animarum moderatores inoffenso pede incedere possent. Simulque Immaculatae Deiparae Conceptionis et Summi Pontificis ex Cathedra docentis infallibilitatis doctrinas accurate illustravit ac strenue asseruit, quae postea aevo hoc nostro dogmaticae declaratae sunt. Scripturarum denique aenigmata reseravit tum in asceticis lucubrationibus, caelesti quadam suavitate refertis, tum in saluberrimo quodam Commentario, quo Psalmos et Cantica in Divino Officio a Clericis recitanda ad eorum pietatem fovendam et mentem erudiendam explanavit. Summam Alphonsi sapientiam iam demiratus fuerat Pius Septimus sa. me., eumque commendaverat quia *voce et scriptis in media saeculi nocte errantibus viam justitiae ostendit, per quam possent de potestate tenebrarum transire in Dei lumen et regnum.* Neque minori laude *inusitatam vim, copiam, varietatemque doctrinae* in libris ab ipso conscriptis prosequutus est alter Summus Pontifex Gregorius XVI. sa. me. in

Litteris decretalibus, quibus Alphonso majores Caelitum honores tribuebantur.

Verum temporibus hisce nostris adeo sapientiam ejus enarrant gentes, et laudem ejus enuntiat Ecclesia, ut plurimi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, fere omnes totius Orbis Sacrorum Antistites, Supremi Religiosorum Ordinum Moderatores, insignium Academiarum Theologi, illustria Canonicorum Collegia, et docti ex omni coetu Viri supplices libellos Sanctissimo Domino Nostro Pio IX. Pontifici Maximo porrexerint, quibus communia exposuere vota, ut Sanctus Alphonsus Maria de Ligorio Doctoris Ecclesiae titulo honoribusque cohonestaretur. Sanctitas Sua, preces benigne excipiens, gravissimum hujusmodi negocium de more Sacrorum Rituum Congregationi expendendum commisit. Itaque in Ordinariis Comitiis ad Vaticanas Aedes infrascripta die collectis Emi. et Rmi. Patres Cardinales sacris tuendis Ritibus praepositi, audita relatione Emi. et Rmi. Cardinalis Constantini Patrizi Episcopi Ostiensis et Veliternensis, Sacri Collegii Decani, eidem S. Congregationi Praefecti, Causaeque Ponentis, consideratis Animadversionibus R. P. D. Petri Minetti, Sanctae Fidei Promotoris, Patroni Causae responsis, nec non Theologorum pro veritate sententiis; omnibus denique severissime hinc inde libratis, unanimi consensu rescribendum censuerunt: *Consulendum Sanctissimo pro concessione seu declaratione et extensione ad universam Ecclesiam tituli Doctoris in honorem S. Alphonsi Mariae de Ligorio, cum Officio et Missa jam concessis, addito* Credo, *Antiphona ad Magnificat in utrisque Vesperis:* O Doctor, *ac Lectionibus I. Nocturni:* Sapientiam, *et VIII. Responsorio:* In medio Ecclesiae. Die 11. Martii 1871.

Postmodum facta horum omnium et singulorum eidem Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae IX. per infrascriptum ipsius S. Congregationis Secretarium fideli relatione, Sanctitas Sua S. Congregationis Rescriptum adprobavit et confirmavit; ac desuper Generale Decretum Urbis et Orbis expediri mandavit, die 23. iisdem mense et anno.

C. Ep. Ostien. et Velitern. Card. Patrizi S. R. C. Praef.
D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

II. Nachtrag zum Verzeichniss der unter den Concilsvätern zu Rom vertheilten Schriften über die Unfehlbarkeitsfrage.

(Vgl. *Archiv* Bd. 24. pag. LXVI ff. Bd. 25. pag. CLV ff.)

1. Voti del clero italiano per la definizione dommatica dell' infallibilità pontificia con offerte de' sacerdoti als Padre Pio IX. In ommaggio ed ajuto al concilio ecumenico Vaticano raccolte nel maggio e giugno del 1870. Volume I. Torino 1870. Pubblicazione de giornale l'Unità cattolica. (XVI. e 623 pagg. 8. maj.)

2. (*P. Ramière.*) Episcoporum concientia in tuto posita quoad gravissimam de pontificiae infallibilitatis definitione quaestionem. 15. pp. (ohne besonderes Titelblatt.)

3. Les contradictions de Msgr *Maret* par le P. Henri *Ramière* S. J. Paris. Victor Palmé. 1869. 164 pp. 8.

4. L'infallibilità pontificia e la lettera di Mons. *Felice Dupanloup* Vescovo d'Orleans sulla importunità d'una dommation difinizione. Esame critico del prevosto curato della cathedrale di Noto *Nicolò Messina*, Dottore in ambo le leggi prof. di diritto canonico nel seminario vescovale, vicario capitolare. Palermo. Tipographia di C. Tamburello 1870. (IV. e 141 pp. 8.)

5. L'inopportunité de la question d'opportunité, lettre à Msgr. l'évêque d'Orléans par le baron *de Letino Carbonelli*. Naples. Inprimerie de Stanislas de Lella. 1870. 72 pp. 8.

6. De regno Dei divinaque summi pontificis potestate in Hebraea et Christiana gente. Conquisitio historica et dogmatica R. P. Jesualdi *De Luca* a Bronte ordinis capucinorum illustr. e emi dni episc. Marani theol. et juris canon. consultor. in concilio Vatic. Romae. Ex typographia Salviucci 1870. 150 pp. 8.

7. De primatu Rom. pontificis ejusque infallibili magisterio juxta ultima Galliarum concilia provincialia, scripsit Carol. Aemilius *Freppel*, epcs. Andegavensis (Angers). Taurini apud Petr. *F. H. Marietti* 47 pp. 8.

8. Veritable état de la question agitée entre le pape S. Etienne et s. Cyprien, touchant le bapteme des hérétiques, lécons faites à la Sorbonne en 1863. par M. l'abbé *Freppel* (actuellement évêque d'Angers.) Extrait des oeuvres de Msgr. Freppel. Tom. VII.

9. S. Cyprien et l'église d'Afrique III. siècle. Taurini apud Petrum *H. F. Marietti* 1870. 63 pp. 8.

10. St. Irénée et la primauté du pape, leçon faite a la Sorbonne en 1860. par Mr. l'abbé *Freppel*, actuellement évêque d'An-

gera. Extrait des oeuvres de Mgr. *Freppel* Tom. IV. Rome Imprimerie de la Civiltà catt. 1870. 28 pp. 8. maj.

11. Jus et officium episcoporum in ferendo suffragio pro infallibilitase Rom. pontificis contra nuperas cavillationes per disquisitionem moralem assertum et vindicatum a P. *Antonio Ballerini*. S. J. theolog. moralis in Collegio Romano professore. Romae typis civilitatis catholicae 1870. 77 pp.

12. De constitutione monarchica ecclesiae et de infallibilitate Romani pontificis juxta divum Thomam Aquinatem ejusque scholam in ord. praedicatorum, per *Fr. Raimundum Bianchi* procurat. generalem ejusdem ordinis et professorem s. theologiae in Romana studiorum universitate. Romae typis. Salviucci 1870. V. et 175 pp. 8.

13. De controversia infallibilitatis per *Fr. Ludovicum a Castroplanio* ex ordine minorum de observantia episcopi Tarracinae Setiae ac Priverni theologum. Neapoli, ex typogr. Accatoncelli 1870. 68 pp. 8.

14. Responsio ad opusculum quoddam cui titulus est: Disquisitio moralis de officio episcoporum in emittendis suffragiis circa personales et independentis infallibilitatis Romani pontificis definitionem concinnata a *R. P. Maria Ambrosio Potton* sac. ord. praedic. Neapoli ex typis Vincentii Manfredi. 26 pp. 8. min.

15. De pontificia infallibilitate qualis in Concilio Vaticano definienda proponitur. Dissertatio theologica. Neapoli typis fratrum de Angelis. 1870. 42 pp. 8. min.

16. *Beati Alberti* magni ecclesiarumque Germaniae doctrina de infallibili Romani pontificis magisterio testimoniis aliquot illustrata. Reverendissimis Concilii Vaticani patribus ad manus. (Romae 17. Junii 1870), Ignatius [Senestrey] episc. Ratisbonensis. 14 pp. Neapoli typis Vincentii Manfredi. 1870.

17. (*Meurin* episc. S. J.) Monumenta quaedam ad causam Honorii Papae spectantia cum notulis. Romae mense Febr. 1870. (ex typ. civilit. cath.) 32 pp. 8.

18. De Honorii Papae epistolarum corruptione scripsit *Casp. Jos. Mart. Bottemanne*, decanus et parochus ad s. Joann. Bapt. in Soeterwoude, olim s. theol. prof. in seminario Wasmondano, dioeceseos Harlemensis. Buscoduci apud Henric. Bogaerts. 1870. 128 pp. 8.

19. Defensio episcopi Rottenburgensis (Romae d. 27. Maji 1870, 10 pp.), gegen *Cullen*, *Margerie*, *Pennachi* (cf. *Archiv* XXIV. p. LXXVI.

20. Ad sacerdotes qui summi pontif. auctoritatem detrectant vel minuant, opusculum *Fr. J. Thomae Ghilardi* episc. Monrega-

lensis. Augustae Taurinorum, ex officina Asseterii Salesiani. 1867. 147 pp. 8. min.

21. De plenitudine potestatis Romani pontificis in ecclesia Dei, opusculum ex operibus Jo. de Turrecremata ordin. praedicatorum s. R. E. C. a *Fr. Joanne Thoma Ghilardi* ejusdem ordinis episcopo Montisregalensis depromptum. Taurini apud Petr. H. F. Marietti. 1870. 100 pp. 8.

22. De inerrantia Romani pontificis ex cathedra definientis suffragium praeclarissimi Card. *Jos. Turrecremata* O. PP. legati pontificii ad Concilium Basileense, deinde ad Concilium Florentinum Latinorum oratoris ex aureo illius opere: Summa de potestate papali depromptum et rev. Patribus Concilii Vatic. exhibitum. Taurini apud Petrum H. Marietti. 1870. 40 pp. 8. maj.

23. Vantaggi religiosi e sociali della dommatica definizione d'ell infallibilita pontificia ossio i timori della definizione rivolti in liete speranze per la religione e la società della ragione teologica, storica e filosofica, opuscolo di Mosign. *Ghilardi* de' predicatori, vescovo di Mondovi. Torino Cav. Pietro di G. Marietti 1870. 84 pp. 8. min.

24. Refutatio nonullorum ex praecipuis erroribus de inerrantia summi pontificis et hujusmodi dogmatica definitione opusculum *Fr. Jos. Thomae Ghilardi* ord. Praedic. Episcopi Montisregalis. Taurini apud Petr. H. F. Marietti 1870. 14. pp. 8. maj.

25. Casus de Romani Pontificis infallibilitate (in Collationibus theologicis Cathedralis ecclesiae Monregalensis nuper resolutus, atque ex voto episcopi *Ghilardi* a theologo Canonico *Stanislao Eula*, collationum theologic. director d. 2. Aprilis 1870. vulgatus). Monteregali apud Joseph Bianco 1870. 34 pp. 8. min.

26. Ecclesiae Armenae traditio de Romani pontificis primatu jurisdictionis et inerrabili magisterio per presbyterum Armenum *Stephanum Asarian*, alumnum ven. coll. urb. de prop. fide et ss. D. N. Honor. cubicularium. Romae typis s. Congr. de propag. fide 1870. Mense Maio. VIII. et 175 pp. 8.

27. La infallibilità personale del Romano pontefice saggio esegetico-critico-polemico per *Federico de Giacomo*, canonico della Metropolitana di Chieti. Napoli, typogr. degli Accatoncelli. 1870. (VIII et 175 pp. 8. min.)

28. Intorno alla infallibilità del Romano pontefice. Avviso dell' ill. e reverendiss. Msgre. *Federico Maria Nob. Zinelli*, *Vescovo di Treviso*, diretto ad alcuni caritatevoli signori che vorrebero illuminare la mente dei vescovi all' occasione della terra lettera di

Gratry. Estratto dell' Osservatore cath. di Milano Nr. 71 del 29. Marzo 1870. Treviso typ. di Luigi Priuli. 1870. 12 pp. 8. maj.

29. Seraphici doctoris divi Bonaventurae doctrina de Romani pontificis primatu et infallibilitate a patre *Fideli a Fanna*, lecti theol. Ref. prov. Venet. collecta et adnotata. Taurini apud Petr. H. F. Marietti. 1870. 45 pp. 8. maj.

30. Epistolae duae de infallibilibus summi pontificis ex cathedra loquentis in rebus fidei et morum decretis sive judiciis Taurini apud Petr. H. F. Marietti. 18 pp. 8. maj. (Epistola illustr. ac rev. Domini *Georgii — Ebedjesu Khayatt*, archiep. Amadiensis ritu et genere Chaldaeus ad DD. episc. olim Lucionensem d. d. Romae d. 15. Junii 1870. p. 3—7.; Jacobi Mariae Josephi olim episcopi Lucionensis responsum dd. 29. Junii 1870. p. 8—18.

31. Quaedam absurda quae ex opinione erroneae Romani pontificis necessario exoriuntur per *Fr. Nicolaum a Sancte Joanne*, Min. Gen. Capucin. Romae ex typogr. Salviucci. 1870. 44 pp. 8. min.

32. De infallibilitate R. Pontificis epistola pastoralis ad Clerum Pactensis dioecesios (scripsi *Michael Angelus* episc. dat. Romae extra portam Gelimontanam die 14. Maji 1870.) Augustae Taurinorum, excudebant Julius Speirari et filii. 1870. 17 pp. 8.

33. Brevi riflessioni sul modo di risolvere e sull' opportunità di definire l'infallibilità del pontifice sommo per Msgr. *Tommaso Michele Saleano* vescovo dio Tunes. Napoli, typogr. di Stanislao de Lella. 1870. 14 pp. 8.

34. (*D. G. Fabi*) La definizione dommatica sulla infallibilità pontificia. Lettera di un Sacerdote Firenze. Regia typographia. 1870. 18 pp. 8. (Ueber eine andere Schrift — contra *Hefele* — von Priester *Fabi* cf. *Archiv* XXIV. p. LXVI.)

35. (*Baron de Roux* d. d. Marseille 6. Mai 1870.) Französ. Adresse an den h. Vater 8 S. 4. Marseille imp. Marius Olive.

36. La infallibilita del Romano pontefice credenza fondata e commendabile. Esposta in Kis-Czell in occasione del pellegrinazzo in una predica de *Giovanni Gyarmathy*, sacerdote della dioecesi di Veszprim. Roma typogr. della s. C. pè propag. fide. 1870. 19 pp. 8.

37. L'infaillibilité pontificale Conférence a Notre-Dame de Paris par le *R. P. Felix* S. J. le dimanche des Romeaux 10. Avril 1870. Paris E. de Soie. Imprimlibraire IV. et 43 pp. 8. maj.

38. Gegen die Oppositionsschriften: l'unanimité dans les conciles oecumeniques Paris Dentro 1870. 72 pp. kl. 8. — und

39. De l'unanimité morale nécessaire dans les concils pour les

definitions dogmatiques. Naples. Imprimerie de Angelis frères 1870. 51 pp. 8.

sind gerichtet

40. Adversus novam doctrinam de necessitate unanimis episcoporum consensus theologica disquisitio P. *Valentini Stecanella* S. J. Romae typis civil. cathol. (e ephemeride civ. Catt. V. X. p. 100 et 450.) 67 pp. 8. maj. und

41. Della unanimità dei suffragi nei decreti dommatici dei concilii ecumenici per monsignore *Federico Maria Zinelli* vescovo di Treviso. Torino. Cav. Pietri dig. Marietti 1870. 74 pp. 8. maj.

42. Mehrere theils officielle, theils officiöse Schriftstücke, die sich auf das Vatican. Concil beziehen, veröffentlichte Prof. *Friedrich*, der Amanuensis *Döllinger's*, und beim Concil bekanntlich Theologe des Cardinals Hohenlohe. Die Sammlung heisst:

Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Joh. *Friedrich*, Prof. der Theologie in München. I. Abtheilung. Nördlingen. Beck'sche Buchhandlung. 1871.

Diese erste Abtheilung enthält: 1) die vom Bischof *Ketteler* von Mainz in Rom vertheilte Schrift mit dem Titel: Quaestio. Sie wendet sich nicht blos gegen die Opportunität, sondern merkwürdigerweise selbst gegen die Glaubwürdigkeit und Wahrheit der Infallibilität (vgl. über diese Schrift *Archiv* Bd. XXV. pag. CLXI.)

2) *La Liberté du Concile et l'infallibilité*, von der Hand eines der ersten kirchlichen Würdenträger Frankreichs (Dupanloup?), nur in 50 Exemplaren unter die Cardinäle vertheilt, schildert den Gang der Verhandlungen des Concils.

3) *Concio Petri Ricardi Kenrik* archiepiscopi S. Ludovici in Concilio habenda at non habita. Bischof *Kenrik* behauptet darin, dass weder in seiner früheren Heimath Irland, noch in seiner neuen, Nordamerika, die Lehre von der päpstlichen Infallibilität geglaubt worden sei oder werde.

4) Eine Reihe von Eingaben und Protesten der Minoritätsbischöfe.

5) Ordo et modus in celebratione sacri et oecumenici Concilii Tridentini observatus.

6) *Ein Schreiben des Cardinals Schwarzenberg an Cardinal Antonelli* und die Antwort des letzteren an den ersteren. Schwarzenberg hatte die Berufung von Theologen *einer* Schule oder Richtung zu den Vorbereitungscommissionen des Concils nicht ohne Besorgniss beobachtet. Er fühlte sich im Interesse der katholischen

Sache gedrängt, den Cardinal Antonelli darauf aufmerksam zu machen. Diese Einseitigkeit, schrieb er, könne für die kirchlichen Bedürfnisse von Oesterreich und Deutschland nicht gut sein. Die bisher aus diesen Ländern berufenen Theologen seien meistens nur in Schulen beschäftigt gewesen. Es wäre zu wünschen, dass, um böswillige Einreden abzuschneiden, auch Theologen berufen würden, welche sich durch reichere und umfassendere Gelehrsamkeit auszeichneten und welche sich durch tieferes Studium über den Glauben, die Geschichte des Lebens der Kirche sowie der gegen sie erhobenen Irrthümer berühmt gemacht hätten. Da an den Universitäten *München*, *Bonn*, *Tübingen*, *Freiburg*, *Breslau* mehrere Professoren allgemein zu den ersten Theologen Deutschlands gerechnet würden, so wundere man sich vielfach, dass von ihnen keiner, von der *einen* Universität Würzburg aber zwei berufen wurden, welche beide Zöglinge des Collegium Germanicum gewesen seien. Es wäre zweckmässiger, würde den Parteiverdacht heben und das Vertrauen zur Vorbereitung des Concils vermehren, wenn auch von den übrigen Universitäten und ohne Ausschluss einer katholischen Schule Professoren zu Rath gezogen würden. Schwarzenberg sagt, er wolle keine Vorschläge machen, aber er nenne den so berühmten Historiker *Hefele* an der Universität *Tübingen* und dessen Collegen Prof. Dr. *Kuhn*, welcher die Dogmatik in mehreren Schriften beleuchtet habe; auch *Döllinger* in *München* zu nennen stehe er nicht im Geringsten an, über dessen Rechtgläubigkeit und ausgezeichnete Gelehrsamkeit in Deutschland die vollste Ueberzeugung herrsche, wenn dieselbe auch in Rom etwa in weniger günstigem Ruf stehe. Für die practischen Fragen, fährt Card. Schwarzenberg fort, sollten aber nicht Professoren, sondern in der kirchlichen Praxis bewanderte Männer beigezogen werden. Das Schreiben ist datirt von *Prag*, 25. Mai 1868.

Die Antwort des Card. *Antonelli*, datirt vom 15. Juli 1868. Nach einigen Complimenten bemerkt das Schreiben, der hl. Stuhl sei dem Wunsche, aus Deutschland noch andere Professoren als die beiden von Würzburg zu berufen, bereits zuvorgekommen. (Es wurden Hefele, (nicht aber Kuhn) und *Alzog* in Freiburg, berufen.) Dasselbe, fügt Antonelli bei, wäre auch bei *Döllinger* geschehen, wenn dem Papste nicht versichert worden wäre, derselbe werde der Einladung zu einer Dienstleistung in Gemeinschaft mit anderen dahier nicht zustimmen. (Hienach hätte Döllinger zuvor gegen eine etwaige Berufung sich ausgesprochen.)

An den 6. Punkt der »Documente« reihen sich des Card.

Schwarzenberg (resp. seines Theologen P. Sales Mayer) Desideria Patribus Concilii oec. proponenda.

7) Das letzte Document ist eine von einem französischen Geistlichen dem Concil vorgelegte Schrift, die sich mit einer sehr delicaten Frage der Moral beschäftigt, mit dem sog. französischen Zweikindersystem.

III. Der deutsche Episcopat und die Gegner des Unfehlbarkeitsdogmas.

1. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an die Gläubigen.

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten den Gläubigen Gruss und Segen im Herrn!

In Folge der Beschlüsse des Vaticanischen Concils hat namentlich in Deutschland manche Geister eine grosse Bewegung ergriffen. Während das gläubige katholische Volk überall mit freudiger Bereitwilligkeit den Entscheidungen der allgemeinen Kirchenversammlung sich unterworfen hat, finden wir in jenen Kreisen der Gesellschaft, welche auf ein höheres Mass von Bildung Anspruch machen, vielfach Abneigung und Befremdung Angesichts der verkündigten Concilsbeschlüsse, insbesondere über das unfehlbare Lehramt des Papstes. In dem der Kirche feindlichen Lager aber hat sich eine heftige und weitverbreitete Agitation erhoben, um die Kirche zu schmähen, zu verläumden, in Fesseln zu schlagen und selbst zu vernichten, wenn die Macht der Menschen vermöchte, was selbst den Pforten der Hölle nimmer gelingen wird. Woher diese Erscheinung? Die Wissenschaft in Deutschland hat vielfach auch auf dem Gebiete der Theologie in neuer Zeit Wege betreten, welche sich mit dem Wesen des wahren katholischen Glaubens nicht vereinigen lassen. Diese wissenschaftliche Richtung, welche sich von der Auctorität der Kirche losgesagt hat und nur an ihre eigene Unfehlbarkeit glaubt, ist unverträglich mit dem katholischen Glauben. Sie ist ein Abfall von dem wahren Geiste der Kirche, indem sie dem Geiste einer falschen Freiheit huldigt, welcher dem Glauben an die göttliche in der Kirche durch den heiligen Geist wirksame Lehrauctorität persönliche Ansichten und Meinungen vorzieht. Erscheint es nicht solchen Thatsachen gegenüber jetzt als ein Werk der göttlichen Vorsehung, dass gerade in unserer Zeit, wo die sogenannte freie theologische Wissenschaft so hoch ihr Haupt erhoben hat, das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des obersten Hirten

und Lehrers der Kirche, welches mit jener falschen Richtung in der Theologie im schroffsten Gegensatze steht, verkündigt worden ist? Was würde wohl auf die Dauer aus dieser sogenannten freien Wissenschaft auf dem Boden der katholischen Theologie geworden sein, wenn nicht das Vaticanische Concil jenen Prüfstein der Geister aufgestellt hätte, an dem der vernunftstolze Dünkel der sich selbst für unfehlbar haltenden Wissenschaft sich gebrochen und an dem nicht minder jene beklagenswerthe Leichtfertigkeit unserer Zeit offenbar werden musste, welche die sogenannte öffentliche Meinung wie ein höchstes Orakel auch in Sachen der übernatürlichen Ordnung anbetet, während sie das von Gott gesetzte Lehramt der Kirche verachtet.

Der ganze Episcopat, alle Nachfolger der Apostel, zu welchen der göttliche Heiland gesagt hat: »*Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt*« [1]) und »*wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich*« [2]), sie sind einig, nachdem Petrus gesprochen hat. Sie alle stehen auf diesem Felsengrunde der Kirche, von welchem sich Niemand trennen kann, wer immer zu der Heerde Jesu Christi gehören will.

Indem wir daher, in dem Herrn Geliebte, in innigster Gemeinschaft mit dem gesammten Episcopate der katholischen Welt unsere volle Zustimmung und Unterwerfung unter alle und jede Beschlüsse des Vaticanischen Concils hiedurch einstimmig erklären, protestiren wir zugleich mit aller Entschiedenheit gegen die Behauptung, als sei dadurch eine neue, in der uralten Ueberlieferung der Kirche nicht enthaltene Lehre verkündigt worden, oder als sei durch die verkündigte Lehre von dem unfehlbaren Lehramte und der Amtsgewalt des Papstes das Verhältniss der Kirche zum Staate geändert oder gar der Staatsgewalt gefährlich geworden. Gleichzeitig warnen wir alle Glieder der uns von Gott anvertrauten Heerden vor den Gefahren der bezeichneten Irrwege, welche von der Gemeinschaft der heiligen Kirche trennen. Wir ermahnen alle Gläubigen auf das Eindringlichste zum treuen und standhaften Festhalten an dem Glauben unserer Mutter, der heiligen katholischen Kirche, welche nach dem Worte des Apostels eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist. Wir fordern sie auf zum andächtigen und beharrlichen Gebete für Alle, die da wanken und irren im Glauben.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, euch Alle, in Christo Geliebte, zum fortgesetzten Gebete für das theuere Oberhaupt unserer heiligen Kirche zu ermahnen, welches noch immer

1) Matth. XXVIII, 20. — 2) Luc. X, 16.

wie ein Gefangener im eigenen Hause der nöthigen Freiheit zur Ausübung seines Apostolischen Amtes entbehrt. Noch immer sind die Provinzen des Erbtheils Petri mit der Stadt Rom selber in der Gewalt derjenigen, welche sie der Kirche und ihrem Oberhaupte durch die rechtloseste und schmählichste Gewaltthat geraubt haben und bis zur Stunde fortfahren, die heilige Kirche in Rom ihrer Güter und jener frommen Anstalten, der viele seit Jahrhunderten zum Heile der ganzen Christenheit von den Päpsten errichtet worden sind, zu berauben.

Zu Florenz sind unlängst sogenannte Garantie-Gesetze berathen und beschlossen worden, welche vorgeblich die Freiheit und Unabhängigkeit des Päpstlichen Stuhles verbürgen sollen. Aber kein Vernünftiger glaubt daran, dass solche Gesetze von der italienischen Regierung, welche fortwährend die Rechte der Kirche und des heiligen Stuhles mit Füssen tritt, werden beobachtet werden. Jene Berathung und Beschliessung erscheint wie ein Trugspiel, welches den verübten Raub beschönigen soll. Sollten jene Gesetze aber auch wirklich beobachtet werden, so wird doch Niemand glauben, dass dadurch dem beraubten Papste die zur Ausübung seines Apostolischen Amtes durchaus nothwendige Freiheit und Unabhängigkeit, welche er mit seiner souveränen fürstlichen Macht verloren hat, wiedergegeben oder ersetzt werden könnte. Diese Freiheit und Unabhängigkeit kann ihm nach menschlicher Einsicht nur durch die Zurückgabe dieser ohne jeden Schein von Recht geraubten Macht zurückerstattet werden. Das zu verlangen, ist ein Recht und eine Pflicht aller Katholiken der ganzen Welt. Dass diese Wiedererstattung aber geschehen werde, das hoffen wir zunächst von Gottes Fürsorge, welche in der Geschichte von bald zweitausend Jahren sich ja so oft in wunderbarer Weise an unserer heiligen Kirche bewährt und das Schifflein Petri aus Wind und Wellen gerettet hat.

Nach wenigen Wochen, am 16. Juni dieses Jahres, wird, so Gott will, unser heiliger Vater, *Pius IX.* den 25. Jahrestag seiner Erwählung zur Päpstlichen Würde erleben — ein Ereigniss, welches seit den Tagen des ersten Papstes, des heiligen Apostelfürsten Petrus, nicht wieder eingetroffen ist und schon desshalb mit ganz besonderer Theilnahme in der katholischen Welt gefeiert werden wird.

Zwar lässt die gegenwärtige Lage des seiner Freiheit beraubten, mit Leiden und Trübsalen überhäuften Papstes es nicht angemessen erscheinen, den bevorstehenden Jubeltag als ein Freudenfest

im vollen Sinne des Wortes zu feiern; aber er wird allen wahren Kindern der Kirche eine willkommene Gelegenheit darbieten, abermals die in ihren Herzen lebende innige Verehrung und kindliche Anhänglichkeit an den ehrwürdigen Jubelgreis kundzugeben, welcher nun schon seit mehr als 50 Jahren des Priesterthums Würde und Bürde getragen und seit 25 Jahren mit solcher apostolischen Liebe und Treue, mit solcher Glaubensfestigkeit und Unerschrockenheit, unter immerwährenden Stürmen und Widerwärtigkeiten das Amt des Statthalters Jesu Christi verwaltet und so Vieles und Grosses zur Ehre Gottes vollbracht und geduldet hat. Gebete und Opfer werden die würdige Feier dieses Tages ausmachen — Gebete des Dankes für Alles, was Gott durch *Pius IX.* in seiner Kirche gewirkt hat; heisse Bitten zum Allmächtigen um Abkürzung der gegenwärtigen Trübsal; Opfer der Liebe endlich für das aller seitherigen Hülfsmittel beraubte Oberhaupt der Kirche. Um hierin den Wünschen der Gläubigen zu entsprechen, haben wir theils durch besondere Erlasse in allen Pfarrgemeinden der uns anvertrauten Diöcesen am Tage der päpstlichen Jubelfeier ausserordentliche Andachten sowie eine Sammlung von Liebesgaben für den heiligen Vater angeordnet, theils werden wir noch solche Anordnungen treffen und laden alle Gläubigen angelegentlichst ein, sich an diesen Andachten und an diesem Opfer der Liebe eifrig zu betheiligen und überdies für die grossen Anliegen des heiligen Vaters, welche zugleich die Anliegen der ganzen Kirche und aller Katholiken sind, eine heilige Communion mit recht würdiger Vorbereitung zu empfangen und aufzuopfern.

Wir sprechen schliesslich den Wunsch aus, dass die Gläubigen auch die ihnen etwa anderweitig dargebotene Gelegenheit, dem sein Jubelfest feiernden Vater der Christenheit ihre Theilnahme und Liebe zu beweisen, nach Möglichkeit benützen wollen, um dem erhabenen Dulder in den Tagen seiner gegenwärtigen Bedrängniss Trost und Freude zu bereiten.

Der Segen des Allmächtigen und die Gnade des heiligen Geistes sei und bleibe mit euch Allen.

Im Monat Mai 1871.

† *Gregor*, Erzbischof von München und Freising. † *Michael*, Erzbischof von Bamberg. † *Paulus*, Erzbischof von Cöln. † *Heinrich*, Fürstbischof von Breslau. † *Heinrich*, Bischof von Passau. † *Peter Joseph*, Bischof von Limburg. † *Christoph Florentius*, Bischof von Fulda. † *Wilhelm Emmanuel*, Bischof von Mainz. † *Ludwig*, Bischof von Leontopolis i. p. i., apostol. Vicar im

Königreiche Sachsen. † *Conrad*, Bischof von Paderborn. † *Johann* Bischof von Culm. † *Ignatius*, Bischof von Regensburg. † *Pancratius*, Bischof von Augsburg. † *Matthias*, Bischof von Trier. † *Johann Heinrich*, Bischof von Osnabrück und apostol. Provicar der norddeutschen und dänischen Missionen. † *Franz Leopold*, Bischof von Eichstätt. † *Lothar*, Bischof von Leuca i. p. i., Erzbisthums-Verweser der Erzdiöcese Freiburg. † *Philipp*, Bischof von Ermeland. † *Adolph*, Bischof von Agathopolis i. p. i., Feldpropst der königl. preuss. Armee. † *Johann Bernhard*, Bischof von Münster. † *Johann Valentin*, präconisirter Bischof, Capitular-Vicar von Würzburg. *Daniel Wilhelm Sommerwerk*, genannt *Jakobi*, Capitular-Vicar und erwählter Bischof von Hildesheim. *Johann Peter Busch*, Dompropst, Capitular-Vicar von Speyer.

2. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an den Klerus.

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten dem hochwürdigen Klerus ihrer Diöcesen Gruss und Segen im Herrn!

In der gegenwärtigen Verwirrung der Geister ist das katholische Glaubenszeugniss, welches der hochwürdige Klerus Deutschlands in diesen Tagen einmüthig ablegt, dem katholischen Volke ein leuchtendes Beispiel und eine treffliche Ermuthigung, den Oberhirten ein grosser Trost, für die Kirche Gottes eine ehrende That. Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe erachten es für ihre Pflicht, diese ihre Anerkennung auszusprechen. Zugleich aber halten sie es an der Zeit, gegenüber von Versuchen und Thatsachen, welche den Glauben, die gottgegebene Freiheit und das ewige Recht des katholischen Volkes und der katholischen Kirche in Deutschland bedrohen, an den Klerus Deutschlands folgende Worte zu richten, die ihm bei seinen Belehrungen zum Leitfaden dienen sollen, und zwar insbesondere in jenen Diöcesen, in welchen die katholische Lehre den Entstellungen und Anfechtungen am meisten ausgesetzt ist.

I. Unzertrennlich verbunden mit dem göttlichen Haupte der Kirche und mit seinem sichtbaren Stellvertreter auf Erden, sowie unwandelbar festhaltend an dem im heiligen Geiste versammelten vaticanischen Concil und uns berufend auf die gemeinsamen Hirtenworte, welche vor acht Monaten von dem Episcopate Deutschlands an die Gläubigen gerichtet wurden, erklären wir neuerdings, dass es heilige, zweifellose und unabweisbare Gewissenspflicht jedes Katholiken ist, sich den dogmatischen Entscheidungen des vaticanischen Concils mit vollem inneren Glauben und äusserem Bekenntnisse zu unterwerfen.

Die Grundlehren des katholischen Glaubensbekenntnisses fordern diese Unterwerfung. Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen. Dies bezeugt der Felsenmann, auf dem die Kirche gebaut ist. Dies bezeugt einhellig mit ihm die Gesammtheit der Bischöfe, welche vom heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren [1]). Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen: und daher nicht blos die Bischöfe und Väter des Concils, sondern mit ihnen und durch sie der verheissene heilige Geist [2]). Diss glaubt von einer allgemeinen Kirchenversammlung jeder Katholik. Wer also ihren Glaubensentscheidungen sich nicht unterwirft, der widersteht der christlichen Wahrheit, der widersteht nicht Menschen, sondern Gott.

II. Eben so laut erklären wir, dass jeder Katholik, welcher wissentlich und beharrlich den Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils widerspricht, eben dadurch sich der Häresie schuldig macht und dem von diesem Concil ausgesprochenen Anathem oder dem grossen Kirchenbanne mit allen seinen kirchenrechtlichen Folgen verfallen ist; dass er somit von der Kirche und ihrer Gnadengemeinschaft sich selbst ausgeschlossen hat.

Mit tiefstem Schmerze und Kummer, mit innigem Mitleide für die verirrten Seelen beklagen wir es, dass sich unter den Katholiken Deutschlands, sogar unter den Priestern Männer gefunden haben, welche ihre eigene oder fremde Meinung über die von Gott gesetzte Lehrauctorität der Kirche stellend, und offen und hartnäckig den Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils widersprechend, jener Strafe der Ausschliessung bereits verfallen sind. Bei Einigen hat dies sogar durch den Spruch ihres Bischofes namentlich und feierlich erklärt werden müssen. Aber nicht zufrieden mit dem eigenen Unheil lassen sie nicht ab, auch Andere in die gleiche Schuld und Strafe zu ziehen, ja sie suchen eine Genossenschaft Gleichgesinnter zu gründen, zum Kampf gegen die Kirche, gegen die allgemeine Kirchenversammlung, gegen Christus und seinen heiligen Geist.

Darum ist es Pflicht ohne Unterlass die Gläubigen zu warnen, dass sie sich nicht irreleiten und verführen lassen von Denen, welche den Frieden mit Gott und der Kirche gebrochen haben, und Andere mit sich in's Verderben ziehen. Es ist Pflicht alle Gläubigen zu ermahnen, allezeit eingedenk zu bleiben, dass, wer nicht in der Arche, dem Vorbilde der Kirche, war, in der Sündfluth zu Grunde

1) Apostelgesch. XX, 28. — 2) Ebendas. XV, 28.

ging[1]); und dass nach des Apostels Wort[2]) die Christen nicht gleich sein dürfen Kindern, die von den Wellen geschaukelt von jedem Winde der Lehre hin und hergetrieben werden durch die Böswilligkeit der Menschen und durch die arglistigen Kunstgriffe der Verführung zum Irrthume.

III. Am meisten suchen die Gegner der Kirche dadurch zu täuschen, dass sie theils den Wortlaut der Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils verstümmelt oder unrichtig anführen, theils deren Sinn durch eine falsche Auslegung entstellen oder ungebührlich erweitern. So machte es stets die Häresie.

Wir erklären daher, dass der Wortlaut jener Entscheidungen, im katholischen Glaubensbewusstsein und in ihrem Zusammenhange erfasst, nicht den mindesten gegründeten Anlass zu den Entstellungen ihrer Gegner bietet; dass aber zu einer rechtsgiltigen Auslegung des Sinnes und der Tragweite jener Entscheidungen, sofern es einer solchen bedürfte, Niemand befugt ist, als der Papst und die mit ihm in der Einheit stehenden Bischöfe, weil nur sie das göttlich bestellte Lehramt in der Kirche bilden. Wir erklären ferner, dass die Auslegungen und Anwendungen, welche bisher die Urheber und Leiter der sogenannten Bewegung gegen das vaticanische Concil machten, durchaus im Widerspruche stehen mit den Darstellungen, durch welche die Bischöfe ihre Gläubigen über die Aussprüche des vaticanischen Concils belehrten oder welche in den Aeusserungen des apostolischen Stuhles darüber sich finden.

Wir protestiren also laut und feierlich gegen jene verkehrten, falschen und feindseligen, vielfach ganz unverständigen Auslegungen und Anwendungen.

Darum sind alle Katholiken an ihre von Gott auferlegte Pflicht zu erinnern, sich in Sachen der katholischen Lehre an den Unterricht ihrer Bischöfe und ihrer von diesen bestellten Seelsorger zu halten und nur aus oberhirtlich gutgeheissenen Schriften Belehrung über die Aussprüche des Concils zu schöpfen. Wer aus unkatholischen und glaubensfeindlichen Blättern oder Schriften sein Urtheil über den Sinn und die Bedeutung der Concilsentscheidungen bilden will, geht zu einer unlauteren, vergifteten Quelle und trägt selbst Schuld, wenn er dem Irrthume verfällt, oder seines Glaubens verlustig geht. Wir aber legen entschieden Verwahrung ein gegen das jedem natürlichen Rechtsgefühle widerstreitende Verfahren, auf

1) S. Hieronym. Epist. XV. ad Damas. (alias LVII. edit. Vallarsii.)
2) Eph. IV, 14.

Grund solcher entstellter und falscher Deutungen der katholischen Lehre Folgerungen für das öffentliche Recht und Leben der Katholiken zu ziehen.

IV. Die Fälschungen des Sinnes der Concilsentscheidungen haben sich neuestens in zwei Schlagwörtern concentrirt: die *Allgewalt* des Papstes und die *persönliche* Unfehlbarkeit des Papstes.

Das Concil spricht von keiner *Allgewalt* des Papstes und es gibt keine Allgewalt des Papstes. Wohl ist die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch in der Kirche hinterlegt hat — zum Heile der Seelen und zur Ordnung seines Reiches auf Erden — dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut, aber diese Gewalt ist keineswegs schrankenlos. Sie ist beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck, welcher ist die Erbauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung[1]); sie ist beschränkt durch die göttlich geoffenbarte Lehre, dass es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch die weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott hat, welche *in ihrer Ordnung* die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen dieser Ordung um des Gewissens willen gehorchen muss.

Das Concil hat dem Papst keine grössere Gewalt beigelegt, als er stets besass, und es konnte ihm keine grössere beilegen: es sprach über diese Gewalt nur aus und wiederholte, was im Glaubensbewusstsein und in der Uebung der Kirche stets festgehalten war.

Das zweite Schlagwort: »die *persönliche* Unfehlbarkeit des Papstes« soll andeuten, als ob nach der Lehre des Concils die Unfehlbarkeit eine persönliche Eigenschaft des Papstes sei, vermöge welcher jeder Ausspruch desselben unfehlbar werde; und als ob es ganz von dem persönlichen Willen oder Belieben jedes Papstes abhängig sei, neue Glaubenswahrheiten und Pflichten aufzustellen. Dies ist eine sehr grobe Täuschung.

Das Concil überschreibt das bezügliche Lehrstück: »Von dem unfehlbaren *Lehramte* des Papstes.« Es spricht nur aus, dass die Unfehlbarkeit bei einer genau bestimmten und höchsten Ausübung seines obersten Lehramtes dem Papste verheissen sei; es erklärt die Unfehlbarkeit bei diesem Acte als eine Amtsgnade, welche in dem vor Irrthum bewahrenden Beistande des heiligen Geistes besteht; es erklärt, dass es hiermit keine neue Lehre, sondern eine von Gott

1) II. Cor. X, 8.

geoffenbarte, in den Glaubensschatz der Kirche durch die Apostel niedergelegte Wahrheit vortrage; es erklärt, dass diese lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes keine andere sei, keinen anderen Gegenstand und Umfang habe, als die Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; es erklärt, dass der Papst bei der Ausübung seines obersten Magisteriums an dieselben Mittel der Erkenntniss der Offenbarungslehre und des Kirchenglaubens im Allgemeinen und im Einzelnen gebunden sei, wie das kirchliche Magisterium überhaupt, werde es in oder ausser einer Synode bethätigt.

Wir protestiren also laut und feierlich gegen jene und ähnliche, ebenso unwahre als gefährliche Schlagworte, erfunden um die katholische Lehre gehässig zu machen; und wir erklären es für ein verabscheuungswürdiges Verbrechen gegen Gott, gegen seine Kirche und gegen die Menschheit, wenn man durch solche Schlagworte und durch den Begriff, der sich unwillkürlich mit ihnen verbindet, die katholische Lehre brandmarken will, als widerstreite sie der Vernunft und der Offenbarung, der Menschenwürde und dem Staatswohle.

V. Die Irrlehre ruft, wie sonst gewöhnlich, so auch diesmal die politische Gewalt auf, um die Kirche und das katholische Volk zu unterdrücken, dem Irrthum aber von Staatswegen zur Herrschaft zu verhelfen.

Wie einst die Schriftgelehrten und Pharisäer den Heiland der Welt und seine Lehre als aufwieglerisch anklagten [1]), so treten die Erben ihrer Gesinnung gegen seine Braut mit der Lästerung auf, dass sie und ihre Lehre die Fürsten und Staaten gefährde.

Wir erachten diese Verläumdung einer Widerlegung nicht werth; denn es ist weltkundig, dass die Kirche es war, welche zuerst die Treue gegen Fürst und Obrigkeit um Gottes willen und den Gehorsam gegen die staatlichen Gesetze um des Gewissens willen lehrte.

Aber die Mittel, welche die Verläumder der Kirche und ihrer Lehre den Staatsgewalten anrathen, um sich gegen diese angebliche Feindin zu schützen, dürfen unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, weil sie das katholische Volk und seine Kirche im Heiligsten rechtlos machen würden, und weil schon Thatsachen vorliegen, welche zeigen, dass Vertreter der Staatsgewalten in ihren Anschauungen den kirchenfeindlichen Forderungen entgegenkommen.

1) Luc. XXIII, 2 seqq.

VI. Man spricht der Staatsgewalt die Befugniss zu, durch eine in das innerste Gebiet des Glaubens eingreifende Anwendung und Ausdehnung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichts-Rechtes den Bischöfen und Priestern zu verbieten, dass sie die katholische Lehre verkünden, erklären und vertheidigen — während man für alle Angriffe auf dieselbe volle Freiheit in Anspruch nimmt. Man legt ferner der Staatsgewalt die Befugniss bei, darüber zu entscheiden, was zur Lehre der katholischen Kirche gehöre und was nicht; welche die Bedingungen seien, um als Mitglied der Kirche *rechtlich* gelten zu können und welche nicht; welche die mit dem Glaubensbekenntnisse zusammenhängenden Erfordernisse seien, um im Besitze und Genusse kirchlicher Aemter und Einkünfte bleiben zu können und welche nicht.

Dies heisst aber nichts anders als dem Grundsatze huldigen: *die Staatsgewalt hat über den Glauben und das Glaubensmass ihrer Unterthanen zu entscheiden.* Es ist die Wiedererweckung und die neue, wenn auch etwas modificirte Anwendung des tyrannischen Princips: Cujus regio, illius religio. Und Männer, welche das entscheidende Richteramt in Glaubenssachen dem Papste absprechen — wollen, dass das katholische Volk sich hierin der Entscheidung eines Staatsbeamten unterwerfe!

Dies thun Männer, welche sonst immer den Namen der Freiheit im Munde führen. Wir wissen es also: *das* ist die Gewissensfreiheit, *das* die Cultusfreiheit, *das* die Lehrfreiheit, welche sie meinen.

Jener Mann, dessen Auctorität gegenwärtig dem Feinde der Kirche Alles gilt, bezeichnet den Satz: cujus regio, illius religio als »ein tief unsittliches und unchristliches Princip,« als einen »Despotismus, dessen Gleichen bis dahin noch nie gesehen worden war[1]).

Und mit einem solchen Despotismus bedroht man uns in *Deutschland!*

In Deutschland soll der Katholicismus unterdrückt werden, nachdem das katholische Volk in unerschütterlicher politischer Treue Gut und Blut für König und Vaterland hingegeben, während die zahllosen Wunden noch nicht vernarbt, die Thränen um die Tausende siegreich Gefallener noch nicht getrocknet, die Schlachtfelder noch nicht vergessen sind!

VII. Wie man der Staatsgewalt die Befugniss, über den Glau-

1) *Döllinger,* Kirche und Kirchen, S. 49—55.

ben zu entscheiden, zuschreibt, so soll sie auch über die Güter der katholischen Kirche verfügen.

Die katholische Kirche, welche in der Welt seit fast zwei Jahrtausenden besteht, welche einst das deutsche Volk zur Einheit verband, deren Recht, Eigenthum und Selbstständigkeit in Deutschland später die Völkerverträge und jetzt auch Verfassungen verbürgen, ist *diejenige*, deren sichtbares Oberhaupt der Papst ist und welche in Einheit mit demselben der Episcopat leitet und vertritt. Es gibt keine alte und keine neue katholische Kirche: es gibt in aller Zeit nur die Eine, in ihrem Wesen unvergängliche und unwandelbare katholische Kirche, die in ewiger Jugendkraft sich nach Innen und Aussen fort und fort entfaltet. Die katholische Kirche ist kein blosses System einiger starrer Glaubenssätze; sie ist eine göttliche Anstalt des Glaubens und Heiles, in welcher der ganze Schatz der Offenbarung hinterlegt ist, damit die Gläubigen mehr und mehr fortschreiten in seiner Erkenntniss; sie ist ein lebendiger Organismus, beseelt von dem heiligen Geiste, sich in einheitlichem Wesen fortbildend zur Vollendung, nach dem Masse des in Christo vollkommenen Alters [1]). Der Papst und der mit ihm geeinigte Episcopat sind die sichtbaren Träger dieses gottmenschlichen Organismus; ohne sie gibt es keine katholische Kirche; und wer wissen will, wo die *Kirche* ist, hat nur zu fragen, *wo Petrus ist*. Denn so spricht der Herr [2]): »Du bist Petrus und *auf diesen Felsen* will ich meine Kirche bauen.«

In der That — die katholische Kirche, mit welcher die deutschen Fürsten Concordate und Uebereinkommen mancherlei Art geschlossen haben, ist die vom Papste kraft seiner Vollmacht vertretene Kirche; *dieser* Kirche ist vertrags- und verfassungsmässig das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuss ihres Einkommens nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmässigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht über die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Wer also die Sanction eines Gesetzes über das Vermögen der katholischen Kirche zu Gunsten derjenigen, welche sich von der Gemeinschaft dieser Kirche getrennt haben, verlangt, verlangt den Umsturz aller Verfassungsbestimmungen und aller Concordate, welche der katholischen Kirche ihre rechtliche Existenz, den Besitz und Genuss ihres Eigenthums garantiren.

VIII. Durch jene falschen Deutungen des wahren Sinnes der

---

1) Ephes. IV, 13. — 2) Matth. XVI, 18.

Concilsbeschlüsse hat man zugleich die unbegründetsten Befürchtungen aller Art angeregt. Ja man hat sich sogar nicht gescheut, von der Nothwendigkeit des Ausschlusses der Katholiken vom Fortgenusse der vollen politischen Rechte zu reden.

Das also ist die Gleichberechtigung, das die Parität, das die *Unabhängigkeit* der bürgerlichen und politischen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse.

Was ist aber der kurze Ausdruck aller jener Befürchtungen? Man bezeichnet als ihren Gegenstand die bevorstehende Wiedereinführung des »hierarchisch-mittelalterlichen Systems.« Aber welch ein Geschichtsverständniss setzt es voraus, wenn man glaubt, vergangene Zeiten und die in ihnen waltenden Regierungs-Systeme lassen sich wieder einfach in die jetzige oder künftige Welt zurückführen? So wenig der einzelne Mensch zu den Tagen seiner Vergangenheit zurückzukehren vermag, so wenig werden auch die Völker und die Staaten zurückkehren zu dem Stande des Mittelalters. Die Kirche unwandelbar in ihrem Wesen wird, geleitet vom heiligen Geiste, zu den Völkern und Staaten stets sich stellen, wie deren Sein und Wandel es mit sich bringt. *Mutter* und *Lehrerin aller Gläubigen* muss und wird sie allezeit bleiben; sie wird ihnen gegenüber ihre Pflicht zu lehren, zu warnen, selbst zu strafen, stets ausüben, welchem Volke und Staate sie auch angehören mögen, sofern sie *gegen ihre geistige Mutter sich auflehnen und Gesetze der christlichen Sittenlehre verletzen.*

Nur wer die Weltgeschichte tiefer aufzufassen nicht gelernt hat und wer zugleich die Wege der Vorsehung im Gange der Kirche verkennt, kann im Ernste befürchten, dass diese die Zustände vergangener Zeiten wieder in ihrer früheren Gestalt vom Grabe erwecken werde oder könne.

Es ist offenbar Täuschung, wenn man aus den Beschlüssen des Vaticanischen Concils folgert, dass alle älteren päpstlichen Bullen oder Constitutionen, welche staatliche und bürgerliche Verhältnisse berühren, nun den Character unfehlbarer Lehrentscheidungen an sich tragen.

Man verschweigt, wie streng begrenzt die Entscheidungen ex cathedra sind, und wie wenige der oben bezeichneten Bullen u. s. w. unter diesen Begriff fallen können.

Man übersieht, dass auch bei wirklich dogmatischen Bullen, wie bei Concilsbeschlüssen, nur der förmlich entschiedene Lehrsatz die zum Glauben verpflichtende Kraft hat, keineswegs aber die Gesammtheit des übrigen Inhalts, seien es Motive oder Beweise.

Von allen den Bullen, welche bisher die Gegner mit Vorliebe als staatsgefährlich bezeichnen, ist nur Eine dogmatisch. Diese ist aber zugleich von einem allgemeinen Concil [1]) angenommen, und es müsste demnach die Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen und der Kirche eben so gefährlich für den Staat sein, wie die der Päpste. Zudem enthält jene Bulle in der That nur eine Lehrentscheidung über den Primat, welche nichts aussprieht, als was alle Katholiken von jeher ohne Gefahr für den Staat glaubten [2]).

Alle anderen Bullen, die zumeist von den Gegnern hervorgehoben werden, sind nicht dogmatischer Natur: sie sind Disciplinar-Gesetze und Straf-Sentenzen, welche weder unwandelbarer Natur noch unverjährbar sind, und welche den allgemeinen Bedingungen sowohl der positiven menschlichen Gesetzgebung überhaupt als des canonischen Rechtes insbesondere unterliegen.

Unter diesen Umständen können wir in dem ungerechtfertigten und leidenschaftlichen Ausbeuten solcher päpstlichen Erlasse nur Versuche sehen, die Geister zu verwirren und Hass zu erzeugen.

Ueber die Richtung einer grossen geistigen, und sittlichen Macht, wie die katholische Kirche selbst in den Augen ihrer Gegner ist, gibt nichts sichereren Aufschluss, als ihre feierlichen Acte, als öffentliche Thatsachen.

Solche feierliche Thaten des heiligen Stuhles in der Neuzeit sind Concordate oder Verträge mit den Staaten des 19t Jahrhunderts. Welches ist die Grundrichtung dieser Verträge? Ueberall finden wir in denselben ein Zurückgehen des Papstes auf das streng kirchliche Gebiet, ein Beschränken der alten kirchlichen Immunitäten oder Privilegien auf ein Mass, das der modernen Rechtsgleichheit nirgends hinderlich ist; überall wird die *eigene* Ecclesiae disciplina zu Grunde gelegt. Noch mehr. Der heilige Stuhl hat sich sogar durch diese seine feierlichen und öffentlichen Verträge zum Festhalten an dem so geschaffenen Rechtszustande in der Weise verpflichtet, dass er sich des Rechtes begeben, ihn einseitig zu ändern. Und der heilige Stuhl ist es erfahrungsgemäss nicht, der die Concordate und völkerrechtlichen Verträge bricht.

---

1) Die vom Papst Bonifacius VIII. erlassene Bulle: Unam sanctam V. Lateran. Concil.

2) »Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis.« Der Ausdruck: omni humanae creaturae ist entlehnt aus dem I. Briefe des heil. Petrus II, 13. und wird im fünften Concil des Laterans vom Papst Leo X. erklärt durch die Worte: omnes Christi fideles.

Es besteht auch keine Thatsache in neuester Zeit, welche zu dem Schlusse berechtigte, dass der heilige Stuhl eine andere Stellung zu den Staaten nehmen wolle, als welche er bisher eingenommen hat. Die Unfehlbarkeit seiner ex cathedra gegebenen Lehrentscheidungen berechtigt fürwahr nicht dazu. Denn der apostolische Stuhl hat sie bekanntlich allezeit festgehalten, und in der Kirche war sie überall thatsächlich angenommen und fast überall öffentlich gelehrt. Der Mangel eines Concils-Beschlusses über diese Unfehlbarkeit war es nicht, was den apostolischen Stuhl veranlasste, die oben bezeichnete Stellung gegenüber den Staaten zu nehmen. Der Beschluss wird eben so wenig auf diese einen Einfluss haben. Sie wurde eingenommen, weil die Päpste, als Siens oberste Wächter bestellt, die Zeit wohl verstehen. Sie wenden auf dieselbe wohl die alten und ewigen Principien des göttlichen Rechtes an, aber sie wecken die alten Formen nicht auf, welche in ganz anderer Zeit zur Geltung kamen.

Wir protestiren daher gegen das ebenso unwissenschaftliche als ungerechte Verfahren, die Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils als Attentate gegen die bestehenden deutschen Staatsverfassungen und insbesondere gegen jene Grundlagen derselben darzustellen, welche die Gleichheit Aller vor dem bürgerlichen Gesetze mit sich bringen, und durch Handhabung der von den Verhältnissen in Deutschland und anderswo geforderten politischen Toleranz die staatliche und bürgerliche Gleichberechtigung der Confessionen, sowie die Gewissens- und Cultus-Freiheit verbürgen.

Wir weisen vielmehr, *gestützt auf diese Rechtsprincipien*, die Versuche zurück, von dem Vollgenusse der genannten Rechte die katholische Kirche und das katholische Volk auszuschliessen, alle Versuche, die durch das göttliche und Völker-Recht, so wie durch das öffentliche Recht der deutschen Nation im Allgemeinen und einzelner Staaten insbesondere garantirte Selbstständigkeit und Freiheit der katholischen Kirche zu verkürzen.

Im Monat Mai 1871.

† *Gregor*, Erzbischof von München und Freising. † *Michael*, Erzbischof von Bamberg. † *Paulus*, Erzbischof von Cöln. † *Heinrich*, Fürstbischof von Breslau. † *Heinrich*, Bischof von Passau. † *Peter Joseph*, Bischof von Limburg. † *Christoph Florentius*, Bischof von Fulda. † *Wilhelm Emmanuel*, Bischof von Mainz. † *Ludwig*, Bischof von Leontopolis i. p. i., apostol. Vicar im Königreiche Sachsen. † *Conrad*, Bischof von Paderborn. † *Johann* [illegible]schof von Culm. † *Ignatius*, Bischof von Regensburg. † *Pan-*

oratius, Bischof von Augsburg. † *Matthias*, Bischof von Trier. † *Johann Heinrich*, Bischof von Osnabrück und apostol. Provicar der norddeutschen und dänischen Missionen. † *Franz Leopold*, Bischof von Eichstätt. † *Lothar*, Bischof von Leuca i. p. i., Erzbisthums-Verweser der Erzdiöcese Freiburg. † *Philipp*, Bischof von Ermeland. † *Adolph*, Bischof von Agathopolis i. p. i., Feldpropst der königl. preuss. Armee. † *Johann Barthard*, Bischof von Münster. † *Johann Valentin*, prädonisirter Bischof, Capitular-Vicar von Würzburg. *Daniel Wilhelm Sommerwerk*, genannt *Jakobi*, Capitular-Vicar und erwählter Bischof von Hildesheim. *Johann Peter Busch*, Domprepst, Capitular-Vicar von Speyer.

3. Die beiden vorstehenden Hirtenschreiben wurden auf einer Versammlung zu Eichstätt entworfen, wohin zur Feier des 1000jährigen Jubiläums der h. Walburga die meisten deutschen Bischöfe zusammengekommen waren. Die Unterschrift des Bischofs v. *Hefele* von Rottenburg fehlt, weil derselbe von aller antikirchlichen Agitation frei ist. Jedoch hat derselbe gleichzeitig anlässlich des Papstjubiläums einen eigenen Hirtenbrief erlassen, in welchem er sich ganz deutlich gegen die neuen Schismatiker ausspricht, und schon einen Monat früher erliess er an den Klerus seiner Diöcese folgendes Rundschreiben:

»Wenn ich dem hochwürdigen Klerus den authentischen Text der beiden dogmatischen Constitutionen des vaticanischen Concils mittheile, so geschieht es nicht in der Meinung, als ob der obligatorische Character allgemein kirchlicher Decrete von ihrer Verkündigung durch die einzelnen Diöcesanbischöfe abhänge.

Es ist den hochwürdigen geistlichen Amtsbrüdern bekannt, welche Stellung ich während der Verhandlungen des vaticanischen Concils eingenommen habe, und mein Gewissen hat mir hierüber noch nie den leisesten Vorwurf gemacht. Nach dem 18. Juli 1870 aber, nach vollzogener feierlicher Verkündigung der Constitution Pastor aeternus, waren es zwei Hauptgedanken, die fortan mein Thun und Lassen in dieser Sache bestimmten. Fürs erste glaubte ich sorgfältigst alles für meine eigene Person vermeiden und bei andern verhüten zu müssen, was den Frieden und die Eintracht in der Kirche stören oder wenigstens zu solcher Störung führen könnte, und unsere Diöcese ist auch in der That von inneren Zerwürfnissen und ähnlichen Erscheinungen verschont geblieben. Es ist aber der kirchliche Friede und die Einheit der Kirche ein so hohes Gut, dass dafür grosse und schwere persönliche Opfer gebracht werden dürfen. Meine andere Erwägung war folgende: Die Constitution

Pastor aeternus bildet, wie bekannt, nur einen Theil dessen, was vom vaticanischen Concil in Betreff der Lehre von der Kirche declarirt werden sollte und wollte. In dem grossen den Mitgliedern des Concils vorgelegten Schema der Doctrina de Ecclesia fand sich kein Abschnitt über die päpstliche Infallibilität, wohl aber handelte dasselbe im 9. Capitel de Ecclesiae infallibilitate. Erst am 6. März wurde auf Bitten vieler Bischöfe ein Anhang zum zwölften, vom Primat handelnden Capitel dieses Schema's vertheilt, des Inhalts: Romanum Pontificem in rebus fidei et morum definiendis errare non posse. Wiederum später wurde dieser Anhang in umgearbeiteter Form — und in Verbindung mit anderem aus jenem Schema entnommenen Material über den Primat — als Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi zur Berathung gebracht, und nach einigen neuen Umgestaltungen in der vierten öffentlichen Sitzung zum Decret erhoben, während alle übrigen Stücke des Schema's der Doctrina de Ecclesia vorderhand zurückgestellt wurden.

Bei dieser Sachlage lebte ich noch nach dem 18. Juli v. J. der Hoffnung, durch synodale Behandlung dieser noch restirenden Partien in der Lehre von der Kirche, namentlich des Capitels IX. de Ecclesiae infallibilitate, würden für eine sichere Interpretation der Constitutio prima feste Anhaltspunkte gewonnen, und wohl auch jene Bedenken gehoben werden, welche mich veranlasst hatten, in der Generalcongregation am 18. Juli v. J. mit Non placet zu stimmen, und dieses Non placet in schriftlicher Collectiv-Eingabe an den Papst am 17. Juli zu wiederholen. Dass aber das vaticanische Concil nicht fortgeführt werden konnte, gehört mit zu den traurigen Folgen der gewaltsamen Occupation des Kirchenstaats. Da hiedurch auch die Wiedereröffnung des Concils in unbestimmbare Ferne gerückt ist, so ist mir nicht möglich, dem authentischen Text, wie ich gewünscht, zugleich eine authentische Erklärung beizugeben, muss mich vielmehr auf wenige unmassgebliche Anhaltspunkte zu seiner Auslegung beschränken.

1) Bei Auslegung des Decrets de Romani Pontificis infallibili magisterio müssen wir vor Allem davon ausgehen, dass das urchristliche Dogma de infallibilitate Ecclesiae (sive conciliariter congregatae sive dispersae) durch die neue Constitution nicht alterirt werden konnte und wollte,

2) Die Worte unserer Constitution: Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis aut explorata Ecclesiae per orbem dispersae, sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina sup-

peditabat providentia, adhibitis auxiliis etc. enthalten nicht blos eine historische Notiz über das was früher geschah, sondern impliciren zugleich die Norm, nach welcher bei päpstlichen Cathedralentscheidungen immer verfahren wird (vgl. *Fessler*, Bischof von St. Pölten, die wahre und die falsche Unfehlbarkeit, S. 21.)

3) Wie die Unfehlbarkeit der Kirche, so erstreckt sich auch die des päpstlichen Magisteriums nur und ausschliesslich auf die geoffenbarte Glaubens- und Sittenlehre, und auch in den diesbezüglichen Cathedraldecreten gehören nur die eigentlichen Definitionen, nicht aber die Einleitungen, Begründungen u. dgl. zum infallibeln Inhalt (vgl. *Fessler* a. a. Orte S. 24, 25.)

4) Der Grund, warum eine päpstliche Cathedraldefinition, die eine geoffenbarte Wahrheit aus dem Depositum fidei erhebt und, als allgemeine die ganze Kirche verpflichtende Glaubensnorm verkündet, unfehlbar ist, liegt nicht in der Person des Papstes, sondern in dem göttlichen Beistand, vermöge dessen die Kirche vor allgemeinem Verfall in Irrthum bewahrt wird.

5) Ist eine solche Definitio ex cathedra erfolgt, so ist eine Appellation an ein künftiges allgemeines Concil, beziehungsweise an das Urtheil der ecclesia dispersa unstatthaft.

Rottenburg, den 10. April 1871. † *Karl Joseph*, Bischof.«

4. Vom *päpstlichen Nuntius in München* erhielt Bischof Dr. *Hefele* anlässlich des vorstehenden Erlasses folgendes Schreiben:

»Illustrissime et Reverendissime Domine! Maxima animi voluptate excepi literas Amplitudinis Tuae, die 23. h. m. ad me datas, una cum adjecta Pastorali Epistola qua universo Tuae Dioecesis Clero Constitutionem dogmaticam Vaticani Concilii (III. et IV. Sess.) transmisisti et communicasti. Dum plurimas pro hac benevolentia Tibi refero gratias, pergratum mihi est, Te certiorem reddere, me ejusdem Tuae Epistolae pastoralis S. Sedem jam participem fecisse, cum certa spe, quod Beatissimus Pater inter gravissimas quibus affligitur acerbitates multum solatii ex ejusdem lectione debeat experiri. Gaudeo denique quod Amplitudinis Tuae prudentia et moderatione isthaec Dioecesis Rottenburgensis agitationibus et dissidiis immunis evaserit, cum in aliis Germaniae provinciis per iniquos nonnullorum Catholicorum conatus concordia Catholicorum labefactatur, et ingens rei Christianae paritur detrimentum. Ceterum dum Amplitudini Tuae obsequii mei studium denuo profiteor maximae observantiae sensibus persevero Amplitudinis Tuae Reverendissimae humillimus, addictissimus famulus Petrus Franciscus, Archiep. *Damasci*, Nuntius Apostolicus. Monachii die 26. Aprilis 1871.«

5. Von einer Reihe von Bischöfen erschienen weitere Hirtenschreiben oder ganze Schriften über die Unfehlbarkeitsfrage. So bereits in drei Auflagen eine Schrift des Paderborner Bischofs *Martin. Der wahre Sinn der vatican. Lehrentscheidung über das unfehlbare päpstliche Lehramt* (Paderborn, Schöningh 1871) worin der hochw. Verf. besonders klar und ausführlich den theologischen Unterschied zwischen der theoretischen und praktischen Seite der Entscheidung des Concils dargethan hat. Die *theoretische* Seite besagt, wie auch Bischof *Fessler* in der Vorrede zur 3. Aufl. seiner Schrift »die wahre und die falsche Unfehlbarkeit« bemerkt, dass solche Lehrentscheidungen des Papstes durch Gottes besonderen Beistand vor dem Irrthum sicher seien, die *praktische* aber verlangt, dass jeder kath. Christ sie mit dem inneren Bewusstsein vollkommen sicherer Wahrheit gläubig annehmen müsse, mit jenem Glauben, welcher der von Gott geoffenbarten und in seiner h. Kirche niedergelegten Wahrheit gebührt.

6. Eine vollständige Uebersicht des Kampfes, den das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit im Winter 1869/70 in und ausserhalb des Concils zu bestehen hatte, enthält die auch in deutscher Uebersetzung vorliegende Schrift: »*Die dogmatische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Dargestellt von C. H. A. Plantier, Bischof von Nimes.* (Wien, Sartori 1871. 79 S. 8.; 8 Ngr.

7. Mit gespannter Erwartung sieht man gewiss allgemein dem von der Sartori'schen Verlagshandlung zu Wien als demnächst bei ihr erscheinend angekündigten Werke entgegen, welches unter dem Titel: *Das Vaticanische Concilium, dessen äussere Bedeutung und innerer Verlauf* vom Generalsecretär des Concils Bischof *Dr. Jos. Fessler* verfasst ist.

Von der vortrefflichen Schrift desselben hochw. Bischofs über »die wahre und die falsche Unfehlbarkeit. (Wien bei Sartori) 1871. VIII. und 92 S.« (s. *Archiv* Bd. 25. S. CLXV f.) erschien, wie bemerkt, bereits die 3. Auflage. Dieselbe ist um eine Vorrede von 8 Seiten vermehrt. Der Verf. bemerkt darin, Prof. von Schulte habe in der 2. Aufl. seiner Schrift über die Macht der Päpste (s. *Archiv* Bd. 25. pag. CLXV.) seine neuen päpstlichen Lehrsätze: »dass der Papst das Recht habe, für alle die Kleiderordnung festzusetzen. (Schulte l. c. S. 64.), und »dass in religiösen Fragen auch der Lehre Papst Leo's d. Gr. der Kaiser unfehlbar sei« (das. S. 111.), wohl nicht so eigentlich im Ernste gemeint, und dadurch nur zeigen wollen, was Alles mit einer leidenschaftlichen und unverständigen Aus-

legungskunst aus den missverstandenen oder missdeuteten Worten der Alten über die Unfehlbarkeit herausgebracht werden könnte. Bischof Fessler hebt dagegen den beachtenswerthen Ausspruch in den Briefen des Papstes Leo hervor: »Verae fidei sufficit scire, quis doceat,« was derselbe aber nicht vom Kaiser, sondern von dem Papste und den Bischöfen sage. Im Weiteren rechtfertigt der hochw. Bischof in der Vorrede zur 3. Aufl. seinen Standpunkt gegen einen Wiener und einen Augsburger (Allg. Ztg. Beilage Nr. 83.) Recensenten.

Auch ein Hirtenschreiben des hochw. Bischofs Fessler vom 24. April 1871 an die Gläubigen seiner Diöcese (Beil. 2. zur Diöces.-Curr. Nr. 3. v. J. 1871) gibt eine fassliche Belehrung über das Concil und über die Entscheidung des Concils, wonach der Papst »durch Gottes besonderen Beistand« vor dem Irrthum bei der Aufstellung der Glaubens- und Sittenlehre ganz sicher behütet werde.

8. Eine treffende Schilderung des Treibens der Gegner des Unfehlbarkeitsdogmas, ihrer Lügen und Heucheleien, Leichtfertigkeit und Leidenschaftlichkeit gibt ein Hirtenbrief des hochw. Bischofs *Dr. Ignatius v. Senestrey von Regensburg* vom 28. Mai 1871 im dortigen Ordin.-Bl. S. 59—68. und auch wieder abgedruckt im Münchener Pastor.-Bl. 1871 Nr. 26.

9. Der Bischof *Heinrich von Passau* ist neuerdings mit solcher Energie gegen die Agitationen der sog. Altkatholiken aufgetreten, dass sich die auch in's Archiv XXIV. p. CXXXVIII. übergegangene Nachricht von seiner angeblichen Gehirnkrankheit dadurch genügend widerlegte. Er publicirte die Vaticanischen Constitutionen, schloss sich dem Fuldaer Hirtenbrief nachträglich und dem Eichstätter sogleich an; betheiligte sich aber mit seinem Domcapitel nicht an der Frohnleichnamsprocession, indem er erklärte, dass die Cathedrale durch die jüngsten liberalen Manifestationen zu Gunsten Döllingers, an deren Spitze der Bürgermeister mit seinen zwei rechtskundigen Räthen stehe, in die tiefste Trauer versetzt sei. Vor dem bischöfl. Palais waren am Frohnleichnamsfeste rechts und links bayrische, in der Mitte aber 6 schwarze Fahnen ausgehängt. In einem eigenen Hirtenschreiben verbot der Bischof von Passau (Augsb. Postztg. Nr. 151.) sodann dem Klerus und den Gläubigen seiner Diöcese das Halten, Lesen und die Unterstützung der *Passauer Zeitung* mittels Inseraten unter Androhung von kirchlichen Strafen, wegen der masslosen Sprache, die dieses Blatt (von der Staatsanwaltschaft unbehelligt) gegen Papst, Bischöfe, Klerus und Concil führt. Der Bischof hielt dabei der bayrischen Regierung

auf klare Bestimmungen des Strafgesetzbuches und gewisse Artikel des Concordats gestützt gleichsam ihre Unterlassungssünden vor, was um so schwerer ins Gewicht fällt, als gerade Bischof Heinrich seiner Loyalität wegen im höchsten Ansehen stand.

10. Der Bischof *Pancratius v. Dinkel von Augsburg* erliess schon unter dem 8. December 1870 anlässlich der von München aus zur Verwirrung der Gläubigen in Scene gesetzten Agitation einen Hirtenbrief über die wahre Bedeutung der Vaticanischen Concilsdecrete. Der *Mehringer* Kirchenstreit in der Augsburger Diöcese dauert unter dem zweideutigen Schutze des bayrischen Cultus-Ministers *v. Lutz* noch fort. (Vgl. *Archiv* Bd. XXV. p. XXVIII ff. p. CXXXIV.) Es hatte sich Pfarrer Renftle an den Cult.-Min.e gewandt, um gegen seinen Bischof wegen der über ihn verhängten Suspension Klage zu führen, und Bischof Pancratius, um gegen den nach dem kirchl. Rechte renitenten Pfarrer die Staatshülfe zur Entfernung desselben zu erlangen. Eine lange Min.-Entscheidung vom 27. Februar 1871 erging darauf, (abgedr. in der Auss. Beil. Nr. 84. 85. der Allg. Ztg. v. J. 1871), welche mit confuser Rabulistik zu begründen sucht, dass die Staatsregierung in rein innere Angelegenheiten der Kirche, wie eine solche die Censurirung eines Priesters durch seinen Bischof sei, nicht einzugreifen vermöge, andererseits aber Pfarrer Renftle so lange auf seiner Pfarrei verbleibe, als daselbst die Gemeinde zu ihm stehe (d. h. der Terrorismus der Majorität, welcher jedoch eine starke kirchentreue Minorität gegenüber steht), und dass Pfarrer Renftle durch sein bisheriges Verhalten dem Staate keinen Anlass biete, gegen ihn einzuschreiten.

11. Wie weit in Bayern aber die Einmischung königl. Staatsbeamten in innere kath. kirchl. Angelegenheiten geht, beweist folgende Mittheilung der wackeren Speyerer kath. Zeitung *Rheinpfalz* 1871 Nr. 142. vom 21. Juni: »Die k. Regierung (zu Speyer, resp. der protest. Reg.-Präs. v. Pfeufer) hat mehrere kath. Geistliche als Religionslehrer auffordern lassen, sich darüber zu erklären, ob, wann und auf wessen Weisung sie das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes ihren katholischen Schülern verkündet und erklärt hätten, obgleich das kgl. Placet hierzu nicht ertheilt sei. Einer dieser Religionslehrer wurde sogar aufgefordert, sein betreffendes Religionsdictat oder das Religionsheft eines Schülers vorzulegen. Hierauf hat nun das Capitularvicariat der k. Regierung erklärt, dass es ihr nicht zustehe, kath. Religionslehrer zur Rede zu stellen über die von ihnen nach Weisung ihrer bisch. Behörde vorgetragenen Glau-

benslehre, da verfassungsmässig die inneren Angelegenheiten der Kirche und ihres Glaubens der Competenz der k. Regierung fremd seien und ausschliesslich zur bischöflichen Competenz gehören. Die Stellung der blos formellen Fragen von Seiten der k. Regierung (ob, wann und auf wessen Geheiss etc.) wurde nicht beanstandet, da ja hier nichts zu verheimlichen sei. Ebenso wurde der kgl. Regierung erklärt, dass die Frage über das sog. Placet die Religionslehrer gar nicht berühre, das sei Sache der sie beauftragenden bischöfl. Behörde, mit welcher die Regierung zu verhandeln habe, wenn es überhaupt hier etwas zu verhandeln gibt. Wenn demnach die k. Regierung über ihre Competenz hinaus — an die katholischen Religionslehrer Fragen richtet, welche das Innere des katholischen Glaubens betreffen, oder sie verantwortlich machen will wegen des Placet, worüber die Religionslehrer nichts zu verantworten haben: so seien letztere nicht verpflichtet, darüber sich selbst zu verantworten, sondern es der bisch. Behörde zu überlassen, was diese der kgl. Regierung darüber gemäss ihres Amtes zu antworten für gut finden. In diesem Sinne erging eine Weisung des Capitularvicariats an die kath. Religionslehrer der Studienanstalten.«

12. Der *Erzbischof von Bamberg Michael von Deinlein* hatte bekanntlich bei der bayr. Regierung nachgesucht, es möchte ihm zur Verkündigung und Erklärung der ersten dogmatischen Constit. de eccl. Christi die in der Sitzung des Vatican. Concils erlassen ist, die landesherrliche Erlaubniss ertheilt werden. Ein in der Allg. Ztg. Beilage Nr. 101. abgedr. Entschliessung des bayr. Cult.-Min. v. Lutz vom 22. März 1871 schlägt dieses Gesuch ab, weil das Minist. die Meinung derjenigen theile, welche darin (d. h. in der erwähnten dogmatischen Constitution) eine wesentliche Alteration der Beziehungen zwischen Staat und Kirche und eine Gefahr für die politischen und socialen Grundlagen des Staates erkennen. (Der *österr.* Cult.-Min. v. Jirecek erklärte laut der Reichsraths-Corr. vom 3. Mai 1871 bezüglich des Unfehlbarkeitsdogmas: »er stehe auf demselben Standpunkte, den die Regierung einnahm, als sie die Kündigung des Concordats veranlasste. Das Unfehlbarkeitsdogma sei als solches eine Angelegenheit der Kirche, aber der Staat müsse und werde bezüglich ihrer praktischen Folgen sein volles Recht wahren.«)

Der Erzbischof von Bamberg hat sich aber durch jene Verweigerung das Placet nicht von der Geltendmachung der vom Vatican. Concil definirten Glaubenswahrheiten abhalten lassen. In einer schriftlichen Antwort auf eine Ergebenheitsadresse seines Klerus

heisst es nach der Augsb. Postztg. Nr. 115. vom 12. Mai 1871 u. A. wie folgt: »Da der obligatorische Character allgemein kirchlicher Decrete nicht von der feierlichen Verkündigung derselben durch die einzelnen Diöcesan-Bischöfe abhängig gemacht ist, vielmehr feststeht, dass die allgemeinen kirchlichen Decrete so wie sie in Rom nach den bestehenden Vorschriften und Normen verkündigt sind, im Gewissen verbindliche Kraft und Geltung für alle Gläubigen haben, sobald sie sichere Kunde von dieser in Rom rite geschehenen Promulgation haben: so kann es keinem Anstande unterliegen, dass die von dem heil. Vatican. Concil in Rom gefassten Beschlüsse auch in den öffentlichen Religionsvorträgen besprochen und fasslich erklärt werden. Lässt die Staatsregierung den Agitationen des Liberalismus gegen diese Beschlüsse ungehindert freien Lauf, so kann sie es wohl auch den verpflichteten Lehrern und Vertretern der heiligen Kirche nicht verbieten, zur Vertheidigung und Rechtfertigung dieser Beschlüsse aufzutreten. Nur können wir unserem geliebtesten hochw. Klerus unseren oberhirtlichen Wunsch nicht verhergen, dass bei diesem öffentlichen Unterrichte mit aller Umsicht, Gründlichkeit und Fasslichkeit verfahren und Alles sorgfältig vermieden werde, was abstossen, was die frommen Gemüther nicht erbauen, sondern verletzen könnte. Die öffentlichen Vorträge sollen irenisch, versönlich, nicht polemisch gehalten sein; dagegen soll und muss bei Privatbesprechungen und Unterredungen Polemik mit gründlicher Widerlegung vorgekehrt werden.«

Schon unter dem 25. März erliess das Bamberger erzbischöfl. General-Vicariat ein Circular an den Curatklerus, in welchem derselbe angewiesen wurde, am Sonntag von der Kanzel herab vor Demonstrationen gegen das *neue Dogma* zu warnen und die Gemeinden dahin zu belehren: 1) Alle diejenigen, welche den Beschlüssen des allgemeinen vaticanischen Concils Glauben und Gehorsam verweigern und dasjenige, was das vaticanische Concil als göttlich geoffenbarte Wahrheit, insbesondere über den Primat und über die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes uns zu glauben geboten hat, leugnen, verfallen dadurch von selbst dem grösseren Kirchenbanne, schliessen sich dadurch von selbst von der Gemeinschaft der heiligen katholischen Kirche aus und haben alle weiteren Folgen hiervon sich selbst zuzuschreiben. 2) Nachdem der königliche Universitätsprofessor Dr. v. Döllinger bereits dem grösseren Kirchenbanne verfallen und dieses demselben durch seinen rechtmässigen Bischof überdies noch ausdrücklich erklärt worden ist, so verfallen alle diejenigen, welche dem Professor Dr. v. Döllinger in seiner Ketzerei

und Auflehnung gegen die Kirche zustimmen, ihn hierin vertheidigen oder sonst wie begünstigen, gleichfalls dem Kirchenbanne. 3) Niemand, wess Standes er sei, der dem vaticanischen Concilo und seinen Beschlüssen Anerkennung, Gehorsam und Glauben verweigert, kann, so lange er in der Weigerung verharrt, absolvirt werden. 4) Ist diese Weigerung eine notorische, so muss dem im Kirchenbanne Sterbenden das kirchliche Begräbniss verweigert werden. 5) Da die traurige Agitation gegen das vaticanische Concil namentlich genährt und geschürt wird durch die geheimen Gesellschaften, so sind die Gläubigen davor noch ausdrücklich zu warnen und aufmerksam zu machen, dass kein Katholik, wess Standes er sei, einer von der Kirche verbotenen geheimen Gesellschaft als Mitglied angehören oder eine solche Gesellschaft begünstigen kann, ohne dem Kirchenbanne und seinen Folgen zu verfallen. Der sub 1, 2. und 5. erwähnte Kirchenbann kann nur durch den Papst oder kraft päpstlicher Vollmacht vom Bischofe gelöst werden.

Eine Anzahl *Katholiken Erlangens* richtete eine Beschwerde an das Generalvicariat Bamberg, in welcher sie Klage darüber führten, »dass sie als Mitunterzeichner der an Se. Majestät den König gerichteten Münchener (sog. Museums-) Adresse in der Frühpredigt des 30. April öffentlich als excommunicirt verkündigt worden seien.« Auf diese Beschwerde erging unter dem 24. Mai 1871 ein Bescheid (unterzeichnet Dr. C. Thumann. Groh), welcher in würdevollster und gründlichster Weise die Beschwerde als unbegründet zurückwies und in Form einer Broschüre von 16 Quartseiten den Beschwerdeführern zugestellt wurde. Einen längeren Auszug brachte die Augsb. Postzeit. Beil. Nr. 34. und Auss. Beil. zu Nr. 147.

13. Das *Münchener erzb. Ordinariat* hat angefangen, die bei ihm erwachsenen Actenstücke, welche das vatican. Concil und die dagegen gerichtete Münchener Agitation betreffen, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Das vorliegende I. Heft dieser »Actenstücke des Ordinariats München und Freising betr. das allg. Vatic. Concil« (Regensb. Pustet) enthält auf 144 S. 40 Actenstücke, von denen sich die meisten auf die Angelegenheit der HH. *Döllinger* und *Friedrich* beziehen. Unter dem 20. October 1870 hatte der Erzbischof die Münchener theolog. Facultät aufgefordert, »sich einhellig, klar und deutlich darüber auszusprechen, wie sie den Aussprüchen des allgemeinen Vaticanischen Concils gerecht werden wolle.« Die Antwort der Facultät, von den Professoren und Docenten *Reithmayr*, *Haneberg*, *Thalhofer*, *A. Schmid*, *Reischl*, *Bach* und *Schönfelder* unterzeichnet, erfolgte unterm 29. November 1870 (abgedruckt im

Archiv Bd. 25. pag. CLI f.). Schon zwei Tage vorher hatte der Professor des Kirchenrechts Dr. *Silbernagl* an den Erzbischof ein Schreiben gerichtet, worin er seine Uebereinstimmung mit den Conciisbeschlüssen erklärt und seine Nichtunterzeichnung der gemeinsamen Erklärung der Facultät mit Bedenken formaler Natur begründet. Gleichfalls unterm 29. October richtete Dr. *Friedrich* an den Herrn Erzbischof ein Schreiben, in welchem er die Oecumenicität des Vaticanums bestritt (es gehöre nach seiner Ueberzeugung, sagt Dr. F. »höchstens« zu der Categorie der zweifelhaften Concilien) und für seine Person ein silentium obsequiosum anbot. Unterm 13. December wurde Dr. Friedrich vom Erzbischöflichen Ordinariate aufgefordert, »seine eigene Meinung dem Urtheil der Kirche zu unterwerfen,« und ihm hierzu eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Dr. *v. Döllinger* hatte auf die an die Facultät ergangene Aufforderung seinerseits gar nichts erwidert. Unterm 4. Jan. d. J. richtete der Erzbischof an ihn ein eigenhändiges, äusserst liebevolles Schreiben. Mit grösstem Schmerze habe er unter den Mitgliedern der hiesigen theologischen Facultät, welche die erzbischöfliche Zuschrift in befriedigender Weise beantworteten, »den Namen des ehrwürdigen Seniors dieser Facultät vermisst.« Nach langem Zögern sehe sich der Erzbischof genöthigt, Herrn Döllinger zu einer offenen Aussprache zu veranlassen und aufzufordern. »Wohl kann ich ahnen,« heisst es wörtlich, »was Ihnen eine unumwundene Kundgebung über Ihren Standpunkt so sehr erschwert. Ihre ruhmreiche Vergangenheit, die Sie mit grossen Verdiensten für die katholische Wissenschaft, für den Nachwuchs des katholischen Klerus, für die Vertretung der katholischen Kirche im öffentlichen Leben ausgefüllt, sträubt sich mit Macht gegen einen Bruch mit der Kirche, der Ihr ganzes bisheriges Leben gehört. Auf der einen Seite scheinen Sie jener Richtung, welche die bekannten Agitationen gegen das Concil in Deutschland vor und während der Berathungen desselben in Scene setzte und dabei stets, ob mit Recht oder Unrecht, sich auf Ihren Namen stützte, derartige Zugeständnisse gemacht zu haben, dass es Ihnen nunmehr schweren Kampf kostet, sich von derselben loszusagen. Und dennoch sollte man meinen, es wäre für Sie leichter, sich von Ihren Genossen jüngsten Datums zu trennen, als mit der langen Periode Ihres Lebens, die so gerechten Ruhm an Ihren Namen geheftet, und zugleich mit der katholischen Kirche zu brechen.« An einer anderen Stelle heisst es: »Die Verehrung, die ich von jeher für Sie hegte, hat sich mit dem Antritt meines oberhirtlichen Amtes, das Sie mir als einen besonders kost-

baren Schatz zubrachte, zu einer inneren Anhänglichkeit umgebildet. Ich kann es in Wahrheit versichern, und Sie haben Beweise dafür empfangen, ich erachtete Sie nicht als meinen Sohn, sondern als meinen Freund und Bruder.« Auf dieses Schreiben antwortete Döllinger unterm 29. Januar: Derselbe sagt in dieser Antwort u. A.: er forsche und prüfe so gut, als er es verstehe, aber bei der Grösse des Gegenstandes und des zu durchforschenden Materiales sei dies eine Aufgabe, zu welcher eine längere Zeitfrist erforderlich sei, und er bitte daher, ihm dieselbe zu gewähren und »noch einstweilen Geduld mit dem alten Manne zu haben.« Unterm 14. Februar wurde sodann dem Herrn Stiftsprobst durch eigenhändiges Schreiben des Herrn Erzbischofs, dem Dr. Friedrich durch Ordinariatserlass ein Schlusstermin bis zum 15. März gewährt. Friedrich erklärte in einer vom 27. Februar datirten Antwort, er fürchte durch Annahme des Dogmas den Eid, welchen er auf das Tridentinum abgelegt, und seinen Staatsbürgereid zu verletzen, und bat, »Mittel und Wege anzugeben, wie er über diese zwei schweren Bedenken hinüberkommen könne.« Unterm 6. März erklärte das Ordinariat diese Bedenken für gänzlich unbegründet und hielt den Termin aufrecht. Einen Tag vor Ablauf dieses Termins (14. März) richtete Döllinger ein Schreiben an den Erzbischof, die Bitte enthaltend, ihm die Frist um etwa zwölf oder vierzehn Tage zu verlängern. »Es sind in den letzten Wochen so viele Zuschriften aus Nähe und Ferne, so viele Rathschläge, Warnungen, dringende Vorstellungen an mich gelangt, Hohe und Niedere haben in so entgegengesetztem Sinne mir zugeredet, dass ich wirklich einiger Ruhe und Sammlung bedarf, um das mit voller Klarheit und mit Ueberlegung aller Folgen zu thun, was Ew. Excellenz von mir fordern.« Mit Schreiben vom 17. März willfahrte der Erzbischof dem Gesuche und verlängerte für Döllinger die Frist bis 31. März. Friedrich gab unterm 15. März die Erklärung ab, dass er auf seinem Standpunkt beharre, und unterm 29. erfolgte die bekannte Erklärung Döllinger's über seine negirende Stellung zum Vatican. Concil (vgl. *Archiv* Bd. 25. pag. CLII.) Darauf erging ein Hirtenbrief des Erzbischofs vom Palmsonntag 2. April 1870, welcher die Hauptirrthümer Döllinger's aufzählte, (abgedruckt im Münchener Past.-Bl. 1871 Nr. 14.) Am 3. April wurde Seitens des Ordinariats an Döllinger und Friedrich mitgetheilt, dass den Theologiecandidaten der Besuch ihrer Vorlesungen verboten werden sei, und ihnen zugleich die feierliche und öffentliche Excommunication in Aussicht gestellt. Von dem Erlass dieses Verbotes ward unter demselben Tage auch das Cultusmi-

nisterium verständigt. Unterm 17. April erfolgte sodann die Excommunication Döllinger's (abgedr. im Münchener Past.-Bl. 1871 Nr. 17.), unterm 18. die Friedrich's, von jener setzte der Herr Erzbischof sofort Se. Maj. den König in Kenntniss, und von beiden wurde durch das Ordinariat der kgl. Obersthofmeisterstab, das kgl. Collegiatstift von St. Cajetan verständigt und ebenso das Stadtpfarramt St. Ludwig beauftragt, beide Excommunicationen am 23. von der Kanzel zu verkündigen. Eine andere Mittheilung erging an das Cultusministerium und an sämmtliche Ordinariate in Bayern. Soweit geht der Inhalt des I. Hefts der Actenstücke.

Unter dem 14. April 1871 erschien ein Hirtenbrief des Erzbischofs von München (abgedr. im Münchener Past.-Bl. 1871 Nr. 16. Vgl. Allg. Ztg. Nr. 108.) veranlasst durch eine am Ostermontag 10. April im Münchener Museumssaale gehaltene Versammlung und den dort vorbereiteten Aufruf zu einer Adresse an die k. Staatsregierung zur Abwehr der angeblich aus dem Unfehlbarkeitsdogma fliessenden staatsgefährlichen Folgen. Dieser Hirtenbrief veranlasste ein »offenes Schreiben« an den Erzbischof vom 17. April von Prof. *Huber* in München, welcher die Hauptrede in der »Altkatholiken-Versammlung« am Ostermontag gehalten hatte (abgedr. in der Allg. Ztg. Beil. Nr. 108. und Augsb. Postztg. Beil. Nr. 23.) Hierauf erschien unter dem 18. April eine Entgegnung des Erzbischofs von München in der (Allg. Ztg. Beil. Nr. 110. Augsb. Postztg. l. c.), und darauf abermals eine lange Erwiderung Huber's unter dem 24. April (Allg. Ztg. Beil. Nr. 117. Augsb. Postztg. l. c.). Sollte aber auch Alles das, was Huber dem Erzbischof von München über dessen Verhalten auf dem Concil vorwirft auf Wahrheit beruhen, so thut dieses der Geltung des Concils selbst und dem Dogma von dem päpstlichen unfehlbaren Lehramte in Fragen des Glaubens und der Sittlichkeit keinen Eintrag. Das Comité der Münchener »Kathol. Versammlung« vom 16. April erliess unter dem 20. April eine Art Protest gegen den erzbischöflichen Hirtenbrief vom 14. April (Allg. Ztg. Beil. 112.). Von Prof. *Friedrich* erschien in der Allg. Ztg. Beil. Nr. 123. eine vom 27. April datirte öffentliche Antwort auf seine Excommunication durch den Erzbischof von München, worin er die Gültigkeit seiner Excommunication bestritt und sich über das Verhalten der deutschen Bischöfe auf dem Concil erging. Und wiederum, wenn alle diese Aeusserungen auch wahr wären, so gilt hier doch wieder das Nämliche, was von Huber's Schreiben. Uebrigens nehmen die Januspriester, Meister Döllinger vornean, auch von wirklich erfolgten Widerlegungen keine Notiz. Friedrich ist

auch Hofkaplan, wurde aber mit seinem Gesuche als solcher, auch trotz der erzbischöflichen Excommunication Messe lesen zu dürfen etc. sowohl vom Ministerium wie vom Obersthofmeisteramt abschlägig beschieden. Friedrich reichte auch dem Ende Juni verstorbenen Prof. Zenger, der seinen Protest gegen das Vatican. Concil nicht widerrufen wollte, Abendmahl und Oelung, wozu ihm Pfarrer Renftle von Mehring Hostie und Oel lieferte und begrub den Prof. Zenger mit den kirchlichen Ceremonien. Bibliothekar Prof. *Messtier*, der dem Prof. Zenger die Beicht abnahm, wurde ebenfalls excommunicirt.

14. Eine Anzahl von sog. Protestkatholiken, welche um Pfingsten 1871 zu München unter dem Vorsitz des Hrn. von Döllinger versammelt waren, erliessen »gegenüber den amtlichen Massregeln und Kundgebungen der deutschen Bischöfe zu Gunsten der Vatican. Decrete« in der Allg. Ztg. Beil. Nr. 164. eine lange Erklärung:

»1. Wir beharren in der Verwerfung der Vaticanischen Dogmen als Neuerungen, welche, ungeachtet aller Ableugnung seitens der Bischöfe, dem Papste *persönliche* Unfehlbarkeit, absolute Gewalt in der Kirche einräumen. 2. Wir beharren in der festgegründeten Ueberzeugung, dass die Vaticanischen Decrete eine *ernste Gefahr für den Staat* und die Gesellschaft bilden, also unvereinbar sind mit den Gesetzen und Einrichtungen der gegenwärtigen Staaten, und dass wir durch die Annahme derselben in unlösbaren Zwiespalt mit unsern politischen Pflichten gerathen. 3. Die deutschen Bischöfe zeigen durch ihre ungleichen, *sich widersprechenden Deutungen* der Vaticanischen Dogmen, dass sie die Neuheit derselben sehr gut kennen und sich derselben schämen. Wir beklagen darum solchen Gebrauch des bischöflichen Lehramtes und beklagen, dass die deutschen Bischöfe sich nicht gescheut, in dem jüngst erlassenen Hirtenbriefe den Gewissensschrei ihrer Diöcesanen mit Schmähungen auf die Vernunft und Wissenschaft zu beantworten. 4. Wir weisen die Drohungen der Bischöfe als unberechtigt, und ihre Gewaltmassregeln als ungültig und unverbindlich zurück. Wir wissen, dass durch ihre *Excommunication* weder die Gläubigen ihr gutes Recht auf die kirchlichen Gnadenmittel, noch die Priester die Befugnisse, solche zu spenden, verlieren können, und sind entschlossen, durch Censuren, welche zur Förderung falscher Lehren verhängt worden sind, uns unser Recht nicht verkümmern zu lassen. 5. Wir leben der Hoffnung, dass der jetzt ausgebrochene Kampf unter höherer Leitung ein Mittel sein wird, die längst ersehnte, unabweisbar gewordene *Reform* kirchlicher Zustände sowohl in *der Verfassung* als im *Leben der Kirche* anzubahnen und zu verwirklichen; wir hoffen

ferner auf eine echt kirchliche Regeneration, wo *jedes katholische Culturvolk*, entsprechend seiner eigenen Art, im Einklange mit seiner Culturmission *ein freies Glied* im Körper der allgemeinen Kirche bildet, und *Klerus und Laien* einträchtig in der Gestaltung des kirchlichen Lebens *zusammenwirken*, wo ein *wissenschaftlich gebildeter* und würdiger Episcopat und Primat der Kirche ihre Stelle an der Spitze der Weltcultur wieder verschafft, und hoffen, durch eine solche Regeneration uns dem höchsten Ziele der christlichen Entwickelung, nämlich der Wiedervereinigung der christlichen Confessionen, annähern zu können.«

Es sind, sagt die Köln. Volksztg. 1871 Nr. 166. II. Bl., (worin am Schlusse des Blattes auch die ganze Erklärung abgedruckt ist), die von jener Partei stets wiederholten Schlagwörter, welche auch in diesem Manifeste wieder ihre Wirkung thun sollen. Das Urtheil des Einzelnen wird als Richter über die Entscheidungen des kirchlichen Lehramts gesetzt, die Bischöfe werden als Verächter der Vernunft und Wissenschaft dargestellt, der Argwohn der Regierungen wird zu erregen versucht, die Entscheidung über die Gerechtigkeit und die Verbindlichkeit einer kirchlichen Strafe für die Bestraften beansprucht; von diesen angeblichen Feinden jeder Neuerung wird eine Reform in der Verfassung und im Leben der Kirche angestrebt, die Zerreissung der katholischen Einheit durch sogenannte Nationalkirchen herbeigesehnt; und als Lohn für die neue Sectirerei wird die Wiedervereinigung der getrennten Confessionen in Aussicht gestellt, als ob Spaltungen durch neue Spaltungen sich heilen liessen. Endlich wird das Heil der Kirche davon abhängig gemacht, dass der Primat und Episcopat sich durch Wissenschaft die nöthige Einsicht und Befähigung erwerbe, was natürlich nur durch ein Certificat der Protestkatholiken selbst, welche ja die sämmtliche Wissenschaft allein in Verschleiss genommen zu haben vermeinen, constatirt werden könnte. An die Stelle des heiligen Geistes wird in der neuen Münchener Kirche der wissenschaftliche Menschengeist gesetzt, vorausgesetzt, dass er mit der augenblicklichen »Wissenschaft« jener Herren übereinstimmt. Die katholische Kirche, welche die Mutter der ganzen europäischen Gesittung ist, verachtet freilich die Wissenschaft nicht, sondern ehrt sie hoch; aber sie schöpft ihre Lehren nicht aus der menschlichen Wissenschaft, sondern aus dem Glauben, welchen Christus sie gelehrt hat und worüber der heilige Geist nach der Verheissung ihres göttlichen Stifters sie stets erinnert. Die Kirche macht wissenschaftliches Streben ihren Dienern zur strengen Pflicht; aber sie weiss auch,

dass die ersten von dem Sohne Gottes selbst ausgewählten Träger des Primates und des Episcopates nicht Professoren, sondern arme Fischer waren, was sie nicht hinderte, dem Christenthum die Welt zu erobern. Interessant ist die Gesellschaft, welche die Anbahnung einer Reform der katholischen Kirche sowohl in der Verfassung als im kirchlichen Leben zu München in die Hand genommen hat. Ihre Zahl beläuft sich auf einunddreissig. Von Geistlichen sind es Döllinger, Knoodt, Reinkens aus Breslau, Michelis, der seitdem als Reiseprediger den Altkatholicismus auszubreiten sucht) und Friedrich; unter den Laien befinden sich einige Universitäts-Professoren (Schulte, Huber, Seuffert, Berchtold, Cornelius, Sicherer), zwei Fabrikanten, der zweite Vorstand des Münchener Gemeinde-Collegiums, zwei Staats-Anwälte, ein Ober-Appellationsgerichts-Director, ferner der Jansenist Liano, Lord Acton-Dalberg, bekannt durch seine Theilnahme an den berüchtigten Concilsbriefen der Augsb. »Allg. Ztg.«, ein Münzwardein, endlich ein k. Oberst-Ceremonienmeister (Graf Moy) und ein k. Hofmusik- und Hoftheater-Intendant (Perfall), welche beide letztere wohl bei der beabsichtigten Reform die Verbesserung der kirchlichen Gottesdienst-Ordnung und der Kirchenmusik in die Hand nehmen werden. — (Jene Erklärung veranlasste einen motivirten Protest der Münch. theol. Facultät vom 3. Juli 1871 gegen das Gebahren Döllinger's und Friedrich's, s. Augsb. P.-Z. 7. Juli, Germania Nr. 151., Köln. Volksztg. Nr. 186. II. Bl.)

In einer Eingabe vom 1. Juli 1871 verlangte das Münchener Actionscomité der sog. Altkatholiken von der Regierung die Ueberlassung von Kirchen, damit Prof. Friedrich und gleichgesinnte Geistliche ihren Gottesdienst darin halten könnten, und dass die kath. Pfarrer zur passiven Assistenz bei der Eheschliessung von Protestkatholiken von Staatswegen gezwungen würden. Ueber die Pastoration in Betreff der sog. Altkatholiken brachte das Münchener Past.-Bl. 1870 Nr. 46. bereits eine Abhandlung, zu deren Erläuterung das dortige Ordinariat unter dem 14. Mai 1871 im Past.-Bl. Nr. 22. folgende Regeln bekannt gab, ähnlich wie solche vom Speyerer, Bamberger (s. oben S. XXXI.) und Kölner erzbischöfl. Ordinariat erlassen wurden:

»1. *Ist die Thatsache constatirt*, dass irgend eine Parochiane die im Hirtenbriefe vom 14. April d. J. gekennzeichnete Adresse unterschrieben hat, so wird dadurch allerdings, von den freilich sehr häufigen Fällen der Verführung durch falsche Vorspiegelungen oder des Unverstandes abgesehen, mindestens der Verdacht der Häresie begründet. Dies fordert den Seelsorger auf, sich um den Gefährdeten seelsorglich wie immer anzunehmen, d. h. nach Gelegenheiten

zu streben, ihn zu belehren, zu ermahnen, zur völligen Umkehr zu bringen.

2. *Verlangt ein solcher die Spendung eines heiligen Sacramentes*, z. B. der Busse, oder die pfarrliche Assistenz zur Verehelichung, so ist derselbe vorerst über seinen Glaubensstandpunkt sorgfältig zu prüfen. Sollte es sich herausstellen, dass er trotz eingehender Belehrung und wiederholter Ermahnung in häretischer Gesinnung verharrt, so kann er weder zu einem Sacramente gelassen, noch seiner etwa beabsichtigten Eheschliessung pfarrlich assistirt werden. Auch als eigentlicher Pathe darf er dann nicht admittirt werden. Rituale minus de sacram. baptismi Nro. 26.

3. *Ist die Thatsache der geleisteten Unterschrift notorisch*, so soll von dem Betreffenden vor Zulassung zu den Rechten der kirchlichen Mitgliedschaft wenigstens irgend eine einigermassen öffentliche Zurücknahme derselben verlangt werden. Kann eine förmliche öffentliche Retractation nicht erlangt werden, so dürfte unter Umständen eine Erklärung derselben vor ein Paar Zeugen, oder die dem Seelsorger ertheilte Erlaubniss, die Thatsache der Zurücknahme anderen Pfarrangehörigen mitzutheilen, genügen. Ist es notorisch geworden, dass eine Parochiane trotz aller Belehrung und Ermahnung seinen Widerspruch gegen die Glaubenslehren der Kirche fortsetzt, so ist derselbe, solange er in diesem Widerspruche verharrt, als excommunicirt zu betrachten und zu behandeln, und falls er ohne Aussöhnung mit der Kirche stirbt, ihm auch das kirchliche Begräbniss zu versagen.

4. Es versteht sich von selbst, dass es Fälle gibt, in welchen durch *notorische Agitation gegen das allgemeine Vaticanische Concil* und für die fragliche Adresse nicht blos der Verdacht der Häresie begründet, sondern offenbar die bewusste und hartnäckige häretische Gesinnung (haeretica pravitas) constatirt worden ist. Hier kann es keinem Zweifel unterliegen, dass solche Katholiken ohne Weiteres als excommunicirt zu betrachten und in jeder Hinsicht demgemäss zu behandeln sind.«

15. Der Münchener geistl. Relig.-Lehrer Dr. *Streber* wurde wegen Lehren des Unfehlbarkeitsdogmas seiner Stelle von der k. Bezirksregierung entsetzt. Den verwirrten Standpunkt, auf den sich der bayrische Cultusminister *v. Lutz* (nach der »Germania« ein kathol. getaufter Schullehrerssohn, der aber die Tochter eines hohen protest. Beamten heirathete und seine Kinder protestantisch werden liess und seitdem Carriere machte) gestellt hat, geben vier officiöse Artikel (von Prof. Roth?) in der Allg. Ztg. vom 4. bis 10. Juni

1871 kund. Gegen diese Waffen aus der josephinischen Rüstkammer des bayrischen Religionsedicts richtete sich alsbald eine Reihe trefflicher Artikel in verschiedenen katholischen Zeitungen. So in der Augsb. Postztg. Nr. 137—42. und Beil. Nr. 35, in der »Germania« Nr. 185 ff., in der Köln. Vlksztg. Nr. 156. II., 158. II., 159. II., 161. II. u. ff., sowie auch eine allerdings noch ohne Rücksicht auf jene Ministerialartikel verfasste Schrift des Advoc. *v. Auer* über (d. h. gegen) das *Placetum regium*, Augsburg. 1871. In Folgendem registriren wir die weiteren neueren Schriften für und gegen die Protestkatholiken.

16. Das Gutachten der Münchener Juristenfacultät für die bayrische Staatsregierung, welches Prof. *J. Berchtold* früher ausarbeitete, ist in etwas erweiterter Gestalt nochmals aufgetaucht in der Schrift: *Die Unvereinbarkeit der neuen Glaubensdecrete mit der bayrischen Staatsverfassung*,

nachgewiesen von *Dr. J. Berchtold*, ausserordentlicher Professor der Rechte an der Universität München. Das. 1871 Rieger V. und 63 S. 8.

Wenn wir von dieser Schrift Notiz nehmen, sagt ein Münchener Corr. in Nr. 109. der Augsb. Postztg., so geschieht dieses wahrlich nicht, als ob Hr. Prof. Berchtold den Titel derselben wirklich bewiesen hätte, sondern um an einigen Beispielen zu zeigen, zu welch' ungeheuerlichen Behauptungen sich ein Universitätsprofessor, den die päpstliche Unfehlbarkeit aus der Fassung gebracht hat, zu versteigen vermag. Denn Alles das, wodurch Professor Berchtold die Unvereinbarkeit der neuen Glaubensdecrete mit der bayrischen Staatsverfassung darzuthun versucht, ist durch das Minoritätsgutachten der Münchener Theologen-Facultät und insbesondere durch das Gutachten der Würzburger Theologen-Facultät, bezüglich der Hohenlohe'schen Concilsfragen, sowie durch die Antwort des Professors Hergenröther auf die elf Fragen des bayrischen Cultusministeriums mehr als hinreichend widerlegt worden, welche Vota Prof. Berchtold natürlich vornehm zu ignoriren beliebte.

Seiner Abhandlung schickt der Hr. Professor Vorbemerkungen voraus, die sich in theologischen Erörterungen ergehen, und hier möchten wir ihm einfach zurufen: Schuster, bleib bei deinem Leisten. Denn wenn der Herr Professor nur das als Glaubenssatz annehmen will, was *immer*, *überall* und *von Allen* geglaubt worden ist (S. 7. Anm.), dann kann er ausser der päpstlichen Unfehlbarkeit gar viele andere Dogmen, z. B. die unbefleckte Empfängniss Mariens, auch nicht glauben, und er steht mit jenem katholischen Professor der Medicin auf gleicher Stufe, der uns aufrichtig erklärt, er glaube zwar noch andere Dogmen auch nicht, habe aber gleichwohl die Professoren-Adresse an Döllinger unterzeichnet, eben dem

Döllinger zu Lieb. Einen Begriff von der absonderlichen Logik des Hrn. Professors erhalten wir gleich auf Seite 19. »Wenn der Papst sagt,« schreibt er, »jeder Ketzer soll der weltlichen Gewalt zum Feuertode ausgeliefert werden,« so ist hiemit *nothwendig* die Lehre aufgestellt, dass es christliche Pflicht sei, einen Andersgläubigen nicht zu dulden, vielmehr vom Leben zum Tode zu befördern. Wie, Hr. Professor, wenn der Staat jede revolutionäre Auflehnung wider die Staatsgesetze bestraft, ist damit schon ausgesprochen, dass er überhaupt keine freie Discussion derselben dulde. Man weise uns doch ein Lehrbuch der katholischen Moral auf, welches diese Lehre welche hier den Päpsten angedichtet wird, aufstellt. Was es aber mit der Verbrennung der Ketzer im Mittelalter für eine Bewandtniss hatte, das möge der Hr. Professor gefälligst bei Döllinger (Kirche und Kirchen etc. S. 50. und S. 66 f.) nachlesen.

Grossen Anstoss nimmt der Hr. Professor (S. 32 f.) an Thesis 54. des Syllabus, welche die Lehre verwirft: Könige und Fürsten sind nicht nur von der Jurisdiction der Kirche ausgenommen, sondern stehen auch bei Entscheidung von Jurisdictionsfragen höher als die Kirche.« Damit soll nämlich ausgesprochen sein, dass der Papst über *alle Regierungshandlungen* des Königs zu richten berechtigt sei, denn die Jurisdiction der Kirche ist auch eine jurisdictio externa, die sich auf das äussere Verhalten der Menschen bezieht. Aber von welchem Moralisten oder Canonisten ist denn je die jurisdictio ecclesiastica externa auf rein politische und bürgerliche Angelegenheiten bezogen worden? Dass dagegen jeder katholische Fürst in Bezug auf die Glaubens- und Sittenlehren, die Beobachtung der Kirchengebote und die Anerkennung der kirchlichen Disciplin so gut, wie der Hr. Professor, der kirchlichen Jurisdiction unterworfen ist, das wird doch nicht bestritten werden können. Und heisst es nicht ausdrücklich jurisdictio ecclesiae, so dass dem Hrn. Professor jeglicher Vorwand fehlt, etwa die völkerrechtliche politische Stellung des Papstes im Mittelalter mit seiner kirchlichen Macht zu verquicken. Ferners stösst er sich daran, dass die päpstlichen Lehren mit der staatlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit in Widerspruch stehen (S. 38 f.), und zeigt dadurch, dass er seinen katholischen Katechismus so ziemlich vergessen hat, denn sonst müsste er wissen, dass seine Kirche die alleinseligmachende zu sein lehrt, und dass folglich der Papst unmöglich den freimaurerischen Grundsatz, dass jeder nach seiner Façon selig werden könne, zu approbiren vermag. Dass aber dessenungeachtet auch von katholischen Regierungen unter gewissen gegebenen Verhält-

nissen Cultusfreiheit zugestanden werden könne, dafür verweisen wir den Hrn. Professor auf einen ganz unverdächtigen Zeugen, den er selber öfters anführt, nämlich auf die Civilta cattolica. Hier heisst es im Juniheft (Nr. 341.) 1864: »Irrgläubige können Cultusfreiheit erlangen entweder durch die beschworene Verfassung oder durch ausdrücklichen Vertrag (Westphälischen Frieden) oder durch lange Verjährung oder Gewohnheit, welche Gesetzeskraft erlangt haben. Ist dieses geschehen, so bezweifelt Niemand, dass sowohl die Katholiken im Allgemeinen als die Regierungen und jede andere geistliche und weltliche Autorität dieses erworbene Recht achten müsse, wie denn auch dem französischen und belgischen Episcopate erlaubt wurde, den Eid auf die dortigen Verfassungen zu schwören, in denen die Cultusfreiheit ausdrücklich festgesetzt ist.«

Ebenso zweifelhaft wie mit den religiösen Kenntnissen des Hrn. Professors sieht es auch mit seinen staats- und kirchenrechtlichen Kenntnissen aus. Vor Allem ist es das jüngst selbst von Oesterreich aufgegebene Placet, dessen Uebertretung durch die Publication der Concilsbeschlüsse er den bayrischen Bischöfen nicht schwer genug anrechnen kann (S. 42 f.). Weiss denn der Hr. Professor, der bereits vier Jahre lang Kirchenrechte docirt, noch nicht, dass dogmatische Decrete einer Publication nicht bedürfen, die Bischöfe mithin auch ohne specielle Publication kirchenrechtlich gegen Diejenigen vorgehen konnten, welche öffentlich gegen die Concilsbeschlüsse aufzutreten sich erkühnten. Und sind denn die Widersprüche zwischen der bayrischen Verfassung und dem Concordate erst jetzt entstanden?

Haben nicht die bayrischen Bischöfe in der Freisinger Denkschrift vom Jahre 1850 feierlichst erklärt, dass sie die zweite Verfassungsbeilage, insofern sie im Widerspruch mit dem Concordate steht, nie anerkennen werden? Und hat ihnen deshalb das bayrische Ministerium, an dessen Spitze damals ein so ausgezeichneter Jurist und gewiegter Staatsmann, wie von der Pfordten stand, *Eidesbruch* vorgeworfen? Nein, ein solcher Vorwurf konnte Männern, die unstreitig von der besten Gesinnung für König und Vaterland beseelt sind, nur, um uns gelinde auszudrücken, von dem Uebermuthe eines jugendlichen Universitätsprofessors gemacht werden. Das Stärkste in kirchenrechtlicher Beziehung aber leistet Professor Berchtold, S. 52. Nach den neuen päpstlichen Glaubensdecreten, schreibt er, ist die neueste Ehegesetzgebung Bayerns im wesentlichsten Punkte null und nichtig, weil nach Artikel 38. des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 eine ohne das

vorgeschriebene Verehelichungszeugnisse eingegangene Ehe *bürgerlich ungültig* ist, die bayrische Staatsregierung also ein *trennendes* Ehehinderniss aufgestellt habe, wozu nach Thesis 68. des Syllabus nur die Kirche das Recht hat. Hören Sie doch, Herr Professor, über die staatlichen Ehehindernissen Ihren Gesinnungsgenossen Schulte, auf dessen Autorität ohnehin grösstentheils Ihre Broschüre beruht. Er schreibt in seinem Lehrbuche des katholischen K.-R. 2. Aufl. §. 155. S. 43 f.: »Alle Ehehindernisse, trennende wie aufschiebende, die blos auf Staatsgesetzen beruhen, erscheinen kirchenrechtlich als *aufschiebende* Ehehindernisse.« Und wollte nicht auch der Gesetzgebungsausschuss der Abgeordnetenkammer selbst eine Trennung solcher bürgerlich ungiltig Getrauter nicht zulassen? (S. Riedel, das bayr. Gesetz über Heimath etc. S. 179.) Wissen Sie ferner nicht, dass dieses Recht der Kirche schon durch can. 3. 4. 9. 12. Sess. XXIV. Trid. ausgesprochen worden, und dass Papst Pius VI. in der Bulle »Auctorem fidei« vom 28. August 1794 mit Beziehung auf diese Tridentinischen Canones dieselbe Behauptung der Aftersynode von Pistoja, wie wir sie in Thesis 68. des Syllabus haben, als häretisch verworfen hat? Die Kirche hat immer das Recht in Anspruch genommen, die Bedingungen für den giltigen Empfang des Ehesacramentes festzusetzen, ohne sich um die staatlichen Erfordernisse für die Giltigkeit der Ehe zu bekümmern.

Das sind einige Proben aus den vielen widersinnigen Behauptungen, welche in der nur vier Bogen starken Broschüre des Professors Berchtold aufgehäuft sind. Jedermann aber, der dieses Schriftchen gelesen, wird gewiss sein Erstaunen und zugleich sein Bedauern nicht unterdrücken können, dass eine solche literarische Leistung aus der sonst in gutem Rufe stehenden Münchener Juristenfacultät hervorgegangen ist. — Soweit die Augsb. Postztg.

Prof. *Zachariä* in Göttingen, ein sehr berühmter Lehrer des Staatsrechts theilt in einer Recension in dem Göttinger Gelehrten-Anzeiger die Ansicht Berchtolds, dass ein »positives Vorgehen« der Regierungen gegen das Unfehlbarkeitsdogma von Nöthen sei, ja er meint sogar, »dass es Recht und Pflicht des deutschen *Reichstages* wäre, diese eminent wichtige Sache in das Bereich seiner Debatte zu ziehen.« Zachariä erhielt eine vortreffliche Abfertigung von Kreisger.-Rath *Reinhold Baumstark* zu Constanz in der Berliner kath. Zeitung »Germania« 1871 Nr. 134, sowie von dem Berliner Geh. Justizrath Dr. *Beseler* in der Nationalzeitung Ende Juni 1871. Wenn aber sogar ein sonst so solider Staatsrechtslehrer wie Zachariä sich als Protestant aus Mangel an genügender Bekanntschaft mit

kath. kirchlichen Dingen von Berchtold zu dem Verlangen treiben lässt, »dass dem staatsgefährlichen Treiben der Römlinge ein Damm entgegengestellt werde etc.«, so ist es nicht zu verwundern, wenn ein anonymer Confusionsrath in Gestalt eines »praktischen Juristen« gestützt auf die u. A. angeblich von Berchtold in so reicher Fülle gegebenen Belege für die »Staatsgefährlichkeit der Bestrebungen der römischen Curie,« die jetzigen bayrischen Gesetze in der Hinsicht für höchstens einen Nothbehelf erklärt, und es als Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet, die freie Kirche im freien Staate aufzurichten, d. h. aber nach den Ausführungen des Verf. eine freie Kirche, die frei von aller Selbstständigkeit wäre, sondern alles der Leitung und Entscheidung des Staates anheimstellte. Das Schriftchen heisst: »Die Aufgaben des Staates gegenüber der Kirchenspaltung in Bayern.« Von einem praktischen Juristen. Kempten. Tobias Dannheimer 1871. 37 S. 8. (12 kr. rh.)

Eine zornige Jeremiade gegen den altersschwachen und dem Jesuitensystem verfallenen Pius IX.«, der »sich eine von Gott ausschliesslich zukommende Eigenschaft dogmatisch beilegte,« gegen die sog. Minorität der Bischöfe, die sich auf dem Concil der Definition des unfehlbaren päpstlichen Lehramtes widersetzte und nach geschehener Definition des Dogmas sich demselben nicht mehr widersetzte, Verdächtigungen des Zweckes des Concils,« von dessen Gang nur eine höchst mangelhafte Kenntniss unter das interessirte katholische Publicum gedrungen sei, eine verworrene Mischung von an sich richtigen Sätzen und falschen Behauptungen, Scheingründen und Scheinschlüssen enthält

»Das Vaticanische Concil mit Rücksicht auf Lord Actons Sendschreiben und Bischof v. Kettelers Antwort (s. *Archiv* Bd. XXIV. p. CXLV.) kritisch (?) betrachtet von Dr. *Eberhard Zirngiebl.*« München. Th. Ackermann. 1871. 33 S. 8.

Etwas gewandter versteht seine Scheingründe vorzubringen der bekannte Schüler Döllinger's: *J. Frohschammer* »Die Unfehlbarkeit des Papstes.« Offenes Rundschreiben an Se. Excellenz den Herrn Erzbischof von München-Freising betr. den Hirtenbrief vom 26. December 1870. München. J. Ackermann 1871. 47 S. 8.

Weil es sündhafte Päpste gegeben hat, die Bibel nicht direct die Unfehlbarkeit des Papstes lehrt, die früheren Kirchenväter sich nicht klar und bestimmt genug dafür ausgesprochen hätten, Päpste und allgemeine Concilien des früheren Mittelalters das Leihen von Geld auf Zinsen verboten hätten, welches Verbot in den damaligen wirthschaftlichen Zuständen vor Aufblühen des Handels und der

Städte seinen Grund hatte), weil das Copernicanische Weltsystem durch die Inquisition verurtheilt worden, weil die päpstlichen Kundgebungen nicht deutlich genug erklärten, wenn sie ex cathedra sprächen (während doch der klare Wortsinn des betreffenden vaticanischen Decrets dieses deutlich genug darüber erklärt), weil Prof. v. Schulte gezeigt habe, wie weit die absolutistischen, unfehlbaren Päpste gehen würden, wenn ihnen die physische Gewalt dazu zu Gebote stände, und weil es in dem über die Unfehlbarkeit belehrenden Hirtenbriefe des Erzbischofs von München an Fehlschlüssen oder logischen Missbildungen ebenfalls nicht fehle — aus diesen und anderen Gründen müsse der Staat auf Mittel und Wege sinnen, das Volk und insbesondere die Jugend vor einer für den Staat gefährlichen und für die Wissenschaft und Geistesbildung verderblichen Lehre zu bewahren.

Dass die Opposition der Protestkatholiken auf kathol. Boden ein Unding sei und dieselbe sich nur vom protestantischen Standpunkte aus halten lasse, wird darzuthun gesucht in einer Schrift: »Die Unfehlbarkeit des Papstes und die Schwäche der kirchlichen Opposition in Deutschland.« Von einem Theologen der evangel. Kirche in Bayern. München. Th. Ackermann 1871. 32 S. 8.

Eine gemeine polternde Schmähschrift gegen Papst und Kirche erschien »zur Rechtfertigung der Altkatholiken« zu Karlsruhe beim Drucker und Verleger der Bad. Landeszeitung. Auf besserem Papier und unter öfteren Citaten aus den verschiedenen Janusschriften tobt ebenso heftig ein »Vorbericht« von 48 Seiten, welcher einer bei Gerold in Wien erschienenen Ausgabe (s. auch oben pag. IX.) der »Geschäftsordnung des Concils von Trient« (1871 XLVIII. u. 56 S. 8. 1 Fl. 6 kr. rh. vorausgeschickt ist.

Von Prof. *Langen* zu Bonn, der bis jetzt noch dem Unfehlbarkeitsdogma widerstrebt, erschien ein Rechtfertigungsversuch:

»Das Vatican. Dogma von dem Universal-Episcopat und der Unfehlbarkeit des Papstes in seinem Verhältniss zum Neuen Testament und der patrist. Exegese. Bonn bei Weber 1871. VII. u. 136 S. 8. (16 Sgr.) Von einem früheren Schüler Langens erschien bei Jakobi zu Aachen ein offenes kath. Sendschreiben an denselben u. d. Titel: »*Katholisch oder nicht?*« Die im *Archiv* Bd. 25. pag. CLXIV. angekündigte Schrift des kathol. Priesters *A. v. Florencourt* zur Widerlegung seines fallibilistischen Vaters ist seitdem erschienen.

Gegen die Angriffe Prof. *v. Schulte's* richtete sich (s. oben pag. XXVIII.) inzwischen auch ein Schriftchen von *A. Vraets*. Die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit und ihre Anwendung auf

das Staatsrecht. Köln Rommerskirchen 1871 57 S. 8., sowie Pater *G. Schneemann* (über den Nürnberger Protest in den Stimmen aus Maria Laach über das Vatican. Concil Heft II. S. 28—74.)

Von Prof. Dr. *J. Hergenröther* erschien eine gründliche »Kritik der v. Döllinger'schen Erklärung vom 28. März d. J.« (Freiburg i. Br. Herder 1871 III. und 67 S. gr. 8.

Jedoch beliebt es den Janusbrüdern, von den eingehenden Widerlegungen des so gelehrten wie milden Hergenröther keine Notiz zu nehmen. Man lese auch noch *Scheebens* Period. Blätter Bd. 3. Heft 3—5. S. 84 ff.

Gegen die Behauptung Döllingers in jener Erklärung, dass Tausende im Klerus dächten wie er und den neuen Glaubensartikel für unannehmbar hielten, protestirten zuerst die kathol. Pfarrer Münchens in einer offenen Erklärung Münchens vom 13. April 1871 (Allg. Ztg. Aus. Beil. Nr. 109.), sodann vor und nach so zu sagen alle Geistlichen der verschiedenen Decanate in ganz Deutschland. (Diese Proteste sind aufgezählt im München. Past.-Bl. 1871 Nr. 18 ff.)

In seiner Erklärung an den Erzbischof von München behauptet Döllinger auch, wie die *Rheinpfalz* 1871 Nr. 123. bemerkte, »dass zwei Concilien und mehrere Päpste bereits im 15. Jahrhundert durch feierliche, von den Concilien verkündigte, von den Päpsten wiederholt bestätigte Decrete die Frage von dem Machtumfange des Papstes und seiner Unfehlbarkeit entschieden haben.« Döllinger meint damit die Concilien von Constanz und Basel. In seiner Kirchengeschichte (Bd. II. S. 306.) dachte Döllinger noch ganz gegentheilig; er schreibt nämlich:

»So hatte denn in Folge der neuen Ordnung (Geschäftsordnung), wodurch die berathenden Stimmen der Theologen und Canonisten (also der Gelehrten und Nichtbischöfe) in entscheidende verwandelt wurden und die zwanzig Stimmen der englischen Nation so viel galten als die zweihundert der Franzosen, *Gerson und seine Partei* gesiegt, und der Grundsatz, dass der Papst dem Concilium unterworfen (nicht unfehlbar) sei, war feierlich verkündet. *Allein es fehlte viel, dass dieser Satz dadurch zur unbestreitbaren Gewissheit erhoben wäre.*« Als Grund dessen gibt Döllinger an, dass in der betreffenden Verhandlung und Beschlussfassung »bedeutende Theile der Kirche« weder ordentlich berufen noch vertreten waren, und namentlich die römische Kirche auch gefehlt habe. »In Constanz selbst wurde die entgegengesetzte Lehre von der Superiorität des Papstes (Unfehlbarkeit) von Mehreren auch später noch beibe-

halten.« »Endlich ist auch *diesen Schlüssen die Genehmigung der spätern rechtmässigen Päpste nicht* zu Theil geworden.«

Das Verfahren der *Baseler* bezüglich der Unterordnung des Papstes unter ihre Versammlung wird von Döllinger in seinem Buche (Band II. S. 325.) und in seinen Vorträgen (1858/59.) mit bekannter Ironie verurtheilt. Nach Döllingers ehemaliger Darstellung war der eigentliche Zweck der Baseler Parteiführer, sich des Papstes Eugen zu entledigen. Da nun die Handlungen des Papstes ihnen keinen Stoff zu einem Absetzungsurtheile boten, so suchten sie denselben als Häretiker, als Irrlehrer hinzustellen.

Aber wie? Man musste neue Glaubensartikel machen.« Man erhob zu diesem Zweck den Beschluss der Constanzer: dass der Papst unter der Concilsversammlung stehe, zum Dogma, zum Glaubensartikel; (ein Beweis, dass er es durch die Constanzer Versammlung noch nicht war.) Da Eugen IV. das nicht anerkannte, so ward er als Irrlehrer und Ketzer erklärt und von der Versammlung abgesetzt.

Trotzdem blieb er aber Papst, und der von den Baslern erwählte Gegenpapst fand keinen Boden. Das schon ist ein Beweis, dass Eugen IV. den Beschluss der Unterordnung des Papstes unter die Concilsversammlung nicht bestätigt hat, und dass der Beschluss überhaupt weder früher noch später als Dogma und Glaubensartikel anerkannt war.

Früher war es derselbe nicht, denn Gerson selber gesteht, dass vor der Constanzer Versammlung solche Lehre sogar für herätisch und ketzerisch erklärt worden wäre; nachher war er es nicht, weil er ohne päpstliche Bestätigung blos von der Minderheit, besonders von den Franzosen festgehalten wurde.

Als Zeugen für Italien hat die »Rh.« schon einen Ausspruch aus dem letzten Werke *Savonarola's* (il trionfo della croce IV. c. VI.) angeführt: »Da die römischen Bischöfe Nachfolger Petri sind, so ist klar, dass die römische Kirche die Führerin und Lehrerin aller andern ist, und dass alle Christgläubigen mit dem römischen Papst als ihrem Haupte sich vereinigen müssen. Wer sich also von der Einheit mit der Lehre der römischen Kirche trennt, sagt sich von Christus los.«

Für die Niederlande hat Döllinger selbst ein Zeugniss herausgefordert. Schon in seiner ersten Kundgebung am 19. Februar 1870 (»Einige Worte über die Unfehlbarkeitsadresse«) stellte Döllinger die kühne Behauptung auf, dass die päpstlichen Lehr-Aussprüche, welche an die Gesammtkirche ergehen, unfehlbar seien, habe man

vor dem Jahre *1562* nicht gekannt. »In diesem Jahre hat sie nämlich der *Löwener Theologe Johann Hessels* zum erstenmale vorgetragen.« Kaum hatte jedoch Döllinger seine zuversichtliche Behauptung in die Welt hinausgeschrieben, als ein Professor gerade von der Universität Löwen, A. Haine, einen Brief veröffentlichte (»Rheinpfalz« 1870 Nr. 71.), um Döllinger zu widerlegen.

Herr Haine verwies auf sein schon 1867 herausgekommenes Werk »Leben und Verdienste des Hermann Damenius.« Darin hatte er die Zeugnisse dieses und noch einiger andern Löwener Theologen die älter sind als Hessels, angeführt, sondern aber eine Erklärung der ganzen *Löwener theologischen Facultät vom Jahre 1544*, worin es heisst: »Man muss nicht blos das bestimmt glauben, was in der hl. Schrift ausdrücklich steht, sondern was wir durch die Tradition der katholischen Kirche zu glauben überkommen haben und *was in den Sachen des Glaubens und der Moral durch den Stuhl Petri* oder durch die vorschriftsmässig versammelten allgemeinen Concilien definirt ist.« (Man beachte hier die Uebereinstimmung mit der letzten Concilserklärung: »In Sachen des Glaubens und der Moral.«)

Für *Deutschland* hat die »Rh.« einen gewiss unverdächtigen Zeugen angeführt: Dr. *Martin Luther* (103. und 116.). Dieser erklärt dem Papst Leo X.: »Deine Stimme werde ich als die Stimme Christi« anerkennen und schreibt, dass man sich trotz aller Missbräuche »nicht von der römischen Kirche reissen oder scheiden soll,« sondern »dem römischen Stuhl soll man in allen Dingen folgen,« und er sagt, es sei »in hohen Schulen der Brauch,« bei Disputationen zu bezeugen, dass man Nichts festhalten wolle, es sei denn »aus oder in der hl. Schrift erstlich, darnach in den hl. Vätern der Kirche gegründet, von dem römischen Stuhl angenommen und bisher gehalten, und was in päpstlichen Rechten und Decretalen ist und noch mit der Zeit sein kann etc.«

Im 17. Jahrhundert zeugt der Antrag des bayrischen *Kurfürsten Maximilian I.* bei Papst Urban VIII. (derselbe möge den Streit über die Lehre bezüglich der unbefleckten Empfängniss durch päpstlichen Machtspruch entscheiden) von dem Glauben an die päpstliche Unfehlbarkeit. (Vgl. Speyerer *Rheinpfalz* 1871 Nr. 119, 122.)

Im 18. Jahrhundert haben wir den Freiherrn *v. Kreittmayer*. (»Rh.« 97.) Er bestätigt für seine Zeit, dass nach »allgemeiner Lehre unserer Canonisten« also der bayrischen Kirchenrechtskundigen dem Papste zukomme »*die Bestimmung der Glaubenslehre*,« und dass in der Frage, ob der Papst unter der Concilsversammlung

stehe oder über derselben, »wir Deutsche halten mit den Italienern das Letztere.«

Für das 19. Jahrhundert können wir uns auf *Döllinger* selbst berufen. Im Jahre 1858/59, als er die obenberührte Absetzung Eugens IV. durch die Baseler behandelte, fügte er bei: . . . »Die Meinung von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes widerspricht der Ueberlieferung. . . *Die Unfehlbarkeit ist also in der* sedes Romana, *im römischen Stuhle zu suchen.* Der römische Stuhl kann nichts Falsches zu glauben vorstellen. Die Verwischung dieses Unterschiedes zwischen Stuhl und Person hat in der Geschichte zu grossen Verwirrungen geführt. (Darum hat das letzte Concil wohl gethan, diesen Unterschied klar festzustellen. D. V.) Die römische Kirche, fuhr Döllinger weiter, kann vom Glauben nicht abfallen. Keine andere Kirche hat dieses Vorrecht. Etwas Anderes ist das Institut, das Amt, etwas Anderes das zeitweilige Individuum, welches dasselbe führt.«

Am 22. Juni 1860 sprach Döllinger über die Stellung des Papstes seit dem 4. Jahrhundert. Er bemerkte: »Verfolgungen um des *Glaubens* willen waren an der Tagesordnung . . . Dass der römische Stuhl die Zuflucht aller Verfolgten war, das erhöhte sein Ansehen und weil er *vor allen Dingen durch das Festhalten am wahren Glauben ausgezeichnet sei*, und dass bereits sich die Meinung geltend gemacht hatte, dass der römische Stuhl am wenigsten in Glaubenssachen wanke, — um mich eines neueren Ausdrucks zu bedienen — *dass er eine gewisse Unfehlbarkeit besitze*, dass er nie ganz vom Glauben abfallen könne.« Und Döllinger fügte bei: »*Diese Meinung folgt schon mit Nothwendigkeit aus der Lehre vom Primat,*« und er bezeichnete diese ganze Entwicklung als eine schärfere Ausprägung der »Grundlinien des Primates.«

Enthalten diese Aeusserungen nicht ganz dieselben Gedanken, welche vom Concil nur klarer und bestimmter ausgesprochen wurden? Das Concil behaupten ja auch keine persönliche Unfehlbarkeit des Papstes, sondern nur eine amtliche, wenn der Papst ex cathedra, vom römischen Stuhle aus über Glaubens- und Sittenlehren entscheidet. Oder wer ist denn diese unfehlbare römische Kirche, dieser unfehlbare römische Stuhl? Kein anderer als der jedesmalige Papst in seiner Eigenschaft. Wer ist die Krone, wer der Thron? Doch sicher nur der jedesmalige König in seiner amtlichen Stellung. Dies verstand man auch in jener alten Zeit so, über welche Döllinger sprach: »Wenn die kirchliche *Reihenfolge um der Lehre willen* aufgezählt wurde, sagte er am 27. Juni, so haben einzelne Schrift-

steller nicht die Reihenfolge ihrer Stühle, sondern die der römischen Kirche aufgezählt.« *Also die Päpste!*

Und was der alte Döllinger damals im Einklang mit dem neuesten Concilsbeschluss lehrte, ist auch in Uebereinstimmung mit der theologischen Wissenschaft Deutschlands. Bereits vor Entscheidung des Concils hat *Herm. Rump* ein Buch herausgegeben, worin er die Aeusserungen der in Deutschland verbreiteten theologischen Lehrbücher über die Unfehlbarkeit einfach zusammendruckte. (Vgl. *Archiv* Bd. 24. pag. LXVII.) Das Ergebniss lautet: »Die grosse Mehrheit der deutschen Dogmatiker, unter ihnen gerade diejenigen, deren Werken wiederholte Auflagen zu Theil wurden, nimmt diese Lehre an oder neigt sich mindestens sehr entschieden zu ihr hin. Ihnen reihen sich an die meisten unserer Kirchenrechtslehrer, und eine Anzahl von Exegeten, deren Werke in vieler Händen sind. *Nach den Ausführungen der Majorität deutscher Dogmatiker, Exegeten und Kirchenrechtslehrer sind die amtlichen Lehraussprüche des Papstes unfehlbar.*

Das ist die Stellung der neuen und alten theologischen Wissenschaft zur Unfehlbarkeitslehre. Vor dem Concil von Constanz wurde nach dem Geständnisse Gerson's die Leugnung derselben für ketzerisch angesehen; nach diesem Concil wurde diese Lehre wie gezeigt, festgehalten. *Döllinger steht also heute mit sich selbst und der theologischen Wissenschaft im grellsten Widerspruche.* Dass trotzdem die Herren Huber, Moy, Perfall und überhaupt die Adressunterzeichner in ihrer Eingabe an den König von »welscher Unwissenheit« und »welschem Uebermuthe« reden, ist lediglich daraus zu erklären, dass sie nach liberaler Gewohnheit ihre eigenen Fehler anderen aufbürden. —

Auf Betreiben des Münchener Actionscomités wurden an verschiedenen Orten Zustimmungsadressen an Döllinger ins Werk gesetzt. So von Professoren der Münchener, Wiener, Würzburger Universität, vom traurig berühmten Wiener Gemeinderath, aus Pressburg, Heidelberg und andern Orten. Man vgl. auch die »Zustimmungsadresse Rhein. Katholiken an Hrn. Reichsrath und Stiftsprobst Dr. v. Döllinger. Illustrirt von Prof. Dr. Roth.« (Bonn, Carthaus 1871. 22 S. 8.) Es verirrten sich unter diese Adressen nur wenige Unterschriften bisher glaubenstreuer Katholiken. In Bayern wie anderwärts nehmen fortwährend anfangs Irregeleitete ihre Unterschriften zurück. — Die protestantische Universität Oxford machte Döllinger zum Ehrendoctor. — Wir verweisen noch auf den Artikel im *Katholik* 1871, April S. 440 ff., P. Franzelin

über den Träger und Gegenstand der kirchlichen Unfehlbarkeit, Maiheft S. 573 ff. über einige neuere Vertheidigungen der päpstlichen Infallibilität aus der Tradition der orientalischen Kirchen; ferner auf die populäre Schrift: Döllinger, seine Erklärung und sein Anhang von Repetitor Dr. J. Schmitt. Freib. i. Br. Herder 1871, sowie auf das Werk eines tiefen Denkers und Gelehrten, des Geistl. Raths Dr. *Sporer*: Wesen und Natur eines allgemeinen Conciliums unter Bezugnahme auf das Vaticanische und dessen Erörterung. Regensburg Pustet 1871.

17. Der h. Vater Pius IX. äusserte sich über eine römische Professorenadresse an Döllinger also:

LITTERAE APOSTOLICAE.

Venerabili Fratri Nostro Constantino S. R. E. Cardinali Patrisi, Episcopo Ostiensi et Veliterno, Sacri Cardinalium Collegii Decano, Vicario Nostro Generali in Spiritualibus Romae, ejusque Districtus.

PIUS PP. IX.

Venerabilis Frater Noster, salutem et apostolicam benedictionem.

Res maxime plane momenti, Venerabilis Frater Noster, postulat, rogari te a Nobis atque excitari, ut opera, studioque tuo extenuare contendas, aut etiam, si fieri possit, amoliri a juventute nostra studiosa periculum exitii ei parati. Litteris sane manu Nostra datis non semel monueramus aliquem e populorum moderatoribus, ut usi auctoritate desuper eis commissa, memoresque muneris sui tuendae civilis societatis ab incredulitate, peste omnium perniciosissima, arcerent a magistrorum subselliis homines, qui non solum omnia despicerent officia religionis, sed odio ejus acti, spirituque vere satanico, eamdem carperent, traducerent, oppugnarent. Irrita tamen fuerunt monita Nostra; siquidem veritum est, aut non libuit opponere murum aeneum monstri progressui; licuitque propterea juveniles animos perversis vitiare doctrinis, et per calumniosa, versuta, impudentissima commenta in fidem, religionem, Ecclesiam, sacros, ritus, eorumque administros ac sanctiora quaeque concitare. Nonnulli vero e caecis istis et perditis caecorum ducibus, ad exacerbanda mala Nostra, huc etiam per diruta Urbis moenia sunt advecti; quibus perpauci e veteribus variarum disciplinarum professoribus, abjectissimi sane ingenii, versipelles et cujusvis grati animi sensus expertes, accesserunt[1]); qui retusis conscientiae stimulis, omnique

1) Es sind sechs Professoren der Universität (Sapienza) gemeint, die ehedem sogar eine Adresse unterschrieben hatten, worin sie ihre Freude über die Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des Papstes kundgaben.

posthabito religioso respectu, ultro se signum constituerunt irae Dei, cui severissimam reddituri sunt rationem malorum, quae fecerunt in Jerusalem. Eorum autem omnium impiae mentis, detestabilisque doctrinae specimen habetur indubium in iis, quas ad Doellingerum dederunt, litteris, errore, blasphemiis, incredulitate scatentibus [1]).

Equidem, Venerabilis Frater Noster, zizania perfecte non secernentur a frumento ante magnam illam diem, in qua Dominus tempus accipiens justitias judicabit. Verum expedit, ut citius innotescat universis, eos, qui nomina sua scelestis litteris adscripserant, catholicos esse desiisse, adeoque vitandos esse a catholicis. Nos quidem et pro iis oramus, ut in se reversi recedant a tenebricosa inferorum doctrina, eaque damnantes quae sunt professi, verbo et exemplo submovere nitantur scandalum a se proximis objectum. Interim vero, Venerabilis Frater Noster, tu parochos omnes istius metropolis orbis catholici monito, eorum esse officii, nullam neglicere occasionem suadendi juvenibus curae suae creditis, non licere prorsus auditores se illis praebere, eorumque excipere institutionem, qui nefariis litteris subscripserunt, quorum nomina cum publicae nunciaverint ephemerides, recensenda non ducimus.

Utinam sollicitudo Nostra, zelo adjuta tuo et piorum hujus Urbis parochorum, sistat irrumpentis incredulitatis impetum, multosque ex adolescentibus a barathro retrahat impietatis, in quod compelluntur. Id erixe poscimus a Deo, cujus favoris auspicem, simulque testem praecipuae benevolentiae tibi, Venerabilis Frater Noster, apostolicam benedictionem peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 15. Maji anno 1871. Pontificatus Nostri anno Vicesimoquinto.

18. Die (im *Archiv* Bd. 25. p. CLXIV.) erwähnte Schrift von Ruckgaber über »die Irrlehren des Honorius« wurde von der S. Congr. S. Officii durch Decret vom 26. April 1871 auf den Index gesetzt, ebenso wie schon unter dem 15. März *Schulte's* Schrift über »die Macht der Päpste.« Ueber den wissenschaftlichen Werth der Schrift *Ruckgabers* vgl. man die Entgegnung: »Papst Honorius und Prof. Dr. Aemil Ruckgaber.« Vom Verf. der Regensburger Broschüre: »Die Honoriusfrage.« Regensb. Pustet 1871 und *Scheeben* Period.

---

1) Diese Adresse an Döllinger ist nicht gleichlautend mit derjenigen, welche man in Bayern und vom dort aus zur Unterschrift verbreitete; sondern trägt, wie das Regensb. Ord.-Bl. 1871 S. 85 bemerkt, noch in schärferer Ausprägung, nicht blos die Häresie, sondern auch den völligen Unglauben zur Schau. Der grössere Theil der Studenten hat in Folge dieser Professorenadresse die Universität verlassen.

Bl. Bd. III. Heft 3—5. S. 134 ff. Im Grunde läuft Ruckgabers Schrift, wie Scheeben a. a. O. sagt, auf die Forderung hinaus, dass das Vaticanische Decret entweder sich in verfeinertem fallibilistischem Sinne umdeuten lassen müsse, oder nicht auf den Charakter eines wahrhaft dogmatischen Decretes Anspruch machen könne. Das deutsche Vbl. 1871. Nr. 115. brachte ein vom 16. Mai datirtes für seinen Verf. höchst ehrenvolles Schreiben Dr. Ruckgabers von Wurmlingen an seinen Bischof (Dr. Hefele), worin Ruckgaber erklärt: »Meine Absicht bei Abfassung des Werkchens war eine gute; auch hoffe ich keine redliche Seele in unserer h. Kirche wirklich geärgert zu haben. Getreu den Grundsätzen aber, die ich in meinem ganzen öffentlichen Leben bekannt, und ich auch in meiner Schrift ausgesprochen, unterwerfe ich mich mit aufrichtigem Herzen dem über dieselbe gefällten Erkenntniss. Ich wäre Ew. bischöflichen Gnaden zum grössten Danke verpflichtet, wenn sie diese Erklärung zur Kenntniss des h. Vaters bringen wollten.«

19. Die *württembergische Regierung* (Cult.-Min. Gessler) gab im Württ. Staatsanzeiger folgende Erklärung vom 20. April 1871 (ähnlich wie früher die badische Regierung cf. Archiv Bd. 24. p. LXXV.) Nach einer nach Vernehmung des geh. Rathes getroffenen königl. Entschliessung vom 18. d. wird hiermit bekannt gemacht, dass die Regierung den Beschlüssen des Vaticanischen Concils in Rom, wie solche in den beiden dogmat. Constitutionen vom 24. April und 18. Juli 1870 zusammengefasst sind, insbesondere dem in der letztgenannten Constitution enthaltenen Dogma von der persönlichen [?!] Unfehlbarkeit des Papstes keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältniss zugesteht.« — Unter dem 12. Mai brachte der Württ. St.-A. folgende officiöse Erklärung: »Die Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 20. v. Mts., betreffend die Verkündigung der *Beschlüsse des vaticanischen Concils*, hat, wie hier wegen anderweitiger Auffassungen in der Presse bemerkt wird, neben der Wahrung des Inhalts der württembergischen Gesetzgebung sowie des Rechts und der Verpflichtung der Regierung jeden etwaigen Versuch eines Uebergriffs in das staatliche Gebiet mit allen gesetzlichen, — auch vorbeugenden — Mitteln zurückzuweisen, noch die weitere Bedeutung, dass die K. Regierung keine Verpflichtung anerkennt, zur Durchführung der Concilsbeschlüsse den weltlichen Arm zu leihen, was für Disciplinarstrafsachen und für die Stellung der katholisch-theologischen Fakultät der Universität von Erheblichkeit ist (Art. 7, 14. des Gesetzes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhält-

nisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.) Die in den Concilsbeschlüssen gelegene Neuerung ist zwar als eine innere kirchliche Angelegenheit der katholischen Kirche zu betrachten und diese ihre Eigenschaft wird durch die blosse Existenz des der päpstlichen Encyclica von 1864 angehängten Syllabus, welcher bekanntlich bis jetzt in Württemberg niemals verkündigt und auch nicht in den Concilsbeschlüssen enthalten ist, nicht geändert; bei der jedoch immerhin vorliegenden Möglichkeit eines Missbrauchs, der in diesen Beschlüssen der kirchlichen Centralgewalt verliehenen Auctorität kann eine Verpflichtung der Staatsgewalt zur Mitwirkung bei ihrer Durchführung nicht bestehen. Bei dieser Gelegenheit dürfte noch darauf hinzuweisen sein, dass, wenn der neueste Artikel der Grenzboten »aus Schwaben« vorgibt, dass in dem früheren Artikel die im Staatsanzeiger dementirte Behauptung einer Aufforderung des Bischofs durch die Regierung gar nicht enthalten gewesen sei, der Verfasser seine eigene Behauptung dementirt; denn eine Stelle des früheren Artikels lautet wörtlich: »Dennoch fordert die Regierung — — den Bischof geradezu auf, diese Grundsätze zu publiciren.«

20. Nach Zeitungsberichten sollen Döllinger und Schulte mit Berliner protest. Regierungskreisen in regem Briefwechsel stehen. Der *preuss. Cultusminister v. Mühler* verbot unter dem 10. Januar 1871 den kath. theol. Facultäten eine directe Correspondenz mit den Bischöfen auf's Strengste. Ferner erging folg. Erlass desselben Ministers vom 18. März 1871 an das Provincialschulcollegium zu Coblenz: »Auf die Berichte vom 5. Januar und 21. Februar c. erkläre ich aus Anlass der Verfügung, welche der Hr. Erzbischof von Köln unter dem 10. December v. J. an die kath. Religionslehrer bei den Gymnasien erlassen hat, mich mit der Absicht des kgl. Provincialschulcollegiums einverstanden, die kath. Religionslehrer durch die Directoren der höheren Unterrichtsanstalten dahier mit Anweisung zu versehen, dass sie Erlasse oder Bekanntmachungen ihrer kirchlichen Oberbehörde in den Schulclassen nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstehers der Anstalt mittheilen dürfen. Abschrift dieses Erlasses ist zugleich allen kgl. Provincialschulcollegien zur Befolgung zugestellt worden.« Die hier angezogene Verfügung des Erzbischofs von Köln hatte die Religionslehrer angewiesen, den Fuldaer Hirtenbrief v. J. 1870, eine Belehrung des Erzbischofs über die Unfehlbarkeit und den Erlass desselben gegen den Rhein. Merkur den Schülern der mittleren und oberen Classen vorzulesen.

Aehnliche Dinge spielen am Gymnasium in Conitz unter dem

altkatholischen Director *Uppenkamp*. Vgl. die Berliner Germania Nr. 132. und 136. und den folgenden dort mitgetheilten Erlass der Königsberger Regierung an den genannten Gymnasialdirector:

Königsberg, 9. Juni 1871. Nr. 1957. S. Ew. Wohlgeboren erwidern wir auf den Bericht vom 6. d. M., dass wir, einverstanden mit Ihrer in demselben geäusserten Ansicht, die Vorlesung des bischöflichen Hirtenbriefes vom 20. v. M. bezüglich des päpstlichen Jubiläums in der dortigen Gymnasialkirche beim dortigen Gymnasial-Gottesdienste nur mit Fortlassung der Stelle von den Worten »Zu alle dem kommt« bis zu den Worten »Grundveste der Wahrheit,« sonst aber überhaupt nicht gestatten können. Die genannte Stelle bezieht sich unzweifelhaft und allgemein verständlich auf diejenigen Katholiken, welche dem Concilsbeschlusse über die päpstliche Infallibilität nicht beistimmen und denselben nicht anerkennen zu können erklärt haben. Sie trifft daher die Mehrzahl der dortigen Lehrer, und wir müssen es pädagogisch als unzulässig erachten, diese vor ihren Schülern dem darin ausgesprochenen Urtheile preiszugeben. Indem wir dies gestatteten, würden wir zugleich selbst implicite ein Urtheil über jene Lehre abgeben, dessen wir uns enthalten zu müssen glauben. Ob die Vorlesung des erwähnten Hirtenbriefes in den Schulclassen oder in der Gymnasialkirche erfolgt, erscheint in so fern unerheblich, als die letztere ein Eigenthum des Königl. Gymnasiums, der in derselben gehaltene Gottesdienst vorzugsweise für die Schüler desselben bestimmt und von der Schulaufsichtsbehörde eingerichtet ist, und die oben aufgeführten Grundsätze für den Gymnasial-Gottesdienst in der Gymnasialkirche ebenso wie für den Unterricht in der Classe massgebend sind. Aber selbst abgesehen von diesen Grundsätzen muss es schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach der Vorschrift der §. 83—85. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. für unstatthaft erklärt werden, bei öffentlichem Vortrage dergleichen persönliche Anzüglichkeiten gegen Ew. Wohlgeboren und die Mehrzahl der dortigen Lehrer vorzubringen. Ew. Wohlgeboren beauftragen wir, hiervon den Religionslehrer Luedtke in Kenntniss zu setzen und ihm die Befolgung dieser Verfügung in unserem Auftrage zur Pflicht zu machen. Königliches Provincial-Schul-Collegium. gez. v. Horn. —

Hier nun die als anstössig befundene und desshalb verbotene Stelle des Hirtenbriefes:

»Zu alle dem kommt für sein väterlich liebevolles Herz noch der besondere Kummer, dass in jüngster Zeit aus den eigenen Söhnen der Kirche auch einige solche, die ihr bisher treu anhingen, theils verleitet durch glaubenslose Menschen, theils verblendet durch eigenen Hochmuth, die heilige Kirche, diese »Säule und Grundveste der Wahrheit« des Irrthums zeihen, ihr den Gehorsam weigern und somit in offener Häresie sich von ihr ausschliessen.«

Es ist ersichtlich, dass der Sinn des Passus aus dem Theile des Satzes, dessen Vorlesung nicht untersagt ist, ohne Mühe errathen werden und dass die ganze Sache dadurch nur noch um so »pikanter« wird.

Der unerhörteste Glaubenszwang ist es endlich, wenn der protest. Cultusminister v. Mühler den katholischen Schülern des Gymnasiums zu Braunsberg befiehlt, entweder den Religionsunterricht des gegen das vatican. Concil und seine kirchl. Behörde rebel-

lirenden Rel.-Unterricht des seitdem excommunicirten *Wollmann* zu besuchen oder die Anstalt sofort zu verlassen. Der Berliner »Reichsanzeiger« theilt nämlich das folg. von *Schulte* im *Archiv* Bd. 19. schon widerlegte Cult.-Min.-Schreiben an den Bischof Dr. *Krementz* zu Frauenburg mit:

»Ew. bischöfliche Hochwürden haben mir mit dem geehrten Schreiben vom 20. Mai d. J. — Nr. 2041. — Abschrift Ihrer Mittheilung an das königliche Provincial-Schulcollegium in Königsberg von demselben Tage vorgelegt und daran den Antrag geknüpft, meinerseits möglichst bald Remedur hinsichtlich des Religions-Unterrichtes an dem Gymnasium in Braunsberg eintreten zu lassen. Dieselbe Angelegenheit ist seitdem von einer grossen Zahl von Eltern, deren Kinder dieses Gymnasium besuchen, zum Gegenstande ähnlicher Anträge gemacht worden. Nach reiflicher Erwägung der Sache kann ich jedoch *die von dem königlichen Provincial-Schulcollegium getroffenen Anordnungen nur aufrecht halten.*

»Ew. bischöfliche Hochwürden habe ich bereits in meinen ergebensten Schreiben vom 27. März und 20. April d. J. erklärt, dass in den Massnahmen, welche Sie gegenüber dem Religionslehrer Dr. *Wollmann* wegen seiner Stellung zu den Beschlüssen des Vaticanischen Concils ergriffen haben, eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von ihm bekleidete Staatsamt nicht zugestehen könne, dass derselbe mithin im Genuss seines amtlichen Einkommens verbleiben müsse, und dass ich nicht gesonnen sei, ihm in Ertheilung des Religions-Unterrichtes Hindernisse zu bereiten. Hieran muss ich auch jetzt festhalten. Der Umstand, dass Ew. bischöfliche Hochwürden dem etc. Wollmann die missio canonica entzogen haben, würde für den Staat nur dann von Bedeutung sein, wenn für diese Massregel Gründe nachgewiesen würden, welche auch der Staat als zureichend anerkennt. Das ist nicht der Fall. Denn der etc. Wollmann ist seiner Zeit mit Zustimmung der Kirche ordnungsmässig zum Religionslehrer berufen und lehrt noch heute dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat. Ihn zu nöthigen, dass er etwas Anderes lehren soll, oder ihn, weil er sich dessen weigert, in seinem Amte zu beunruhigen, hat der Staat keine Veranlassung.

»Ist hiernach weder gegen die Person des etc. Wollmann noch gegen den von ihm ertheilten Religions-Unterricht etwas zu erinnern, so muss verlangt werden, dass die das Gymnasium in Braunsberg besuchenden katholischen Schüler an diesem Unterrichte Theil nehmen. Denn der Religions-Unterricht ist auf den preussischen Gymnasien ein obligatorischer Lehrgegenstand. Einen rechtlichen Anspruch auf Befreiung von der Theilnahme an demselben haben nach §. 11. Th. II. Tit. 12. A. L. R. nur solche Kinder, welche in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen. Wenn Ew. bischöfliche Hochwürden hierin einen offenen Gewissenszwang, eine directe Verkümmerung der in Preussen den Katholiken feierlich garantirten Gewissensfreiheit finden, so scheint hierbei übersehen zu sein, dass eine gesetzliche Nöthigung zum Besuch des Gymnasiums in Braunsberg oder eines Gymnasiums überhaupt nicht besteht. Wer sich aber der an der Schule gesetzlich bestehenden Ordnung nicht fügen will, muss auf die Benutzung derselben verzichten und hat, wenn er es nicht freiwillig thut, keinen Grund zur Beschwerde, wenn ihm diese Be-

nutzung versagt wird. Die Bemerkung endlich, dass jene Anordnung auch eine Verleugnung des stiftungsmässig katholischen Characters des aus speciell katholischen Fonds gestifteten Braunsberger Gymnasiums, und darum eine specielle Verletzung des positiven Rechts der Katholiken sei, findet ihre Erledigung in der Erwägung, dass die Stiftung des Gymnasiums in Braunsberg und die Widmung der zu seiner Unterhaltung dienenden Fonds einer Zeit angehört, in welcher der Concilsbeschluss vom 18. Juli v. J. noch nicht bestand.

»Aus diesen Gründen kann ich der gegen die Anordnung des Königlichen Provincial-Schulcollegiums erhobenen Beschwerde keine Folge geben.

Berlin, den 29. Juni 1871. *von Mühler.*«

21. Aus Bern 21. April 1871 berichtete die Allg. Ztg. 2. Auss. Beil. Nr. 115.: Während kürzlich der Bischof von St. Gallen, Dr. *Greith*, in den Blättern als der einzige der Schweizer Bischöfe gerühmt wurde, welcher auf dem Concil in Rom gegen das Unfehlbarkeitsdogma Protest erhoben, erklärt jetzt Domvicar Oesch in der »Appenz. Ztg.«: »Es ist unrichtig, dass der hochw. Hr. Bischof Dr. Greith in Rom am Concil gegen die Lehre der Unfehlbarkeit des Papstes irgendwie aufgetreten sei, vielmehr hat derselbe schon vor seiner Abreise von Rom seine Unterwerfung unter die Aussprüche des Concils in die Hände des Papstes niedergelegt und die specielle Zustimmung zu dem betreffenden Dogma ausgesprochen.« Die Schweiz wird demnach nicht die Genugthuung haben, einen Oberhirten ihrer katholischen Kirche neben dem Stiftsprobst v. Döllinger zu sehen. Bis jetzt muss sie sich mit dem muthigen Protest des seitdem abgesetzten Luzerner Strafhauspfarrers Egli und den von weltlicher Seite erhobenen Einsprüchen begnügen, welchen sich vor einigen Tagen auch die liberalen Katholiken der Bundesstadt angeschlossen haben.

Ueber das Treiben der sog. Baseler Bisthums-Conferenz unter dem 18. August 1870 vgl. man zwei gute Schriften: Das vatican. Concil und die Diöcesan-Conferenz. Offenes Schreiben an Landammann W. Vigier in Solothurn von Dr. *Widmer*. Luzern. Räber. 139 S. 8.; und: Meine Stellung als Abgeordn. des hohen Standes Zug an der Diöces.-Conf. des Bisthums Basel. Von *Oswald Dossenbach*, Regierungsrath. Zug. Elsener. 1870. 78 S. in 12°.

Der »Schweizerbote« berichtete aus Aarau, 8. Juni 1871, über den ersten Fall einer *Pfründen-Erhebung wegen des Unfehlbarkeits-Dogmas*: »Auf eine Mittheilung — Herr Pfarrhelfer und Religionslehrer an der Bezirksschule in Muri, J. Christen, habe in einer Predigt das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes verkündet — wurde eine *amtliche Untersuchung* angeordnet. In dieser Untersuchung hat nun Herr Christen eine schriftliche Vernehmlassung eingereicht, in welcher er erklärt: »*dass er in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre getreu seinem Priestereide mit dem schwei-*

erischen Episcopat, ja, mit dem Bischofe und mit dem Papste halten werde.« Da nun aus dieser Erklärung hervorgeht, dass Herr Christen das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes lehren und vertheidigen werde, so ist demselben eröffnet: »*Der Regierungsrath sei weit entfernt*, dem vorgeschützten Priestereide oder der Glaubensfreiheit des Religionslehrers in Beziehung auf das neue staatsgefährliche Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes *Zwang anzuthun*, und ertheile ihm hiermit als öffentlichen Beamten und Angestellten des Staates in Anwendung von §. 35. des Org.-Gesetzes für den Regierungsrath auf Ende August seine Entlassung. Zugleich höre für ihn dann zumal das mit der Stelle eines Religionslehrers an der Bezirksschule stiftungsgemäss verbundene Beneficium eines Pfarrhelfers von Muri auf, und zwar in dem Sinne, dass damit auch die ihm s. Zeit ertheilte Pfründ-Competenz für den Kanton staatlich zurückgezogen werde.« Nun sind aber selbst in der »freien« Schweiz die Bischöfe die gesetzlich anerkannten Kirchenbehörden. Welches Recht hat dann die Regierung, den Untergebenen derselben Befehle in Glaubenssachen zu ertheilen? Ist das nicht die schnödeste Gewaltthätigkeit, die man sich denken kann? (Ein ähnlicher Fall wurde im Innern aus Bayern gemeldet. Die Kreisregierung der Rheinpfalz hat einen Geistlichen, welcher zum katholischen Religionslehrer am Realgymnasium in Speyer vorgeschlagen war, abgelehnt, weil derselbe die päpstliche Unfehlbarkeit bekennt.)

22. Wir fügen noch bei eine kurze Empfehlung der uns kürzlich zugekommenen: *Acta et decreta ss. et oecumenici Concilii Vaticani. Friburgi Brisgoviae 1871. V, 191, LXXX pp.*

In guter Ausstattung und äusserst correct werden hier alle vorbereitenden und mit den Concilsfragen in Verbindung stehenden Acten vom Syllabus an, die Bullen und die Decrete der römischen Behörden, die Acten und Decrete des Concils selbst bis zu seinen Vertagung von einem zu Rom lebenden deutschen Jesuitenpater mitgetheilt. Ein werthvoller Anhang von 80 Seiten enthält ein alphabetisches Verzeichniss nebst geographischer näherer Bezeichnung aller Residentialdiöcesen, Abteien etc. und ein ebenfalls alphabetisches Verzeichniss aller zum Concil berufenen Väter mit näherer Bezeichnung ihres Sitzes und Angabe des Datums ihrer Präconisation. Während der Correctur geht uns von demselben Verleger eine gute latein.-deutsche Ausg. des Vatic. von *P. Schneemann* zu, mit histor.-dogm. Einleitung.

IV. Ueber die Garantien italienischer Räuber.

1. SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI PII DIVINA PROVIDENTIA PAPAE IX.

EPISTOLA ENCYCLICA

Ad omnes Patriarchas, Primates, Archiepiscopos, Episcopos, aliosque locorum Ordinarios Gratiam et Communionem cum Apostolica sede habentes

(De lege cautionum dicta.)

PIUS PP. IX.

Venerabiles Fratres! Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Ubi Nos arcano Dei consilio sub hostilem potestatem redacti tristem atque acerbam vicem hujus Urbis Nostrae et oppressum armorum invasione civilem apostolicae Sedis Principatum vidimus, jam tum datis ad Vos litteris die prima Novembris anno proxime superiori, Vobis ac per Vos toti orbi catholico declaravimus qui esset rerum Nostrarum et Urbis hujus status, quibus obnoxii essemus impiae et effrenis licentiae excessibus; et ex supremi officii Nostri ratione coram Deo et hominibus salva ac integra esse velle jura Apostolicae Sedis testati sumus, Vosque et omnes dilectos filios caris vestris creditos fideles ad divinam Majestatem fervidis precibus placandam excitavimus. Ex eo tempore mala et calamitates quas prima illa luctuosa experimenta Nobis et huic Urbi praenunciabant, nimium vere in apostolicam dignitatem et auctoritatem, in Religionis morumque sanctitatem, in dilectissimos subditos Nostros reipsa redundarunt. Quin etiam, Venerabiles Fratres, conditionibus rerum quotidie ingravescentibus, dicere cogimur Sancti Bernardi verbis: initia malorum sunt haec; graviora timemus [1]). Iniquitas enim viam suam tenere pergit et consilia promovet, neque jam valde laborat ut velum obducat operibus suis pessimis quae latere non possunt, atque ultimas et conculcata justitia, honestate, religione exuvias referre studet. Has inter angustias, quae dies Nostros amaritudine complent, praesertim dum cogitamus quibus in dies periculis et insidiis fides et virtus populi Nostri subjicitur, eximia merita vestra, Venerabiles Fratres, et dilectorum Nobis fidelium quos cura vestra complectitur, sine gratissimo animi sensu recolere aut commemorare non possumus. In omni enim terrarum plaga exhortationibus Nostris admirabili studio respondentes Christifideles Vosque duces et exempla sequuti, ex infausto illo die expugnatae hujus Urbis assiduis ac fer-

1) Epist. 243.

ventibus precibus institerunt, et seu publicis atque iteratis supplicationibus, seu sacris peregrinationibus susceptis, seu non intermisso ad Ecclesias concursu, et ad sacramentorum participationem accessu, sive praecipuis aliis christianae virtutis operibus, ad thronum divinae clementiae perseveranter adire, sui muneris esse putarunt. Neque vero haec flagrantia deprecationum studia amplissimo apud Deum fructu carere possunt. Multa immo ex iis jam protecta bona, etiam alia, quae in spe et fiducia expectamus, pollicentur. Videmus enim firmitatem fidei, ardorem caritatis esse in dies latius explicantem, cernimus eam sollicitudinem in Christifidelium animis pro hujus Sedis et supremi Pastoris laboribus et oppugnationibus excitatam quam Deus solus ingerere potuit, ac tantam perspicimus unitatem mentium et voluntatum, ut a primis Ecclesiae temporibus usque ad hanc aetatem nunquam splendidius ac verius dici potuerit quam his diebus nostris, multitudinis credentium esse cor unum et animam unam [1]). Quo in spectaculo virtutis silere non possumus de amantissimis filiis Nostris hujus almae Urbis civibus, quorum ex omni fastigio atque ordine amor erga Nos et pietas itemque par certamini firmitas luculenter eminuit atque eminet, neque solum majoribus suis digna sed aemula animi magnitudo. Deo igitur misericordi immortalem gloriam et gratiam habemus pro vobis omnibus, Venerabiles Fratres, et pro dilectis filiis Nostris Christifidelibus, qui tanta in vobis, tanta in Ecclesia sua operatus est et operatur, efficitque ut, superabundante malitia, superabundaret gratia fidei, caritatis et confessionis. »Quae est ergo spes Nostra et gaudium Nostrum et corona gloriae? Nonne vos ante Deum? Filius sapiens gloria est Patris. Benefaciat itaque vobis Deus et meminerit fidelis servitii et piae compassionis et consolationis et honoris, quae sponsae Filii ejus in tempore malo et in diebus afflictionis suae exhibuistis et exhibetis [2]).«

Interea vero subalpinum Gubernium dum ex una parte Urbem properat Orbi facere fabulam [3]), ex altera ad fucum catholicis faciendum et ad eorum anxietates sedandas, in conflandis ac struendis futilibus quibusdam immunitatibus et privilegiis, quae vulgo *guarentigie* dicuntur, elaboravit eo consilio ut haec Nobis sint in locum civilis principatus, quo Nos longa machinationum serie et astutis parricidialibus exuit. De hisce immunitatibus et cautionibus, Venerabiles Fratres, jam Nos judicium Nostrum protulimus, earum

1) Act. 4, 32.
2) S. Bern. ep. 238. et 190.
3) S. Bern. ep. 242.

absurditatem, versutiam ac ludibrium notantes in Litteris die 2. Martii pr. pr. datis ad Venerabilem Fratrem Nostrum Constantinum Patrizi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem, sacri Collegii decanum ac Vicaria Nostra potestate in Urbe fungentem, quae typis impressae protinus in lucem prodierunt.

Sed quoniam subalpini Gubernii est perpetuam turpemque simulationem cum impudenti contemptu adversus Pontificiam Nostram dignitatem et auctoritatem conjungere, factisque ostendit Nostras protestationes, expostulationes, censuras pro nihilo habere; hinc minime obstante judicio de praedictis cautionibus a Nobis expresso, illarum discussionem et examen apud supremos Regni Ordines urgere et promovere non destitit, veluti de re seria ageretur. Qua in discussione cum veritas judicii Nostri super illarum cautionum natura et indole, tum irritus hostium in velanda earumdem malitia et fraude conatus luculenter apparuit. Certe, Venerabiles Fratres, incredibile est, tot errores catholicae fidei ipsisque adeo juris naturalis fundamentis palam repugnantes, et tot blasphemias, quot ea occasione prolatae sunt, proferri potuisse in media hac Italia, quae semper catholicae Religionis cultu et Apostolica Romani Pontificis Sede potissimum gloriata est et gloriatur; et revera, Deo Ecclesiam suam protegente, omnino alii sunt sensus, quos reipsa fovet longe maxima Italorum pars, quae novam hanc et inauditam sacrilegii formam Nobiscum ingemit ac deplorat et insignibus ac in dies majoribus suae pietatis argumentis officiisque Nos docuit uno se esse spiritu et sensu cum ceteris Orbis Fidelibus consociatam.

Quapropter Nos iterum hodie ad Vos voces Nostras convertimus, Venerabiles Fratres, et quamquam Fideles vobis commissi sive litteris suis sive gravissimis protestationum documentis aperte significaverint quam acerbe ferant eam qua premimur conditionem et quam longe absint ut iis eludantur fallaciis quae cautionum nomine tegumtur; tamen Apostolici Nostri Officii munus esse ducimus ut per Vos toti Orbi solemniter declaremus, non modo eas quae cautiones appellantur quascque Gubernii Subalpini curis perperam cusae sunt, sed, quicumque tandem sint, titulos, honores, immunitates et privilegia et quidquid cautionum seu *guarentigie* nomine veniat, nullo modo valere posse ad adserendum expeditum liberumque usum divinitus Nobis traditae potestatis et ad tuendam necessarium Ecclesiae libertatem.

His ita se habentibus, quemadmodum pluries declarayimus et professi sumus, Nos absque culpa violatae fidei juramento obstrictae nulli adhaerere conciliationi posse quae quolibet modo jura Nostra

destruat aut imminuat quae sunt Dei et Apostolicae Sedis jura; sic nunc ex debito officii Nostri declaramus nusquam Nos admissuros aut accepturos esse nec ullo modo posse, excogitatas illas a Gubernio Subalpino cautiones, seu *guarentigie* quaecumque sit earum ratio, neque alia quaecumque sint ejus generis et quocumque modo sancita, quae specie muniendae Nostrae sacrae potestatis et libertatis Nobis oblata fuerint in locum et subrogationem civilis ejus Principatus, quo divina Providentia Sanctam Sedem Apostolicam munitam et auctam voluit, quemque Nobis confirmant tum legitimi inconcussique tituli, tum undecim et amplius saeculorum possessio. Plane enim cuique manifesto pateat necesse est quod, ubi Romanus Pontifex alterius Principis ditioni subjectus foret, neque ipse revera amplius in politico ordine suprema potestate praeditus esset, neque posset, sive persona ejus sive actus Apostolici ministerii spectentur, sese eximere ab arbitrio illius, cui subesset, imperantis, qui etiam vel haereticus vel Ecclesiae persecutor evadere posset aut in bello adversus alios Principes vel in belli statu versari. Et sane, ipsa haec concessio cautionum, de quibus loquimur, nonne per se ipsa luculentissimo documento est, Nobis quibus data divinitus auctoritas est leges ferendi ordinem moralem et religionem spectantes, Nobis, qui Naturalis ac divini juris interpretes in toto orbe constituti sumus, leges imponi, easque leges, quae ad regimen universae Ecclesiae referuntur, et quarum conservationis ac exequutionis non aliud est jus quam quod voluntas laicarum potestatum praescribat ac statuat? Quod autem ad habitudinem pertinet inter Ecclesiam et Societatem civilem, optime nostis, Venerabiles Fratres, praerogativas omnes et omnia auctoritatis jura ad regendam universam Ecclesiam necessaria Nos in persona Beatissimi Petri ab ipso Deo directe accepisse, immo praerogativas illas ac jura, aeque ac ipsam Ecclesiae libertatem, sanguine Jesu Christi parta fuisse et quaesita, atque ex hoc infinito divini sanguinis ejus pretio esse aestimanda. Nos itaque male admodum, quod absit, de divino Redemptoris Nostri sanguine mereremur, si haec jura Nostra, qualia praesertim nunc tradi vellent adeo deminuta ac turpata, mutuaremur a Principibus terrae. Filii enim, non domini Ecclesiae sunt Christiani Principes, quibus apposite inquiebat ingens illud sanctitatis et doctrinae lumen Anselmus Cantuariensis Archiepiscopus: »ne putetis vobis Ecclesiam Dei quasi domino ad serviendum esse datam, sed sicut advocato et defensori esse commendatam; nihil magis diligit Deus in hoc mundo quam libertatem Ecclesiae suae[1]).« Atque incitamenta ejus addens

1) Ep. 8, l. 4.

alio loco scribebat: »nunquam aestimetis vestrae celsitudinis minui dignitatem, si Sponsae Dei et Matris vestrae Ecclesiae amatis et defenditis libertatem, ne putetis vos humiliari si eam exaltatis, ne credatis vos debilitari si eam roboratis. Videte, circumspicite; exempla sunt in promptu, considerate Principes qui illam impugnant et conculcant, ad quid proficiunt, ad quid deveniunt satis patet, non eget dictu. Certi qui illam glorificant, cum illa et in illa glorificabuntur [1]).«

Jamvero ex iis quae aliás ad vos, Venerabiles Fratres, et modo a Nobis exposita sunt, nemini profecto obscurum esse potest, injuriam hanc S. Sedi hisce acerbis temporibus inlatam in omnem Christianam Rempublicam redundare. Ad omnem enim, uti ajebat S. Bernardus, spectat Christianum injuria Apostolorum, gloriosorum scilicet Principum terrae; et cum pro Ecclesiis omnibus, uti inquiebat praedictus S. Anselmus, Romana laboret Ecclesia, quisquis ei sua aufert, non ipsi soli sed Ecclesiis omnibus sacrilegii reus esse dignoscitur [2]). Nec profecto ulli dubium esse potest quin conservatio jurium hujus Apostolicae Sedis cum supremis rationibus et utilitatibus Ecclesiae universae et cum libertate Episcopalis ministerii vestri arctissime conjuncta sit et illigata.

Haec omnia Nos, ut debemus, reputantes et cogitantes, iterum confirmare constanterque profiteri cogimur, quod pluries Vobis Nobiscum unanimiter consentientibus declaravimus, scilicet civilem S. Sedis Principatum Romano Pontifici fuisse singulari divinae Providentiae consilio datum illumque necessarium esse ut idem Romanus Pontifex nulli unquam Principi aut civili Potestati subjectus supremam universi Dominici gregis pascendi regendique potestatem auctoritatemque ab ipso Christo Domino divinitus acceptam per universam Ecclesiam plenissima libertate exercere ac majori ejusdem Ecclesiae bono, utilitati et indigentiis consulere possit. Id vos, Venerabiles Fratres, ac vobiscum Fideles vobis crediti probe intelligentes, merito omnes ob causam Religionis, justitiae et tranquillitatis, quae fundamenta sunt bonorum omnium, commoti estis, et digno spectaculo fidei, caritatis, constantiae, virtutis illustrantes Ecclesiam Dei ac in ejus defensionem fideliter intenti, novum et admirandum in annalibus ejus exemplum in futurarum generationum memoriam propagatis. Quoniam vero misericordiarum Deus istorum bonorum est auctor, ad ipsum elevantes oculos, corda et spem Nostram Eum

1) Ep. 12, l. 4.
2) Ep. 42, l. 3.

sine intermissione obsecramus, ut praeclaros vestros et fidelium sensus, et communem pietatem, dilectionem, zelum confirmet, roboret, augeat; Vosque item et commissos vigilantiae vestrae populos enixe hortamur, ut in dies firmius et uberius quo gravius dimicatio fervet, Nobiscum clametis ad Dominum, quo ipse propitiationis suae dies maturare dignetur. Efficiat Deus, ut Principes terrae quorum maxime interest, ne tale usurpationis quam Nos patimur exemplum in perniciem omnis potestatis et ordinis statuatur et vigeat, una omnes animorum et voluntatum consensione jungantur, ac sublatis discordiis, sedatis rebellionum perturbationibus, disjectis exitialibus sectarum consiliis, conjunctam operam navent, ut restituantur huic S. Sedi sua jura et cum iis visibili Ecclesiae Capiti sua plena libertas, et civili societati optata tranquillitas. Nec minus, Venerabiles Fratres, deprecatione vestra et Fidelium apud divinam clementiam exposcite, ut corda impiorum, coecitate mentium depulsa, ad poenitentiam convertat antequam veniat dies Domini magnus et horribilis, aut reprimendo eorum nefanda consilia ostendat quam insipientes et stulti sunt qui petram a Christo fundatam evertere et divina privilegia violare conantur[1]). In his precibus spes Nostrae firmius in Deo consistant. »Putatisne avertere poterit Deus aurem a carissima Sponsa sua, cum clamaverit stans adversus eos qui se angustiaverunt? Quomodo non recognoscet os de ossibus suis et carnem de carne sua, imo vero jam quodammodo spiritum de spiritu suo? Est quidem nunc hora malitiae et potestas tenebrarum. Ceterum hora novissima est et potestas cito transit. Dei virtus et Dei sapientia Christus Nobiscum est qui et in causa est. Confidite, ipse vicit mundum[2]).« Interim vocem aeternae veritatis magno animo et certa fide sequamur quae dicit: pro justitia agonizare pro anima tua, et usque ad mortem certa pro justitia, et Deus expugnabit pro te inimicos tuos[3]).

Uberrima demum caelestium gratiarum munera Vobis, Venerabiles Fratres, cunctisque Clericis Laicisque fidelibus cujusque Vestrum curae concreditis a Deo ex animo adprecantes, praecipuae Nostrae erga Vos atque Ipsos intimaeque caritatis pignus Apostolicam Benedictionem Vobis iisdemque dilectis Filiis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die decimaquinta Maji anno Domini MDCCCLXXI.

Pontificatus Nostri Anno vicesimoquinto.

---

1) S. Greg. VII. ep. 6. l. 3.
2) S. Bern. Ep. 126. n. 6. et 14.
3) Eccl. 4. 33.

2. De iniquitatibus contra Rom. Ecclesiae libertatem, orationis virtute superandis.

LITTERAE APOSTOLICAE.

Venerabilibus Fratribus Nostris Constantino Patrisi Episcopo Ostiensi et Velitterno, Sacri Cardinalium Collegii Decano, ceterisque S. R. E. Cardinalibus Episcopis Suburbicariis, ac reliquis Episcopis Romanae Provinciae.

PIUS PP. IX.

Venerabiles Fratres Nostri, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Neminem certe latet, Venerabiles Fratres Nostri, plenissima devotio vestra huic Sanctae Sedi, impensaque in Nos observantia et dilectio; nec est, qui ignoret, quanta indignatione tuleritis vim Nobis illatam, quantaque firmitate damnaveritis proculcata Ecclesiae jura, et resistere contenderitis invalescenti quotidie impietatis audaciae. Verum, quamvis haec explorata sint omnibus, nequimus non gaudere, scripto vos committere voluisse sensus vestros, ut monumentum istud futuris aetatibus ostendat, vos non modo a praepotenti vi non fuisse afflictos aut animo concidisse, sed majorem inde duxisse vim et alacritatem ad exsecranda palam hostium Ecclesiae flagitia, ad legem Domini et jura Sedis hujus Apostolicae asserenda, ad detegendas osorum ejus fraudes, ad oppugnandam nefariarum legum malitiam, ad muniendam populi religionem adversus insidias ei structas, ad ostendendum denique universis, catholicam Ecclesiam nec terreri, nec retrudi, nec cohiberi ab insectationibus, sed impavide semper constanterque procedere, fretam Altissimi virtute. Portae inferi profecto adversus eam praevalere non poterunt: et historia, quae tot recenset Sponsae Christi victorias strenuorum ejus defensorum opera partas, novum nunc rursum, et fortasse ceteris, in tam acerbo ac generali certamine, splendidiorem triumphum episcopali constantia, zelo cleri nobilique fidelium studio, Deo juvante, conflatum posteris enarrabit.

Quoniam vero mirus hic successus a divina tantum potentia sperandus est et exspectandus, erigimur, Venerabiles Fratres, ab ea fide, qua vos inter vestibulum et altare provoluti, per Immaculatam Virginem, ejusque Sponsum sanctissimum, ac reliquos Coelites enixa prece veniam imploratis fideli populo, ac a Deo petitis, ut Ecclesiae suae misertus, hac tandem laetitia eam recreare velit et reficere. Nam si unius oratio fundere potuit Amalecitas, unius claudere coelum ad triennium, et copiosam inde rursum pluviam deducere, unius mortuum Sarephtanae viduae puerum suscitare, quid non impetrare poterit, ac etiam maturare unanimis oratio totius populi Dei? Huic

instate, Venerabiles Fratres Nostri, una cum fidelibus pastorali vestrae sollicitudini creditis, huic fidite, inde sperate vires, inde auxilia, cum omnia possimus in eo, qui nos confortat, et inde victoriam fidenter exspectate. Obsecundet Omnipotens votis vestris vestrisque curis et zelo, vosque omnibus cumulet supernorum munerum suorum divitiis.

Nos dum pergratum amori, studio officiisque vestris profitemur animum, nostrasque preces jungimus vestris; superni favoris auspicem et praecipuae Nostrae benevolentiae pignus unicuique vestrum, Venerabiles Fratres Nostri, et singulae cujusque Dioecesi Benedictionem Apostolicam peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 13. Aprilis anno 1871. Pontificatus Nostri Anno Vicesimo quinto. *Pius PP. IX.*

3) Instruction für die röm. Beichtväter in Betreff der Räuber des Patrimonium Petri dd. 29. März 1871.

Die Allg. Ztg. Auss. Beil. Nr. 108 v. J. 1871, berichtet aus Rom vom 10. April: Der Papst hatte bei verschiedenen Anlässen die Urheber des Umsturzes seiner weltlichen Autorität und Herrschaft (und des Raubes des Kirchengutes), wie alle die dabei mithalfen den vom canonischen Recht bestimmten Kirchenstrafen für verfallen erklärt. Indessen schien es nöthig, den allgemeinen Verordnungen aus Rücksicht auf die Verhältnisse noch besondere folgen zu lassen: Instructionen, welche den Gewissensräthen und Beichtigern bei der vorgeschriebenen Ostercommunion als Norm zu dienen hätten. Hier der treue Wortlaut.

(Riservata. Segreteria del Vicariato li 29. Marzo 1871). 1) Absolvendi Apostolica Auctoritate a Censuris et Poenis Ecclesiasticis omnes et singuli Poenitentes, qui pro legibus super usurpatione bonorum, aliorumque jurium ad Ecclesiam el ad Loca Pia spectantium, ac suppressionem Ordinum Regularium suffragia dederunt, vel ejusdem legibus adhaeserunt, aut earum promulgationi, sive executioni cooperati sunt, dummodo tamen prius verae resipiscentiae signa exhibuerint, ac illicitum juramentum, quatenus illud emiserint, retractaverint: injuncta singulis pro modo culparum congrua poenitentia salutari cum reparatione illati scandali meliori modo, quo poterunt, aliisque injunctis de jure injungendis. Retractatio autem illiciti juramenti fieri potest a Poenitentibus sive scripto, expresso nomine, ad Ordinarium transmittendo, sive voce coram Ordinario, vel praesentibus duobus testibus coram Parocho aut Confessario, et de emissa retractatione Ordinarius ipse certior reddatur. Quod si aga-

tur de infirmo, qui ob temporis angustias hujusmodi retractationem perficere nequeat, satis erit si infirmus sive per se sive per Parochum aut Confessarium ante susceptionem Sanctissimi Viatici omnium scandalorum ab adstantibus veniam petat. 2) Officiales publici, qui fuerint de novo creati, seu assumpti ad exequendas supradictas leges, vel qui per exercitium officii, quod jam antea obtinebant, imputabiliter, juxta regulas a probatis Auctoribus traditas circa furtum et rapinam, cooperantur praefatis legibus seu usurpationibus, vel earum manutentioni, aut consummationi, non absolvantur nisi imposita illis obligatione dimittendi officium. 3) Reliqui Officiales, quorum officium hujusmodi imputabilem cooperationem judicio prudentum importare non videatur, quatenus illud absque gravi sui, vel propriae familiae detrimento dimittere nequeant, tolerentur, sed sub conditione, ut a laudandis, probandis, consulendis, promovendis dictis usurpationibus omnino abstineant; quin imo pro viribus curent eas differre ac temperare favore Ecclesiae ac Personarum Ecclesiasticarum; se dirigendo consilio pii ac docti Confessarii. 4) Constituti in aliquo Nationalis militiae gradu non absolvantur nisi imposita illis obligatione sese a suo gradu dimittendi.

4. Protest der sechs Cardin.-Bischöfe in Betreff der frommen Stiftungen.

Aus *Rom* meldet die Köln. Vlksztg. v. 31. März1871 Nr. 89. I. Bl.: Nachstehender Protest ist von den sechs Cardinal-Bischöfen an den Minister-Commissar Gada gerichtet worden.

»Durch Decret des Guberniums, welches in der »Gazzetta Ufficiale« vom 29. Januar veröffentlicht worden ist, wird bestimmt, dass sämmtliche fromme Stiftungen (Opere Pie) von nun an den Staatsgesetzen unterstellt und der legitimen kirchlichen Autorität entzogen werden sollen; zugleich wird unter andern darauf bezüglichen Bestimmungen verfügt, dass die Vorstände dieser Stiftungen Verzeichnisse des gesammten Personals einzureichen haben.

»Dieses Decret, welches nur traurige Folgen haben kann, hat die unterzeichneten Cardinal-Bischöfe auf's schmerzlichste berührt, weil durch dasselbe sowohl Rom als auch die ihrer Fürsorge anvertrauten Bisthümer schwer betroffen werden. Desshalb übermachen dieselben Ew. Excellenz ihre gerechten Reclamationen zur Unterbreitung an geeigneter Stelle, und protestiren feierlichst gegen die Bestimmungen des gedachten Decretes, um dadurch den Weisungen des h. Vaters nachzukommen und zu verhindern, dass ihr Still-

schweigen nicht von den Gläubigen als ein Act der Zustimmung betrachtet werde.

»Ew. Exc. wird sich der Erwägung nicht verschliessen, dass die frommen Stiftungen (Opere Pie) Gott zum Nutzen der Gläubigen dargebrachte Gaben sind, sowie dass sie deshalb den Charakter von Gegenständen haben, denen die Kirche eine besondere Weihe verlieh und die folglich der Kirche gehören.

»Dabei ist insbesondere zu bemerken, dass die meisten dieser Stiftungen so eng mit dem Cultus verbunden sind, dass die Hand auf sie legen oder sie der Kirche entziehen ein wahrer Eingriff in das religiöse Gebiet ist, indem dem Klerus etwas entzogen wird, was seiner Natur nach ihm gehört. Wenn aber auch einige der gedachten frommen Stiftungen ihrer Beschaffenheit nach direct von Laien verwaltet werden könnten, so ist doch nicht zu vergessen, dass die Kirche auch in Zukunft deren alleinige Wächterin und Hüterin sein muss, sei es, weil sie dieselben in's Leben gerufen hat, sei es, weil sie dieselben mit ihren Gütern dotirte, sei es, weil sie dieselben veranlasste und deren Errichtung und Verwendung bestimmte, sei es, weil der ausdrückliche Wille der Stifter ihr Vermögen der Kirche zuwandte, sei es endlich, weil ein inniger Zusammenhang derselben mit der christlichen Wahrheit besteht.

»Die Kirche ihrer dessfallsigen Rechte berauben, hiesse ein schweres Attentat gegen dieselbe begehen, um so mehr, als diese Stiftungen von den Gesetzgebungen selbst durch so viele Jahrhunderte hindurch geachtet wurden, dann aber auch, weil im Mittelpunkte des Katholicismus, sowie in den suburbicarischen Diöcesen alle diese frommen Stiftungen, sowohl was die Gründung als Organisation derselben anbelangt, fast ausschliesslich der Grossmuth und Thätigkeit der Päpste und Cardinäle zu verdanken sind.

»Sollten die begründeten Betrachtungen und Rechtsgründe, deren weitläufige Auseinandersetzung in Anbetracht ihrer einleuchtenden Klarheit wohl überflüssig ist, dennoch ein weiteres Vorgehen nicht verhindern, so erklären die Unterzeichneten, dass sie nur der Gewalt weichen können und weichen werden. Es ist Pflicht der Unterzeichneten, an den Ausspruch des h. Concils von Trient zu erinnern, dass nach dem Cap. XI. der 22. Sitzung, de Reformatione, Diejenigen, welche sich eines solchen Raubes schuldig machen, oder in dieser Beziehung Gewaltthätigkeiten sich erlauben, der Excommunication verfallen.

»Indem wir durch diesen Act eine zwingende Gewissenspflicht erfüllt haben, geben wir uns der Hoffnung hin, dass die hier dar-

gelegten gewichtigen Gründe von Seiten des Guberniums in ernste Erwägung gezogen werden, und dasselbe unsern Wünschen gerecht werden wolle. In dieser Hoffnung versichern wir Ew. Excellenz der Gefühle unserer Achtung.

† *Const. Card. Patrizi*, Bischof von Ostia und Veletri, Gen.-Vic. S. H. † *Iuitp. Card. Amat*, Bischof von Porto und S. Rufina. † *Nicol. Card. Clarelli*, Bischof von Frascati. † *Camillo Card. di Pietro*, Bischof von Albano. † *Giuseppe Card. Milesi*, Bischof von Sabina. † *Karl Card. Sacconi*, Bischof von Palestrina.«

5. Ein Schreiben Pius IX. an den Cardinal Patrizi, Generalvicar Sr. Heiligkeit vom 30. Juni 1871

spricht sich folgendermassen über die schlechte neuitalienische Presse Roms aus (cf. der ital. Text der Actenst. in der Trient. *Voce catt.* Nr. 48):

Herr Cardinal! Als Gott in seinen erhabenen Absichten zuliess, dass Rom ungerechterweise besetzt wurde, sagten die Usurpatoren, Rom sei nothwendig für die Integrität Italiens und für die vollkommene Einigung aller seiner Theile, als ob es nicht in Italien zwei kleine Theile gebe, welche noch unter der alten Herrschaft bleiben, und, wie ich hoffe, immer bleiben werden. Der Zweck der grossen Manövrirer der Revolution war aber nicht blos der, eine Stadt wie Rom, zu usurpiren, sondern er war und ist der, den Mittpunkt des Katholicismus und den Katholicismus selbst zu zerstören. An der Zerstörung dieses unzerstörbaren Werkes Gottes wirken alle Gottlosen, alle Freidenker, alle Sectirer der Welt zusammen, welche alle ihr kleines Contingent in diese Hauptstadt gesendet haben.

Diese kleinen Contingente verbinden sich zu einem einzigen Körper, und ihr Zweck ist die Bilder der Mutter Gottes und der Heiligen zu insultiren und zu zertrümmern, die Diener des Heiligthums herabzusetzen und zu misshandeln, die Kirchen und die Festtage zu entweihen, die Prostitutionshäuser zu vermehren, die Ohren durch sacrilegische Rufe zu betäuben und den Herzen und Seelen, besonders der Jugend, das Gift der Gottlosigkeit durch die Lectüre gewisser ausnehmend schamloser, heuchlerischer, lügnerischer, irreligiöser Journale zu reichen. Diese höllische Schaar hat sich vorgenommen aus Rom zu beseitigen, was sie den religiösen Fanatismus nennt, wie es ein italienischer Philosoph unseligen Andenkens nannte, welcher vor wenigen Jahren unversehens gestorben. Nachdem sie sich Rom's bemächtigt hat, will sie es jetzt ungläubig oder zur Lehrerin einer sogenannten toleranten Religion machen, wie sie Diejenigen wollen, welche kein anderes Leben vor Augen

haben als das gegenwärtige, und Diejenigen, die sich von Gott, einen Begriff machen, als wäre er ein Gott, der alles gehen lässt, und sich nicht viel um unsere Angelegenheiten kümmert. Und gehört auch die Regierung, welche alle diese Unordnungen duldet, derselben Schaar an? Hoffentlich nein, denn die Beziehung wäre eine traurige Erklärung des Sturzes des Thrones. Inzwischen werden Sie, Herr Cardinal, um dem Anschwellen so vieler Uebel einigermassen einen Damm zu setzen, ein Circular an die Pfarrer erlassen, damit sie ihre Pfarrkinder aufmerksam machen, dass ihnen das Lesen gewisser Journale, welche namentlich in Rom gedruckt werden, verboten sei, und damit ihnen dieses Verbot in einer Weise mitgetheilt werde; dass Denjenigen, dies es übertreten, zur Kenntniss gebracht werde, eine solche Uebertretung sei nicht eine lässliche, sondern eine schwere Sünde. In Bezug auf alles übrige oben erwähnte, und was die Verletzung des Gottes und der Kirche betrifft, muss man einem jeden Pfarrer sagen — argue, obsecra, increpa — verweise, beschwöre, schelte. Im Uebrigen erheben Wir Unsere Hände zu Gott und hoffen Wir, dass so viele Angriffe auf Ihn, auf seine Religion und auf die Gesellschaft selbst ein Ende nehmen werden, und dass Wir eines Tages aus diesem Labyrinth von Uebeln herausgehen können, um im Schatten des Glaubens, der Moral und der Ordnung ruhig aufzuathmen. Ich segne Sie von Herzen.

Am 30. Juni 1871 am Gedächtnisstage des heiligen Paulus.

Omnes convertantur et vivant; ut possint clamare ad D. J. C. — Domine, quid me vis facere. Alle mögen sich bekehren und leben, damit sie zum Herrn Jesus Christus rufen können: Herr, was willst Du, dass ich thun soll.

Der Cardinalvicar Patrizi hat in Ausführung des vom heiligen Vater ertheilten Auftrages unterm 6. Juli d. J. ein Circular an die Pfarrer von Rom erlassen, in welchem er unter Anderem daran erinnert, wie schon das Licht der rechten Vernunft lehre, dass es unerlaubt sei, gottlose und obscöne Schriften zu lesen, weshalb auch die heidnischen Gesetze in Rom die Veröffentlichung derselben verboten haben, und worin er unter den verbotenen Zeitungen speciell die Nachstehenden aufführt: La Libertà, La Capitale, Il Tempo, Il Tribuno, D. Pirlone figlio, Il Diavolo color di rosa, La nuova Roma, La Raspa, La vita nuova, Il Mefistofele.

6 *Victor Emmanuel* erhielt nach der German. Nr. 151. von seinem Ministerium 3 Mill. Lire zur Bezahlung seiner Schulden für seinen Einzug in Rom am 2. Juli 1871 und kurzen Aufenthalt daselbst. Gleichzeitig forderten 27,000 röm. Bürger in einer Adresse an Pius IX. die Wiederherstellung der päpstlichen Regierung. Den ihm zugedachten Ehrentitel »der Grosse« und goldenen Thron lehnte Pius IX. mit Schreib. an March. Cavaletti v. 8. Aug. 1871 ab und bat die Summen zur Befreiung der Priester-Alumnen von der Militärpflicht zu verwenden.

V. Das 25jährige Jubiläum des regierenden Papstes Pius IX.

1. SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI PII DIVINA PROVIDENTIA PAPAE IX.

EPISTOLA ENCYCLICA

Ad omnes Patriarchas, Primates, Archiepiscopos, Episcopos, aliosque locorum Ordinarios Gratiam et Communionem cum Apostolica sede habentes

PIUS PP. IX.

Venerabiles Fratres.

Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Beneficia Dei ad celebrandam ejus benignitatem Nos vocant, dum novam in Nobis protectionis suae gratiam et Majestatis suae gloriam ostendunt. Quintus enim et vicesimus jam elabitur annus ex quo Apostolatus hujus Nostri, Deo disponente, ministerium suscepimus, cujus aerumnosa tempora perspecta ita sunt vobis, ut longiori Nostra commemoratione non egeant. Vere patet, Venerabiles Fratres, ex serie tot eventuum militantem Ecclesiam inter crebra certamina et victorias cursum tenere; vere Deus rerum vices temperat ac regit in Orbe, qui est scabellum pedum suorum; vere infirmis et contemptibilibus saepe instrumentis utitur, ut inde consilia expleat sapientiae suae.

Jesus Christus Dominus Noster, auctor et supremus moderator Ecclesiae, quam acquisivit sanguine suo, suffragantibus meritis Beatissimi Petri Apostolorum Principis, qui in hac Romana Sede semper vivit ac praesidet, diuturno hoc Apostolicae Nostrae servitutis tempore infirmitatem ac tenuitatem Nostram sua gratia ac virtute ad majorem sui nominis gloriam et populi sui utilitatem dignatus est regere et sustentare. Hinc Nos divino ejus auxilio suffulti, constanterque usi consiliis Ven. Fratrum Nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium et non semel vestris etiam, Ven. Fratres, qui simul hic Romae magna frequentia Nobiscum adfuistis, hanc veritatis cathedram vestrae virtutis et unanimis pietatis splendore decorantes, potuimus in hujus Pontificatus cursu ex Nostris et catholici Orbis votis Conceptionem Deiparae Virginis Immaculatam dogmatica definitione declarare, ac pluribus Religionis Nostrae Heroibus Caelestes honores decernere, quorum et praesertim divinae Matris praesidia Catholicae Ecclesiae tam adversis ejus temporibus praesto esse futura non dubitamus. Divinae pariter opis fuit et gloriae, ut verae fidei lumen in dissitas et inhospitas etiam regiones evangelicis

operariis missis proferre possemus, in pluribus locis ecclesiasticae Hierarchiae Ordinem constituere, et errores humanae rationi bonisque moribus et rei tum christianae tum civili adversos hac praesertim aetate invalescentes solemni condemnatione configere. Deo pariter auxiliante, firmo ac solido, quantum poteramus, concordiae vinculo ecclesiasticam et civilem potestatem sive in Europae sive in Americae partibus inter se consociare pluribusque Orientalis Ecclesiae, quam ab initio Apostolici Nostri ministerii paterno semper cum affectu respeximus, necessitatibus consulere curavimus; ac non ita pridem Oecumenici Vaticani Concilii opus aggredi et promovere Nobis datum est, cujus tamen dum maximi fructus partim suscepti erant, partim expectabantur ab Ecclesia, ob notissimas rerum vices suspensionem decernere debuimus.

Nec vero, Venerabiles Fratres, quae civilis Nostri imperii jus et officium poscebant, ea unquam, Deo donante, exequi praetermisimus. Gratulationes et plausus, ut meministis, qui initia Nostri Pontificatus exceperunt, brevi in injurias et oppugnationes adeo conversi fuerunt, ut Nos e dilectissima hac Urbe Nostra exulare coegerint. At vero ubi communibus catholicorum populorum et Principum studiis et viribus adnitentibus, Pontificiae huic Sedi restituti fuimus, continuo omnes Nostras vires et studia contulimus ad promovendam et conciliandam fidelibus Nostris subditis solidam illam et non fallacem prosperitatem, quam uti gravissimum civilis Nostri Principatus munus semper agnovimus. At vero vicini Potentis cupiditas temporalis Nostrae dominationis regionibus inhiavit, consilia sectarum perditionis paternis Nostris atque iteratis admonitionibus et vocibus obstinate praeposuit, et novissime, ut vobis compertum est, Filii illius Prodigi, de quo in Evangelio legimus, impudentiam longe supergressus hanc quoque urbem Nostram, quam sibi postulabat, vi et armis expugnavit, eamque nunc in sua potestate contra omne fas retinet, veluti substantiam, quae ipsum contingat. Fieri non potest, Venerabiles Fratres, quin vehementer ob hanc tam nefariam usurpationem quam patimur, moveamur. Angimur omnino tanta iniquitate consilii quod eo spectat, ut civili Nostro Principatu deleto, una eademque opera, si ita evenire posset, spiritualis Nostra potestas et Christi Regnum in terris deleatur. Angimur tot gravium malorum adspectu, eorum praesertim quibus aeterna populi Nostri salus in discrimen vocatur; qua in acerbitate nihil Nobis est luctuosius quam oppressae Nostrae libertatis conditione impediri quominus tot malis necessaria remedia adhibeamus. Hisce moeroris Nostri causis, Venerabiles Fratres, accedit etiam longa illa et miseranda series

calamitatum et malorum quae Nobilissimam Gallicam Nationem tamdiu perculerunt et afflixerunt; quae in immensum his diebus aucta tot prorsus inauditis excessibus ab efferata ac perdita hominum colluvie patratis, atque atrox nominatim impii parricidii scelus in caede Venerabilis Fratris Parisiensis Antistitis consummatum probe intelligitis quos sensus in Nobis commovere debuerint, cum totum Orbem metu atque horrore compleverint. Est demum et alia Nobis, Venerabiles Fratres, caeteris etiam major amaritudo, cum videamus tot rebelles filios tot tantisque censurarum laqueis obstrictos nulla paternae Nostrae vocis, nulla salutis suae ratione habita pergere adhuc oblatum a Deo poenitentiae tempus contemnere, et divinae ultionis iram contumaciter, quam misericordiae fructum in tempore malle experiri.

Jam vero per tot rerum vicissitudines, Deo clementissimo Nos protegente, natalitium illum Nostrae provectionis diem jam adesse videmus, in quo sicuti in Beati Petri Sede successimus, sic licet ejus meritis quam longissime impares annorum ejus in Apostolicae servitudis diuturnitate reperimur esse consortes. Novum hoc profecto, singulare ac ingens est divinae dignationis munus ac in tanta sanctissimorum Nostrorum Praedecessorum serie in longo undeviginti saeculorum cursu Nobis unice, Deo disponente, collatum. In quo eo etiam admirabiliorem Nobiscum divinam benignitatem agnoscimus cum videamus hoc tempore dignos Nos haberi qui pro justitia persecutionem patiamur, et cum aspiciamus mirum illum devotionis et amoris affectum, quo Christianus populus vehementer agitur ubique terrarum et ad hanc Sanctam Sedem unanimi studio compellitur. Quae sane munera cum in Nos adeo immerentes collata fuerint, vires Nostras prorsus impares experimur, ut gratiae reddendae officio pro debita ratione respondeamus. Quamobrem dum ab Immaculata Deipara Virgine petimus ut Nos doceat eodem ac Ipsa spiritu reddere gloriam Altissimo sublimibus illis verbis »fecit mihi magna qui potens est,« Vos etiam atque etiam rogamus, Venerabiles Fratres, ut una cum gregibus Vobis commissis cantica atque hymnos laudis et gratiarum Nobiscum Deo persolvatis. Magnificate Vos Dominum mecum, dicimus Leonis Magni vocibus, et exaltemus nomen ejus in invicem, ut tota ratio gratiarum et miserationum, quas accepimus, ad laudem sui referatur auctoris. Populis autem vestris significate incensam caritatem Nostram gratissimosque animi sensus ob praeclara ipsorum erga Nos filialis pietatis testimonia et officia tamdiu et tam perseveranter edita. Nos enim, quod ad Nos attinet cum usurpare jure possimus Regii Vatis verba »incolatus meus pro-

longatus est,« vestrarum deprecationum ope jam ad hoc indigemus, ut virtutem fiduciamque assequamur reddendi animam Nostram Pastorum Principi, in cujus sinu est refrigerium malorum turbulentae hujus et aerumnosae vitae et beatus portus aeternae tranquillitatis ac pacis.

Ut autem majorem Dei gloriam proficiat quod Pontificatus Nostri beneficiis de Ejus largitate accessit, spiritualium gratiarum thesaurum hac occasione reserantes, Vobis, Venerabiles Fratres, potestatem facimus ut in vestra quisque Dioecesi, die decimosexto aut vigesimoprimo hujus mensis aut alio ad vestrum arbitrium eligendo Benedictionem Papalem cum applicatione plenariae indulgentiae in forma Ecclesiae consueta auctoritate Nostra Apostolica impertire possitis et valeatis. Spirituali autem Fidelium utilitati consulere cupientes, tenore praesentium in Domino concedimus, ut omnes Christifideles tum saeculares quam regulares utriusque sexus, quocumque in loco cujusque vestrum Dioecesis existant, qui sacramentali confessione expiati et sacra communione refecti pias ad Deum preces pro Christianorum Principum concordia, haeresum extirpatione et sanctae Matris Ecclesiae exaltatione effuderint, ea die, quem Vos ad praedictam Benedictionem largiendam ex auctoritate Nostra designaveritis aut elegeritis, vel, in Dioecesibus ubi Sedes Cathedralis vacet, Vicarii Capitulares pro tempore existentes elegerint et designaverint, omnium peccatorum suorum plenariam indulgentiam consequi possint ac valeant. Minime dubitamus quin hac occasione populus christianus efficacius excitetur ad orandum; atque ita multiplicatis precibus eam misericordiam suscipere mereamur, quam tot praesentium malorum adspectus Nos segniter implorare non sinit.

Vobis interim, Venerabiles Fratres, constantiam, caelestem spem, et solamen omne a Deo omnipotenti adprecamur, quorum auspicem et praecipuae Nostrae benevolentiae testem esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam Vobis Cleroque et populo unicuique Vestrum concredito plena cordis Nostri exuberantia impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die quarto Junii Sanctissimae Trinitati sacro, Anno MDCCCLXXI.

Pontificatus Nostri anno vicesimoquinto.

PIUS PP. IX.

** Papst Pius IX. erhielt zu seinem 25jährigen Papstjubiläum über 11,000 Glückwunschtelegramme und Gratulationen aller Fürsten mit Ausnahme des von Dänemark. Unter den vielen Tausenden von Gratulationspilgern waren am zahlreichsten die Deutschen. — Eine glänzend ausgestattete Jubiläumsfestschrift erschien von Prälat *J. Dankó* zu Gran über den Cultus des h. Joseph (Tiplex corona D. Josephi etc. 45 pp. in 4.)

2. SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI PII DIVINA PROVIDENTIA PAPAE IX.

EPISTOLA ENCYCLICA

Ad omnes Patriarchas, Primates, Archiepiscopos, Episcopos, aliosque locorum Ordinarios Gratiam et Communionem cum Apostolica sede habentes.

Venerabilibus Fratribus, Patriarchis, Archiepiscopis, Episcopis et Locorum ordinariis universis catholici orbis gratiam et communionem cum apostolica sede habentibus

PIUS PP. IX.

Venerabiles Fratres.

Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Saepe, Venerabiles Fratres, in hoc diuturno Pontificatu ad Vos conversi significavimus Vobis, quam grato exceperimus animo argumenta devotionis illius et dilectionis, quas misericordiarum Deus indidit Vobis, ac fidelibus curae vestrae creditis erga Nos et Apostolicam hanc Sedem. Et sane cum inimici Dei civilem ejus ditionem invadere coeperunt, ut tandem, si fieri potest, praevalerent adversus Jesum Christum et Ecclesiam, *quae est corpus Ipsius et plenitudo Ejus*; Vos Venerabiles Fratres, et christianus populus, numquam Deum, cui venti et mare obediunt, exorare desistis, ut procellam sedare vellet, nec unquam destitistis ab iterandis amoris vestri testimoniis, omnibusque adhibendis officiis, quibus Nos in tribulatione Nostra solari possetis. Postquam vero hac ipsa urbe totius orbi catholici capite privati fuimus, et eorum arbitrio commissi, qui Nos oppresserant, Vos una cum plerisque e Dioecesium vestrarum fidelibus ingeminastis preces, crebrisque denunciationibus asseruistis sacrosancta religionis et justitiae jura, quae incredibili proculcantur ausu. Nunc autem, cum novo post S. Petrum eventu, et in Romanorum Pontificum serie prorsus inusitato, sextum et vicesimum attigimus annum Apostolici Nostri ministerii in Romana Cathedra, indicia edidistis adeo illustria gaudii vestri ob insigne hoc beneficium tenuitati Nostrae largitum, et adeo perspicua demonstrastis florentissimam vitam, qua ubique informatur christiana familia, ut profunde commoti fuerimus; votaque Nostra vestris jungentes, novas inde vires duxerimus ad plenum absolutumque triumphum Ecclesiae fidentius expectandum. Contigit autem Nobis acceptissimum, creberrima ubique affluxisse supplicantium agmina ad sanctiora templa, eaque in toto terrarum orbe confertissima redundasse fidelium frequentia, qui una cum proprio Pastore, per publicas pre-

ces et sacramentorum usum Deo gratias agebant de beneficio Nobis collato, et instanter ab ipso Ecclesiae victoriam postulabant. Moerorem autem, curasque Nostras non levari modo, sed et in gaudium converti sensimus a litterarum vestrarum gratulationibus, obsequiis, votis, a creberrimo fidelium undique confluentium adventu, quos inter plurimi eminebant nobilitate generis, aut dignitatibus ecclesiasticis vel civilibus praestantes, sed fide nobiliores, quique omnes affectu et opere juncti plerisque ex istius urbis et occupatarum provinciarum civibus, huc a dissitis etiam regionibus convolarunt, iisdemque se objicere voluerunt periculis et contumeliis, quibus Nos sumus obnoxii, ut coram testarentur religiosos suos suorumque concivium erga Nos sensus, Nobisque volumina afferrent, quibus plurima centena millia fidelium ex omni gente, proprio adscripto nomine, Nostri principatus invasionem acerrime configebant, ejusque restitutionem a religione, justitia, ipsaque civilitate flagitatam et praeceptam graviter expostulabant. Hac vero occasione stips quoque Nobis solito largior affluxit, qua pauperes simul ac divites occurrere conati sunt factae Nobis inopiae, cui accessere munera multiplicia, varia, nobilissima, splendidumque christianarum artium et ingeniorum tributum relevandae praesertim accommodatum duplici Nobis a Deo concessae potestati spirituali ac regiae; et praeterea copiosa splendidaque supellex sacrarum vestium et utensilium, qua squalori et egestati tot Ecclesiarum undique occurrere possemus. Mirum certe spectaculum unitatis catholicae, quod evidenter ostendit, Ecclesiam universam, licet toto diffusam orbe, gentibusque compactam disparibus moribus, ingenie, studiis, uno informari Dei spiritu; et eo prodigiosius ab ipso confortari, quo furiosius illam insectatur et urget impietas, et quo callidius omni ipsam humano auxilio destituere conatur. Effusae igitur et maximae Ei gratiae habeantur, qui dum ita dat gloriam nomini suo, per praesentem ipsam virtutis opisque suae demonstrationem afflictas erigit mentes ad spem indubii triumphi. Verum si bonorum omnium datori haec referimus accepta; gratissimo simul animi sensu afficimur in eos, qui se instrumenta praebentes divinae providentiae, Nos omni cumularunt auxilii, solatii, obsequii, devotionis, amoris officio. Sublatis autem ad caelum oculis ac manibus, quidquid hujusmodi impensum est Nobis a filiis Nostris in nomine Domini Ei offerimus, enixe poscentes, ut communibus eorum votis pro hujus Sanctae Sedis libertate, pro Ecclesiae victoria, pro mundi tranquillitate citius obsecundet, et liberaliter unicuique in caelestibus ac terrestribus illam referat gratiam, quam Nos referre nequimus. Significare profecto

peculiariter optaremus universis et singulis gratum animum Nostrum, Nostramque testari propensissimam voluntatem; at uberrima ipsa copia officiorum re, scripto, verbis undique oblata id fieri plane non patitur. Ut igitur quod cupimus aliquo modo assequamur, Vos, Venerabiles Fratres, quibus primas sensuum horumce Nostrorum partes deferimus, rogamus, ut eos Clero populoque vestro diserte nuncietis ac aperiatis. Hortamini autem omnes, ut constanter vobiscum in oratione perseverent animo plane fidenti; nam si oratio justi assidua penetrat nubes nec discedit, donec Altissimus aspiciat, et Christus promisit, adfuturum se duobus in nomine suo conjunctis et consentientibus, Patremque caelestem facturum quidquid ipsi petierint; multo magis profecto Ecclesia universa jugi et unanimi oratione sua assequetur, ut demum, divina propitiata justitia, contritas videat infernas vires, profligatos ac deletos humanae malitiae conatus, pacemque et justitiam reductas in terram. Vos autem quod spectat, Venerabiles Fratres, in hoc praesertim animum intendite et vires, ut arctius semper inter Vos conjuncti confertam veluti phalangem objiciatis Dei hostibus, qui Ecclesiam, nulla unquam vi destruendam, novis adhuc artibus et impetu aggrediuntur; quo facilius et efficacius eorum incursui resistere et eorum agmina fundere possitis. Haec quae vehementissime desideramus et enixe petimus, Vobis, totique catholicae familiae toto corde adprecamur; atque interim auspicem optatissimi eventus, divinique favoris Apostolicam Benedictionem indubiam praecipuae benevolentiae Nostrae, gratique animi testem, unicuique vestrum, Venerabiles Fratres, Cleroque et populo toti singulorum curae commisso ex imo pectore depromptam peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die V. Augusti festo Mariae S. in Exquiliis anno Domini MDCCCLXXI.

Pontificatus Nostri anno vicesimosexto. *Pius PP. IX.*

VI. Ein neues Decret der S. Congr. Indulgent. betreff. die h. Beicht und Communion als Ablassbedingung.

(Salzb. Kirchbl. 1871 Nr. 25.)

Decretum Urbis et Orbis.

Ex audientia Sanctissimi die 6. Octobris 1870.

Inter ceteras conditiones, quae in implendis operibus injunctis pro acquisitione Indulgentiarum servari debent, ea est, ut eadem fiant intra tempus in concessionibus praefinitum. Ut vero Christifideles facilius ad eas lucrandas excitarentur, pluries haec Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita, approbantibus Summis Pontificibus, quoad praescriptam Confessionem et Communionem vel benigna interpretatione vel indultis hac in re providendum existimavit.

Hinc per Decretum diei 19. Maji 1759 statuit: Confessionem suffragari si explendur etiam in pervigilio festivitatis pro qua concessa est Indulgentia: et item per Decretum diei 12. Junii 1822 declaravit: Communionem peragi posse in vigilia festivitatis.

Etsi vero haec indulta nullam dubitandi locum relinquerent circa eas Indulgentias, quae pro festivitatibus proprie dictis conceduntur, incipientibus nempe a primis vesperis usque ad occasum solis ejusdem diei festi; ita ut liberum sit Fideli vel in ipso die festo confiteri, et sacra Synaxi refici, plures tamen exinde dubitationes obortae fuerunt, an idem dicendum foret de aliis Indulgentiis spatio unius diei lucrandis, et ab initio diei naturalis incipientibus, quae videlicet concederentur non ratione festivitatis occurrentis, sed alia qualibet ex causa; quemadmodum usuvenire solet pro sextis feriis mensis Martii, diebus dominicis festum s. Aloisii praecedentibus, oratione quadragiata horarum, aliisque casibus similibus quibuscunque.

Itaque Sanctissimus Dominus Noster Pius PP. IX. in audientia habita ab infrascripto Cardinali Praefecto ejusdem Sacr. Congregationis die 6. Octobris 1870 ad removendam omnem dubitandi rationem et ad commodius reddendum Confessionis et Communionis ad implementum benigne declarari et decerni mandavit, prout hoc Decreto declaratur atque decernitur: tum Confessionem dumtaxat, tum Confessionem et Communionem peragi posse die, qui immediate praecedit sequentem pro quo concessa fuerit Indulgentia quaelibet, non solum ratione festivitatis occurrentis juxta allata Decreta, verum etiam quacunque alia ex causa, vel devotionis, vel pii exercitii, aut solemnitatis, uti esset pro memoratis et ceteris hujusmodi diebus, pro quibus Indulgentia cum conditione Confessionis et Communionis concessa jam fuerit, vel in posterum concedatur, licet tempus ad eam adquirendam ab initio diei naturalis et non a primis vesperis sit computandum; servata tamen in adimplendis aliis operibus injunctis regula generali circa modum et tempus in concessionibus praescriptum.

Voluitque Sanctitas Sua nihil innovatum censeri quoad Decretum diei 9. Dec. 1763 favore Christifidelium, qui laudabili consuetudine utuntur confitendi semel saltem in hebdomada cum privilegiis, conditionibus et restrictivis ibidem recensitis. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem Sacrae Congregationis die 6. Octobris 1870.

A. Card. Bissari, Praefectus.
A. Colombo, Secretarius.

VII. Eine Erklärung des heiligen Vaters über die Ausdehnung der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Am 20. Juli 1871 empfing der heilige Vater in seinem Thronsaale eine Deputation der Academie der katholischen Religion, welche unter Führung des Cardinals Asquini erschienen war, um in einer Adresse die Gefühle tiefster Verehrung und Dankbarkeit gegen einen Papst auszudrücken, welcher so viel für die Erhöhung und Ausbreitung der katholischen Kirche gethan.

In der Erwiederung darauf ermunterte der heilige Vater die Mitglieder der Academie zur Vertheidigung der Wahrheit und zur Bekämpfung der Irrthümer, welche sich ihr gegenüber stellten. Unter den verschiedenen Aufgaben, die sich ihnen in dieser Beziehung darbieten, erscheine ihm eine von besonderer Wichtigkeit, nämlich die Behauptungen zu widerlegen, mit welchen man den Begriff der päpstlichen Unfehlbarkeit fälschen wolle. Unter den übrigen Irrthümern sei der maliciöseste (Fragli altri errori, piu di tutti essere malicioso) jener, welcher behaupte, es sei in ihr das Recht eingeschlossen, Fürsten abzusetzen und die Völker vom Eide der Treue zu entbinden. Dieses Recht sei einigemal in äusserster Noth von den Päpsten ausgeübt worden, habe aber mit der päpstlichen Unfehlbarkeit durchaus nichts zu thun. Es sei eine Folge des damals geltenden öffentlichen Rechtes und des Uebereinkommens der christlichen Nationen, welche im Papste den obersten Richter der Christenheit erkannten, gewesen, dass die Päpste auch in weltlichen Dingen über Fürsten und einzelne Völker richteten. Die gegenwärtigen Verhältnisse seien aber ganz und gar verschiedene von den früheren, und nur Bosheit könne so verschiedene Dinge und Zeitverhältnisse mit einander vermengen, als hätte ein unfehlbares Urtheil über eine Offenbarungswahrheit irgend welche Beziehung zu einem Rechte, welches die Päpste nach dem Willen der Völker ausüben mussten, wenn es das gemeinsame Beste verlangte. Die Absicht, warum man eine so absurde Behauptung aufstelle, an welche Niemand und am Wenigsten der Papst denke, liege klar zu Tage. Man suche nach Vorwänden, selbst den frivolsten und unwahrsten, um die Fürsten gegen die Kirche aufzureizen. »Einige wünschten,« fuhr der heilige Vater fort, »dass ich die conciliarische Definition noch weiter und bestimmter erklärte. Ich will es nicht thun. Sie ist deutlich genug, und bedarf keiner weiteren Commentare und Erklärungen. Wer das Decret mit aufrichtiger Gesinnung liest, dem liegt sein wahrer Sinn leicht zu Tage. Euere Aufgabe nur ist es, mit eurer Gelehrsamkeit und eurem Scharfsinne diese Irrthümer zu bekämpfen, welche täuschen und berücken und Unwissende verführen können.«

Diese Erklärung des heiligen Vaters ist offen und verständlich. Ihr gegenüber erweisen sich alle gegentheiligen Behauptungen als blosse Lügen und Verläumdungen. Vorstehendes entnehmen wir dem Münch. Past.-Bl. Nr. 31.

(Ganz ähnlich sprach sich der h. Vater am folgenden Tage in einer Privataudienz an zwei Deutsche aus. Man vgl. den Bericht der Germania Nr. 165 Corr. aus Rom.)

VIII. Die Gewaltschritte der preuss. Regierung gegen das kathol. Gymnasium zu Braunsberg (1871),

mit den sämmtlichen Aktenstücken.

Die Beschlüsse der vierten Sitzung des allgemeinen vaticanischen Concils wurden mit einigen kurzen, erläuternden Bemerkungen versehen, im September 1870 durch das ermländische Pastoralblatt amtlich publicirt. Wenige Tage später erfolgte die Publication des Fuldaer Hirtenbriefes der deutschen Bischöfe. Ein im November 1870 erlassener Hirtenbrief beleuchtete ausführlich die vaticanischen Decrete und legte ihren Zusammenhang mit dem bisherigen Kirchenglauben dar. Nachdem so den Schwankenden und Zweifelnden hinlänglich Zeit gegeben war, sich zu orientiren, forderte der Herr Bischof *Dr. Krementz* am 8. December 1870 den Herrn Seminar-Director *Dr. Treibel* und den Herrn Religionslehrer *Dr. Wollmann* in Braunsberg auf, sich bis Weihnachten zu erklären, ob sie die Beschlüsse des allgemeinen vaticanischen Concils, insbesondere die über das unfehlbare Lehramt des Papstes, in dem von der Synode intendirten Sinne mit gläubigem Gehorsam annähmen. Die Verhandlungen zogen sich bis gegen Ostern 1871 hin, indem die gegen den Inhalt des Decrets sowohl wie gegen die Oecumenicität des Concils erhobenen Einwände eine eingehende Berücksichtigung fanden. Als die Hoffnung auf gütliche Beilegung geschwunden, wurde den beiden Herrn in Anbetracht der herangenahten österlichen Zeit die Vollmacht zur Spendung des hl. Busssacraments entzogen und die Entziehung der missio canonica und kirchliche Censuren angedroht, wenn sie nicht bis zum 1. April cr. die Opposition gegen die vaticanischen Beschlüsse aufgäben. Von diesem Schritte machte der Herr Bischof dem Herrn Cultusminister unter dem 15. März cr. Anzeige (Aktenstück Nr. 1.); dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg die gleiche Anzeige zu machen, wurde unterlassen, wegen des Verhaltens dieser letzteren Behörde bei der Angelegenheit der Verlesung des Hirtenbriefes vom 11. November 1870 in der Gymnasialkirche zu Braunsberg (s. o. S. LVI.) Die Antwort des Herrn Cultusministers unter dem 27. März cr. lautete dahin, dass er den Massnahmen, welche der Herr Bischof den beiden Herrn gegenüber wegen ihrer Stellung zu den Beschlüssen des Vaticanischen Concils theils angeordnet, theils in Aussicht gestellt, eine rechtliche Wir-

kung auf das von denselben bekleidete Staatsamt nicht zugestehen könne (A. Nr. 2.).

Unterdessen war der letzte dem *Dr. Treibel* und dem *Dr. Wollmann* gestellte Termin fruchtlos verstrichen, und der Herr Bischof sah sich genöthigt, denselben die missio canonica zur Ertheilung des Religionsunterrichtes zu entziehen und die suspensio ab ordine über dieselben zu verhängen (A. Nr. 3.). Hiervon machte er unter dem 5. April cr. dem Herrn Cultusminister Mittheilung und verband damit einen Vorschlag, bei dessen Berücksichtigung der Conflict wäre beseitigt worden. Bei der deutlich hervortretenden Abneigung der Staatsbehörden, gegen die Bekämpfer der Vaticanischen Dekrete einzuschreiten, erbot er sich nämlich, für die Ertheilung des Religionsunterrichtes an dem Gymnasium und dem Lehrerseminar in Braunsberg durch andere geeignete Männer, gegen deren Qualification die Staatsbehörden nichts einzuwenden hätten, z. B. etwa, einen der früheren Religionslehrer, zu sorgen (A. Nr. 4.). Er wollte damals nicht annehmen, dass die Herrn *Treibel* und *Wollmann* ihren Ungehorsam gegen ihren rechtmässigen Bischof so weit treiben und es wagen würden, nach der Entziehung der missio canonica den Religionsunterricht fortzusetzen. Leider sah er sich in dieser Annahme getäuscht. Während diese Herren, die Suspension respectirend, sich der priesterlichen Functionen enthielten, ertheilten sie nach den Osterferien die Religionsstunden in derselben Weise wie vorher, was ihnen das Königl. Provinzial-Schulcollegium unter dem 11. April cr. ausdrücklich zur Pflicht gemacht hatte (A. Nr. 5.). Mehr negativ äussert sich unter dem 20. April cr. der Herr Cultusminister, indem er erklärte, dass er nicht gesonnen sei, den genannten Herren in der Ertheilung des Religionsunterrichtes Hindernisse in den Weg zu legen, und dass für die Staatsregierung ein Anlass, auf einen Ersatz derselben in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen Bedacht zu nehmen, zur Zeit nicht vorliege und erst abzuwarten sei, ob dieser Fall eintreten werde (A. Nr. 6.).

Obwohl dieser Ministerialerlass den Directionen des Gymnasiums und des Lehrerseminars amtlich mitgetheilt wurde, fuhren die Herren *Treibel* und *Wollmann* dennoch fort, den Religionsunterricht zu ertheilen, weshalb der Herr Bischof unter dem 21. April die Direction des Braunsberger Gymnasiums und das Königl. Provinzial-Schulcollegium nochmals auf Grund der preussischen Gesetze sehr dringend ersuchte, den Religionsunterricht der beiden Herren zu sistiren und für eine reguläre Ertheilung des Religionsunterrichts Sorge zu tragen (A. Nr. 7. und 9.). Von dieser Eingabe an das

Provinzial-Schulcollegium erhielt der Herr Cultusminister eine Abschrift mit einem Begleitschreiben (A. Nr. 8.). Das Provinzial-Schulcollegium replicirte unter dem 5. Mai cr., dass die Beschwerde vom 21. April bereits durch den (erst später zugegangenen Erlass) des Herrn Cultusministers vom 20. April cr. in allen Punkten ihre Erledigung gefunden habe (A. Nr. 10.).

Inzwischen fingen die Zöglinge des bischöflichen Convicts in Braunsberg und einzelne andere Schüler des Braunsberger Gymnasiums an, aus den Religionsstunden des *Dr. Wollmann* wegzubleiben. Da wurden dieselben im Mai cr. von der Direction des Gymnasiums zu dem Besuche dieser Stunden bei Strafe der Entlassung von der Anstalt aufgefordert. Gegen dieses Verfahren legte der Herr Bischof unter dem 19 Mai cr. bei der Direction des Gymnasiums feierlich Protest ein (A. Nr. 11), den er in seinem Schreiben vom 20. Mai cr. an das Provinzial-Schulcollegium ausführlich motivirte (A. Nr. 12.). Der Herr Cultusminister erhielt wiederum eine Abschrift. Die Folge dieses Protestes war, dass die Entlassung der Schüler, welche die *Wollmann*'schen Religionsstunden nicht besuchten, suspendirt und diese Frage dem Herrn Cultusminister zur Entscheidung unterbreitet wurde (A. N. 13.).

Unter dem 29. Juni cr. erfolgte die Entscheidung des Herrn Cultusministers, wonach die Anordnungen des Provinzial-Schulcollegiums aufrecht erhalten und alle katholischen Schüler des Braunsberger Gymnasiums verpflichtet werden, die Religionsstunden des *Dr. Wollmann* bei Strafe der Entlassung von der Anstalt zu besuchen (A. Nr. 14.). Gegen diese Entscheidung legte der Herr Bischof unterm 9. Juli cr. feierlich Protest ein, machte den Herrn Minister auf die bedenklichen Consequenzen dieses Schrittes aufmerksam und bat ihn sehr dringend, diese Entscheidung zurückzunehmen (A. Nr. 15). Unter dem 10. Juli endlich wurden die gegen das Königl. Provinzial-Schulcollegium in dem Schreiben vom 20. Mai cr. erhobenen Beschwerden gegen die von dieser Behörde unter dem 27. Mai cr. versuchte Rechtfertigung aufrecht erhalten (A. Nr. 16.), sowie auch einige Tage darauf dieser Behörde von der über den Herrn *Wollmann* verhängten Excommunication Nachricht gegeben. Die Antwort des Herrn Cultusministers vom 21. d. Mts. (A. Nr. 17) auf den Protest des Herrn Bischofs bestätigte einfach, ohne sich auf eine Erörterung der Gründe einzulassen, die unter dem 29. Juni cr. gegebene Entscheidung. Demgemäss werden die katholischen Schüler des Braunsberger Gymnasiums, welche die *Wollmann*'schen Religionsstunden nicht besuchen, aus der Anstalt

entlassen, während andere, um der Entlassung vorzubeugen, die Anstalt verlassen.

Unter dem 22. Juli cr. erschien über die Braunsberger Wirren ein Hirtenbrief des Bischofs von Ermland an seine Diöcesanen (A. Nr. 18.).

Ueber den *Dr. Wollmann* verhängte der hochw. Bischof von Ermland den grösseren Kirchenbann und es wurde die Excommunicationssentenz am 30. Juli 1871 zu Braunsberg von dem dortigen Pfarrer der versammelten Gemeinde mitgetheilt.

Aktenstücke.

I.

Der Religionslehrer *Dr. Wollmann* und der Seminardirector *Dr. Treibel* haben sich, trotz wiederholter Aufforderungen, geweigert, die Beschlüsse des allgemeinen Vaticanischen Concils mit gläubigem Gehorsam anzunehmen. Bei diesem beharrlichen Widerspruche gegen die Lehre der katholischen Kirche ist es mir als dem obersten Wächter für die Reinerhaltung dieser Lehre nicht möglich, ihnen die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes fernerhin zu gestatten, und habe ich mich dadurch genöthigt gesehen, ihnen die Vollmacht zur Spendung des Busssacraments zu entziehen, sowie die Entziehung der missio canonica und kirchliche Censuren anzudrohen, wofern sie nicht bis zum 1. April cr. den Beschlüssen des allgemeinen Vaticanischen Concils sich unterwerfen. Nach dem bisherigen Gange der Verhandlungen wage ich kaum zu hoffen, dass sie in dieser letzten, ihnen gewährten Frist den Widerspruch gegen die Entscheidungen der höchsten Lehrauctorität der katholischen Kirche aufgeben werden. Ich nehme mir daher die Freiheit, Ew. Excellenz schon jetzt von diesen mich tief betrübenden Vorgängen in Kenntniss zu setzen und werde seiner Zeit nicht unterlassen, Hochdenselben über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Frauenburg, den 15. März 1871.

Der Bischof von Ermland,
† *Philippus.*

An
den Königlichen Staatsminister und Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten Herrn *Dr. v. Mühler*
Excellenz
zu
Berlin.

II.

Berlin, den 27. März 1871.
U. 6,551.

Ew. Bischöflichen Hochwürden erwiedere ich ergebenst auf das gefällige Schreiben vom 15. d. Mts. (961), dass ich den Massnahmen, welche Sie dem Religions-Lehrer *Dr. Wollmann* und dem Seminar-Director *Dr. Treibel* gegenüber, wegen ihrer Stellung zu den Beschlüssen des Vaticanischen Concils, theils angeordnet, theils in Aussicht gestellt haben, eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von den Betheiligten bekleidete Staatsamt nicht zugestehen kann und hiervon das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu Königsberg in Kenntniss gesetzt habe.

v. Mühler.

An
den Bischof von Ermland, Herrn *Dr. Krementz*
Bischöfliche Hochwürden
zu
Frauenburg.

III.

Nachdem der Termin, welchen ich Ew. Hochehrwürden zur Unterwerfung unter die Beschlüsse des allgemeinen Vaticanischen Concils unter dem 13. März gesetzt hatte, mit dem 1. April verstrichen ist, ohne dass Ew. Hochehrwürden der Pflicht des kirchlichen Gehorsams nachgekommen sind, so entziehe ich Ihnen vom Augenblicke des Empfanges gegenwärtigen Schreibens die Ihnen beim Antritt Ihres Amtes als Religionslehrer ertheilte missio canonica zur Ertheilung des Religionsunterrichtes und bestimme, dass, wenn Ew. Hochehrwürden bis zum nächsten Samstag den 8. April den pflichtschuldigen Gehorsam gegen das allgemeine Concil nicht erklärt haben, Sie ipso facto mit Ablauf des Tages der suspensio ab ordine, vorbehaltlich weiterer canonischen Strafen, verfallen sind.

Frauenburg den 3. April 1871.

Der Bischof von Ermland
† *Philippus.*

An
den Herrn Religionslehrer *Dr. Wollmann*
Hochehrwürden
in
Braunsberg.

VI.

Die Vermuthung, welche ich in meinem ergebensten Schreiben vom 15. d. Mts. ausgesprochen habe, dass die Herrn Religionslehrer *Dr. Wollmann* und Seminardirector *Dr. Trcibel* in Braunsberg in der Opposition gegen die Beschlüsse des Vaticanischen Concils verharren werden, hat sich leider bewahrheitet, und habe ich mich dadurch genöthigt gesehen, die denselben bei dem Antritte ihres Amtes ertheilte missio canonica zurückzuziehen. Ew. Excellenz haben nun unter dem 27. v. Mts. (U. 6551) sich dahin ausgesprochen, dass Sie diesen Massnahmen eine rechtliche Wirkung in Bezug auf das von denselben bekleidete Staatsamt nicht zugestehen. Es tritt hiedurch ein für die religiöse Ausbildung der Schüler des katholischen Gymnasiums und des Lehrerseminars zu Braunsberg höchst trauriger und nachtheiliger Conflikt ein, indem der Staat zwei in Opposition mit der kirchlichen Auctorität stehende Religionslehrer in ihrer amtlichen Stellung belässt und schützt, die Kirche aber sich gezwungen sieht, denselben die Vollmacht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes zu entziehen. Gegen die Belassung beider Herrn in ihrem Amte als Religionslehrer, während sie hartnäckig den kirchlichen Entscheidungen den Gehorsam verweigern, muss ich aus den Gründen, welche ich bereits unter dem 18. März l. J. Ew. Excellenz vorzutragen mich beehrt, Verwahrung einlegen, da dieselbe den rechtlichen Ansprüchen der Kirche auf den religiösen Unterricht an katholischen Anstalten, welcher nach dem Glauben und den Lehrentscheidungen der katholischen Kirche sich zu richten hat, widerspricht. Jedenfalls aber dürfte es im Interesse des Staates und der Kirche liegen, die traurigen Folgen des Conflikte bis zu dessen Beilegung nach Kräften zu vermindern, was im vorliegenden Falle wohl dadurch geschehen könnte, dass eine Unterbrechung oder ein Aufhören des katholischen Religionsunterrichtes am Gymnasium und Lehrerseminar vermieden würde. Wiewohl dieses nun, da *Wollmann* und *Treibel* in ihrer Stellung und in ihrem Gehalte verbleiben sollen, ohne beträchtliche materielle Opfer meinerseits nicht geschehen kann, so bin ich doch gern hiezu bereit, um den religiösen und sittlichen Nachtheilen, die aus dem Ausfalle des religiösen Unterrichtes entstehen, vorzubeugen. Da mir aber die Intentionen Ew. Excellenz in Bezug auf diesen Punkt bei Erlass der Verfügung vom 27. v. Mts. unbekannt sind, so erlaube ich mir ganz ergebenst die Anfrage, ob Ew. Excellenz mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes an beiden Anstalten durch von mir vorzuschlagende geeignete Männer (wie etwa einen der früheren Reli-

gionslehrer am dortigen Gymnasium oder ähnliche Befähigte) einverstanden seien oder ob an den betreffenden Anstalten der Religionsunterricht überhaupt ausfallen soll, da es nicht statthaft und auch nicht anzunehmen ist, dass die beiden Herrn, trotz der Entziehung der missio canonica für die Ertheilung des Religionsunterrichtes, denselben fortsetzen werden.

Frauenburg, den 5. April 1871.

Der Bischof von Ermland
† *Philippus*.

V.

Da sowohl die Berufung des *Dr. Wollmann* auf seinen dortigen Posten, als auch die Regelung seiner dortigen Amtsthätigkeit von der Staatsbehörde ausgegangen ist, so hat auch nur die Staatsbehörde das Recht, hier, falls nöthig, einzugreifen resp. Abänderungen anzuordnen. Dem Herrn Bischofe steht keinerlei Recht zu, in die Organisation des Gymnasiums einzugreifen oder die Amtsthätigkeit eines Lehrers an demselben zu inhibiren. Glaubt der Herr Bischof, was uns unerfindlich ist, den Nachweis liefern zu können, dass der *Dr. Wollmann* zur Ertheilung des Religionsunterrichtes die Fähigkeit verloren habe, so hat sich derselbe dieserhalb vorerst mit der competenten Staatsbehörde ins Benehmen zu setzen. Keinenfalls aber hat der Religionslehrer Befehle rücksichtlich seiner Amtsthätigkeit anders, als nur durch seine vorgesetzte Staatsbehörde entgegenzunehmen. Wir erwarten daher, dass der *Dr. Wollmann* die ihm übertragenen Lectionen nach wie vor abhalten werde, was Ew. Wohlgeboren demselben zur Pflicht machen wollen.

Königsberg, den 11. April 1871.

Königliches Provinzial-Schulcollegium
v. Horn.

An
den Herrn Director Professor *Braun*
Ritter etc.
Wohlgeboren
zu
Braunsberg.

VI.

Berlin, den 20. April 1871.
9123 U.

In Beantwortung des geehrten Schreibens vom 5. d. Mts. —

Nr. 1358 — kann ich mich im Wesentlichen nur auf den Inhalt meiner ergebensten Erwiederung vom 27. v. Mts. — Nr. 6551 — zurückbeziehen. Ich habe bei jenem Anlass erklärt, dass ich den Massnahmen, welche Sie dem Religionslehrer *Dr. Wollmann* und dem Seminardirector *Dr. Treibel* gegenüber wegen ihrer Stellung zu den Beschlüssen des Vaticanischen Concils theils angeordnet, theils in Aussicht gestellt haben, eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von den Betheiligten bekleidete Staatsamt nicht zustehen kann. Hiermit ist ausgesprochen, nicht nur, dass diese Männer, was sich nach dem geltenden Disciplinargesetz von selbst versteht, im vollen Genuss ihres amtlichen Einkommens verbleiben, sondern auch, dass ich nicht gesonnen bin, denselben in Ertheilung des Religionsunterrichtes Hindernisse in den Weg zu legen. Für die Staatsregierung liegt ein Anlass, auf einen Ersatz dieser beiden Männer in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen Bedacht zu nehmen, jetzt nicht vor und werde ich abwarten, ob dieser Fall eintritt.

v. Mühler.

An
den Bischof von Ermland
Herrn *Dr. Krements*
Bischöfliche Hochwürden
zu
Frauenburg.

VII.

Geehrtester Herr Director!

Sicherem Vernehmen nach ist Herr Religionslehrer *Dr. Wollmann* entschlossen, trotz meines Verbotes den katholischen Religionsunterricht an Ihrem Gymnasium fortzuhalten. Die amtliche Ertheilung des Religionsunterrichtes ist unter allen Umständen ein Recht und eine innere Angelegenheit der Kirche und unterliegt darum durchaus principaliter der Cognition und Bestimmung der kirchlichen Oberbehörde. Als eine Theilnahme an der Ausübung des allgemeinen kirchlichen Lehramtes bedarf dieselbe zudem der canonischen Beauftragung (missio canonica) von Seiten derselben Behörde. Als ein Kind der katholischen Kirche seit Ihren Jugendjahren werden Sie darum fühlen, welche vollständige Anomalie und welch schreiendes Unrecht unter den vorhandenen Umständen die Weiterführung des katholischen Religionsunterrichtes von Seiten des etc. *Wollmann* ist. Ich glaube demnach auf Ew. Wohlgeboren Ein-

verständniss rechnen zu können, wenn ich unter gleichzeitiger Eingabe beim Königl. Provinzial-Schulcollegium Sie ergebenst ersuche, unter allen Umständen den katholischen Religionsunterricht an Ihrer Anstalt auch von Directorats wegen zu sistiren, bis die Angelegenheit mit Gottes Hilfe wieder in Ordnung gebracht sein wird.

Ich zeichne mich hochachtungsvoll ergebenst

Frauenburg, den 21. April 1871.

Der Bischof von Ermland

† *Philippus.*

An

Herrn Director Professor *Braun*

Ritter etc.

Hochwohlgeboren

zu

Braunsberg.

VIII.

Ew. Excellenz beehre ich mich inliegend meine gerechteste Beschwerde an das Königl. Provinzial-Schulcollegium in Sachen des katholischen Religionsunterrichtes an dem Gymnasium und dem Schullehrer-Seminar in Braunsberg ganz ergebenst zu überreichen und auch Hochdieselben um deren dringende Erledigung angelegentlichst zu bitten. Je mehr unser theueres Vaterland sich von jeher durch den auch in seiner Gesetzgebung ausgesprochenen Sinn edler Parität und gewissenhafter Rücksichtnahme bei Behandlung innerer religiöser Fragen ausgezeichnet hat; je mehr unser Unterrichtswesen unter dem freundlichen Zusammenwirken von Staat und Kirche vor allen Ländern einen Aufschwung genommen und die allgemeinste Anerkennung gefunden hat: desto mehr schmerzt es mich, dass jetzt dieser Ruhm durch Missverständnisse vernichtet, die katholische Kirche in ihren heiligsten Interessen beeinträchtigt und verletzt werden soll. Ew. Excellenz haben aus meinem ergebensten Schreiben vom 5. April meinen ernstlichen Willen gesehen, die entstandene Verwickelung nach Möglichkeit auszugleichen. Gegenüber dem Gewissen von 200,000 treuer katholischer Unterthanen werden Hochdieselben erkennen, welches meine Verpflichtung gegen kaum ein Dutzend Männer ist, die augenblicklich wohl nur in Missverständniss oder Parteileidenschaft eine Sonderstellung zum Nachtheil jener einnehmen. Ich bitte darum nochmals Ew. Excellenz um gnädige, sehr baldige Entwirrung der gespannten religiösen Verhältnisse an den hiesigen katholischen Anstalten, deren Fortdauer die Quelle

grösster Beunruhigung für die katholischen Familien Ermlands und höchst nachtheiliger Trübung des religiösen Friedens in unserer Gott und seinen geistlichen, wie weltlichen Stellvertretern auf Erden treu ergebenen Diöcese werden wird.

Frauenburg, den 21. April 1871.

Der Bischof von Ermland
† *Philippus.*

Sr. Excellenz
dem Kaiserlich Königlichen Staats-Minister und Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrrn *Dr. v. Mühler*, Ritter etc.
in
Berlin.

IX.

Einem Hohen Königl. Provinzial-Schulcollegium fühle ich mich verpflichtet, in Angelegenheiten des katholischen Religionsunterrichtes an dem Gymnasium und dem Schullehrer-Seminar in Braunsberg ganz ergebenst folgende Vorstellung zu machen und um schleunigste Abhilfe dringend zu ersuchen.

Sicherem Vernehmen nach, treffen Herr *Dr. Treibel* und Herr Religionslehrer *Dr. Wollmann* Vorkehrung, trotz meines canonischen Verbotes nach wie vor den katholischen Religionsunterricht an der betreffenden Anstalt zu ertheilen, indem sie sich dazu durch eine Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, welche auch in öffentlichen Blättern mitgetheilt wird, verpflichtet glaubten. Ich weiss nicht, wie weit letztere Annahme auf Wahrheit beruht. Aber unter allen Umständen müsste ich gegen jene Fortsetzung des qu. Unterrichtes von Seiten jener Herrn und noch mehr gegen eine von der weltlichen Behörde ausgehende Verpflichtung hiezu als eine schwere Verletzung der Gewissensfreiheit, der verfassungs- und gesetzmässigen Rechte der katholischen Kirche und speciell meines bischöflichen Stuhles auf's feierlichste Protest einlegen.

Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 15. garantirt der römisch katholischen Kirche feierlich das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Wie das ganze kirchliche Lehramt, so ist nun speciell der religiöse Unterricht der Jugend eine eigentlichste Angelegenheit der Kirche (res mere ecclesiastica), und kann diesen Charakter nie verlieren

oder auch nur aufgeben, während der Staat ihr dabei in freundschaftlichem Zusammenwirken seine Unterstützung und seinen Schutz angedeihen lässt. Für die Oberaufsicht und Oberleitung, wie vorkommenden Falls für die Wahrnehmung der Kirchengesetze und der Kirchenzucht dabei ist ferner unbestritten nach kirchlichem wie staatlichem Recht der betreffende Bischof der competente Vertreter und das unmittelbare Organ der katholischen Kirche (vgl. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 115. Notific. Patent betr. die Einrichtung des geistl. Justizwesens vom 28. September 1772, Constit. für die geistl. Gerichte in Südpreussen vom 25. August 1796.).

Darum wie das canonische Recht spricht auch das A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 121. ausdrücklich dem Bischof das Recht der Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diöcese unterworfenen Geistlichen zu und bestimmt §. 120, dass Niemand ohne sein Zuthun zu einem geistlichen Amt befördert oder auch nur zu öffentlichem Lehrvortrag zugelassen werden soll. Die Gewissensfreiheit galt ferner besonders in neuerer Zeit als ein Palladium Preussens, und mit gewissenhaftem Zartsinn hat sich unsre Regierung stets von einem Eingriff in die inneren Grund- und Lehrsätze der katholischen Kirche fern gehalten, die derartigen vorkommenden Fragen vielmehr stets der Cognition und Beurtheilung der Kirche überlassen. »Die besondern Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen sind durch die Vorschriften des canonischen Rechtes bestimmt,« limitirt selbst in jener der katholischen Kirche höchst ungünstigen Zeit des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 66.; die Verfassungs-Urkunde aber hat dies dem Sinne nach in Artikel 15. nur auf's Neue bestätigt. Eben dies haben die hohen Königlichen Behörden seitdem mit besonderer Rücksichtnahme in allen concurrirenden Fällen zur Anwendung gebracht.

Danach wäre es nicht nur eine grelle Verletzung der Gewissensfreiheit, sondern auch eine schwere Beeinträchtigung des staatsbürgerlichen Rechtes der Katholiken, wenn über den Inhalt resp. die Katholicität eines Religionsunterrichtes irgend eine andere Behörde als die competente kirchliche zu bestimmen, oder denselben gegen die ausdrückliche Verwerfung des Ortsbischofes an einer gesetzlich katholischen Anstalt katholischen Angehörigen aufzuzwängen unternähme.

Darum ersuche ich Ein Königliches Provinzial-Schul-Collegium so ergebenst als dringend:

1. Die Freiheit der Gewissen der katholischen Bevölkerung Erm-

lands in Sachen ihres Glaubens und ihrer innern kirchlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und schützen, und desshalb

2. die Fortsetzung des katholischen Religionsunterrichtes durch den Herrn *D. D. Wollmann* und *Treibel*, zu welchem ihnen die Befugniss seitens ihrer competenten kirchlichen Behörde entzogen ist, auch von Seiten der Schule sistiren.
3. Dem katholischen Stiftungscharakter beider Anstalten gemäss möglichst bald für eine reguläre Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes dortselbst gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Hiemit glaube ich das eigentliche Staatsamt der Herrn selbst einstweilen nicht im Geringsten berührt. Es handelt sich zunächst nur um vorläufige schleunigste Beseitigung gewisser Uebelstände, die Gott sei Dank bis jetzt im Rechtleben wie in den kirchlichen Verhältnissen Preussens ohne Beispiel dastehen.

Frauenburg, den 21. April 1871.

Der Bischof von Ermland
† *Philippus.*

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
in
Königsberg.

X.

Königsberg, den 5. Mai 1871.
1,418 S.

Ew. bischöfliche Hochwürden erwidern wir auf das gefällige Schreiben vom 21. v. Mts. ganz ergebenst, dass dasselbe unseres Erachtens durch den inzwischen erfolgten und uns zur Kenntnissnahme zugefertigten Ministerial-Erlass vom 20. v. M. Nr. 9123 U. bereits in allen Punkten seine Erledigung gefunden hat. Da wir diesen Erlass ungesäumt sowohl dem Seminardirector *Dr. Treibel* als dem Gymnasialdirector, Professor *Braun* mitgetheilt haben, so wissen die beiden von Ew. bischöflichen Hochwürden suspendirten Religionslehrer seitdem, dass der Herr Minister nicht gesonnen ist, ihnen in Ertheilung des Religionsunterrichts »*Hindernisse in den Weg zu legen*,« dass dagegen von einem *Zwange* zur Fortsetzung dieses Unterrichts keine Rede ist. Inwiefern Ew. bischöfliche Hochwürden uns daher »eine schwere Verletzung der Gewissensfreiheit« den *D. D. Treibel* und *Wollmann* gegenüber vorwerfen können, ist uns nicht ersichtlich, ebensowenig aber auch, inwiefern uns eine

grelle Verletzung der Gewissensfreiheit und eine schwere Beeinträchtigung des staatsbürgerlichen Rechtes der Katholiken« den katholischen Eltern gegenüber zum Vorwurfe gemacht werden kann, wenn wir im Einverständnisse mit dem Herrn Minister die genannten Lehrer, so lange ihnen nicht eine Abweichung von dem seitherigen Inhalte und Gange des betreffenden Unterrichts nachgewiesen ist, weiter unterrichten lassen. Wir unsererseits haben weder, noch werden wir rücksichtlich des fernern Besuches der beiden in Frage stehenden Anstalten den geringsten Zwang gegen die Schüler resp. deren Eltern, sei es durch Androhung der Entziehung von Unterstützungen oder durch sonstige Massnahmen eintreten lassen.

Wenn übrigens Ew. bischöflichen Hochwürden der Ansicht sind, dass durch die von Ihnen geforderte Aussetzung des Religionsunterrichtes Seitens der *D. D. Treibel* und *Wollmann* »das eigentliche Staatsamt der Herren einstweilen nicht im *Geringsten* berührt werde«: so müssen wir uns ergebenst erlauben, die entgegengesetzte Ansicht auszusprechen. Ohne uns in Erörterungen darüber einzulassen, in wie einschneidender Weise Ew. bischöfliche Hochwürden in den innersten Organismus des Seminars und des Gymnasiums dadurch eingreifen, dass Sie behufs einer geistlichen Strafvollstreckung an die Genannten, den regulären Unterricht in einem Hauptfache suspendirt wissen wollen, können wir uns unmöglich zu der Ansicht bekennen, dass das Staatsamt z. B. des Gymnasial-Religionslehrers darin bestehe, dass derselbe wöchentlich ein Paar hebräische Stunden ertheile und dafür das Gehalt eines Oberlehrers beziehe.

Wie die Berufung eines Seminardirectors und eines Gymnasial-Religionslehrers nach vorgängigem Benehmen mit dem resp. Diöcesanbischofe Seitens des Staats erfolgt, so kann auch die Ausserdienststellung derselben nur in gleicher Weise vor sich gehen, keineswegs aber einseitig dem Herrn Bischofe zugestanden werden; der von Ew. bischöfliche Hochwürden angezogene §. 120 des A. L. R. Th. II. Tit. 11, bezieht sich offenbar nur auf Curatgeistliche, wie der in dem betreffenden Citat hinter »Lehrvortrag« ausgelassene Ausdruck »in der Kirchengemeinde« hinlänglich bekundet.

Schliesslich beehren wir uns noch ergebenst mitzutheilen, dass wir dem Religionslehrer *Dr. Wollmann* die Weisung haben zugehen lassen, sich in seinen Lehrvorträgen jeder Bezugnahme auf die dogmatische Differenzfrage vorsichtig zu enthalten, damit in keinerlei

Weise den Gewissen der anders denkenden Schülern resp. deren Eltern zu nahe getreten werde.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(gez.) *Schrader.*

An
den Hochwürdigsten Herrn Bischof
von Ermland, Ritter etc.
Dr. Krementz
Bischöfliche Hochwürden
in
Frauenburg.

XI.

Durch sichere Mittheilung erfahre ich, dass Ew. Hochwohlgeboren gegen die Convictoristen, welche die Religionsstunden des Herrn *Dr. Wollmann* pflichtgemäss nicht besuchen, die Entfernung von dem Gymnasium verfügt haben. Als Vertreter der verfassungsmässigen religiösen Rechte der katholischen Kirche in der Diöcese Ermland, wie als Curator jener Convictoristen protestire ich hiermit förmlich und feierlich gegen diese Massregel, als eine grelle Verletzung der allgemeinen Gewissensfreiheit im preussischen Staate und der speciellen Rechte der Katholiken an Ihrer Anstalt. Ich thue dies mit um so grösserem Rechte, als noch unterm 5. Mai das Provinzial-Schulcollegium jeden derartigen Zwang auf's entschiedenste perhorrescirte, indem es dabei wörtlich schreibt (Nr. 1.4113 S.): »Wir unsererseits haben weder noch werden wir rücksichtlich des ferneren Besuches der beiden in Frage stehenden Anstalten den geringsten Zwang gegen die Schüler resp. deren Eltern, sei es durch Androhung der Entziehung von Unterstützungen oder durch sonstige Massregeln eintreten lassen.«

Indem ich also deswegen an die genannten hohen Behörden in der Angelegenheit Recurs ergreife, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst, die bezügliche Verfügung betreffs Entfernung jener Schüler aufheben oder doch sistiren zu wollen.

Frauenburg, den 19. Mai 1871.

Der Bischof von Ermland
In Vertretung: *Thiel.*

An
den Herrn Director Professor *Braun*
Hochwohlgeboren
in *Braunsberg.*

XII.

Bereits in meiner ergebensten Vorstellung vom 21. April d. J. erlaubte ich mir, darauf hinzuweisen, wie in dem Wege, welcher betreffs des katholischen Religionsunterrichtes an dem Gymnasium und dem Schullehrer-Seminar in Braunsberg eingeschlagen worden, eine schwere Verletzung der Gewissensfreiheit und eine Beeinträchtigung des staatsbürgerlichen Rechtes der Katholiken liege, sowohl gegenüber den beiden Religionslehrern als den betreffenden katholischen Eltern. Selbstredend stützte sich dieser mein Vorwurf nicht auf das Ministerial-Rescript vom 20. April, welches damals mir noch nicht insinuirt war, sondern allein auf die Verfügung des königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 11. April, die mir aus öffentlichen Blättern bekannt geworden und durch welche die beiden Religionslehrer *Dr. Wollmann* und *Dr. Treibel* sich zur Fortsetzung des Religionsunterrichtes trotz der ihnen entzogenen missio canonica veranlasst hielten. Aus dem gefälligen Schreiben des königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 5. d. Mts. (Nr. 1413 S.) freue ich mich, entnehmen zu können, das Hochdasselbe seinen früheren Standpunkt der moralischen Nöthigung gegen die beiden Religionslehrer verlassen hat. Eben dasselbe glaubte ich auch betreffs Hochdessen Auffassung gegenüber den betheiligten katholischen Eltern und Kindern annehmen zu dürfen, wenn ich in der besagten Verfügung lese: »Wir unsererseits haben weder noch werden wir rücksichtlich des ferneren Besuches der beiden in Frage stehenden Anstalten den geringsten Zwang gegen die Schüler resp. deren Eltern, sei es durch Androhung der Entziehung von Unterstützungen oder durch sonstige Massnahmen eintreten lassen.«

Ueberraschend war mir deshalb unter diesen Umständen, dass gleichwohl Herr Director *Braun*, wie es schien auf Grund einer Anweisung des königlichen Provinzial-Schulcollegiums, in einer öffentlichen Antwort an gewisse vorstellig gewordene Eltern v. 9. Mai (im Braunsberger Kreisblatt Nr. 55.) nicht einmal eine Dispensation von dem in Rede stehenden Religionsunterrichte des Herrn Religionslehrer *Dr. Wollmann* eintreten lassen zu können erklärte. Gleich darauf unterm 14. d. Mts. zeigte er mir hierher dasselbe bezüglich meiner Convictoristen an, welche er anfangs dispensirt hatte: er habe denselben eröffnet, dass sie sich vom künftigen Tage an der Ordnung der Schule zu fügen und die Religionsstunden des Herrn *Wollmann* zu besuchen hätten. Schon am folgenden Tage liess er den Eltern derselben, sowie anderer ähnlich situirter Schüler ein Schreiben zugehen, worin er denselben aufgibt, im Weigerungsfalle

ihre Söhne innerhalb vier Tagen vom Gymnasium abzuholen. In dem ähnlich lautenden Schreiben an Herrn Apotheker *Oster* in Allenstein stützt er sich dafür auf »ihm vorliegende bestimmte Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde«, an denen er »nichts zu ändern vermöge.«

Ich vermag im Anblicke der obigen so bestimmt lautenden Erklärung königlichen Provinzial-Schulcollegiums nur anzunehmen, dass bei diesen Massnahmen in Braunsberg irgend welches Missverständniss obwalte. Aber immerhin werden dadurch die betreffenden Eltern und Schüler augenblicklich in ihren wesentlichsten Interessen tief verletzt und fangen bereits mehrfach an, mich deswegen mit dringenden Schreiben um Schutz für sie anzugehen. Jenes Vergehen des Herrn Director *Braun* an sich betrachtet, ist unleugbar nicht nur ein offener Gewissenszwang, eine directe Verkümmerung der in Preussen den Katholiken feierlich garantirten Gewissensfreiheit, sondern auch eine Verleugnung des stiftungsgemäss katholischen Charakters des aus speciell katholischen Fonds gestifteten Braunsberger Gymnasiums und darum eine specielle Verletzung des positiven Rechtes der Katholiken dieser Gegend.

Zwar bemerkt königliches Provinzial-Schulcollegium in Seinem angeführten gefälligen Schreiben vom 5. d. Mts., und auch Herr Director *Braun* hat dies mehrere mal in seinen öffentlichen Ankündigungen wiederholt, dass dem etc. *Wollmann* aufgegeben sei, sich jeder Bezugnahme auf die Differenzpunkte zu enthalten. Aber abgesehen davon, dass dieses für die wirkliche praktische Ausführung beim besten Willen kaum möglich ist, wird es in der Wirkung auf die Ueberzeugung der Schüler vollständig illusorisch, indem ununterbrochen das Leben des gegen seine Kirche in Opposition getretenen etc. *Wollmann* gleichsam stillschweigend, aber um so wirksamer das Gegentheil lehrt; sodann ist es pädagogisch das grösste Unrecht gegen dieselben Schüler, indem Erziehung und Charakterbildung, mit ein Hauptzweck jeder höheren Bildungsanstalt, gerade unter solcher Zwitterstellung des Religionslehrers schwer leiden müssen; endlich haben die katholischen Schüler ein Recht, in a l l e n Dogmen ihres Glaubens, keinen ausgenommen, unterrichtet zu werden und diesen Unterricht von einem *wirklich* katholischen Priester, nicht aber von einem abtrünnigen, der mit der Auctorität der Kirche auch consequenter Weise die Verbindlichkeit der ganzen Glaubenslehre leugnet, zu empfangen.

Ich rechne darum auf geneigte Berücksichtigung, wenn ich an königliches Provinzial-Schulcollegium Recurs ergreife und nochmals

ebenso ergebenst als dringendst ersuche, dem unnatürlichen Zustande an den höheren Bildungsanstalten in Braunsberg ein Ziel setzen, und an dem katholischen Gymnasium und Lehrerseminar daselbst wieder nach dem stiftungsmässigen Charakter derselben für einen wirklich katholischen Religionsunterricht mit Sorge tragen zu wollen.

Was aber die von Hochdemselben erwähnte Entziehung der missio canonica zur Ertheilung des Religionsunterrichtes anlangt, so verfehle ich nicht, um königliches Provinzial-Schulcollegium in Betreff der Vermuthung eines einseitigen Vorgehens meinerseits in Bezug auf diesen Punkt aufzuklären, ganz ergebenst zu erwiedern, dass ich bereits mehrere Wochen vorher, ehe ich obigen Schritt that, königliches Ministerium des Cultus und Unterrichts von der Nothwendigkeit und den Motiven desselben in Kenntniss gesetzt und dessen Antwort abgewartet habe. Ich würde auch mit königlichem Provinzial-Schulcollegium hierüber zuvor in Beziehung getreten sein, wenn nicht Hochdasselbe kurz vorher in einer ähnlichen Angelegenheit ein solches vorgängiges Benehmen mit der Bischöflischen Behörde ganz ausser Acht gelassen hätte, indem Hochdasselbe ohne irgend eine vorgängige Benachrichtigung an mich eine kirchliche Amtshandlung, die Verlesung meines Hirtenschreibens nämlich über die Unfehlbarkeit verboten, meine Auctorität öffentlich compromittirt und dadurch einen Conflict hervorgerufen hätte, welcher, wie ich glaube, bei Beobachtung der üblichen gegenseitigen Rücksichtsnahme der Behörden auf einander leicht hätte vermieden werden können. Auch konnte ich unter der am 24. December 1870 auf Grund »nicht widerrufener Zeitungsnachrichten« erlassener Verfügung des königlichen Provinzial-Schulcollegiums an die Herrn *Wollmann* und *Treibel*, wodurch dieselben indirect aufgefordert wurden, die von mir geforderte Erklärung über die Anerkennung der vaticanischen Beschlüsse zu verweigern, diese Rücksichtsnahme nicht erkennen.

Wenn ich ferner erklärt habe, dass mein Petitum das Staatsamt der Herrn *Wollmann* und *Treibel* zunächst nicht berühre, so wollte ich in Hoffnung auf eine noch stattfindende Rückkehr der beiden Herrn zu dem schuldigen kirchlichen Gehorsam dadurch andeuten, dass die von mir begehrten Massnahmen in Betreff des religiösen Unterrichts zunächst nur provisorischer Natur sein sollten, um factisch vorhandenen, aber hoffentlich bald zu beseitigenden Uebelständen zu begegnen, und dass dieselben sofort aufhören würden, wenn jene erhoffte Eventualität sich verwirklichen und die beiden

Herren zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflicht zurückkehren würden. Zu diesem Behufe hatte ich auch an des Herrn Cultusministers Excellenz unter dem 5. April l. J. bezügliche Anträge gestellt, sowie auch nach dem canonischen Rechtsverfahren die bisher gegen die beiden Herrn verhängten Censuren zunächst minder einen vindicativen als vielmehr medicinalen Charakter tragen, und die äussersten Strafen nur gegen hartnäckige Renitenz angewendet werden.

Wenn aber der Staat trotz fortdauernder hartnäckiger Opposition gegen die Lehrentscheidungen der Kirche und der durch den Abfall vom katholischen Glauben bedingten Unfähigkeit zum Lehramt angestellte Priester der katholischen Kirche in ihrem Gehalte belassen will, so ist dieses, sofern der Gehalt nicht aus katholischen Fonds entnommen wird, Sache einer freien Munificenz von seiner Seite; eine Verpflichtung hiezu hat er sicherlich nicht, da er bei der Berufung zu einem katholischen Lehramte selbstverständlich nur solche Lehrer in das Amt einsetzen und in demselben belassen will, welche katholisch lehren und der katholischen Kirche angehören. Fällt ein solcher Lehrer vom katholischen Glauben ab, so macht er sich auch seines Anrechts auf den Staatsgehalt verlustig. Von der Kirche abtrünnige Lehrer aber in der Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit belassen oder sie gar katholischen Schülern aufzwängen, wäre eine Verletzung der Gewissensfreiheit und der göttlichen wie menschlichen Rechte des katholischen Volkes, es wäre eine Verfolgung der Kirche in ihren heiligsten Interessen, in Sachen des Glaubens, die ich in meinem preussischen Vaterlande nicht für möglich halte.

Frauenburg, den 20. Mai 1871.

Der Bischof von Ermland.
† *Philippus.*

An
Ein Königliches Provinzial-Schulcollegium
in
Königsberg.

XIII.

Königsberg, den 27. Mai 1871.
1804 S.

Ew. bischöfliche Hochwürden beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 20. d. M. ergebenst mitzutheilen, dass die Angelegenheit in Betreff des katholischen Religionsunterrichts am Gymnasium zu Braunsberg, namentlich auch die Frage, wie es mit

denjenigen Schülern zu halten sei, welche die Lectionen des *Dr. Wollmann* nicht besuchen wollen oder sollen, der Entscheidung des Herrn Ministers unterliegt, wir daher zur Zeit ausser Stande sind, auf Ihre dessfallsigen Anträge näher einzugehen. In Veranlassung des von Ew. bischöfliche Hochwürden unter dem 19. d. M. bei dem Director *Braun* angemeldeten Recurses ist die Massregel bezüglich derjenigen Schüler, welche sich der bestehenden Anstaltsordnung nicht fügen wollen, suspendirt worden, bis sich der Herr Minister über dieselbe ausgesprochen haben wird. Hierbei bemerken wir ergebenst, dass, wenn Director *Braun* den Eltern seiner Schüler die Alternative stellte, entweder ihren Söhnen die Beobachtung der Anstaltsordnung resp. den Besuch *sämmtlicher* Lehrstunden zur Pflicht zu machen, oder dieselben vom Gymnasium zurückzuziehen, derselbe sich ebensowenig in einem Missverständnisse unserer Anordnungen befunden hat, als darin ein Widerspruch mit unserem Schreiben an Ew. bischöfliche Hochwürden vom 5. d. Mts. Nr. 1413. zu erkennen ist. Wenn in letzterem gesagt ist: »Wir *unsererseits* haben weder, noch werden *wir* rücksichtlich des fernern *Besuches* der beiden in Frage stehenden Anstalten den geringsten Zwang gegen die Schüler resp. deren Eltern, sei es durch Androhung der Entziehung von Unterstützungen oder durch sonstige Massnahmen eintreten lassen«; so war solches mit deutlicher Beziehung auf die von dem Directorium des Convicts gegen Zöglinge des letztern bereits verhängten Massregeln und mit Beziehung auf andere dem Director *Braun* kirchlicherseits in Aussicht gestellte Massnahmen gesagt worden, wie solches der Zusammenhang unseres Schreibens hinlänglich erkennen lässt.

Wir unsererseits wehren den Besuch des Gymnasiums zu Braunsberg nach wie vor keinem Schüler, wofern er sich nur der Gesammtordnung unterfügt, die aufzulösen, wir nicht befugt sind.

Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden sodann die Ansicht aussprechen, wir hätten im December pr. die D. D. *Treibel* und *Wollmann* indirect aufgefordert, »die geforderte Erklärung über die Anerkennung der vaticanischen Beschlüsse zu verweigern,« so beruht solches auf einer ebensowenig zutreffenden Voraussetzung als die Annahme, die Genannten hätten durch unsere Verfügung vom 11. v. M. unsererseits eine »Nöthigung« zur Fortsetzung des Religionsunterrichts erfahren. Abgesehen davon, dass diese Verfügung vom 11. v. M. durch die am 24. April c. erfolgende ungeschmälerte Mittheilung des Ministerial-Erlasses vom 20. ejd. Nr. 9123 U. ihre

Vervollständigung erhielt, mussten wir uns so berechtigt als verpflichtet erachten, namentlich Angesichts des Ministerial-Erlasses vom 27. März c. U. 6551. einem Eingreifen in den innersten Organismus zweier Staatsanstalten von einer Seite her, der eine directe Beziehung zu derselben nicht zugestanden ist, entgegenzutreten und die alte Ordnung aufrecht zu erhalten. Uebrigens unterlag es keinem Zweifel, dass ihrer Ueberzeugung gemäss, die D. D. *Wollmann* und *Treibel* freiwillig ihrem Berufe, wie seither, nachleben würden. Gegenerklärungen sind von denselben bis jetzt nicht eingelaufen. Wenn wir ferner im December v. J. den Genannten, als sie sich in ihrer Bedrängniss an uns wandten, eine Erklärung zu geben, uns für verpflichtet hielten, des Inhalts, dass, wenn sie ihrer Ueberzeugung Folge gäben, sie darum nicht auch staatlicherseits recht- und schutzlos dastehen würden: so entgeht es uns, wie Ew. bischöfliche Hochwürden hierin eine indirecte *Aufforderung* zu einer Weigerung, die vaticanischen Beschlüsse anzuerkennen, finden können, es sei denn, dass Ew. bischöfliche Hochwürden von der Unterstellung ausgehen, jene würden, schutzlos gelassen, auch ihre innerste Ueberzeugung zum Opfer gebracht haben.

Die von Ew. Bischöflichen Hochwürden uns zum Vorwurfe gemachte Behandlung der Hirtenbriefs-Angelegenheit könnten wir im Hinblicke auf den Ministerial-Erlass vom 11. Januar c. Nr. U. 31,272. wohl auch auf sich beruhen lassen, erlauben uns jedoch ergebenst zu bemerken, dass es uns nicht gleichgültig sein dürfte, ob die Kapelle einer Staatsanstalt zum Schauplatze einer peinlichen Massregelung (event. kirchlichen Verurtheilung resp. Excommunication) einer grossen Anzahl *uns* unterstehender unmittelbarer *Staats*beamten gemacht worden, — ob der staatlicherseits angestellte Religionslehrer seine eigene Verurtheilung vor seinen Schülern und Collegen, ferner das seines nächsten *Vorgesetzten* und seiner *Collegen* vor ihren Schülern verlesen, — ob so das gute Verhältniss zwischen Schülern und Lehrern, die Autorität der letztern schwer erschüttert werden solle. Was unter so bewandten Umständen die Pflicht derjenigen Behörde war, welcher allein die Oberaufsicht über die betreffende Anstalt obliegt, das zu beurtheilen, überlassen wir getrost dem Urtheile jedes Unpartheiischen. Ueberhaupt finden wir nicht, dass *uns* der Vorwurf irgend welcher Ausserachtlassung gegenseitiger Rücksichtnahme treffen könne, um so weniger, als Massnahmen, durch welche die äussere oder

innere Organisation der höhern Staatsunterrichtsanstalten irgend berührt werden, nur durch uns zu erfolgen haben.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium
v. Horn.

An
den hochwürdigsten Herrn Bischof von Ermland
Ritter etc. Herrn *Dr. Krements*,
Bischöfliche Hochwürden
zu
Frauenburg.

(Nr. XIV.: Das Schreiben des Cultministers v. Mühler vom 29. Juni 1871 ist schon im *Archiv* XXVI. p. LVII f. mitgetheilt.)

XV.

Der Bescheid, welchen Ew. Excellenz in dem sehr geehrten Schreiben vom 29. Juni d. J. (U. 14,362) auf meine Eingabe vom 20. Mai bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes am Gymnasium zu Braunsberg mir haben zu Theil werden lassen, ist so wesentlich gegen den in der Natur der Sache begründeten und durch gesetzliche Bestimmungen sowie durch besondere Staatsverträge garantirten Rechtsbestand der katholischen Kirche Preussens gerichtet, dass ich in meiner Stellung als Vertreter dieser Kirche in einer durch Loyalität und Treue gegen den Staat zu allen Zeiten ausgezeichneten Diöcese nicht umhin kann, gegen die von Ew. Excellenz in dem gedachten Schreiben ausgesprochenen Grundsätze und alle daraus abgeleiteten oder abzuleitenden Consequenzen feierliche Verwahrung einzulegen. Die Entscheidung Ew. Excellenz verstösst gegen die den preussischen Staatsbürgern gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie gegen die Rechte derselben auf den ihnen für ihre religiösen und Unterrichtszwecke garantirten Besitzstand.

1. Sie verletzt die Glaubensfreiheit, weil sie innere kirchliche Angelegenheiten, welche nach der Staatsverfassung durch die Kirche zu ordnen sind, vor das Forum des Staates zieht und ohne Rücksicht auf das Urtheil der gesetzlichen und vom preussischen Staate anerkannten Vertreter der katholischen Kirche in Glaubenssachen Entscheidungen und Anordnungen trifft. Ob die Lehre eines Priesters katholisch sei oder nicht, darüber hat nach dem bestehenden Rechte nur dessen Bischof und in höchster Instanz der Papst zu entscheiden, nicht aber die staatliche Behörde. Die treue Beobachtung dieses rechtlichen Grundsatzes in Preussen rühmt das Ministerial-

rescript vom 16. April 1849 mit den Worten: »Niemals haben sich die Staatsbehörden die Befugniss beigelegt, eine seitens des Bischöflichen Amtes kraft der demselben beiwohnenden Aufsichts- und Disciplinargewalt ergangene Entscheidung aufzuheben oder gleichsam in höherer Instanz über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu erkennen.« Wenn nun aber in dem Erlasse vom 29. Juni d. J. mein Urtheil, dass die Glaubenslehre des *Dr. Wollmann* am Gymnasium zu Braunsberg nicht katholisch sei, mit Uebergehung der hier einzig möglichen Instanz umgestossen, seine im Widerspruche mit den Glaubensentscheidungen des rechtmässigen Lehramts der Kirche stehenden Anschauungen für richtig und der Besuch des Religionsunterrichts eines vom Glauben seiner Kirche abirrenden Priesters für alle katholische Schüler, welche das Gymnasium in Braunsberg besuchen wollen, obligatorisch erklärt wird, so entscheiden damit Ew. Excellenz thatsächlich in höherer Instanz über das von mir in Angelegenheiten des katholischen Glaubens gefällte Urtheil, greifen in das innere Gebiet der Kirche hinüber, bedienen sich einer Aufsichts- und Disciplinargewalt, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen nur den Bischöfen der katholischen Kirche zukommt, und verletzen die den katholischen Unterthanen gesetzlich gewährleistete Glaubensfreiheit.

Ew. Excellenz motiviren Hoch-Ihren Entscheid mit den Worten: »*Wollmann* lehrt noch heute dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat.« Der Einsicht Ew. Excellenz kann es aber nicht entgehen, dass es hier sich gar nicht darum handelt, was *Wollmann* vor dem 18. Juli 1870 factisch gelehrt hat, sondern was er beim Antritt seines Amtes und durch seinen Amtseid zu lehren sich verpflichtet hat und was er demgemäss jetzt zu lehren verbunden ist. Von Seiten des Staates ist ihm die Lehrstelle mit der ausdrücklich oder stillschweigend gestellten Bedingung übertragen worden, dass er sich gemäss dem Glauben und den Anordnungen seiner Kirche in seinem Amte zu halten habe. Ew. Excellenz können nicht in Abrede stellen, dass gegenwärtig gemäss den Entscheidungen des allgemeinen Vaticanischen Concils die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des Oberhauptes der Kirche zu dem Glauben der katholischen Kirche gehöre. Mithin muss er auch in seiner Lehre dieses Dogma verkünden. Die Kirche aber hat ihm die Vollmacht zur Ausübung des Lehramtes erst nach einem Amtseid übertragen, in welchem er beschworen hat:

Omnia a sacris canonibus et oecumenicis conciliis tradita, de-

finita et declarata indubitanter recipio ac profiteor . . . Sacram scriptarum juxta eum sensum, quem tenuit et *tenet* s. mater ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum admitto . . . sanctam catholicam et apostolicam Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et *magistram* agnosco, Romanoque pontifici . . veram obedientiam spondeo et juro.

Er hat also eidlich versprochen, Alles das anzunehmen und zu lehren, was von den allgemeinen Concilien festgesetzt und definirt wird, und jenen Sinn der hl. Schrift anzunehmen, welcher das kirchliche Lehramt, die Auslegerin des Sinnes der hl. Schrift, angenommen hat und annimmt. Da nun das Vaticanische Concil nach dem einstimmigen Zeugnisse aller seiner berechtigten Theilnehmer, des gesammten katholischen Episcopats, ein öcumenisches ist, so hat *Dr. Wollmann* schon bei Ablegung seines Amtseides die Beschlüsse dieses Concils implicite beschworen. Wenn er nun jetzt diese Beschlüsse nicht annehmen will, und die Auslegung der betreffenden Schriftstellen über den Primat, welchen das auf dem allgemeinen Concil versammelte Lehramt der Kirche gibt, verwirft, so ist es klar, dass er seinen Amtseid bricht, dass er jetzt factisch durch Wort und Beispiel etwas Anderes lehrt, als was er beim Antritt seines Amtes lehren zu wollen beschworen hat, dass er jetzt das Grundprincip des katholischen Glaubens negirt, indem er sich selbst als höchstes Tribunal in Sachen des Glaubens aufwirft, das kirchliche Lehramt und dessen Autorität aufhebt und alle dogmatische Entwicklung ignorirt.

Die Kirche ist, wie ich dieses bereits in meinem ergebensten Schreiben vom 18. März 1871 an Ew. Excellenz zu bemerken Veranlassung nahm, ein lebendiger Organismus, in welchem die Entwickelung des Dogmas und seine nach den Bedürfnissen und dem wissenschaftlichen Fortschritte der Zeit sich richtende Festsetzung und definitive Aussprache ebensowenig mit einem gewissen Zeitpunkte abgeschlossen ist, als der Entfaltung der gesetzgeberischen und organisirenden Thätigkeit des Staates eine Grenze gesetzt werden kann, über welche hinaus die Verpflichtung des Staatsbürgers zum Gehorsam gegen die von der rechtmässigen Obrigkeit gültig erlassenen Gesetze oder festgestellte Staatsverfassung aufhören würde. Oder werden etwa Ew. Excellenz auch jenen Staatsbeamten in Schutz nehmen und in seinem Amte und Gehalte belassen, der die von den gesetzlichen Organen neu begründete Ordnung des deutschen Kaiserreichs aus dem Grunde nicht anerkennt, weil zur Zeit der Ablegung seines Amtseides die neue unserem Könige grössere Macht-

vollkommenheit im geeinigten deutschen Reiche beilegende Stiftung damals noch nicht gesetzlich festgestellt war?

Die Entziehung der missio canonica, der geistlichen Vollmacht zur Ertheilung des Religionsunterrichts, ist lediglich aus dogmatischen Gründen erfolgt, wie ich dieses bereits mehrere Wochen vorher Ew. Excellenz in meinem Schreiben vom 15. März d. J. angezeigt habe. Da das Cognitionsrecht über katholische Glaubensfragen nicht den Staatsbehörden, sondern den Bischöfen als gesetzlichen Organen und Vertretern der Kirche zusteht, so unterlag mein Urtheil in dieser Angelegenheit nicht der Mitwirkung und Genehmigung des Staates, und *Wollmann* durfte, nachdem sein Mandat erloschen und ihm von der rechtmässigen kirchlichen Behörde die Vollmacht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes entzogen war, diesen nicht fortsetzen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf mein Schreiben vom 13. April d. J. und das in demselben mitgetheilte Gutachten des Prof. *Dr. Schulte* zurückzukommen. Diese Fortsetzung war eine unberechtigte und unerlaubte Usurpation einer ihm von seiner geistlichen Behörde entzogenen Vollmacht, ein Bruch des seinem Bischofe bei der Priesterweihe und in seinem Amtseide gelobten Gehorsams. Wenn nun die Staatsbehörde die katholischen Schüler des katholischen Gymnasiums verpflichtet, den Religionsunterricht eines Mannes zu besuchen, welchem wegen Abirrung vom Glauben der Kirche die Vollmacht zu jener religiösen Amtshandlung von seiner rechtmässigen Obrigkeit entzogen ist, so ratificirt sie hiedurch eine Anmassung, billigt nicht allein, sondern unterstützt die Auflehnung gegen die hier allein competente kirchliche Gewalt und untergräbt den Gehorsam, welcher nach Gottes und der Kirche Geboten in geistlichen Dingen der geistlichen Obrigkeit geschuldet wird.

Hierin wird dadurch nichts geändert, dass die Schulbehörde den *Dr. Wollmann* angewiesen hat, sich in seinen Vorträgen der Behandlung des betreffenden Punktes zu enthalten. Diese Enthaltung allein schon ist ein stillschweigender Protest des Lehrers vor den Schülern gegen einen Glaubenspunkt, welchen derselbe gemäss seinem *Amtseide* und dem *Auftrage* der Kirche zu lehren *verpflichtet* ist. Der in Opposition gegen seine Kirche stehende und wegen dieser Auflehnung censurirte Religionslehrer ist allein durch sein amtliches Erscheinen eine fortwährende Negation des kirchlichen Dogmas — Beispiel lehrt mächtiger als Worte — selbst abgesehen davon, dass er durch Verwerfung der Autorität des kirchlichen Lehramts consequenter Weise die Verbindlichkeit der ganzen Glau-

benslehre leugnet und desshalb durchaus keine Garantie bietet für die reine katholische Auffassung und Wiedergabe der übrigen kirchlichen Glaubenslehren. Denn wer einmal sein subjectives Ermessen über die Autorität des kirchlichen Lehramtes setzt, hat den Boden verlassen, welcher dem Gebäude des christlichen Glaubens allein Festigkeit gibt und muss sich zum Abweichen von der kirchlichen Lehre, sobald sie seinem subjectiven Auffassen nicht entspricht, berechtigt erachten.

2. Indem desshalb Ew. Excellenz den Standpunkt des *Dr. Wollmann* rechtfertigen und als katholischen erklären, verletzen Sie die Freiheit und Autonomie der katholischen Kirche in Glaubenssachen und damit die von der Verfassung verbürgte Glaubensfreiheit. Noch härter aber erscheint dieser Angriff auf unsern Glauben durch die in der Entscheidung vom 29. Juni enthaltene Bestimmung, dass sämmtliche katholische Schüler, welche das Gymnasium zu Braunsberg besuchen wollen, verpflichtet seien, den Religionsunterricht des *Dr. Wollmann* zu besuchen. Diese Bestimmung ist ein offener, von dem Gesetze ausdrücklich verbotener Gewissenszwang, eine directe Verkümmerung der in Preussen den Katholiken feierlich garantirten Gewissensfreiheit.

Das Gesetz bestimmt, dass solche Kinder, welche in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte jener Schulanstalt befreit sein sollen (§. 11. Th. II. Tit. 12. A. L. R.)

Die competente kirchliche Behörde erklärt, dass *Dr. Wollmann* und seine Lehre sich im Widerspruche mit der Kirche und ihrer Lehre befinden, dass er eine von der katholischen Religion verschiedene Anschauung über wesentliche Glaubenspunkte hat, ja sie hat ihn wegen seiner hartnäckigen und bewussten Opposition gegen die kirchliche Lehre mit kirchlichen Strafen belegt. Viele Eltern haben in ihren sowohl an Ew. Excellenz als an mich gerichteten Schreiben ihn als einen solchen bezeichnet, der einen von dem ihrigen verschiedenen Glauben bekennt. Sie haben ein gesetzliches Recht darauf und ich als Vertreter der Kirche fordere es, dass der *ganze* Glaubensinhalt unserer heiligen Religion rein und unverkürzt den katholischen Schülern des stiftungsmässig katholischen Gymnasiums in Braunsberg vorgetragen werde, und zwar durch einen nach dem Zeugnisse der Kirche dem katholischen Glauben treuen und mit seinem Bischofe in religiöser Gemeinschaft lebenden Priester. Wenn nun Ew. Excellenz trotz der von den Eltern und der rechtmässigen

Behörde erklärten Glaubensverschiedenheit die katholischen Schüler auf dem Gymnasium zu Braunsberg verpflichten, den Unterricht des *nicht* katholischen *Dr. Wollmann* zu besuchen, so üben Ew. Excellenz einen von dem Gesetz ausdrücklich verbotenen Gewissenszwang, und treiben widerstrebende Herzen durch moralische Nöthigung in Unterrichtsstunden, welche sie gemäss den Grundsätzen ihrer Religion Gewissenshalber nicht besuchen dürfen. Ich muss hiegegen um so mehr Protest erheben, als durch diese Verpflichtung das durch die Bulle de salute animarum vorgesehene durch Königliche Cabinetsordre vom 12. März 1841 genehmigte Bischöfliche Convict für Schüler des Braunsberger Gymnasiums, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, thatsächlich aufgehoben wird, indem die Alumnen desselben durch die Grundsätze und Bestimmungen der katholischen Kirche verhindert werden, dem Religionsunterricht des *Dr. Wollmann* beizuwohnen, damit aber, gemäss dem von Ew. Excellenz getroffenen Entscheide, von dem dortigen Gymnasium ausscheiden müssen, ohne irgend etwas Anderes gethan zu haben, als dass sie Gewissenshalber sich weigern, den Religionsunterricht eines *nicht* katholischen Lehrers, der doch zu den gesetzlichen Anordnungen eines katholischen Gymnasiums für katholische Schüler nicht gehören kann, ferner zu besuchen.

Zwar behaupten Ew. Excellenz, es bestehe keine gesetzliche Nöthigung zum Besuche des Gymnasiums in Braunsberg oder eines Gymnasiums überhaupt. Ich frage aber Ew. Excellenz: Besteht nicht ein gesetzliches *Recht* der katholischen Eltern auf diesen Besuch, und ist es gesetzlich erlaubt, ihnen die Ausübung dieses Rechtes zu verkümmern oder unmöglich zu machen? Ich frage ferner: Wenn keine gesetzliche Nöthigung besteht, ist nicht für Viele eine *moralische* Nöthigung vorhanden zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung, ein Gymnasium, und gerade das Gymnasium zu Braunsberg zu besuchen? Soweit nun auf der Welt geistige Bildung als ein besonderes Gut des Lebens gilt, wird man es als einen besondern Gewissenszwang ansehen, ihre Erlangung nur unter Bedingungen zu gestatten, welche mit der religiösen Ueberzeugung im Widerspruche sich befinden. Dieser Zwang wird jetzt an dem Gymnasium zu Braunsberg ausgeübt. Wollen daselbst katholische Schüler den Grundsätzen der Kirche und ihrem Gewissen getreu den Religionsunterricht eines von seinem Glauben abgefallenen Priesters nicht besuchen, so sind sie gezwungen — und bereits hat die Ausführung dieser in Wahrheit grausamen Anordnung begonnen — das Braunsberger Gymnasium zu verlassen, und nicht wenige

müssen auf die durch die Gymnasialstudien zu gewinnende wissenschaftliche Bildung und die hiedurch bedingten Aussichten auf eine höhere Stellung im bürgerlichen Leben Verzicht leisten, weil ihre Verhältnisse es ihnen nicht gestatten, ein anderes Gymnasium zu besuchen. Ist eine solche Nöthigung mit den schützenden Bestimmungen des A. L. R. §. 11. Thl. II. Tit. 12. zu vereinbaren? Von dem bekannten Edicte des Kaisers Julian, welches der christlichen Jugend die alten griechischen und römischen Klassiker zu erklären verbot, sagten die Kirchenväter, es sei grausamer, als eine offene Verfolgung. Zwingt nicht der Entscheid Ew. Excellenz vom 29. Juni eine ganze Reihe talentvoller Jünglinge, auf eine klassische Ausbildung und die dadurch zu gewinnende Lebensstellung Verzicht zu leisten, um nicht mit den Anforderungen ihres Glaubens und ihrem Gewissen in Conflict zu kommen? Ist das gesetzliche Schulordnung, wenn Schüler in einen Unterricht gezwängt werden, welcher mit ihrem Glauben nicht übereinstimmt, da doch das Gesetz gerade das Gegentheil vorschreibt? Ich erlaube mir, dieses der Erwägung Ew. Excellenz gehorsamst noch einmal zu unterbreiten, und unter Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen, sowie im Interesse der Wissenschaft, die ein Gemeingut aller Staatsbürger ohne Unterschied der Confession ist, gegen diesen Zwang und die durch ihn herbeigeführte Ausschliessung berechtigter Staatsbürger von der Wohlthat der Gymnasialbildung Verwahrung einzulegen.

3. Dass ferner der Charakter des stiftungsmässig katholischen Gymnasiums zu Braunsberg durch Ausführung des Entscheids vom 29. Juni d. J. alterirt und katholische Fonds zu nichtkatholischen Zwecken verwendet werden, liegt auf der Hand, da das Recht auf den Genuss katholischer Fonds nur jenen Katholiken zukommt, die nach Gesetz und Staatsverträgen, wie z. B. nach der Bulle de salute animarum, als wirkliche Katholiken zu betrachten sind, d. h. jenen, die mit dem Oberhaupte und den Bischöfen der katholischen Kirche in Communion leben.

Aber, sagen Ew. Excellenz, die Stiftung des Gymnasiums in Braunsberg und die Widmung der zu seiner Unterhaltung dienenden Fonds gehören einer Zeit an, in welcher der Concilsbeschluss vom 18. Juli v. J. noch nicht bestand. Desshalb sei eine Verleugnung des katholischen Charakters jener Anstalt nicht vorhanden.

Ew. Excellenz übersehen, dass jene Stiftung und Widmung jedenfalls in eine katholische Zeit fallen und von Wohlthätern herrühren, die katholisch glaubten und lebten, der Lehrautorität der Kirche sich unterwarfen und das Recht der Kirche anerkannten,

auf allgemeinen Concilien bindende Glaubensdefinitionen zu erlassen, die desshalb von vornherein alle von der rechtmässigen kirchlichen Auctorität gegebenen und zu gebenden Glaubensentscheidungen annahmen, und die treu ihrer Kirche ergeben nichts mehr verabscheuten, als die Auflehnung gegen das kirchliche Lehramt. Die ersten Begründer und grössten Wohlthäter der Anstalt, der berühmte Cardinal *Hosius* und sein trefflicher Nachfolger *Cromer* waren sogar wissenschaftliche Vertheidiger des Glaubens an das unfehlbare Lehramt des Papstes, nicht minder die an der Anstalt während zweier Jahrhunderte wirkenden Jesuiten, zu deren Füssen der opferwillige Sinn der gläubigen Katholiken Ermlands ihre Gaben und Vermächtnisse zur festern Begründung, Erhaltung und Erweiterung der katholischen Anstalt niederlegten. Ew. Excellenz werden nicht annehmen, dass jene katholischen Begründer und Wohlthäter derselben die Absicht gehabt hätten, durch ihre Opfer das Lehramt eines seiner Kirche untreu gewordenen Priesters zu unterhalten oder die Subsistenzmittel für Lehrer zu bieten, welche sich gegen die dogmatischen Entscheidungen einer allgemeinen Kirchenversammlung auflehnen und die Autorität des Papstes und der Bischöfe der katholischen Welt verachten, während das gesammte katholische Ermland, Klerus wie Laien, fast ohne Ausnahme sich in unwandelbarer Treue um seinen Bischof und das Oberhaupt der Kirche schaart?

Nachdem ich Herrn *Dr. Wollmann* seit dem 8. December 1870 in verschiedenen seine Bedenken berücksichtigenden Schreiben zur Umkehr aufgefordert, und ihm, da alle Bemühungen und auch ernstere Schritte fruchtlos blieben, vielmehr eine entschieden unkirchliche Gesinnung und Handlungsweise sich kund gab, nach einer letzten väterlichen Mahnung unter dem 14. Juni eine peremptorische Frist von 10 Tagen zur Unterwerfung unter das Vaticanische Concil gesetzt hatte, sah ich mich nach einer am 24. Juni eingelaufenen ablehnenden Antwort in die schmerzliche Nothwendigkeit versetzt, unter dem 4. Juli durch richterliches Urtheil festzusetzen, dass er der durch das Vaticanische Concil ausgesprochenen grossen Excommunication verfallen sei. Er ist mithin kein Glied der katholischen Kirche mehr, er ist durch freie und hartnäckige Leugnung ihrer Autorität und ihrer neuesten Lehrentscheidungen aus ihrem Verbande ausgeschieden, und diese Ausscheidung ist durch die allein hierin competente kirchliche Behörde constatirt.

Ew. Excellenz mögen beurtheilen, welche Gefühle sich in dem Herzen katholischer Eltern regen müssen, wenn sie durch die staatlichen Behörden, von welchen sie Schutz der ihnen garantirten

Glaubens- und Gewissensfreiheit mit Recht erwarten und fordern können, gezwungen werden, entweder ihre Kinder in den Unterricht eines excommunicirten Priesters zu schicken, welchen sie ihrem Glauben und Gewissen nach nicht besuchen dürfen, oder aber auf geistige höhere Bildung und die durch dieselbe zu gewinnende höhere Stellung im Staatsleben für ihre Kinder zu verzichten.

Excellenz! Ihre Entscheidung vom 29. Juni hat mich und Tausende, ja Millionen treuer katholischer Unterthanen mit tiefstem Schmerze erfüllt. Sie ist ein Angriff auf unser höchstes, theuerstes Gut, unsern heiligen Glauben, sie ist eine Verleugnung der bisherigen preussischen Grundsätze in Behandlung confessioneller Angelegenheiten, sie ist eine Verletzung der bestehenden Gesetze, der natürlichen und verbrieften Rechte der Katholiken Preussens, sie ist ein verhängnissvoller erster Schritt auf abschüssiger Bahn. Möge Gott weiterhin gnädig abwenden, dass die Gerechtigkeit und der Frieden in religiösen Dingen, das Palladium der Stärke Preussens, aus seiner Mitte weiche!

Meine Diöcesanen, nach dem Worte des Apostels stets bemüht, Gott zu fürchten, den König zu ehren, tragen mit mir ein dankbares Herz für alles Gute, welches uns durch unser Vaterland und sein theures Haupt zugeflossen ist und noch fortwährend zu Theil wird. Aber alle Güter des Vaterlandes bieten uns keinen Ersatz für die Verletzung unseres theuersten von Gott gegebenen Gutes, unseres heiligen Glaubens, und können nicht den Schmerz stillen, welchen ungerechter Gewissenszwang, und wenn er auch nur eine einzige Seele zum Falle brächte, in unserem Innern hervorruft.

Ich bitte von Herzen Ew. Excellenz, eine Entscheidung geneigtestens abändern zu wollen, die mit tiefem Misstrauen und Unmuth jegliches wahrhaft katholische Gemüth erfüllt, und die nicht zum Wohle unserer Provinz, nicht zum Wohle des preussischen und deutschen Vaterlandes gereichen kann.

Frauenburg, den 9. Juli 1871.

Der Bischof von Ermland
† *Philippus.*

An
den Königlichen Staatsminister und
Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten
Herrn *von Mühler*
Excellenz
Nr. 2940. *Berlin.*

XVI.

Königlichem Provinzial-Schul-Collegium beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 27. Mai ergebenst zu erwiedern, dass ich die in meiner Zuschrift vom 20. Mai gemachten Bemerkungen, den in dem oben erwähnten Schreiben enthaltenen Einwendungen gegenüber, für begründet erachten und aufrecht erhalten muss.

1. Ist es ein den gesetzlichen Bestimmungen und namentlich dem §. 11. Th. II. Tit. 12. A. L. R. widersprechender Gewissenszwang, die auf dem katholischen Gymnasium zu Braunsberg zu gewinnende klassische Ausbildung und durch dieselbe bedingte künftige höhere Stellung im bürgerlichen Leben von dem Besuche eines religiösen Unterrichts abhängig zu machen, welcher von der in Glaubenssachen allein competenten kirchlichen Behörde ausdrücklich als nicht katholisch ist erklärt worden, und welchen desshalb katholische Schüler, ohne den Grundsätzen und Vorschriften ihres Glaubens untreu zu werden, nicht besuchen dürfen. Dieser Zwang ist von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium und dem Herrn Director *Braun* an dem katholischen Gymnasium zu Braunsberg ausgeübt worden und gegenwärtig vom Herrn Cultusminister gebilligt.

Ob derselbe unter dem Worte »nothwendige Beobachtung der Anstaltsordnung« oder einem andern Titel sich verbirgt, macht in der Sache keinen Unterschied. Jede Schulordnung, die einen solchen Zwang einführt oder aufrecht hält, ist eine ungesetzliche oder innerlich verwerfliche.

Das Verfahren des Directoriums des Bischöflichen Convicts gegen die den verbotenen Unterricht des *Dr. Wollmann* besuchenden Convictoristen muss als ein durchaus correctes bezeichnet werden. In dieser der Ausbildung künftiger katholischer Theologen dienenden Anstalt können die kirchlichen Fonds nicht zu Zwecken verwendet werden, welche der Aufgabe der Anstalt widersprechen. Es sollen dort katholische, nicht aber von ihrem Glauben abtrünnige Alumnen unterhalten werden. Die Entlassung der letzteren, nachdem sie fruchtlos ermahnt worden waren, war mithin stiftungsmässig geboten. Protestantische Alumnate werden schwerlich ihre Fonds zu den Zwecken anderer Confessionen hergeben und etwa z. B. ihre Mittel zur Heranbildung katholischer Theologen verwenden wollen. Wie desshalb die Entlassung der den Bedingungen ihrer Aufnahme nicht entsprechenden und ihrer Kirche ungehorsamen Convictoristen von Königlichem Provinzial-Schulcollegium als Zwang ausgelegt werden kann, ist ebenso unersichtlich, als die zu demselben Zwecke

geschehene Herbeiziehung der dem Herrn Director *Braun* angeblich in Aussicht gestellten Massregeln, die zur Zeit wohl einem Gebiete angehören dürften, welches näher zu berühren keine Veranlassung vorliegt.

2. In Bezug auf das Verhalten Königlichen Provinzial-Schulcollegiums gegen die Herren *Dr. Treibel* und *Dr. Wollmann* bedarf es wohl nur der Anführung der betreffenden Verfügungen, um die Richtigkeit meiner Behauptung zu erweisen, dass diese Herren a) eine indirecte Aufforderung erhielten, die von mir requirirte Erklärung über die Anerkennung der Vaticanischen Decrete zu verweigern, b) eine directe, ihren Unterricht trotz der Entziehung der geistlichen Vollmacht fortzusetzen.

Ad a. »Ew. Hochwürden eröffnen wir mit Bezug auf die zufolge nicht widerrufenen Zeitungsnachrichten von Ihnen seitens des Herrn Bischofs geforderte Erklärung rückhaltloser Anerkennung der Vaticanischen Beschlüsse vom 18. Juli c., dass wir Sie in ihrer Eigenschaft als unmittelbarer Staatsbeamter nicht für verpflichtet erachten können, in der gedachten Angelegenheit eine Erklärung abzugeben.

Königsberg, den 24. December 1870.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

(gez.) *v. Horn.*

Hier ist nicht die Rede von der in dem Schreiben Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 27. Mai erwähnten angeblichen Bedrängniss der beiden Herren, noch von einem desshalb an die Hohe Stelle gerichteten Petitum, sondern die Verfügung ist erlassen auf Grund »nicht widerrufener Zeitungsnachrichten.« Auch wird ihnen nicht die Versicherung gegeben, dass, wenn sie ihrer Ueberzeugung folgten, sie staatlicher Seits nicht recht- und schutzlos dastehen werden (wofür in Preussen übrigens durch die Staatsgesetze ausreichend gesorgt ist), sondern sie seien in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte nicht verpflichtet, auf meine Aufforderung eine Erklärung abzugeben.

Ich muss desshalb meine Behauptung, dass Königliches Provinzial-Schulcollegium die Herren indirect aufgefordert habe, mir in einer rein geistlichen Angelegenheit die Erklärung zu verweigern, in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten.

Ad b. Schluss des Schreibens an den Director Professor *Braun* in Braunsberg, . . »Wir erwarten daher, dass der *Dr. Wollmann*

die ihm übertragenen Lectionen nach wie vor abhalten werde, was Ew. Wohlgeboren demselben *zur Pflicht machen* wollen.

Königsberg, den 11. April 1871.

Königliches Provinzial-Schulcollegium
(gez.) *v. Horn.*

Diese Verfügung ist vom 11. April und hatte ihre Wirkung hervorgebracht, ehe die am 24. April erfolgte Mittheilung des Ministerialerlasses vom 20. April, welcher die Verpflichtung zur Fortsetzung des Unterrichts *nicht* enthielt, sie »vervollständigte.«

Da jede wahre Verpflichtung eine moralische Nöthigung mit sich führt, so war ich berechtigt, bezüglich der Verfügung Königlichen Provinzial-Schulcollegiums so zu sprechen, wie ich es in meinem Schreiben vom 20. Mai gethan habe.

3. In Betreff der Angelegenheit der Verlesung meines Hirtenbriefes in der Gymnasialkirche zu Braunsberg handelt es sich in meinem Schreiben vom 20. Mai durchaus nicht von den wahren oder angeblichen Bedenken, welche dieser Verlesung nach der Meinung Königlichen Provinzial-Schulcollegiums entgegenstanden, sondern lediglich um die Rücksichten, welche die weltlichen und geistlichen Behörden in ihren amtlichen Beziehungen zu einander, namentlich, wenn es sich um gemischte Angelegenheiten handelt, oder ein Conflict droht, zu pflegen bedacht sein sollen; dass es desshalb, wenn Königliches Provinzial-Schulcollegium von einer rein geistlichen Amtshandlung, wie der Verlesung meines Hirtenbriefes, Nachtheile befürchtete, durch jene Rücksichtsnahme geboten erschien, dieserhalb vorher mir die nöthigen Mittheilungen zukommen zu lassen, und nicht durch ein directes Eingreifen den Conflict unvermeidlich zu machen. Dass dieses nicht geschehen, darüber hatte ich mich beschwert und dieses Unterlassen der schuldigen Rücksicht auf mein Amt und meine Stellung als Grund angegeben, dass ich in ähnlicher Angelegenheit mich direct an den Herrn Minister gewandt hätte.

Gegen diese Beschwerde hat das Schreiben Königlichen Provinzial-Schulcollegiums Nichts vorgebracht, als jene von ihm gehegten Bedenken gegen die Verlesung, deren frühere Nichtmittheilung eben der Grund meiner Beschwerde ist.

Da schliesslich die Entziehung der missio canonica, die als Ausfluss der Bischöflichen obersten Lehrvollmacht lediglich durch den Bischof zu ertheilen oder zurückzunehmen ist, sich auf dogmatische Gründe stützte, über welche nach Gesetz und Verfassung ein Cognitionsrecht den staatlichen Behörden nicht zusteht, so konnte in Bezug auf dieselbe eine staatliche Mitwirkung oder Genehmigung

weder in Anspruch genommen noch meinerseits zugestanden werden, sondern es erübrigte nur, hievon die nöthigen Mittheilungen den staatlichen Behörden zu machen, was durch meine Schreiben an den Herrn Minister vom 15. März und 5. April, vor und nach obiger Entziehung, geschehen ist.

Es ist deshalb meinerseits die schuldige Rücksicht in Nichts versäumt worden.

Frauenburg, den 10. Juli 1871.

Der Bischof von Ermland
† *Philippus.*

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu
Königsberg.

XVII.

Die Gesichtspunkte, von welchen aus Ew. Bischöfliche Hochwürden nach Inhalt des geehrten Schreibens vom 9. d. Mts. Verwahrung gegen die in meinem Schreiben vom 29. v. Mts. ausgesprochenen Grundsätze und deren Consequenzen einlegen, habe ich bereits vor meiner Entscheidung über die bei dem Gymnasium in Braunsberg entstandene Differenz sorgfältig erwogen.

Es ist nicht meine Absicht, über die Berechtigung und die Angemessenheit jener Entscheidung in Erörterungen mit Ew. Bischöfliche Hochwürden einzutreten, welche von vornherein keine Aussicht auf gegenseitige Verständigung darbieten. Den katholischen Bischöfen Deutschlands ist es nicht unbekannt gewesen, und sie haben es vor den Beschlüssen des Vaticanischen Concils wiederholt selbst bezeugt, dass diese Beschlüsse für Deutschland den Keim von Verwickelungen zwischen Staat und Kirche in sich tragen. Diese berechtigte Warnung ist an der entscheidenden Stelle unbeachtet geblieben. Nachdem die Beschlüsse gefasst und verkündet sind, und auch diejenigen Bischöfe, welche deren Erfolg vorausgesehen haben, die unbedingte Durchführung derselben sich zur Aufgabe gestellt haben, ist von dergleichen Verhandlungen ein Erfolg nicht wohl abzusehen.

Dass die Staatsregierung bei ihren Schritten sich streng innerhalb der Grenzen des Rechtes halten wird, versteht sich von selbst. Das ist auch bei der Entscheidung in Betreff des *Dr. Wollmann* geschehen. In seiner Eigenschaft als Staatsbeamter steht er ausschliesslich unter der Disciplinargewalt des Staates. Sein Verhalten

als Staatsbeamter ist völlig vorwurfsfrei. Die kirchlichen Strafen aber, welche Ew. Bischöfliche Hochwürden über ihn zu verhängen für angemessen gefunden haben, enthalten keinen selbstständigen Grund für ein disciplinarisches Einschreiten des Staates. Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden nach Empfang meines Erlasses vom 29. v. Mts. den etc. *Wollmann* mit der grossen Excommunication belegt haben, so muss ich ergebenst darauf aufmerksam machen, dass die von Hochdenselben an diese Mittheilung geknüpfte Bemerkung, der etc. *Wollmann* sei nicht mehr ein Glied der katholischen Kirche, sich im Widerspruch befindet mit §. 55. Th. II. Tit. 11. A. L. R., wonach wegen blosser abweichender Glaubensmeinungen kein Mitglied einer Kirche von der kirchlichen Gemeinschaft mit rechtlicher Wirkung ausgeschlossen werden kann. Für den Staat ist mithin der *Dr. Wollmann* nach der Excommunication ebensowohl wie vor derselben ein Mitglied der katholischen Kirche, und enthält dieses neu hinzugetretene thatsächliche Moment keinen Anlass, die Entscheidung vom 29. v. Mts. abzuändern.

Ew. Bischöfliche Hochwürden Wunsch, dass die Gerechtigkeit und der Friede in religiösen Dingen, das Palladium der Stärke Preussens, nicht aus seiner Mitte weiche, theile ich aufrichtigen Herzens. Aber die Gerechtigkeit, welche ich Jedem in gleicher Weise schulde, fordert, dass ich den *Dr. Wollmann* nicht schutzlos lasse, und den Frieden zu halten, liegt nicht in der Hand des Staates allein.

Berlin, den 21. Juli 1871. *v. Mühler.*

An
den Bischof von Ermland Herrn *Dr. Krementz*
Bischöfliche Hochwürden
zu
Frauenburg.

XVIII.

Hirtenbrief des Herrn Bischofs von Ermland an die Priester und Gläubigen seiner Diöcese[1]).

Philippus
durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade
Bischof von Ermland
entbietet der hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen seiner Diöcese Gruss und Segen im Herrn.

Mit schwerem Herzen, Geliebte im Herrn, wende ich mich diesesmal

1) In dem vorstehenden Pastorale sind — wie es naturgemäss ist —

an Euch. Es gilt eine Angelegenheit, welche recht verhängnisvoll für die guten Beziehungen des Staates zur Kirche zu werden droht, und die um so bitterer berührt, je leichter eine befriedigende und dem Gesetze entsprechende Lösung gefunden werden konnte.

Durch die öffentlichen Blätter ist es Euch bekannt geworden, dass in Bezug auf den Besuch des katholischen Gymnasiums zu Braunsberg unter dem 29. Juni d. J. von dem hohen Ministerium des Cultus und der Unterrichtsangelegenheiten ein Erlass an mich ergangen und zugleich durch den deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden ist, nach welchem alle katholischen Schüler jener Anstalt gehalten sein sollen, den Religionsunterricht des dort angestellten Priester Dr. Wollmann, welchem ich wegen seiner fortgesetzten hartnäckigen Opposition gegen die Glaubensentscheidungen des allgemeinen vaticanischen Concils die geistliche Vollmacht zu lehren entzogen hatte, zu besuchen. Es liegt hiedurch der in unserem preussischen Vaterlande bisher unerhörte Fall vor, dass die katholischen Schüler eines stiftungsgemäss katholischen Gymnasiums entweder einem religiösen Unterrichte beiwohnen müssen, welcher nach dem Urtheile der competenten kirchlichen Behörde nicht katholisch ist, oder aber die Anstalt zu verlassen und auf die dort zu gewinnende Bildung zu verzichten sich gezwungen sehen. Da diese Entscheidung nicht nur die anerkannten Rechte der katholischen Kirche in Preussen, sodern eine Glaubens- und Gewissens-Angelegenheit und damit das Seelenheil der Gläubigen direct berührt, so liegt mir als dem von Jesus Christus, dem obersten Hirten unserer Seelen, bestellten und verantwortlichen Bischof dieser Diöcese die Pflicht ob, über die Bedeutung dieser Entscheidung und Euer pflichtmässiges Verhalten zu derselben mich gegen Euch auszusprechen, und diese Pflicht drängt mich um so mehr, *als durch die Verdächtigungen und Entstellungen einer kirchenfeindlichen Presse eine grosse Verwirrung der Geister in religiösen Dingen hervorgerufen worden ist, durch welche die klare Einsicht in den ungeistlichen Charakter und die schädlichen Folgen jenes Erlasses auch bei dem Einen oder Andern der meiner Obhut anvertrauten Gläubigen getrübt werden könnte.* Wirbelt doch der Geist der Lüge heutzutage gegen die Kirche Gottes einen solchen Staub auf, dass die Augen der Unbehutsamen dadurch verdunkelt und nicht Wenige

einzelne Gedanken wiederholt, welche schon in dem bischöfl. Anschreiben an den Herrn Cultusminister vom 9. Juli 1871 enthalten waren; indess erachten wir es nicht für überflüssig, den *vollen* Wortlaut des wichtigen Actenstückes hier wiederzugeben. Die Red.

durch die List Jener irre geleitet werden, denen der Prophet das Drohwort zuruft: »Wehe, die Ihr das Böse gut nennt und das Gute bös; die Ihr Finsterniss ausgebet für Licht und Licht für Finsterniss, die Ihr Bitteres zu Süssem und Süsses zu Bitterem macht.« (Is. 5, 20.)

Der Ministerial-Erlass vom 29. Juni d. J. ist wesentlich gegen den in der Natur der Sache begründeten und durch gesetzliche Bestimmungen, sowie durch besondere Staatsverträge garantirten Rechtsbestand der katholischen Kirche Preussens gerichtet, insbesondere aber verletzt er die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Glaubenssachen, enthält einen vom Gesetze verbotenen Gewissenszwang und verstösst gegen die Rechte der Katholiken Preussens auf die für sie bestimmten Unterrichtsanstalten.

1. Er verletzt die Glaubensfreiheit, weil er innere kirchliche Angelegenheiten, welche nach der Staatsverfassung durch die Kirche zu ordnen sind, vor das Forum des Staates zieht und ohne Rücksicht auf das Urtheil der gesetzlichen und vom preussischen Staate anerkannten Vertreter der katholischen Kirche in Glaubenssachen Entscheidungen und Anordnungen trifft.

Ihr wisst es, Geliebte im Herrn, dass Christus der Herr seinen Aposteln die Vollmacht, das Evangelium zu lehren übertragen hat, und dass diese Vollmacht von den Aposteln auf ihre Nachfolger, die Bischöfe der katholischen Kirche übergegangen ist. Die Bischöfe sind die vom Herrn bestellten Verkünder der Glaubenswahrheiten und Richter in Glaubensdifferenzen; ihnen ist die Oberaufsicht und Oberleitung des religiösen Lebens in ihren Diöcesen anvertraut.

Dieser Grundsatz, der auf dem göttlichen Rechte basirt, ist auch von der weltlichen Gesetzgebung und namentlich von dem allg. preussischen Landrechte anerkannt. Ob die Lehre eines Priesters katholisch sei oder nicht, darüber hat nach dem bestehenden kirchlichen wie staatlichen Rechte nur dessen Bischof und in höchster Instanz der Papst zu entscheiden, nicht aber die staatliche Behörde. Zarte Rücksicht auf diese Unabhängigkeit des Glaubensgebietes war bisher ein leitender Gedanke bei den preussischen Staatsmännern, und die treue Beobachtung dieses Grundsatzes in Preussen rühmt das Ministerial-Rescript vom 16. April 1849 mit den Worten: »Niemals haben sich die Staatsbehörden die Befugniss beigelegt, eine seitens des bischöflichen Amtes kraft der demselben beiwohnenden Aufsichts- und Diciplinargewalt ergangene Entscheidung aufzuheben oder gleichsam in höherer Instanz über die

Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu erkennen.« Wenn nun aber in dem Erlasse vom 29. Juni d. J. mein Urtheil, dass die Glaubenslehre des Dr. Wollmann am Gymnasium zu Braunsberg nicht katholisch sei, mit Uebergehung der hier einzig möglichen Instanz umgestossen, seine im Widerspruche mit den Glaubensentscheidungen des rechtmässigen Lehramts der Kirche stehenden Anschauungen für richtig, der Besuch des Religionsunterrichtes eines vom Glauben seiner Kirche abirrenden Priesters für alle katholischen Schüler obligatorisch erklärt wird, so entscheidet die Staatsbehörde thatsächlich in höherer Instanz über das von mir in Angelegenheiten des katholischen Glaubens gefällte Urtheil, greift in das innere Gebiet der Kirche hinüber und bedient sich einer Aufsichts- und Disciplinargewalt, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen nur den Bischöfen der katholischen Kirche zukommt. Es setzt sich so die Staatsgewalt an die Stelle der kirchlichen Auctorität zur Richterin in Glaubenssachen.

Das hohe Ministerium motivirt seinen Entscheid mit den Worten: »Wollmann lehrt noch heute dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat.« Diese Behauptung ist nicht richtig. Wollmann hat »mit Zustimmung der Kirche« vor dem 18. Juli 1870 gelehrt, dass jeder katholische Christ, um ein Glied der Kirche zu bleiben, sich den Glaubensentscheidungen eines allgemeinen Concils zu unterwerfen habe; ebenso konnte er »mit Zustimmung der Kirche« vor dem 18. Juli den ökumenischen Charakter eines Concils nicht beanstanden, welches, vom Oberhaupte der Kirche gesetzmässig berufen, von allen berechtigten Theilnehmern als ein allgemeines anerkannt wird. Er hat also »mit Zustimmung der Kirche« vor dem 18. Juli 1870 gelehrt, was er jetzt durch Wort und Beispiel leugnet, und wozu er sich durch seinen Amtseid und die Uebernahme seines Amtes verpflichtet hat. Von Seiten des Staates ist ihm die Lehrstelle mit der ausdrücklich oder stillschweigend gestellten Bedingung übertragen worden, dass er sich gemäss dem Glauben und den Anordnungen seiner Kirche zu halten habe. Die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des Oberhauptes der Kirche in Sachen des Glaubens und der Sittenlehre gehört nach den Entscheidungen des allgemeinen vaticanischen Concils zum Glauben der Kirche; mithin muss er auch in seinem Unterrichte dieses Dogma verkünden.

Die Kirche aber hat ihm die Vollmacht zur Ausübung des Lehramtes erst nach einem Amtseide übertragen, in welchem er Folgendes beschworen hat:

»Ich nehme unzweifelhaft an und bekenne Alles, was durch die heiligen Kirchensatzungen und von den allgemeinen Kirchenversammlungen überliefert, entschieden und erklärt worden ist.

Ich nehme die h. Schrift in dem Sinne an, den die h. Mutter die Kirche, festgehalten hat und noch festhält, da es ihr zukommt, über den wahren Sinn und die Erklärung der h. Schrift zu urtheilen.

Ich erkenne die heilige, katholische und apostolische römische Kirche als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen und verspreche und schwöre dem römischen Papste, dem Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und Stellvertreter Jesu Christi, wahren Gehorsam.«

Er hat also eidlich versprochen, Alles zu bekennen und zu lehren, was von den allgemeinen Concilien, diesen für alle Katholiken massgebenden Glaubensrichtern, festgesetzt und definirt worden ist, und jenen Sinn der h. Schrift anzunehmen, welchen das kirchliche Lehramt, die Auslegerin des Sinnes der h. Schrift, angenommen hat und annimmt. Da nun das vaticanische Concil nach dem einstimmigen Zeugniss aller seiner berechtigten Theilnehmer, des gesammten katholischen Episcopats, der hierüber allein zu entscheiden hat, ein öcumenisches ist, so hat Dr. Wollmann schon bei Ablegung seines Amtseides die Beschlüsse dieses Concils implicite beschworen. Wenn er nun jetzt diese Entscheidung nicht annehmen will und die Auslegung der betreffenden Schriftstellen über den Primat, welche von dem auf dem allgemeinen Concil versammelten Lehramte der Kirche gegeben worden ist, verwirft, so ist es klar, dass er seinen Amtseid bricht, dass er jetzt factisch durch Wort und Beispiel etwas Anderes lehrt, als was er beim Antritt seines Amtes lehren zu wollen beschworen hat, dass er jetzt das Grundprincip des katholischen Glaubens verleugnet, indem er sich selbst als höchstes Tribunal in Sachen des Glaubens, als authentischen Erklärer der in Schrift und Tradition enthaltenen Lehre Jesu Christi aufwirft, das kirchliche Lehramt und dessen Auctorität aufhebt und alle dogmatische Entwickelung ignorirt.

Die Kirche ist ein lebendiger Organismus, in welchem die Entwickelung des Dogmas und seine nach dem Bedürfnisse und dem wissenschaftlichen Fortschritte der Zeit sich richtende Festsetzung und definitive Aussprache ebensowenig mit einem gewissen Zeitpunkte abgeschlossen ist, als der Entfaltung der gesetzgebenden und organisirenden Thätigkeit des Staates eine Grenze gesetzt werden kann, über welche hinaus die Verpflichtung des Staatsbürgers zum Gehorsam gegen die von der rechtmässigen Obrigkeit giltig erlassenen Gesetze oder festgestellte Staatsverfassung aufhören würde.

Oder werden die Staatsbehörden etwa auch jenen Beamten in Schutz nehmen und seinem Amte und Gehalte belassen, der etwa die von den berechtigten Organen neu begründete Ordnung des deutschen Kaiserreiches aus dem Grunde nicht anerkennen will, weil zur Zeit der Ablegung seines Amtseides die neue unserem Könige grössere Machtvollkommenheit im geeinigten deutschen Reiche beilegende Stiftung damals noch nicht gesetzlich festgestellt war? Jede wahre Auctorität in Kirche und Staat hat das Recht, in dem ihr zugehörigen Gebiete bindende Bestimmungen zu erlassen. Hat deshalb die Kirche, welche von dem Herrn die Vollmacht zu lehren erhalten hat, in Glaubenssachen eine Entscheidung getroffen, so ist jeder Katholik vor Gott und seinem Gewissen verpflichtet, sich derselben zu unterwerfen. Denn die Kirche ist, wie der Apostel sagt, eine Säule und Grundveste der Wahrheit, und der Herr spricht: »Wer die Kirche nicht hört, den halte wie einen Heiden und öffentlichen Sünder.« Wer der Kirche den schuldigen Respect in Glaubenssachen weigert und auf ihre Entscheidungen nicht hört, der scheidet von ihr aus, der kann das Amt eines katholischen Religionslehrers nicht fortsetzen, es muss ihm die Vollmacht zur Ausübung desselben entzogen werden. . . .

Da das Cognitionsrecht über katholische Glaubenslehren nicht den Staatsbehörden, sondern den Bischöfen als gesetzlichen Organen und Vertretern der Kirche zusteht, so unterlag auch mein Urtheil in dieser Angelegenheit nicht der Mitwirkung und Genehmigung des Staates, und Wollmann durfte, nachdem sein Mandat von der kirchlichen Behörde zurückgezogen und erloschen war, den Religionsunterricht nicht fortsetzen. Diese Fortsetzung war eine unberechtigte und unerlaubte Usurpation einer ihm von seiner geistlichen Behörde entzogenen geistlichen Vollmacht, ein Bruch des seinem Bischofe bei der Priesterweihe und bei seinem Amtseide gelobten Gehorsams. Wenn nun die Staatsbehörde die katholischen Schüler des Gymnasiums verpflichtet, den Religionsunterricht eines Mannes zu besuchen, welchem wegen Abirrung vom Glauben der Kirche die Vollmacht zu jener religiösen Amtshandlung von seiner rechtmässigen Obrigkeit entzogen ist, so genehmigt sie hierdurch eine Anmassung, billigt nicht allein, sondern unterstützt die Auflehnung gegen die allein hier competente kirchliche Gewalt und untergräbt den Gehorsam, welcher nach Gottes und der Kirche Geboten in geistlichen Dingen der geistlichen Obrigkeit geschuldet wird. »Ein Lehrer der Religion,« sagt der bekannte Kirchenrechtslehrer Schulte, »hat nur so lange ein Recht, die Lehre der katholischen Kirche als einer an-

erkannten als solche vorzutragen, als die Kirche ihm dieses zuerkennt. Würde der Staat einen solchen Lehrer, welchem die Kirche das Recht entzogen hat, in dem Besitze des Lehramtes schützen, und belassen, so wäre das identisch mit einer Nichtanerkennung der Kirche, so hätte der Staat nicht mehr ein katholisches Lehramt errichtet und unterhalte nicht ein solches, sondern er autorisire eine Person, sich als die katholische Kirche zu geriren. Nach dem Rechte der katholischen Kirche hat aber der Bischof die Befugniss, das Lehramt zu nehmen. Folglich darf der Staat, wenn seinen Staatsbeamten dieser Kategorie das Lehramt entzogen ist, dieselben nicht mehr in dessen Ausübung schützen.«

Hierin wird dadurch nichts geändert, dass die Schulbehörde den Dr. Wollmann angewiesen hat, sich in seinen Vorträgen der Behandlung des betreffenden Punktes zu enthalten. Diese Enthaltung allein schon ist ein stillschweigender Protest des Lehrers vor dem Schüler gegen einen Glaubenspunkt, welchen derselbe gemäss seinem Amtseide und dem Auftrage der Kirche zu lehren verflichtet ist. Der in Opposition gegen seine Kirche stehende und wegen dieser Auflehnung censurirte Religionslehrer ist allein durch sein amtliches Erscheinen eine fortwährende Negation des kirchlichen Dogmas, selbst abgesehen davon, dass er durch Verwerfung der Auctorität des kirchlichen Lehramtes consequenter Weise die Verbindlichkeit der ganzen Glaubenslehre leugnet und deshalb durchaus keine Garantie bietet für die rein kirchliche Auffassung und Wiedergabe der übrigen kirchlichen Glaubenslehren. Denn wer einmal sein subjectives Ermessen über die Auctorität des kirchlichen Lehramtes setzt, hat den Boden verlassen, welcher dem Gebäude des christlichen Glaubens allein Festigkeit gibt, und muss sich zum Abweichen von der katholischen Lehre, sobald sie seiner subjectiven Auffassung nicht entspricht, berechtigt erachten.

2. Ihr sehet, Geliebte im Herrn, wie tief durch den Ministerial-Erlass vom 29. Juni d. J. die gesetzliche Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Glaubenssachen verletzt wird. Noch härter aber erscheint dieser Angriff auf den Glauben durch die in derselben Entscheidung enthaltene Bestimmung, dass sämmtliche katholische Schüler, welche das Gymnasium zu Braunsberg besuchen wollen, verpflichtet seien, dem Religionsunterricht des Dr. Wollmann beizuwohnen. Diese Bestimmung ist ein offener, von dem Gesetze ausdrücklich verbotener Gewissenszwang, eine directe Verletzung der in Preussen den Katholiken feierlich garantirten Gewissensfreiheit.

Das Gesetz bestimmt, dass solche Kinder, die in einer andern Religion, als welche in den öffentlichen Schulen gelehrt wird, nach dem Gesetze des Staates erzogen werden sollen, von der Theilnahme an dem Religionsunterricht jener Schulanstalt befreit sein sollen.

Die competente kirchliche Behörde erklärt, dass Wollmann sich im Widerspruche mit der Kirche und ihrer Lehre befindet, ja sie hat ihn wegen seiner hartnäckigen und bewussten Opposition gegen die kirchliche Lehre mit kirchlichen Strafen belegt. Desgleichen haben die Eltern in ihren an die Schulbehörde gerichteten Schreiben ihn als einen solchen bezeichnet, der mit ihren religiösen Ueberzeugungen nicht übereinstimmt. Die Eltern haben ein gesetzliches Recht und ich als Vertreter der Kirche muss es fordern, dass der *ganze* Glaubensinhalt unserer heiligen Religion rein und unverkürzt den katholischen Schülern vorgetragen werde, und zwar durch einen nach dem Zeugnisse der Kirche dem katholischen Glauben treuen und mit seinem Bischofe in religiöser Gemeinschaft lebenden Priester. Wenn die Staatsbehörde nun trotz der von der rechtmässigen Behörde und den Eltern erklärten Glaubensverschiedenheit die katholischen Schüler auf dem Gymnasium zu Braunsberg verpflichtet, den Unterricht des nicht katholischen Dr. Wollmann zu besuchen, so übt sie einen vom Gesetze ausdrücklich verbotenen Gewissenszwang und versucht widerstrebende Herzen durch moralische Nöthigung in Unterrichtsstunden zu treiben, welche zu besuchen, die Grundsätze ihrer Religion ihnen verbieten. Ich muss hiergegen um so mehr Klage erheben, als durch die Bulle de salute animarum vorgesehene, durch königliche Cabinetsordre vom 12. März 1841 genehmigte bischöfliche Convict für Schüler, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, thatsächlich aufgehoben wird, indem die Alumnen desselben durch die Grundsätze der Bestimmungen der katholischen Kirche verhindert werden, dem Religionsunterricht des Dr. Wollmann beizuwohnen, damit aber gemäss dem Ministerialentscheide, von dem Gymnasium in Braunsberg ausscheiden müssen, ohne irgend etwas Anderes gethan zu haben, als dass sie gewissenshalber sich weigern, den doch gewiss nicht zu den gesetzlichen Anordnungen eines katholischen Gymnasiums gehörenden akatholischen Religionsunterricht eines nicht katholischen Lehrers zu besuchen.

Zwar behauptet jener Erlass, es bestehe keine gesetzliche Nöthigung zum Besuche des Gymnasiums in Braunsberg oder eines Gymnasiums überhaupt. Ich frage aber: Besteht nicht ein gesetzliches Recht der Katholiken auf diesen Besuch, und ist es gesetzlich erlaubt, ihnen die Ausübung ihres Rechtes zu verkümmern oder

unmöglich zu machen? Ich frage ferner: Wenn keine gesetzliche Nöthigung besteht, ist nicht für Viele eine moralische Nöthigung vorhanden, zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung ein Gymnasium und gerade das Gymnasium in Braunsberg zu besuchen? So weit nun auf der Welt geistige Bildung als besonderes Gut des Lebens gilt, wird man es als einen besonderen Gewissenszwang ansehen, ihre Erlangung nur unter Bedingungen zu gestatten, welche mit der religiösen Ueberzeugung in Widerspruch sich befinden. Dieser Zwang wird jetzt an dem Gymnasium zu Braunsberg ausgeübt. Wollen daselbst katholische Schüler, den Grundsätzen der Kirche und ihrem Gewissen getreu, den Religionsunterricht eines vom katholischen Glauben abgefallenen Priesters nicht besuchen, so sind sie gezwungen — und bereits hat die Ausführung dieses in Wahrheit grausamen Befehles begonnen — das Braunsberger Gymnasium zu verlassen, und nicht Wenige müssen auf die durch die Gymnasialstudien zu gewinnende wissenschaftliche Bildung und die hierdurch bedingten Aussichten auf eine höhere Stellung im bürgerlichen Leben verzicht leisten, weil ihre Verhältnisse es ihnen nicht gestatten, ein anderes Gymnasium zu besuchen. Ist eine solche Nöthigung mit den schützenden Bestimmungen des Allg. L.-R. §. 11. Th. II. Tit. 12 zu vereinbaren? Von dem bekannten Edicte des Kaisers Julian, welches der christlichen Jugend die alten griechischen und römischen Klassiker zu erklären verbot, sagten die Kirchenväter, es sei grausamer, als eine offene Verfolgung. Zwingt nicht jener Entscheid vom 29. Juni eine ganze Reihe talentvoller Jünglinge, auf eine klassische Ausbildung und die dadurch zu gewinnende Lebensstellung Verzicht zu leisten, um nicht mit den Anforderungen ihres Glaubens und ihrem Gewissen in Conflict zu kommen? Kann man das »gesetzliche Schulordnung« nennen, wenn Schüler in einen mit dem Glauben ihrer Kirche nicht übereinstimmenden Unterricht gezwängt werden? Ihr seid berechtigt, Geliebte im Herrn, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen, sowie im Interesse der Wissenschaft, die ein Gemeingut aller Staatsbürger ohne Unterschied der Confession ist, gegen diesen Zwang und die durch ihn herbeigeführte Ausschliessung berechtigter Staatsbürger von der Wohlthat der Gymnasialbildung Verwahrung einzulegen und auf Beseitigung einer solchen harten und ungesetzlichen Beschränkung Eurer Rechte auf den Besuch einer stiftungsmässig katholischen Anstalt zu dringen.

3. Dass ferner der katholische Charakter dieser Anstalt durch Ausführung des Entscheids vom 29. Juni d. J. alterirt und katho-

lische Fonds zu nicht katholischen Zwecken verwendet werden, liegt auf der Hand, da das Recht auf den Genuss katholischer Fonds nur jenen Katholiken zukommt, die nach Gesetz und Staatsverträgen, wie z. B. nach der Bulle de salute animarum, als wirkliche Katholiken zu betrachten sind, d. h. jenen, welche mit dem Oberhaupte und den Bischöfen der Kirche in Communion leben.

Aber, sagt die ministerielle Verfügung, die Stiftung des Gymnasiums in Braunsberg und die Widmung der zu seiner Unterhaltung dienenden Fonds gehören einer Zeit an, in welcher der Concilsbeschluss vom 18. Juli v. J. noch nicht bestand. Deshalb sei eine Verleugnung des katholischen Charakters jener Anstalt nicht vorhanden.

Ich frage indess: Gehören jene Stiftung und Widmung nicht einer Zeit an, welche in ihrem Glauben den Concilsbeschluss vom 18. Juli v. J. principiell einschloss, fallen sie nicht in eine katholische Zeit und rühren sie nicht von Wohlthätern her, die katholisch glaubten und lebten und das Recht der Kirche anerkannten, auf allgemeinen Concilien bindende Glaubensdefinitionen zu erlassen, die deshalb von vornherein alle von der rechtmässigen kirchlichen Auctorität gegebenen und zu gebenden Glaubensentscheidungen annahmen, die, treu ihrer Kirche ergeben, nichts mehr verabscheuten als die Auflehnung gegen das kirchliche Lehramt? Die ersten Begründer und grössten Wohlthäter der Anstalt, der berühmte Cardinal Hosius und sein trefflicher Nachfolger Cromer, waren bereits vor dreihundert Jahren wissenschaftliche Vertheidiger des Glaubens an das unfehlbare Lehramt des Papstes, nicht minder die an derselben während zweier Jahrhunderte wirkenden Jesuiten, zu deren Füssen der opferwillige Sinn der Gläubigen Ermlands seine Gaben und Vermächtnisse zur festeren Begründung, Erhaltung und Erweiterung der katholischen Lehranstalt niederlegte. Kann man vernünftiger Weise annehmen, jene treukatholischen Begründer und Wohlthäter derselben hätten die Absicht gehabt, durch ihre Opfer das Lehramt eines seiner Kirche untreu gewordenen Priesters zu unterhalten, oder die Subsistenzmittel für Lehrer zu bieten, welche sich gegen die dogmatischen Entscheidungen einer allgemeinen Kirchenversammlung auflehnen und die Autorität des Papstes und der Bischöfe der katholischen Welt verachten, während das gesammte katholische Ermland, Klerus wie Laien, fast ohne Ausnahme sich in unwandelbarer Treue um seinen Bischof und das Oberhaupt der Kirche schaart?

Geliebte im Herrn! Nachdem ich den Dr. Wollmann seit dem

8. December 1870 in verschiedenen, seine Bedenken berücksichtigenden Schreiben zur Umkehr aufgefordert und ihm, da alle Bemühungen und auch ernstere Schritte fruchtlos blieben, vielmehr eine entschieden unkirchliche Gesinnungs- und Handlungsweise sich kund gab, nach einer letzten väterlichen Mahnung unter dem 14. Juni eine peremptorische Frist von 10 Tagen zur Unterwerfung unter das Vaticanische Concil gesetzt hatte, sah ich mich nach einer am 24. Juni eingelaufenen ablehnenden Antwort in die schmerzliche Nothwendigkeit versetzt, unter dem 4. Juli durch richterliches Urtheil festzusetzen, dass er der durch das Vaticanische Concil ausgesprochenen grossen Excommunication verfallen sei. Dieses Urtheil wird am 30. d. Mts. amtlich publicirt werden.

Er ist mithin kein Glied der katholischen Kirche mehr, er ist durch freie und hartnäckige Leugnung ihrer Auterität und ihrer Lehrentscheidungen aus ihrem Verbande ausgeschieden und diese Ausscheidung ist amtlich constatirt und verkündigt. Katholische Eltern können nun nicht mehr ohne schwere Versündigung ihre Kinder in den Religionsunterricht eines wegen Abfalls vom katholischen Glauben excommunicirten Priesters schicken, katholische Schüler können ohne schwere Schuld und ohne sich den verhängten kirchlichen Strafen auszusetzen, diesen Unterricht nicht mehr besuchen. Jene Entscheidung aber verlangt, dass sie Glauben und Gewissen einer ungesetzlichen Forderung opfern sollen!

Fürwahr! die Ministerial-Entscheidung vom 29. Juni muss jeden wahren Freund des Vaterlandes betrüben, sie hat Millionen treuer katholischer Unterthanen mit Schmerz erfüllt. Sie ist ein Angriff auf unser höchstes, theuerstes Gut, unsern h. Glauben, *sie ist eine Verleugnung der bisherigen preussischen Grundsätze in Behandlung confessioneller Angelegenheiten, sie ist eine Verletzung der bestehenden Gesetze, der natürlichen und verbrieften Rechte der Katholiken Preussens, sie ist ein verhängnissvoller erster Schritt auf abschüssiger Bahn.* Möge Gott der Herr weiterhin gnädig abwenden, dass die Gerechtigkeit und der Frieden in religiösen Dingen, das Palladium der Stärke Preussens, aus seiner Mitte weiche! Als Christen nach dem Worte des Apostels bemüht, Gott zu fürchten und den König zu ehren, tragen wir, wie gegen den Geber alles Guten im Himmel, so auch für alle Wohlthaten ein dankbares Herz, welche uns durch unser geliebtes Vaterland und sein theures Haupt zugeflossen sind und noch fortwährend zu Theil werden. Aber alle Güter des Vaterlandes bieten uns keinen Ersatz für die Verletzung unseres theuersten von Gott gegebenen Gutes, unseres hei-

ligen Glaubens, und können nicht den Schmerz stillen, welchen ungerechter Gewissenszwang, und wenn er auch nur eine einzige Seele zum Falle brächte, in unserem Innern hervorruft. Möge, wie wir zuversichtlich erhoffen, die Einsicht und Gerechtigkeit der Staatslenker die Ausführung einer Entscheidung verhindern, die mit gerechtem Misstrauen und schmerzlichem Unmuth die Gemüther der Katholiken erfüllt, und die nicht zum Wohle unserer Provinz, und nicht zum Wohle des preussischen und deutschen Vaterlandes gereichen kann. *Wir blicken mit besonderem Vertrauen zu dem Throne unseres für alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe und Huld besorgten Monarchen empor*, der nicht zugeben wird, dass durch Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Same religiöser Zwietracht in den Boden des eben erst durch glorreiche Thaten, zu denen Gott der Herr geholfen, begründeten deutschen Kaiserreiches geworfen werde!

Euch aber, geliebte Diöcesanen, ermahne ich in der Liebe unseres Herrn Jesu Christi, dass ihr feststehet auf dem Fundamente unseres Heiles, in unserem heiligen katholischen Glauben. Bewahret dieses theuerste Gut Euch und denen, welche Gott Euch anvertraut hat, damit Ihr die Rechenschaft bestehen könnet am Tage der Ankunft des Herrn. Ihr Eltern, wachet über Eure Kinder in diesen Tagen der Gefahr, damit sie nicht Schaden nehmen an ihrer Seele. Wer immer den Unterricht eines von seinem Glauben abgefallenen und von seiner Kirche ausgeschlossenen Priesters freiwillig besucht, setzt sich der Gefahr seines Seelenheiles aus, giebt der Gemeinde der Gläubigen grosses Aergerniss, versündigt sich schwer und macht sich einer von der Kirche strenge verbotenen Gemeinschaft in kirchlichen Dingen und der hierauf gesetzten Strafen schuldig. Gleich jener machabäischen Mutter, die ihre Kinder lieber unter den grössten Martern sterben sah, als dass sie in die Uebertretung der Gesetze Gottes gewilligt hätte, ermahnet sie zur Treue gegen die Gebote Gottes und den von der Kirche verkündigten Glauben des Herrn. Wenn Ihr durch diese Treue zeitlichen Schaden leidet oder gehegte Hoffnungen scheitern sehet, so bringt diese schmerzlichen Erfahrungen Gott dem Herrn als *Opfer* dar, der mächtig genug ist, *tausendfach* zu ersetzen, was wir ihm zu Liebe leiden, und der diejenigen selig preist, welche um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden. Lasset inzwischen nichts unversucht, um auf dem gesetzlichen Wege Abhülfe der Uebelstände zu erlangen, welche Euch drücken. Beschwert Euch über die Verletzung Eures Rechtes und über die Beeinträchtigung Eurer Religions- und Gewissensfreiheit in

allen Instanzen, jener Wittwe des Evangeliums gleich, die nicht ruhte, bis ihr das ihr gebührende Recht geworden. *Was den Juden und Dissidenten gewährt ist, dass sie an den öffentlichen Schulen keinen mit ihrer religiösen Ueberzeugung in Widerspruch stehenden Religionsunterricht zu besuchen gehalten sind, das kann uns Katholiken nicht verweigert werden!* Wendet Euch an Eure Seelsorger um Rath und Hilfe, die nicht versäumen werden, Euch in Eurem gerechten Begehren nach Kräften zu unterstützen.

Geliebte Mitbrüder und Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, die Ihr Alle — nur wenige fehlen — mit alter Ermländischer Treue zu Eurem Bischofe und dem Haupte der Kirche, jenem Felsen haltet, den die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden, heute ergeht an uns alle nachdrücklich das Wort des Herrn: »Wer nicht für mich ist, ist wider mich, und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut.« (Luc. 11, 23.) Wachet mit besonderer Sorgfalt in diesen Tagen der Prüfung über die Seelen, welche Euch anvertraut sind, und über welche der Herr einst strenge Rechenschaft von Euch fordern wird. Sammelt sie als gute Hirten um Euch, schützet sie vor den Fallstricken und der Arglist des Feindes, stärket sie durch Wort und Beispiel im h. Glauben und in der Liebe zur h. Kirche. Sorget dafür, dass Keiner der Eurer geistlichen Obhut Anvertrauten auf Irrwege sich verliere, und durch Besuch verbotenen Unterrichts geistlichen Schaden nehme, seid vielmehr nach Kräften bemüht, dass jenen Schülern, welche durch ihre Treue im Glauben zeitlichen Schaden leiden, und denen Opfer auferlegt werden, die sie selbst zu tragen nicht im Stande sind, die Hilfsmittel zur Fortsetzung ihrer Studien zu Theil werden, bis der gegenwärtige traurige Zustand wieder aufhört, was wir von Gottes Hilfe bald erwarten. Verdoppelt auch Euer Gebet in dieser trüben und wirren Zeit, in welcher ein infernaler Hass gegen die Kirche und ihr Haupt sich kund giebt, damit der Herr die Tage der Trübsal, durch welche das Haus Gottes jetzt heimgesucht wird, abkürze, die Verblendeten erleuchte, die Irrenden zurückführe und Friede und Eintracht in die des Friedens so bedürftige Welt einkehren lasse. Er schütze auch unser geliebtes deutsches Vaterland, damit nicht nach dem glorreichen Siege über den äusseren Feind die inneren Gegner der deutschen Einheit in demselben Herr werden, die durch Verdächtigungen aller Art, durch Lug und Trug, Verwirrung und Feindschaft zwischen Staat und Kirche und unter den Confessionen zu erzeugen bestrebt sind und durch Aussaat religiöser Zwietracht und

und Unduldsamkeit den Boden unterwühlen, auf welchem allein ein glücklicher Aufbau des deutschen Kaiserreiches möglich ist.

Was aber immer kommen möge, vergesset nimmer das Wort des Apostels: »Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube« (1. Joh. 5, 4.), und der trostreichen Verheissung des Herrn: »Sehet, ich bin bei Euch alle Tage bis zum Ende der Welt.« (Matth. 28, 20.)

Die Gnade und Liebe unseres Herrn Jesu Christi sei und bleibe bei Euch Allen! Amen.

Gegeben zu Frauenburg am 22. Juli 1871.

† *Philippus*,
Bischof von Ermland.

IX. Neuprotestantisches und neueste Literatur über das Vaticanische Concil.

1. In der wiederholt von uns besprochenen Renftle'schen Sache erging nach der Allg. Ztg. folgende confuse und ungerechte, wenngleich doch nicht in dem Masse, wie die preussischen Regierungsentscheidungen in der Braunsberger Frage, gewaltthätige und gewissensbedrückende Entscheidung:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern. Unter Rückschluss der Beilagen des Berichts vom 26. v. M., sowie unter gleichzeitiger Mittheilung einer Abschrift der unmittelbar eingereichten Vorstellung des Franz Mayr, Beigeordneten von Mering, und Genossen vom 20. v. M. ergeht zur Entschliessung, was folgt: Durch die hohe Ministerial-Entschliessung vom 27. Februar 1871, den Meringer Kirchenstreit betreffend, ist Pfarrer Renftle zu Mering in seiner kirchlichen Stellung als Pfarrer, sowie in den hiemit verbundenen Functionen in Folge des Umstandes geschützt, dass dem Bischof von Augsburg rücksichtlich seines Vorgehens gegen Renftle mittelst derselben Entschliessung die erbetene weltliche Hilfe versagt wurde. Demzufolge ist aber Pfarrer Renftle als der rechtmässige Religionslehrer an den Volksschulen allerdings zu erachten, und die schulpflichtigen Kinder des Schulsprengels Mering sind gehalten, den vom Pfarrer Renftle ertheilten Religions-Unterricht, welcher nach den bestehenden organischen Vorschriften einen wesentlichen Bestandtheil des Gesammt-Unterrichts bildet, beizuwohnen. Das Bestreben des Vicars Wiedemann, die Schulkinder vom Religionsunterricht abzuhalten, muss desshalb, als den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufend, missbilligt werden, und hat das kgl. Bezirksamt dieser Ten-

denz mit den entsprechen den Mitteln entgegenzutreten. Ebenso haben gegen unfolgsame Schulkinder die schulordnungsmässigen Disciplinar-Einschreitungen stattzufinden, gleichwie gegen die betheiligten Eltern die einschlägigen Vorschriften über Schulversäumnisse an und für sich anwendbar erscheinen. Insoweit dagegen — wie nach Inhalt der mitgetheilten Vorstellung vom 20. Juni l. J. bereits thatsächlich geschehen — die Eltern der Kinder oder deren gesetzliche Vertreter die Theilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht des Pfarrers Renftle mit Rücksicht auf die von letzterem in dem Kirchenstreite vertretene dogmatische Richtung ausdrücklich verbieten, muss die verfassungsmässig garantirte Gewissensfreiheit der Staatsbürger und das hiermit verbundene elterliche Erziehungsrecht respectirt werden und demgemäss den betreffenden Kindern die Nichttheilnahme am Renftle'schen Religionsunterrichte bis zur seinerzeitigen definitiven Lösung des Meringer Kirchenstreites unverwehrt bleiben. Selbstverständlich ist, dass den in dogmatischer Hinsicht zu Pfarrer Renftle stehenden Einwohnern des Schulsprengels Mering dasselbe Recht zugestanden werden muss, und dass demnach dem bischöflichen Vicar Wiedemann es nicht zusteht, die schulpflichtigen Kinder solcher Einwohner zur Theilnahme an etwa von ihm beabsichtigtem Religionsunterricht irgendwie zu veranlassen. Hiernach sind die sämmtlichen Betheiligten zu verständigen und ist das weitere Geeignete zu verfügen. Zugleich sind übrigens der Localschulinspector, sowie die Lehrer zu Mering im diesseitigen Namen ernstlich aufzumahnen: mit allen zulässigen Mitteln dahin zu wirken, dass in der dortigen Schule die Disciplin und die Ordnung gewahrt und jeder Versuch einer Zuwiderhandlung durch sofortige energische Einschreitung niedergehalten werde.

München, den 13. Juli 1871.

Königl. Regierung von Oberbaiern. Kammer des Innern.
v. Zwehl. Nenning.

An das Königl. Bezirksamt Friedberg.
Den Religionsunterricht in der Volksschule in Mering betreffend.

2. Eine traurige Schilderung des Lebenswandels und Treibens des Pfarrers *Renftle* zu Mering von früher und jetzt »zur Beleuchtung der Berichtigung der HH. Renftle und (Bürgermeister) Hölzl in Nr. 198 der Augsb. Postztg.« geben 11 Meringer Gemeindeglieder mit Namensunterschrift in der Germania, Beilage Nr. 197.

3. Professor *Friedrich* zu München, der, wie wir mittheilten, früher ein neuprotestantisches Begräbniss vornahm, hat am 17. August auch die Einsegnung der Ehe eines neuprotestantischen Kauf-

manns vorgenommen, nachdem die Eheleute vorher in der Wohnung des Pfarrers der Braut diesem in Gegenwart von noch zwei neuprotestantischen Zeugen das Eheversprechen erklärt hatten. Der Münchener Magistrat, der dem Wiener Gemeinderath die Palme der Kirchenstreitigkeiten streitig zu machen bemüht ist, hatte dem Professor Friedrich die unter Verwaltung des Magistrats stehende Gasteigkapelle in der Vorstadt Haidhausen zu diesem Zwecke eingeräumt. (Vgl. Germania Nr. 193. □Corr. aus München.)

4. Die Münchener theologische Facultät hat bei der Regierung das Ansuchen gestellt, das Fach der Kirchengeschichte ordentlich zu besetzen, nachdem dem Stiftsprobst Döllinger die hiefür erforderliche canonische Mission entzogen worden, und sie hat dafür den Lycealprofessor Engelmann in Regensburg vorgeschlagen. Professor Reischl erklärte in der Facultätssitzung sich mit dem Antrag im Princip einverstanden, unterzeichnete jedoch das ganz objectiv gehaltene, von Decan Professor Reithmayr verfasste Bittgesuch nicht. (Vgl. Germania Nr. 197. *Corr. aus München.) Des Professor Friedrich geschieht in der Facultätseingabe keine Erwähnung.

5. Döllinger wurde von der neuprotestantischen Majorität der Münchener Universitätsprofessoren zum Rector für das folgende Studienjahr gewählt, in welches das 400jährige Jubiläum der von Landshut nach München verlegten Universität fällt. Die Wahl Friedrich's zum Senator erhielt in einem bedauernden Schreiben des Ministeriums die Bestätigung nicht, weil derselbe als Extraordinarius nicht dazu wählbar ist.

6. Die bayerischen Bischöfe richteten unter dem 15. Mai 1871 ein Collectivgesuch an die bayerische Regierung um Aufhebung des Placet. Unter dem 27. August erfolgte eine lange abweisende Antwort des bayerischen Ministeriums Lutz mit den neuprot. Scheinargumenten. Beide Actenstücke folgen im nächsten Hefte des Archivs.

7. Die *ungarischen Bischöfe* erklärten inzwischen der Reihe nach ihre Unterwerfung unter das Unfehlbarkeitsdogma; mehrere hatten es schon früher gethan. Ebenso der *Schweizer Episcopat* in einem gemeinsamen Hirtenschreiben, welches von Bischof *Dr. Greith* von St. Gallen verfasst wurde (Einsiedeln, Gebr. Benzinger 1871), und sogleich bei seiner Rückkehr vom Concil der Bischof *Dr. Kenrik* von St. Louis, der bei den betreffenden Verhandlungen des Vaticanischen Concils bekanntlich einer der heftigsten Gegner der Definition des Dogmas war.

8. In Heidelberg fand Anfangs August ein Congress von sogenannten Führern der neuprotestantischen Agitation statt. Döllinger

und Schulte waren nicht erschienen, wohl aber Huber von München, Reusch von Bonn, Michaelis von Braunsberg, Stumpf von Coblenz, neben Leuten wie der bekannte »Klostermauser« und Kirchenstürmer Augustin Keller aus Aarau, Pfarrer Renftle und vielen längst allem katholischen Leben und Sinnen abgestorbenen oder entschieden feindlichen Personen. Wir meinen, hier hätten denjenigen, die an der Versammlung Theil nahmen und noch einen Funken katholischer Gesinnung mitbrachten, die Augen aufgehen müssen, und sie hätten einsehen müssen, in was für eine Gesellschaft sie gerathen seien. Eine grössere, theils öffentliche, theils geschlossene Versammlung von Neuprotestanten wurde in Heidelberg vorberathen und von Dr. Zirngibl im Auftrage des Comité's auf den 22.—24. September nach München berufen.

9. Inzwischen hält Professor *Michelis* als Wanderprediger bald in Deutschland, bald in Oesterreich und Ungarn aufreizende Reden à la Ronge. Der Bischof von St. Pölten, *Dr. Fessler*, erliess in der Diöcesan-Currenda Nr. 8. vom Jahre 1871 gegen ihn folgende:

Warnung.

Es treibt sich ein fremder, aus Preussen hergekommener, vom wahren Glauben abgefallener Priester in meiner Diöcese herum, welcher darauf ausgeht, das Volk an seinem Glauben irre zu machen und Unwissenden zum Abfalle von der alleinseligmachenden katholischen Kirche zu verführen, durch falsche Darstellung der katholischen Lehre und ihrer Folgen die Gemüther zu beunruhigen und gegen die kirchlichen Obern aufzuregen, was dann, wie es scheint, von Andern für ihre politischen Zwecke ausgebeutet wird. Der Name dieses Mannes ist D. Michelis.

Eingedenk meiner oberhirtlichen Pflicht, die mir von Gott anvertrauten Gläubigen im wahren katholischen Glauben zu erhalten, sie auf die dem Glauben drohenden Gefahren aufmerksam zu machen, sie vor der Verführung zum Abfalle ernstlich zu warnen, und so die öffentliche Ruhe nach Kräften zu sichern, erlasse ich hiemit an die gesammte Geistlichkeit der Diöcese den Auftrag, dort, wo es nöthig scheint, das Volk vor diesen dem Seelenheile, wie der öffentlichen Ruhe gefährlichen Umtrieben in geeigneter Weise zu warnen mit Belehrung und Ermahnung und Hinweisung auf die Nothwendigkeit des wahren Glaubens zum ewigen Heile, an dem für den Menschen Alles gelegen ist. Zugleich wird das strengste Verbot beigefügt, zur Verhütung sacrilegischen Frevels, dem vorgenannten abtrünnigen Priester Michelis an irgend einem

Orte der Diöcese das Messelesen oder irgend eine andere priesterliche Function zu gestatten.

Ordinariat St. Pölten, 13. August 1871.

Joseph, Bischof.

10. Döllinger, der dieses Jahr am Ignatiustage nicht wie früher ein königliches Gratulationsschreiben zum Namenstage erhielt, weilte inzwischen in *Tutzing* am Starnberger See und soll an einem Werke, worin er alle seine Gegner auf einmal widerlegen werde, gearbeitet haben. Von Professor *Schulte* von Prag sind inzwischen wieder zwei neue Schriften erschienen, welche, wie überhaupt die Janusbrüder, mit fanatischem Hasse gegen die katholische Kirche, den Papst und das Vaticanische Concil und dessen Decrete hetzen, und namentlich die Staatsgewalten zum gewaltthätigen Einschreiten aufzureizen suchen. Die beiden Schriften Schulte's sind in Prag bei Tempsky erschienen und heissen: 1) Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe vom historischen und canonischen Standpunkte und die päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870. Mit den Quellenbelegen. (VIII, 339 und 286 S. gr. 8. 3 Thlr.) 2) Denkschrift über das Verhältniss des Staates zu den Sätzen der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870, gewidmet den Regierungen Deutchlands und Oesterreichs 94 S. ($^1/_3$ Thlr.)

Gegenschriften gegen diese Schriften Schulte's, auf die wir zurückkommen, sind bereits aus der rührigen Feder Professor Scheeben's im Pustet'schen Verlag unter der Presse.

11. Die neueren neuprotestantischen Agitationen und Schriften sind auch des Näheren beleuchtet in den nun in eine Monatsschrift umgewandelten, bei Herder in Freiburg erscheinenden: »Stimmen aus Maria Laach.« Besonders Pater Pachtler, sowie auch die PP. Cornely und Bauer haben in den Juli- und Augustheften sich dieser Arbeit unterzogen.

12. Eine gute Entgegnung gegen Berchtold's im vorigen Hefte des Archivs p. XLI näher beleuchtete Schrift erschien auch von einem Juristen in der Lentner'schen Buchhandlung in München unter dem Titel: »Die Glaubensdecrete des Vaticanischen Concils und die bayerische Staatsverfassung.«

13. Allen unseren Lesern empfehlen wir, dass sie lesen mögen: »Das Vaticanische Concilium, dessen äussere Bedeutung und innerer Verlauf. Dargestellt von *Dr. Joseph Fessler*, Bischof von St. Pölten. Wien, Gran und Pest. O. Sartori, 1871. IV. und 112 S. 8. 30 kr. rh.

Die Schrift hat eine sachlich authentische Bedeutung, weil ihr

Verfasser Generalsecretär des Concils war. Sie zeichnet sich, wie alle Schriften Fesslers, durch Klarheit, Einfachheit und Objectivität der Darstellung aus. Sie handelt eingehend von der Berufung des Vaticanischen Concils, der Zahl und Beschaffenheit seiner Mitglieder, dem Vorsitze auf demselben, den Gegenständen der Verhandlung, und (S. 25—94) der Verhandlungsweise auf demselben, sodann von der förmlichen Beschlussfassung und der Bestätigung der Beschlüsse des Concils. Die Tendenz und das wirkliche Resultat der Schrift ist der bündige Beweis, dass das Vaticanische Concil in Wahrheit alle Anforderungen eines gültigen, wirklich ökumenischen Concils in vollem Masse erfüllt. Man sieht auch aus der Schrift, was von den Erzählungen der Janusbrüder und ihren missbranchten oder gestohlenen, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesenen Mittheilungen über die Concilsverhandlungen wahr ist und was nicht. *Vering.*

14. *Alphonsi Salmeronis doctoris Toletani atque in concilio Tridentino theologi doctrina de iurisdictionis episcopalis origine ac ratione.* Ex variis eiusdem commentariis conscriptam ad comprobandum concilii Vaticani de iurisdictione episcopali oraculum apto ordine disposuit notisque illustravit *J. B. Andries.* Moguntiae. Sumptibus Fr. Kirchheim. MDCCCLXXI. XXXII. et 298 pp.

Ausser dem Infallibilitätsdogma hat vor Allem das 3. Capitel der const. dogm. prima de ecclesia Christi die grössten Anfeindungen und Entstellungen erfahren, worin es heisst, der Papst habe nicht nur das Amt der Oberaufsicht und der höchsten Leitung über die gesammte Kirche, sondern sei Inhaber der ganzen Machtfülle und besitze über alle Kirchen und jede einzelne, über alle Kirchenvorsteher und jeden einzelnen und über jeden Christen die ordentliche und unmittelbare Gewalt. Die Erklärung der Nürnberger Professorenversammlung vom September 1870 z. B. behauptet, dass hierdurch die ordentliche und unmittelbare Regierungsgewalt in den einzelnen Kirchensprengeln, welche nach katholischer Lehre den Bischöfen zukomme, auf den Papst übertragen und somit die Natur und Wesenheit des Episcopates als göttlicher in dem Apostolate gegebener Institution und als integrirenden Bestandtheiles der Kirche alterirt bezw. förmlich zerstört werde (vgl. das Pamphlet von *Reinkens*: der Universalbischof im Verhältniss zur Offenbarung.) Die erwähnte Constitution des Concils dagegen sagt ausdrücklich, dass diese oberste Gewalt des Papstes durchaus nicht jener ordentlichen und unmittelbaren Gewalt der bischöflichen Jurisdiction entgegenstehe, durch welche die Bischöfe, welche vom heil. Geiste eingesetzt, an die Stelle der Apostel getreten sind, als wahre Hirten

jeder die ihm zugewiesene Heerde weiden und leiten; letztere werde vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten behauptet, bestärkt und beschützt.

Um die in dieser Frage, sei es durch Unwissenheit, sei es durch absichtliche Bosheit entstandenen und verbreiteten Irrthümer zu widerlegen und um den Ausspruch des Concils im Einzelnen zu erklären, hat es der Verf. des vorliegenden Werkes für zeitgemäss gefunden, die Lehre des Alphonsus Salmeron über die iurisdictio episcopalis aus dessen Schriften zusammenzustellen. Alphonsus Salmeron aus Toledo war einer der zehn ersten Genossen des hl. Ignatius und wohnte dem Tridentiner Concile als Theolog Pius' IV. bei. Er zeichnete sich durch tiefe Gelehrsamkeit und gründliche Kenntniss der kirchlichen Tradition in dem Masse aus, dass er zu den ersten Theologen seines Jahrhunderts gezählt wurde. Er schrieb eine Erklärung des neuen Testamentes in 16 Bänden. Der 12. Band, aus welchem vorzugsweise das vorliegende Buch excerpirt ist, wurde durch eine höchst anerkennende Approbation der geistlichen Behörde zu Madrid empfohlen. — Salmeron's Lehre ist folgende: Die bischöfliche Jurisdictionsgewalt ist zwar bezüglich ihres *Ursprungs iuris divini*, indem der Papst iure divino verpflichtet ist, die Bischöfe als Glieder der Hierarchie zur Theilnahme an der Gesammtleitung der Kirche zu berufen; dagegen ist sie bezüglich ihrer *Uebertragung iuris ecclesiastici positivi*, indem die Einsetzung des einzelnen Bischofs in das Recht zur Ausübung der Jurisdictionsgewalt innerhalb eines bestimmten Gebietes dem Papste kraft der ihm allein zustehenden plenitudo potestatis anheimgegeben ist (vgl. auch *Schulte*, System des allg. kath. Kirchenrechts S. 214 f.)

Die Belege für diese Lehre finden sich in der heiligen Schrift (Matth. XIV. 19.; Joann. XXI. 15.; Luc. XXIV. 31; Apostelbriefe und Apostelgeschichte) und in der Tradition, und zwar sowohl in den Schriften der älteren Väter wie der Scholastiker. Dieselbe wird ferner durch eine ausführliche sog. demonstratio directa und indirecta begründet; die aus dem Neuen Testamente und aus den Kirchenvätern entnommenen Bedenken, sowie die sonstigen theologischen Einwendungen werden überzeugend widerlegt.

Im Zusammenhange hiermit enthält das Werk ausserdem interessante Erörterungen über Natur und Eigenschaften des ius divinum, über die potestas saecularis und ecclesiastica und die Eintheilung der letzteren in potestas ordinis und iurisdictionis; endlich auch die Feststellung, dass die Uebertragung der Jurisdiction vom Papste auf die Bischöfe per iniunctionem, nicht per consecrationem geschehe.

Es ist ein eigenthümlicher Gegensatz, wenn man die gehässigen Schmähbroschüren der Feinde des Vaticanum mit der ruhigen und gründlichen Darstellung des gelehrten Jesuiten vergleicht. Möchten doch einmal die neuprotestantischen Gelehrten, wie Schulte, Reinkens, Langen und Consorten den Versuch wagen, die hier gebrachten Argumente im Einzelnen eingehend zu prüfen und wenn möglich zu entkräften, anstatt durch sophistische Phrasen und hochtrabende Declamationen die grosse Menge der Halbwisser irre zu führen. Den classisch Gebildeten, welche an der kirchlichen Bewegung unserer Tage Interesse nehmen, ist das Studium des vorliegenden Werkes um so mehr anzurathen, als dasselbe in fliessendem, leicht verständlichem Latein geschrieben ist und die Klarheit der alten Scholastiker mit der ausführlicheren Methode der Neueren verbindet. Vielleicht dürfte es sich empfehlen, für das grössere Publikum einen gedrängten Auszug des Werkes in deutscher Sprache zu veranstalten. *Dr. Fessler.*

X. Ueber die Bruderschaft zu Ehren des allerheiligsten Namens Jesu.

Decretum.

PIUS PAPA IX.

Ad perpetuam rei memoriam.

Referri Nobis curavit Dilectus Filius Raymundus Bianchi Procurator Generalis Fratrum Ordinis Praedicatorum, in Ecclesiis Ordinis sui, ut asseritur, institutum fuisse pium Sodalitium in honorem SSmi Nominis Jesu, cujus Sodales praecipuum sibi finem proposuerunt horrendas injurias infando impiorum hominum ausu in augustissimum Divini Salvatoris Nomen illatas quodammodo pro sua pietate rependere; praeterea idem Dilectissimus Filius a Nobis enixe postulavit, ut memoratum Sodalitium coelestibus Ecclesiae thesauris, quorum dispensationem Nobis credidit Altissimus, ex Benignitate Nostra Apostolica ditare dignaremur. Nos itaque, qui Divini Nominis gloriam ubique gentium propagare totis viribus studemus, piis hujusmodi supplicationibus, quae ad hunc laudabilem finem spectant, lubenter obsecundare statuimus. Quare de Omnipotentis misericordia, ac BB. Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, omnibus et singulis utriusque sexus Christifidelibus, qui pio Sodalitio in honorem SSmmi Nominis Jesu in qualibet ex Ecclesiis Fratrum Ordinis Praedicatorum canonice existenti nomen dederint suum, si aliquam imaginem SSmmi Nominis Jesu devote gestantes, quinquies trisagium et piam praecationem »Sia infinitamente benedetto il SSmmo Nome di Gesù« corde saltem contriti recitaverint, quo die id egerint, tercentum dies de injunctis eis, seu alias quomodolibet debitis poenitentiis in forma Ecclesiae consueta relaxamus, quas poenitentiarum relaxationes etiam animabus Christifidelium, quae Dei in charitate conjunctae ab hac luce migraverint, per modum suffragii applicari posse misericorditer in Domino indulgemus; in contrarium facientibus non obstantibus, praesentibus perpetuis futuris temporibus valituris. Volumus autem, ut praesentium litterarum transsumptis, seu exemplis etiam impressis manu alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae.

Datum Romae, apud S. Petrum, sub Annulo Piscatoris, die 18. Aprilis 1871. Pontificatus Nostri Anno Vigesimoquinto.

Pro C. Card. *Paracciani-Clarelli.*

J. Profili, Substitutus.

XI. Apostolisches Rescript des heiligen Vaters,

durch welches bezüglich der Feier des heiligen Josephs, Patrons der katholischen Kirche, mehrere rituelle Anordnungen getroffen werden.

PIUS PAPA IX.

Ad perpetuam rei memoriam.

Inclytum Patriarcham Beatum Josephum, quem Deus Omnipotens prae omnibus Sanctis suis purissimum verumque sponsum esse voluit in terris immaculatae Virginis Mariae, ac putativum unigeniti Filii sui patrem, quemque ad tam sublimia munera fidelissime implenda gratiis prorsus singularibus auxit et abunde cumulavit, merito Catholica Ecclesia gloria et honore in coelis coronatum amplissimo prosequitur cultu atque intimo veneratur pietatis affectu. Quamobrem Romani Pontifices Praedecessores Nostri, ut augerent in dies, ac ardentius excitarent in Christifidelium cordibus devotionem et reverentiam erga sanctum Patriarcham, eosque cohortarentur ad Illius apud Deum intercessionem summa cum fiducia implorandam, haud omiserunt, quoties opportuna esset occasio, novas semper ac majores publici cultus significationes eidem decernere. Inter eos memoria repetere sufficiat Praedecessores Nostros felicis recordationis Xistum IV., qui festum S. Josephi inseri voluit in Breviario et Missali Romano, Gregorium XV., qui decreto diei VIII. Maji an. MDCXXI. festum ipsum sub duplici praecepto in universo orbe recoli mandavit, Clementem X., qui die VI. Decembris an. MDCLXX. eidem festo ritum duplicis secundae classis concessit, Clementem XI., qui decreto diei IV. Februarii an. MDCCXIV. festum praedictum Missa ac Officio integre propriis condecoravit; ac tandem Benedictum XIII., qui nomen Sancti Patriarchae decreto edito die XIX. Decembris an. MDCCXXVI. Sanctorum litaniis addi jussit. Ac nos ipsi, postquam investigabili Dei judicio ad supremam Petri Cathedram evecti fuimus, moti tum illustrium Praedecessorum Nostrorum exemplis, tum singulari devotione, qua usque ab adolescentia erga eumdem sanctum Patriarcham affecti fuimus, decreto diei X. Septembris MDCCCXLVII. magno animi Nostri gaudio ad universam Ecclesiam sub ritu duplicis secundae classis extendimus festum Patrocinii ejus, quod jam pluribus in locis speciali hujus Sanctae Sedis indulto celebrabatur. Verum postremis hisce temporibus, in quibus immane ac teterrimum bellum contra Christi Ecclesiam fuit indictum, fidelium devotio erga Sanctum Josephum adeo increvit et progressa est, ut omni ex parte ad Nos innumerae ac fervidissimae pervenerint postulationes, quae nuper dum Sacrum Oecumenicum

Concilium Vaticanum haberetur, ab omni fidelium coetu et, quod maxime interest, a plurimis ex Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. Ecclesiae Cardinalibus et Episcopis renovatae fuere, quibus flagitabant, ut luctuosis hisce temporibus ad mala omnia propulsanda, quae Nos undique conturbant, efficacius Dei miserationem per merita et intercessionem Sancti Josephi exoraremus, Illum Catholicae Ecclesiae Patronum declarantes. Nos itaque hisce postulationibus moti Divino lumine invocato tot ac tam piis votis annuendum censuimus, ac peculiari Decreto Nostrae Sacrorum Rituum Congregationis, quod inter Missarum solemnia in Nostris Patriarchalibus Basilicis Lateranensi, Vaticana ac Liberiana die VIII. Decembris elapsi anni MDCCCLXX. immaculatae Conceptioni Ipsius Sponsae sacro publicari jussimus, eumdem Beatum Patriarcham Josephum Ecclesiae Catholicae Patronum solemniter declaravimus, Illiusque festum die decimanona Martii occurrens, deinceps sub ritu duplici primae classis, attamen sine octava ratione quadragesimae, in Orbe universo celebrari mandavimus. Et quoniam aequum reputamus, post Nostram declarationem Sancti Patriarchae in Catholicae Ecclesiae Patronum, Ipsi in publico ecclesiastico cultu omnes et singulas honoris praerogativas tribuendas esse, quae juxta generales Breviarii et Missalis Romani rubricas Sanctis Patronis praecipuis competunt, ideo Nos ex consultu Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium sacris tuendis ritibus praepositorum renovantes, confirmantes atque etiam ampliantes praesentibus Nostris Litteris praefatam dispositionem illius Decreti, mandamus insuper, ac injungimus, quae sequuntur: Volumus scilicet, quod tam in *festo Natali Sancti Josephi*, quam in *alio Ipsius Patrocinii*, etiamsi occurrant extra Dominicam diem, addatur semper in Missa Symbolum seu »Credo«. Volumus insuper, quod in *oratione »A cunctis«*, quandocumque recitanda erit, adjiciatur semper post invocationem Beatae Mariae Virginis, et ante quoscumque alios sanctos Patronos, exceptis Angelis, et Sancto Joanne Baptista, commemoratio S. Josephi per haec verba »cum Beato Joseph«. Volumus denique, ut hoc ipso ordine servato inter *Suffragia Sanctorum*, quandocumque illa a rubricis praescribuntur, apponatur sequens commemoratio in honorem ejusdem Sancti Josephi. (Ad Vesperas Antiphona): »Ecce fidelis servus et prudens quem constituit Dominus super familiam suam. V. Gloria et divitiae in domo ejus. R. Et justitia ejus manet in saeculum saeculi. (Ad Laudes Antiph.): Ipse Jesus erat incipiens quasi annorum triginta ut putabatur filius Joseph. V. Os justi meditabitur sapientiam. R. Et lingua ejus loquetur judicium. (Oratio) Deus, qui ineffabili

providentia Beatum Joseph Sanctissimae Genitricis tuae sponsum eligere dignatus es, praesta quaesumus, ut quem protectorem veneramur in terris, intercessorem habere mereamur in coelis.« Haec volumus, mandamus decernentes, has litteras Nostras firmas, validas et efficaces existere et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem, ut praesentium transumptis Litterarum, seu exemplis etiam impressis manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae.

Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die VII. Julii MDCCCLXXI. Pontificatus Nostri Anno Vicesimosexto.

(L. S.) Pro Dom. Card. *Paracciani-Clarelli.*
F. Profili, Substitutus.

XII. Decretum Congregationis Sacrorum Rituum.

De festo S. Joseph, Cath. Eccl. Patroni.

Dub. I. Utrum *Credo* in posterum dicendum sit in festo Natali sancti Josephi et in festo ipsius Patrocinii, etsi istud quandoque a Dominica in aliam diem transferri contingat? Et si affirmative, quomodo in Missali enunciandum sit? Quomodo novum praeceptum de dicendo *Credo* enunciandum sit in rubricis generalibus Missalis tit. XI. de Symbolo?

Dub. II. Utrum in Missali et in Breviario die XIX. Martii ita festum sancti Josephi postmodum proponi debeat: »Die XIX. Martii S. Josephi Confessoris, Sponsi B. Mariae Virginis et Catholicae Ecclesiae Patroni«? Et utrum id etiam in Kalendario fieri possit vel debeat?

Dub. III. Quum in Oratione *A cunctis* nomen sancti Josephi addi in posterum de praecepto debeat, quaeritur: 1.° Quibus verbis hoc faciendum sit? utrum verbis: »Intercedente beata et gloriosa semper Virgine Dei genitrice Maria cum purissimo Sponso ejus sancto Joseph, et beatis Apostolis etc.«? vel quibus aliis? 2.° Utrum nomen sancti Josephi ita cum beata Maria Virgine junctum praeponi debeat nominibus Angelorum et sancti Joannis Baptistae. 3.° Utrum et quomodo ejusmodi decretum apponi debeat in Missali? forsitan in capite ejusdem inter alia decreta S. Rituum Congregationis?

Dub. IV. Utrum abhinc festum sancti Josephi inter ea festa poni debeat, in quibus Episcopi solemniter celebrare solent juxta cap. XXXIV. lib. II. Caeremonialis Episcoporum?

S. Congregatio, audito etiam in scriptis voto alterius ex apostolicarum caeremoniarum magistris, propositis dubiis rescribendum censuit:

Ad I. Dicendum est Symbolum tum in festo Natali sancti Josephi, tum in alio ipsius Patrocinii, etiam in casu translationis extra Dominicam. In Missali vero post Evangelium Missae tam Festi quam Patrocinii sufficit, ut ponatur verbum *Credo.* In rubricis autem generalibus post verba: *In festis Angelorum*, addatur: *In festis S. Josephi Sponsi Beatae Mariae.*

Ad II. Nec in Missali nec in Breviario vel in Kalendario eisdem praefixo addenda sunt verba: *Catholicae Ecclesiae Patroni*, sed tantum in Ordine divini Officii recitandi, Sacrique peragendi, qui in usum cleri singulis annis conficitur.

Ad III. Ad primam et secundam partem: In Oratione *A cunctis* adjiciatur semper post invocationem Beatae Mariae Virginis et ante quoscumque alios Patronos, exceptis Angelis et S. Joanne Baptista, commemoratio S. Josephi per haec verba: *Cum beato Joseph.* Ad tertiam: Decretum nullimode apponendum est in Missali, sed sufficit tantum, ut Oratio *A cunctis* describatur iis verbis, quibus supra enunciata est, et post ipsam adjiciatur sequens rubrica, rubro charactere distincta: *In hac Oratione nomina sanctorum Angelorum et S. Joannis Baptistae praeponuntur sancto Joseph.*

Ad IV. Negative.

Atque ita rescripsit et servari mandavit. Die 22. Aprilis 1871. *Constantinus* Episc. Ostien. et Velitern. Card. *Patrizi* S. R. C. Praef.

L. S. *Dominicus Bartolini* S. R. C. Secretarius.

XIII. Decretum Congregationis Sacrorum Rituum.

De Missa votiva S. Josephi.

Ratisbonen.

Eques Fridericus Pustet, Typographus Ratisbonen., novam Missalis Romani editionem parans, a Sanctissimo Domino nostro Pio Papa IX. supplicibus votis postulavit, ut in Missali Romano in festo sancti Josephi, Sponsi beatae Mariae Virginis et Patroni Ecclesiae Catholicae, apponi valeat sequens Graduale cum suis Versi-

culis in commodum sacerdotum, qui Missam votivam de memorato Sancto diebus a rubricis permissis celebrare cupiunt, nimirum:

In Missis votivis post tempus pascalheusque ad Septuagesimam:

Graduale. Psalm. 20. Domine, praevenisti eum in benedictionibus dulcedinis: posuisti in capite ejus coronam de lapide pretioso.

℣. Vitam petiit a te, et tribuisti ei longitudinem dierum in saeculum saeculi. Alleluja, Alleluja.

℣. *Eccli. 45.* Amavit eum Dominus, et ornavit eum: stolam gloriae induit eum. Alleluja.

Sanctitas porro Sua referente Substituto Secretariae Sacrorum Rituum Congregationis benigne precibus annuere dignata est. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 20. Julii 1871.

Constantinus Episc. Ostien. et Velitern. Card. *Patrizi* S. R. C. Praef.

Dominicus Bartolini S. R. C. Secretarius.

XIV. Apostolisches Rescript des heiligen Vaters,

durch welches in Folge der Erklärung des heiligen Alphons Maria de Ligorio als Doctor Ecclesiae die Messe und das Brevier an dem Feste dieses Heiligen geregelt und denen, welche an diesem Feste eine Kirche der Congregation des allerheiligsten Erlösers besuchen, ein vollkommener Ablass zugestanden wird.

PIUS PAPA IX.

Ad perpetuam rei memoriam.

Qui Ecclesiae suae numquam se defuturum spopondit Christus Dominus, quum maxime in rem suae immaculatae Sponsae esse perspexerit, insignes excitat pietate et doctrina Viros, qui *repleti spiritu intelligentiae, tamquam imbres mittant eloquia sapientiae suae.* Neque enim sine providentissimo Omnipotentis Dei consilio factum est, ut, quum Jansenistarum doctrina Novatorum oculos in se converteret, errorisque specie multos alliceret, ageretque transversos, tunc potissimum extaret *Alphonsus Maria de Ligorio*, Congregationis a Sanctissimo Redemptore Institutor et Sanctae Agathae Gothorum Episcopus, qui *bonum certans certamen, os aperiret suum in medio Ecclesiae*, scriptisque doctis et laboriosis istam ab inferis excitatam pestem radicitus evellendam, et ab agro Dominico exterminandam curaret. Neque vero has solum sibi partes depoposcit Alphonsus; sed in Dei gloriam, spiritualemque hominum salutem unice intendens animum, plurimos Libros conscripsit, sacra eruditione et pietate refertos, sive, inter implexas Theologorum tum laxiores tum rigi-

diores sententias, ad tutam muniendam viam, per quam Christifidelium animarum Moderatores inoffenso pede incedere possent, sive ad Clerum informandum, instituendum, sive ad Catholicae Fidei veritatem confirmandam, et contra cujuscumque generis aut nominis Haereticos defendendam, sive ad asserenda hujus Apostolicae Sedis jura, sive ad Fidelium animos ad pietatem excitandos. Hoc porro praedicari verissime potest, nullum esse vel nostrorum temporum errorem, qui, maxima saltem ex parte, non sit ab Alphonso refutatus. Quid quod ea, quae tum de Immaculata Sanctae Dei Genitricis Conceptione, tum de Romani Pontificis ex Cathedra docentis Infallibilitate, plaudente christiano populo et frequentissimo universi catholici orbis Antistitum consessu approbante, a Nobis sancita sunt, in Alphonsi Operibus reperiuntur et nitidissime exposita et validissimis argumentis demonstrata!

Quamobrem in Hunc perbelle cadit nobilissimum illud divinae Sapientiae praeconium: *Non recedet memoria Ejus, et nomen Ejus requiretur a generatione in generationem. Sapientiam Ejus enarrabunt gentes et laudes Ejus enuntiabit Ecclesia.* Ac Pius VII. Praedecessor Noster recolendae memoriae, summam Alphonsi sapientiam demiratus, gravissimum hoc de eo protulit testimonium: *Voce*, nimirum, *ac scriptis in media saeculi nocte errantibus viam justitiae ostendisse, per quam possent de potestate tenebrarum in Dei lumen ac regnum transire.* Item fel. rec. Decessor noster Gregorius XVI. *incredibilem* Alphonsi *dicendi vim, copiam, varietatemque doctrinae* maximis laudibus prosequutus, Eum Sanctorum Coelitum fastis adscripsit. Tandem nostris hisce temporibus, plurimi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, fere omnes totius orbis Sacrorum Antistites, Supremi religiosorum Ordinum Moderatores, insignia Sodalium Theologorum corpora, illustria Canonicorum Collegia, et docti ex omni coetu Viri supplices Nobis preces porrexerunt, ut Sanctum Alphonsum Mariam de Ligorio *Doctoris Ecclesiae* titulo honoribusque augeamus. Nos itaque piis hisce precibus obsecundare lubenti animo volentes, gravissimum hoc negotium, ut moris est, Congregationi VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalium tuendis Ecclesiae Ritibus praepositorum expendendum commisimus. Jam vero, cum dicta VV. FF. NN. Congregatio in Ordinariis Comitiis ad Vaticanas Aedes die XI. Martii hujus vertentis anni habitis, audita relatione Venerabilis Fratris Nostri Constantini S. R. E. Cardinalis Patrizi nuncupati, Episcopi Ostien. et Veliternen., ejusdem Congregationis Praefecti, Causaeque Ponentis; consideratis Animadversionibus dilecti Filii Petri Minetti Presbyteri, Fidei Promotoris; item Patroni Causae

Responsis, nec non Theologorum pro veritate sententiis: omnibus denique rationum momentis sedulo attenteque perpensis, unanimi consensu rescribendum censuerit: *Consulendum Sanctissimo pro concessione seu declaratione et extensione ad universam Ecclesiam tituli Doctoris in honorem Sancti Alphonsi Mariae de Ligorio, cum Officio et Missa jam concessis; addito* Credo, *Antiphona ad Magnificat in utrisque Vesperis:* O Doctor, *ac Lectionibus I. Nocturni:* Sapientiam et *VIII. Responsorio:* In medio Ecclesiae: — Nos Rescriptum istud, edito die XXIII. ejusdem mensis et anni, Generali Urbis et Orbis Decreto, approbandum, confirmandumque existimavimus.

At enim dilectus Filius Nicolaus Mauron, Superior Generalis et Rector Major Congregationis Sanctissimi Redemptoris, ad jam memoratam Cardinalium Congregationem tuendis Ecclesiae Ritibus praepositam supplex adiit, ut in Festo ejusdem S. Alphonsi, per Decretum de quo habita ante mentio est, inter Ecclesiae Doctores adsciti, in Martyrologio Romano, post verba: *Sanctorum fastis adscripsit*, sequentia adderentur: *et Pius IX. Pontifex Maximus, ex Sacrorum Rituum Congregationis consulto, universalis Ecclesiae Doctorem declaravit*; item in VI. Lectione, post verbum: *accensuit* haec alia: *tandem Pius IX. Pontifex Maximus, ex Sacrorum Rituum Congregationis consulto, universalis Ecclesiae Doctorem declaravit*; utque concessiones omnes hac super re factae, Apostolicis Nostris Literis confirmarentur. Quae quidem Cardinalium Congregatio cum in conventu die XXII. mensis Aprilis hujus anni de more habito, rescripserit: *Pro gratia*; Nos die XXVII. mensis ejusdem, Rescriptum illud ratum habuimus, atque Apostolicas Literas in forma Brevis expediri mandavimus. Quae cum ita sint, memorati dilecti Filii Nicolai Mauron obsequuti votis, deque consilio VV. FF. NN. Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium Congregationis legitimis Ritibus cognoscendis, Auctoritate Nostra Apostolica, tenore praesentium, titulum *Doctoris* in honorem Sancti Alphonsi Mariae de Ligorio, Congregationis a Sanctissimo Redemptore Institutoris et Sanctae Agatae Gothorum Episcopi, confirmamus, seu, quatenus opus sit, denuo Ei tribuimus, impertimus; ita quidem ut in Universali Catholica Ecclesia semper Is Doctor habeatur, atque in die festo anniversario tum a Regulari, tum a Saeculari Clero celebrando, Officium et Missa fiat juxta Sacrae Rituum Congregationis Decretum Rescriptumque, quod memoravimus. Praeterea hujus Doctoris Libros, Commentaria, Opuscula, Opera denique omnia, ut aliorum Ecclesiae Doctorum, non modo privatim, sed publice in Gymna-

siis, Academiis, Scholis, Collegiis, Lectionibus, Disputationibus, Interpretationibus, Concionibus, Sermonibus, omnibusque aliis Ecclesiasticis studiis, christianisque exercitationibus, citari, proferri, atque, cum res postulaverit, adhiberi volumus et decernimus.

Tandem ut Christifidelium pietas ad hujus Doctoris diem festum rite colendum, ejusque opem pie implorandam magis accendatur, de Omnipotentis Dei misericordia, ac BB. Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, omnibus et singulis utriusque sexus Christifidelibus, qui die festo ejusdem Doctoris, aut uno ex septem diebus continuis immediate subsequentibus, uniuscujusque Christifidelis arbitrio sibi deligendo vere poenitentes et sacramentali confessione praemissa, Sanctissimam Eucharistiam sumpserint, et quamlibet ex Ecclesiis Congregationis Sanctissimi Redemptoris devote visitaverint, ibique pro Christianorum Principum concordia, haeresium extirpatione, ac Sanctae Matris Ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, quo die praedictorum id egerint, Plenariam omnium peccatorum suorum Indulgentiam et remissionem, quae etiam animabus Christifidelium, quae Deo in charitate conjunctae ab hac luce migraverint, per modum suffragii applicari poterit, misericorditer in Domino in perpetuum concedimus.

Quocirca universis VV. FF. Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis et Dilectis Filiis aliarum Ecclesiarum Praelatis per universum terrarum Orbem constitutis per praesentes mandamus, ut quae superius sancita sunt, in suis Provinciis, Civitatibus, Ecclesiis et Dioecesibus solemniter publicari, et ab omnibus personis Ecclesiasticis saecularibus et quorumvis Ordinum Regularibus, ubique locorum et gentium inviolabiliter et perpetuo observari procurent. Haec praecipimus atque mandamus, non obstantibus Apostolicis ac in Universalibus, Provincialibusque et synodalibus Conciliis editis, generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem, ut praesentium Litterarum transumptis seu exemplis etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae.

Datum Romae, apud S. Petrum sub annulo Piscatoris, die VII. Julii MDCCCLXXI. Pontificatus Nostri anno vigesimosexto.

Loco † Annuli Piscatoris.

Pro Dom. Card. *Paracciani-Clarelli.*
Felix Profili, Substitutus.

XV. Decretum generale de processibus pro Beatif. et Canoniz. Servorum Dei.

Sacra Rituum Congregatio expendens Processus sive Ordinaria sive Apostolica auctoritate pro Servorum Dei Beatificatione et Canonizatione extra Urbem confectos gravem quandoque irregularitatem adnotare debuit in eo sitam, quod personis certum officium in processu instruendo gerentibus, postquam illo fungi coeperunt, venia data fuerit, perdurante adhuc sive Ordinaria sive etiam Apostolica ejusdem Causae inquisitione, officio primo dimisso, aliud diversae indolis assumendi et exercendi. Haec autem officiorum permutatio cum Juris regulis minime consona videatur, eadem Sacra Congregatio in Ordinariis hujus diei Comitiis ad Vaticanum habitis ad praedictum removendum abusum et suspicionem quamlibet etiam levem in re tam gravis momenti prorsus eliminandam, *censuit prohibendum, si SSmmo. placuerit, ne deinceps in condendis quibusvis Processibus tam Ordinariis, quam Apostolicis, ad ejusdem Servi Dei Causam pertinentibus, eadem persona diversis officiis ne successive quidem, utcumque priori expleto et dimisso, fungi possit sub poena nullitatis.* Die 10. Decembris 1870.

Factaque de praemissis per me subscriptum Secretarium SSmmo Domino Nostro Pio Papae IX. fideli relatione, Sanctitas Sua praefatam Sacrae Congregationis decisionem ratam habuit et confirmavit, eamque praesenti generali Decreto promulgati et ab omnibus servari mandavit. Contrariis non obstantibus quibuscumque, die 22. ejusdem Mensis et Anni.

(L. S.) C. Episcopus Ostien. et Velitern. Card. *Patrizi*, S. R. C. Praef.
D. Bartolini, S. R. C. Secretarius.

XVI. Collectiveingabe der bayerischen Bischöfe an Seine Majestät den König, das Placetum regium betr.

Wie schon vor dem Beginne des vaticanischen Concils, so hat auch nach der im Sommer vorigen Jahres eingetretenen Unterbrechung desselben Euerer Majestät Königliche Staatsregierung durch Ministerialerlass vom 9. August 1870 die Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches darauf aufmerksam gemacht, dass zur Verkündung der vaticanischen Concilsbeschlüsse die landesherrliche Genehmigung eingeholt werden müsse.

So sehr nun auch die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten

bestrebt sind und es für ihre Gewissenspflicht erachten, den Gläubigen durch das Beispiel getreuester Beobachtung der Staatsgesetze voranzuleuchten, so war und ist es ihnen doch unmöglich, die in der dritten und vierten öffentlichen Sitzung der genannten öcumenischen Synode gefassten und von Papst Pius IX. für die ganze Kirche feierlich publicirten Beschlüsse über den katholischen Glauben und über die Kirche Christi erst dann in dem öffentlichen Unterrichte über die katholische Religion zu berücksichtigen, wenn das Placetum regium erfolgt sein würde.

Es ist Euerer Königlichen Majestät Staatsregierung längst bekannt, dass die bayerischen Bischöfe von jeher die Festhaltung des Placets als in Widerspruch stehend mit dem bayerischen Concordate erklärt und desshalb gegen die Geltendmachung des §. 58. der II. Verfassungsbeilage auf's Entschiedenste protestirt haben.

In der Würzburger Denkschrift vom 14. November 1848 erklärten die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands: »Wie die Bischöfe es als ihre höchste Ehre achten, durch den innigsten Anschluss an das Oberhaupt der Kirche und den engsten Verband des Episcopates unter sich allen Gläubigen des Erdballes, Priestern und Laien, verbunden zu sein, und es im kindlichen Gehorsame gegen den Nachfolger des Apostelfürsten Petrus sich stets werden angelegen sein lassen, den ihnen anvertrauten Theil des Volkes Gottes deutscher Zunge in der Einheit und Reinheit des katholischen Glaubens zu erhalten, auf dass sich die einige katholische Wahrheit so entwickle und bewähre, wie es die ehrwürdigen Gewohnheiten seiner Väter, wie es der durch Jahrhunderte ausgeprägte Charakter des deutschen Stammes erfordert, so müssen sie jede Art eines die selbstständige und freie Verkündigung geistlicher Erlasse hemmenden Placets als wesentliche Verletzung des unveräusserlichen Rechtes der Kirche, jede misstrauische Ueberwachung des Verkehrs zwischen Hirt und Heerde, als dem deutschen Charakter, dessen Treue sprichwörtlich ist, widerstrebend und mit dem Vollgenusse wahrer Freiheit unvereinbar erkennen und erklären.

In der Freisinger Denkschrift vom October 1850 bezeichnet der bayerische Gesammtepiscopat unter den concordatsmässigen Forderungen der Kirche auch die, »dass nach Bestimmung des Concordates Artikel XII. lit. e. der Verkehr der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem Heiligen Stuhl in allen geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten frei sein möge, und die auf letztere bezüglichen Anordnungen, Gesetze, richterlichen Entscheidungen und sonstigen Erlasse der obersten Kirchengewalt dem Wesen und

den Verfassungsgrundsätzen der Einen katholischen Kirche gemäss frei und ungehindert und ohne vorhergehende staatliche Genehmigung verkündet und zum Vollzuge gebracht werden können, wesshalb auf Entfernung der hieher sich beziehenden Stelle der Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9., sowie der §§. 58. und 59. des Religionsedictes gedrungen werden muss.«

Ferner erklärten die bayerischen Bischöfe unterm 15. Mai 1853: »Einer der . . . unzweifelhaftesten Widersprüche zwischen Concordat und Verfassung nach der bisher gewöhnlichen Anwendungsweise der letzteren sind die §. 9. Tit. IV. der Verfassungsurkunde und §. 58. der II. Verfassungsbeilage im Zusammenhalte mit Artikel XII. e. des Concordates. Denn nachdem dieser Artikel eines speciellen Gesetzes das Placet für die katholische Kirche Bayern grundsätzlich, vertragsmässig und ohne alle Ausnahme beseitigt hatte, und nach Artikel XVII. ohne Zustimmung des Papstes eine Aenderung darin nicht eintreten konnte, war es unmöglich, das allgemeine nachfolgende Gesetz, wie es in den genannten Paragraphen ausgesprochen ist, auf die katholische Kirche auszudehnen, und es können sich die Oberhirten Bayerns desshalb weder moralisch noch rechtlich für verpflichtet halten, die ihnen durch Artikel XII. e. des Concordates gesicherte freie Ausübung ihres heiligen Amtes auf irgend eine Weise beschränken zu lassen. Sie fühlen sich vielmehr um so unabweislicher gedrungen, sich gegen das principiell festgehaltene Placet neuerdings ehrerbietigst zu verwahren, als die Fassung dieses Paragraphes 3. (in der höchsten Ministerialentschl. vom 8. April 1852) zu ihrem tiefen Bedauern entnehmen lässt, dass die Königliche Staatsregierung die Beseitigung des fraglichen Widerspruches dermalen nicht beabsichtige. Hiebei kann nicht unerwähnt bleiben, dass das Placet vor der Einführung der Pressfreiheit als eine Art von präventiver Censur, wie sie für alle Veröffentlichungen bestand, betrachtet werden konnte; nachdem es aber jetzt Jedermann freisteht, sich auch ohne allen Beruf hiezu durch die Presse an das Volk zu wenden, so erscheint es als eine von kränkendem Misstrauen zeugende Ausnahmsstellung, in welche die Bischöfe allen anderen Bewohnern Bayerns gegenüber gesetzt werden, wenn es ihnen, welchen eine göttliche Mission an ihre Heerden gegeben ist, verwehrt sein könnte, öffentlich zu den Gläubigen zu sprechen und ihnen die Lehren und Gesetze der Kirche zu verkünden. Nach Aufhören der Staatscensur kann das Placet nur den Charakter der Genehmigung kirchlicher Verordnungen haben, eine solche verrückt aber die von Gott selbst gesetzten Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt.

Die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten müssen unverrückt auf diesem Standpunkt verharren, weil, wie die bayerische Verfassungsurkunde selber sagt, »die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werden darf,« und weil sie verpflichtet sind die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche auf ihrem eigensten Gebiete zu wahren, die kränkende Bevormundung aber, die in der Forderung des Placets, dem Ausflusse des souveränen Misstrauens, liegt, von der Kirche abzuwehren.

Selbst wenn aber gegen die Bestimmungen des §. 58. der II. Verfassungsbeilage niemals Einspruch erhoben worden wäre, so könnte und dürfte derselbe dennoch nie dahin interpretirt werden, dass auch zur Verkündigung von Glaubensdecreten eine landesherrliche Genehmigung erforderlich sei. Das zu behaupten wagten selbst die übertriebensten Vertheidiger des Placets nicht, wie z. B. van Espen oder de Marca, welch' letzterer sich kurz also äussert: Confirmatis (a principi saeculari) de fide decretis contumacia quidem refragantium legibus plectitur, ac si in leges imperatorias peccatum fuisset. Sed non indigent ea decreta imperio principis, ut Christianos adstringant, cum jure divino nitantur, quod ceteris omnibus praecellit. (De Concord. lib. II. cap. 10. §. 9.)

Es liegt das auch ganz in der Natur der Sache. Denn wäre es von der Zustimmung der einzelnen Staatsregierungen abhängig ob eine katholische Glaubenslehre verkündet oder gepredigt werden dürfe, oder nicht, so wäre damit der Grundbegriff der Katholicität zerstört. Es könnte nur mehr National- und Landeskirchen, aber keine katholische Kirche geben. Der unsittlichste und schändlichste Grundsatz, der je aufgestellt wurde: Cujus regio, illius et religio, würde wieder eingeführt und praktisch geltend gemacht

Eben weil die katholische Kirche katholisch ist, können ihre dogmatischen Entscheidungen nicht in den verschiedenen katholischen Ländern verschieden behandelt, hier angenommen, dort zurückgewiesen, hier verkündigt, dort unterdrückt werden. Was Wahrheit ist, ist es immer und überall. Es ist desswegen für das Gewissen der Gläubigen ganz irrelevant, ob eine formelle Verkündung der Glaubensdecrete durch den einzelnen Bischof stattfindet oder nicht. Ihre Verpflichtung wird dadurch weder gesteigert, noch vermindert. Denn kein Bischof ist Herr des Glaubens, und auch der Papst selbst ist durch die Glaubensregel gebunden. Glaubensdefinitionen sind nicht Schaffungen neuer Wahrheiten, sondern nur autoritative und endgiltige Erklärungen über bereits vorhandene Wahrheiten. Jede katholische Dogmatik lehrt, dass die katholische

Glaubenslehre indefectibel und unabänderlich sei. Die Behauptung, es sei durch eine dogmatische Definition je eine neue, in der Schrift und Tradition nicht begründete Lehre geschaffen worden, ist die Leugnung eines katholischen Grundprincipes.

Hat ferner, wie das in Bayern der Fall ist, der Staat die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche auf ihrem eigenen Gebiete anerkannt: so muss es dieser doch freistehen, ihre Doctrin zu erklären, zu sagen, was katholische Lehre, und was es nicht ist. Wäre ihr das ohne Genehmigung der Staatsregierung nicht erlaubt, so kann doch wahrhaftig von der Anerkennung der Kirche als einer selbstständigen keine Rede mehr sein. Nicht einmal das Gebiet, welches ihr eigenstes ist, wäre ihrer entscheidenden Thätigkeit überlassen; nicht der Papst, nicht die Bischöfe, sondern die Staatsregierung, das Cabinet eines Ministers wäre die höchste und letzte Instanz in Glaubenssachen. Das wäre ein unnatürlicher und unerträglicher Zustand, welchen keine Regierung wollen kann, ein Absurdum und ein Widerspruch, dessen man einen vernünftigen Gesetzgeber nicht beschuldigen darf.

Die Königliche Staatsregierung hat in ihrer höchsten Entschliessung vom 27. Februar d. J., die Meringer Angelegenheit betreffend, selbst erklärt, dass der Sinn des Königlichen Placets nicht der gewesen sei oder sein könne, dass sich die Staatsgewalt das Recht der Entscheidung darüber vindiciren wolle, was der Angehörige einer Kirchengemeinschaft zu glauben verbunden sei. Wenn aber ebendaselbst weiter erklärt wird, »die Bedeutung des Placets gehe vielmehr dahin, dass der Staat die Bekanntgabe und den Vollzug von Kirchengesetzen fernezuhalten suche, wenn er die Gesetze als eine Gefahr für seine Interessen zu betrachten Anlass hat,« so liegt in diesem letzteren, soferne hier dogmatische Gesetze gemeint sind, ein unheilbarer Widerspruch mit dem ersteren. Denn abgesehen davon, dass in der Zeit der Pressfreiheit die Bekanntgabe der katholischen Glaubensdecrete fernezuhalten thatsächlich unmöglich ist, so würde, wenn dies dem Staate dennoch gelingen könnte, offenbar dadurch eine thatsächliche Entscheidung der Staatsgewalt gegeben sein, dass es den Angehörigen der betreffenden Kirchengemeinschaft nicht nur geboten, sondern nicht einmal erlaubt sei, den fraglichen Glaubenssatz anzunehmen.

Was aber den Vollzug von Glaubensdecreten anbelangt, so vollziehen sich dieselben eben einfach durch die gläubige Annahme derselben, wobei die Staatsgewalt, wenn sie daraus Gefahren für ihre Interessen fürchten zu müssen glaubt, unter allen Umständen

nicht anders sich wird zu verhalten vermögen, als abzuwarten, ob wirklich diese Gefahren durch den Glaubensact der Katholiken eintreten werden oder nicht.

Nach dieser Darlegung, aus welcher evident hervorgeht, dass das Placet, auch wenn es in der That zu Recht bestünde und volle Kraft und Geltung hätte, auf dogmatische Decrete der Natur der Sache nach nicht ausgedehnt werden kann, möge es uns gestattet sein, in Kürze den Ausführungen zu begegnen, welche der höchste Ministerialerlass vom 22. März d. J. in Betreff des vaticanischen Concils enthält.

Mit Verwunderung und Staunen haben wir ehrfurchtsvollst Unterzeichnete aus demselben ersehen, dass der Königlichen Staatsregierung nicht der Papst und die Bischöfe die competenten Richter in Glaubenssachen sind, als welche sie von dem göttlichen Stifter der Kirche bestellt wurden und auch nach der bayerischen Staatsverfassung anerkannt werden müssen, sondern dass für sie andere competente Stimmen existiren.

Die Königliche Staatsregierung motivirt die Nichtgewährung des Placet Eingangs der erwähnten Entschliessung mit der Hinweisung auf den »sehr bedeutsamen Umstand, dass von vielen competenten Stimmen gegen die Giltigkeit und Rechtmässigkeit des vaticanischen Concils vom theologischen Standpunkte aus gewichtige Bedenken geltend gemacht worden sind und fortwährend aufrechterhalten werden.«

Nun aber liegt es in der göttlichen Institution der Kirche begründet, dass darüber, ob ein Concil rechtmässig und giltig sei, und seinen Beschlüssen verpflichtende Kraft sei, und somit seinen Beschlüssen verpflichtende Kraft zukomme, in höchster und letzter Instanz das Urtheil der Bischöfe und des Papstes entscheide. Dieses Urtheil ist, soweit es sich um das Vaticanum handelt, bereits gesprochen. Die ganze Welt kennt es. Der Heilige Vater hat am 24. April und am 18. Juli v. J. die fraglichen dogmatischen Constitutionen als Beschlüsse eines allgemeinen Concils bestätigt und verkündigt. Die Bischöfe des katholischen Erdkreises haben entweder schon in den betreffenden Concilssitzungen ihre Stimmen in diesem Sinne abgegeben, oder den bestätigten und feierlich verkündigten Beschlüssen, wie es ihre Pflicht ist, sich rückhaltlos und öffentlich unterworfen. Das ist eine unbestreitbare, unwiderlegliche Thatsache. Die competenten Stimmen haben damit gesprochen. Wenn nun die bayerische Staatsregierung am 22. März d. J. behauptet, dass competente Stimmen das Gegentheil behaupten, und

sie sich von diesen competenten Stimmen bestimmen lässt, so setzt sie sich in Widerspruch nicht blos mit der Verfassung der Kirche, sondern auch mit der bayerischen Staatsverfassung. Denn »wie aus den §§. 39. bis 42. der II. Verfassungsbeilage hervorgeht, hat der Staat die Bischöfe als die kirchlichen Oberen in Glaubenssachen für zuständig zu erachten.« (Ministerialerlass vom 27. Februar d. J., den Meringer Kirchenstreit betr.)

Es ist ferner wie bereits oben bemerkt, ein katholischer Fundamentalsatz, dass die Definition eines Dogmas keine Veränderung des eigentlichen Lehrgehalts sei, somit auch keinerlei Veränderung in der Kirche selbst hervorrufen könne, dass die Definition keine neue Lehre schaffe, sondern nur eine alte bereits vorhandene Wahrheit verkünde. Dieser Fundamentalsatz gilt natürlich auch für die dogmatischen Definitionen des vaticanischen Concils. Die Bischöfe haben nicht unterlassen, in ihren Hirtenschreiben nachdruchsamst darauf aufmerksam zu machen und die gegentheiligen Behauptungen als unwahr und irrig zu bezeichnen. Sie haben nicht unterlassen, auf Grund dessen weiter zu constatiren, dass durch die vaticanischen Concilsbeschlüsse die bisherigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht alterirt, die Staatsverfassungen nicht beeinträchtigt und die Rechte der Andersgläubigen nicht gefährdet werden können.

Wie gross war desswegen unsere Betrübniss und unser Schmerz, der höchsten Ministerialentschliessung vom 22. März entnehmen zu müssen, das die Königliche Staatsregierung nicht das einzig competente Urtheil der Bischöfe zum Massstabe ihrer Entscheidungen genommen, sondern die Entstellungen und Verdächtigungen der Gegner und Feinde der Kirche sich angeeignet habe und von diesen sich leiten liess. Die Königliche Staatsregierung behauptet nämlich, »dass durch die bezeichnete dogmatische Constitution und die aus derselben sich ergebenden Consequenzen nicht etwa blos die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche, sondern auch die zwischen Kirche und Staat, wie sie bisher in Bayern verstanden, gehandhabt und festgehalten worden sind, eine grosse und durchgreifende Veränderung erleiden« . . . »dass, falls die in dieser Constitution definitive Machtstellung des Oberhauptes der katholischen Kirche auf gewissen Gebieten, welche übrigens bereits durch frühere päpstliche Erlasse betreten worden sind, in der That verwerthet wird, Fundamentalsätze des bayerischen Verfassungsrechtes in Frage gestellt, und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes gefährdet werden.«

Diese Behauptung ist aber ganz und gar unbegründet. Was das vaticanische Concil über die »Machtstellung des Oberhauptes der katholischen Kirche« definirte, ist durchaus nichts Neues, durchaus nichts, was im Widerspruch stünde mit der von Christus Seiner Kirche gegebenen Verfassung, sondern in den Worten, mit welchen Christus dem Petrus den Primat übertrug, vollkommen begründet. Was speciell das unfehlbare Lehramt des Papstes betrifft, so erklärt das Concil ausdrücklich: »Der heilige Geist ist den Nachfolgern des Petrus nicht um desswillen verheissen, damit sie vermöge einer von ihm erhaltenen Offenbarung eine neue Lehre kundmachen, sondern damit sie unter dessen Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder Hinterlage des Glaubens heilig bewahren und treu auslegen.«

Wie nun aber durch die Erklärung, dass der Papst in Entscheidung von Glaubens- und Sittenlehren als oberster Lehrer der Kirche unfehlbar sei in Folge des der Kirche verheissenen göttlichen Beistandes, und dass diese Unfehlbarkeit sich nur auf die reine und unverfälschte Bewahrung und Auslegung der göttlichen Offenbarung erstrecke, durchaus aber nicht, um neue Dogmen zu schaffen, verliehen sei — die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche und die bisherigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche eine durchgreifende Veränderung erfahren, Fundamentalsätze des bayerischen Verfassungsrechts in Frage gestellt und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes gefährdet werden sollen, und wie darin sogar »eine Gefahr für die politischen und socialen Grundlagen des Staates« erkannt werden könne, — das vermögen die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten durchaus nicht einzusehen. Weder die kirchliche Lehre an sich, noch die Haltung des heiligen Stuhles, noch jene der Bischöfe berechtigt zu solch' einer Unterstellung. Im Gegentheil müssen wir gegen solche Entstellungen und Behauptungen im Angesichte Gottes und vor der ganzen Welt entschiedene und feierliche Verwahrung einlegen.

Nur die Feinde der Kirche und Religion überhaupt sind es, welche den dogmatischen Constitutionen des Vaticanums eine solche gehässige Auslegung geben. Und wenn sich unter diesen auch manche »Gelehrte« befinden, deren Urtheil der Königlichen Staatsregierung als competent erschien, so hätte doch nicht vergessen werden sollen, dass die Zahl derjenigen Gelehrten, welche das Gegentheil behaupten, eine viel grössere ist, und dass deren Wissen den Kenntnissen ihrer Gegner wohl die Wage halten dürfte. Der gesammte Klerus steht mit verschwindenden und nicht nennens-

werthen Ausnahmen treu zur Kirche und erblickt in den Beschlüssen des Vaticanums nichts weniger als eine Gefahr für den Staat. Sollte sein Urtheil den leidenschaftlichen Ausführungen einiger Professoren gegenüber ganz ohne Bedeutung sein?

Wohl sagt die Königliche Staatsregierung: »Es fehlt jede Garantie, dass jenen vielfachen in früheren Zeiten erschienenen päpstlichen Kundgebungen, welche sich in einschneidender Weise auf das weltliche Gebiet erstrecken, fortan niemals jenes Gewicht beigemessen werden wird, welches den Aussprüchen des ex cathedra lehrenden Papstes zukommen soll, ebenso wie dafür, dass künftig keine Entscheidungen dieser Art mehr erfolgen.« Sie hat aber dabei offenbar aus den Augen verloren, dass den Entscheidungen des ex cathedra lehrenden Papstes nur dann die Prärogative der Unfehlbarkeit zukommt, wenn es sich um die Erklärung und die reine und unverfälschte Bewahrung der geoffenbarten Glaubenslehre handelt, und dass schon dadurch »päpstliche Kundgebungen, welche sich in einschneidender Weise auf das weltliche Gebiet erstrecken,« von Vornherein ausgeschlossen sind.

Jene Vorgänge und Vorkommnisse im Mittelalter, auf welche die Königliche Staatsregierung offenbar hinweisen will, und die sie mit Besorgniss erfüllen, hatten ihren Grund nicht in dem unfehlbaren Lehramte des apostolischen Stuhles, sondern vielmehr in der Stellung, welche der Papst im europäischen Staatensysteme einnahm. Die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse sind aber längst in einer Weise umgestaltet worden, dass die bezeichnete Bangigkeit alles Anlasses entbehrt, wie ein einfacher Blick auf die Geschichte der jüngsten Zeitereignisse lehren dürfte.

So möge es denn Euerer Majestät Staatsregierung gefallen, diese unsere Darstellung einer unbefangenen Erwägung zu unterstellen. Sie wird, sie muss zu der Ueberzeugung gelangen, dass es sich bei der das vaticanische Concil betreffenden Frage um eine rein kirchliche Angelegenheit, um eine reine Glaubenslehre handelt, welche weder die Rechte der Staatsregierung noch der Andersgläubigen berühren und alteriren kann. Euere Majestät werden dann auch, als oberster Schutzherr der katholischen Kirche und den Traditionen Allerhöchst ihres Königshauses getreu, nicht länger gedulden, dass die katholische Kirche, ihre Lehre und ihre Diener tagtäglich verleumdet und verdächtigt, die kirchliche Autorität geradezu und planmässig untergraben werde.

Wir geben uns um so mehr der sicheren Hoffnung hin, dass Euere Majestät den der katholischen Kirche concordat- und verfas-

hungsmässig gebührenden Schutz gewähren wollen, als es der erleuchteten Weisheit Eurer Majestät unmöglich entgehen kann, wie in der Achtung der göttlichen und kirchlichen Autorität die beste und sicherste Garantie für die Achtung der staatlichen gegeben und die Religion die festeste und im Grunde einzige zuverlässige Stütze der Throne sei.

Indem wir desswegen mit vollster Zuversicht auf Euerer Majestät Gerechtigkeit und erleuchtete Einsicht die Bitte um den Allerhöchsten landesherrlichen Schutz an dem erhabenen Throne Euerer Majestät niederlegen, geharren wir mit dem erneuten Ausdrucke unserer unverbrüchlichen Treue und Anhänglichkeit u. s. w.

München, den 15. Mai 1871.

(Folgen die Unterschriften.)

XVII. Antwort des bayerischen Cultusministeriums an den Erzbischof von München.

Das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat unterm 29. August 1871 an den Herrn Erzbischof von München nachstehenden Erlass gerichtet:

»Hochwohlgeborner Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Den Hirtenbrief, welcher unter dem 14. April d. J. bezüglich der Concilsbeschlüsse vom 18. Juli 1870 an den gesammten ehrwürdigen Klerus und an alle Gläubigen des Erzbisthums München-Freysing ergangen ist[1], haben Ew. Excellenz mit Vorstellung vom 15. desselben Monats auch Sr. Majestät dem König, unserm allergnädigsten Herrn, unterbreitet. Se. Majestät haben beide Actenstücke dem Unterzeichneten mit dem Befehle zu überweisen geruht, die Vorstellung Ew. Exc. zu beantworten.

Nachdem nunmehr unter den sämmtlichen Mitgliedern der Staatsregierung volle Uebereinstimmung bezüglich der Haltung besteht, welche gegenüber den neuesten Vorgängen in der katholischen Kirche einzunehmen ist, gibt sich im Vollzuge dieses allerhöchsten Befehls der ganz ergebenst Unterzeichnete die Ehre in nachfolgendem die Anschauungen darzulegen, von welchen die bayerische Staatsregierung ausgehen zu müssen glaubt, so oft sie über eine Angelegenheit sich schlüssig zu machen berufen ist, welche mit den erwähnten Concilsbeschlüssen zusammenhängt.

In der an Se. Maj. den König gerichteten Vorstellung vom 15. April bezeichnen Ew. Exc. als Ziel der Opposition, welche sich

in München gegen die Beschlüsse des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870, erhoben hat: offene Empörung gegen die Kirche und Leugnung ihres göttlichen Lehramtes, Massenabfall von der katholischen Kirche und offene Verfolgung derselben.

Ew. Exc. richten an Se. Maj. die Bitte: wie bisher, so auch in diesen Tagen der Gefahr als oberster Schutz- und Schirmherr der katholischen Kirche sich zu erweisen, und nicht zuzugeben, dass die Existenz der Kirche in Bayern gefährdet, oder dass ihre verfassungsmässigen Rechte beeinträchtigt werden; auch fügen Dieselben bei: eine Beeinträchtigung der Rechte der Kirche könne nicht stattfinden, ohne dass zugleich die ganze staatliche Ordnung in Frage gestellt werde.

Endlich weisen Ew. Exc. darauf hin, dass die Verachtung und Zerstörung der kirchlichen Autorität auch die der staatlichen nach sich ziehen, und dass endlose Verwirrung und namenloses Unglück für unser Vaterland die Folge sein werde, wenn man der gegenwärtigen Bewegung wider die Kirche nicht Halt gebiete und eine Gränze setze.

Die bayerische Staatsregierung ist sich dessen wohl bewusst, wie nahe, in Anbetracht der sittlichen und religiösen Grundsätze, welche mit Zustimmung und Beihülfe des Staates dem Volke von frühester Jugend an eingeprägt werden, die Gefahr liegt, dass aus der Missachtung der kirchlichen Autorität auch eine Abschwächung der weltlichen Autorität erwächst, und ist weit davon entfernt, das Gewicht der Worte zu unterschätzen, welche Ew. Exc. über diesen Punkt an Se. Maj. den König gerichtet haben. Die bayerische Staatsregierung würde auch ihrerseits den grössten Werth auf friedliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche legen, und auch für ihren Theil eine grosse Genugthuung empfinden, wenn die Handhabung der der katholischen Kirche verfassungsmässig zugesicherten Rechte niemals zu einem Anstande führen würde.

Ew. Exc. werden aber selbst ermessen, dass die Gemeinsamkeit der Interessen des weltlichen Regiments und der Kirche von dem Augenblick an nicht mehr anerkannt werden kann, in welchem die kirchliche Autorität selbst das Ansehen der weltlichen Obrigkeit und ihrer Gesetze zu missachten, und sich auch in Sachen der weltlichen Herrschaft über die Staatsgewalt zu erheben beginnt. Von diesem Augenblick an vermag Niemand mehr in einer vollen Wahrung des Ansehens der Kirche zugleich eine Wahrung des Ansehens der Staatsgewalt zu finden. Von diesem Augenblick an wird die Staatsregierung sich der Pflicht nicht entschlagen können,

ihre Autorität auf eigene Hand, so weit als ihre Machtsphäre reicht, zu wahren, selbst auf die Gefahr hin, dass sie sich mit der kirchlichen Obrigkeit in wichtigen principiellen Fragen in Widerspruch setzen muss.

Der ganz ergebenst Unterzeichnete ist zu seinem lebhaftesten und aufrichtigsten Bedauern in die Lage versetzt, Ew. Exc. erklären zu müssen: dass ein solcher Augenblick mit dem 18. Juli 1870 und mit der Thatsache eingetreten ist, dass die Bischöfe, unter Ausserachtlassung der verfassungsmässigen Bestimmungen über das Placetum regium, mit Publication der Concilsdecrete vorangegangen sind. Es wird dem Unterzeichneten in der That nicht leicht Ew. Exc. mit dieser Erklärung gegenüber zu treten, Angesichts der grossen Entschiedenheit, mit welcher in dem Hirtenbriefe vom 14. April d. J. eine andere Meinung Ausdruck gefunden hat, und in Anbetracht des grossen Gewichts, welches mit vollem Recht den Worten Ew. Exc. von den Gläubigen der Diöcese beigemessen wird. Die Ueberzeugung, dass sich die Staatsregierung bei den Concilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 nicht beruhigen kann und darf, steht jedoch bei dem ganz ergebenst Unterzeichneten zu fest, als dass er sich durch die Rücksichten, welche er Ew. Exc. und dem hohen Amt eines Erzbischofs zu widmen gewohnt ist, zur Annahme eines andern Standpunktes für befugt erachten könnte.

Wäre freilich, um zuerst von dem Inhalt und der Bedeutung der Concilsbeschlüsse vom 18. Juli 1870 zu sprechen, die Auffassung begründet, welche von vielen Seiten vertreten wird: dass nämlich diese Concilsbeschlüsse nichts anderes zum Dogma erhoben hätten, als was in der katholischen Kirche von jeher geglaubt worden ist, so würde allerdings ein grosser Theil der Gründe, auf welche sich die Anschauung des Unterzeichneten stützt, in Wegfall kommen. Man würde alsdann gegen jede Beanstandung der mehrgedachten Concilsbeschlüsse mit Erfolg einzuwenden vermögen: dass die Kirche und ihre Lehre nach wie vor dieselbe sei, und dass, wenn die Staatsgewalt früher von der Meinung ausgegangen, es könnten die Beziehungen zwischen Staat und Kirche ohne Gefahr für den letztern, so wie geschehen, geregelt werden, jedenfalls das Dogma vom 18. Juli 1870 keinen Anlass zu Bedenken gegen den Fortbestand des bisherigen Kirchenstaatsrechts biete.

Der Unterzeichnete sagt absichtlich: »ein grosser Theil der Gründe«, und nicht »alle Gründe«; denn immerhin bliebe die Erwägung übrig, dass vielleicht jetzt erst die Bedenken deutlicher zu Tage getreten sind, welche gegen den angeblich längst gelehrten

und längst geglaubten, aber neuerdings erst festgestellten Glaubenssatz obwalten, und dass jedenfalls die Zweifel nunmehr völlig ausgeschlossen werden, welche früher noch gegen denselben zugelassen waren, und mit deren Hülfe der Katholik seine Anhänglichkeit an die unzweifelhaft festgestellte Lehre der Kirche und seine Unterwerfung unter die Gesetze des Staates in volle Harmonie zu setzen vermochte.

Die Staatsregierung kann aber die Augen nicht von der Thatsache verschliessen, dass viele, äusserst beachtenswerthe, Stimmen gegen die eben erwähnte Auffassung sich ausgesprochen haben, und die Behauptung aufstellen: das Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes enthalte allerdings eine wesentliche Aenderung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche.

Ist diese letztere Behauptung begründet, dann *muss* die Frage aufgeworfen und zur Entscheidung gebracht werden: wie sich auf Grund des neuen Glaubenssatzes das Verhältniss zwischen Staat und Kirche gestaltet?

Hiebei ist vor allem festzustellen, wem das endgültige Urtheil darüber zukommt: ob mit den Concilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 eine Neuerung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche begründet wurde, oder nicht, und ob in der etwa herbeigeführten Neuerung für die Staatsregierung ein Anlass zur Revision und Umgestaltung ihrer bisherigen Beziehungen zur Kirche liegt.

Ist einmal die Vorfrage: ob das Dogma vom 18. Juli 1870 nur längst Geglaubtes fixirt, oder ob es eine Neuerung an den Glaubenssätzen der katholischen Kirche enthält, in dem zuletzt erwähnten Sinn entschieden, dann steht — hierüber kann kein Zweifel aufkommen — das Urtheil über die Frage, ob die Staatsregierung ihre bisherigen Beziehungen zur Kirche aufrecht erhalten kann, oder ob sie dieselben revidiren und modificiren muss, der weltlichen Regierung zu. Mit einem solchen Urtheil steht sie auf dem Boden ihrer eigentlichen Aufgabe; sie greift damit nicht über den Bereich ihrer Zuständigkeit hinaus.

Was aber die obenbezeichnete Vorfrage angeht, so steht die Staatsregierung hier allerdings einer theologischen Controverse gegenüber. Wenn und soweit es sich darum handelt, diese Controverse mit der Wirkung zur Entscheidung zu bringen, dass dadurch das Bekenntniss der katholischen Kirche festgestellt wird, kommt ihr, dessen bescheidet sich der ganz ergebenst Unterzeichnete sehr wohl, weder ein Beruf noch eine Berechtigung zur Entscheidung zu. Die Entscheidung darüber, was ein Katholik glauben muss, um mit der

Lehre seiner Kirche in vollem Einklange sich zu befinden und im Jenseits zur Anschauung Gottes zu gelangen, kann sich eine weltliche Regierung nicht vindiciren.

So bereitwillig die Staatsregierung dies auch anerkennt, und soweit sie auch von dem Versuch entfernt ist, die oben bezeichnete Streitfrage in der Absicht zu lösen, dass mit ihrem Ausspruche die Gewissen der Katholiken verpflichtet werden, so kann sie doch nicht umhin, sich eine Meinung darüber zu bilden, welche Art der Entscheidung die richtige sei, um schliesslich die Meinung zum Ausgangspunkt ihres Handelns und ihrer Massregeln zu nehmen.

Thäte sie dies nicht, so könnte sie niemals die ihr, wie gesagt, zu eigener Competenz zufallende Aufgabe einer Prüfung der Haltbarkeit ihrer Beziehungen zum kirchlichen Regiment lösen, und müsste diese Aufgabe trotz der vielfachen Rückwirkungen kirchlicher Institutionen auf das bürgerliche Leben unangerührt auf sich beruhen lassen.

Wie soll aber die Staatsregierung der schwierigen Aufgabe gerecht werden, sich über einen theologischen Streit eine eigene Meinung zu bilden, an welche sie vielleicht weittragende Folgen zu knüpfen gezwungen ist?

Viele haben auf diese Frage die Antwort bereit: dass der Staat am besten thue, sich an den Ausspruch der Bischöfe zu halten, weil diese die wahren testes fidei seien, und somit ihnen allein die endgültige Entscheidung des mehrberegten Streites zukomme. Die Bischöfe seien, so sagt man von dieser Seite, die einzig zuständigen Richter über die rein kirchliche Angelegenheit, der Festsetzung des Glaubens, ihr Urtheil habe auch die Staatsregierung zum Ausgangspunkt ihrer Entscheidung über Fortbestand oder Abänderung des Kirchenstaatsrechtes zu nehmen. Der Ausspruch der Bischöfe aber geht nunmehr dahin: dass die Infallibilität der Päpste von jeher gelehrt und geglaubt worden sei, dass man in Rom nicht die Wahrheit des Dogma selbst, sondern nur die Opportunität einer Definition desselben beanstandet habe, und dass die Infallibität der Päpste den Staat in nichts gefährde.

In dieser Weise sich zu beruhigen, kommt der Staatsregierung nach der Ueberzeugung des ganz ergebenst Unterzeichneten nicht zu.

Ganz abgesehen von den offenkundigen Wandlungen in den Erklärungen vieler Bischöfe vor und nach dem 18. Juli 1870, und von dem Mangel eines Anhaltspunktes dafür, weshalb nicht die frühern, sondern die jüngsten Erklärungen der Bischöfe das wahre

Zeugniss für den Glauben enthalten, so ist von entscheidendem Gewichte der Umstand, dass die Staatsregierung zugleich die Regierung der Katholiken und der Andersgläubigen ist, und als solche kein Recht hat, lediglich den confessionellen Standpunkt kirchlicher Unterordnung einzunehmen.

Mit der Unterwerfung der Staatsgewalt unter den Ausspruch der Kirche hätte die Staatsregierung nicht blos für die Katholiken, sondern auch für die Andersgläubigen, die gar keinen Grund haben, die Judicatur der katholischen Kirchenobern über staatliche Angelegenheiten anzuerkennen, die Grundlage der Entscheidung über das Kirchenstaatsrecht und über die wichtigsten Interessen des Staates und damit auch die Entscheidung über die Hauptsache selbst, in die Hand der kirchlichen Autorität gelegt. Da solch ein Verfahren offenbar unstatthaft ist, so erübrigt der Staatsregierung nur sich selbst ein Urtheil auch über die Vorfrage zu bilden, indem sie aus der reichen über den Gegenstand erschienenen Literatur die Gründe für und wider sich vergegenwärtigt und nach ihren Kräften abwägt, den historischen Verlauf der Sache in Betracht zieht und die Autorität der Stimmen würdigt, die sich ausgesprochen haben.

Ew. Exc. werden es begreiflich und gerechtfertigt finden, wenn der Unterzeichnete es hier nicht für angezeigt erachtet, diese Aufgabe gleichsam vor den Augen Ew. Exc. zu lösen, und zu diesem Behufe hier eine Gegenüberstellung der Gründe für und wider zu bieten, und wenn er von dem Versuch einer eingehenden wissenschaftlichen Motivirung einer bestimmten Ansicht Umgang nimmt. Hier kann nur die Erklärung eine Stelle finden, dass die Literatur, welche über das Dogma von der päpstlichen Infallibilität erschienen ist, und die er gewissenhaft zu prüfen sich bemühte, dem Unterzeichneten die Ansicht aufgedrängt hat, dass Diejenigen Recht haben, welche behaupten, durch Definirung des Dogma von der Infallibilität des Papstes, sei eine wesentliche Neuerung an der Lehre der katholischen Kirche begründet worden. Diese Ansicht wird unterstützt durch das grosse, Menschenalter hindurch anerkannte, Ansehen verschiedener Kenner und Lehrer der einschlägigen, wissenschaftlichen Disciplinen, solcher Männer der Wissenschaft, der Liebe zur Kirche über allen Zweifel erhaben und deren Rechtgläubigkeit wenigstens bis in die neueste Zeit von Niemanden bestritten worden ist. Nichts bedarf weniger der Rechtfertigung, als dass die Staatsregierung den bisher von allen Betheiligten hochgehaltenen Autoritäten nicht lediglich deshalb den Rücken kehrt, weil eine Meinungsverschiedenheit sich erhoben hat. Von grossem Gewicht ist für den

Unterzeichneten auch der geschichtliche Verlauf der Concilsverhandlungen gewesen. Mit Recht wird man fragen: ob der Ausspruch der Erzbischöfe und Bischöfe, wenn er auch nicht sofort als endgültig massgebende Sentenz betrachtet werde, nicht wenigstens dazu geeignet sei, das Gewicht der wissenschaftlichen Sommitäten auszugleichen, die sich gegen das neue Dogma erklärten.

Nur die Erwägung, dass der Wahrheit jederzeit und ohne Rückhalt die Ehre gegeben werden muss, auch wenn es uns noch so schwer ankommt, dieselbe zu bekennen, gibt dem Unterzeichneten den Muth, im Angesicht Ew. Exc. für seinen Theil diese Frage zu verneinen. Der Unterzeichnete ist des Dafürhaltens, dass es die Erzbischöfe und Bischöfe bei ruhiger Abwägung aller Verhältnisse nicht befremden kann, wenn ihre Unterwerfung unter das Dogma von der päpstlichen Infallibilität nicht jedermann über dasselbe zu beruhigen im Stand ist, ja, wenn man sich sogar, um zu beweisen, dass das Infallibilitätsdogma eine Neuerung enthält, auf ihr eigenes Verhalten beruft.

Um die Art der Erwägungen zu kennzeichnen, mit welchen er seinen Ausspruch rechtfertigen zu können glaubt, will der Unterzeichnete sich beispielweise berufen auf die von mehreren Erzbischöfen und Bischöfen Galliens, Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns, Englands, Irlands und Nordamerika's den Präsidenten des Concils überreichte, von Cardinal v. Rauscher verfasste und auch von bayerischen Bischöfen unterzeichnete Bitte vom 10. April 1870, in welcher, auf eine Art, die nicht mehr überboten werden kann, gegen das Dogma von der Infallibilität des Papstes Zeugniss gegeben und dessen Unvereinbarkeit mit den Einrichtungen der heutigen Staaten dargethan ist, dann auf die von vielen Bischöfen zu dem Schema eingereichten Animadversiones, in welchen bezeugt ist, dass die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes in vielen Gegenden dem Volk und selbst dem Katechismus für die Pfarrer bisher unbekannt gewesen, und dass die von Lutheranern, Calvinisten etc. aufgestellte Behauptung: die Katholiken müssten auch dem Papste glauben, von jeher als Verleumdung bezeichnet worden sei. Der höchst bezeichnenden, von andern Erwägungen als der unzweifelhaften Wahrheit des Dogma ausgehenden Art und Weise, wie die Unterwerfung unter das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit von manchen Würdenträgern motivirt worden, soll hier nur vorübergehend gedacht werden.

Die Erzbischöfe und Bischöfe können es unmöglich auffallend finden, wenn diejenigen, die ausserhalb der Streittheile stehen, und

sich eine Meinung darüber bilden müssen, welches die richtige Entscheidung sei, aus dem Widerstreben so bedeutender und wohlunterrichteter Concilsväter gegen die Definition des Dogma einen Beleg dafür abnehmen zu dürfen glauben: dass es sich bei dem Concil um etwas anderes als um die Fixirung einer längst geglaubten, unbestrittenen und unzweifelhaften Lehre handelte.

So wohl begründet als die Meinung, dass die Lehre von der persönlichen Infallibilität des Papstes eine wesentliche Neuerung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche enthält, ist nach des Unterzeichneten festgewurzelter Ueberzeugung auch der Ausspruch: dass diese Neuerung sammt ihren Consequenzen nicht blos die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche, sondern auch die Beziehungen zwischen Staat und Kirche alterirt, und dazu geeignet ist, Fundamentalsätze des bayerischen Verfassungsrechtes in Frage zu stellen, und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes zu gefährden.

Die Rechtfertigung für diese Behauptung liegt in der Erwägung: dass in das Gebiet desjenigen, worüber der Papst in der Folge für sich allein verbindliche Normen aufzustellen berechtigt sein soll, solche Dinge gezogen werden können, und wirklich schon gezogen worden sind, welche, wenn nicht ausschliesslich, so doch zugleich der Rechtsphäre des Staates angehören; dass sonach die Staatsangehörigen künftig auch für das dem Staat anheimfallende Gebiet Gesetze aus der Hand des Papstes hinzunehmen hätten, die möglicherweise mit dem weltlichen Recht und mit den alle modernen Staaten beherrschenden Principien in unlöslichem Widerstreite stehen.

Ew. Exc. könnten geneigt sein, einzuwenden, dass der Kirche das Prädicat der Infallibilität von jeher und unbestritten, und auch zu der Zeit vindicirt worden sei, in welcher die dermalen geltende Ordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche festgestellt worden ist, und dass die Infallibilität des Papstes ebensowenig dem Staate Gefahr zu bringen geeignet sei, als ihm die Handhabung der kirchlichen Infallibilität durch ökumenische Concilien im Vereine mit dem Papste Gefahr gebracht habe.

Der Unterzeichnete vermag es leider nicht, einem solchen Einwande gegenüber alle Bedenken zu unterdrücken, und um dieses Einwandes willen das neue Dogma als nicht staatsgefährlich anzusehen.

Wenn man sieht, was mit dem jüngsten vaticanischen Concil trotz kräftiger Einsprache der Wissenschaft und trotz einer ziemlich

tief gehenden Opposition aus seiner Mitte, dennoch zu Stande gebracht werden konnte, so könnte man sich allerdings zu dem Satze verstehen: dass auch schon die der Gesammtkirche zugeschriebene und von dem gesammten Episcopat auszuübende Infallibilität eine Gefahr für die Staaten enthielt. Doch leuchtet Jedermann ein, dass die Infallibilität, welche bisher ausschliesslich der Gesammtkirche beigemessen war, und die regelmässig in einem Ausspruche der auf einem ökumenischen Concil frei berathenden und beschliessenden Väter auf Grund einer mehr oder weniger exclusiven Stimmeneinhelligkeit ihren Ausdruck zu finden hatte, ein weit weniger bewegliches und zum Missbrauche sich eignendes Institut ist, als die Infallibilität, welche, wie oben behauptet, neu eingeführt worden ist, und von dem Kirchenoberhaupt allein gehandhabt werden soll. In einer aus Bischöfen des ganzen Erdkreises, aus Mitgliedern der verschiedensten Staaten zusammengesetzten Versammlung liegt eine grosse Garantie dagegen, dass einstimmige Beschlüsse zu Stande kommen, mit welchen in die Rechtsphäre der Staaten übergegriffen wird, und dass die das weltliche Gebiet beherrschenden Grundsätze umgestossen werden. Diese Garantie wird künftig fehlen.

Es ist nicht Frivolität, nicht Gehässigkeit gegen die Kirche, wenn man weiter geht und behauptet, dass die Befürchtungen, welche an den Mangel dieser Garantie geknüpft werden, bereits imminente geworden sind. Denn es ist nicht allein die Absicht documentirt worden, für den Fall Bedürfens in das weltliche Gebiet einzugreifen, sondern es sind in der That diese Uebergriffe bereits erfolgt.

Bezüglich dessen, was der ergebenst Unterzeichnete hier zu behaupten sich erlaubt hat, bezieht sich derselbe abermals auf die reiche Literatur über das Infallibilitätsdogma.

Auch mit eingehenden Erörterungen über das hier Gesagte würde er die Gränzen überschreiten, welche dieser Zuschrift durch die Natur der Sache gesteckt sind.

Die Auffassung, die der Unterzeichnete hier ausgesprochen hat, findet ihre Begründung und Bestätigung in den Gutachten der juristischen Facultäten des Landes, in den wissenschaftlichen Erörterungen fast aller deutschen Kirchenrechtslehrer von Bedeutung und anderer hocherleuchteten Männer der Wissenschaft, die ein langes ehrenhaftes Leben hindurch zu den treuesten Söhnen der katholischen Kirche gehört haben, und deren Aussprüche nicht erst jetzt, in der Zeit kirchenfeindlicher Opposition, wie Ew. Excellenz die entstandene Bewegung bezeichnen, sondern lange vor dem

18. Juli 1870 als wohlmeinende Warnung erfolgt sind. Männer dieser Art kann der ganz ergebenst Unterzeichnete unmöglich nach dem Beispiele so manches dem Dogma freundlichen Blattes mit Ungläubigen und Indifferenten oder mit Abtrünnigen auf eine und dieselbe Stufe stellen.

Der Unterzeichnete will Ew. Exc. nicht mit Aufzählung der mannigfachen Erlasse früherer Päpste zur Last fallen, mit deren Inhalt die eben angeführten Autoritäten ihre Behauptungen begründet haben. Es soll hier nur, um ein einziges Beispiel anzuführen, das Rundschreiben des jetzt regierenden heil. Vaters aus dem Jahr 1864 »quanta cura« und der demselben beigegebene syllabus errorum Erwähnung finden.

Dass die in dem Syllabus aufgestellten Sätze zum grossen Theil in einschneidendster Weise auf das weltliche Gebiet übergreifen, und dass neben denselben zahlreiche Einrichtungen der modernen Staaten nicht fortbestehen können, wird einer näheren Ausführung nicht bedürfen.

Auch das wird sich nicht mit Erfolg bestreiten lassen, dass der Syllabus alle diejenigen Merkmale an sich trägt, welche nach den Concilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 die Erlasse eines ex cathedra sprechenden Papstes kennzeichnen. Wäre hiefür nicht der Inhalt der erwähnten Erlasse selbst entscheidend, und wäre gleichwohl noch ein Zweifel übrig geblieben, trotz aller von der »Civiltà Cattolica« entwickelten Theorien, so würde er durch den Ausspruch des Hrn. Bischofs von Regensburg in seinem Hirtenbriefe vom 22. September 1870 beseitigt worden sein, woselbst die Encyclica vom 8. December 1864, in einer Weise, die keiner Missdeutung fähig ist, unter die infallibeln päpstlichen Aussprüche gerechnet wird.

Ew. Exc. werden auch zugeben, dass die äusserst vorsichtige Art und Weise, wie sich Bischof Fessler in seiner Schrift: »Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste«, über den Syllabus gegen Dr. Schulte ausgesprochen hat, nicht dazu dienen kann, um den Unterzeichneten in seiner Ansicht wankend zu machen.

Wenn aber auch mit Erfolg dargethan zu werden vermöchte, dass alle bis jetzt ergangenen Aussprüche der vorbezeichneten Art nicht als Aussprüche ex cathedra betrachtet werden können, so wäre damit höchstens so viel bewiesen: dass bis jetzt noch kein kirchlicher Glaubenssatz existirt, welcher mit dem Staat und seiner Verfassung im Widerspruche steht. Die Gefahr für die weltlichen Regierungen wäre darum noch nicht beseitigt, denn bei dem Mangel einer durchgreifenden Abgränzung des kirchlichen Bereiches vom

Glauben und insbesondere von den Sitten würde Niemand einen künftigen Papst zu hindern vermögen, dass er mit der Erklärung: es handle sich um das Gebiet der Sitten, die in der Beilage zum oben bezeichneten Rundschreiben besprochenen Gegenstände in einem sonst nicht mehr gangbaren Sinne zum Object von Cathedralentscheidungen macht. Mindestens dafür, dass der Hinweis auf diese Möglichkeit nicht aus der Luft gegriffen ist, bildet die auch in neuester Zeit in der Encyclica vom Jahr 1864 bekundete Absicht, an die weltlichen Staatsordnungen corrigirend die Hand zu legen, einen treffenden Beleg.

Es fragt sich, ob die von den Bischöfen schon vielfach abgegebene Erklärung: dass die Infallibilität des Papstes sich nur auf das kirchliche Gebiet von Glauben und Sitten, niemals aber auf das weltliche Gebiet erstrecke, Beruhigung zu gewähren im Stande ist, oder, um von einem mehrfach angekündigten, bis jetzt aber nur bezüglich der Absetzung von Fürsten verwirklichten Ereignisse zu sprechen, ob eine beschwichtigende Erklärung des römischen Stuhles von demselben Inhalt diese Kraft der Beruhigung aussprechen könnte. Der Unterzeichnete bedauert auch diese Frage nicht bejahen zu können.

Was die bereits vorhandenen päpstlichen Erlasse betrifft, so leuchtet ein, dass an dem Charakter derselben nun nach dem Abschlusse der massgebenden Thatsachen nichts mehr geändert werden kann.

Entweder sind jene Erlasse, je nach den längst abgeschlossenen thatsächlichen Verhältnissen, unter denen sie erflossen sind, infallible und allgemein verbindliche Sätze, oder sie sind es nicht. Liegen die Thatsachen so, dass jeder, welcher unbefangen die Sache prüft, zu dem Schlusse kommen muss, dass die mehrbezeichneten Erlasse vom Papst in seiner Eigenschaft als oberster Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt ausgegangen sind, um als Lehre der Kirche alle Katholiken zu verbinden, dann vermag selbstverständlich der hiedurch bedingte Schluss auf das Vorhandensein eines dogmatischen Ausspruches dadurch nicht ferngehalten zu werden, dass wenige oder viele Bischöfe die Ansicht aussprechen: es fehle den Erlassen an irgend einer Voraussetzung der Infallibilität, namentlich dann nicht, wenn weder die Erlasse noch die fehlenden Qualitäten concret bezeichnet würde.

Allgemein gehaltenen beschwichtigenden Erklärungen der eben gedachten Art würde eine grosse Dehnbarkeit eigen sein, und es würde doch wieder die Entscheidung über die Bedeutung jedes ein-

seinen Erlasses und darüber offen bleiben, ob er unter die Erklärung der Bischöfe fällt oder nicht. Trotz solcher Meinungsäusserungen würden künftige Bischöfe und Päpste auf die Ansicht zurückkommen können: dass dennoch in diesem und jenem Erlass ein infallibler Ausspruch vorliege.

Hiebei ist, wie in die Augen springt, ganz abgesehen von der erheblich veränderten Stellung, welche nach Ansicht der bedeutendsten Canonisten die Bischöfe in Folge des Concils erhalten haben, und von den entgegengesetzten Aeusserungen anderer Bischöfe, wie eine solche oben angezogen worden.

Nicht anders würde es sich mit einer etwa von Rom ausgehenden beruhigenden Erklärung verhalten können, da selbstverständlich kein Nachfolger des jetzigen Papstes daran gehindert wäre, die allegirten Bullen als Cathedralaussprüche zu behandeln, wenn auch die jetzige päpstliche Regierung die Meinung aussprechen sollte, dass sie keine infalliblen Sätze enthalten. Ja, es fragt sich, um zu allem Ueberflusse von einem Ereignisse zu sprechen, das wohl niemals eintreten dürfte, ob selbst ein Ausspruch des Papstes ex cathedra, in dem Sinne, dass diese und jene früheren päpstlichen Erlasse keine infalliblen Aussprüche seien, Beruhigung zu gewähren vermag. Denn hat in jenen Erlassen der betreffende Papst in seiner Eigenschaft als Lehrer der Kirche gesprochen, um eine alle Gläubigen verpflichtende Lehre festzustellen, so sind die Erlasse auf Grund dieser Thatsache infallible Aussprüche, sie sind selbst zur Thatsache geworden, und der künftige, wenn auch gleichfalls infallible, Papst kann nach der neuen Kirchendoctrin zwar Lehrmeinungen definiren, aber Thatsachen und deren gesetzliche Consequenzen aus der Welt zu schaffen vermag er nicht. Wollte indessen von diesem Bedenken auch abgesehen werden, so könnte unter allen Umständen Beruhigung für die Vergangenheit, sofern es sich um Hebung von Zweifeln über die Natur eines früheren päpstlichen Ausspruches fragt, höchstens ein Ausspruch ex cathedra in dem oben bezeichneten Sinne gewähren, sofern er in erschöpfender Aufzählung der einschlägigen päpstlichen Erlasse denselben den Charakter als infallibler Entscheidungen abspräche.

Was die Zukunft angeht, so liegt augenscheinlich die Gefahr in dem Bestande der jedem Papste nach dem neuen Dogma zugemessenen Gewalt selbst, und kann somit durch beruhigende Erklärungen eines einzelnen eben regierenden Papstes nicht gehoben werden.

Wohl ist es möglich, dass unter der Regierung des jetzigen

heiligen Vaters jede Absicht fehlt, ins weltliche Gebiet überzugreifen, aber ebenso möglich ist, dass letzteres künftig geschieht.

Auch in der Weise hat man zu beruhigen versucht, dass man erklärte: das Dogma von der Infallibilität und die auf Grund desselben ergangenen oder noch ergehenden Ansprüche hätten auf diejenigen Staaten niemals Anwendung zu finden, mit welchen die Kirche ihre Beziehungen durch Concordate oder ähnliche Abmachungen geordnet habe. Das heisst nichts anderes, als dass man die abgeschlossenen Verträge halten werde, auch wenn der Papst ex cathedra Sätze aufstellen sollte, welche von dem Inhalte der Concordate differiren.

Es heisst aber auch, dass man eben nur die Verträge respectiren werde.

Hierin liegt für Bayern eine unmittelbare Bedrohung des geltenden Staatsrechts, denn dasselbe wurzelt nicht allein im Concordate, sondern auch in der Verfassungsurkunde und in der von der Kirche ohnehin schon vielfach angestrittenen zweiten Verfassungsbeilage.

Geht man aber von der Ansicht aus, dass das neue Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes mit der bestehenden Staatsordnung nicht vereinbarlich sei, so erwächst der Staatsregierung die Verpflichtung, die nachtheiligen Wirkungen der kirchlichen Neuerung abzuwehren. Als das nächstliegende gesetzliche Mittel hiezu erscheint das Placetum regium. Von diesem abzusehen ist die Staatsregierung nicht berechtigt, da es nicht in ihrer Befugniss steht, über verfassungsmässige Bestimmungen hinwegzugehen, wie wenn sie nicht bestünden.

Die Staatsregierung verletzt mit der Handhabung des Placetum regium keines der verfassungsmässigen Rechte der Kirche, um deren Schutz Ew. Excellenz Se. Majestät den König gebeten haben. Denn alle Rechte, welche die Verfassung der Kirche zuerkennt, sind ihr nur mit und neben dem Placetum eingeräumt.

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe haben trotz der Anmahnung in der Entschliessung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. August 1870, und trotz der ausdrücklichen Verweigerung des Placetum, sich über die einschlägigen Verfassungsbestimmungen hinweggesetzt.

Der ergebenst Unterzeichnete darf es nicht unterlassen, Ew. Excellenz pflichtmässig zu erklären: dass in diesem Verfahren der bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe eine offenbare Verletzung der Staatsverfassung liegt.

Ew. Excellenz haben in der an Se. Maj. gerichteten Vorstellung darauf hingewiesen, dass die Schädigung der kirchlichen Autorität eine Schädigung des Ansehens der weltlichen Obrigkeit zur Folge haben werde.

Gewiss nicht minder berechtigt ist der Satz: dass die Untergrabung des Ansehens der Gesetze vor den Augen des Volkes dieselbe Wirkung haben muss, von welcher Seite sie auch erfolgen mag.

Und dennoch sind die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns mit dem bedenklichen Beispiel einer Missachtung des Gesetzes vorangegangen, und haben noch dazu ihre Massregeln mit einer Schärfe ausgewählt, welche kaum noch in einer andern Diöcese ausserhalb Bayerns ihres gleichen hat.

Es ist jedenfalls schwer einzusehen, dass es den Bischöfen Bayerns unmöglich war, jene Milde zu üben, für welche anderwärts zahlreiche Beispiele vorhanden sind.

Der ergebenst Unterzeichnete erfüllt eine herbe Pflicht, wenn er sein lebhaftestes Bedauern über dieses Vorgehen der Erzbischöfe und Bischöfe ausspricht, mit welchem die freundlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche getrübt worden sind — Beziehungen, auf welche die Bischöfe, so hoch sie auch die Kirche stellen mögen, grossen Werth zu legen alle Ursache haben.

Zwar haben die Erzbischöfe und Bischöfe in ihrer Vorstellung vom 15. Mai 1871 den Versuch gemacht, den Vorwurf zu entkräften, dass sie sich mit Aussenachtlassung der verfassungsmässigen Bestimmungen über das Placetum regium einer Verletzung bindender Gesetze schuldig gemacht hätten. Der ganz ergebenst Unterzeichnete hat sich indess nicht überzeugen können, dass dieser Versuch auch nur annähernd gelungen sei.

Abgesehen von Auslassungen darüber, dass Papst und Bischöfe die allein zuständigen Richter in Glaubenssachen seien, und als solche auch vom Staat anerkannt zu werden verlangen könnten, dass deren Urtheil aber die Verbindlichkeit der vaticanischen Concilsbeschlüsse festgestellt habe, dass mit dem Dogma von der Infallibilität des Papstes keine neue Lehre, sondern nur längst Gelehrtes und Geglaubtes festgestellt worden sei, und dass das Dogma keinesfalls etwas staatsgefährliches an sich trage — Erörterungen, die in Vorstehendem eine genügende Beleuchtung gefunden haben dürften — enthält die bezeichnete Vorstellung noch Ausführungen in zwei Richtungen.

Die Erzbischöfe und Bischöfe erklären daselbst, es sei ihnen unmöglich, die in der dritten und vierten öffentlichen Sitzung des

vaticanischen Concils gefassten und von Papst Pius IX. für die ganze Kirche feierlich publicirten Beschlüsse über den katholischen Glauben und über die Kirche Christi erst dann in dem öffentlichen Unterricht über die katholische Religion zu berücksichtigen, wenn das Placetum erfolgt sei, weil

1) die Bischöfe von jeher die Festhaltung des Placets als im Widerspruch stehend mit dem bayerischen Concordat erklärt und desshalb gegen die Geltendmachung des §. 58. der II. Verfassungsbeilage auf das entschiedenste protestirt hätten, und

2) weil, wenn auch niemals Einspruch dagegen erhoben worden wäre, der genannte Paragraph doch nie dahin interpretirt werden dürfe, dass auch zur Verkündung von Glaubensdecreten eine landesherrliche Genehmigung erforderlich sei.

Was den zuerst erwähnten Grund betrifft, so nehmen die Bischöfe Bezug auf die Würzburger Denkschrift vom 14. November 1848, dann auf die Freisinger Denkschrift vom October 1850 und auf die Vorstellung der Bischöfe vom 15. Mai 1853, in welchen überall Protest gegen das Placetum regium erhoben worden, weil dasselbe mit einem innigen Anschluss an das Oberhaupt der Kirche, mit einem engen Verband unter allen Gläubigen des Erdballs und mit Entwicklung einer einheitlichen Lehre der katholischen Wahrheit unvereinbar sei, weil es eine misstrauische Ueberwachung des Verkehrs zwischen Hirt und Heerden enthalte, weil es mit der Vorschrift des Art. XII. lit. c. des Concordates, wonach der Verkehr der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhl in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten frei sein müsse, im Widerspruch stehe, und weil es jedenfalls nach Einführung der Pressfreiheit nicht mehr haltbar erscheine.

Das alles sind Erwägungen, die ihrem wahren Wesen nach nicht gegen die thatsächliche Geltung einer Rechtsnorm, sondern gegen die principielle Richtigkeit der ihr zum Grunde liegenden Motive gerichtet sind, oder die äussersten Falls als mehr oder weniger durchschlagende Gründe dafür, dass das Verlangen nach Beseitigung einer gesetzlichen Bestimmung billig sei, in Betracht kommen können. Solche Erwägungen können offenbar nicht die Wirkung haben, dass die unzweifelhaft zu Recht bestehende gesetzliche Norm um ihretwillen von selbst hinwegfällt. Niemand wird es z. B. wagen dürfen, für irgend ein Gebiet des öffentlichen oder privaten Rechtes den Satz aufzustellen: dass eine Rechtsnorm, welche dem modernen Rechtsbewusstsein nicht mehr entspricht, sofort auch keine Geltung mehr habe, und einen solchen Satz sich zur Richt-

schnur seines Handelns zu wählen. Wer es auf dem Gebiete des Strafrechts unternehmen wollte, so vorzugehen, könnte in der Einsamkeit des Gefängnisses ausreichende Musse zur Ergründung der Unhaltbarkeit seiner Theorien finden.

Was die Bischöfe hier vorgetragen haben, ist nichts anderes als die Erklärung, sie überträten zwar eine zu Recht bestehende Verfassungsbestimmung, aber sie glaubten dies wegen der Gründe thun zu dürfen, die sie dafür anzuführen vermöchten, dass jene Verfassungsbestimmung gar nicht hätte erlassen werden sollen.

Aus den Ausführungen der Bischöfe ergibt sich zugleich, dass sie nicht allein für die Kirche, sondern auch für sich selbst als die Organe der Kirche den bayerischen Staatsgesetzen gegenüber eine Art von souveräner Stellung, die Stellung einer ebenbürtigen, auf dem Fusse des Mitcontrahenten an einem Staatsvertrage, dem Staate gegenüberstehenden Macht in Anspruch nehmen, welche ihnen die bayerische Staatsregierung niemals zugestehen kann. Die bayrische Staatsregierung hält fest daran, dass die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe den Gesetzen des Staates unterworfen sind.

Was aber den zweiten Grund angeht, so zerfällt er gegenüber dem Wortlaute des Verfassungsrechtes in Nichts. Das Verfassungsrecht verlangt schlechthin für alle Gesetze und Verordnungen der Kirchengewalt, ohne Unterschied zwischen Glaubensgesetzen und Disciplinargesetzen, die königliche Genehmigung, und die constitutio prima de ecclesia Christi ist ein Gesetz. Ausserdem verordnet aber auch der §. 38. des Religionsedicts, dass jeder Kirchengesellschaft unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen die Befugniss zukommt . . . alle innern Kirchenangelegenheiten zu ordnen, und nennt hierunter ausdrücklich die Glaubenslehre, während zu den im Abschnitt III. enthaltenen Bestimmungen, welche demnach auch für die inneren Kirchenangelegenheiten und somit gerade auch für die Gegenstände der Glaubenslehre massgebend sind, die Bestimung des §. 58. gehört.

Die Bedrohung der Grundsätze des bayerischen Staatsrechts, welche in dem Dogma von der persönlichen Infallibilität des Kirchenoberhauptes liegt, und überdies die in der Ausserachtlassung des Placetum regium liegende Verletzung der Staatsverfassung nöthigt die Staatsregierung zu Massregeln, die sie selbst sehr gerne vermieden haben würde.

Sie wird jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern, welche von den kirchlichen Behörden in Rücksicht auf die neue Lehre und zu deren

Durchführung getroffen werden; sie wird an dem Grundsatze festhalten: dass den Massregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagt bleiben muss, und wird erforderlichen Falls solche Vorkehrungen treffen, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwange verbürgen.

Der ergebenst Unterzeichnete beklagt die Verwicklungen, welche die Folge dieser Stellung sein werde, lehnt aber, in dem Bewusstsein, dass er sich im Einklange mit Gesetz und Recht befindet, jede Verantwortlichkeit hiefür ab.

Der Unterzeichnete benützt im Uebrigen auch diesen Anlass, um Ew. Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

München, den 27. August 1871.

Ew. Excellenz (gez.) *v. Luts.*

XVIII. Entgegnung des Erzbischofs von München auf den bayer. Cult-Ministerial-Erlass vom 29. August 1871.

Euere Excellenz!

Hochwohlgeborener Herr Staatsminister!

Wenn ich mich anschicke, die Zuschrift, mit welcher Euere Excellenz am 27. v. M. mich beehrten, im Nachstehenden zu beantworten, so geschieht es nur desswegen, um Euere Excellenz darüber nicht im Zweifel zu lassen, dass Ihre Ausführungen, so sorgfältig und eingehend sie auch sind, dennoch den Standpunkt, den ich in der Concilsfrage nach Ueberzeugung, Gewissen und Amtspflicht einnehme und durch eine Reihe von Hirtenbriefen, Erlassen und Amtshandlungen vertreten habe, in keiner Weise zu erschüttern vermochten.

Euere Excellenz haben Ihre Darlegungen auf eine morsche Basis aufgebaut. Indem Sie nämlich die »Vorfrage«, ob das Dogma de Romani Pontificis infallibili magisterio (so lautet der urkundliche Ausdruck, nicht »persönliche Unfehlbarkeit«) »eine wesentliche Aenderung an dem Lehrbegriff der katholischen Kirche« enthalte, auf Grund gewissenhafter Prüfung der einschlägigen Literatur mit »Ja« entscheiden, kommen Sie an der Hand dieser Entscheidung, die Sie allerdings nur als »Meinung« und »Ansicht« erklären,

zu Schlüssen, welche den rechtlichen Bestand der katholischen Kirche in Bayern in Frage stellen. Nur ist aber die Unterstellung, dass der Lehrbegriff der katholischen Kirche eine wesentliche Aenderung erleiden könne, a priori schon durch die feststehende Lehre derselben katholischen Kirche ausgeschlossen, dass ihr von Christus dem Herrn durch die Apostel der ganze Inhalt der göttlichen Offenbarung anvertraut worden ist, dass sie die vom heiligen Geiste geleitete und darum unfehlbare Bewahrerin und Erklärerin des Offenbarungsinhaltes ist, dass darum von ihr nie etwas Neues oder Anderes als zuvor gelehrt werden kann, und dass desshalb neue dogmatische Aussprüche der katholischen Kirche stets nur Entfaltungen des alten Glaubensschatzes sind, wie sie theils in Folge tieferer Versenkung in denselben sich herausgestaltet, theils durch Verkennung oder Bestreitung desselben nothwendig geworden.

Dass es auch mit dem Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes dieselbe Bewandtniss habe, dies hätten Euere Excellenz nicht blos aus dem Cap. IV. der Constitutio »Pastor aeternus« vom 18. Juli v. J., sondern auch, nachdem, wie es scheint, die katholischen Streitschriften unserer Tage als verdächtig und darum nicht berücksichtigungswerth erschienen, aus den unabsehbaren Reihen der grossen Theologen entnehmen können, die lange vor dem 18. Juli 1870 und unabhängig von der kirchlichen Bewegung unserer Zeit über diesen Gegenstand sich verbreitet haben.

Da sich Euere Excellenz bereits mit theologischen Fragen beschäftigt haben, so erlaube ich mir nur, Sie zu bitten, bei einem angesehenen Lehrer, der an unserer hiesigen Hochschule die Dogmatik vortrug und keiner Parteifärbung verdächtig ist, nämlich dem seligen Dr. Heinrich Klee, die betreffende Ausführung (Katholische Dogmatik, Band I. Seite 237 ff. der 3. Auflage 1844) gefälligst nachzulesen und sich vielleicht auch der kurzen Andeutungen bei dem gewiss unverfänglichen Kreittmayr (Anmerkungen zum cod. civ. »Vom geistlichen Rechte« XLIV, l. i. k.) zu erinnern.

Da hiermit das ganze Gebäude jener Consequenzen, die Euere Excellenz aus Ihrer Lösung der »Vorfrage« zogen, in sich selbst zusammenfällt, so brauche ich wohl nicht mein Erstaunen auszudrücken, wie es Euere Excellenz über sich gewinnen konnten, Ihre aus den Schriften der Gegner der Kirche geschöpfte »Meinung«, aus der Sie zudem die wichtigsten Rechtsfolgen schöpften, dem vom Papste bestätigten und feierlich verkündigten Ausspruche eines ökumenischen Concils entgegenzusetzen, welches Concil von der Gesammtheit des katholischen Episcopates, auf dessen Urtheil es hier

ankommt, anerkannt und von der immensen Mehrheit des Klerus und der Gläubigen als solches verehrt wird. Dieses Verfahren Euerer Excellenz zum Grundsatze erhoben, hiesse nichts Anderes als: fortan kann sich die katholische Kirche in Bayern der Lehrentwickelung der Gesammtkirche nur dann anschliessen, wenn die »Meinung« des k. Staatsministers für den Cultus nicht entgegen ist, welcher an Stelle eines allgemeinen Concils zu bestimmen hat, was zum Lehrbegriffe der katholischen Kirche gehört und was nicht. Es zeigt sich hier dasselbe durch nichts gerechtfertigte Misstrauen, dem auch der zweite Punkt entsprungen ist, den ich aus den Darlegungen Euerer Excellenz herauszuheben mir erlaube.

Mit aller Entschiedenheit erklären Euere Excellenz das »neue Dogma« als staatsgefährlich. Aber zu gleicher Zeit, da Sie dieses schwerwiegende Wort aussprachen, konnten sich Hochdieselben der Ahnung nicht erwehren, dass im Grunde durch diese »Neuerung« doch nichts Neues geschaffen worden, dass die katholische Kirche kraft ihrer Infallibilität schon vorher staatsgefährlich war, dass also Grund und Quelle dieser Gefahr in der katholischen Kirche selber liege. Euere Excellenz räumen ausdrücklich ein, dass durch den 18. Juli v. J. gegenüber dem seitherigen schwerfälligeren Institute der allgemeinen Concilien die Gefahr für den Staat nur verschärft und gesteigert worden sei.

So ist es auch in der That: entweder ist die katholische Kirche als solche staatsgefährlich, oder es ist auch das »neue Dogma« nicht staatsgefährlich.

Wenn ich nun die ganze Fülle Dessen in meinem Geiste zusammenfasse, was in dem Worte »katholische Kirche« liegt, — ihre göttliche durch das Blut des Sohnes Gottes erworbene Stiftung, ihre von Gott selbst in ihr niedergelegten Schätze der Wahrheit und der Gnade, ihre beständige Leitung und Regierung durch den heiligen Geist, ihre Früchte seit ihrem fast zweitausendjährigen Bestande, ihre äussere Geschichte dann in dem ununterbrochenen Ringen mit den ungöttlichen und widerchristlichen Elementen in der Welt; — wenn ich dann höre, dass man diese katholische Kirche oder doch eines oder das andere ihrer wesentlichen Attribute als staatsgefährlich erklärt und als staatsgefährlich zu behandeln sich anschickt, wenn diese Erklärung aus dem Munde des Vertreters unserer vaterländischen Staatsregierung in der schärfsten Entgegenstellung gegen meine und meiner bayerischen und deutschen Amtsgenossen wiederholten feierlichsten Aussprüche öffentlich und laut vor allem Volke ergeht, dann beginne ich an einen tiefen Riss zu

glauben, den man in das bisher im Ganzen so friedliche Verhältniss zwischen Kirche und Staat in Bayern zu bringen strebt, und zittere für unser theueres Vaterland, das gerade als »katholisches Bayern« eine so glorreiche Vergangenheit hat.

Ich erkläre aber hiemit ebenso öffentlich und laut vor allem Volke, dass, solange der »moderne Staat« vom göttlichen Gesetze nicht abfällt, von der katholischen Kirche nichts für ihn zu fürchten ist. Und auch dann, wenn je die Zeit kommen sollte, wie es fast den Anschein hat, dass wir mit den Aposteln sagen müssen: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apostelgeschichte 5, 29. Vgl. 4, 19.), auch dann ist für den Staat von uns gar nichts zu fürchten, denn er, nicht wir, trägt ja das Schwert.

Im Einzelnen haben Euere Excellenz es unterlassen, nachzuweisen, wie durch die »Neuerung« die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche geändert, ebenso inwieferne die Beziehungen zwischen Staat und Kirche dadurch alterirt worden seien; noch weniger konnte ich aus Euerer Excellenz Zuschrift entdecken, welche Fundamentalsätze des bayerischen Verfassungsrechtes in Frage gestellt, am Allerwenigsten, wie die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes gefährdet seien.

Dass die Gefahr für den Staat bereits imminent geworden sei, ja dass die Uebergriffe in der That bereits erfolgt seien, erlaube ich mir darum so lange in Abrede zu stellen, bis im Einzelnen der Beweis hiefür geliefert worden ist.

Inzwischen wird selbst das kränkendste Misstrauen, das man der katholischen Kirche in Bayern entgegenbringt, nicht ausreichen dürfen, die ihr verfassungsmässig zustehenden Rechte, ehe hierin auf verfassungsmässigem Wege Aenderung eingetreten, der katholischen Kirche vorzuenthalten.

Dies führt den ergebenst Unterzeichneten auf den dritten Punkt, der Euere Excellenz in Ihrer Zuschrift beschäftigte, nämlich die von den bayerischen Bischöfen angeblich begangene Verfassungsverletzung.

Nachdem es dem bayerischen Gesammtepiscopate auch durch seine ehrerbietigste Vorstellung vom 15. Mai 1871 nicht gelungen ist, Euere Excellenz von der Grundlosigkeit dieses schweren Vorwurfes zu überzeugen, so sehe ich mich, da nicht leicht den Ausführungen jener Vorstellung noch etwas Wesentliches beizufügen ist, genöthigt, auf die Geschichte des bayerischen Concordates und der bayerischen Staatsverfassung zurückzugreifen.

Euerer Excellenz sind die peinlichen Schwierigkeiten wohlbe-

kannt, welche, nachdem das Concordat mit dem Heiligen Stuhle bereits abgeschlossen war, daraus entstanden, dass mit der bayerischen Staatsverfassung zugleich die II. Beilage am 26. Mai 1818 proclamirt wurde, in welcher manche Bestimmungen, besonders bei kirchenfeindlicher Strömung, mit den entsprechenden Stipulationen des Concordates schwer in Einklang zu bringen waren. Der Papst verweigerte die Ausführung des Concordates, Bischöfe, Priester, Katholiken überhaupt mussten vor dem Eide auf eine solche Staatsverfassung zurückschrecken, die sie im Conflict mit ihrem Gewissen zu bringen drohte. Wenn Euere Excellenz die umfangreichen Actenbündel neuerdings durchforschen wollten, die in dieser alle Gemüther schwer beängstigenden Sache damals erwachsen sind, so werden Hochdieselben sich überzeugen, dass man die ganze Tragweite des Conflictes damals bereits vollkommen gewürdiget hat.

In diese Wirrniss brachte Klärung und Beruhigung das Wort desselben Königs, den wir als den grossmüthigen Geber unserer Staatsverfassung ehren. Am 15. September 1821 geruhten Seine Majestät der Allerhöchstselige König Maximilian I. zu erklären: »Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Missverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unseren katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, dass, indem Wir Unseren getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; dass daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unseren katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich bezieht, und sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, dass das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und dass allen Behörden obliegt, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten.«

Im festen Vertrauen auf dieses Königswort wurde bereits am 23. September desselben Jahres die päpstliche Circumscriptionsbulle zum Vollzuge des Concordates publicirt; in diesem Vertrauen leisteten Bischöfe, Priester und Laien unbedenklich und unbedingt den Eid auf die Staatsverfassung; in demselben Vertrauen brachten die Bischöfe des Reiches jeweilig ihre Bitten, Wünsche und Beschwerden vor den Thron; in demselben Vertrauen beharrten sie unerschütterlich und treu bis auf den heutigen Tag.

Und noch am 8. April 1852 liess Seine Majestät der Allerhöchstselige König Maximilian II. erklären: »Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der II. Verfassungsbeilage ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordates übereinstimmend ist, oder sich denselben annähert.« Kein Laut der Beschwerde erhob sich darum, als die dogmatische Bulle »Ineffabilis Deus« vom 8. December 1854 in allen Diöcesen Bayerns publicirt wurde, obwohl dieselbe Allerhöchste Verordnung vom 8. April 1852 in Ziffer 3. den §. 58. der II. Verfassungsbeilage aufrecht erhalten hatte.

Und jetzt, wo nicht der Papst, wie 1854, sondern ein öcumenisches Concil eine dogmatische Constitution erlässt, jetzt will den Gewissen der Bischöfe Zwang angethan werden, jetzt sollen sie verbindlich gemacht werden, eine katholische Glaubenslehre nicht zu verkündigen, was doch offenbar den göttlichen Gesetzen und den katholischen Kirchensatzungen entgegen ist.

Euere Excellenz könnten zwar geneigt sein, bezüglich der Bedeutung der Tegernseer Erklärung mich auf Titel VII. §. 2. und Titel X. §. 7. der Staatsverfassung zu verweisen. Aber Hochdieselben werden nicht im Stande sein, die Behauptung zu entkräften, dass der Allerhöchstselige Geber der Verfassung durch jene Allerhöchste Erklärung seine katholischen Unterthanen beruhigen wollte, dass diese gleichermassen wie das Oberhaupt der Kirche durch dieselbe wirklich beruhigt worden sind, und dass Niemand wagen wird zu glauben, man habe den Papst und die bayerischen Katholiken täuschen wollen.

Ich kann nicht unterlassen, Euere Excellenz bei diesem Anlasse zu bitten, sich einen Augenblick geneigtestens in die Lage der bayerischen Bischöfe zu versetzen. Ein öcumenisches Concil fasst mit beinahe vollständiger Einstimmigkeit einen dogmatischen Beschluss, den der Papst bestätigt und feierlich verkündigt. Die Bischöfe, welche bei diesem Beschlusse nicht mitwirkten, beugen sich gehorsam vor dem Ausspruche des heiligen Geistes. Mit Blitzesschnelle geht die Nachricht von diesem Beschlusse in alle Welt. Ueberall wird unter den Katholiken das Glaubensdecret verkündigt. Aber im Königreiche Bayern existirt ein Verfassungsparagraph, jedenfalls eine »mehrdeutige und zweifelhafte« Stelle, welche möglicher Weise sogar der Verkündigung dogmatischer Satzungen entgegengesetzt werden könnte. Freilich, das Wort zweier Könige, die verfassungsmässige Anerkennung der katholischen Kirche als solcher scheint jeden Zweifel zu beschwichtigen. Was sollen die

bayerischen Bischöfe thun? Vorsorglich um das königliche Placet für einen Glaubensartikel einkommen? Aber wenn es ihnen versagt wird, wie dies in der Höchsten Entschliessung vom 22. März d. J. dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg gegenüber geschehen ist? Was sollen die Priester der Diöcesen thun, wenn ihre Bischöfe schweigen? Was sollen die Katholiken glauben, wenn ihre Priester und ihre Bischöfe schweigen? Sagt nicht der Apostel: Fides ex auditu; quomodo autem credent ei, quem non audierunt (Römerbrief 10, 14. 17.)? Kann man in der That den Bischöfen eine solche Pflichtvergessenheit zumuthen?

Wenn der ergebenst Unterfertigte in Folge hievon ein Recht zu haben glaubt, den Vorwurf der Verfassungsverletzung wiederholt und feierlich abzulehnen, so muss auch die weitere Beschuldigung, »dass die kirchliche Autorität das Ansehen der weltlichen Obrigkeit und ihrer Gesetze zu missachten und sich auch in Sachen der weltlichen Herrschaft über die Staatsgewalt zu erheben beginne,« hinfällig werden.

Ingleichen muss ich die Unterstellung, dass »die Bischöfe nicht allein für die Kirche, sondern auch für sich selbst als die Organe der Kirche den bayerischen Staatsgesetzen gegenüber eine Art von souveräner Stellung, die Stellung einer ebenbürtigen, auf dem Fusse eines Mitcontrahenten an einem Staatsvertrage, dem Staate gegenüberstehenden Macht in Anspruch nehmen,« als gänzlich unbegründet zurückweisen, weil nicht die bayerischen Bischöfe, sondern der Papst als souveränes Haupt der Kirche das Concordat mit der Krone Bayern abgeschlossen hat, und die Bischöfe nur die Ausführung dieses Staatsvertrages urgiren, im Uebrigen aber nie eine Exemtion von den Gesetzen des Staates in Anspruch nahmen.

Nachdem der ergebenst Unterfertigte im Vorstehenden die drei Hauptpunkte, welche Euere Excellenz in Prüfung genommen, kurz und mit Uebergehung unwesentlicher, wenn auch sonst bemerkenswerther und bezeichnender Momente, erörtert hat, erlaubt er sich nur noch ein Wort über die praktische Schlussfolgerung, mit welcher Euere Excellenz Ihr denkwürdiges Schreiben abgeschlossen. Dieselbe lautet, wenn man Ihre mir nicht vollständig klaren Worte an der Hand der bereits vorliegenden Thatsachen interpretirt, jedenfalls auf Verweigerung des der katholischen Kirche in Bayern durch Concordat und Staatsverfassung garantirten Rechtes.

Euere Excellenz! Selbst wenn die Grundsätze des bayerischen Staatsrechtes durch das »neue Dogma« bedroht wären, so würde

die königliche Staatsregierung wohl vielleicht veranlasst sein, sich durch verfassungsmässige Mittel zu schützen, oder diesen Schutz durch neue, auf verfassungsmässigem Wege zu schaffende Institutionen sich zu sichern, nicht aber berechtigt sein, der katholischen Kirche das noch bestehende verfassungsmässige Recht zu verweigern. Selbst wenn die bayerischen Bischöfe den jedenfalls mehrdeutigen und zweifelhaften §. 58. der II. Verfassungsbeilage verletzt hätten, erwächst dadurch der königlichen Staatsregierung noch kein Recht, eine ganze Reihe anderer Paragraphen derselben Staatsverfassung zu verletzen. Und so lange diese Staatsverfassung der katholischen Kirche in ganz bestimmten Fällen den landesherrlichen Schutz zusichert, so lange ist die königliche Staatsregierung verpflichtet, in diesen Fällen denselben zu leisten, der katholischen Kirche zu leisten, die auch das blödeste Auge von dem bunten Häuflein der Dissidenten unterscheiden wird.

Den bayerischen Bischöfen wird man die Verantwortung der Verwickelung, welche Euere Excellenz selbst signalisirten, nicht zuschieben können.

Indem ich schliesslich mir noch die Bemerkung erlaube, dass ich bezüglich einer Reihe von Einzelnvorstellungen und Beschwerden, welche ich in jüngster Zeit an die Höchste Stelle richtete oder richten liess, einer Bescheidung bis zur Stunde mich nicht erfreuen durfte, erneuere ich gerne auch bei diesem Anlasse die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung, in der ich geharre

Euerer Excellenz

München den 26. September 1871.

(gez.) † *Gregorius*,
Erzbischof von München-Freysing.

XIX. Entgegnung des Bischofs von Regensburg auf den bayerischen Cult-Ministerial-Erlass vom 29. August 1871.

Hochwohlgeborener Herr Staatsminister!

Ew. Excellenz hatten die Güte, mich über den Standpunkt aufzuklären, welchen die königliche Staatsregierung aus Veranlassung des Dogma's von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes gegenüber der katholischen Kirche einnehmen zu sollen glaubte. Zu diesem Behufe haben Hochselbe mir in Abschrift ein dienstliches Schreiben zukommen lassen, welches von Ew. Excellenz in der nämlichen An-

gelegenheit an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freysing gerichtet wurde.

Indem ich den Empfang dieses Schreibens hiemit ganz ergebenst constatire, glaube ich einer speciellen Beantwortung desselben um so mehr überhoben zu sein, als der Hochwürdigste Herr Erzbischof Gregorius dieser Aufgabe bereits am 26. September l. J. in so genügender Weise nachgekommen ist, dass mir nur erübrigt, mich der betreffenden Rückäusserung vollkommen anzuschliessen und Ew. Excellenz zu ersuchen, dieselbe so ansehen zu wollen, als wenn sie auch von mir unterzeichnet worden wäre.

Wenn ich dessenungeachtet mir noch einige Erörterungen in der vorwürfigen Angelegenheit erlaube, so geschieht es nur ob der übergrossen Wichtigkeit der Sache, welche zu erheischen scheint, dass die Wahrheit von möglichst vielen Seiten aus beleuchtet werde.

Wenn ich das mir zugekommene Schreiben Ew. Excellenz richtig verstehe, so sollen inhaltlich desselben die der katholischen Kirche nach göttlichem, concordat- und verfassungsmässigem Rechte in sonstiger Beziehung zukommenden Befugnisse zunächst nicht angetastet werden; nur das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes, »welches eine wesentliche Neuerung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche sei« und auch eine Gefahr für den Staat involvire, erregt bei der königlichen Staatsregierung sehr bedeutsame Bedenken, nöthigt dieselbe, bezüglich der Verbreitung und Durchführung dieser »neuen Lehre« jede staatliche Mitwirkung zu versagen und erforderlichen Falles die Sicherstellung des bürgerlichen Gebietes vor dem kirchlichen Zwange in Angriff zu nehmen. Hiezu wird die königliche Staatsregierung inhaltlich der genannten Zuschrift insbesondere auch durch die in der Ausserachtlassung des placetum regium bei der Promulgation des genannten Dogma liegende Verletzung der Staatsverfassung genöthigt.

Was aber dann, erlaube ich mir zu fragen, wenn das erwähnte Dogma von Ew. Excellenz weder als Neuerung an dem Lehrbegriffe der Kirche, noch als staatsgefährlich behandelt werden kann, und das placetum regium dessen freie Verkündung schlechterdings nicht hindern konnte? Nach dem Concordate, welches bekanntlich ein Theil der Verfassung ist, geniesst die Kirche in Bayern alle Befugnisse, welche ihr nach göttlichem Rechte und nach den canonischen Satzungen zustehen. Dahin gehört nun offenbar die Befugniss, den Offenbarungsinhalt immer vollständiger dogmatisch zu fixiren und Lehren, die dem Inhalte der christlichen Offenbarung entgegenstehen, zu verwerfen, und zwar ohne Dazwischenkunft der Staatsgewalt,

mit welcher das Concordat geschlossen wurde. Hat eine solche Fixirung stattgefunden, so hat dieselbe ohne Weiteres und auch kraft des Vertrages dieselbe Rechtsgarantie, als die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Doctrin[1]). Sie kann also für die Staatsregierung nicht Gegenstand einer Prüfung bezüglich ihrer Uebereinstimmung mit dem Offenbarungsinhalte werden; sie muss vielmehr rechtlich als Moment der Kirchenlehre behandelt, es muss den Bischöfen auch in dieser Beziehung jener staatliche Schutz gewährt werden, der concordatmässig bezüglich der Reinerhaltung der Glaubenslehre überhaupt gewährt werden muss. Dies gilt insbesondere dann, wie in dem Schreiben Ew. Excellenz zu meiner hohen Befriedigung geschieht, die Infallibilität der ökumenischen Concilien — und das Dogma vom unfehlbaren Lehramte des Papstes ist das Decret einer solchen Synode — ausdrücklich anerkannt wird. Wer die Infallibilität der Glaubensbeschlüsse ökumenischer Synoden der katholischen Kirche bekennt, bekennt hiemit zugleich, dass diese Beschlüsse schlechterdings von jenem Offenbarungsinhalte nicht abweichen können, welcher von Christus durch die Apostel der Kirche übergeben wurde. Denn wer diese Infallibilität bekennt, bekennt, dass derlei Beschlüsse unter der Assistenz des heiligen Geistes zu Stande kommen, welcher kraft der von Christus gewordenen Verheissung in die Offenbarungswahrheit einführt und *jede Gefahr eines Abirrens von derselben* mit göttlicher Macht ferne hält. Von diesem Standpunkte aus ist also die Annahme, als sei das mehrerwähnte Dogma eine wesentliche Neuerung am Lehrbegriffe der katholischen Kirche, geradezu eine Unmöglichkeit.

Ebenso undenkbar ist es aber auch, dass das vaticanische Dogma staatsgefährlich sein könne. Denn einerseits ist dasselbe unfehlbar ein Moment der christlichen Offenbarungslehre; andererseits wäre es mehr als Kühnheit, auch nur im Gedanken es für möglich zu halten, dass die christliche Offenbarung, welche ja eine *göttliche* ist, staatsgefährliche Lehren enthalte. Oder wie soll die göttliche übernatürliche Offenbarungswahrheit der Staatsordnung gefährlich sein können, da ja die letztere offenbar auf der Wahrheit beruhen und jedenfalls mit den Principien der natürlichen göttlichen Weltordnung im Einklange stehen muss, die übernatürliche und natürliche Ordnung Gottes aber nimmermehr einander gefährlich sein können?

---

1) Vgl. *Schulte*, die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts, S. 472, Giessen 1860.

Ist durch die bisherige Erörterung sattsam bewiesen, dass das von dem vaticanischen Concilium vorgelegte Dogma absolut keine neue oder staatsgefährliche Lehre sein könne, so erübrigt nur noch, die Befürchtung als grundlos darzuthun, als wenn ein künftiger Papst das fragliche Dogma in staatsgefährlicher Weise missbrauchen könne. Denn, wie Ew. Excellenz meinen, soll die Infallibilität in Zukunft, »weil sie vom Kirchenoberhaupte allein gehandhabt wird,« ein mehr »bewegliches« und zum »Missbrauche« mehr »geeignetes Institut« geworden sein, als dies bisher der Fall war, da sie von einer »aus Bischöfen des ganzen Erdkreises, aus Mitgliedern der verschiedensten Staaten zusammengesetzten Versammlung« geübt wurde. Allein, wenn bisher eine ökumenische Synode die absolute Garantie in sich trug, dass sie in ihren definitiven Glaubensdecreten nur die christliche Offenbarungslehre ausspreche, sich also schlechterdings nicht zu einer staatsgefährlichen Lehre verirren könne, so lag der wahre Grund hiefür in der speciellen Assistenz des heiligen Geistes, nicht in der Zahl und dem Charakter der Mitglieder, welche die Synode bildeten. *Derselbe Grund besteht für die Infallibilität des päpstlichen Lehramts fort;* denn auch hier ist es derselbe heilige Geist, der von den päpstlichen definitiven Lehrentscheidungen jede Gefahr des Abirrens von dem christlichen Glaubensdepositum fernehält; demnach können auch diese »eine staatsgefährliche Lehre« nicht fixiren.

Ich komme zur weiteren Frage, ob der freien Verkündigung des vaticanischen Dogmas das »Placet« entgegenstehen konnte, und beantworte diese Frage entschieden mit: Nein! Nach *göttlichem Rechte* ist die Kirche, sind die Concilien und Bischöfe in der Verkündigung der Offenbarungslehre *frei*; und das bayerische Concordat bestimmt in Art. 12. Lit. e., dass die Bischöfe dem Klerus und Volke ihre Unterweisungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten *frei* kundgeben können.

Ist diese Freiheit überhaupt für ihre Unterweisungen und Verordnungen zugesichert, so gilt dies selbstverständlich noch vielmehr von der Verkündung der göttlichen Glaubenslehre. Allerdings enthält die bayerische Verfassung, insbesondere auch die zweite Verfassungsbeilage, Bestimmungen über das Placet. Allein wie soll es auf die Verkündung von göttlich geoffenbarten Lehren Anwendung finden können, die sofort und unbedingt von Jedermann geglaubt werden müssen, sobald sie als göttliche erkannt worden sind? Alle Katholiken, die Gläubigen, Priester und Bischöfe, alle katholischen Katechismen und Religionshandbücher, alle particulären und ökume-

nischen Synoden haben bisher an der Maxime festgehalten: Der Katholik muss Alles glauben, was Gott geoffenbaret hat, und die Kirche als geoffenbart zu glauben vorstellt. Soll etwa diese Glaubensregel in Zukunft lauten: Der Katholik muss Alles glauben, was Gott geoffenbaret hat, die Kirche als geoffenbart zu glauben vorstellt und die betreffende Staatsregierung allenfalls *placetirt?* Nein, die Bischöfe und Priester werden nicht schweigen, wenn Gott durch die Kirche spricht; die Gläubigen werden öffentlich bekennen, was die Kirche ihnen als Gottes Wort zu glauben vorstellt, selbst wenn die »Einsamkeit des Gefängnisses« als Belohnung in Aussicht gestellt würde. Doch diese Eventualität wird nicht eintreten, so lange noch wahr bleibt, dass in Collisionsfällen das göttliche Gesetz dem menschlichen vorgeht, so lange noch wahr bleibt, dass alle gesetzgeberische Macht der Menschen von Gott stammt; — denn non est potestas nisi a Deo — dass also diese Macht nicht so interpretirt werden dürfe, als wenn sie etwas gegen das göttliche Gesetz rechtsgiltig und in verpflichtender Weise festsetzen könnte. Sie wird nicht eintreten, so lange Art. 1. und Art. 12. Lit. e. des Concordates bestehen.

Man hat sich vielfach abgemüht, den Widerspruch zwischen diesen Artikeln, insbesondere dem Art. 12. und den Bestimmungen des Religionsedictes über das Placet, zu heben, und zwar *zu Gunsten des Placet.* Allein ist dieses auch nur annähernd gelungen? Man höre und staune! Der neueste Versuch dieser Art, der nach Verwerfung aller übrigen an's Licht getreten, gipfelt in dem Satze, dass das Concordat in den dem Placet entgegenstehenden Bestimmungen nicht als promulgirt angesehen werden könne. Also der obige Art. 12. steht zwar *ausdrücklich* in der *promulgirten* Verfassung, aber er ist nicht promulgirt! Und solches bietet man uns in den Werken von Gelehrten des 19. Jahrhunderts! Gibt es keinen anderen Ausgleich des Widerspruchs, so gibt es gar keinen. Und gibt es keinen, so heben diese entgegengesetzten Bestimmungen sich auf; es kann weder der Art. 12. noch das »placetum« eine rechtsgiltige Anwendung finden.

Doch es gibt für die bayerische Staatsregierung einen sehr naheliegenden Ausweg aus diesem Labyrinthe; er ist vorgezeichnet in der bekannten Tegernseer Erklärung. Ihr gemäss ist das Concordat Staatsgesetz und soll als solches angesehen und *vollzogen* werden, und liegt *allen Behörden* ob, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten. Nach der Bestimmung des Art. 1. steht aber der Kirche, wie oben gezeigt wurde, das Recht zu, die Offen-

barungslehre immer vollständiger dogmatisch zu fixiren; dieses und nichts Anderes ist auf dem Vaticanum geschehen. Also sind die Bischöfe Bayerns befugt, zu verlangen, dass sie in der pflichtmässigen Verkündung der vaticanischen Glaubenslehren durch die Staatsregierung nicht behindert werden. Sollte letztere der Ansicht sein, dass das Placet auch auf Glaubensgegenstände sich erstrecke, so hat sie, und zwar ungebeten, dieses Placet zu ertheilen; und zwar um so mehr auch im vorliegenden Falle, als das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes weder neu ist noch staatsgefährlich. Ja wohl, es ist weder neu noch staatsgefährlich und kann das nicht sein, weil der Heilige Geist der Kirche beisteht. Dies ist meine innerste Ueberzeugung, gestützt auf die Verheissung des Erlösers, der da gesprochen: »Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen.«

Ich eile zum Schlusse. Ew. Excellenz haben in dem mir zugegangenen Schreiben einer meiner Aeusserungen über die Bedeutung des Syllabus ein so hohes Ansehen zugeschrieben, wie kein einzelner Bischof es beanspruchen kann. Würden Hochselbe dieser gegenwärtigen Erörterung auch nur annähernd eine ähnliche Autorität beilegen, so wäre der so sehr ersehnte Friede in Bayern hergestellt — der Friede zwischen Kirche und Staat.

Ich benutze diesen Anlass zur Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu sein

Euerer Excellenz

ganz ergebenster Bischof von Regensburg

† *Ignatius.*

Regensburg den 1. October 1871.

XX. Gegen die Neuprotestanten in Deutschland, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz.

1. Das Münch. Past.-Bl. 1871 Nr. 43. brachte folgendes Hirtenschreiben des Erzbischofs *Gregorius* von München vom 12. Oct. 1871:

Den katholischen Einwohnern der Haupt- und Residenzstadt München Gruss und Segen im Herrn!

Zu wiederholten Malen hat der hiesige Stadtmagistrat die St. Nikolaikirche auf dem Gasteige Priestern, welche notorisch von der katholischen Kirche abgefallen sind, zu kirchlichen Functionen für sogenannte »Altkatholiken« eingeräumt und den Vollzug dieser gottesdienstlichen Handlungen durch seine Organe sicher stellen lassen.

In jüngster Zeit hat derselbe Stadtmagistrat die genannte Kirche sogar zu einem *regelmässigen* sonn- und festtäglichen Gottesdienste der »Altkatholiken« bestimmt. (Vgl. den Erlass des Bürgermeisters *Erhart* vom 10. October 1871 in der Allg. Ztg. Beil. 281.)

Wir haben gegen diese offenbaren Eingriffe in das Recht der katholischen Kirche wiederholt und nachdrücklich Schutz am geeigneten Orte, bisher jedoch vergeblich, gesucht.

Desshalb wenden Wir Uns jetzt an euch, vielgeliebte Katholiken Münchens, um euch über den traurigen Sachverhalt genau zu unterrichten und vor den drohenden Gefahren euch väterlich zu warnen.

Einem katholischen Priester, der mit kirchlichen Censuren oder Strafen belegt worden ist, verbietet die Kirche auf's Strengste, irgend eine priesterliche Amtshandlung vorzunehmen. Wenn er es dennoch wagt, so begeht er ein Sacrilegium, d. h. die an und für sich heilige Handlung, die er verrichtet, verwandelt sich in seinen Händen in einen Gräuel vor dem Angesichte Gottes, in ähnlicher Weise, wie wenn ein Christ im Bewustsein begangener und nicht gebüsster Todsünde ein Sacrament der Lebendigen empfängt. Geschieht dieses Sacrilegium öffentlich, so liegt darin zugleich eine öffentliche Empörung gegen die katholische Kirche und der Versuch, auch Andere zur Theilnahme an dieser sündhaften Handlung zu verführen.

Darum ist dieser Missbrauch der in der Priesterweihe empfangenen Würde und Gewalt eine höchst verabscheuungswürdige That. Ihr müsst, Vielgeliebte, diesen Abscheu als Katholiken lebhaft empfinden und ungescheut bei jeder Gelegenheit ihn zu erkennen geben. Gegen die unglücklichen Priester aber, die solche Dinge wagen, sollt ihr das lebendigste Mitleid in euch erwecken und euch zur beharrlichen Fürbitte für sie entschliessen, auf dass Gott ihre Verblendung heile und sie zur Umkehr, zur Busse und zur Genugthuung bewege.

Wie kömmt man aber dazu, eine katholische Kirche zu solchen verwerflichen Handlungen einzuräumen? Das ist ein offenbarer Missbrauch der bürgerlichen Gewalt und eine schwere Rechtsverletzung an der katholischen Kirche.

Wenn ein Kirchengebäude die Weihe des Bischofs empfängt, so wird es dadurch zum fortwährenden und ausschliesslichen Gebrauche für den katholischen Cultus bestimmt und demselben übergeben. Zur Besorgung und Leitung desselben wird ein geistlicher Kirchenvorstand aufgestellt, welcher unter ausschliesslicher Aufsicht

des Bischofs anzuordnen hat, was zum katholischen Cultus nach den Gesetzen der Kirche gehört, und fernhalten muss, was nach denselben Gesetzen dem kirchlichen Gottesdienste widerstrebt. Kirchenvorstand kann aber nie ein Laie oder eine weltliche Behörde sein. Laien können immerhin zur Theilnahme an der Vermögensverwaltung bei einer Kirche zugelassen werden; aber mit der Anordnung des Gottesdienstes hat nach katholischen Grundsätzen weder ein einzelner Laie noch irgend eine Laiengenossenschaft etwas zu schaffen.

Es ist darum ein widerrechtlicher Gewaltact, wenn eine katholische Kirche im offenen Widerstande gegen den Kirchenvorstand und gegen Uns, den rechtmässigen Oberhirten der Erzdiöcese, zu einer sacrilegischen Gottesdiensthandlung eingeräumt wird. In diesem Falle wird die katholische Kirche auf ihrem eigensten Gebiete angegriffen, öffentlich die kirchliche Auctorität verachtet und zur Theilnahme an dieser öffentlichen Verachtung aufgefordert. Alle, welche an dieser Gewaltthat freiwillig mitwirken, werden Mitschuldige an diesem offenbaren Gräuel vor dem Angesichte Gottes. Sie betheiligen sich zugleich an dem sacrilegischen Versuche, eine Kirche und ihre Einrichtungsgegenstände, die unzweifelhaft dem katholischen Cultus gewidmet und hiezu geweiht sind, demselben frevelhaft zu entziehen und einem von der Kirche verpönten Cultus widerrechtlich auszuliefern.

Gegen ein solches Unrecht werden Wir nie aufhören mit lauter Stimme zu protestiren.

Euch aber, Katholiken Münchens, ermahnen Wir mit der ganzen Fülle Unserer Liebe, die Wir zu euch im Herzen tragen, und mit dem Vollmass Unserer väterlichen Sorge und Angst um das Heil euerer unsterblichen Seelen, dass ihr euch fernhaltet von jeglicher Betheiligung an jenen nie genug zu beklagenden Handlungen die Gottesdienste heissen, in der That aber schwere Beleidigungen Gottes sind.

Was Wir euch längst vorausgesagt haben, tritt immer augenfälliger zu Tage, nämlich dass jene verblendeten Männer, welche zuerst vorgaben, nur die jüngsten Beschlüsse des Vaticanischen Concils zu bekämpfen, bereits die Grund- und Hauptpunkte des katholischen Glaubens über Bord werfen.

Jener sogenannte »Congress der Altkatholiken,« den Wir vor wenigen Wochen in unserem altkatholischen München zu Unserem tiefsten Schmerze mussten tagen sehen, hat den unwiderleglichen Beweis geliefert, dass sich unter jenem Namen eine kleine Schaar

von mehr oder weniger erbitterten Feinden der Kirche zusammengethan, die zwar zur Zeit noch einige Reste des heiligen Glaubens aus der katholischen Kirche sich gerettet haben, aber, einmal vom Felsen, auf dem der Herr seine Kirche gebaut hat, losgetrennt, immer weiter von dieser Kirche und dem Herrn der Kirche, unserem göttlichen Heilande Jesus Christus, sich entfernen werden.

Erinnert euch, Vielgeliebte, des apostolischen Wortes: »Einen ketzerischen Menschen, nachdem er ein Mal und ein zweites Mal zurechtgewiesen worden ist, sollst du meiden« (Tit. 3, 10.), nicht in Hass und Verachtung, sondern in vernünftiger Sorge für das eigene Heil, damit ihr nicht selber angesteckt werdet, ausharrend aber dabei in mitleidiger Liebe gegen die Irrenden, deren Erleuchtung und Umkehr von Gott zu erflehen unser tägliches Bestreben sein soll.

Der Segen Gottes des Allmächtigen, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, komme herab über die bayerische Hauptstadt München und alle ihre theueren Bewohner und bleibe bei ihnen. Amen. —

2. Die vom Min. v. Lutz in seiner Entschl. vom 22. März 1871 an den Erzb. von Bamberg ausgesprochene und in dem Erlass vom 27. August 1871 an den Erzb. von München wiederholte, schon vorher durch officiöse und nicht officiöse Correspondenten der neuprotest. Richtung verbreitete, auch ins *Archiv* Bd. XXVI. pag. XXXI. übergegangene Behauptung, der Erzb. von Bamberg habe die *Bitte gestellt*, es möge ihm zur Verkündigung und Erklärung des Infallibilitäts-Dogmas die *landesherrliche Erlaubniss* ertheilt werden, — wird nachträglich von der Augsb. Poststg. Nr. 229. (vom Isar 23. Sept.) dahin berichtigt, der Herr Erzb. habe blos sein *Vorhaben*, die betr. Constitution des Vatican. Concils zu publiciren *angezeigt*, aber keineswegs um eine Placetirung nachgesucht.

3. Im Verlag von J. Bucher in Passau erschien eine Schrift: »Die neueste Krisis in Bayern, oder: Soll das bayerische Volk einer Kriegserklärung gegen seine ererbte Religion gleichgültig gegenüber stehen?« Diese Schrift schildert die Verhältnisse in Bayern seit Max II. und die Gefahren, welche dort die katholische Kirche, besonders seit 1866 und in der Gegenwart bedrohen.

8. Den Münchener neuprotestantischen Congress vom 22. bis 24. Sept., sowie einen ähnlichen noch radicaleren vorher zu Solothurn abgehaltenen betrachten wir im nächsten Hefte; ebenso die ganz neuprotestantische *Antwort des bayerischen Ministers Lutz* in der Kammersitzung vom 14. Oct. auf die Interpellation des Abg. Herz über die Stellung des Gesammtministeriums zu den Beschlüssen des Vatican. Concils, sowie die ferneren neuprotestantischen Gewaltschritte der *preuss.* Regierung in den Diöcesen Ermland und Breslau, und das Verhalten des *österr.* Cult-Min. zur Entweihung der St. Salvatorkirche durch den Wiener Gemeinderath und dortige Neuprotestanten.

4. In *Ungarn* fand eine comödienhafte Verwarnung des Bischofes Jekelfalusy von Stuhlweissenburg, der ad audiendum verbum regis geladen war, in dem Prunksaale des Grafen Andrassy zu Ofen am 11. Sept. 1871 durch den versammelten Ministerrath statt. Am 8. Sept. erschien aber ein 48 S. in 4. vom h. Vater sehr beifällig aufgenommenes Diöcesan-Circular des *Fürstprimas Dr. Joh. Simor*, welches durch eine lange Reihe von Zeugnissen beweist, dass die Lehre vom unfehlbaren Lehramte des Papstes in Ungarn stets in allen Kreisen geglaubt und vertheidigt wurde. Ob man auch mit dem Fürstprimas jene Comödie versuchen wird? Wir kommen auf diese Dinge zurück.

5. »Ein ernstes Wort zum Verständniss der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit« erschien auch von dem emeritirten Wiener Kirchenrechtsprofessor *v. Puchmann* (Wien. Sartori 1871. VI. und 126 S. 8.) Der Verf. zeigt, wie alt diese Lehre ist, begründet dieselbe und widerlegt gut die Gegengründe, namentlich die des Janus und der Wiener Observationes de infall. ecclesiae subjecto.

1. Die staatsrechtliche Stellung der religiösen Orden in der schweizerischen Diöcese Basel.

Von Dr. *Carl Attenhofer* jun. Fürsprech zu Sursee.

(Schluss. Vgl. *Archiv* XXIII, 73—86; XXIV, 148—185.)

Während die gesetzlichen Bestimmungen in den oben benannten Kantonen die Entstehung von religiösen Orden zur absoluten rechtlichen Unmöglichkeit machen, besteht in andern Kantonen die gesetzliche Vorschrift der staatshoheitlichen Genehmigung für diese Entstehung. In den Kantonen Bern und Zug ist dieses durch die betreffenden Verfassungsurkunden ausdrücklich ausgesprochen. Im Kanton Luzern wird in der Praxis an der staatshoheitlichen Genehmigung, obschon dieselbe auf keine lex scripta zurückgeführt werden kann, festgehalten. —

Diese staatshoheitliche Genehmigung für die Entstehung der religiösen Orden steht vor Allem im Widerspruch mit den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechtes. Bei dem Nachweis dieses Widerspruches mit den privatrechtlichen Grundsätzen wollen wir zuerst die Grundsätze, welche das römische Recht über Entstehung der Klöster enthält, darstellen.

Nach dem neuern römischen Rechte sind, wie wir oben gezeigt, die Klöster nicht eigentliche Corporationen, sondern müssen sie als piae causae aufgefasst werden. Es gelten demnach in Betreff der Entstehung der Klöster dieselben privatrechtlichen Maximen, wie bei der Entstehung der übrigen Stiftungen. Wenn wir nun die Frage aufwerfen, ob nach römischem Rechte die Entstehung der piae causae von der Staatsgenehmigung abhängig sei, so ist dieselbe auf Grund der Quellen entschieden zu verneinen. Das corpus juris civilis, resp. die const. 13. de ss. ecclesiis 1, 2., const. 24, 28, 46. de epis. et cleric. 1, 3. gestattet unbedingt die Errichtung von solchen milden Stiftungen, ohne mit einer einzigen Silbe diese staatshoheitliche Genehmigung zu berühren.

Eine besondere staatshoheitliche Genehmigung war nur bei denjenigen juridischen Personen vorgeschrieben, welche man unter dem Namen collegia und corpora aus den Quellen kennt. L. 1. Quod cujuscumque 3, 4. l. 3. §. 1. de colleg. 47, 22. Diese collegia und corpora werden von den hervorragendsten Romanisten (vgl. *Puchta*, Pand. §. 26. *Keller*, Pandect. 2. Aufl. Bd. I. S. 84. *Savigny*, System Bd. II. S. 276.) als Unterarten der universitates personarum, resp. als die-

jenigen Corporationen bezeichnet, welche in Verbindung mit einzelnen Staatsanstalten stehen, so dass sie staatlichen Zwecken dienen, jedoch mit dem Unterschiede, dass dieses nicht auf unmittelbare Weise geschieht, wie es bei Gemeinden der Fall ist. Diese corpora oder collegia qualificiren sich also als Unterarten der universitates.

Diese Thatsache ist schon genügend, um das Verhältniss der Regel zur Ausnahme in Betreff der Frage der staatlichen Genehmigung genau zu fixiren. Denn dadurch, dass die Vorschrift der staatlichen Genehmigung nur auf eine Unterart der sog. universitates personarum sich ausdrücklich bezieht, kann diese Vorschrift nicht als Regel, sondern muss sie als Ausnahme betrachtet werden, von welcher Ausnahme schon nach dem allgemeinen Gesetze der Logik jeder weitere Schluss per annalogiam nicht Platz greifen kann. Aber auch selbst angenommen, es wäre das umgekehrte Verhältniss vorhanden, so dass die Ausnahme die Regel bilden würde, so müsste auch in diesem Falle der Schluss per annalogiam in Bezug auf die milden Stiftungen negirt werden. Denn die ratio legis, welche die staatliche Genehmigung für die römischen collegia und corpora festsetzte, ist bei den piae causae nicht vorhanden. Denn die erstern sind offenbar, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar staatliche Anstalten, welche staatlichen Zwecken dienen. Es ist demnach nichts natürlicher, als dass der Staat sich vergewissert, ob eine solche Anstalt, die seine Zwecke, wenn auch nur mittelbar zu realisiren hat, lebensfähig genug ist, um diese ihre Mission zu erfüllen. Dieses kann nun auf keine zweckmässigere Weise geschehen, als wenn der Staatsgewalt die Befugniss verliehen wird, im concreten Fall die Entstehung solcher Anstalten von seiner Genehmigung abhängig zu machen. So berechtigt daher die Maxime des Staates ist, Anstalten mit staatlichen Zwecken durch diese Genehmigung ins Leben zu rufen, beziehungsweise den Character einer juridischen Person zu verleihen, so unberechtigt erscheint auf der andern Seite die Anwendung dieser staatlichen Maxime auch in Beziehung auf Institutionen, welche diesen staatlichen Character nicht besitzen. Die Vorschrift der staatlichen Genehmigung findet daher ihre Erklärung in rein staatlichen Gründen, so dass nicht abzusehen ist, wie dieselbe eine Anwendung auf nicht staatliche Institutionen finden kann. Zu den letztern, zu den nicht staatlichen Institutionen gehören nun auch unstreitig die sog. piae causae. Abgesehen von den frommen Zwecken, welche den piae causae zu Grunde liegen, die gewiss nicht mit dem Zwecke des heutigen Staates identificirt werden dürfen, sind es schon nach römischen Rechten nicht die Organe der Staats-

gewalt, sondern die der Kirche, welche in innigen Beziehung zu diesen Institutionen stehen. Diese Beziehung lässt sich durch eine Menge von Stellen aus dem corpus juris civilis nachweisen. Wir erinnern hier nur an c. 12. Cod. de episcop. et c. 1, 8., wornach die Administratoren des Vermögens der milden Stiftungen nur nach vorhergehender Genehmigung des Bischofs bestellt werden konnten c. 10. Novell. 31, gemäss welchem der Bischof das Recht hatte, nachlässige Administratoren zu entlassen. Aus dieser Anführung ergibt sich, dass schon nach römischem just. Recht die frommen Stiftungen gänzlich unter den Schutz der Kirche gestellt werden sind. Wenn daher eine vorhergehende Genehmigung bei der Errichtung der piae causae erforderlich wäre, so. liesse es sich gewiss viel eher begründen, wenn dieselbe die Kirche ertheilen würde.

Durch das canonische Recht wurde aber das Verhältniss zwischen diesen piae causae von der Kirche noch viel inniger gestaltet; durch cap. 11. X. de test. wurde das Vermögen dieser frommen Stiftungen als Kirchenvermögen erklärt, so dass als Träger der juridischen Persönlichkeit dieser Stiftungen die Kirche, als solche betrachtet werden musste. (Vgl. *Vering* Röm. Privatr. 3. Aufl. §. 62. S. 123. und die dort. Citt.) Ist diese Auffassung aber richtig, an deren Richtigkeit übrigens in Hinsicht auf die can. Quellen kein Zweifel walten kann, so muss auch die staatliche Genehmigung aus naheliegenden Gründen, die wir unten des Näheren ausführen werden, wegfallen.

Nach gemeinrechtlichen Principien entbehrt demnach die staatliche Genehmigung für die Entstehung der frommen Stiftungen jeglicher juridischer Begründung. Es war zwar früher über die Frage dieser staatlichen Genehmigung eine bedeutende Controverse unter den Juristen, welche theilweise noch bis auf den heutigen Tag sich erhalten hat. Jedoch ist in neuerer Zeit, abgesehen von den Germanisten, auf welche wir unten noch einen kurzen Blick werfen werden, von den bedeutendsten Romanisten und Canonisten diese staatliche Genehmigung verworfen worden. In dem Rechtsgutachten der juridischen Facultät Heidelberg bei Anlass des weltberühmten Streites des Städel'schen Museums in Frankfurt a. M., welches unter ausdrücklicher Zustimmung der beiden juridischen Coriphäen, Thibaut und Zachariä zu Stande kam, ist folgender Passus enthalten: »Es war keiner Zeit eingefallen, wegen der Unbestimmtheit des Zweckes eine besondere Staatsaufsicht von Bestätigung zur rechtlichen Existenz einer pia causa vorauszusehen, noch weniger aber konnte dem christlichen Mittelalter der Gedanke kommen, es müsse wegen drohender Gefahr für den Staat eine Genehmigung der obersten,

Staatsbehörde da sein. Indem die Kirche und ihre Diener sich des Schutzes des Staates erfreuten, konnte das Vermögen, was unter ihrer Aufsicht eine wohlthätige Verwendung bekommen sollte, politischen Vexationen am wenigsten ausgesetzt werden.« Archiv für die civillistische Praxis von *Löhr*, *Mittermaier*, *Thibaut* X. Bd. Nr. XIII. S. 322. *Puchta* sagt in seinen Vorlesungen des heutigen römischen Rechtes, herausgegeben von *Rudorf* II. Auflage, Bd. I. S. 64. 65. »Die Entstehung der juridischen Personen durch ein Rechtsgesetz muss als die regelmässige und zu vermuthende betrachtet werden. Eine Ausnahme hievon ist nur gerechtfertigt, wenn sich die Bedingungen der juridischen Persönlichkeit nicht mit Sicherheit durchgreifend bestimmen lassen, oder wenn gewisse Subjecte aus ganz besonderen individuellen Rücksichten so ausgezeichnet werden sollen. Dieses ist nicht der Fall bei den piae causae; die Bedingung der Widmung der Güter zu einem frommen und gemeinnützigen Zwecke hat keine Schwierigkeit. Die Beurtheilung ihrer Existenz kann im Falle eines Streites darüber ohne weiteres dem Richter überlassen werden. Ferner spricht das geschriebene Recht es als Grundsatz aus, das piae causae juridische Personen sind, keineswegs, dass dies nur bei gewissen als ein besonderer Gnadenact gestattet werden soll. Es ist endlich gar kein sonstiger Grund Stiftungen zu beschränken und zu verhüten, dass sie allzusehr sich anhäufen. Das geschriebene Recht behandelt sie auch durchaus als etwas zu begünstigendes.« Ja selbst *Savigny*, der bei Anlass des obenbenannten Streites des Städel'schen Museums in Frankfurt entschieden für diese Staatsgenehmigung auftrat, sagt in seinem System des römischen Rechts Bd. II. S. 277: »Es versteht sich allerdings, dass juridische Persönlichkeit im Verkehr und Gericht nur einem Wesen beigelegt werden kann, welches äusserlich erkennbar geworden ist als eine Person; aber es ist eine unhaltbare Annahme, dass das einzige Kennzeichen solcher Existenz die Genehmigung des Staates sei, und unzulässig, sich den Staat, der auch nur das Privatrecht anerkennt und schützt, nicht erzeugt, als Schöpfer aller juridischen Personen auf seinem Gebiete vorzustellen. Im Mittelalter sind unzählige juridische Personen in Deutschland entstanden und im Verkehr wie vor Gericht erkannt und anerkannt worden, ohne dass es Jemanden einfiel, nach einer Staatsconcession zu fragen, und heutzutage entstehen noch zu tausenden und in verschiedener Gestalt überall aus frommer Einigung zu bestimmten Zwecken Verbindungen von Menschen, die sich als einheitliches Vermögensobject betrachten und so auch im Verkehr mit andern, wie eine Person handeln und behandelt werden, die

daher um ihrer Existenz willen auch zu den juridischen Personen gerechnet werden müssen, auch wenn keine Staatsgenehmigung hinzu gekommen ist.«

Die staatliche Genehmigung bei Errichtung einer frommen Stiftung wird aber in neuerer Zeit nicht nur durch die Wissenschaft, sondern auch durch die Praxis der obersten deutschen Gerichtshöfe verworfen. Wir lassen hier die Motive des grossherzoglich badischen Oberhofgerichtes zu Mannheim vom 21. Febr. 1861 in einem sachbezüglichen Falle wörtlich folgen, die also lauten: »Die Vorschriften des römischen Rechts über personae incertae sind bezüglich der Anwendung dieses Begriffs schon durch das justinianische Recht, wie aus §§. 25—27. Inst. de legat. 2. 20. hervorgeht, wesentlich beschränkt; insbesondere sind postumi und piae causae, mögen letztere bereits bestehen oder errichtet werden, für erbfähig erklärt, hierbei aber nirgends vorgeschrieben worden, dass zur Rechtsbeständigkeit einer milden Stiftung die Staatsgenehmigung erforderlich sei. Pr. Inst. de bon. possess. 3. 9.; const. 24. 28. 46. 49. de episc. et cleric. 1. 3. Eben darum lassen sich die diesfälligen Vorschriften des römischen Rechts über collegia und universitates nicht auf derartige Stiftungen ausdehnen, wo das Substrat, welches die juristische Person bildet, nicht aus Menschen, sondern aus Sachen besteht und mit dem Rechtsobjecte das Rechtssubject allererst zum Dasein gelangt. Die Gründung frommer Stiftungen ist vielmehr unter dem Einfluss der christlichen Kirche mehr und mehr erleichtert und begünstigt worden, insbesondere ist deren Errichtung durch den letzten Willen ohne vorgängige nicht wohl einzuholende Staatsgenehmigung aber dessenungeachtet mit voller Rechtswirkung in den verschiedenen Ländern Deutschlands so vielfach vorgekommen, dass hieraus die Observanz erhellt, wonach zur Gültigkeit solcher Dispositionen ein schon früher davon abhängig existirendes Subject nicht gefordert wird, noch gefordert werden kann. Dieser Rechtsgrundsatz ist aus Anlass des Städel'schen Rechtsfalles in den Rechtsgutachten der Juristenfacultäten zu Heidelberg, Giessen, München und Berlin näher entwickelt und rechtlich festgestellt worden. Selbst die Frage, ob überhaupt, also auch nachträglich, solche Stiftungen der Staatsgenehmigung bedürfen, kann nach gemeinem Rechte nicht unbedingt bejaht werden, wenn auch einzelne Landesrechte die Nothwendigkeit nachträglichen Staatsgutheissens jetzt vorschreiben. *Seuffert's* Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten Bd. I, Nr. 52.

Wie nach den Grundsätzen des röm. und can. Rechts die religiösen

Orden als pia causa, so werden dieselben vom Standpunkte des modernen deutsch. Rechtes aus, wie wir oben, Archiv für kath. Kirchenrecht, Jahrg. 1870, Heft V. S. 173. und folgenden glauben nachgewiesen zu haben, als nichtwirthschaftliche Genossenschaften angesehen. Die Frage nun nach der staatlichen Genehmigung für die Entstehung dieser nichtwirthschaftlichen Genossenschaften muss entschieden verneint werden. Wenn diese Genossenschaften nicht den Character von juridischen Personen annehmen wollen, so ist es selbstverständlich, dass diese Staatsgenehmigung dahinfallen muss. Aber auch selbst in dem Falle, in welchem diese Genossenschaften den Character einer juridischen Person erhalten wollen, ist für die Entstehung derselben die staatliche Genehmigung nicht ein nothwendiges Requisit. Die bedeutendsten Germanisten der Gegenwart leugnen daher entschieden das Requisit der staatlichen Genehmigung im vorliegenden Fall. (Vgl. Beseler Volksrecht und Juristenrecht S. 178. u. f., Bluntschli deutsches Privatrecht Bd. I. S. 137.) *Bluntschli* sagt in der oben citirten Stelle sehr richtig: »Die Bildung solcher Genossenschaften war oft das stille Werk der Jahrhunderte und geht auch heut zu Tage noch fort ohne besondere Staatsgenehmigung. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb für die neue Begründung derartiger Gemeinschaften eine Bewilligung des Staates nöthig sein soll. Die Vorschriften des römischen Rechtes — betreffend die Corporationen — beruhen auf politischen Gründen und haben schon darum bei veränderter Verfassung unserer Zeit keine formelle Autorität. Ueberdies haben sie auf Genossenschaften, die dem römischen Rechte, soweit wir darüber unterrichtet sind, unbekannt, keinen Bezug.«

Die staatshoheitliche Genehmigung für die Entstehung der religiösen Orden steht aber nicht nur im Widerspruch mit den allgemeinen Principien des Privatrechtes, sondern ebenso evident mit den Principien des modernen Staatsrechtes. Denn in den Ideen des modernen Staates findet im Gegensatz zum Polizei- und Bevormundungsstaat mit der individuellen Freiheit, auch die freie Kirche ihre eigentliche Basis. Wenn auch diese freie Kirche practisch noch nicht überall zur Realisirung gekommen ist, wenn namentlich in unserm Schweizerlande diese natürliche Consequenz des modernen Staates noch in das Reich der Ideale gehört, so ist doch nicht zu verkennen, dass jene kleinlichen Beschränkungen, wie sie früher unter der Herrschaft des Polizeistaates sowohl in den protestantischen Territorien gegen den katholischen Cultus, als auch umgekehrt in katholischen Staaten gegen den protestantischen Cultus an der Tagesordnung waren, heute wenigstens in allen Ländern, in

welchen die Idee des modernen Staatsrechtes recipirt, in allen constitutionellen Staaten beseitigt sind. Es ist freilich kaum ein Decenium verflossen, dass noch in einigen aufgeklärten protestantischen Staaten unserer freien Schweiz die allerkleinlichsten Beschränkungen gegen die Katholiken, wie z. B. das Verbot von Kirchenglocken auf formelle rechtliche Gültigkeit Anspruch machen konnte. Heute aber sind diese Reliquien jener alten bureaukratischen Zeiten, deren Wirkungen sich also nicht allein in despotischen Monarchien, sondern auch in freien Republiken sehr fühlbar machten, aus unsern schweizerischen Gesetzbüchern verschwunden. Die gegenwärtigen Verfassungen aller Kantone der Diöcese Basel, und zwar nicht allein der katholischen, sondern auch der protestantischen Kantone, garantiren ohne alle Beschränkungen ausdrücklich, theilweise auf der breitesten Basis die katholische Kirche. Der Artikel 3. der Staatsverfassung des Kantons Solothurn sagt: »die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniss steht unter dem besondern Schutze des Staates.« Der Artikel 3, Absatz 5. der Verfassung des Kantons Luzern sagt: »die römisch-christkatholische Religion ist nicht nur gewährleistet, sondern geniesst auch den vollen Schutz des Staates.« Artikel 4. der Staatsverfassung des Kantons Zug: »die christliche Religion nach dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse ist die Religion des Kantons Zug.«: Der Artikel 12. der Verfassung des Kantons Aargau sagt: »die katholischen und evangelischen reformirten Kirchen sind gewährleistet.« Der Artikel 12, Absatz 2. der Staatsverfassung des Kantons Baselland sagt: die Rechte der bestehenden evangelischen reformirten, sowie der römisch-katholischen Kirche in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden werden gewährleistet.« Der Artikel 8. der Staatsverfassung des Kantons Bern sagt: »die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römischen katholischen, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden sind gewährleistet.« Artikel 17, Abs. 3. der Staatsverfassung des Kantons Thurgau sagt: »Ausser der evangelischen und katholischen Landeskirche wird auch andern Religionsgenossenschaften innerhalb den Schranken der staatlichen Ordnung das Selbstconstituirungsrecht zugestanden.«

In Hinsicht auf diese Verfassungsartikel kann kaum ein grösserer Widerspruch gedacht werden, als der, dass heute noch in allen Kantonen der Diöcese Basel entweder das absolute Verbot der Errichtung von geistlichen Orden geradezu ausgesprochen oder dann dieselbe von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht ist.

Es gibt in der That keine grössere Ironie als die Thatsache mit dem grössten Pomp in den Verfassungsurkunden die katholische Kirche einer besonderen Garantie zu versichern, dagegen aber der jeweiligen Staatsgewalt das Recht zu reserviren, ganz nach ihrer Convenienz in concretem Falle zu entscheiden, ob anerkannte integrirende Theile dieser Kirche existiren dürfen oder nicht. Denn ist die katholische Kirche gewährleistet, so folgt hieraus gewiss mit natürlicher Consequenz, dass diese Gewährleistung den ganzen Organismus der Kirche also auch die einzelnen Theile derselben umfasst. Als ein solches Glied des grossartigen Organismus der katholischen Kirche erscheinen nun auch die religiösen Orden. Dieses ergibt sich vorerst dadurch, dass, wie *Montalembert* (Mönche des Abendlandes S. 10. Bd. I.) sehr richtig sagt, die religiösen Orden wie die Kirche kraft göttlichen Rechtes bestehen. Denn die eigentliche Grundlage, auf welche die religiösen Orden zurückgeführt werden können, ist keine andere, als das Evangelium selbst. Wir lassen hier die einschlägigen Stellen wörtlich folgen.

Ait illi Jesu si vis perfectus esse, vade, vende, quae habes et da pauperibus et habebis thesaurum in caelo et veni, sequere me, Matthaeus c. XIX. 21.

Jesus autem intuitus eum, dilexit, eum et dixit ei. Unum tibi deest: vade, vende quaecunque habes et da pauperibus et habebis thesaurum in caelo: et veni sequere me. Marcus X, 21, Lucas XVIII, 22.

Nemo est, qui reliquerit domum aut fratres aut sorores aut patrem, aut matrem, aut agros propter me et propter Evangelium, qui non accipiat centies, tantum, nunc in tempore hoc domos, fratres: et sorores et matres et agros cum persecutionibus et in saeculo futuro vitiam aeternam. Marcus X, 29. 30.

Sunt enim eunuchi, qui de matris utero, sic nati sunt et sunt eunuchi, qui facti sunt ab hominibus et sunt eunuchi, qui se ipsos castraverunt propter regnum caelorum. Qui potest capere capiat. Matth. XIX, 12.

Aus allen diesen angeführten Stellen ergibt sich zur Evidenz, dass die Idee, welche den religiösen Orden zu Grunde liegt, beziehungsweise die Idee der freiwilligen Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams von dem Stifter unserer Kirche zuerst verkündet wurde. Das Institut der religiösen Orden ist in Folge dessen, um den canonischen Ausdruck zu gebrauchen, ein institutum ex jure divino.

Es ist daher eine historische Thatsache, dass zugleich mit der

Kirche auch die religiösen Orden entstanden sind. Dem genialen Montalembert gebührt das Verdienst, diese historische Thatsache mit Berufung auf die Aussprüche der Kirchenväter und der Concilien in seinen Mönchen des Abendlandes Bd. I. S. 47 u. ff. näher begründet zu haben, auf welche Begründung wir verweisen möchten. Wir wollen hier dieser begründeten Ausführung nur eine Stelle entheben. Sehr wahr sagt der citirte Autor Seite 46. Bd. I. anknüpfend an den Spruch: vade, vende quae habes, et da pauperibus etc.

Von der Stunde an, da dieser göttliche Ausspruch in der Welt verbreitet wurde, fanden sich Männer, die, weit entfernt von der Härte dieser Worte abgestossen und darüber betrübt zu werden, wie jener Erste, dem sie gesagt wurden, in demselben im Gegentheil eine Süssigkeit von Anziehungskraft fühlten, welche stärker waren, als alle Verführungen der Welt und die den engen Pfad massenhaft betretend den Beweis geliefert haben, dass sich in den Räthen der evangelischen Machtvollkommenheit nichts findet, das für die menschliche Schwäche unmöglich wäre. Achtzehnjahrhunderte lang haben sich solche gefunden und noch heute finden sich viele, ungeachtet aller Abneigung und aller Verbote einer falschen Wissenschaft. Unter dem Einflusse dieses evangelischen Wortes haben die erleuchtesten Väter, die Kirchenlehrer, die Synoden feierlich erklärt, dass das klösterliche Leben Christus selbst zum Gründer habe und von seinen Aposteln zuerst geübt worden sei. Alle bedeutenden Autoritäten anerkennen einmüthig, dass es mit der Kirche zugleich entstanden ist und fortwährend noch mit ihr besteht.«

Die Auffassung, gemäss welcher die religiösen Orden als ein wesentliches Glied des Organismus der katholischen Kirche betrachtet wird, erhielt ihre Bekräftigung vorzugsweise durch die bedeutendsten kirchenhistorischen Autoritäten der neueren Zeit. Unter diesen Autoritäten möchten wir nur an die Namen Döllinger, Möhler erinnern, die auch, vorzugsweise der erstere, durch sein jüngstes Auftreten gegen die römische Curie einen guten Klang bei unseren schweizerischen Staatscanonisten hat. Döllinger sagt in seinem Lehrbuch der Kirchengeschichte II. Aufl. Bd. I. S. 106:

»Das Bedürfniss in möglichster Ablösung von irdischen Dingen und in ununterbrochener durch die Aussenwelt nicht gestörten Gemeinschaft mit Gott ein wahrhaft geistiges Leben zu führen und ferne vom Getümmel der Welt das eigene Heil zu erwirken, ist ein rein geistliches und in irgend einer Form gehört das Mönchthum wesentlich zur christlichen Lehre und hat sich darum immer auch

in ihr gefunden.« Der grosse Möhler sagt in seinen gesammelten Schriften S. 164: »Nur wilde Völker haben keine erkennbaren Spuren des Mönchthums aufzuzeigen und ihr Gegentheil die verfeinerten Völker scheinen wieder zur Vertilgung und zum Hasse derselben geneigt zu sein. Dort ist das Geisterleben zu stumpf, um den Mönch zu erzeugen, hier zu kraftlos, um ihn zu erhalten.«

II. Beschränkungen der bestehenden religiösen Orden.

Aus den früher angeführten Actenstücken lassen sich folgende Beschränkungen in Hinsicht auf die in der Diöcese Basel bestehenden geistlichen Orden ableiten:

1) Beschränkungen, welche sich auf die Novizenaufnahme,

2) Beschränkungen, wodurch Personen, welche einem religiösen Orden angehören als Lehrer oder Lehrerinnen weder angestellt noch patentirt werden dürfen.

Ad 1. In Hinsicht auf die ersteren Beschränkungen ergeben sich folgende rechtliche Normen: Im Kanton Solothurn ist für den Kapuzinerorden durch einen grossräthlichen Beschluss vom 29. October 1803 die unbedingte Aufnahme der Novizen garantirt, währenddem bei dem Kloster Mariastein und den Frauenklöstern nach den grossräthlichen Beschlüssen vom 23. October 1803 und 16. Mai 1809 diese unbedingte Novizenaufnahme nur in Betreff der Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen anerkannt ist, indem diese Klöster zur Aufnahme von Nichtkantonsangehörigen ins Noviziat einer besonderen regierungsräthlichen Bewilligung bedürfen.

Im Kanton Luzern muss ebenfalls unterschieden werden zwischen den Kapuzinerklöstern und den Frauenklöstern. Für die ersteren bestehen für die Novizenaufnahme keine gesetzlichen Bestimmungen. Da auch durch die Praxis keine Beschränkungen in Betreff dieser Punkte bestehen, so muss wie im Kanton Solothurn auch für den Kanton Luzern angenommen werden, dass die unbedingte Aufnahme in das Noviziat der Kapuziner kein Hinderniss entgegensteht. Anders verhält es freilich sich bezüglich der Frauenklöster. Dem Frauenkloster Eschenbach ist durch ein Decret des grossen Rathes vom 18. April 1848 resp. durch den Art. 6. desselben die Novizenaufnahme absolut verboten, welches Verbot bis zur Stunde noch in Rechtskraft sich befindet. In Betreff der anderen Luz. Frauenklöster St. Anna in Bruch in Luzern sind, wenn auch ein absolutes Verbot, die Novizenaufnahme wie beim Frauenkloster Eschenbach nicht existirt, doch mannigfachen Beschränkungen verbunden, welche durch ein bis auf den heutigen Tag geltendes Decret

von Schultheiss, Räthe und Hundert der Stadt und Republik Luzern vom Jahre 1814 festgesetzt worden. Es bedarf es in jedem concreten Fall zur Aufnahme ins Noviziat der hoheitl. Genehmigung der Regierung, welche aber erst ertheilt werden darf, nachdem dieselbe sich vergewissert hatte, dass die betreffende Person wirklich Neigung für den Ordensstand hat. Daneben ist ganz nach der Weise der guten alten josephinischen Zeiten gesetzlich fixirt, wie alt eine Novizin sein müsse, wie viel Geld dieselbe mit ins Kloster zu bringen hat etc.

Im Kanton Aargau gelten im Allgemeinen angefähr wie im Kanton Luzern dem Kloster St. Anna in Bruch gegenüber die gleichen gesetzlichen Beschränkungen (Decret vom 2. Juli 1845) bezüglich der Wiederaufnahme von Novizen der Frauenklöster Jahr, Hermetswyl und Gnadenthal. Nur darf eine Ausländerin in diese organischen Frauenklöster nie aufgenommen werden. In Betreff der hoheitlichen Genehmigung sind ganz specielle gesetzliche Vorschriften gegeben. So hat vorerst der katholische Kirchenrath zu prüfen, ob die freie Willenserklärung der Novizin vorhanden und die Finanzcommission zu untersuchen, ob die gesetzliche Stipule geleistet werden kann. Auf das Gutachten des Kirchenraths und den Bericht der Finanzcommission hin wird der Regierungsrath dann über die Aufnahme entscheiden.

Im Kanton Bern und Zug ist die Novizenaufnahme durch keine lex scripta regulirt.

Ad 2. Was die zweite Beschränkung betrifft, so ist diese im Kanton Bern durch einen grossräthlichen Beschluss vom 5. März 1868 an die Tagesordnung gekommen. Nach dem citirten grossräthlichen Beschluss darf, weil, wie es in der betreffenden Motivirung heisst, der unbedingte Gehorsam, welche Mitglieder der religiösen Orden ihren Obern schuldig sind, im Widerspruch sich befindet mit der Beobachtung der Gesetze und Vorschriften über das öffentliche Schulwesen kein Ordensmitglied mehr als Lehrer oder Lehrerin angestellt werden und bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, seien, als auf Anstellung und Patent verzichtet anzusehen. Durch diesen grossräthlichen Beschluss wurden zunächst betroffen die Ordensglieder, der im Kanton Bern befindlichen geistliche Orden, beziehungsweise die Ursulinerinnen, welche im Berner'schen Jura ihre Niederlassung haben in Porrentruy, Saignelegir und Carnol, und die barmherzigen Schwestern (soeurs de charité de St. Vincent de Paul), welche ihr Mutterhaus in Besançon

haben, aber in verschiedenen Gemeinden des Berner'schen Jura zerstreut sich befinden. Es hat dieser grossräthliche Beschluss durch den Recurs, welche 10,000 Petenten, resp. die überwiegende Mehrheit der katholischen stimmfähigen Bürger des Kantons Bern an Bundesrath und Bundesversammlung gegen denselben ergriffen und durch die Behandlung des Recurses selbst in dem National- und Ständerath ein mehr als gewöhnliches Interesse erregt. Es lieferte namentlich das Letztere die Behandlung des Recurses vor den Bundesbehörden den eclatanten Beweis, dass auch die eidgenössischen Behörden der katholischen Kirche gegenüber die gleichen russischen und scandinavischen Maximen wie die Regierungen der Kantone der Diöcese Basel befolgen. Wir werden daher nicht allein speciell des wissenschaftlichen Interesses wegen, sondern vorzugsweise auch darum, um zu zeigen, welch ein kleinlicher josephinischer Geist, der selbst in den radicalsten auswärtigen Kreisen nicht gefunden wird, die Mehrheit der obersten schweizerischen Behörden beseelt, um zu zeigen, dass in den obersten massgebenden schweizerischen Regionen ein kirchenfeindlicher Geist zur Geltung gelangt sei, dem zu lieb, um es mit einem Worte zu sagen, man nicht zurückschreckt, die exorbitantesten Verfassungsverletzungen zu sanctioniren, an der Hand der Acten, die Sache einlässlich behandeln. Um zur Sache speciell überzugehen, wurde vorerst, unterstützt von den vorgenannten 10,000 Petenten, von Hrn. Grossrath Folletête und Prâtre and andern 16 jurassischen Grossrathsmitgliedern wegen dem Beschlusse des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 5. Mai 1868 beim Bundesrath Einspruch erhoben. Die Antwort auf diesen Einspruch war der bundesräthliche Beschluss vom 27. Mai 1868, der wörtlich also lautet:

Der schweizerische Bundesrath

hat in Sachen der Herren Grossräthe Folletête und Prâtre in Pruntrut nebst 16 andern jurassischen Mitgliedern des grossen Rathes des Kantons Bern, betr. Verfassungsverletzung;

Nach angehörtem Bericht des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Acten, woraus sich ergeben:

I. Der grosse Rath des Kantons Bern erliess am 5. März 1868 folgendes Gesetz, betreffend die Ertheilung von Primarunterricht an den öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

»in Betracht:

dass die Beobachtung der Gesetze und Vorschriften über das öffentliche Schulwesen, welche der Staat aufzustellen berechtigt und ver-

pflichtet ist (§. 81. der Verfassung) mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder der religiösen Orden ihren daherigen Obern schuldig sind, sich als unvereinbar erwiesen hat;

beschliesst:

»Als Primarlehrer oder Lehrerinnen dürfen von nun an nicht patentirt werden oder angestellt Personen, welche einem religiösen Orden angehören: ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, als auf Patent und Anstellung verzichtend anzusehen.

»Die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben (§. 24. des Ges. vom 1. December 1860.)

II. Gegen dieses Gesetz wurde von zwei Seiten bei dem Bundesrathe Einsprache erhoben. Einerseits von 18 Grossrathsmitgliedern im Jura und anderseits von dem Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles.

Letzterer adressirte unterm 14. März 1868 eine hierauf bezügliche Note an den Bundesrath, um gegen jenes Gesetz zu reclamiren und zu protestiren, weil es die Erziehung und den religiösen Unterricht katholischer Kinder lähme (paralyser), erworbenen Rechte des betreffenden Lehrerpersonals verletze und eine gehässige Ausschliessung enthalte gegen alle religiösen Lehrverbindungen.

III. Die Herren Grossräthe Folletête und Prâtre in Pruntrut nebst 16 anderen katholischen Grossräthen aus dem Berner'schen Jura griffen ihrerseits das fragliche Gesetz im Recurswege als verfassungswidrig an und begründeten diesen Recurs mittelst Memorial d. d. Pruntrut 25. März 1868 im Wesentlichen wie folgt:

»Das fragliche Gesetz stehe im Widerspruch mit Art. 82. der Verfassung des Kantons Bern, dahinlautend:

»Keine dem Kantone religiöse Corporation oder Orden, und keine mit demselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Corporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Grossen Raths.«

Nach dem klaren Sinne dieses Artikels habe man nur zweierlei beabsichtigt: einerseits die Niederlassung von fremden religiösen Corporationen in der Zukunft zu verhindern und andererseits dem Grossen Rathe die Freiheit zu wahren, gelegentlich doch einzelnen Mitgliedern solcher kantonsfremden religiösen Verbindungen die Bewilligung zur Lehrthätigkeit zu geben. Diese Auffassung werde

durch die Verhandlungen des Verfassungsrathes vollkommen unterstützt, woraus namentlich klar heraustrete, dass gerade die Unterscheidung zwischen kantonsfremden religiösen Orden und solchen, die diese Eigenschaft nicht haben, den Hauptpunkt bilde.

Durch das neue Gesetz werde nun aber dieser Rechtszustand aufgehoben und also auch der Artikel 82. der Verfassung verletzt; denn einerseits werde die Unterscheidung zwischen kantonsfremden und inländischen religiösen Orden ausgelöscht und andererseits auch dem Grossen Rathe die Möglichkeit, einzelnen fremden Ordensgenossen die Ermächtigung zum Lehramte zu geben, für immer vernichtet und eine unzulässige Incompatibilität eingeführt.

Nun haben bei Aufstellung der neuen Verfassung von 1846 zwei religiöse Verbindungen im Berner'schen Jura bestanden: die Ursulinerinnen und die barmherzigen Schwestern. Die Ursulinerinnen bestehen in Pruntrut seit 1622 und seien in Folge Decrets der Regierung von Bern d. d. 12. Juli 1819 wieder hergestellt worden, gestützt auf Statuten vom 16. October 1818, wodurch sie der ausschliesslichen Oberhoheit des Diöcesanbischofs unterstellt seien. Diese Verbindung sei durchaus eine kantonsangehörige und werde somit von Artikel 82. der Verfassung nicht betroffen, was auch im Bericht der Erziehungsdirection an den Grossen Rath vom 24. November 1866 ausdrücklich anerkannt wurde.

Mit den barmherzigen Schwestern, gestiftet im Jahre 1818 zu St. Ursanne, verhalte es sich etwas anders, indem dieser Orden sein Mutterhaus in Besançon habe, wo auch die Obern residiren. Allein die Oberin zu St. Ursanne sei eine Bernerin und die in den Primarschulen zu Breuleux, les Genevey, Fontenais, Bressancourt, Miecourt, Charmoille und Boncourt als Lehrerinnen angestellten Schwestern seien ebenfalls Bernerinnen. Diese Verbindung sei auch immer als eine bernerische anerkannt worden und falle daher ebenfalls nicht unter das Verbot des Artikels 82. der Verfassung, da kein Gesetz rückwirkende Kraft haben könne.

Dieser Artikel beziehe sich lediglich auf den Jesuitenorden, den man, obschon er nicht genannt sei, im Sinne der damaligen Agitation in Presse und Volk habe entfernen und doch den ängstlichen Besorgnissen und den Petitionen des katholischen Jura habe gerecht werden wollen. Diese Tendenz ergebe sich klar aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes, namentlich aus einer Rede eines der damaligen Chefs der Bewegung und Mitgliedes der Redactionscommission, Ochsenbein, in der Sitzung vom 3. Juli 1846, worin zugleich die Anerkennung der barmherzigen Schwestern wegen

ihrer hohen Verdienste als Krankenwärterinnen ausgesprochen worden sei.

Jedes Blatt des officiösen Bulletins des Verfassungsrathes beweise eine Transaction, wodurch der Status quo, namentlich die Fortexistenz der schon bestehenden inländischen Congregationen habe anerkannt und dagegen für künftig fremde Orden habe ausgeschlossen werden wollen. Der Wortlaut des Artikels 82. selbst sei der unwidersprechliche Beweis dieser Transaction, bestimmt, den katholischen Theil zu beruhigen und die Existenz der Institute von Pruntrut und St. Ursanne zu garantiren. Hierauf bezügliche Reden noch anderer Mitglieder der Redactionscommission seien weitere unwiderlegbare Beweise. Namentlich seien es Stokmar, Migy und Betrichard, welche auch in diesem Sinne die Tragweite der Verfassung interprätirt haben.

Das Gesetz vom 5. März 1868 werde aber noch von einem höhern Gesichtspunkte aus angegriffen. Es verletze nämlich 1) die Glaubensfreiheit, in dem künftig die Katholiken nicht in einem religiösen Orden, der sich der Lehrthätigkeit widme, eintreten können; 2) die Niederlassungsfreiheit, weil diese mit Diplomen versehenen Religiosen nicht mehr da sich niederlassen dürfen, wohin sie durch die Wahl der Gemeinden berufen werden und 3) die Lehrfreiheit, weil die Mitglieder der jurassischen religiösen Verbindungen keine Diplome mehr erhalten können, obschon sie durch Talent und Geschicklichkeit dazu würdig wären, und weil sogar diejenigen, welche schon vor dem Gesetz solche Diplome erworben haben, genöthigt seien, darauf zu verzichten.

Das fragliche Gesetz stütze sich zwar auf den §. 81. der Verfassung; allein man benutze diesen Artikel, um den Art. 82. zu zernichten. Im Art. 81. werde die Lehrfreiheit garantirt, allerdings unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, aber diese gesetzliche Bestimmungen dürfen nicht der Art sein, dadurch ein anderer Artikel der Verfassung — 83 — umgestossen würde.

Endlich sei daran zu erinnern, dass die Urkunde, betreffend die Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton, die freie Ausübung der dort bestehenden Religion und des Cultus in dem damaligen Stand garantirt worden sei, und dass die erwähnten Verbindungen der Lehrschwestern älter seien. Ein Angriff auf diese ehrwürdigen Verbindungen müsste daher die religiösen Gefühle der jurassischen Bevölkerung in hohem Grade verletzen, wesshalb denn auch wohl 10,000 Bürger und 70 Gemeinderäthe für Beibehaltung der Lehrschwestern petitionirt haben.

Die Recurrenten schlossen mit dem Gesuche, es möchte der Bundesrath 1) das fragliche Gesetz vom 5. März 1868 als verfassungswidrig annulliren, eventuell 2) die Glieder des Ordens der Ursulinerinnen als Angehörige einer einheimischen Verbindung von dem Lehrerverbote befreien und 3) in Bezug auf die barmherzigen Schwestern erklären, dass der Grosse Rath nach Art. 82. der Verfassung das Recht beibehalte, ihnen einzeln die Lehrbewilligung zu ertheilen.

IV. Die Regierung des Kantons Bern beantwortete diese Beschwerde unterm 20. April 1868 mit dem Antrage auf Abweisung.

Zunächst machte die Regierung aufmerksam, dass die 18 Recurrenten sich nicht als die jurassische Deputation geriren dürfen, da sie weder alle jurassischen Mitglieder noch alle katholischen Mitglieder des Grossen Rathes seien. Zudem seien sie nach Artikel 24. der Verfassung nicht Repräsentanten ihrer Wahlkreise, sondern Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes.

Sodann sei die Berufung auf die Vereinigungsurkunde haltlos. Sie gebe den Nonnen keine Berechtigung, an Primarschulen angestellt zu werden; auch müsse das Recursmemorial selbst einräumen, dass die Congregation der Ursulinerinnen damals noch nicht wieder hergestellt gewesen sei. Andere Lehrschwestern habe es aber im Jura noch nicht gegeben.

Was der Art. 82. der Verfassung betreffe, so sei zunächst zu erinnern, dass »das Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes« nach einem Beschluss des Verfassungsrathes selbst (vom 18. März 1846) keinen officiellen Character habe. Sodann seien die Citate nicht genau, theils willkürlich verschmolzen, theils nur stückweise gegeben. Somit sei lediglich der Wortlaut des Art. 82., wie er vom Volke angenommen wurde, massgebend.

Wenn nun auch zugegeben werden wollte, dass der erste Theil dieses Artikels nur für die Zukunft den fremden Orden, die Niederlassung auf dem Staatsgebiete des Kantons Bern untersage, so müsse doch um so bestimmter daran festgehalten werden, dass nach der zweiten Hälfte des Artikels alle Angehörigen fremder Orden, also auch die barmherzigen Schwestern, nicht ohne die Bewilligung des Grossen Rathes lehren dürfen. Es frage sich also, wie die Ursulinerinnen zu halten seien, welche sich als einen einheimischen Orden ausgeben, aber dennoch die Aushingabe der Statuten verweigern. Der Artikel 82. der Verfassung rede aber nicht von einheimischen Orden, er könne also hier nicht zu Rathe gezogen werden. Jene Frage müsse daher lediglich vom Grundsatze der Gleichberechtigung

aus, wie er im Art. 41. der Bundesverfassung aufgestellt sei, gelöst werden. Zum Ueberflusse sei noch daran zu erinnern, dass durch Grossrathsbeschluss vom 9. Februar 1849 dieser Orden aufgelöst worden sei, ein Beschluss, der zwar wegen der politischen Wirren der nächstfolgenden Jahre seine Vollziehung nicht erhalten habe, aber auch nie zurückgenommen worden sei.

Wenn der Grosse Rath das Recht habe eine Reihe gleicher Fälle einzeln zu entscheiden und dann zur allgemeinen Norm ein Gesetz aufstelle, so begebe er sich dadurch keineswegs seiner Competenzen. Er könne ja dieses Gesetz auch selbst wieder aufheben, sobald es ihm nicht mehr convenire.

Es sei ferner unrichtig, dass der Art. 82. den Art. 81. der Verfassung beschränke. Vielmehr diene er zur Ausführung von §. 81. Gerade weil die Regulirung des Unterrichtes Sache des Gesetzgebers sei, werde im Art. 82. die Ertheilung der Lehrbewilligung dem Grossen Rathe vorbehalten. Das Gesetz vom 5. März 1868 habe in seiner Motivirung nicht den Art. 82, sondern den Art. 81. anrufen müssen, weil hier die Aufstellung den Vorschriften über die öffentliche Lehrthätigkeit dem Gesetzgeber zugewiesen sei.

Endlich werde durch das angefochtene Gesetz die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Niederlassungs- und Lehrfreiheit, soweit diese Rechte durch die Bundes- und Kantonsverfassung garantirt seien, nicht verletzt. In dem absoluten Sinne, wie die Recurrenten geltend machen wollten, beständen diese Rechte in der Schweiz nicht, sonst müsste nicht bloss den Ursulinerinnen, sondern auch den Jesuiten und den Angehörigen aller andern Orden der Zutritt zu den Schulen gestattet werden.

Der Grosse Rath hat lediglich von dem im Art. 81. ihm eingeräumten Rechte über die Lehrbefugniss gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, Gebrauch gemacht. Es sei Niemanden verwehrt, einem Orden beizutreten; kein Ordensangehöriger verhindert, sich niederzulassen, selbst der Privatunterricht sei durch fragliches Gesetz den Ordensangehörigen noch nicht verboten; einzig sei die Incompatibilität zwischen Mönchsthum und öffentlicher Lehrthätigkeit ausgesprochen. Hiezu sei aber der Grosse Rath so gut competent gewesen, als er auch zur Aufstellung anderer Incompatibilitäten befugt gewesen sei, z. B. zu der Bestimmung, dass die Führung einer Wirthschaft mit dem Lehrerberufe unverträglich sei.

Was schliesslich den Protest des päpstlichen Geschäftsträgers betreffe, so beschränke sich die Regierung auf die Bemerkung, dass

der Grosse Rath des Kantons Bern nicht im Falle sei, in einer Schulsache vom apostolischen Stuhle Weisungen entgegenzunehmen.

In Erwägung.

1) Bei Prüfung der vorliegenden Beschwerde ist von der Bundesbehörde einzig die Frage zu entscheiden, ob durch das Gesetz vom 5. März 1868 verfassungsmässig garantirte Rechte verletzt worden seien.

2) Auf diesem Standpunkte steht dem Bundesrath eine Entscheidung zu und er hat in ähnlichen Fällen immer ein wesentliches Gewicht auf diejenige Interpretation der Verfassung legen zu sollen geglaubt, welche die oberste Kantonsbehörde, die in erster Linie zur Handhabung derselben berufen ist, selbst der Verfassung gegeben; er hat daher nur dann intervenirt, wenn in dieser Auslegung Unbill, Gefährde oder Unterdrückung lag.

3) Der Art. 81. der Bernerischen Kantonsverfassung stellt nun das öffentliche Erziehungswesen unter die Oberaufsicht des Staates, dem die Organisation der Schulen und des Unterrichtes obliegt. Er ist also vollständig berechtigt, zu verfügen, dass, wer an den öffentlichen bürgerlichen Schulen (und nur um diese handelt es sich) die Lehrthätigkeit ausüben wolle, keinem geistlichen Orden angehören dürfe, wie es ihm umgekehrt auch freistehen würde, solche Personen an den Staatsschulen zuzulassen und die Voraussetzungen der Zulassung zu normiren.

4) Wenn der aufgestellte Satz in Beziehung auf einheimische Orden unbezweifelt richtig ist, so frägt es sich nur: ob der folgende Artikel 82. der gleichen Verfassung zu Gunsten von fremden Orden ein Privilegium habe aufstellen wollen. Es widerspricht aber dieses der Natur der Sache, sowie dem ganzen Tenor der angerufenen Bestimmung. Der Zweck des Art. 82. der Verfassung geht einzig dahin, die Zulassung und Stellung von fremden Orden auf dem Staatsgebiete zu regeln. Wenn er hiebei die Lehrthätigkeit der einzelnen Individuen von einem jeweiligen Beschlusse des Grossen Rathes abhängig macht, so kann eine rationelle Auslegung nicht dahin gelangen, es sei das im Art. 81. dem Gesetzgeber übertragene Recht, Vorschriften über die öffentliche Lehrthätigkeit gesetzlich aufzustellen, hier zu Gunsten von Mitgliedern eines fremden Ordens wieder beschränkt worden.

5) Der Art. 82. ergänzt vielmehr den Art. 81. und will offenbar für die genannten Ordenspersonen den einheimischen geistlichen Corporationen gegenüber schärfere Controlle üben, indem er für jede einzelne Person eine Specialerlaubniss verlangt, die selbst dann

ausgeübt werden müsste, wenn das allgemeine Gesetz den einheimischen Orden die Lehrthätigkeit an den öffentlichen Schulen gestatten würde.

6) Die Berufung auf die Vereinigungsurkunde ist nicht zutreffend. Dieselbe gibt den Nonnen keine Berechtigung, Anstellung an öffentlichen Primarschulen zu verlangen und kann überhaupt über Verhältnisse nicht statuiren wollen, die damals in der jetzigen Weise nicht vorhanden waren.

7) Ebensowenig stichhaltig sind die schliesslich noch angerufenen Gesichtspunkte, denn

a. die Glaubensfreiheit ist nicht angetastet, wenn der Staat die öffentlichen bürgerlichen Schulen weltlichen Lehrerinnen und nicht Ordenspersonen übergibt, im Uebrigen die vorhandenen Orden frei gewähren lässt;

b. die Niederlassungsfreiheit ist nicht gefährdet, da die Ordensangehörigen sich niederlassen können wo sie wollen;

c. auch die Lehrfreiheit ist nicht unterdrückt. Wenn es auch wünschbar gewesen wäre, dass das angefochtene Grossrathsdecret in dieser Beziehung noch etwas klarer gefasst worden wäre, so lässt sich doch bei genauer Prüfung desselben in Verbindung mit den erläuternden Berichten kaum bezweifeln, dass die darin aufgestellten Vorschriften sich nur auf die Lehrerschaft an öffentlichen Primarschulen beziehen sollen, während die Freiheit des Unterrichtes an ausserstaatlichen Schulen innerhalb den hiefür aufgestellten gesetzlichen Schranken dadurch nicht berührt wird. Dass dem Gesetzgeber aber das Recht zusteht, die Anstellungsbedingungen für die an öffentlichen Schulen angestellte Lehrerschaft zu regeln, kann wohl von Niemandem bezweifelt werden,

beschlossen

1) Es sei dieser Recurs als unbegründet abgewiesen.

2) Sei dieser Beschluss der Regierung des Kantons Bern, sowie den Recurrenten unter Rücksendung der Acten mitzutheilen.

Bern, den 27. Mai 1868. (Unterschriften.)

Gegen diese bundesräthliche Beschlussnahme recurirten am 19. Juni 1868 die gleichen Recurrenten an die höchste Instanz, an die schweizerische Bundesversammlung. Dieser Recurs wurde den 10. Juli gleichen Jahres von dem Nationalrath nach dem Gutachten und dem Antrag der Mehrheit der zur Prüfung dieser Angelegenheit niedergesetzten Commission und den 18. Juli im Ständerath ebenfalls im Sinne der Mehrheit der zu gleichen Zwecken eingesetzten ständeräthlichen Commission abgewiesen. Wenn auch aus

diesem Recurs unmittelbar für die Sache selbst nichts gewonnen wurde, so hat doch mittelbar durch den moralischen Sieg, welcher offenbar die Recurrenten bei Behandlung dieser staatskirchenrechtlichen Frage in der schweizerischen Bundesversammlung errungen, ein erfreuliches Resultat zu Tage gefördert. Dieser moralische Sieg bestand einerseits in dem oberflächlichen mit gewaltigen Sophismen und hohlen Phrasen gespickten der rechtlichen Grundlage entbehrenden Commissionsbericht der Mehrheit des National- und Ständerathes, anderseits in der überzeugenden juridischen Logike, welche den Commissionsbericht der Minderheit der nationalräthlichen Commission vortheilhaft auszeichnet. Wir lassen zum Beleg dieser unserer Behauptung den Bericht der Mehrheit und den der Minderheit der nationalräthlichen Commission, welche wir dem schweizerischen Bundesblatte entnehmen, hier wörtlich folgen:

Der Bericht der Mehrheit der nationalräthlichen Commission lautet, Bundesblatt der schweiz. Eidgenossenschaft Jahrg. 1868:

Titl.!

Mittelst Eingabe vom Juni abhin stellen die HH. Folletête und Pretre mit 19 anderen Mitgliedern des Bernischen Grossen Rathes aus dem Jura das Gesuch, es wolle die Bundesversammlung

1) Das vom Grossen Rathe des Kantons Bern unterm 5. März erlassene Gesetz, betreffend die Ordensschwestern, als verfassungswidrig annulliren;

2) eventuell aussprechen: »die Glieder dieses Ordens der Ursulinerinnen als einer einheimischen Corporation seien von dem im Gesetze enthaltenen Lehrverbot ausgenommen;

3) bezüglich der barmherzigen Schwestern (soeurs de charité) erklären, dass der Grosse Rath nach Art. 82. der Bundesverfassung das Recht behalte, den Gliedern dieser fremden Congregation einzelnen die Lehrbewilligung zu ertheilen.«

Die Petenten, welche von einer Note des päpstlichen Herrn Geschäftsträgers d. d. Luzern 14. März l. J. secundirt an den Bundesrath gerichtet haben, und mit demselben durch motivirten Entscheid vom 27. Mai abhin abgewiesen wurden, recurriren nun gegen diesen bundesräthlichen Beschluss an die Bundesversammlung. Sie erneuern hier die Behauptungen das beschwerdete Gesetz, kraft welcher Ordenspersonen fortan nicht mehr als Primarlehrer beziehungsweise Lehrerinnen an öffentlichen Schulen des Kantons Bern patentirt und angestellt werden dürfen, verletzen: 1) die Bestimmungen der Vereinigungsacte vom 23. November 1815, 2) der Art. 82. der Berner Verfassung und 3) die durch die gleiche Ver-

fassung gewährleisteten Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Lehrfreiheit.

Die Katholiken des Juras also, rufen die Recurrenten am Schlusse ihrer Beschwerdeschrift aus, »so oft seit einigen Jahren in ihren religiösen Gefühlen und in ihrem confessionellen Rechte gekränkt, haben sich mit Erstaunen die Frage gestellt, ob es noch eine Macht im Lande gebe, welche im Stande sei, die Bernischen Gesetzgeber auf den gefahrvollen Weg der Ein- und Uebergriffe in die Domaine des Glaubens und Gewissens aufzuhalten.« Dabei sprechen sie die bestimmte Erwartung aus, die Bundesversammlung werde den Grund, der durch das verfassungsverletzende Gesetz vom 5. März verursachten Beunruhigung im katholischen Jura beseitigen, welche gefährliche Dimensionen für die Ruhe und den Frieden des Landes annehmen könnte.« Ihre Commission hat die schwere Anklage, welche in den Recursen der Petenten gegen den Grossen Rath des Standes Bern liegt unter reifer Prüfung des unter ihren Mitgliedern in Circulation gesetzten und am 10. Juli verhandelten Actenmaterials diejenige Aufmerksamkeit geschenkt, welche den Ernst und die Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes erheischt und verdient. Die Commission konnte sich über den Schlussantrag nicht einigen und wir haben die Ehre, Ihnen mit Gegenwärtigem das Gutachten und den Beschlussvorschlag der Majorität derselben zu unterbreiten. Indem die Mehrheit der Commission sich anschickt, die drei soeben berührten Behauptungen und Klagepunkte der Recurrenten gegen das Gesetz vom 5. März l. J. näher zu erörtern, beginnt der Berichterstatter:

I. Beleuchtung der Behauptung des Ausschlusses der Ordenspersonen von dem Lehramte an den öffentlichen Privatschulen verletze die Art. 1. und 3. der Verfassungsurkunde vom 23. November 1815. Zu diesem Behufe muss dem Berichterstatter vergönnt sein, einen kurzen geschichtlichen Blick auf das Jahr der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern zurückzuwerfen. Als 1815 das ehemalige Bisthum Basel mit Bern vereinigt wurde, befanden sich im Jura weder religiöse Corporationen noch Schulanstalten irgend welcher Art, die von religiösen Congregationen als solche geleitet wurden. An den öffentlichen Mädchenschulen in Pruntrut sollten während der französischen Herrschaft einzelne Frauen des aufgelösten Ursulinerklosters zeitweiligen Unterricht ertheilt haben. Die Vereinigungsurkunde, welche den Jurasieren die Art. 1. und 3. die römisch-katholische Religion und die Rechte der katholischen Kirche garantirt, könnte also keine Gewährleistung für Orden und Ordens-

schulen enthalten, während solches in Bezug auf andere katholische Gemeindeschulen wirklich der Fall war. Der von der Gesellschaft Jesu approbirte und patronirte Orden der hl. Ursula, welche der Fürstbischof Wilhelm (Rink von Baldenstein) 1622 in Pruntrut eingeführt hatte, war, wie schon angedeutet, während der Vereinigung des Jura mit Frankreich aufgehoben worden. Wer konnte oder wollte 1815 für das aufgehobene Kloster der Ursulinerinnen in Pruntrut von dem Kanton Bern eine Garantie erwarten oder verlangen. Es ist zwar richtig, dass die Restaurationsregierung von Bern auf Ansuchen einiger Schwestern dieses Ordens am 12. Juli 1819, also vier Jahre nach der Vereinigung des Klosters der Ursulinerinnen unter bestimmten Bedingungen und Vorbehalte, die, vorübergehend sei es bemerkt, grösstentheils unerfüllt geblieben sind, wieder ins Leben treten liess. Diese Bewilligung im Jahre 1819 hat aber mit den schützenden Bestimmungen in dem Vereinigungsact vom Jahre 1815 nichts zu schaffen, um so weniger als sich die Regierung von Bern im Art. 11. des Gewährungsbeschlusses im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen derselben die Wiederauflösung der Congregation, ausdrücklich vorbehalten hatte. So viel über die Ursulinerinnen in Pruntrut.

Die Congregation der barmherzigen Schwestern bestand im Bisthum zur Zeit der Vereinigung ebenfalls nicht und hatte vor derselben nie bestanden. Ihre Ansiedelung im Jura folgte 1818 der vier Jahre vorher wieder hergestellten Gesellschaft Jesu auf dem Fusse nach. Die diesem Orden angehörenden Anstalten werden von einer Supérieure générale in Besançon geleitet. Die Ordensglieder leisten das Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Dienstes der Krankenpflege und Unterricht, sowie des unbedingten Gehorsams gegen die Generaloberin. Der Municipalrath von St. Ursanne bestellte sich am 5. Juli 1818 einzelne Schwestern bei dem Generalvicar in Besançon, um ihnen den Schulunterricht der Mädchen und die Krankenpflege zu übergeben. Diesen folgten am 21. Mai 1821 etliche nach Delsberg und am 30. April in den darauf folgenden Jahren mehrere andere nach anderen Gemeinden des Jura, so dass man von da an zum Theil die Lehrschwestern dieses fremden Ordens in den Gemeindeschulen Boncurt, Büre, Glovelier etc. zerstreut findet. In St. Ursanne besteht heute ein staatliches Kloster mit 13 Nonnen, unter diesen 11 Französinnen, mit einem Mädchenpensionat von 50 bis 60 Zöglingen. Dass der Orden dieser Lehrschwestern der nach 1815 auf angegebene Weise in den Besitz von circa 17 bis 20 Lehrpfründen an öffentlichen Primarschulen im ka-

tholischen Jura gelangte, den Jurasiern in der Vereinigungsurkunde von 1815 implicite mit der katholischen Religion garantirt worden sei, wird Niemand im Ernste behaupten, es wäre denn, dass man mit dem sel. Erzbischof von Vicari annehmen wollte, dass nicht dem Staate, sondern der katholischen Kirche heute noch wie seit bald 2000 Jahren das Besitzthum und die Herrschaft über die Volksschule zustehe, und dass die Klöster einen substantiellen integrirenden Theil der katholischen Religion bilden.

Aus diesen kurzen geschichtlichen Erörterungen werden Sie Titl. mit der Mehrheit ihrer Commission die Ueberzeugung geschöpft haben, dass die Wiener Congressmächte im Jahre 1814 und 1815 diesfalls weder der Eidgenossenschaft noch dem Kanton Bern besondere Verbindlichkeiten auferlegte, Berns Souveränetät hierin vollkommen intact erscheint und somit das angefochtene Gesetz vom 5. März l. J. die Bestimmung der Verfassungsurkunde vom Jahre 1815 nicht verletzt hat.

II. Würdigung der Beschwerde, betreffend die Verletzung des Art. 82. der Bundesverfassung vom Jahre 1846.

Vorzüglich sei hier vorausgeschickt, dass das Gesetz vom 5. März 1868 keineswegs die Ordenspersonen in ihrer Privatthätigkeit beschränken will. Dasselbe statuirt einfach nur eine Incompatibilität, es schliesst die Ordenspersonen nur von dem Lehramt an öffentlichen Primarschulen aus. Dem Gesetz wurde auch keine rückwirkende Kraft gegeben, die mit Lehramtspatenten der staatlichen Erziehungsbehörde versehen nach Art. 24. des Gesetzes vom 1. December 1860 definitiv gewählten Ordensschwestern sind durch dasselbe nicht beschlagen. Es lässt sich nun aber auch gegenüber der mildern Fassung, welche das beschwerdete Gesetz, verglichen mit dem ursprünglichen Decretsentwurfe enthalten hat, dennoch die Frage aufwerfen: War es zweckmässig und nothwendig, die Ordenspersonen von der Wirksamkeit in den öffentlichen Primarschulen im Kanton Bern auszuschliessen. Kann und muss nun im Allgemeinen auf diese Frage die Antwort gegeben werden, dass der Entscheid über die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit eines solchen Beschlusses lediglich Sache des Bernerischen Gesetzgebers gewesen sei, und dass die eidgenössische Behörde nur über die Frage der Verfassungsmässigkeit einer solchen Verfügung zu erkennen habe, so fand es die Majorität Ihrer Commission doch nicht ausser dem Bereich ihrer Aufgabe sich nach dem Motive zur Erlassung eines Gesetzes zu erkundigen, von welchen die Petenten mit so vieler Zuversicht behaupten, dass es das Wohlvernehmen unter den Con-

fessionen störe, und den Bruch des Landfriedens herbeiführen könne. Es sei dem Berichterstatter daher erlaubt, die Acten hierüber in gedrängter Kürze des Wesentlichsten zu entheben, um über die Veranlassung der beschwerdeten Gefahr einige Aufschlüsse zu haben. Erst die Verfassung von 1831, also erzählen die Acten, und das Primärschulgesetz vom 13. März 1835 haben den ernsten Willen der Bernerischen Gesetzgebung bethätigt, das Volksschulwesen durchgreifend zu säcularisiren und die Volksschule zur Staatsschule zu machen. Gegen diese Säcularisation sei auch niemals von dem katholischen Jura etwa gestützt auf die Vereinigungsurkunde Protest erhoben worden. Während der Restaurationsperiode habe man dem Schulwesen im Ganzen weniger Aufmerksamkeit geschenkt, woher es gekommen sein möge, dass zumal im Jura aus Mangel aus Laien'schen Lehrkräften verschiedene Communalmädchenschulen geistlichen Lehrschwestern übergeben worden seien. Der Art. 102. des Schulgesetzes vom Jahre 1835 habe um diesem Uebelstande zu steuern, ein Lehrerinnenseminar für die Laien postulirt, welches dann wirklich durch Decret des Grossen Rathes vom 24. November 1846 eröffnet worden sei. Dieses Seminar und schon die erste Serie der aus denselben ausgetretenen patentirten und an Gemeindeschulen sich meldenden Lehramtscandidatinnen seien die Ziehlscheibe der bittersten Verfolgungen Seitens der Beschützer und Anhänger der Lehrschwestern geworden. In Delsberg und anderwärts hätten 1848, 1849 zur Verhinderung von gesetzlichen Bewerbungsprüfungen u. dgl. Krawalle und Aufläufe, Widersetzlichkeit, Bedrohung und Beschimpfung der Behörden stattgefunden, so dass militärisches Einschreiten nothwendig geworden, im März 1853 das Schullehrerinnen-Seminar aufgelöst, und erst im Jahre 1860 wieder eingeführt worden sei. Durch Decret des Grossen Rathes vom 6. December 1848 sei das Kloster der Ursulinerinnen in Pruntrut aufgehoben und die fremdländischen soeurs de Charité de St. Vincent de Paul ausgewiesen worden. Einzelne gegen die fremden Lehrschwestern in dieser Zeit getroffenen Verfügungen seien in der Reactionsperiode theils gemildert, theils unvollzogen gelassen, und den soeurs de la charité durch den Beschluss des Grossen Rathes die Befugniss ertheilt worden, in einer der beiden Mädchenschulen in St. Ursanne Unterricht zu ertheilen. Das Patentformular habe dann aber, um das Maass des Wirrwars voll zu machen, gelautet »en vertu duquel elle (la soeur enseignante N. N.) devient éligible aux fonctions de régente d'écoles primaires dans le Ct. Berne.« In unverwischter Erinnerung bleiben auch wie die soeurs de la Charité und ihre Freunde im Jahre 1848,

1849 die Einmischung Frankreichs in die inneren Angelegenheiten der Schweiz angerufen und dem Kanton Bern Unannehmlichkeiten zugezogen hätten.

Die organisch gesetzliche Wahl der Lehrerinnen durch den Einwohnergemeinderath insbesondere betreffend, so sei diese Wahl wie 30jährige Conflicte sattsam beweisen, illudirt worden. Wenn, wie es oft geschehen, einflussreiche Männer einer Gemeinde den Beschluss veranlassten, es sollen nur Ursulinerinnen oder soeurs de la Charité und keine Laiinnen als Lehrerinnen für die Mädchenprimarschulen angestellt werden, so wurde ein solcher Beschluss einfach der Vorsteherin der betreffenden Congregation übermittelt. Diese schickte dann kurzwegs eine Lehrerin in die betreffende Gemeinde und zieht sie nach Belieben auch wieder zurück. Von einer individuellen gesetzlichen Wahl sei in Wahrheit nicht die Rede. Die so angestellten Lehrerinnen seien alle ad nutum superioris amovibiles. Nun enthielten aber Verfassung und Gesetze bindende Vorschriften, nach denen die Lehrerinnen im Interesse der Concurrenz und der tüchtigen Schulen gewählt werden müssen. Vor jeder definitiven Besetzung einer Lehrstelle sei eine Ausschreibung erforderlich, ein doppelter Vorschlag der Schulcommission, und ein gutachtlicher Vorschlag des Schulinspectors an den Gemeinderath, die Wahl durch letztere und die Bestätigung oder Nichtbestätigung derselben durch die Erziehungsbehörden unter Angabe der Motive. So seien Verfassung und Gesetz auf flagrante Weise gebrochen worden, die Anmeldungen weltlicher Lehrerinnen seien umsonst und eitles Spiel gewesen, eben weil die Gemeinde zum Voraus durch einen Beschluss der Schulcommission bindende Anträge zur Berufung von Ordenslehrschwestern ertheilt habe. Die periodische Repetitionscurse anbelangend, hätten verschiedene Lehrschwestern auch die Theilnahme an den gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungscursen am paritätischen Lehrseminar in Delsberg unter den nichtigsten Vorwänden verweigert Einer ihrer einflussreichen Wortführer Herr Decan V. habe ausdrücklich die Enthebung der Lehrschwestern von dieser gesetzlichen Vorschrift verlangt, und einer ihrer publicistischen Vertheidiger reclamirt zu ihren Gunsten sogar eine lex priva, wornach, da die katholische Sitten mit Widerwillen Ordensschwestern ausser der Aufsicht ihrer Vorsteherin mit weltlichen Personen vermengt sähen, die Repetitionscurse der Lehrschwestern in Klöstern abgehalten werden sollen. Nähme man aber auch an, was noch nach der Natur der Sache und der gemachten Erfahrungen nicht angenommen werden dürfe, die Lehrschwestern

könnten sich und würden sich den Gesetzen des Staates über das Volksschulwesen wenigstens äusserlich und formell unterwerfen und der Handhabung und Vollziehung derselben kein beharrliches non possumus entgegensetzen, so sei man nach dem Geist und den Tendenzen, welche die zum Theil mittelalterlichen Ordenssatzungen der soeurs de la Charité de la Providence etc. und der Ursulinerinnen mit der Vorschrift des unbedingten Gehorsams unter das Dictat der Ordensoberen beurkunden, zu der Annahme berechtigt, dass die Lehrschwestern dieser Congregation an den öffentlichen Volksschulen, wie sie der moderne Staat geschaffen, keineswegs im Sinne der wahren Duldsamkeit, des wissenschaftlichen und practischen Fortschrittes in Bildung und in Unterricht für das bürgerliche Leben wirken können und werden. Dazu komme schliesslich, dass nach den Berichten der Erziehungsbehörden der Erfolg der Lehrschwestern im Ganzen ungenügend und nur in den Augen des oberflächlichen Beobachters günstig erscheinen. Diese Schulen bestehen durch eine durchschnittlich löbliche Disciplin, die ihren einzigen Vorzug auf Kosten der geistig selbstständigen Entwicklung der Jugend ausmachen.

Der Kampf um den Ausschluss oder Nichtausschluss der Ordenspersonen vom Lehramt aus den öffentlichen Volksschulen des modernen Staates, also bemerkte der Redner in der denkwürdigen Schlussitzung des Berner Grossen Rathes vom 5. März l. J. sei kein Kampf zwischen Christenthum und den Freidenkern, zwischen Glauben und Unglauben, wie die Gegner des Gesetzes behaupten wollen, sondern in Wahrheit ein Kampf zwischen denen in das Mittelalter rückläufigen und den fortschreitenden Christen der Neuzeit, es sei ein Kampf zwischen denjenigen, welche im Schulwesen stationär bleiben wollen und denjenigen, welche vorwärts schreiten wollen, und endlich zwischen denjenigen, welche noch zur rechten Zeit das Ansichreissen der öffentlichen Schulen durch klösterliche Congregationen zu verhindern suchen, und jenen, welche diese Usurpationen und Eingriffe in das bürgerliche Recht des freien, republicanischen Staates auf die Volksschulen nach Kräften begünstigen und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln durchführen wollen. Setze man, rief der gleiche Redner aus, der Invasion der Lehrschwestern keinen Damm entgegen, so werden die verschiedenen französischen Schulschwestern nachfolgen. Ob der Grosse Rath von Bern nach alledem noch Zweifel über die Zweckmässigkeit des vorgeschlagenen Incompatibilitätgesetzes hegen könne.

Nach dieser kaum ungerechtfertigten Episode geht der Bericht-

erstatter der Majorität Ihrer Commission zur Erörterung der Kernpunkten der Frage über, ob, wie die Recurrenten behaupten, in dem Gesetze vom 5. März l. J. eine Verletzung des Art. 82. der Berner Verfassung liege? Dass der Art. 44. der Bundesverfassung verletzt worden sei, wird von den Recurrenten nicht behauptet.

Wenn die Mehrheit der Commission diese Frage mit aller Entschiedenheit verneint, so stützt sich dieselbe im Wesentlichen auf folgende Momente:

Die Artikel der Berner Verfassung, welche bei Beantwortung dieser Frage in entscheidende Berücksichtigung falle, sind die Art. 81. und 82. derselben. Der Art. 81. lautet: die Befugniss zu lehren ist unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen freigestellt. Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne Grund vom Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist. Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinde, die Volksschulen möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt die Beitragsverhältnisse der Gemeinden. Der Staat sorgt für den höheren Unterricht. Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu. Die Organisation dieser Synode, der Schule und des Unterrichts überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten.

Der Art. 82. hat folgende Fassung:

Keine dem Kantone fremde, religiöse Corporation oder Orden und keine mit demselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen und kein einer solcher Corporation, Orden oder Gesellschaft angehöriges Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Grossen Rathes.

Zergliedern wir vorab den Art. 81, auf welchen das angegriffene Gesetz vom 5. März l. J., ohne den Art. 82. zu berühren, sich ausschliesslich stützt, so stellt derselbe zuerst den allgemeinen Grundsatz der Lehrfreiheit, gleichviel ob das Lehren an öffentlichen Schulen oder Privatschulen stattfinde. Es wird aber ausdrücklich hinzugefügt, dass diesfalls und zwar selbstverständlich in beiden Richtungen nähere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Im zweiten Alinea wird die allgemeine Lernpflicht ausgesprochen insoweit und in dem Grade, als der Unterricht für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist. Es besteht kein Schulzwang für die öffentlichen Primarschulen.

Nach dem dritten Alinea wird die Sorge für den höheren Unterricht Sache des Staates, diejenige für das Volksschulwesen und

dessen Vervollkommnung als Pflicht des Staates und der Gemeinde erklärt.

Im letzten Alinea, das auch Bestimmungen über die Schulsynode enthält, wird die Organisation der Schule und des Unterrichtes dem Gesetze vorbehalten. Diese Verfassungsbestimmungen sind nun klar und haben nicht nöthig, durch Reden v. X, Y. und Z, die darüber im Verfassungsrathe gestellt wurden, erläutert zu werden. Der Art. 81. garantirt die Lehrfreiheit, postulirt die Organisation der öffentlichen Schulen und des Unterrichtes, aber alles unter dem Vorbehalt gesetzlicher Präscriptionen und Restrictionen, die jedoch selbstverständlich die Grundsätze der Verfassung nicht aufheben dürfen. So viel ist gewiss, dass von keinem Mitgliede des Verfassungsrathes je die Aeusserung geflossen ist, geschweige ein Antrag dahin zielend gestellt worden ist, dass die im Art. 81. vorbehaltenen Gesetze niemals Bestimmungen enthalten dürfen, wonach Ordenspersonen zu keinen Zeiten von dem Lehramte an öffentlichen Primarschulen ausgeschlossen werden dürfen. Mit anderen Worten: Es wurde im Art. 81. der Verfassung von 1846 keine Lehrimmunität, kein Unterrichtsprivilegium für die Lehrschwestern an den öffentlichen Volksschulen; es wurde nicht der status quo der jurassischen Schulen vom Jahre 1846 mit Lehrschwestern gewährleistet. So und nicht anders lag der Art. 81. dem Volke zur Abstimmung vor und so und nicht anders haben ihn auch die Jurasier mit überwiegender Mehrheit angenommen. Was diese oder jene Mitglieder des Verfassungsrathes darüber gewünscht, gesprochen oder versprochen haben, kann nichts entscheiden.

Nach den ausgehobenen Bestimmungen hatte der Grosse Rath also das verfassungsmässige Recht und die Pflicht, über das öffentliche Unterrichtswesen als Staatssache, sowie über das Privatunterrichtswesen die weiteren Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Am 24. Juni 1856 erliess derselbe das Gesetz über die Organisation des gesammten Schulwesens. Darin setzte er, um mit dem Privatunterricht zu beginnen, im Art. 14. fest, dass die Beaufsichtigung der Privatbildungsanstalten dem Erziehungsdirector obliegen; Art. 24. räumt der gleichen Direction das Recht ein, Bewilligungen für Ertheilung des Privatunterrichts auszustellen und zwar nach der Vorschrift des Gesetzes, welches schon unter dem 24. December 1832 erlassen worden ist. Gemäss letztern ist bei Instituten eine Prüfung der betreffenden Lehrer erforderlich, nicht aber beim Einzelnunterricht für bestimmte Fächer, wo die Prüfung erlassen werden kann, und ebenso bei bekannten Lehrern. Unbescholtener Ruf

und Lehrfähigkeit müssen ausgewiesen vorliegen. In dem gleichen Organisationsgesetz von 1856 ist über das öffentliche oder Staatsschulwesen, als speciell zu vorwürfigen Fragen gehörend, festgesetzt. Art. 13: Jeder öffentliche Lehrer (bez. Lehrerin) ist gehalten, seine ganze Zeit und Kraft dem Lehramte zu widmen.

Art. 36. Weitere Bestimmung, namentlich über die Bildung und Anstellung, Entlassung, sowie die Pflichten und Rechte der Lehrer (bez. Lehrerinnen) wird betreffendem Specialgesetze vorbehalten.

Im Gesetz über öffentliche Primarschulen vom 1. December 1860 ist den Primarlehrern bez. Lehrerinnen im Art. 29. unter Anderm zur Pflicht gemacht, allen in Gesetzen und Verordnungen ihnen vorgezeichneten Obliegenheiten in Bezug auf Unterricht und Erziehung unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und im Art. 34. ist deren Unterordnung unter die Schulbehörden ihrer Weisung ausdrücklich vorgeschrieben. Ueber die Incompatibilitäten gegenüber dem öffentlichen Lehramt und seine Träger enthalten insbesonders nachstehende Gesetze sachbezügliche Bestimmungen.

Nach Art. 23. des Urkundenschulgesetzes vom Jahre 1856 wird die Verbindung eines nicht obligatorischen Amtes mit dem Schulamte unter Bedingungen als incompatibel erklärt.

In dem Gesetze über Wirthschaftswesen vom 29. Mai 1852 wird im Art. 16. die Eigenschaft eines Lehrers mit der Ausübung irgend einer Wirthschaft als unverträglich erklärt.

Wer im Kanton Bern hat bisher je gewagt, die Verfassungsmässigkeit dieser Incompatibilität, welche die Verfassung von 1846 auch nicht selber festsetzte, sondern der Festsetzung der Gesetzgebung vorbehalten hat, zu bestreiten? Und war der Grosse Rath des Kantons Bern nicht in gleicher Weise zur Erlassung der Gesetze über Organisation der öffentlichen Schulen, über Anstellung, Patentirung, Entlassung der öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen befugt und verpflichtet. Und wenn nach seiner Ueberzeugung und gemachten Erfahrung die Ordenspersonen, welche bisher öffentliche Lehrstellen an den Berner Volksschulen bekleideten, diese Gesetze zum grössten Nachtheil der Staatsschulen nicht gehörig erfüllen wollten oder erfüllen konnten, war die Behörde nicht berechtigt, den oben erwähnten Incompatibilitäten noch eine dritte bezüglich der Ordenspersonen beizufügen? Die Majorität Ihrer Commission glaubt entschieden ja. Der souveräne Staat ist gewiss so gut befugt, die positiven und negativen Eigenschaften, welche für Patentirung und Anstellung der Lehrer an Staatsschulen erforderlich sind, festzusetzen,

als die Kirche die Autonomie für die Ordination ihrer Geistlichen und deren Admission auf Pfründen in Anspruch nimmt. Die Lehrschwestern werden auch nicht, weil sie Katholikinnen sind, sondern weil sie besondere Vocation (Beruf) und besondere Gelübde übernommen haben, von dem öffentlichen Primarunterricht ausgeschlossen. Hören sie auf, Ordensschwestern zu sein, so steht ihnen auch das Lehramt in den Schulen des Staates wieder offen. Der Kanton Bern verausgabt jährlich für das Volksschulwesen, für Bildung von Lehrern und Lehrerinnen, für Schulhausbauten etc. circa $^1/_2$ Million Frcs. und er spendet an die öffentlichen Primarschulen jährliche Beiträge von 220 Fr. für jeden Lehrer und jede Lehrerin, und man will dem Grossen Rathe das im Art. 81. der Verfassung ausdrücklich vorbehaltene Recht bestreiten, gesetzliche Bestimmungen über Eigenschaften aufzustellen, welche die Lehrer und Lehrerinnen an seinen von ihm geleiteten und unterstützten öffentlichen Primarschulen haben sollen.

Aber behaupten die Recurrenten, und mit ihnen die Minorität der Commission, der nachfolgende Artikel 82. der Verfassung untersage und verbiete die Sanctionirung des Grundsatzes der Unverträglichkeit des Ordensberufes mit einem öffentlichen Lehramte.

Fassen wir diese Behauptung der Recurrenten schärfer in's Auge, so ergibt sich sonnenklar, dass dieselben ledigerdingen auf einer ganz einseitigen und unrichtigen Auffassung des Wortes Unterricht im Art. 82. einem Mangel an gehöriger Auseinanderhaltung des Begriffes Unterricht beruht, je nachdem dieser Unterricht in öffentlichen Schulen des Staates und Privatschulen ertheilt wird.

Zergliedern wir auch den oben wörtlich angeführten §. 82, so enthält derselbe in seinem ersten, nicht näher zur Discussion gehörigen Theile, das Verbot der Niederlassung fremder religiöser Corporationen und Orden im Kanton Bern und im anderen Theile aber die wichtige Bestimmung, dass kein, einem solchen fremden Orden angehöriges Individuum Unterricht, sei es öffentlich oder in Privatschulen ertheilen dürfe, es wäre denn, dass der Grosse Rath selbst den betreffenden Gesuchsstellen die besondere Bewilligung dazu ertheilt hätte. Dieser Art. 82. enthält nun allerdings zu seinem zweiten, zur Discussion gehörigen Theile gegenüber dem Art. 81, der im Allgemeinen die Lehrfreiheit garantirt, eine, wie die Recurrenten richtig behaupten, speciale Bestimmung, welche freilich durch ein nachträgliches Gesetz nicht gänzlich aufgehoben werden dürfte. Die Recurrenten haben aber darin völlig Unrecht, dass sie glauben, das von ihnen querulirte Gesetz habe die Specialbestimmung

zu Gunsten der Lehrschwestern fremder Orden gänzlich aufgehoben. Dieses ist aber gerade nicht der Fall. Weder die authentische Ueberschrift, noch der Inhalt des Gesetzes hat sich eines solchen von ihnen behaupteten Verfassungsbruches schuldig gemacht. Die vorwürfige lex lata trägt den Titel Gesetz, betreffend der Ertheilung von Primarunterricht an öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden und der ganze Inhalt desselben ist mit dieser Ueberschrift im Einklange. Es handelt sich hier also lediglich um Unterricht an öffentlichen Primarschulen. Das von der Verfassung vom Jahre 1846 garantirte Recht, Privatunterricht zu ertheilen, ist durch das Gesetz vom 5. März nicht genommen worden. Der Staat nimmt für sich eben, weil im Art. 81. die Lehrfreiheit garantirt ist, ein Unterrichtsmonopol in Anspruch. Die Lehrschwestern des factisch bestehenden Ursulinerordens in Pruntrut, sind jetzt, wie früher berechtigt, nach Massgabe des Gesetzes vom Jahre 1856 beziehungsweise 1832 bei der Erziehungsdirection um Bewilligung zur Ertheilung von Privatunterricht einzukommen. Lehrschwestern von fremden Orden, wie die soeurs de Charité de St. Vincent sind nach Massgabe des Art. 82. der Verfassung gehalten, derartige Gesuche an den Grossen Rath zu richten, dem allein die Ertheilung der diesfälligen Concession zusteht.

Was hienieden die Reducirung, der den fremden Ordenspersonen im Art. 82. eingeräumten Lehrfreiheit auf den Privatunterricht anbetrifft, so ist diese Einschränkung angesichts der Verfassung selbst vollkommen gerechtfertigt, weil eben diese Bestimmung des Art. 82. durch den Vorbehalt im vorgehenden Art. 81. ausdrücklich dahin limitirt erscheint, dass der Grosse Rath verpflichtet sei, über den Unterricht, über die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen jederzeit die nothwendigen und zweckmässigen Gesetze zu erlassen.

Mit dieser Einschränkung hat übrigens der Grosse Rath des Kantons Bern keineswegs, wie die Recurrenten erwähnen, die abschüssige Bahn einer gefährlichen unerhörten Neuerung in der Gesetzgebung über das Schulwesen beschritten. Er hat nur gethan, was er längst hätte thun sollen und worin ihm mit wenigen Ausnahmen, alle im Volksschulwesen einigermassen vorgeschrittenen Staaten des In- und Auslandes nicht nur protestantische, sondern paritätische und ganz katholische mit gutem Beispiele vorangegangen sind. Welch' leuchtendes Beispiel jüngst das katholische Oesterreich in dieser Beziehung gegeben, lebt meine Herren in Aller Erinnerung Ehe durch Hat doch auch der benachbarte Kanton Freiburg

keine Lehrschwestern auf öffentlichen Volksschulen. Die wenigen fremden Ordensschwestern, die sich in einigen Armen-Unterrichtsanstalten im Kanton Luzern vorfinden, können von der Landesregierung, wenn sie mit dem Wirken derselben nicht zufrieden ist, ohne weiters von der Anstalt entfernt werden. Das nahezu $^2/_3$ katholische St. Gallen hat vor Kurzem der mit allen frommen und unfrommen Mittel jahrelang beharrlich versuchten Ueberschwemmung seine Landesschulen mit Rölle'schen und Ingelbohlischen Lehrschwestern, einen ebenso muthigen als erfolggekrönten Widerstand entgegengesetzt. Wohin, neben Anderm, ein vorzugsweise von Mönchsorden geleiteter Volksunterricht ein Land bringen kann, beweist am besten Italien, das wir so gerne glücklich und einig nennen möchten, aber leider noch nicht nennen können. Nach der von der gegenwärtigen Regierung des vereinigten Königreichs aufgenommenen Statistik sollen, Anderes zu verschweigen, von circa 20 Millionen Italienern 10 Millionen weder lesen noch schreiben können. Der Berichterstatter schreitet schliesslich zur kurzen Erörterung der dritten und letzten Frage.

III. Sind durch das Gesetz vom 5. März die verfassungsmässigen Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der freien Niederlassung und der Lehrfreiheit verletzt worden? (Art. 79, 80, 81. der Berner Verfassung.)

Die Mehrheit Ihrer Commission glaubt entschieden nein. Oder ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch das angefochtene Gesetz angegriffen! Im Gegentheil: das neue Gesetz schützt und schirmt dieses köstliche Gut des Bürgers, desshalb, weil die Ordenspersonen fortan der Sorge des Unterrichtswesens enthoben sind, sind sie weder in ihrem Glauben noch in ihrem Ordensgelübde im mindesten beeinträchtigt. In Frankreich leben zur Zeit 90 bis 100,000 Nonnen aller Art, verhältnissmässig ebensoviel in Belgien, die alle, soweit sie sich dem Lehrberuf widmen, von Staatsschulen ausgeschlossen sind. Nachdem im Folgenden über die Lehr- und Niederlassungsfreiheit, die durch das fragliche Gesetz nicht verletzt worden seien, weitläufig auseinander gesetzt wird, kommt der Referent zum Schlusse. Die betreffenden Schlussstellen lauten:

Die Schulfrage, meine Herren, ist der Schlüssel zum Gewölbe des 19. Jahrhunderts. Die Mehrheit Ihrer Commission stellt daher ihr Gutachten reasumirend. In Betrachtung, dass aus den der Commission zur Prüfung unterstellten Acten hervorgeht, dass das bernerische Gesetz vom 5. März 1868 betreffend die Ertheilung von Primarunterricht an den öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden, wie übrigens auch die Vorschrift deutlich besagt,

lediglich über den Unterricht in den öffentlichen Primarschulen statuirt und demnach die im Art. 81. der Berner Staatsverfassung anerkannten und durch den Art. 82. nur in Bezug auf die Angehörigen fremder religiöser Orden beschränkte Befugniss zu lehren, in keiner Weise beeinträchtigt.

Der Antrag:

Ueber den vom 7. Juni l. J. datirten Recurs der HH. Folletête und Pretre und 19 anderen Petenten aus dem Jura gegen den Bescheid des Bundesrathes vom 27. Mai 1868 in Sachen der Lehrschwestern als unbegründet zur Tagesordnung zu schreiten.

Dieser Antrag wird im Sinne einer einfachen unmotivirten Tagesordnung gestellt.

Bern den 10. Juli 1868.

Für die Mehrheit der Commission:

Hungerbühler.

Der Bericht der Minderheit der nationalräthlichen Commission über den gleichen Recurs vom 14. Juli 1868 lautet, vide Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrg. 1868 Nr. 40. S. 215—231:

Titl.!

Eine Frage von hoher Wichtigkeit, da sie ihre Quelle in Grundsätzen hat, welche von der Bundesverfassung und von der Verfassung des Kantons Bern sanctionirt sind, es betrifft dieselbe die Freiheit des Unterrichts, der Religion und des Gewissens, ist dermalen der Würdigung der Bundesversammlung unterstellt. Die thatsächliche Veranlassung dieser Frage ist folgende: Der Grosse Rath des Kantons Bern erliess am 5. März 1868 das Ihnen bekannte Gesetz.

Unter dem 25. März 1868 wurde gegen dieses Gesetz an den Bundesrath recurrirt von 18 jurassischen Mitgliedern des Grossen Rathes von Bern, welche dahin concludiren, es möchte der Bundesrath 1) das fragliche Gesetz vom 5. März 1868 als verfassungswidrig annulliren, eventuell 2) die Glieder des Ordens der Ursulinerinnen als Angehörige einer einheimischen Verbindung von dem Lehrverbot befreien; 3) in Bezug auf die barmherzigen Schwestern erklären, dass der Grosse Rath nach Art. 82. der Staatsverfassung das Recht beibehalte, ihnen einzeln die Lehrbewilligung zu ertheilen. Bereits am 14. März hatte auch der Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles gegen das fragliche Gesetz protestirt, weil er die Erziehung und den religiösen Unterricht der katholischen Kinder lähme, erworbene Rechte des betreffenden Lehrerpersonals ver-

letze und gehässige Ausschliessungen aller religiösen Lehrverbindung involvire.

Der Bischof von Basel hatte dem Regierungsrath von Bern unter dem 15. November 1866 Nachstehendes geschrieben: Meine Conclussionen sind folgende: »Seien Sie nicht meine Herren gegen die Schulen der Schwestern; eine edle Nacheiferung, welche alle unsere Institutionen zu heben geeignet ist, wird den Fortschritt des Unterrichts fördern, und es werden die Bürger, indem sie ihre Kinder in die von ihnen freigewählten Anstalten schicken können, sich durch immer innigere Bande an unsere republicanischen Institutionen gefesselt fühlen, da diese ihnen eine der kostbarsten Freiheiten wahrt.«

Am 27. Mai abhin hat sodann der Bundesrath diesen Recurs als unbegründet abgewiesen. Dieser Entscheid, der weiter unten zu würdigen sein wird, veranlasste den vorliegenden Recurs an die letzte Instanz, indem die Bürger des Jura durch die Grossrathsbeschlüsse und den erwähnten Entscheid des Bundesrathes ihre Rechte für verletzt halten.

Vor Aufsuchung der Lösung dieses Verfassungsanstandes wird es nothwendig sein, die thatsächlichen Verhältnisse, welche ihn veranlassten, zu resumiren.

Die Parteien geben mit Ausnahme einiger Nüancen die folgenden als Ausgangspunkt dienenden Umstände zu.

Die Ursulinerinnen und barmherzigen Schwestern sind die einzigen Personen, welche das Berner Gesetz vom 5. März im Auge hat.

Untersuchen wir ihren Ursprung und ihre Verhältnisse, abgesondert. Die Ursulinerinnen haben in diesem Theil des Kantons Bern drei Niederlassungen: Porrentruy, Saignelegier und Cornol. Von 15 Schwestern, (soeurs professes) wie sie ein auf Veranstaltung des Directors des öffentlichen Unterrichts des Kantons Bern angefertigtes Verzeichniss aufweist, sind 14 Bernerinnen und eine einzige fremde. Es ist dieses übrigens, die in den Wiederherstellungsacten vom Jahre 1819 vorbehaltene Normalzahl. Die Niederlassung ihres Ordens datirt vom Jahre 1622, er wurde gestiftet vom Fürstbischof Wilhelm Rink von Baldenstein. Diese Ordensschwestern widmeten sich der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend bis zur französischen Revolution, zu welchem Zeitpunkte sie von der alle religiösen Orden berührenden Auflösung mitgetroffen wurden. Nach Beschwichtigung dieses Revolutionssturmes und bei der darauf eingetretenen Ruhe nahmen jedoch die Ursulinerinnen ihre Mission als Erzieherinnen wieder auf und behielten dieselbe bei, zuerst als

einfache Privaten, später mit Subvention der Municipalität von Pruntrut. Die Urkunden vom Jahre 1815 über die Vereinigung des Bisthums mit dem Kanton Bern fand die Lehrschwestern in dieser Stadt in einer Congregation vereinigt und zusammenlebend.

Nachdem es ihnen gelungen war, ihr im Jahre 1792 veräussertes Haus in Pruntrut wieder zurückzukaufen, erwirkte sie von der Regierung von Bern die Wiederherstellung ihrer Corporation. Die Gründe, auf welche die Regierung die fragliche Autorisation stützte, verdienen reproducirt zu werden. Sie dienen zur Würdigung des toleranten und billigdenkenden Geistes derjenigen, welche man so gerne Aristocraten nennt und sind geeignet, mehr als einem modernen Democraten beherzenswerthe Lehren zu ertheilen. Der Kl. Rath der Stadt und Republik Bern drückt sich wie folgt aus: Da wir bei Anlass des Gesuches der Ursulinerinnen von Pruntrut vom 20. October 1817 um Wiederherstellung ihrer Corporation zu unserer grossen Befriedigung erfahren haben, mit welchem Eifer sich stets fort und selbst in den schwierigsten Zeiten der Erziehung der Jugend ihres Geschlechts gewidmet und wie wesentliche Dienste sie dadurch dieser Gegend geleistet haben; erwägend, dass eindringliche Empfehlungen und die vortheilhaftesten Zeugnisse uns diesfalls vom Magistrat der Stadt Pruntrut übermittelt worden sind, verbunden mit dem angelegentlichen Wunsche ihrer Wiederherstellung, — mit dieser Motivirung wurde, durch Berathung vom 5. Jänner 1818 die zum Unterhalte des Instituts der Ursulinerinnen bestimmte Dotation festgesetzt.

Nach Einsicht des Vorschlages unseres Landvogts, und von dem Willen beseelt, dem Magistrat der vorgenannten Stadt unsere Befriedigung zu bezeugen über seine Sorgfalt für gute Primarschulen und gleichzeitig unseren katholischen Angehörigen einen neuen Beweis unserer beständigen Sorge, und unseres Wunsches zu geben, die Bestimmungen des Art. 3. und 4. der Verfassungsurkunde zu Gunsten der Erziehungsanstalten und religiösen Instituten zu erfüllen.

Die Ursulinerinnen blieben im friedlichen und gesetzlichen Besitze des Unterrichts und der Erziehung der jungen Töchter zu Pruntrut. Wie bereits bemerkt, haben zwei andere Gemeinden das Beispiel von Pruntrut befolgt. Ein wesentlicher Umstand ist hier zu beachten, dass nämlich die Schwestern durch die in Bern seit 1819 auf einander gefolgten Regierungen nicht beunruhigt wurden, dass sie gegentheils die vollständige Ruhe und gesetzlichen Schutz genossen, noch wie vor der Verfassung von 1846; oder um genauer zu sein erinnern wir, dass am 9. Februar 1849 ein Decret erlassen

wurde, welches die Corporation der Ursulinerinnen aufhob, dass jedoch dieses Decret ein todter Buchstabe blieb, indem man nie beabsichtigte oder wagte, dasselbe in Vollzug zu setzen, dass vielmehr die Berner Verwaltung seit jenem Zeitpunkt, d. h. seit 18 Jahren, officiellen Verkehr mit den heute nicht mehr genehmen Schwestern unterhalten hat. In der That hat die Direction des öffentlichen Unterrichts unbestrittenermassen mehrmals und erst neulich noch Fähigkeitsbrevets und Diplome an Mitglieder dieser Lehrverbindung ertheilt.

Die Ursulinerinnen des Juras und dieses dürfte von Einfluss sein im Interesse der Sache, sind anzusehen als eine einheimische Corporation, welche direct und unmittelbar dem Bischof von Basel gehorcht, ohne irgend einem ausländischen Religionsorden affiliirt zu sein. Das wird von der Berner Behörde selbst zugegeben. Die Ursulinerinnen, sagt Hr. Kummer, Director des öffentlichen Unterrichts, gehören keinem kantonsfremden Orden an, und können demnach von Art. 82. der Staatsverfassung nicht betroffen werden.

Es wirft die Regierung von Bern in ihrer Eingabe an den Bundesrath den Ursulinerinnen jedoch vor, dieselben weigern sich, ihre Statuten vorzuweisen, ein Umstand, den man, wie es scheint, zu dem Zwecke hervorhebt, um in Bezug auf ihre Aussagen über ihre Unabhängigkeit von jedem andern auswärtigen Religionsorden Verdacht zu wecken. Es ist wirklich nicht möglich, den diesfälligen Bemerkungen der Regierung von Bern irgend welche Wichtigkeit beizulegen; indem einerseits die Recurrenten behaupten — und es liegt kein Grund vor, ihnen hierin nicht zu glauben — dass die reclamirten Statuten der berner'schen Regierung zur Zeit der Wiederherstellung der Ursulinerinnen vorgelegt worden seien, wobei eine Abschrift der nämlichen Statuten seit damals im Staatsarchive deponirt geblieben sei, — und anderseits wahrhaftig nicht anzunehmen ist, dass der Regierungsrath der Republik Bern ein Interesse daran haben könne, sich eine Ergänzung der Statuten vorlegen zu lassen, aus denen er sehr wahrscheinlich nichts weiter zu entnehmen hätte, als einige Details des devoten Lebens, einige ascetische Uebungen. Ausserhalb ihrer Lehrfunctionen müssen sich die Ursulinerinnen eben so frei bewegen können und ebenso unabhängig sein, wie alle andern Staatsbeamten und Angestellten. Wir werden uns mit diesem befremdenden Argument bald näher beschäftigen, denn dasselbe ist das Einzige, das der Grosse Rath von Bern zur Unterstützung seines Decrets vom 5. März anruft, indem er von einer Unvereinbarkeit der Function einer Lehrerin mit dem unbedingten Gehorsam,

den die Mitglieder der religiösen Orden ihren Obern schulden, spricht. —

Berücksichtigen wir endlich, dass die Unterzeichner des Recurses, sowie die 10,000 Petenten und die 7 Gemeinderäthe des Jura einstimmig diesen Ordensschwestern ein wohlverdientes Lob zollen: sie stellen sie dar, wie sie als Engel der Armen wirken, wie sie sich der Pflege der Kranken widmen, wie sie der Jugend religiöse Gefühle, Sanftmuth, artige und ehrbare Manieren einpflanzen, mit einem Worte, wie sie überall mit Achtung und Liebe umgeben sind.

Die Statuten dieser Schwestern zeigen vor allem ihre Tendenzen und die Früchte, welche sie hervorbringen bestimmt sind. Man liest daselbst: »Das Gedeihen und der Ruin der Familien ist vorzugsweise durch die weiblichen Personen bedingt; wenigstens lässt sich behaupten, dass die Ordnung und das ganze geregelte Wesen im Innern der Familien, der Friede und der Anstand unter den Dienstboten und besonders die erste Erziehung der Kinder, hauptsächlich von den Hausmüttern abhängen, und dass durch diese sich die Kenntniss, die Liebe und die Uebung der Religion auf die folgende Generation überträgt; und wie manches andere Gute muss nicht in der Welt gestiftet werden, durch die in der Ferne leuchtenden Beispiele der Tugend und Erbauung; für wie viele junge Personen wird nicht diese christliche Erziehung eine Quelle der Glückseligkeit für dieses und für das künftige Leben?

Die barmherzigen Schwestern haben sich erst im Jahre 1818 im Jura niedergelassen. Sie sind nicht auf ganz gleiche Linie mit den Ursulinerinnen zu stellen, indem sie ihr Mutterhaus in Besançon haben und der daselbst wohnenden Superiorin unterworfen bleiben. Laut dem vom Director des öffentlichen Unterrichts am 24. November 1866 dem Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes von Bern eingereichten Berichte erstrecken sich die Gelübde dieser Ordensschwestern: 1) auf die Armuth, 2) auf die Keuschheit, 3) auf den Gehorsam gegen die Generalsuperiorin, 4) auf die Pflege der Armen und auf den Unterricht. Diese Gelübde sind nur auf ein Jahr verbindlich.

Diese Schwestern liessen sich in St. Ursanne nieder und wurden dann successive als Primarlehrerinnen in verschiedenen Gemeinden angestellt; gegenwärtig sind die Superiorin, sowie die dem Unterrichte vorstehenden Schwestern Bernerinnen. Die Bevölkerung des Jura vermengt sie mit den Ursulinerinnen, indem sie die Bei-

behaltung derselben auf Grund des nämlichen Titels mit der nämlichen Eindringlichkeit, Entschiedenheit und Einmüthigkeit verlangt.

Seitdem diese Frauen (die barmherzigen Schwestern) in Boncourt sind, sagt der dortige Gemeinderath, können wir einen grossen Fortschritt in der Disciplin der Kinder wahrnehmen. Mit der Arbeitschule geht es auch weit besser als früher. In Bezug auf die andern Zweige ist ebenfalls ein Fortschritt bemerkbar, wenn auch nicht in dem Grade, wie in obigen Branchen. Was den Eltern die meiste Freude macht, ist der Umstand, dass die Kinder in die Schule gehen, ohne jemals entmuthigt zu werden, mehrere wollen in die Schule trotz ihrer Unpässlichkeit, was früher nicht der Fall war.

Der Gemeinderath und die Schulcommission können ihren Lehrerinnen nur Lob zollen, sie wünschten nur, das nämliche Zeugniss auch ihren Lehrern ertheilen zu können.

Der Gemeinde Boncourt liegt ungemein viel an der Beibehaltung dieser religiösen Lehrerinnen; sie hat Vertrauen in dieselben, die kleinen Mädchen halten sich besser als zur Zeit, wo die Schule von einer Lehrerin aus dem Laienstande gehalten wurde; wir haben überdies den Vortheil einer Kleinkinderschule, die uns die grössten Dienste leistet.« (Bericht des Herrn Kohler, abgestattet Namens der Minderheit des Grossen Rathes von Bern in der Sitzung vom 21. November 1867.)

Der Bischof von Basel würdigt in seinen Vorstellungen an den Grossen Rath von Bern, datirt vom 18. November 1867 diese Heldinnen der Barmherzigkeit und der christlichen Hingebung durch folgende Hinweisung: »Zur Stunde, da ich schreibe, halten die barmherzigen Schwestern, was höchster Beachtung werth ist, öffentliche Schulen unter dem Schutze der Regierungen, ich sage nicht bloss in mehreren Kantonen und in Frankreich, sondern in England, Russland, Sirien, Constantinopel. Während der letzten Session der französischen Kammern haben die democratischen, socialistischen Deputirten laut die Dienste proclamirt, welche sie dem Lande im Unterrichte leisten.«

Monseigneur *Misslin*, früherer Vorsteher des Collegiums Porrentruy, ein eminenter schweizerischer Prälat, welcher Palästina besucht hat, lässt in seinem, von einem beredten Redner des bernischen Jura citirten Werke, über die heiligen Stätten, diese Worte voll Trauer und Bitterkeit fallen: »Indem ich diese Linien schreibe, fühle ich mein Herz zerrissen, ich fühle die Schamröthe mir ins Gesicht steigen, wenn ich an meine Heimath denke. In Sirien, unter dem Joche des Halbmondes, sehen wir Völkerschaften, die wir

Barbaren nennen, nicht nur den heiligen Töchtern alle Freiheit für die Ausübung ihres Amtes der Barmherzigkeit lassen, sondern ihre Gefühle des Dankes und der Verwunderung denjenigen der ganzen Erde anschliessen. In der Schweiz dagegen, im Mittelpunkt Europas im Lande der Freiheit und der Toleranz, wurden die Töchter von St. Vincent de Paul in unwürdiger Weise ausgewiesen — und es haben sich die Manen der Gründer der helvetischen Republiken nicht aus ihren Gräbern erhoben, um gegen dieses dreifache Attentat, ein Attentat gegen das Christenthum, gegen die Civilisation und das Frauengeschlecht zu protestiren!«

Ist die Minderheit Ihrer Commission angesichts der neulichen Verfügung des Grossen Rathes nicht berechtigt, sich zu fragen: ob die barmherzigen Schwestern, welche unter allen Regierungsformen unter allen Erdbreiten Gegenstand der Verehrung und der Anerkennung sind, — wohl Befürchtungen in Bezug auf Erziehung einflössen und schmerzlichen Ostracismus in der democratischen und regenerirten Republik von Bern rechtfertigen zu können?

In Bezug auf die barmherzigen Schwestern stellen die Recurrenten, so vortheilhaft auch die Würdigung jener Schwestern ausfällt, und wiewohl sie in Bezug auf das Spirituelle vom Bischof von Basel abhangen — einen subsidiären Antrag, wornach dieselben nur als ein ausländischer Orden anzusehen wären, im Sinne des Art. 82. der bernerschen Verfassung, indem das Begehren der Recurrenten sich darauf beschränkt, dass diese Ordensschwestern mit Bewilligung des Grossen Rathes individuell Diplome als Lehrerinnen sollen erlangen können.

Diese Erwägungen vorausgeschickt, sieht sich die Minderheit Ihrer Commission nun auf dem Punkte angelangt, sich mit dem den Räthen vorgelegten Recurse speciell vom Gesichtspunkte der Verletzung der bernerischen Verfassung aus, zu beschäftigen.

Die zur Unterstützung dieses Recurses angerufenen Argumente resumiren sich dahin:

Verletzt das recurirte grossräthliche Decret die Art. 81. und 82. der bernerischen Kantonsverfassung? — dieselben lauten wie folgt:

»Art. 81. Die Befugniss zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen freigestellt.

Art. 82. Keine dem Kanton fremde religiöse Corporation oder Orden und keine mit demselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solcher Corporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im

Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Grossen Rathes.«

Die Regierung von Bern rechtfertigt ihr Decret vom 5. März 1868 durch folgenden Gedankengang: Laut Art. 81. hat die gesetzgebende Gewalt des Kantons das Recht und die Pflicht, in Bezug auf den öffentlichen Unterricht die angemessene oder nothwendig befundenen Vorschriften und Restrictionen zu erlassen; dieses Recht ist, ihr zufolge, keineswegs beschränkt durch den Art. 82. der Verfassung, welche sich nur auf die Niederlassung der fremden religiösen Corporationen oder Orden bezieht. Aus diesem Umstande, dass dieser Artikel den Unterricht vereinzelter Glieder eines fremden Ordens ohne Staatsbewilligung des Grossen Rathes nicht gestattet, darf nicht geschlossen werden, dass die im genannten Artikel übergangenen inländischen religiösen Corporationen, wie die Ursulinerinnen, durch Vorbehalte und selbst durch ein absolutes Lehrverbot nicht betroffen werden können, indem solche Vorbehalte und Verbote in der Competenz der obersten Gewalt verbleiben. Desswegen, weil Personen, welche ausländischen Orden angehören, durch die Verfassung zum Gegenstand einer Ausnahme gemacht sind, kann logischerweise nicht behauptet werden, dass die daselbst nicht erwähnten inländischen Orden nicht unter die allgemeine Regel fallen, wie sie der Gesetzgeber aufzustellen angemessen finden mag: die Befugniss in dieser Materie gesetzgebende Verfügungen zu erlassen, ist ohne Vorbehalt, und ohne Ansehen der Person im Artikel 81. ausgesprochen.

Die Recurrenten argumentiren anders. Nach ihrem Dafürhalten stellt der Artikel 82. der Kantons-Verfassung die inländischen Corporationen, also vor Allem die Ursulinerinnen unter specielle Garantie. In der That konnte die Verfassungsbehörde eine Ausnahme nicht aufstellen, ohne einen allgemeinen Grundsatz, eine positive Regel vorauszusetzen, in der Weise nämlich, dass durch die Fernhaltung der ausländischen Religionsorden vom Unterrichte implicite die Berechtigung derjenigen anerkannt wurde, welche, als dem Kanton Bern angehörend angesehen werden.

Es ergibt sich aus dieser Auslegung, welche sich auf den gesunden Verstand und die Vernunft stützt, dass der Gesetzgeber ohne Verletzung der Verfassung, in sein Gesetz kein Lehrverbot gegen die religiösen Orden aufnehmen konnte, welche auf die nämliche Linie wie die bernerischen Individualitäten zu stellen sind. Die Vertheidiger der jurassischen Petenten verweisen, zur Rechtfertigung des von der Kantonsregierung sogenannten unzulässigen

Vorrechts zu Gunsten der betreffenden Corporationen, auf die Umstände, in denen sich der Kanton Bern und insbesondere der Jura im Jahr 1846 befanden, zu einer Zeit, wo einerseits die Jesuitenfrage im Vordergrunde stand, während es anderseits von den Verhältnissen geboten schien, die Empfindlichkeit der katholischen Partei zu schonen, in der die Erinnerung an die kurz vorher durch die Badener Conferenzen hervorgerufene militärische Occupation noch nicht erloschen war. Die Protocolle über die Verhandlungen des bernischen Verfassungsrathes im genannten Jahre 1846, die damalige Sprache der Hauptredner, das Interesse, welches man hatte, die Annahme der Verfassung; endlich das Inkraftsetzen dieser Verfassung und die seitherige, der Auslegung der jurassischen Katholiken entsprechende Praxis, — alle diese Umstände bezeugen die Berechtigung der Beanstandung des Decrets vom 5. März. Noch mehr: die Recurrenten glauben, dass dasselbe überdies verfassungswidrig sei, weil es die von der bernerischen Verfassung wie von der Bundesverfassung gewährleistete Freiheit des Gewissens, des Unterrichts und der Niederlassung antastet.

Prüfen wir die gegenseitigen Rechtsargumente:

Zunächst ist nun allerdings nicht zu verkennen, dass die Verfassungsbestimmungen von 1846 klarer und expliciter hätte sein können. Man darf sich daher nicht verwundern, wenn, je nach den Umständen und den Interessen, die dabei ins Spiel kommen, abweichende Auslegungen den Zweifel und die Ungewissheit nähren. Dies bestätigen denn auch die Debatten, welche die uns beschäftigende Frage im Schoose des Grossen Rathes von Bern hervorgerufen hat, insbesondere der folgende im Jahre 1852 von der Regierung dem bernischen Grossen Rathe gestellte Antrag:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

In Erwägung, dass man bei Erlass des Decrets vom 9. Febr. 1849 betreffend die Mitglieder des Ordens der Schwestern der Barmherzigkeit, der Schwestern von St. Vincent de Paul und derjenigen der Vorsehung sich unzweifelhaft auf eine irrige Auslegung des Art. 82. der Kantonsverfassung gestützt hat.

Auf den Antrag der Erziehungsdirection und das Gutachten des Regierungsrathes

beschliesst

»das Decret vom 9. Januar 1849 ist aufgehoben.«

Ebenso ist leicht wahrzunehmen, dass die Gesetzgeber, welche das Decret vom 5. März zu Tage gefördert, sich durch etwas verwirrte Ideen haben beherrschen lassen, indem man aus demselben

nicht klar ersieht, welcher Unterschied zwischen dem öffentlichen und dem Privatunterricht gemacht werden wollte.

Der Bundesrath macht in seinem Beschlusse vom 27. Mai (zweite Erwägung) den Grundsatz geltend, es sei jeweilen ein wesentliches Gewicht auf diejenige Verfassungsinterpretation zu legen, welche die oberste Kantonsbehörde, die in erster Linie zur Handhabung derselben berufen ist, selbst der Verfassung gibt, und nur dann zu interveniren, wenn in dieser Auslegung Unbill, Gefährde oder Unterdrückung liegt.

Der Unterzeichnete kann dem ersten Theile dieser Erwägung nur beipflichten, muss aber dabei bemerken, dass die Anwendung des betreffenden Grundsatzes jeweilen unterzuordnen ist der zu lösenden factischen Frage, hier also der Frage, ob nicht wirklich eine Antastung der Rechte des katholischen Jura stattgefunden habe. Nun hält eben die Minderheit dafür, dass die Rechte der Recurrenten verletzt seien. Ihre Gründe resumiren sich dahin:

I. Die Verfassungsbehörde hat offenbar den Bestand der Ordensschwestern sanctioniren wollen, welche den Lehrberuf im Kanton Bern ausübten, als die Verfassung von 1846 durchberathen und dem Volke vorgelegt wurde.

Dieser Satz findet sich hinlänglich gerechtfertigt durch die Prüfung des oben citirten Art. 82. Verschiedene Gesichtspunkte vereinigen sich zu Gunsten dieser Ansicht.

Von einer Verfassung, weit mehr noch als von einem gesetzgeberischen Erlasse, ist nicht vorauszusetzen, dass sie unnütze oder widersprechende Bestimmungen enthalte. Wenn nun die bernische Verfassung dadurch, dass sie im Art. 82. die Unfähigkeit fremder Orden, das Lehramt auszuüben, proclamirte, nicht im Gegentheil die diesfällige Berechtigung der inländischen Orden ausgesprochen hätte, so würde sie eine Sprache geführt haben, die man sich nicht erklären könnte; sie hätte unnütze Dinge gesagt, weil nach Art. 81. der Gesetzgeber durch nichts beschränkt wäre. Aber noch mehr: aufgefasst im Sinne des Decrets vom 5. März müssten die Art. 81. und 82. einen förmlichen Widerspruch, d. h. eine Absurdität zu Tage fördern, welche man hier nicht voraussetzen darf. Es würde nämlich das durch Art. 82. den Mitgliedern ausländischer Religionsorden förmlich gewährleistete Recht mit Bewilligung des Grossen Rathes den Lehrberuf auszuüben, sich zu einem Vorrechte gestalten gegenüber den Mitgliedern inländischer Orden, die durch das prohibirende Decret vom 5. März in Gemässheit des Art. 81. getroffen wären. Nehmen wir den Fall an, eine Nonne aus einem Religions-

orden, der seinen Sitz im Auslande, z. B. in Frankreich, hat, lassen sich in Porrentruy nieder und verlange die Bewilligung zum Lehren, — dann wäre der Grosse Rath nach der Verfassung gehalten, darauf einzutreten, d. h. dem Begehren zu entsprechen oder dasselbe abzulehnen. Nicht so verhielte es sich aber mit einer beliebigen andern Schwester, von der man z. B. annimmt, sie sei in Porrentruy geboren und gehöre der einheimischen Congregation der Ursulinerinnen an, — weil das Gesetz es nicht gestattet, sie zum Unterricht zuzulassen. Wir hätten also die seltsame Anomalie vor uns, dass der einem ausländischen Orden angehörenden Französin entsprochen werden könnte, während die einheimische Ordensschwester sich unbedingt ausgeschlossen sähe. Die Verfassung würde die Ausländerin schützen, die Bernerin hingegen könnte dieselbe nicht anrufen, sondern sähe sich durch ein einfaches Gesetz abgewiesen. Es ist wahrhaftig nicht möglich, eine solche Auslegung zu acceptiren, vielmehr drängt sich unwillkürlich der Schluss auf, dass das durch Art. 81. dem Gesetzgeber vorbehaltene Recht nicht so weit gehen kann, dass dadurch die im Art. 82. implicite enthaltene Garantie beseitigt würde. Allein hier entgegnet man uns: Ihr könnet nicht verlangen, dass die Corporationen, und seien es auch einheimische, sich, so lange die Verfassung in Kraft steht, der Berner Regierung als Lehrkräfte aufnöthigen dürften; es hiesse dies ein Vorrecht sanctioniren, das sich keine Regierung gefallen lässt; denn überall enthalten die Gesetze Vorbehalte; in mehreren Staaten wurde der officielle und öffentliche Unterricht den Ordensgeistlichen und Ordensschwestern entzogen, und gewiss darf man nicht mit der Zumuthung auftreten, die bernische Verwaltung zu immobilisiren, während sie sich überzeugen musste, dass die bisher zugelassenen Lehrschwestern den Intentionen des Staates nicht mehr zu entsprechen vermögen.

Wir verkennen das Gewicht dieses Einwurfes nicht und haben gewiss nicht die Prätension einen souveränen Kanton in der regelmässigen und normalen Ausübung seiner Souveränetät hindern zu wollen. Unsere Argumente auf die uns entgegengehaltenen Argumente gehen dahin: Wenn gewisse Staaten es angemessen finden, den öffentlichen Unterricht den religiösen Congregationen oder selbst der Geistlichkeit überhaupt zu entziehen, so lässt sich dieses leicht damit erklären, dass diese Staaten sich in der Sphäre ihrer Gesetzgebungsbefugnisse frei bewegen dürfen, während der Staat Bern eben, wie wir gesehen haben, sich durch die Verfassung selbst zu binden veranlasst war. Man kann daher gegen die Minderheit nicht mit anderweitigen Vorgängen in Sachen der Erziehung und des

Unterrichtes argumentiren. Die Anhänger der Ansicht, welche derjenigen der Minderheit entgegensteht, müssen also nothwendigerweise anerkennen, dass, wenn der Geist der bernischen Verfassung nicht geradezu nöthigt, die zur Zeit des Inkraftsetzens der Verfassung in Function stehenden Ordensschwestern als Körperschaft beizubehalten, derselbe sich wenigstens dem durch das Gesetz vom 5. März verfügten unbedingten Verbot widersetzt. Dieses Gesetz stellt eine Incompatibilität auf, welche sich gegen die Verfassung verstösst; die Lehrkörperschaften oder wenigstens ihre einzelnen Mitglieder sind auf keinen andern Boden zu stellen, als den des gemeinen Rechts; will die bernische Verwaltung dieselben durchaus vom Unterricht fern halten, den die Eltern sowohl als die Gemeinden mit gleicher Eindringlichkeit beibehalten zu sehen wünschen, so ist dies ein Schritt, dessen moralische Verantworlichkeit ganz auf die Verwaltung fällt; aber Sache des Gesetzes ist es nicht, diese Lehrerinnen von der allgemeinen Regel willkürlich auszuschliessen.

Das Motiv, auf welches sich der bernische Gesetzgeber bei Erlass des recurirten Gesetzes stützt, macht, — es lässt sich dieses nicht verschweigen, einen peinlichen Eindruck. Die Beobachtung der Gesetze, (heisst es) über das öffentliche Schulwesen ist unvereinbar mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder religiöser Orden ihren daherigen Obern schuldig sind.« Es ist nicht möglich, ungenauer und, sagen wir es offen, ungerechter zu sein. Man braucht nicht hier daran zu erinnern, dass die Katholiken in Glaubens- und Dogmensachen dem Autoritätsprincip unterworfen sind, während der Protestant zu seiner Richtschnur nur seine individuelle Vernunft hat; was aber in dieser Streitfrage betont werden darf, das ist, dass wenn Personen, die in religiöse Orden eintreten, bei den Katholiken ein Gehorsamsgelübde ablegen, wenn sie ein geistliches Band anknüpfen, welches sie zum Gehorsam gegen die Obern verpflichtet, dieser Gehorsam sich lediglich auf Dinge bezieht, welche diese Obern ihnen anbefehlen dürfen. Der im bernischen Decret betonte unbedingte Gehorsam ist eine unstichhaltige Uebertreibung. Wie kommt es denn, dass dieser unbedingte Gehorsam bis heute der Erfüllung der diesen Ordensschwestern auferlegten Pflichten keine ernsten Hindernisse entgegenstellte? Wie kommt es, dass in Folge blosser Anstände in untergeordneten Administrativdetails, weil sie sicher allen Behörden, seien es welche es wollen, jeweilen vorkommen, diese nämlichen Lehrerinnen, deren Dienste geschätzt sind, von einer Bevölkerung, welche zum Zwecke, sich dieselben ferner zu erhalten, alle Instanzen durchzumachen sich

gedrungen fühlte, erst heute der Demüthigung ausgesetzt werden, ausser das gemeine Gesetz gestellt zu werden? Kann der religiöse Grundsatz des Gehorsams an sich selbst dieses odiose Privilegium rechtfertigen? Wir sagen es mit Bedauern: die Verfügung des Berner Grossen Rathes erscheint entweder als eine Kriegserklärung gegen Kapuzen und Schleier, was lächerlich wäre, oder, was weit ernster, als eine Antastung der Religions- und Gewissensfreiheit. Jedenfalls trifft das Verletzende in dieser Angelegenheit schliesslich die Obern, welche den Gehorsam vorschreiben, d. h. den Bischof von Basel, von dem die Ursulinerinnen direct abhängen, und die Obern der barmherzigen Schwestern, welche in Frankreich residiren. Nun glauben wir, dass es unrecht und vermessen wäre, anzunehmen, es werde von ihnen den Untergebenen zugemuthet, sich in Bezug auf den Unterricht in Opposition zu setzen gegen die gerechten und vernünftigen Gesetze des Landes, das ihnen eine Stätte gewährt. Uebrigens handelt es sich durchaus nicht darum, die religiösen Lehrerinnen mehr als die Laien gegen die berechtigten Anforderungen der öffentlichen Verwaltung in Schutz zu nehmen. Diese behält ihnen gegenüber alle gesetzlichen Repressionsmittel in Händen.

Dürfen wir in Bezug auf diesen unbedingten Gehorsam nicht die Frage stellen: Sollte die Pflicht einer Ordensschwester, wie diejenige des Katholiken, die vom Dogma und der Moral der eigenen Confession auferlegten Vorschriften zu erfüllen, mit dem öffentlichen Unterricht unvereinbarer sein, als die Sorgen und die Obliegenheiten einer vom ehelichen Bande in Anspruch genommenen Schullehrerin? Bietet jene etwa die nämlichen Nachtheile dar, wie gewisse auf eine Versorgung abzielenden Lehrerinnen, die von einigen bernischen Rednern bei Anlass der von unserer vorliegenden Frage hervorgerufenen Debatten bemerklich gemacht wurden? Auf diesen Abhang geführt, muss man augenscheinlich dahin gelangen, einen wirklichen Druck auf die Gewissen auszuüben. Nur eines kann man von der Lehrerin verlangen: die Erfüllung der Pflichten, welche das Gesetz ihr auferlegt.

In der Sitzung des Grossen Rathes, in welcher das nun von uns zu würdigende Gesetz durchberathen und votirt wurde, hat man sich, wie das Protocoll ausweist, energisch gegen das Mönchthum und dessen Erziehungsmethode, gegen die sog. ultramontanen Tendenzen ausgesprochen. Dieses veranlasst die Minderheit zu einigen Worten über diese immer delicaten und dornigen Fragen und zwar lediglich um wo möglich einige diesfalls waltende, bedauerliche Vorurtheile zu zerstreuen.

(Da diese Ausführungen keine rechtliche Seite berühren, so glauben wir dieselbe hier übergehen zu können.)

II. Kehren wir nach diesem von unserer Frage uns eingegebenen Abweichung zur Verfassung des Kantons Bern zurück und suchen wir den wahren Sinn derselben herauszubringen, indem wir die Umstände berücksichtigen, unter denen sie zu Stande kam. Die Sitten, Tendenzen, Aufforderungen einer jeweiligen Epoche sind sehr geeignete Elemente, um den Gedanken zu enthüllen, welche die Schrift fixiren sollte, und zum deutlichen Verständniss zu bringen, was im Texte mehr oder weniger dunkel scheinen mag.

Wie bereits bemerkt, wird von der Verfassung von 1846 den ausländischen Religionsorden die Lehrbefugniss verweigert, jedoch unter Sanctionirung derjenigen der einheimischen Orden. Dies erklärt sich wie oben angeführt, durch den Umstand, dass man es vermeiden wollte, der katholischen Bevölkerung des Jura Anstoss zu geben, welche einer, wenige Jahre vorher stattgehabten militärischen Occupation noch nicht vergessen hatte. Die Art. 81. und 82. in Verbindung mit einander, sind als eine Abfindung der verschiedenen Parteien anzusehen, denen die Aufgabe zugefallen war, die Republik auf neue Grundlagen zu stellen. Die Abgeordneten des Juras, sowie die einflussreichsten Mitglieder aus den alten Kantonen haben alle in den Discussionen über den Verfassungsentwurf Erklärungen der beruhigsten Art für den Jura abgegeben, welcher damals wie heute die lebhaftesten Sympathien für die Lehrschwestern bekundete. Wir beschränken uns auf die Worte des Herrn *Ochsenbein* einer der Redactoren und Berichterstatter über den Entwurf dieser Verfassung im Bulletin der Verhandlungen des Verfassungsrathes Nr. 78. datirt vom 6. Mai 1846: »Bei Aufnahme des Art. 82. der Verfassung hatte man hauptsächlich die Jesuiten im Auge; denn nach den allbekannten Vorgängen in der Eidgenossenschaft fand man es nothwendig, diesem gefährlichen Orden für immer den Weg zu versperren, damit derselbe nicht das eine oder andere Mal sich in diesen Kanton festsetzen könne. Um aber nicht in eine Specification einzutreten, hat man gleichzeitig für angemessen erachtet, im Allgemeinen allen kantonsfremden Orden zu untersagen, sich auf dem Gebiete der Republik niederzulassen oder daselbst ohne Einwilligung des Grossen Rathes zu lehren.« In der gleichen Sitzung äusserte sich der nämliche Redner wie folgt: Es gibt gewisse Frauensorden, welche sich die Pflicht auferlegen, die Kranken in den Spitälern zu pflegen oder die einen anderwärtigen wohlthätigen Zweck verfolgen. Man wollte daher diesen Orden aus den

Gegenden der Republik, denen an ihrer Beibehaltung gelegen ist, nicht entfernen. Ich führe z. B. die barmherzigen Schwestern an.« Es war wohl nicht möglich, deutlicher zu sein; man nahm den Art. 82. nur auf, um sich vor den Jesuiten, nicht aber vor den durch das Decret vom 5. März betroffenen Lehrschwestern zu schützen. Die daraus ziehende Consequenz ist folgende: die Stellung, welche die barmherzigen Schwestern, sowie die Ursulinerinnen im Jahre 1846 inne hatten, wird durch die Verfassung geschützt und es ist die diesfällige zwanzigjährige Anwendung derselben mit ihrem Wortlaute und Geiste vollkommen im Einklange. Aus diesem Thatbestande muss entnommen werden, dass das Berner Decret hauptsächlich vom Standpunkte der von denselben aufgestellten unbedingten Incompatibilitäten, verfassungswidrig ist, und demnach gemäss Art. 74. Ziff. 8. der Bundesverfassung nicht zu Recht bestehen kann.

Was die barmherzigen Schwestern betrifft, in Bezug auf welche die Recurrenten, freilich nur subsidiär, sich auf das Begehren beschränken, dass die Schwestern nur kraft einer jeweiligen individuellen Bewilligung den Lehrberuf ausüben dürfen, so kann mit Fug behauptet werden, dass die Verfassung ihnen den Character eines einheimischen Ordens beigelegt hat.

III. Die Recurrenten verweisen zur Unterstützung ihrer Auffassung auf die den Lehrschwestern gegenüber bethätigten Verletzung der an die Spitze aller Verfassungen gestellten Freiheit des Gewissens, der Niederlassung und des Unterrichts. Die vorausgehenden Auseinandersetzungen der Minderheit enthoben sie der Mühe, sich in eine Erörterung dieser schwierigen und delicaten Punkte einzulassen. Sie beschränkt sich auf eine einfache Bemerkung. Das Berner Decret beanstandet die Lehrschwestern nur wegen des Gehorsams, den sie ihren Obern schuldig sind, mit andern Worten: sein Motiv liegt einzig in den Religions- und Gewissenspflichten, während durchaus nicht nachgewiesen ist, dass die Erfüllung dieser Pflichten dem Lehrberuf irgend hinderlich ist. Dieses Beanstandungsmotiv hat für die Katholiken etwas Verletzendes, dennoch werden sie sich, wie wir hoffen, wohl hüten, sich auf den nämlichen abschüssigen Boden stellen und an die Reciprocität denken.

IV. Berühren wir nun noch mit einigen Worten ein Argument, welches seine Wurzel in der Billigkeit und im Schicklichkeitsgefühl hat. In einer Republik, welche auf der Souveränetät des Volkes beruht, geht es nicht an, dessen Beschwerde und berechtigten Reclamationen unbeachtet verhallen zu lassen. Sie haben hier vor sich die Wünsche und Begehren der immensen Mehrheit der Bewohner

des Jura, ihre Bewohner tragen die Unterschriften von Bürgern der verschiedensten politischen Anschauungen; die Protestanten wie die Juden figuriren mit ihren Namen neben einander auf diesem Documente, so dass ein Berner Magistrat und zwar gerade der Pathe der Aenderungen, welche die hier uns beschäftigenden Reclamationen hervorriefen, in der Sitzung vom 21. November 1867 gesagt hat: »Man hat einen grossen Lärm gemacht über die Petitionen aus dem katholischen Jura, man hat behauptet, 8 bis 9000 Bürger verlangen die Beibehaltung der Schwestern. Dies ist möglich; was mich betrifft, so habe ich, als ich auf diesen Petitionen die Unterschriften von Protestanten des alten Kantons und selbst von Frauen erblickte, darauf verzichtet, sie zu lesen. Ist es am Platze, mit einer solchen Rücksichtslosigkeit die Schritte dieser Landesgegend zu beantworten, welche erst seit 50 Jahren mit dem Kanton Bern vereinigt ist, und die während dieser Zeit harte Prüfung zu bestehen hatte? Darf man schicklicherweise in einer so ernsten Angelegenheit eine solche Voreingenommenheit an den Tag legen. Wir denken nein, der alte Kanton ist durch eine Bevölkerung von ungefähr 400,000 Seelen vertreten, während die jurasischen Katholiken die Zahl von 50,000 nicht überschreiten. Schon dieser Umstand allein sollte Mässigung und Rücksicht auflegen. Wir sind weit entfernt davon der bernischen Regierung gute Absichten abzusprechen; allein wir glauben, dass der Fortschritt relativ ist und dass er auf Irrwege geräth, wenn er durch Gesetze und Decrete erzwungen werden will, welche nur Keime des Hasses und der Erbitterung säen, und damit auf das Wirksamste zur Untergrabung des Friedens und der Eintracht führen.

Noch ein Wort. Wir haben es wiederholt gesagt, die Redner des Verfassungsrathes haben alle im Jahre 1846 eine beruhigende Sprache gegenüber den Lehrschwestern im Jura geführt; im Glauben auf diese Versprechungen, welche übrigens im Texte der Verfassung hinlänglich ausgesprochen erscheinen mussten, hat die heute petitionirende Bevölkerung ein annehmendes Votum abgegeben, als diese Verfassung dem Volke vorgelegt wurde. Heute nun, nach einem Besitzstand, der ihren Wünschen entspricht, und auf das sie rechtliche Ansprüche zu haben glaubten, sollte man es als etwas ganz Unbegründetes erklären können, wenn diese Bevölkerung behauptet, dass man ihr Gewalt anthue, dass man sie in eine Falle gerathen liess.

Wir schliessen, indem wir Ihnen Titl. den Recurs lebhaft empfehlen.

Durch seine Aufstellung werden Sie die Unabhängigkeit, die Toleranz und die Freiheit, ohne welche vor Allem die föderativen Republiken nicht frei von Conflicten und gefährlichen Reibungen bestehen können.

Sie werden auch die helvetische Rechtlichkeit gewahrt haben.

Bern, den 14. Juli 1868.

Für die Minderheit der nationalräthlichen Commission:

P. Trascheboud.

Nachdem wir die Commissionsberichte, die in dieser staatskirchlichen Materie im schweizerischen Nationalrath eröffnet wurden, wörtlich angeführt, wollen wir die Argumente, welche der Majoritätsbericht der nationalräthlichen Commission für seinen abweisenden Antrag anführt, einer näheren Prüfung unterwerfen.

Dieser Bericht gibt sich vorerst alle Mühe, die Behauptung der Recurrenten, gemäss welcher die Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 durch den Ausschluss der Ordensschwestern vom Lehramte verletzt wird, zu entkräften. Zu diesem Behufe beruft er sich darauf, dass die fragliche Vereinigungsurkunde die römisch-katholische Religion und die Rechte der katholischen Kirche gewährleisten, nicht aber eine Gewährleistung für Orden und Ordensschulen enthalte. Wir wollen nun, bevor wir zu der Widerlegung dieses gemachten Einwands schreiten, das betreffende Actenstück, auf das sich der fragliche Bericht beruft, genau kennen lernen; desshalb lassen wir dasselbe, soweit es die katholisch-kirchliche Frage berührt, wörtlich folgen. Dasselbe lautet:

»Zufolge der am 20. März 1815 unterzeichneten Erklärung des Congresses zu Wien, durch welche die daselbst zur Vervollständigung des Friedenscontractes von Paris vom 30. Mai 1814 versammelten hohen verbündeten Mächte festgesetzt haben, dass die Länder, die das Bisthum Basel nebst der Stadt und dem Territorium von Biel bildeten, mit alleiniger Ausnahme eines dem Kanton Basel einverleibten Bezirks, und eines kleinen Stück eingeschlossenen Landes, das mit voller Landeshoheit dem Fürstenthum Neuenburg übergeben ward, in Zukunft einen Bestandtheil des Kantons Bern ausmachen soll.« (Hier werden die Abgeordneten des Standes Bern und diejenigen der verschiedenen Bezirke des neueren Landestheiles genannt. Dieselben vereinbarten sich alsdann über folgende Punkte):

Art. 1. Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet und in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diöcesanbischof und die

Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht geniessen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniss ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen und alle Katholischen ihre Religionshandlungen.

Doch sollen die Acten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheissen der Regierung nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen sein.

Es wird eine Officialität im katholischen Theile des Bisthums sein, deren Attribute die nämlichen sein werden, wie in den übrigen Kantonen der Diöcese Basel. Die Grundsätze und die Verrichtungen dieser Officialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und den Rath von Bern bestimmt werden.

Art. 2. Auf den Fall, dass durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beibehalten würde, verpflichtet sich der Kanton Bern im Verhältniss der übrigen Länder die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Capitels und seines Seminars nöthigen Summen beizutragen.

Art. 3. Die Anstalten für den Religionsunterrichts sollen fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden auf die nämliche Weise wie es bis dahin geschehen, namentlich die Pfarrschulen und die Collegien zu Pruntrut und Delsberg. Die ihnen zugehörigen nicht verkauften Liegenschaften und die noch vorhandenen Capitalien werden ihnen zurückgegeben werden.

Art. 4. Der R.-Rath von Bern sichert den katholischen Gemeinden das Eigenthum und die Verwaltung ihrer noch existirenden Kirchengüter (fonde de fabrique) zu, die sie entweder bereits besitzen oder wieder erhalten könnten. Ihr Ertrag soll zu den Ausgaben für den Gottesdienst, sowie zur Erbauung, zum Unterhalt und zur Verzierung der Tempel verwendet werden. Die Verschenkungen und Vergebungen zu Gunsten derselben wird man anerkennen und respectiren.

Art. 5. Alle Kirchspiele, von denen der R.-Rath von Bern ein genaues Verzeichniss wird zugestellt werden, sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten und ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde darin keine Veränderungen vorgenommen werden können. Auch sollen zu ihrer Besorgung ebensoviele Pfarrer angestellt werden, als es Kirchspiele gibt.

Art. 6. In den Gemeinden, welche die gedachten Kirchhören bilden, sollen sich die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen zu der katholischen Religion bekennen. Die Pfarrer werden von dem Bischof ernannt und dem R.-Rath vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Beneficiums setzen wird. Sie sollen auch aus den im Kanton verbürgerten Geistlichen genommen werden, es sei denn, dass keine hinreichende Anzahl von Priestern, welche diese Eigenschaften besitzen, vorhanden wären.

Art. 7. Da die Regierung von Bern gesinnt ist, das Schicksal der katholischen Pfarrer zu verbessern, so erklärt sie, dass von den drei ersten Monaten nach der Uebergabe des Landes an gerechnet, das von der Regierung zu beziehende Gehalt der genannten Pfarrer auf das Minimum von 800 Fr. und auf das Maximum von 1200 Fr. wird bestimmt werden, je nach der Wichtigkeit der Pfarreien oder nach der Schwierigkeit ihrer Besorgung und ohne Inbegriff der Zulage, die den Kantonalpfarrern zukommt. Vermittelst dessen sollen die Kirchgemeinden von den Beschwerden befreit sein, denen Sie in dieser Rücksicht unter der französischen Verfassung unterworfen waren. Hingegen werden sie ihren Pfarrern ein Pfarrhaus, ein Garten und das nöthige Holz zur Feuerung liefern. Die Unterhaltung der Pfarrhäuser wird noch ferner den Gemeinden obliegen, die bisher dazu verbunden waren. Die Regierung verpflichtet sich aber denjenigen, deren Mittel als unzureichend erfunden würden, zu Hülfe zu kommen. Allfällige Vergabungen und Verschenkungen, um die Pfarrer aufs Neue auszusteuern, werden anerkannt und respectirt werden, doch unter der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 8. Wenn aus Mangel einer hinreichenden Anzahl von Priestern ein Pfarrer genöthigt wäre, zwei Pfarren zu besorgen, so wird er ausser dem Gehalt, welches er geniesst, noch die Hälfte derjenigen beziehen, das der erledigten Pfarrei beigelegt ist.

Art. 9. Der Kanton Bern verpflichtet sich förmlich, dem ehemaligen Fürstbischofe von Basel.

(Die folgenden Art. besprechen die Verhältnisse der reformirten Pfarreien und die politische Angelegenheit des neuen Kantonstheils) vide neue officielle Gesetzessammlung, Bd. I, S. 306.

Es ist nun allerdings richtig, dass in dieser Verfassungsurkunde von den geistlichen Orden und Ordensschulen mit keiner Silbe Erwähnung gethan wird; wohl aber sind in den Artikeln 1. und 3. des benannten Actenstückes die römische katholische Religion und die Rechte der katholischen Kirche garantirt. Dieses ist aber hinreichend, um auch für die religiöse Orden in diesen Artikeln eine

sichere Garantie zu finden. Denn wir haben schon oben nachgewiesen, dass die Klöster wesentliche Glieder des grossartigen Organismus der katholischen Kirche sind. Zur Bekräftigung dieses Satzes beriefen wir uns nicht etwa auf sog. ultramontane Koriphäen, sondern gerade auf diejenigen katholischen Theologen, welche der fortgeschrittensten Richtung angehören. So haben wir zu diesem Behufe unter andern gerade an den Ausspruch desjenigen Mannes appellirt, der in jüngster Zeit sozusagen von der gesammten liberalen Presse Deutschlands und der Schweiz als die grösste Autorität in katholisch kirchlicher Angelegenheit verehrt wird.

Nicht daher in den sog. modernen katholischen theologischen Kreisen, wohl aber in den Kreisen unserer veralteten katholischen Staatscanonisten und nicht von einem Döllinger und Möhler, sondern von einem Hungerbühler und Augustin Keller wird unser aufgestellter Satz negirt. Ist aber unser Satz richtig, gemäss welchem die religiösen Orden wesentliche integrirende Theile der katholischen Kirche sind, die man ohne Verletzung des Organismus derselben nicht unterdrücken darf, so hat der Kanton Bern im Jahre 1815 mit der Gewährung der Garantie der katholischen Religion und der Rechte der katholischen Kirche, auch die religiösen Orden garantirt. In dieser Gewährleistung der religiösen Orden muss nun auch die Garantie der Ordensschulen insoferne inbegriffen sein, so dass man ein Ordensglied als solches, weil es gerade diesem Stande gehört, nicht vom öffentlichen Lehramte ausschliessen kann. Eine Negierung dieser Grundsätze enthielte nichts anders, als Hinaufbeschwören von staatlichen Zuständen ein der altgriechischen Helloten und der altrömischen Parias den Mitgliedern der religiösen Orden gegenüber.

Abgesehen von diesen allgemeinen Gründen sprechen noch ganz besondere Gründe, dass die Garantie des angerufenen Art. 1. auch auf die im katholischen Berner Jura noch bestehenden religiösen Orden der Ursulinerinnen und die Congregation der barmherzigen Schwestern, Bezug hat. Es heisst in dem betreffenden Art. 1. der Verfassungsurkunde: die katholische Religion wird gewährleistet und in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt.

Was nun die Ursulinerinnen betrifft, so ist es notorisch, dass dieselben in dem Momente, als die fragliche Uebereinkunft abgeschlossen, nicht nur allein schon im Berner Jura existirten, sondern sogar als Lehrerinnen den Mädchenschulen in Pruntrut vorstanden. Die Niederlassung dieses Ordens in dem bern. Jura datirt sich, wie im Berichte der Minderheit der nationalräthlichen Commission hervorgehoben wurde, vom Jahre 1622. Nur in der grössten Blüthe

der Robespier'schen Schreckensperiode resp. einige Jahre in der 90ger Periode des vorigen Jahrhunderts, war die Wirksamkeit der Ursulinerinnen als Lehrerin in Pruntrut, wie alle Institute in Frankreich, die einen positiven christlichen Character hatten, unterdrückt. Es ist nun freilich nicht zu bestreiten, dass dieser Orden vom Jahre 1792 bis zum Jahre 1819 nicht als eine klösterliche Corporation existirte. Da aber, wie wir schon früher den Nachweis geleistet, der Bestand eines religiösen Ordens nicht von den Corporationsrechten derselben abhängig gemacht ist, so kann gewiss um so weniger dieser corporative Character für die Wirksamkeit der einzelnen Mitglieder dieser Orden massgebend sein.

Was die barmherzigen Schwestern betrifft, so hatten dieselben zur Zeit, als die Verfassungsurkunde abgeschlossen wurde, keine Niederlassung im bern. Jura. Wohl aber war dieser Orden in diesem Moment in demjenigen Lande einheimisch, zu welchem dieses Territorium gehörte. Wohl existirte derselbe damals schon in Frankreich. Ja, dem katholischen Frankreich gebührt das Verdienst, die Geburtsstätte dieses Ordens zu sein, welcher heute seine segensreiche Wirksamkeit über alle civilisirten Länder entfaltet, dessen Glieder, wie die allerneueste Geschichte beweist, nicht nur allein in katholischen, sondern auch in protestantischen Kreisen als Heldinnen des Christenthums verehrt werden. Der Stifter dieses Ordens ist der grosse Vincenz de Paula, dessen Stiftung ins 17. Jahrhundert fällt. Von der Entstehung an setzte dieser Orden in Frankreich seine gedeihliche Wirksamkeit durch das 18. und 19. Jahrhundert hindurch bis auf den heutigen Tag fort. Selbst noch in der Revolutionsperiode in den späteren Zeiten der Republik, was wir besonders betonen möchten, erhielt dieser Orden selbst von den republicanischen Behörden die kräftigste Unterstützung.

So bestanden im Anfange dieses Jahrhunderts über 250 Ordenshäuser der barmherzigen Schwestern in Frankreich. Der republicanische Minister des Innern Chapal wies sogar im Jahre 1800 der Generaloberin dieses Ordens ein Haus in der Stadt Paris an, und liess dem Orden eine jährliche Staatsunterstützung von 100,000 Fr. zukommen; — vgl. Art. über die barmherzigen Schwestern im Kirchenlexicon von Wetzer und Welte, Bd. IX, S. 870.

Diese Stellung, welche dem Orden der barmherzigen Schwestern ihre gedeihliche Wirksamkeit ermöglichte, ja dieselbe sogar begünstigten, wurde unter der auf die Republik folgenden Kaiserzeit nicht im Geringsten alterirt. So wurde von den Schwestern dieses Ordens im Jahre 1815 in Frankreich über 52,000 Kinder gepflegt

und 56,000 Kinder unterrichtet. Vgl. I. Art. die barmherzigen Schwestern im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte Bd. IX, S. 873.

Wenn nun einerseits als eine historische Thatsache angenommen werden muss, dass unmittelbar vor dem Abschluss der Verfassungsurkunde der Orden der barmherzigen Schwestern frei von aller staatlichen Beschränkung sogar unter begünstigten Verhältnissen seine Wirksamkeit in Spitälern und in Schulen in ganz Frankreich entfalten konnte, und andererseits es dem Sinn und Geist der fraglichen Vereinigungsurkunden entspricht den Katholiken, im bernerischen Jura die gleichen Rechte einräumen, die sie besassen, als sie einen integrirenden Theil von Frankreich bildeten, so kann gewiss kein Zweifel mehr walten, dass auch die barmherzigen Schwestern für ihre Wirksamkeit, wenn auch nicht unmittelbar, doch immerhin mittelbar eine Garantie durch die fragliche Verfassungsurkunde erhalten haben. Der Einwand, dass vor dem Jahre 1815 die barmherzigen Schwestern keine Niederlassung im bernerischen Jura hatten, muss schon aus dem Grunde dahin fallen, weil die rechtliche Möglichkeit einer solchen Niederlassung, wie wir gezeigt, damals nicht ausgeschlossen war.

Gestützt auf diese Erörterung kommen wir daher zu einem ganz andern Resultat, als der Referent der Mehrheit der nationalräthlichen Commission, nämlich zu dem Resultate, dass das bernersche Gesetz vom 5. März 1868, welche die Ursulinerinnen und die barmherzigen Schwestern von dem öffentlichen Lehramte ausschliessen, eine krasse Verletzung der benannten Vereinigungsurkunden enthält.

Der Berichterstatter der Majorität der nationalräthlichen Commission sucht des weitern nach einer längeren Episode, auf die wir, weil sie den rechtlichen Punkt der Frage mit keiner Silbe berührt, nicht eintreten, zu begründen, dass der §. 81. und 82. der bernerschen Staatsverfassung, durch das Gesetz vom 5. März 1868 nicht im geringsten verletzt sei.

Zu diesem Behufe beruft er sich in Betreff des Artikels 81. darauf, dass nach dem benannten Art. die Befugniss zu lehren unter Vorbehalt gesetzlicher Präscription und Restrictionen freigestellt sei. Es kommt daher zu dem Schlusse, dass die gesetzgebenden Behörden das Recht und die Pflicht haben, über das öffentliche Unterrichtswesen Gesetze, also auch ein Gesetz, wodurch Ordenspersonen von dem öffentlichen Lehramt ausgeschlossen werden, zu erlassen. Es wird nun gewiss Niemand im Ernste dem Grossrath des Kantons Bern das Recht bestreiten, zur Regulirung des

Unterrichtes auch Gesetze zu erlassen, ja es wird Jedermann anerkennen, dass die durch die Verfassung garantirte Lehrfreiheit nicht einen absoluten Character hat, sondern durch die Gesetzgebung eine Beschränknng erleiden kann. Diese beschränkende Gesetzgebung darf aber keine willkürliche sein, sondern ist immer wieder an gewisse Schranken gebunden. Mit einem Wort, die Lehrfreiheit, wenn nicht die schöne Idee, die ihr zu Grunde liegt, sich als eine blosse Illusion erweisen soll, darf nur insoweit durch die Gesetzgebung beschränkt werden, als intellectuelle, moralische Rücksichten es erfordern. Was die intellectuellen Requisiten anbetrifft, so bestehen dieselben darin, dass der Staat fordern kann, dass derjenige, welcher ein öffentliches Lehramt antreten will, sich darüber ausweisen muss, dass er hiefür befähigt sei. Das Kriterium dieser Fähigkeit bildet aber die durch das Gesetz vorgeschriebene Prüfung. Aus intellectuellen Rücksichten können daher die Ordensschwestern als solche, wenn sie die vom Staat vorgeschriebene Prüfung bestehen, welcher jede Person ohne Ausnahme sich zu unterwerfen hat, vom Lehramte nicht ausgeschlossen werden, und zwar aus dem Grunde nicht, weil durch die Staatsprüfung dafür gesorgt ist, dass keine unfähigen Personen zu einer Lehrerstelle an eine öffentliche Lehranstalt gelangen können. Aber auch aus moralischen Gründen kann die Lehrfreiheit beschränkt werden, indem der Staat verlangen kann, dass derjenige, welcher an einer öffentlichen Anstalt als Lehrer und Lehrerin auftreten will, auch die moralische Befähigung hiefür besitzen muss. Aus diesen moralischen Rücksichten lässt sich gerade der von dem Berichterstatter angeführte Art. 16. des Gesetzes über Wirthschaftswesen vom 29. Mai 1852 gemäss welchen die Eigenschaften eines Lehrers mit der Ausübung irgend einer Wirthschaft als unverträglich erklärt, rechtfertigen; denn, abgesehen davon, dass durch die Zulassung dieser Personen zu einem öffentlichen Lehramte, den bereits in allen schweizerischen Erziehungsgesetzen aufgestellten Grundsatz verletzt wird, gemäss welchem jeder Lehrer gehalten ist, die ganze Zeit und Kraft dem Lehramte zu widmen, vgl. Art. 13. des bernerschen Gesetzes über die Organisation des gesammten Schulwesens vom 24. Juli 1856, weiss jeder Pädagoge, welchen Nachtheil und zwar vorzugsweise aus moralischen Gründen für die Schule entstehen müsste, wenn der Beruf eines Wirthes mit dem Amt eines Schullehrers in einer und derselben Person concentrirt wäre. Es ist daher mehr als eine gewöhnliche Sophisterei, wenn der Berichterstatter das Gesetz vom 29. Mai 1852 anruft, um die Inhaber von Wirthschaften mit den Ordensschwestern auf die gleiche Linie zu

stellen, zum Zwecke der Rechtfertigung des Ausschusses der letztern vom Lehramt. Ueber die Grenzen, die angeführten intellectuellen und moralischen Requisiten, welche an jede Person mit Recht gestellt werden kann, die an einer öffentlichen Lehranstalt wirken will, sind alle weitern Einschränkungen, vorzüglich aber die Einschränkung, welche auf die politische und religiöse Gesinnung des Lehrenden zurückgeführt werden kann, krasse Verletzungen das wie durch alle modernen Verfassungsurkunden, auch durch die Art. 81. und 82. der Berner Staatsverfassung garantirte Lehrfreiheit. Nationalrath Ramsberger sagt in seiner trefflichen Rede, die er in dieser Schwesternfrage im schweizerischen Nationalrathe gehalten, sehr wahr (vide Beilage der L. Z. v. Jahre, S. 199.): »Die Vollziehungsgesetze für die Lehrfreiheit können und sollen sich daher beziehen auf die persönlich geistige und was ich gerne zugeben will, auf die moralische Befähigung des Lehrenden auf den Stand, auf die Confession, auf die Geistesrichtung des Lehrenden soll und darf das Gesetz namentlich keine bloss ausnahmsweise beschränkende Rücksicht nehmen. Eine andere Fassung wäre aber gerade das Gegentheil von Lehrfreiheit. Wenn die gesetzgebenden Behörden gegenüber dem verfassungsmässigen Princip der Lehrfreiheit das Recht dazu, andern solchen Individuen anerkennen will, die eine gewisse politische oder religiöse Auffassung theilen oder nicht theilen, nur solchen, die zum herrschenden politischen Systeme sich bekennen; dann ist das nicht Lehrfreiheit, sondern Lehrzwang gegenüber Allen, die nicht der bevorzugten Richtung angehören.«

Nach dieser Anführung kann gewiss kein vernünftiger Zweifel walten, dass das bernersche Gesetz, durch welches der Ausschluss der Ordensglieder von dem Lehramt an eine öffentliche Schule ausgesprochen wurde, eine Verletzung der Lehrfreiheit enthält. Freilich nach der Anschauung, welche sich in sog. liberalen josephinischen Kreisen geltend macht, gibt es den Katholiken und der katholischen Kirche und ihren Institutionen gegenüber keine Lehrfreiheit, folglich auch keine Verletzung derselben. Wenn vor einigen Jahren von der gesammten liberalen schweizerischen Presse die Entfernung des Gymnasiallehrers Möllinger in Solothurn von der dortigen Lehranstalt wegen irreligiösen Tendenzen mit grossen Lettern als eine Verletzung des in einer freien Republik so hochgehaltenen Princips der Lehrfreiheit verkündet wurde, so nahmen wir durchaus keinen Anstand, obschon viele Gründe den confessionellen Character der Schulen etc. die Massregel rechtfertigte, dieses einzugestehen. Von unserer sog. liberalen schweizerischen Presse aber

das gleiche Zugeständniss in Betreff des Ausschusses den Lehrschwestern im Kanton Bern von dem Lehramt in öffentlichen Schulen zu erwarten, wäre aber eine arge Illusion. Denn alle bedeutenden schweizerischen sog. liberalen Blätter hatten nicht nur keinen Tadel gegen diese krasse Verletzung der Lehrfreiheit, sondern begrüssten dieselbe noch als eine grosse freiheitliche Errungenschaft.

Der Berichterstatter der Majorität der nationalräthlichen Commission sucht des weitern nachzuweisen, dass auch der Art. 82. der b. St.-V. durch das Gesetz vom 5. März 1868 nicht im Geringsten verletzt sei. Dieser Beweis ist aber den Referenten so wenig gelungen, als der erste in Betreff des Art. 81. Die Argumente des Referenten lassen sich in Folgendem zusammenfassen: das Gesetz vom 5. März 1868 bezieht sich nur auf öffentliche Schulen; der §. 82. der Berner Staatsverfassung hat aber nur Bezug auf die privatliche, nicht auf die öffentliche Lehrthätigkeit. Durch diesen Verfassungsartikel ist die privatliche Lehrthätigkeit der Mitglieder fremden Orden abhängig gemacht von der Bewilligung des Grossen Rathes. Nach diesen Voraussetzungen würde der §. 82. der Berner Staatsverfassung hier ganz ausser Betracht fallen.

Dieses Argument ist aber grundfalsch. Abgesehen davon, dass nach dem Text des fraglichen Gesetzes auch die Freiheit des Privatunterrichtes beeinträchtigt wird und nur durch eine Interprätation des Bundesrathes, welche auch von der Mehrheit der nationalräthlichen Commission acceptirt, nicht diesen schroff absoluten Character erhalten hat, sind die Prämissen, auf welche sich Referent stützt, ganz unrichtig. Der §. 82. der bern. Staatsverfassung sagt: »Keine dem Kanton fremde religiöse Corporation der Orden kann sich auf dem Staatsgebiet niederlassen und keine einer solchen Corporation, Orden oder Gesellschaft angehöriges Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Grossen Rathes.« — Dieser Art. 82. spricht nun, ohne den Privatunterricht dieser fremden Ordenspersonen hervorzuheben, nur vom Unterricht überhaupt. Es muss demnach der fragliche Artikel, der für die grossräthliche Bewilligung kein Unterschied zwischen dem öffentlichen und privatlichen Unterricht macht, sowohl auf den öffentlichen als auch auf den Privatunterricht sich beziehen. Denn der schon im alten römischen Rechte anerkannte Satz ubi lex non distinguit nec pretor distinguit ist auch durch das neuere Recht nicht derogirt worden. Ueber unsere Auffassung kann also schon nach dem klaren Wortlaut des §. 82. kein begründeter Zweifel mehr walten. Es findet diese Auffassung aber des weitern noch ihre Begründung in der That-

sache, dass alle Schulen im katholischen Berner Jura, welchen Ordensschwestern vorstunden, schon vor dem Jahre 1846 (Datum der Berner Staatsverfassung) bis zum Erlass des Gesetzes vom 5. März 1868, keine Privatschulen, sondern öffentliche Schulen waren. Ja in Hinsicht auf diese notorischen Thatsachen wäre man daher viel eher im Falle, die Anwendung des fraglichen Verfassungsartikels nur auf die öffentlichen Schulen zu beziehen. Endlich erhält unsere Auffassung noch ihre Bekräftigung durch den Ausspruch einer der bedeutendsten Mitglieder der Verfassungscommission, welche die bernersche Staatsverfassung vom Jahre 1846 durchberiethen. Der betreffende Ausspruch, welchen wir der Eingabe der Recurrenten an der Bundesversammlung, die (ins deutsche übersetzt) zur Zeit in der schweizerischen Kirchenzeitung erschienen ist, entnehmen, lautet: (vide Schweiz. Kirchenzeitung vom Jahre 1868, Nr. 24, S. 18.) »Die Redactionscommission war von den freisinnigsten Ansichten beseelt und hätte der katholische Landestheil die Verhandlung anhören können, die bezüglich der gegenwärtigen Motion im Schoose des Redactionscomités stattgefunden, so würden dieselben sich überzeugt haben, dass, weit entfernt davon den Instituten der Lehrschwestern im katholischen Kantonstheil, unter was immer für einer Direction sie stehen mögen, irgendwie nachtheilig werden, man sich im Gegentheil mit besonderer Sorgfalt damit beschäftigte, eine Redaction herauszufinden, die sich am besten eignen würde, alle diesfälligen Besorgnisse zu zerstreuen. Es wurde ganz besonders darauf Bedacht genommen, dem Schlusssatz dieses Verfassungsartikels die Wendung zu geben, dass die Lehranstalten, namentlich die Mädchenschulen auch fürderhin unter der Direction die Ordensschwestern zu stellen.

Findet nun aber der §. 82. seine Anwendung nicht nur auf den privatlichen, sondern auch auf den öffentlichen Unterricht, so enthält offenbar das Gesetz vom 5. März 1868 eine Verfassungsverletzung, die selbst unser Referent nicht zu bestreiten wagt. Denn die Eventualität, dass der fragliche Verfassungsartikel auch auf den öffentlichen Unterricht sich erstrecken könnte, wird von demselben ganz ignorirt. Dieses bildet aber eine gewaltige Lücke in der Beweisführung des Referenten, die nur mit den elendesten Sophistereien ausgefüllt werden könnte, wodurch aber die Verfassungsverletzung auf die sich sowohl die im Kanton Bern befindlichen Ursulinerinnen als auch die dort sich aufhaltenden barmherzigen Schwestern mit Recht berufen können, da dieselbe auf das eclatanteste constatirt ist, nicht gedeckt werden könnte.

Was die Ursulinerinnen betrifft, so ist in Hinsicht darauf, dass

diese Gesellschaft seit dem Jahre 1622 ununterbrochen, mit Ausnahme der wenigen Jahre unter der Schreckensepoche der französischen Revolution im Berner Jura sich befand, als auch gestützt auf die Thatsache, gemäss welcher dieselbe unabhängig von jeden auswärtigen Ordensobern unmittelbar unter dem Landesbischof steht, anzunehmen, dass dieselbe keine fremde, sondern eine heimische Gesellschaft ist. Von dem Nachweis dieser Behauptung glauben wir in Rücksicht auf die detaillirte Ausführung in Betreff dieser speciellen Frage, welche sowohl das Referat der Minorität der Commission des Nationalrathes, als auch das einlässliche Votum des Nationalrathes Ramsperger enthält, um Recapitulationen zu vermeiden, abstrahiren zu können. Da nun einerseits die Ursulinerinnen keine fremde Gesellschaft bilden, anderseits aber nach dem Art. 82. der bern. Staatsverfassung nur dasjenige Individuum, welches einem fremden Orden oder Gesellschaft angehört, in Betreff des Ertheilens des Unterrichts insoweit beschränkt ist, dass die Einwilligung des Grossen Rathes hiefür nachgesucht werden muss, so liegen die Consequenzen auf der Hand, die herausgezogen werden können. Die natürlichste Consequenz, die hieraus resultirt ist, dass die Mitglieder eines Ordens, der nicht als eine fremde Gesellschaft betrachtet wird, ohne grossräthliche Bewilligung das Recht zur Ertheilung des Unterrichtes besitzen. Wollte man diese Consequenz negiren, so würde man zu dem absurden Resultat kommen, dass die Glieder von fremden geistlichen Gesellschaften den einheimischen gegenüber ein Privilegium hätten. Wir hätten alsdann, wie der Referent der Minorität der nationalräthlichen Commission sagt, die seltsame Erscheinung vor uns, dass den einem ausländischen Orden angehörigen Französinnen die Bewilligung zum Ertheilen des Unterrichts gegeben werden könnte, währenddem die einheimischen Ordensschwestern hievon absolut ausgeschlossen wären.

Was die barmherzigen Schwestern betrifft, so kann man über die Frage, ob dieser Orden ein einheimischer oder fremder Orden ist, verschiedener Ansicht sein. Selbst angenommen, dass dieser Orden der barmherzigen Schwestern als ein fremder Orden angesehen wird, kann derselbe sich in Hinsicht auf das fragliche Gesetz vom Jahre 1868 mit Recht über eine Ungerechtigkeit beklagen, die einer exorbianten Verletzung der Verfassung resp. des §. 82. derselben gleichkömmt. Denn wenn das benannte Gesetz alle Ordensglieder von dem öffentlichen Lehramte ausschliesst, der betreffende Verfassungsartikel aber bei Ordensgliedern, die einem fremden Orden angehören, für die Zulassung derselben zu einem öffentlichen Lehr-

amte, die Bewilligung des Grossen Rathes erfordert, so ist dieses ein Widerspruch, welchen auch der feinste Sophist nicht lösen kann. Denn durch die Proclamirung des absoluten Ausschlusses vom öffentlichen Lehramte muss die Garantie, welche durch die Verfassung auch den Gliedern eines fremden Ordens, freilich unter gewissen Bedingungen, ermöglicht, eine öffentliche Lehrerstelle zu bekleiden, dahinfallen. Dem Berichterstatter der Majorität der nationalräthlichen Commission, der nun einmal die Kunst nicht besitzt, den Mohren weiss zu waschen, ist es daher auch nicht gelungen, den Makel der Verletzung, welchen das Gesetz vom 5. März 1868, den Art. 81. und 82. der Berner Staatsverfassung gegenüber enthält, auszumerzen. Es sind freilich die Annalen der modernen europäischen Staaten nicht arm an Verfassungsverletzungen. Doch eine solche eclatante Verletzung, welche jeden Milderungsgrund entbehrt, wie vorliegende, findet nicht gerade ein Seitenstück in der modernen Staatengeschichte. Wie der Criminalist bei gewissen Verbrechen von einem einfachen und qualificirten Verbrechen spricht, so möchten wir diesen Unterschied auch in Hinsicht auf unsern concreten Fall betonen, indem wir füglich die Verfassungsverletzung die sich der Grossrath des Kantons Bern durch benanntes Gesetz schuldig gemacht, als eine qualificirte bezeichnen. Denn alle die Verfassungsverletzungen, welche in den letzten Decennien in den benachbarten monarchischen Staaten vorgekommen, lassen sich, wenn sie auch vor dem Forum des Rechtes und der Moral nicht gerechtfertigt werden können und daher nie zu billigen sind, doch insoweit entschuldigen, dass sie entweder in ausserordentliche und stürmische Zeiten fielen, oder dann auf grossartige politische Ideen zurückgeführt werden können. Wenn in der Mitte der 60iger Jahre der berühmte Premierminister in Preussen das verfassungsmässige Recht der Stände: die Geldmittel für militärische Ausgaben zu bewilligen oder zu verweigern, und zwar aus dem Grunde, weil von Seite der preuss. zweiten Kammer einer solchen Bewilligung Hindernisse in den Weg gelegt wurden, ignorirte, so geschah dieses am Vorabend des österreichischen Krieges, aus welchem Kriege die Realisirung des längstersehnten Ideals aller preussischen Staatsmänner und Politiker des Primat Preussen in Deutschland resultirte. Oder wenn in Oesterreich nach den blutigen Revolutionsstürmen im Jahre 1849 die constitutionelle Verfassung aufgehoben und auf dessen Trümmern die absolute Monarchie wieder aufgerichtet wurde, so war die Integrität des Reiches, die nach Ansicht der damaligen österreichischen Staatsmänner unter einer constitutionellen

Verfassung gefährdet erschien, das Motiv dieser Gewaltmassregel, welche Ansicht, wie die jüngste österreichische Geschichte auf das eclatanteste beweist, leider sich bestätigte. Ganz andere Motive, als in den obengenannten vielgeschmähten monarchischen Landen liegen in dem vielgepriesenen freien republicanischen Bern für die Verfassungsverletzung durch das Gesetz vom 5. März 1868 zu Grunde. Nicht die Ehre und der Ruhm des Schweizerlandes, nicht die Sorge für die Integrität derselben, sondern der kleinlichste confessionelle Hass, die Antipathie des heute im Kanton Bern dominirenden Rationalismus gegen das katholische Ordenswesen wurden die Bestimmungen des §. 81. und 82. der Staatsverfassung des Kantons Bern zum Opfer gebracht.

Endlich sucht der Referent der Majorität der nationalräthlichen Commission darzuthun, dass die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Lehrfreiheit durch fragliches Gesetz nicht verletzt seien. Da wir die Verletzung der Lehrfreiheit schon oben auf das Evidenteste nachgewiesen, so glauben wir unsere Reflexionen auf den ersten Punkt (Glaubensfreiheit) zu beschränken. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit sei nicht verletzt durch das Gesetz vom 5. März 1868, so lautet die kühne Behauptung des Referenten, welche Behauptung mit der noch kühneren Behauptung desselben Herren das fragliche Gesetz schütze und schirme das köstliche Gut der Glaubens- und Gewissensfreiheit, seinen Beweis finden soll. Wir wissen wirklich nicht, ob wir über die Unverschämtheit dieser Argumentation unsere Indignation aussprechen, oder über die Bornirtheit derselben lachen sollen. Also ein Gesetz, welches gewisse Personen, welche zufälligerweise nicht die gleichen religiösen Gesinnungen der herrschenden Partei besitzen, vom öffentlichen Lehramte ausschliesst, soll der Hort und Schirm der Glaubens- und Gewissensfreiheit sein. Eine in der That spanische Auffassung über das Princip der Glaubens- und Gewissensfreiheit, mit dem gleichen Recht, wie unser Referent sagen kann, das Gesetz vom 5. März 1868 schütze und schirme die Glaubens- und Gewissensfreiheit, kann er auch in der staatlichen Censur den Hort und den Schirm der Pressfreiheit begrüssen. Denn das Absurdum in dem zweiten ist nicht grösser als im ersten Fall. Der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit findet nun nicht nur allein in dem fraglichen Gesetze keinen Anhaltspunkt, sondern wird auch durch dasselbe geradezu auf das eclatanteste verletzt. Denn es ist ein in andern modernen Verfassungsurkunden allgemein anerkanntes Princip, dass um des Glaubensbekenntnisses wegen keiner in seinen bürgerlichen und

politischen Rechten beeinträchtigt werden darf. Um dieses ihres Glaubensbekenntnisses, resp. um ihre religiösen Anschauungen wegen werden nun durch das fragliche Gesetz, wie aus der Motivirung klar hervorgeht, die Glieder der religiösen Orden aus den öffentlichen katholischen Schulen hinausgeworfen. Denn der unbedingte Gehorsam, heisst es in der betreffenden Motivirung, welche die religiösen Orden ihren Obern schuldig sind, machen sie unfähig, einer öffentlichen Schule vorzustehen. Dieser unbedingte Gehorsam in geistlichen Dingen ist aber ein natürlicher Ausfluss des Princips des die Autorität mehr als alle anderen Confessionen betonenden Katholicismus. Zu diesem unbedingten Gehorsam in religiösen Dingen sind aber nicht nur die geistlichen Ordensglieder, sondern auch die katholischen Priester, ja jeder Katholik verpflichtet. Ramsperger sagt in seiner schon oben citirten Rede (vide Nr. 199, Jahrg. 68, Beil. der Luz. Z. S. 4.) sehr wahr: »Wenn man die kirchlichen Orden ausschliesst von der Lehrthätigkeit allein wegen ihres unbedingten Gehorsams gegen die kirchlichen Obern, wie klein und leicht ist der Schritt zu gleicher Ausschliessung des ganzen Priesterstandes. Wird nicht dieser Stand des gleichen Verbrechens angeschuldigt. Wenn aber der katholische Priester aus der katholischen Volksschule verdrängt werden darf, warum am Ende nicht auch jeder Katholik. Auch ihm ist der unbedingte Gehorsam in Glaubenssachen zur Gewissenspflicht gemacht.« Wir glauben in diesen kurzen Zügen nachgewiesen zu haben, dass die Argumente des Berichterstatters der Majorität der nationalräthlichen Commission nicht hinreichen, um den Widerspruch der zwischen dem Gesetz vom 5. März 1868 einerseits, der Vereinigungsurkunde der Berner Verfassung und den Principien der Gewissens- und Glaubensfreiheit anderseits sich ergibt, zu lösen.

2. Die Erneuerung der Kirchmeisterstube nach rheinisch-französischem Rechte

von Pfarrer *Dr. Berrisch* zu Niederau bei Düren.

Bekanntlich hat das die Kirchenfabriken betreffende, oder das sogenannte kaiserliche Decret von (dem 30. December) 1809 für die auf der linken Rheinseite gelegenen Kirchen der preussischen Rheinprovinz Gesetzeskraft. Wiewohl das beregte Decret *im Allgemeinen* klar gefasst ist, so walten dennoch über die Auslegung *einzelner* Punkte Zweifel ob. Zu den Artikeln, deren Auslegung bestritten wird, gehört namentlich der Artikel 15, der also lautet:

Au premier dimanche d'avril de chaque année l'un des marguilliers cessera d'être membre du bureau, et sera remplacé [1]).

Während die Einen sagen, das ausscheidende Mitglied könne, wenn es überhaupt die Eigenschaft eines Mitgliedes des Kirchenrathes (Kirchenvorstandes) behalten hat, wiedergewählt werden, indem das Gesetz dieses nicht untersage, behaupten die Andern, dass der Kirchmeister, welcher laut Art. 15, 16. und 17. aus der Kirchmeisterstube auszutreten hat, wenigstens sofort resp. für das nächste Jahr nicht wiedergewählt werden, dass überhaupt ausser dem Pfarrer kein Mitglied länger als drei Jahre ununterbrochen Mitglied der Stube sein dürfe.

Welche von beiden Parteien hat nun Recht? Sehen wir uns behufs der Lösung dieser Frage sämmtliche einschlägige Artikel über Bildung und Erneuerung der Kirchmeisterstube scharf an.

Art. 11. Aussitôt que le conseil aura été formé, il choisira au scrutin, parmi ses membres, ceux qui comme marguilliers entreront dans la composition du bureau; et à l'avenir dans celle de ses sessions, qui répondra à l'expiration du tems fixé par le présent réglement pour l'exercice des fonctions de marguillier, il fera également au scrutin élection de celui de ses membres, qui *remplacera* le marguillier sortant.

Art. 13. Le bureau des marguilliers se composera:

1) Du curé . . . . qui en sera membre perpétuel et de droit;

2) De trois membres du conseil de fabrique.

---

1) Wir citiren im Urtext, einestheils weil bislang noch jede autorisirte Uebersetzung fehlt, und anderntheils weil die uns bekannten Uebersetzungen den Urtext mehr oder minder ungenau wiedergeben.

Art. 14. Ne pourront être en même temps membres du bureau les parens ou alliés, jusque et compris le degré d'oncle et de neveu.

Art. 15. Au premier dimanche d'avril de chaque année l'un des marguilliers *cessera d'être* membre du bureau, et sera *remplacé*.

Art. 16. Des trois marguilliers, qui seront pour la première fois nommés par le conseil, deux sortiront successivement par la voie du sort, à la fin de la première et de la seconde année, et le troisième sortira de droit la troisième année révolue.

Art. 17. Dans la suite ce seront toujours les marguilliers les plus anciens en exercice qui devront sortir.

Vorstehende sechs Artikel enthalten den ganzen Modus

a) der ersten Bildung der Kirchmeisterstube und

b) der jährlichen Erneuerung derselben.

Wie schon ein flüchtiger Blick auf Art. 11. erkennen lässt, besteht derselbe aus zwei Theilen: der erste Theil setzt voraus, dass die Kirchmeisterstube im eigentlichen Sinne errichtet oder gegründet wird, wie solches bei neu-creirten Pfarrstellen zutrifft; der zweite Theil handelt von der Ergänzung der aus der bereits gegründeten Kirchmeisterstube ausscheidenden Mitglieder, beziehungsweise eines einzigen Mitgliedes derselben. Denkt man sich nun besagten zweiten Theil zu Art. 15. gesetzt, so wird der Modus klar werden, nach welchem das Gesetz die jährliche Erneuerung der Stube vollzogen wissen will[1]).

Der Artikel 15. sagt nämlich: eins von den gewählten Mitgliedern der Kirchmeisterstube tritt jährlich (in der Aprilsitzung) aus, und wird remplacirt — wie? Die Antwort gibt Art. 11.: der gesammte Kirchenvorstand wählt (in geheimer Abstimmung d. i. mittelst Stimmzettel) aus seiner Mitte das neue Stubenmitglied. Bei dieser Wahl ist jedoch festzuhalten, dass nicht wählbar sind:

a) die in Art. 14. bezeichneten Personen, und

b) das eben jetzt ausscheidende Mitglied.

(Der Pfarrer kann nicht in Rede kommen, weil er geborenes, ständiges Mitglied der Kirchmeisterstube ist.)

Da nun gegenwärtig zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes auch zugleich Mitglieder der Stube sind, so stehen also — Art. 14. ausser Acht gelassen — dem Kirchenvorstande immer noch sieben, resp. drei Mitglieder (Art. 3. und 4.) zur Auswahl betreffs der augenblicklichen oder diesmaligen Ergänzung der Kirchmeisterstube.

1) Die Fassung des Decrets zeichnet sich nicht durch logische Ordnung aus, wie solche in dem französischen Civilgesetzbuche erkennbar ist.

Vgl. *De Syo*, Kirchenfabrik-Decret. Köln 1861. Seite 21.

Unsere Behauptung nun, der eben aus der Kirchmeisterstube Ausgeschiedene dürfe *für dieses Mal* nicht wieder in die Stube gewählt werden, begründen wir

I. aus der Analogie des kaiserlichen Decretes mit den sogenannten organischen Artikeln;

II. aus dem Verhältniss der Art. 15, 16. und 17. zum kaiserlichen Decret;

III. aus der Absicht des Gesetzgebers;

IV. aus der Fassung des Art. 15.;

V. aus der Beziehung der Art. 15—18. zu Art. 8.; und endlich

VI. aus dem Zusammenhange des Art. 15. mit den Art. 16. und 17.

I. In der Zeit vom Erlass der organischen Artikel bis zum 30. December des Jahres 1809, dem Geburtstage des kaiserlichen Decretes, gibt sich allenthalben bei der Neubildung gänzlich zertrümmerter Rechtsverhältnisse eine grosse Unsicherheit in den leitenden Principien kund. So hielt sich beispielsweise das Gouvernement zwar verpflichtet, der katholischen Kirche Mittel für ihre äussere Existenz zu verschaffen, und erkannte, dass den Kirchenoberen ein naturgemässer und historisch begründeter Einfluss auf die Verwaltung der Temporalien der Kirche gebühre; gleichwohl sieht man dasselbe schwanken, wenn es sich darum handelt, der Kirche zu diesen Mitteln und den Kirchenoberen zu diesem Einfluss zu verhelfen, ja nicht selten stossen wir auf gegentheilige Bestrebungen. In Folge dieser Sachlage wurde denn die Trennung der Kirchenfabrik-Verwaltung in die *innere* und *äussere* Kirchenfabrik ausgesprochen, mit der Bestimmung, dass beide zusammen von jetzt an die Eine Kirchenfabrik-Verwaltung bilden sollten.

Die innere Kirchenfabrik repräsentirte den unter unmittelbarer Leitung der kirchlichen Oberen stehenden ausschliesslich kirchlichen Bestandtheil, während die äussere Kirchenfabrik, unter der nächsten Aufsicht der Staatsbehörde stehend, den lediglich staatlichen Bestandtheil vertrat; dieser, der äussern Abtheilung, lag die Rückforderung und Verwaltung der Kirchengüter, jener die Verwendung der Fabrikeinkünfte zur Erhaltung des Gottesdienstes ob. Die äussere Kirchenfabrik sollte bestehen aus dem Pfarrer (mit berathender Stimme) nebst drei von dem Präfecten auf Grund einer doppelten, vom Pfarrer und Bürgermeister einzureichenden Vorschlagliste ernannten Kirchmeistern (marguilliers)[1]), indess die innere Kirchen-

1) Vgl. Decret vom 7. Thermidor Jahres XI. Art. 3.

fabrik der Pfarrer und drei (resp. zwei oder vier) Mitglieder (fabriciens) bilden sollten[1]); letztere werden für das erste Mal, aber auch bloss für dies Mal, vom Bischofe ernannt. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus (quittera son poste, sortira de charge), und wird ersetzt (et sera remplacé). Die beiden ersten Jahre bestimmt das Loos den Ausscheidenden; von da an tritt jedesmal der im Dienste Aelteste aus. Die Ersetzung aber geschieht in folgender Weise: der Kirchenfabrikrath (le conseil de la fabrique) wählt aus den dreissig höchstbesteuerten Gemeindemitgliedern *einen Andern* (un autre) an Stelle des Ausgeschiedenen und hat für diesen die bischöfliche Bestätigung einzuholen. Nach Completirung des Kirchenfabrik-Vorstandes wählen dessen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Rendanten. Der Pfarrer hat bei den Versammlungen den Vorsitz[2]).

Das kaiserliche Decret nun stellt eine *einheitliche*, auf festen Rechtsverhältnissen basirende Kirchenfabrik wieder her, und tritt diese Eine Verwaltung an die Stelle der oben beschriebenen zwei Körperschaften, welche von den organischen Artikeln ins Leben gerufen worden waren. Niemand aber wird verkennen, dass dem Ausarbeiter des kaiserlichen Decretes die organischen Artikel nicht allein vorgelegen, sondern auch, dass sie demselben, besonders bei den Artikeln, welche die Kirchmeisterstube betreffen, zum Vorbild und Muster gedient haben. Ist dies aber der Fall, so ist es höchst wahrscheinlich, dass überall da im kaiserlichen Decret, wo der Gesetzgeber ein Ausscheiden verlangt *und nicht ausdrücklich eine Wiederwahl gestattet*, die Erlaubtheit einer Wiederwahl nicht nur nicht präsumirt, vielmehr verneint werden müsse. (Siehe oben den Modus der alljährigen Erneuerung der Kirchenfabrik-Mitglieder.)

II. Zudem findet sich im ganzen kaiserlichen Decrete nicht eine einzige Stelle, welche der sofortigen Wiederwahl des in Gemässheit der Artikel 15, 16. und 17. aus der Stube Ausgeschiedenen das Wort redet. Das Decret lässt sich überhaupt über diese Frage gar nicht weiter aus, geschweige dass es, wie Art. 8. betreffs der Wahl des ausgeschiedenen Kirchenrathsmitgliedes, sage: les membres sortants pourront être réélus; d. h. weder gestattet, noch verbietet das Decret *ausdrücklich* die sofortige Wiederwahl des aus

---

1) Selbstredend mussten sowohl die Kirchmeister, wie die Kirchenfabrik-Mitglieder katholisch sein.

2) Vgl. *Saedt*, die katholischen Kirchenfabriken des linken Rheinufers. 2. Aufl. Köln 1865. S. 84 ff.

der Stube gesetzlich Austretenden. Dieses Stillschweigen schliesst aber nichts weniger, als eine Erlaubniss in sich ein, und scheint uns der Schluss: »das Gesetz untersagt die Wiederwahl nicht, also erlaubt es sie« bedenklich.

Will man uns einwenden: »es sei ein Rechtsgrundsatz, dass Incapacitäten nicht präsumirt, sondern im Gesetze klar ausgesprochen werden müssen. Denn der einzige Grund, wesshalb die Wiederwahl untersagt sein könnte, wäre, dass die Mitgliedschaft eine Incapacität begründe. Da nun das Gesetz eine solche nicht ausspreche, so sei dieselbe auch nicht vorhanden« — so erwidern wir: in unserm Falle behaupten wir höchstens eine *relative* Incapacität, d. i. eine Incapacität blos für die Dauer eines Jahres nach erfolgtem Ausscheiden.

Dazu kommt, dass, wenn wir vorstehendem Grundsatz: jede Incapacität tritt erst dann ein, wenn sie im Gesetze ausdrücklich hervorgehoben ist — unbedingte Geltung zuerkennen wollen, wir nicht einsehen, wesshalb der Pfarrer und der Bürgermeister nicht zum Präsidenten resp. Secretär des Kirchenrathes und der Kirchmeisterstube, als auch zum Schatzmeister (Rendanten) der Stube, und noch weniger, wesshalb der Bürgermeister überhaupt nicht in die Stube gewählt werden könne[1]).

Mag es auch den Anschein haben, als ob diesen Wahlen wesentliche (?) Bedenken entgegen ständen, in Wirklichkeit sind dieselben doch keineswegs so gewichtiger Art, als diejenigen, welche sich gegen die unmittelbare Wiederwahl eines gesetzlich aus der Kirchmeisterstube ausfallenden Mitgliedes erheben.

So z. B. kommt uns das Bedenken: der Bürgermeister dürfe nicht Mitglied der Kirchmeisterstube sein, weil er in dieser Eigenschaft in die Lage kommen könne, Ausgaben zu votiren, welche er als Chef der Civilgemeinde als unnöthige zu bestreiten verpflichtet wäre (?!), durchaus unwesentlich und fernliegend vor, indem vielerorts und vorzugsweise in den Landgemeinden dieselben Persönlichkeiten dem Kirchenvorstande, beziehentlich der Stube angehören, welche sich auch im Gemeinderath befinden, und der Fall nicht zu den Seltenheiten gehört, dass dieselben dort so und hier gegentheilig stimmen und beschliessen.

Ebensowenig dürfte Artikel 50. der Annahme, der Pfarrer könne Präsident oder Schatzmeister der Stube werden, im Wege stehen, da auch in diesem Falle, wo er zwei Schlüssel des Kirchenarchivs in Händen hätte, die Oeffnung des Archivs noch immer an

1) Vgl. *De Syo*, a. a. O. Seite 21 ff. und 40 ff.

die Zuziehung des Inhabers des dritten Schlüssels gebunden bleibt, abgesehen davon, dass, soviel uns bekannt, durchgehends der Pfarrer alle drei Schlüssel im Besitz hat, ohne dass das Kircheneigenthum Schaden erleidet; so wie bekanntlich auch an den meisten Stellen dem Pfarrer nolens volens aus naheliegenden Gründen alle Schreibereien und Geschäfte des Kirchenvorstandes, der Stube und sogar des Rendanten zufallen [1]).

Wenn sich ministerielle Entscheidungen vom 11. October 1811 und 12. Februar 1812 dafür aussprechen, dass der Pfarrer sowohl wie der Bürgermeister die Functionen des Secretärs des Kirchenrathes übernehmen könne, weil namentlich auf dem Lande der Bürgermeister und der Pfarrer die geeignetsten Personen für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sind [2]): so wird auf denselben Grund hin der Pfarrer und Bürgermeister doch auch wohl zum Secretär der Stube dürfen gewählt werden.

Dass wesentliche Bedenken gegen die Präsidentschaft des Pfarrers im Kirchenvorstande (resp. in der Kirchmeisterstube) eigentlich nicht vorgebracht werden können, geht einestheils aus dem Umstande hervor, dass mit Wissen der vorgesetzten Behörde in sehr vielen Pfarreien der Pfarrer die Präsidentschaft führt, und der jetzige Erzbischof von Köln sich dahin ausgesprochen hat, es sei wünschenswerth, dass bei allen Kirchenvorständen der Pfarrer Präsident sei (wir haben solches aus seinem eigenen Munde gehört), anderntheils enthält die erzbischöfliche Verfügung vom 31. Januar 1849, wodurch eine neue Organisation der Kirchenräthe der Erzdiöcese Köln auf der rechten Rheinseite angeordnet wurde, in Art. 3. folgenden Passus:

»Der Bürgermeister sitzt zur Linken, der Pfarrer zur Rechten des Präsidenten, wofern einer von Beiden nicht selbst Präsident ist.«

Augenscheinlich ist aber beregte Verfügung dem kaiserlichen Decret von 1809 nachgebildet, »da für zweckmässig erachtet wurde,

---

1) Die Fakultät, zwei Schlüssel zu führen, begegnet uns anderwärts, freilich in anderer Form, viel auffallender. So haben beispielsweise die Bezirks- oder Decanats-Schulinspectoren die Aufsicht auch über die Schulen ihrer eigenen Pfarre; die Pfarr-Dechanten sind »die Augen des Bischofs« zur Controlirung ihrer selbst sowohl und ihrer eigenen Pfarrkirche (bei den jährlichen Visitationen u. dgl.), als auch der übrigen Geistlichen und Kirchen ihres Decanates.

2) Vgl. *De Syo*, a. a. O. Seite 23.

Es ist keine Seltenheit, dass von den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes auch nicht ein einziges befähigt ist, ein Protocoll zu schreiben.

die Organisation der Kirchenräthe in dem rechtsrheinischen Theile der Erzdiöcese mit jener auf der linken Rheinseite in grössere Uebereinstimmung und allgemein in Gleichförmigkeit zu bringen.«

Der Vorsitz im Kirchenrathe und in der Kirchmeisterstube ist insofern nur von Belang, als es sich um amtlichen Vorsitz, um Vorsitz von Amtswegen handelt, indem der von Amtswegen mit dem Präsidium im Kirchenvorstande und in der Stube Betraute bei allen Berathungen, wo sich Gleichheit der Stimmen herausstellt, den Ausschlag gibt (Art. 9. und Art. 20.).

III. Wenn wir genauer zusehen, so werden wir entdecken, dass der Gesetzgeber weise gehandelt hat, als er die Einrichtung traf, welche unsere Interpretation in Art. 15. findet.

Da nämlich die Kirchmeisterstube sich mit der eigentlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu befassen und den Haushalt der Kirche zu besorgen hat, so könnte, falls (sofortige) Wiederwahl erlaubt wäre, das kirchliche Vermögen leicht in Verwirrung, sowie die kirchlichen Gebäude und Utensilien in Verfall gerathen.

Man denke sich beispielsweise blos folgenden keineswegs unmöglichen Fall: die Kirchenvorstands-Mitglieder bleiben drei, sechs, neun bis vielleicht dreissig Jahre dieselben (alle drei Jahre werden nämlich die nach Art. 7. Ausscheidenden jedesmal nach Art. 8. von Neuem gewählt[1]), und mit der Kirchmeisterstube geht's eben so: was kann da nicht Alles geschehen, beziehungsweise vernachlässigt werden?! Zum Ueberfluss lasse man ferner die nämliche Reihe von Jahren hindurch wie das Präsidentenamt, so auch die Secretärcharge für Kirchenrath *und* Stube bei denselben Persönlichkeiten vereinigt sein, und endlich den Rendanten ebenso lange seinen Posten bekleiden: was kann da, so fragen wir nochmals, nicht Alles geschehen und vernachlässigt werden, zumal wenn die Betreffenden ihrem Amte nicht gewachsen sein sollten?! Die besten Verordnungen erweisen sich bekanntermassen unter Umständen kraftlos. Will der Pfarrer nicht mit dem Strom schwimmen, so werden sich schon Mittel finden, denselben lahm zu legen.

Wie Art. 14. alle Verwandtschaftsrücksichten fern halten will, gleicher Weise soll durch die gesetzliche Bestimmung, dass die Stube sich Jahr für Jahr ändere, den oben nur angedeuteten Uebelständen vorgebeugt werden.

---

1) Es gibt Pfarreien, und ihre Zahl ist nicht gering, in welchen, wie die Gesinnungs- und Handlungsweise, so auch die Mitgliedschaft für Kirchen- und Gemeindevorstand in gewissen Familien sich gleichsam erblich erhält und fortpflanzt, nicht selten zum Nachtheil des Kirchen- und Gemeindewesens.

Wenn überhaupt mit sogenannten Nützlichkeitsrücksichten, bei Licht besehen, selten viel Gutes zu erzielen ist, so dürfte namentlich die Meinung, es sei die Fähigkeit zur Mitgliedschaft des Kirchenvorstandes nicht auch schon als Qualification zum Eintritt in die Stube zu betrachten, indem Jemand ein brauchbares Mitglied des Kirchenrathes sein könne, ohne dass er auch im Stande wäre, die tägliche Verwaltung des Kirchenvermögens zu führen und die Geschäfte für den Kirchenrath vorzubereiten, wie solches die eigentliche Aufgabe der Kirchmeisterstube ist — für eine nicht geringe Zahl von Pfarreien als belanglos anzusehen sein, da in denselben die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die beiden geborenen Mitglieder abgerechnet, so ziemlich ganz dieselbe Qualification (besser Inqualification) für die Stube haben. Zweifelsohne ist dies auch der Hauptgrund, wesshalb wir mitunter in Pfarreien, welche ausser dem Pfarrer blos Einen Vicar haben, auch diesen Vicar als gewähltes Mitglied sowohl im Kirchenvorstande, als auch in der Stube antreffen, der Pfarrer sich also, ungeachtet er einen Vicar hat, doch niemals, weder im Kirchenvorstande, noch in der Stube, vertreten lassen kann (vgl. Art. 4. und 13.).

Art. 3. verlangt, dass die Mitglieder der Kirchenvorstände aus den katholischen Notabeln des Pfarrbezirks genommen werden. Das will sagen: die betreffenden Persönlichkeiten sollen sich nicht allein durch ihr Vermögen und ihre gesellschaftliche Stellung, sondern auch, und zwar vorzüglich durch ihre sittliche Haltung und ihr kirchliches Leben auszeichnen.

Wollen wir nun aber diesen Massstab einmal anlegen, so ist es nach unserer Erfahrung vielfach traurig um die Mitglieder des Kirchenvorstandes bestellt: hinsichtlich ihres Besitzthums mögen sie wohl (wenigstens scheinbar) zu den Notabeln der Gemeinde zählen, auch wohl in ihrer bürgerlichen Stellung z. B. als Mitglieder des Gemeinderathes u. dgl. — das ist aber auch Alles, denn, was den Seelenadel und eine ehrenvolle, charakterfeste Gesinnungs- und Handlungsweise betrifft, so werden sie von gar vielen aus der Gemeinde übertroffen[1]). Es ist diese Thatsache ein wunder Fleck bei unsern kirchlichen Rechtszuständen, und wird nicht selten zu einem schweren Kreuz für die Pfarrer, welchen bei derartigen Verhältnissen die Hände gebunden sind, und kein Mittel geboten ist, dieselben zu ändern.

---

1) Quandam parochiam novimus, in qua duo viri fabricae membra existunt, qui ante matrimonium scandalose vixerunt!!

Man denke doch ja nicht, wir trügen zu grelle Farben auf. Wir verlangen nicht einmal, dass man in dieser Beziehung unsern Worten ohne Weiteres Glauben schenke; man halte Umschau und man wird entdecken, dass es (besonders auf dem Lande) Kirchenvorstände gibt, welche in Allem grundsätzlich die beständigen Opponenten ihrer resp. Pfarrer sind; ja es gibt Pfarrgemeinden, in welchen als Qualification zum Kirchenvorstandsmitgliede hauptsächlich verlangt wird feindselige Gesinnung gegen den Pastor, verpaart mit Kühnheit (Frechheit), vorkommenden Falles diese Gesinnung zu bethätigen. So sehr wir alle Ursache haben, derartige Missstände zu beklagen, ebenso entschieden müssen wir aber auch das entgegengesetzte Extrem missbilligen, dass nämlich die Mitglieder des Kirchenvorstandes ohne Weiteres zu Allem, was der Pfarrer vorschlägt, augenblicklich und gewissermassen instinctmässig nur Ja zu nicken wissen.

Ferner, wie manche Pfarrgemeinden gibt es nicht, in welchen, falls die andern Pfarrgenossen es wie die Kirchenrathsmitglieder machten, Werktags und Sonntags-Nachmittags die Kirchen leer stehen würden, ausser der österlichen Zeit Beichtstühle und Communionbank weggeräumt werden könnten, Bruderschaften und kirchliche Vereine ohne Theilnahme bleiben und alles Collectenwesen fortfallen würde?!

Doch genug dieser Schattenbilder, welche hier nur desswegen vorgeführt wurden, um unsere oben aufgestellte Behauptung, in vielen Landpfarreien hätten die Mitglieder der Kirchenvorstände so ziemlich dieselbe Qualification, zu rechtfertigen [1]).

IV. Art. 15. sagt: Au premier dimanche d'avril de chaque année l'un des marguilliers *cessera d'être* membre du bureau, et *sera remplacé.*

Remplacer heisst, von Personen gebraucht, »*einen Andern ersetzen*«, »*eines Andern Stelle, Platz, Amt einnehmen*«, mag der Andere nun in seiner Stelle, auf seinem Platz, in seinem Amte als noch vorhanden, oder aber als ausgefallen, als nicht mehr da seiend (cessera d'être) zu betrachten sein, daher Remplacant = Ersatzmann.

---

1) Wie wenig auf eine besondere Qualification für die Kirchmeisterstube gegeben wird, erhellt aus folgender Thatsache: in manchen Landpfarreien (von weniger als 5000 Seelen, s. Art. 3.) ist es herkömmliche Praxis, dass sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes *ohne Wahl* der Reihe resp. dem Dienstalter nach in die Kirchmeisterstube eintreten, wonach mit Ablauf von fünf Jahren alle fünf (gewählte) Mitglieder des Kirchenvorstandes auch Mitglieder der Stube waren, beziehentlich noch sind.

Faire se remplacer (Art. 4. Nr. 1. und 2.) bedeutet: »sich *durch einen Andern* ersetzen lassen«. Bei dem Worte Remplacer denkt man immer an ein Verhältniss zwischen mehreren, wenigstens aber zwischen zwei Persönlichkeiten [1]).

Diese Bedeutung hat der Ausdruck Remplacer denn auch, wo immer im kaiserlichen Decret er uns begegnen mag, z. B. in Artikel 4. zwei Mal, in Artikel 5, in Artikel 8. zwei Mal, in Art. 11. u. s. f.

So wenig man nun sagen kann, Jemand ersetze sich selbst, Jemand rücke in die bis dahin von ihm selbst innegehabte Stelle ein: ebensowenig kann unser in Rede stehender Art. 15. eine Wiederwahl zulassen. Man vergleiche übrigens noch den Schlusssatz von Artikel 11, welcher Artikel ebenfalls von der Kirchmeisterstube und zwar von deren Bildung und jährlichen Erneuerung handelt; dort ist klar zu lesen: il fera également, au scrutin, élection de celui de ses membres, *qui remplacera le marguillier sortant.* Ausserdem übersehe man ja nicht in unserem Artikel 15. das Wörtchen *Céssera* »soll aufhören«, d. i. das bestimmte Stubenmitglied hört mit Ablauf seiner Periode förmlich auf, Mitglied der Stube zu sein; wogegen auch nicht ein einziger der übrigen Artikel, welche von Austritt und Erneuerung handeln (namentlich Art. 7.), sich dieses kräftigen Ausdruckes bedient.

Der Artikel 15. lautet demnach in richtiger Uebersetzung:

»Am ersten Sonntage im April eines jeden Jahres hört Einer von den Kirchmeistern auf, Mitglied der Stube zu sein und wird *durch einen Andern* ersetzt.« [2])

Nun springt auch die Wichtigkeit des Schlusssatzes von Art. 8.: les membres sortant pourront être réélus in die Augen, indem bei demselben Worte Remplacer bezüglich der Wiederwahl in den Kirchenvorstand und in die Stube dort die Wiederwahl ausdrücklich zugestanden, dieselbe hier hingegen absichtlich mit Stillschweigen übergangen, beziehungsweise in Hinsicht auf andere Gründe negirt wird. (Vgl. oben das sub Nr. II. Gesagte.)

V. Ein Blick einerseits auf die Artikel, welche die Bildung des Kirchenrathes, und anderseits auf die, welche die Errichtung der Stube zum Gegenstande haben, lässt uns keinen Augenblick im Zweifel darüber, dass beiderseitige Artikel sich gegenseitig entsprechen,

---

1) Sich durch sich selbst ersetzen — Unsinn!

2) *Saedt*, indem er die Worte des Gesetzes gebraucht, sagt a. a. O. S. 120.: »Jährlich scheidet ein Mitglied des Bureaus (d. i. der Kirchmeisterstube) aus; der Rath (d. i. der Kirchenvorstand) wählt *ein neues* in einer bestimmten Sitzung, oder im Unterlassungsfalle ernennt es der Bischof.«

und der Gesetzgeber bei Formulirung der Artikel über die Stube sich nach den Artikeln über den Kirchenvorstand gerichtet habe.

So correspondirt offenbar Art. 13, die Stube betreffend, mit den Art. 3. und 4, welche sich über den Kirchenrath verbreiten:

Art. 3. Dans les paroisses où la population sera de cinq mille ames ou au dessus, le conseil sera composé de neuf conseillers de fabrique; dans toutes les autres paroisses il devra l'être de cinq: ils seront pris parmi les notables; ils devront être catholiques et domiciliés dans la paroisse.

Art. 4. De plus, seront de droit membres du conseil:

1) le curé . . . . qui y aura la première place, et pourra s'y faire remplacer par un de ses vicaires;

2) le maire de la commune du chef-lieu de la cure . . . .; il pourra s'y faire remplacer par l'un de ses adjoints; si le maire n'est pas catholique, il devra se substituer un adjoint, qui le soit, ou, à défaut, un membre du conseil municipal catholique. Le maire sera placé à la gauche, et le curé . . . . à la droite du président.

Art. 13. Le bureau des marguilliers se composera:

1) du curé . . . . de la paroisse, qui en sera membre perpétuel et de droit;

2) de trois membres du conseil de fabrique. Le curé aura la première place, et pourra se faire remplacer par un de ses vicaires.

Ebenso pondiren die Artikel 11, 15, 16, 17. und 18. mit den Artikeln 6, 7. und 8.

Art. 6. Dans les paroisses . . . . . dans lesquelles le conseil de fabrique sera composé de neuf membres, non compris les membres de droit, cinq des conseillers seront, pour la première fois, à la nomination de l'évêque, et quatre à celle du préfet; dans celles où il ne sera composé que de cinq

Art. 11. Aussitôt que le conseil aura été formé, il choisira au scrutin parmi ses membres ceux qui comme marguilliers entreront dans la composition du bureau; et à l'avenir dans celle de ses sessions qui répondra à l'expiration du tems fixé par le présent réglement pour l'exercice

membres, l'évêque en nommera trois, et le préfet deux. Ils entreront en fonctions le premier dimanche du mois d'avril prochain.

Art. 7. Le conseil de fabrique se renouvellera partiellement tous les trois ans, savoir: à l'expiration des trois premières années, dans les paroisses où il est composé de neuf membres, sans y comprendre les membres de droit, par la sortie de cinq membres, qui pour la première fois seront désignés par le sort, et des quatre plus anciens après les six ans révolus; pour les fabriques dont le conseil est composé de cinq membres, non compris les membres de droit, par la sortie de trois membres désignés par la voie du sort, après les trois premières années, et des deux autres après les six ans révolus. Dans la suite ce seront toujours les plus anciens en exercice qui devront sortir.

Art. 8. Les conseilliers qui devront remplacer les membres sortant seront élus par les membres restant.

Lorsque le remplacement ne sera pas fait à l'époque fixée, l'évêque ordonnera qu'il y soit procédé dans le délai d'un mois; passé lequel délai il y nommera lui = même, et pour cette fois seulement.

Les membres sortant pourront être réélus.

des fonctions de marguillier; il fera également au scrutin élection de celui de ses membres qui *remplacera* le marguillier sortant.

Art. 15. Au premier dimanche d'avril de chaque année l'un des marguilliers cessera d'être membre du bureau, et sera remplacé.

Art. 16. Des trois marguilliers qui seront pour la première fois nommés par le conseil, deux sortiront successivement par la voie du sort, à la fin de la première et de la seconde année, et le troisième sortira de droit la troisième année révolue.

Art. 17. Dans la suite ce seront toujours les marguilliers les plus anciens en exercice qui devront sortir.

Art. 18. Lorsque l'élection ne sera pas faite à l'époque fixée, il y sera pourvu par l'évêque.

Der Umstand nun, dass das Gesetz in Art. 8, in welchem von der, alle drei Jahre vorzunehmender Erneuerung der Kirchenrathsmitglieder gehandelt wird, mit dürren Worten hervorhebt: »les membres sortant pourront être réélus«, bei allen die Ergänzung der

Stube betreffenden Artikeln aber von Wiederwahl mit keiner Silbe Meldung thut, muss uns den Gedanken nahe legen, der Gesetzgeber habe eine (sofortige) Wiederwahl nicht blos nicht beabsichtigt oder nicht begünstigen, vielmehr solche ausgeschlossen wissen wollen. Oder sollte der Gesetzgeber, falls er Willens gewesen wäre, auch bei der Stube die Wiederwahl zu gestatten, nicht ebenfalls die eine Zeile den Art. 15. bis 18. angefügt haben: le membre sortant pourra être réélu, zumal eine Wiederwahl sich nicht von selbst versteht, der Gegenstand keineswegs geringfügiger oder gleichgültiger Natur ist, und der in Rede stehende Passus vom Gesetzgeber, welcher den Art. 8. vor sich hatte, nicht übersehen worden sein kann?

Man halte doch ja nicht die Kirchmeisterstube für einen Kirchenvorstand im Kleinen, oder für einen Ausschuss des Kirchenvorstandes, und unterschätze doch auch ja nicht den Umstand, dass die Functionen der Stube einen ganz andern Character haben, als die des Kirchenvorstandes, sowie überhaupt die Mitglieder der Kirchmeisterstube *wesentlich* anders situirt sind, als die des Kirchenvorstandes. Sonach findet der Rechtsgrundsatz: ubi eadem est ratio, ibi eadem est legis dispositio hier keine Anwendung.

VI. Wie endlich Art. 15. erklärt: jedes Jahr hört ein Mitglied der Stube förmlich auf (cessera), Mitglied der Stube zu sein, so erklären consequent Art. 16. und 17, dass alle drei Jahre die Reihe an sämmtliche drei (gewählte) Mitglieder der Stube komme. Niemand also, ausser dem Pfarrer, soll länger als drei unmittelbar auf einander folgende Jahre Mitglied der Kirchmeisterstube sein.

Sollte der Fall eintreten, dass die bei der Erneuerung des Kirchenrathes (Art. 7.) ausscheidenden Mitglieder auch zugleich alle drei Mitglieder der Stube wären, also auch in letzterer Eigenschaft ausfielen, in Folge dessen augenblicklich die Stube blos aus dem Pfarrer bestände: so steht nichts im Wege, bei der Neubildung der Stube in unserm Sinne zu verfahren.

Unsere aufgestellte und hoffentlich bewiesene Theorie mag Manchen zu beunruhigen (?) im Stande sein — wir wollen das gern zugeben —: aber wer wird auf solche Gefahr hin dem Artikel 15. Gewalt anthun und an einer unbegründeten Praxis festhalten wollen? Ist nicht auch, um von Anderm zu schweigen, Mancher in Unruhe versetzt worden, als den Pfarrern die Verpflichtung applicandi Missam pro populo etiam in diebus festis, Constitutione Urbani VIII. pro universali Ecclesia quidem praeceptis, at pro multis dioecesibus ex indulto Apostolico abrogatis, cum plurimos per annos communis invaluisset error, parochos his diebus ad missam pro populo offerendam

non teneri, durch die päpstliche Encyclica vom 3. Mai 1858 wieder eingeschärft wurde? Dieselbe Bewandtniss hat es, wenigstens in der Erzdiöcese Köln, sowohl mit den Verfügungen des Hochw. General-Vicariates de decurtatione seu mutilatione Missae cantatae vom 25. August 1854, und de applicatione Missae per sacerdotem, qui binam dicit Missam vom 5. September 1859 resp. vom 11. Mai 1861, als mit den erzbischöflichen Erlassen vom 2. Februar 1867 de festis Titularium in parochialibus ecclesiis celebrandis, und vom 10. Jan. 1868, die Expositio Sacramenti betreffend.

Schliesslich möge noch erwähnt werden, dass diejenigen, welche sich mit der von uns aufgestellten und verfochtenen Theorie nicht einverstanden erklären zu können glauben auf den Grund hin, dass alle Incapacität höhern Ortes ausdrücklich und formell verfügt werden müsse, gleichwohl nicht umhin können zu bekennen: der regelmässige nicht blos formelle, sondern wirkliche Wechsel des Personals in der Kirchmeisterstube sei an sich vortheilhaft und könne in manchen Fällen dringendes Bedürfniss werden.

3. Die Stolgebühren-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Schlesien,

von Licentiat Militärpfarrer *Augustin Swientek* zu Kreuzburg.

Das Stolgebühren-Reglement für die Katholiken der Diöcese Breslau (s. *Archiv* XXII, 353 ff.) hat im Ganzen, insbesondere in den Städten, das Richtige getroffen. Ein Beweis liegt nunmehr darin, dass die Protestanten fast dieselben Grundsätze und Grundlagen bei ihrer neuen Stolgebühren-Ordnung angenommen haben. Das k. evangelische Consistorium für Schlesien stellte im Einvernehmen mit den k. Regierungen der Provinz eine solche fest und dieselbe wurde vom Minister der geistlichen Angelegenheiten und vom evangelischen Oberkirchenrath durch Rescript vom 22. December 1870 genehmigt und sodann von dem k. Consistorium für die Provinz Schlesien unter dem 28. December 1870 und von der Regierung zu Breslau unter dem 31. December 1870, von der zu Liegnitz unter dem 6. Januar 1871 (von der letzteren in der Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 5.) publicirt. (Für einen Abdruck des Ganzen fehlt es im *Archiv* leider an Raum.) Es war bisher sehr störend und eckelerregend, wenn manche Gläubige wegen der Gebühren die Unterschiede der einzelnen Confessionen hervorhoben und sich an die Confession halten wollten, welche am wenigsten fordere. In gemischten Gegenden standen die Geistlichen waffenlos da. Jetzt stellen sich die Unterschiede nur mehr als gering heraus. Erfreulicher Weise wird der Unterschied zwischen stillen und feierlichen Handlungen in beiden Reglements festgehalten und das Feierliche durch Gesang, Musik und Geläut bedingt. In Städten verlangt man gewöhnlich den äussern Glanz, möchte aber nur eine *stille* Einsegnung bezahlen. Desshalb hat man zuweilen sogar katholischerseits nur ein stilles Begräbniss ohne Geläute bestellt, das Läuten aber in der protestantischen Kirche veranlasst. Man glaubte so der höhern Taxe des feierlichen Begräbnisses zu entgehen. Dieses scandalöse Handeln wird, nachdem von den Andersgläubigen (§. 14.) das Geläut gleichfalls die Feierlichkeit bedingt, erschwert. Es ist doch für die Aussenwelt gleichgültig, ob in der katholischen oder protestantischen Kirche geläutet wird.

In dem protestantischen Reglement werden die Stolgebühren nach acht Classen erhoben, während das katholische nur sechs kennt. Da in die sechste Classe (bis 10 Sgr. Classensteuer) erfah-

rungsmässig Personen sehr verschiedenen Vermögens kommen, dürfte die Erweiterung bis auf acht Classen wohl gerechtfertigt sein. Wenn bei Einsegnung der Wöchnerinnen protestantischerseits keine bestimmte Stolgebühr, sondern nur ein Opfer verlangt wird, während das katholische Reglement eine fixe Gebühr feststellt, so lässt sich dieser, allerdings wenig genehme, Unterschied dadurch erklären, dass die Protestanten an bedeutendere Opfergaben gewöhnt sind. Es ist oft mit vielen Umständen verbunden, wenn der Geistliche zur Einsegnung der Wöchnerin in ungewöhnlicher Stunde geholt wird und Manches zur Ceremonie Nöthige herbeigeschafft werden muss. Eine Gebühr dafür ist gerechtfertigt. Die Bemerkung des evangelischen Reglements, dass an Wochentagen eine solche festgestellt werden kann, beweist dies.

Beide Stolgebühren-Ordnungen sollen an die Stelle aller entgegenstehenden Observanzen und Taxen treten. Insbesondere wird die bisher in Schlesien als gesetzlich anerkannte Stoltax-Ordnung vom 8. August 1750 aufgehoben. Da die Kirche nach unserer preussischen Verfassung, welcher die des Deutschen Reiches hoffentlich bald gleichstehen wird, ihre Angelegenheiten nach §. 12—15. selbstständig ordnen darf, können auch die Juristen die Gesetzlichkeit der früheren Taxe von 1750 gegenüber der neuen nicht mehr behaupten. Allerdings ist der Wegfall mancher Bestimmungen der ältern Taxe zu bedauern, z. B. dass bei unehelichen Geburten und Trauungen Solcher, die vor der Trauung schon zusammengehalten, höhere Sätze gefordert werden durften. Der Lohn der Tugend scheint geschwunden zu sein. Da Defiorirte nicht eingesegnet werden, weder nach der Trauung noch nach der Geburt, so fällt ohnedies eine Gebühr weg und konnte diese als nothwendige Ergänzung bei den geringen Trauungs- und Taufgebühren angesetzt werden. Die geringen Traugebühren sollen die Civilehe verhindern.

Die Militärkirchenordnung mit der Militärtaxe bleibt von unseren Gebührenreglements unberührt. Es wäre nur zu wünschen, dass der §. 98. der Militärkirchenordnung, wonach Civilgeistlichen, welche die Militärseelsorge ohne Entschädigung mit Treue verwalten, dies zum besondern Verdienst angerechnet werden soll, beobachtet würde, vorzüglich wenn sie als Militärpfarrer ausdrücklich decretirt und beschäftigt sind.

4. Was gehört bezüglich der Ausschliessung des Rechtsweges bei Kirchenabgaben zum Wesen einer von der Regierung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage?

Ueber diesen Gegenstand spricht sich das nachstehende Erkenntniss des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 11. Februar 1871 näher aus. Darnach ist die Bestimmung des §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 241.), *wonach* der Rechtsweg bezüglich solcher Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, welche auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemässheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten *Umlage* beruhen, nur in gleichem Masse, wie bei den öffentlichen Abgaben stattfindet, nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn wirklich eine von der Regierung angeordnete oder executorisch erklärte Umlage, welche die Feststellung enthalten muss, wer der Pflichtige, und welches der Betrag der angesonnenen Leistung ist, vorliegt. Auch ist eine Verfügung der Ortspolizeibehörde einer von der Regierung ausgehenden Umlage nicht gleichzustellen.

Im Namen des Königs.

Auf den von der *Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Competenz-Conflict* in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig anhängigen Processsache

des Hofbesitzers (O.) zu Grebinerfeld, Klägers,

wider

den Pfarrer (T.) zu Wossitz,

betreffend Pfarrabgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

dass der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Hofbesitzer O. in Grebinerfeld erhob unter dem 31. Mai 1868 gegen den Pfarrer T. zu Wossitz bei dem Commissar des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig Klage, indem er vortrug:

der Verklagte behaupte, dass ihm in seiner Eigenschaft als Pfarrer zu Wossitz die Befugniss zustehe, von dem Kläger als

Besitzer von Grundstücken in den Feldmarken Grebinerfeld und Osterwicker Herrenland, Decem an Roggen, Gerste, Hafer, baare Gefälle und sonstige Leistungen als Beitrag zu seinem Pfarreinkommen zu fordern.

Verklagter hat unter der Angabe, dass Kläger mit diesen ihm obliegenden Abgaben für das Jahr 1866 im Rückstande geblieben sei, dem Königlichen ländlichen Polizeiamte zu Danzig Aufstellungen, zufolge welcher Kläger an Rückständen 9 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. und 11 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. zu zahlen habe, behufs Beitreibung im Wege der Administrativ-Execution eingereicht und das Polizeiamt habe in Voraussetzung der Richtigkeit jener Aufstellungen dem Kläger die Aufforderung, resp. die event. Executions-Androhung zugehen lassen.

Allein der gegen ihn erhobene Anspruch sei nicht begründet. Zwar sei es richtig, dass die Ortschaft Grebinerfeld (nebst Mönchengrebin und Herrengrebin), deren Angehöriger Kläger sei, durch den Ordnungsbeschluss vom 12. Juli 1752 von dem Kirchspiel Osterwieck, dem sie bis dahin angehört, abgezweigt und nach Wossitz eingepfarrt worden sei.

Was aber den von den Neu-Eingepfarrten zu leistenden Beitrag zum Amtseinkommen des Pfarrers in Wossitz betreffe, so sei lediglich *die* Feststellung getroffen und vereinbart und bis in die neueste Zeit, also seit mehr als einem Jahrhundert, allseitig als gültig anerkannt und befolgt worden,

> dass, abgesehen von einer von Seiten des Patronats bewilligten Landbenutzung die Eingepfarrten von Grebinerfeld etc. lediglich die üblichen Stolgebühren zu entrichten hätten.

Diese notorische Ortsverfassung und dieses rechtsverjährte vermögensberechtliche Verhältniss zwischen den eingepfarrten Gemeinden und dem Pfarrer habe nicht dadurch zum Nachtheil der ersteren beseitigt werden können, dass die geistliche Oberbehörde eine neue definitive Einpfarrung der angeblich bisher noch nicht gehörig eingepfarrten Ortschaften beschlossen und darüber in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Danzig unter dem 27. Juli 1863 resp. 10. August 1863 eine Einpfarrungsurkunde errichtet habe. Ohne Zweifel soll der §. 3. dieser Urkunde, Inhalts dessen die Eingepfarrten aus den im §. 1. bezeichneten Ortschaften ausser den Stolgebühren an den Pfarrer und Organisten zu Wossitz dieselben Natural- und Geldabgaben zu leisten haben, welche den übrigen wirklichen Mitgliedern dieser Parochie obliegen, der Titel sein, auf Grund dessen Verklagter die in Rede stehenden Prästationen glaube

fordern zu können. Allein abgesehen zunächst von der Hauptfrage, ob diese ohne Zustimmung der bezüglichen Gemeinden erlassene Bestimmung rechtsgültig sei, so sei die Annahme unbegründet, dass in Anwendung des §. 3. Kläger wirklich das von ihm Geforderte zu contribuiren habe. Denn es habe bisher weder eine Feststellung darüber stattgefunden, welche Natural- und Geldabgaben an den Pfarrer zu Wossitz die übrigen Mitglieder dieser Parochie, womit wohl die Einwohner von Wossitz gemeint seien, zu leisten hätten, noch auch darüber, zu welcher Categorie die verschiedenen Prästationspflichtigen von Wossitz der Kläger und die übrigen Einwohner der eingepfarrten Ortschaften etwa einzuschätzen seien, ob die Beiträge etwa nach der Hufenzahl des Landbesitzes zu repartiren, ob sie als Personal- oder als Reallast anzusehen seien u. s. w. Kurz es fehle noch an jeder Bestimmung und Festsetzung, wie sie erforderlich sei, wenn der angeführte §. 3. in Kraft treten solle. Es sei eine willkürliche Annahme, dass Kläger dasjenige, was man von ihm fordern, zu leisten haben würde.

Vor Allem aber und präjudiciell entscheidend sei es, dass der Verklagte eine gesetzliche Befugniss, von dem Kläger irgend etwas an Pfarrgehalt zu beanspruchen, nicht zu erweisen vermöge, um die auf Grund des §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 erhobene Klage zu widerlegen. Derselben stehe der Absatz 2. des §. 15. schon um desswillen nicht entgegen, weil es noch überall an der von der Aufsicht führenden Regierung angeordneten Umlage fehle. Die Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren sie angeordnet sein könnte, bedürfe es daher noch nicht und bleibe die Beweisführung darüber vorbehalten, dass die Prästationen, welche Kläger durch Administrativ-Execution beitreiben lassen wollte, weder vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- und Bezirks-Verfassung berufenden Verbindlichkeit zu entrichten sein, noch durch die erwähnte Einpfarrungs-Urkunde gesetzlicher Bestimmung gemäss angeordnet werden können.

Der Antrag des Klägers ging dahin, zu erkennen:

> dass der Verklagte nicht befugt sei, von dem Kläger die pro 1866 geforderten 9 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. und 11 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. zu fordern und durch Administrativ-Execution beitreiben zu lassen.

Nach Einleitung der Klage und vor Beantwortung derselben Seitens des Verklagten erhob die Königliche Regierung zu Danzig durch Plenarbeschluss vom 24. Juli 1868 den Competenz-Conflict und führte zur Begründung desselben an:

Durch die Einpfarrungs-Urkunde vom 14. Februar 1863 (soll heissen 10. August 1863), welche unter dem 31. December 1863 von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten bestätigt und in der Nummer 8. des Amtsblattes der Regierung zu Danzig pro 1864 veröffentlicht worden, seien die evangelischen Bewohner mehrerer Ortschaften, insbesondere auch der Ortschaften Grebinerfeld und Osterwicker Herrenland definitiv als wirkliche Gemeindeglieder zur evangelischen Kirche in Wossitz eingepfarrt worden. Im §. 3. dieser Einpfarrungs-Urkunde sei festgesetzt worden, dass die Neueingepfarrten ausser den Stolgebühren an den Pfarrer und Organisten dieselben Natural- und Geld-Abgaben zu leisten hätten, welche den übrigen wirklichen Mitgliedern der Gemeinde oblägen.

Gemäss dem erwähnten §. 3. sei festgestellt worden, was die Einwohner von Wossitz nach der Ortsverfassung an den Pfarrer und den Organisten zu entrichten hätten und hiernach sei berechnet, welche Leistungen jedem Einzelnen der Neueingepfarrten nach Massgabe der Grösse seines Grundbesitzes oblägen. Gegen die auf Grund der speciellen Berechnungen angefertigte Nachweisung von den Pfarrabgaben an die evangelische Pfarre zu Wossitz seien auch von Seiten der Eingepfarrten keine anderen Einwendungen erhoben worden, als der Einwand, dass die Verwaltungsbehörden überhaupt nicht zur Begründung einer neuen Parochie und zur Regulirung der neuen Parochiallasten befugt seien. Da dieser Einwand nach den gesetzlichen Vorschriften für unbegründet erachtet worden, so seien die neuen Parochiallasten unter Zugrundelegung der in Wossitz bestehenden Ortsverfassung von der Regierung in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Consistorium zu Königsberg festgesetzt worden. Die Befugniss der Verwaltungsbehörde, neue Parochial-Verbände zu bilden und die neuen Parochiallasten zu reguliren, sei nach §§. 111. und 296 ff. A. L. R. II. 11. ausser Zweifel und es erscheine unstatthaft, Anordnungen, welche die Verwaltungsbehörde kraft eigener Machtvollkommenheit getroffen, der richterlichen Cognition zu unterbreiten.

Im vorliegenden Rechtsstreite handelte es sich um Pfarrabgaben, welche von der Regierung in Gemässheit gesetzlicher Bestimmungen angeordnet und für executorisch erklärt worden seien. Die Voraussetzungen, unter welchen der §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 in Ansehung solcher Abgaben den Rechtsweg zulasse, läge nicht vor, da der Kläger weder eine Verjährung der Pfarrabgaben noch eine Befreiung von denselben aus dem Grunde behaupte,

weil sie nicht öffentliche Abgaben seien. (§§. 9. 10. l. c.) Hiernach sei der Rechtsweg über den Klageantrag für ausgeschlossen zu erachten, insbesondere könne eine richterliche Cognition darüber nicht eintreten, ob die Regierung zur Vollstreckung der Administrativ-Execution befugt sei. Eine Erklärung über den Competenz-Conflict ist nur Seitens des Klägers eingegangen, welcher denselben als begründet nicht anerkennt. Indem Kläger bei seinen in der Klage enthaltenen Ausführungen verbleibt, bestreitet er insbesondere, dass überhaupt und insbesondere unter Zuziehung der Neueingepfarrten festgestellt worden sei, was die Einwohner von Wossitz an Pfarrabgaben zu entrichten hätten, wie und nach welchen Principien die Vertheilung angelegt worden, ob namentlich der Flächeninhalt des Grundbesitzes dabei entscheidend gewesen und ob die Wossitzer Beiträge Reallasten seien. Den Neueingepfarrten sei eine auf Grund specieller Berechnung angefertigte Nachweisung von den Pfarrabgaben nicht mitgetheilt, noch weniger seien sie mit ihren Erklärungen darüber gehört oder zur Abgabe solcher Erklärungen aufgefordert worden. Der Beweis der stattgefundenen Feststellung, Berechnung und Mittheilung derselben liege, als zur Begründung des Competenz-Conflictes gehörig, der Regierung ob; so lange dieser Beweis nicht geführt sei, erscheine der Rechtsweg als zulässig.

Das Königliche Stadt- und Kreisgericht zu Danzig und das Königl. Appellationsgericht zu Marienwerder haben sich für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen.

Der erhobene Competenz-Conflict war für unbegründet zu erachten.

Die definitive Einpfarrung der evangelischen Bewohner der Ortschaften Grebinerfeld und Osterwicker Herrenland ist durch die von dem Königlichen Consistorium zu Königsberg und der Königl. Regierung zu Danzig unter dem 10. August resp. 27. Juli 1863 ausgegangene, von dem Königlichen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten am 31. December 1863 genehmigte Einpfarrungs-Urkunde erfolgt. Die Befugniss der geistlichen Oberen zu dieser Anordnung geht aus den Bestimmungen der §§. 294 ff. A. L. R. II. 11. hervor und wird auch von dem Kläger unter der Voraussetzung nicht bestritten, seine Verbindlichkeit, zum Amtseinkommen des Pfarrers in Wossitz beizutragen, nicht eine ihm nachtheilige Veränderung erleide.

Was nun die Regelung der Beitragspflicht betrifft, so schreibt der §. 297. a. a. O. vor: »Bei der Zuschlagung solcher Gemeinden zu benachbarten Kirchen müssen die Abgaben und Beiträge der-

selben . . . unter Direction der geistlichen Oberen bestimmt werden« und der §. 298. a. a. O. lautet:

»Sind damals keine Verträge geschlossen worden, so muss die fehlende Bestimmung in vorkommenden streitigen Fällen von den geistlichen Oberen nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise und in der Provinz üblich ist, ergänzt werden.«

Zwar behauptet Kläger, dass bei der Einpfarrung im Jahre 1752 in Beziehung auf den von den Neueingepfarrten zu leistenden Beitrag lediglich *die* Festsetzung getroffen und vereinbart und bis in die neueste Zeit, also seit mehr als einem Jahrhundert, allseitig als gültig anerkannt und befolgt sei, dass abgesehen von einer Seitens des Patronats bewilligten Landbenutzung die Eingepfarrten von Grebinerfeld etc. lediglich die üblichen Stolgebühren zu entrichten hätten.

Da jedoch hierin die Behauptung, dass ein die Beiträge regelnder Vertrag in Gemässheit des §. 297. etc. *unter Direction der geistlichen Oberen geschlossen* worden, nicht gefunden werden kann, so lag die Voraussetzung des §. 298. etc. vor. Auf Grund derselben konnte von den geistlichen Oberen eine Verfügung, durch welche die von dem Kläger an die evangelische Kirche zu Wossitz zu entrichtenden Pfarrabgaben festgesetzt werden, erlassen resp. eine dieserhalb gemachte Umlage für executorisch erklärt werden.

Gegen derartige Anordnungen resp. Umlagen findet nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 §. 15. der Rechtsweg nur insofern statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

Von den Gründen, aus welchen nach den Bestimmungen des §. 79. in Verbindung mit den §§. 4. bis 8. A. L. R. II. 14. der Rechtsweg bei öffentlichen Abgaben zulässig ist, kommt hier nur die Befreiung durch Verjährung in Frage, da, wie bemerkt, die rechtsgültige Abschliessung eines Vertrages von dem Kläger nicht behauptet wird, auch von einem ausdrücklichen Privilegium nicht die Rede ist.

Der Behauptung des Klägers zufolge sollen nach dem rechts*verjährten* vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den eingepfarrten Gemeinden und dem Pfarrer zu Wossitz die Eingepfarrten lediglich die üblichen Stolgebühren zu entrichten haben. Allein, wie aus §. 79. in Verbindung mit §. 5. l. c. hervorgeht, reicht die allgemeine Berufung auf Verjährung nicht hin, um den Ausspruch auf rechtliches Gehör zu begründen; vielmehr muss diese Berufung nach den §§. 655 ff. A. L. R. I. 9. substantiirt sein.

Diesen Vorschriften zufolge wird aber die Befreiung von öffentlichen Abgaben dadurch allein nicht erworben, dass der Verpflichtete dieselben auch in der längsten Zeit nicht entrichtet hat. Vielmehr ist zur Begründung der Vermuthung, dass die Befreiung auf rechtsgültige Weise erlangt sei, erforderlich, dass der Verpflichtete zu der Abgabe aufgefordert worden sei, sich aber der Leistung geweigert habe und seit dieser Zeit fünfzig Jahre hindurch davon frei geblieben sei. In dieser Weise die Einrede der Verjährung zu begründen, hat Kläger nicht versucht.

Hiernach würde in der vorliegenden Sache der Rechtsweg allerdings ausgeschlossen sein, wenn wegen der fraglichen Abgaben von der Königlichen Regierung eine *Umlage angeordnet oder executorisch erklärt worden wäre.* Diese Voraussetzung soll nach Inhalt des Plenarbeschlusses vom 24. Juli 1868 vorliegen, indem es darin unter Bezugnahme auf §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 heisst, es handele sich um Pfarrabgaben, welche in Gemässheit gesetzlicher Bestimmungen von der Regierung angeordnet und für executorisch erklärt worden sein. In Folge des Reseluts hiesiger Stelle vom 14. Mai 1870, welches die Beibringung der betreffenden Regierungsverfügung anordnete, legte die Königliche Regierung in ihrem an das Processgericht gerichteten Schreiben vom 1. August 1870 unter Bezugnahme auf die zugleich übersandten Akten des Landrathsamtes zu Danzig und der Regierung den Gang der Verhandlungen dar, welche zu der definitiven Einpfarrung der fraglichen Ortschaften in die Kirche zu Wossitz geführt habe. In Ansehung der Pfarrabgaben wies sie darauf hin, dass der mit den Verhandlungen beauftragte Landrath berichtet habe, *der aufzuerlegende Pfarr-Decem sei pro kulmische Hufe auf 14 Metzen Roggen, 7 Metzen Gerste, 15 Metzen Hafer, 1 Thlr. 9 Sgr. Quartalgeld und 16 Sgr. 9 Pf. Kalendergeld anzunehmen. Nachdem hierüber die einzupfarrenden Ortschaften gehört seien, habe der Landrath in seinem Berichte vom 28. November 1861 sich auch der Regierung gegenüber für die Auferlegung der gedachten Decem ausgesprochen. Demnächst habe auch das Königliche Consistorium in seinem Schreiben vom 24. October 1862 sich damit einverstanden erklärt, dass die Einpfarrungsurkunde nach den bisherigen Feststellungen* entworfen werde. Darauf sei die Einpfarrungsurkunde vom 27. Juli resp. 10. August 1863 errichtet, von dem Königlichen Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten genehmigt und sodann gehörig publicirt worden.

Nachdem dieses Schreiben mit den Akten der Parteien vor-

gelegt war, beantragte der Vertreter der Beklagten, die Regierung um Einreichung der mit executorischer Clausel versehenen Umlage der in Rede stehenden Pfarrabgaben auf die neueingepfarrten Mitglieder der evangelischen Kirche zu Wossitz zu ersuchen. Auf das desshalb an sie ergangene Ersuchschreiben erwiederte die Regierung unter dem 31. August 1871, *sie vermöge ein besonderes Document enthaltend die mit der executorischen Clausel versehene Umlage nicht vorzulegen.* Eines solchen bedürfe es auch nach ihrer Ansicht nicht, da durch die Einpfarrungs-Urkunde und die voraufgegangenen Verhandlungen bestimmt genug festgestellt worden sei, welche Pfarrabgaben die Neueingepfarrten zu leisten hätten.

Eine von der Regierung angeordnete oder für executorisch erklärte Anordnung, wie sie der §. 15. cit. erfordert, kann nun aber durch die in der Einpfarrungs-Urkunde vom 21. Juli bis 10. August 1863 enthaltene Bestimmung, nach welcher die Neueingepfarrten dieselben Natural- und Geldabgaben an den Pfarrer zu Wossitz zu leisten haben, die den übrigen wirklichen Mitgliedern dieser Parochie obliegen und durch die Thatsache nicht ersetzt werden, dass nach Inhalt der der Einpfarrung vorausgegangenen Verhandlungen Einverständniss unter den betreffenden Behörden darüber vorhanden war, wie hoch sich der Betrag der Abgaben an Getreide und Geld pro kulmische Hufe belaufe. Denn eine solche *Umlage muss ihrem Wesen nach die Festsetzung enthalten, wer der Pflichtige und welches der Betrag der Abgabe sei, deren Leistung ihm angesonnen wird.* Darauf, dass, wie in der Klage angeführt wird, das Königliche ländliche Polizeiamt zu Danzig dem Kläger eine Aufforderung zur Zahlung bestimmter Beiträge hat zugehen lassen, in welcher übrigens statt der Abgaben an Getreide und statt einer zu leistenden Fuhre, Geld in Ansatz gebracht ist, hat sich die Königliche Regierung selbst nicht bezogen, wie es denn auch ausser Zweifel ist, dass eine Verfügung des Königlichen *ländlichen Polizeiamtes* einer von der Königlichen Regierung ausgehenden Umlage in keiner Weise gleichgestellt werden kann.

Da es sich um Abgaben handelt, wegen welcher nach der obigen Ausführung von der Königlichen Regierung eine Umlage *hätte* angeordnet oder executorisch erklärt werden können, kommt hier nicht in Betracht. Für die Frage, ob in der gegenwärtigen Sache der Rechtsweg zulässig sei, ist entscheidend, dass die Voraussetzung, durch welche die Unzulässigkeit des Rechtsweges nach §. 15. cit. bedingt ist, nämlich das Vorhandensein einer von der Königlichen Regierung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage, nicht vorliegt.

Berlin den 11. Februar 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

gez. *Bode.*

5. Ueber die administrative Beitreibung privatrechtlicher Forderungen der Kirchengemeinden im vormaligen Herzogthum Nassau.

(Vgl. *Archiv* XXIV, 200.)

Im vormaligen Herzogthum Nassau war das Beitreibungs- und Zwangsvollstreckungs-Verfahren in den Finanzsachen der Kirchengemeinden durch die Staatsministerialbekanntmachung vom 10. August 1850 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau vom 10. August 1850 S. 63 ff.) ganz so geordnet, wie dasjenige der Civilgemeinden und zwar unter Anderem dahin, dass nach §. 3. die Anforderung der Gefälle durch den Kirchenrechner zu erfolgen hatte, dass dessen Mahnung nach §. 7. (resp. nach §. 6. der Instruction für die Gemeinderechner vom 16. December 1848 und §. 4. der Instruction der Ministerial-Abtheilungen des Innern und der Finanzen vom 28. October 1851 S. 322. des Verordnungsblattes von 1851) die Bedeutung der Executionserkennung hatte und dass nach §. 5. die Leitung des weiteren Zwangsverfahrens, insbesondere die Verfügung der Pfändung und Mobiliarversteigerung den Kreisämtern auf Antrag des Rechners oblag.

Den Schuldnern war durch §. 37. der erwähnten Instruction der Ministerialabtheilungen des Innern und der Finanzen das Recht gewahrt, gegen Forderungen, welche auf einem *privatrechtlichen* Titel beruhten, Einwand beim Justizamte zu Protocoll zu erklären und dadurch die einstweilige Sistirung des Beitreibungsverfahrens durch den Finanzexecutionsbeamten des Kreisamtes sowie eventuell die Verweisung des Kirchenfonds auf den Rechtsweg zu erwirken.

Bezüglich der Einziehung der nach §. 24. des Edicts vom 5. Juni 1816 von den Kirchenvorständen budgetirten Kirchensteuern als *Abgaben öffentlichen Charakters* fand dagegen ein Sistiren des Zwangsverfahrens nicht statt, sondern es blieb dem Schuldner lediglich überlassen, ein Rückforderungsrecht nach Massgabe der Grundsätze des Privatrechts geltend zu machen, falls er glaubte, zur Entrichtung der Kirchensteuer nicht verpflichtet zu sein.

Nach Einverleibung des Herzogthums Nassau in den preussischen Staat machte sich in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1867 (Preuss. Gesetzsammlung pro 1867 S. 1553.) über die executivische Beitreibung der directen und indirecten Steuern und öffentlichen Abgaben die Ansicht geltend, dass das durch dieselbe neugeregelte administrative Beitreibungsverfahren auf *privat-*

rechtliche Forderungen der Civil- und Kirchengemeinden keine Anwendung erleide. Diese Ansicht ist indessen reprobirt worden rücksichtlich der *Civil*gemeinden durch einen Erlass der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 27. April 1870 an die Regierung zu Wiesbaden und rücksichtlich der Kirchengemeinden und (resp. Kirchenfonds) durch einen auf Verständigung mit dem Justizminister beruhenden Erlass des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 10. December 1870 an dieselbe Regierung und wovon dem Herrn Bischof von Limburg unter demselben Datum eine Benachrichtigung zu Theil geworden ist, welche den Inhalt der an die Regierung erlassenen ministeriellen Entscheidung erkennen lässt. War die Befugniss zur administrativen Execution für die Civilgemeinden in jenem Bezirk anerkannt worden, so musste sie auch bei den dortigen Kirchengemeinden als bestehend angenommen werden; da bezüglich beider die auf Grund bestehender Gesetze erlassene und rücksichtlich ihrer verfassungsmässigen Zulässigkeit niemals beanstandete Nassauische Ministerial-Verordnung vom 10. Aug. 1850 massgebend ist, welche in ihrem Eingange sowohl als im §. 5. pos. 6. jenes Recht für Civil- und *Kirchen*gemeinden anerkennt. Wir lassen die vorstehend erwähnten beiden Ministerial-Erlasse hier beifolgen. Sie lauten:

1. Der Erlass der Herren Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Berlin den 27. April 1870.

In Erwiderung auf die Berichte vom 15. und 16. Februar pr. wollen wir die Königliche Regierung hierdurch bis auf Weiteres ermächtigen, den Gemeinden im ehemaligen Herzogthum Nassau, sowie den Gemeinden und den Spar- und Leihkassen in den ehemals Grossherzoglich Hessischen Landestheilen die administrative Beitreibung ihrer privatrechtlichen Forderungen gemäss der Bestimmung in der Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Sammlung S. 1553 seq.) zu gestatten — mit der in den gedachten Berichten vorgeschlagenen Massgabe, dass das administrative Zwangsverfahren von dem betreffenden Verwaltungsamte resp. von dem Landrathe zu verfügen und dass der *beim Bürgermeister* des Wohnorts kostenfrei zu Protocoll zu erklärende Widerspruch des Schuldners zur Sistirung des in Rede stehenden Verfahrens als genügend zu betrachten ist. Die Befugniss der ehemals Hessen-Homburgischen Gemeinden zur administrativen Beitreibung der Gemeinde-*Abgaben* kann nach §. 1. unter 3. der Verordnung vom 22. September 1867 einem Bedenken nicht unterliegen; dagegen wird der etc. hinsichtlich der

hier einschlagenden Befugnisse der Landesbank zu Wiesbaden besondere Verfügung zugehen.

Die etc. wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister. Der Finanz-Minister.
gez. *Gr. Eulenburg.* *Leonhardt.* *Camphausen.*

An
die Königliche Regierung
zu
Wiesbaden.

M. d. I. I. A. 1629/30.
J.-M. I. 1362.
F.-M. { IV. 6040. / I. 5812.

2. Der Erlass des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Herrn Bischof von Limburg.

Berlin, den 10. December 1870.

Ew. Bischöfliche Hochwürden benachrichtige ich ergebenst auf das gefällige Schreiben vom 8. Juni d. J., dass ich mit Zustimmung des Herrn Justizministers die Königliche Regierung zu Wiesbaden bis auf Weiteres ermächtigt habe, den Kirchengemeinden in dem vormaligen Herzogthum Nassau die administrative Beitreibung ihrer auf privatrechtlichem Titel beruhenden Forderungen in demselben Umfange und in denselben Formen zu gestatten, wie solches bezüglich der Civilgemeinden in dem durch das Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden publicirten Erlass jener Regierung vom 24. Mai d. J. geschehen ist.

Namens Sr. Excellenz
gez. *v. Mühler.*

An
den Bischof von Limburg Herrn Dr. *Blum*,
Bischöfl. Hochw. zu
Limburg.

P. St. D. S.

6. Erlass der preuss. Ministerien des Cultus, des Innern und der Justiz vom 2. März 1871

über Eheschliessung russischer Unterthanen mit Ausländern.

Seitens der Kaiserlich *russischen* Staatsregierung ist uns mitgetheilt worden, dass nach den gegenwärtig in Russland bestehenden Gesetzen russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht haben, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hierzu die specielle Genehmigung der Kaiserlichen Regierung einzuholen; so wie, dass die russische Unterthanenschaft mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen gehört, welche ein russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt. Bei dieser Lage der russischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Kaiserlich russischer Staatsangehöriger, innerhalb Preussen auch ohne Beibringung des im §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trau-Erlaubnissscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemässheit des §. 2. des gedachten Gesetzes bezüglich der Kaiserlich russischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1. l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir das Königliche Polizei-Präsidium in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes seitens Kaiserlich russischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen, diese Anordnung aber mittels Veröffentlichung derselben durch das Amtsblatt zur Kenntniss der Geistlichen und des Publicums zu bringen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenh.:
v. Mühler.

Der Minister des Innern. In Vertretung:
Bitter.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung:
de Rèye.

7. Die Unzuständigkeit der Staatsbehörden, über Beschwerden wegen Verweigerung der kirchlichen Trauung zu entscheiden.

Die Köln. Zeitung meldete im April 1871, dass ein katholischer Gymnasiallehrer sich unter Berufung auf ein Rechtsgutachten des Prager Prof. v. Schulte bei dem preussischen Cultusminister über den Bischof von Münster beschwert habe, weil derselbe ihm wegen Theilnahme an einem Protest gegen den Beschluss des Vaticanischen Concils in Betreff der Unfehlbarkeit päpstlicher Cathedra-Entscheidungen über Glaubens- und Sittenlehren die kirchliche Trauung versagt habe. Wir nehmen hieraus Veranlassung, das in der Evangelischen (Hengstenberg'schen) Kirchenzeitung, Jahrgang 1856 S. 481, Nr. 48. abgedruckte Rechtsgutachten des preussischen Kron-Syndicats über die Unzulässigkeit eines staatlichen Zwanges evang. Pfarrer zur Trauung geschiedener Ehegatten, welches die bürgerlichen Behörden als incompetent zu jedwelchem gegen einen Pfarrer zu übenden Zwang zur Trauung erklärt und auch in andern Beziehungen, namentlich wegen der Verneinung der Staatsbeamtenqualität der Geistlichen unter Anerkennung ihrer Beamtenrechte wichtig und interessant ist, im Archiv mitzutheilen.

Gutachten des Kron-Syndicats, betreffend den Zwang evangelischer Pfarrer zur Trauung geschiedener Ehegatten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlass vom 8. März 1856 ein rechtliches Gutachten des Kron-Syndicats über die Frage zu erfordern geruht:

Kann nach den Grundsätzen des A. L. R. ein evangelischer Pfarrer, welcher eine zu seiner pfarramtlichen Competenz gehörige und nach den bürgerlichen Gesetzen zulässige Trauung eines geschiedenen Ehegatten bei Lebzeiten des anderen geschiedenen Theils aus dem Grunde verweigert, weil die Scheidung nicht aus schriftmässigen Gründen erfolgt sei, dazu dennoch gezwungen werden?

Die Allerhöchst gestellte Frage ist — wie das Kron-Syndicat rechtlich erachtet — nach den Grundsätzen des A. L. R. dahin zu beantworten:

1. Ein evangelischer Pfarrer, welcher die zu seiner pfarramtlichen Competenz gehörige Trauung eines geschiedenen Ehegatten bei Lebzeiten des anderen geschiedenen Theils aus dem Grunde verweigert, weil die Scheidung aus nichtschriftmässigen Gründen erfolgt sei, kann aus dem blossen Grunde der *bürgerlichen Zulässigkeit* der Trauung zu derselben *nicht gezwungen* werden.
2. Er kann nur dann und nur insofern zur Trauung gezwungen

werden, als die competente Behörde *nach Massgabe der Consistorial- und Kirchen-Ordnungen* und der *Grundbegriffe der evangelischen Religionspartei* seine Berufung auf die Unschriftmässigkeit des Scheidungsgrundes nicht als begründet erfindet.

3. Die competente Behörde hierfür, wie überhaupt für jeden gegen einen Pfarrer zu übenden Zwang zur Trauung, ist die betreffende *Behörde des Kirchenregiments.* Die bürgerlichen Behörden und Gerichte sind unter keinerlei Umständen competent, einen evangelischen Pfarrer zur Trauung anzuhalten, oder wegen Verweigerung derselben zu bestrafen.

Gründe.

Für die Beurtheilung der Frage, wie sie von Seiner Königlichen Majestät gestellt ist, können weder die Allerhöchste Cabinetsordre von 1846 und der Artikel 15. der Verfassungsurkunde von 1850, noch die aus dem Wesen der evangelischen Kirche hergeleiteten Principien über ihr Verhältniss zum Staate und seiner Gesetzgebung in Betracht kommen, sondern lediglich das A. L. R. Es sind aber auch nur die im Landrecht selbst enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen und die aus diesen zu ermittelnden Grundsätze, und nicht etwa die vermuthlichen Vorstellungen und Tendenzen und letzten Absichten seiner Verfasser, nach welchen sie beurtheilt werden muss. Von diesem Standpunkte aus führt die rechtliche Prüfung zu folgenden Ergebnissen:

I. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die evangelischen Pfarrer überhaupt und im Allgemeinen verpflichtet sind, für Ehen, welche zu ihrer pfarramtlichen Competenz gehören, die Trauung zu verrichten. Diese Verpflichtung entspricht der Berechtigung, welche in dem Pfarramte und der pfarramtlichen Competenz liegt. Der Pfarrer kann nicht die Trauung weigern aus Belieben, etwa weil der Bräutigam sein Gegner ist, oder das Brautpaar ihm nicht zusammenzupassen scheint. Und muss es, wie für die Erfüllung jedweder amtlichen Verpflichtung, so auch für diese einen Zwang geben. Das liegt in der Natur der Sache, so dass es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf. Die Frage ist nur die, ob der Umfang dieser Verpflichtung bloss von der Zulässigkeit der Ehe nach den bürgerlichen Gesetzen, oder zugleich von ihrer Zulässigkeit nach schriftmässigen Gründen abhängt? Nun ist eine Hinweisung auf »schriftmässige Gründe« als Norm für den evangelischen Pfarrer zunächst im A. L. R. nicht enthalten. Aber das Landrecht

weist ihn doch auf besondere kirchliche Vorschriften im Unterschiede der bürgerlichen Gesetze als Norm für seine geistlichen Amtsverrichtungen, und in diesen sind, wie nähere Betrachtung ergibt, auch die schriftmässigen Gründe enthalten. Nach dem Landrecht haben nämlich für die geistlichen Amtsverrichtungen des evangelischen Geistlichen die Consistorial- und Kirchenordnungen das massgebende Ansehen, wie für die des katholischen Priesters die Vorschriften des canonischen Rechts.

»Die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen sind durch die Vorschriften des canonischen Rechts, der protestantischen Geistlichen aber durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.« (Th. II. Tit. XI. §. 66.)

Sind hiernach die »Pflichten des evangelischen Geistlichen in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt,« so sind sie eben damit auch durch die heil. Schrift und die schriftmässigen Gründe bestimmt. Denn die erste und oberste Pflicht, welche die Kirchenordnungen, namentlich die Märkische von 1540 und 1573, dem Geistlichen vorschreiben und einschärfen, ist, dass er nach der heil. Schrift lehre und wandle, und die Gemeinde zu einem Wandel nach derselben anhalte. (Corp. constit. Marchic. I. S. 12. 284. 286.)

Damit ist durch das Landrecht selbst die Möglichkeit eines Widerspruchs zwischen Zulässigkeit der Ehe nach bürgerlichen Gesetzen und Zulässigkeit derselben nach schriftmässigen Gründen, so wie die Verpflichtung und sohin auch die Berechtigung des Geistlichen, die letzteren zur Norm zu nehmen, gesetzt. Es kommt deshalb auch gar nichts darauf an, ob das Ehescheidungsrecht der Kirchenordnung von 1573 durch das Edict von 1782 und das Landrecht ausser Kraft gesetzt ist oder nicht. Die Kirchenordnung im Ganzen, und damit die feierliche Verpflichtung des Geistlichen, die Gemeinde im Wandel nach der heil. Schrift zu befestigen, ist nicht aufgehoben, sondern durch den §. 66. des Landrechts vielmehr neu bestätigt. Wenn daher ein evangelischer Pfarrer sich darauf beruft, dass er der Gemeinde die h. Schrift und ihre Gebote rein verkünden und sie zur Erfüllung derselben anhalten müsse, deshalb eine Ehe nicht zusammenfügen könne, die nach diesen Geboten unzulässig ist, so beruft er sich damit auf eine Norm, an welche ihn das Landrecht selbst im §. 66. implicite bindet, und kann er, abgesehen davon, ob die Berufung gegründet ist oder nicht, und wer darüber Richter ist, nicht aus dem blosen Grunde, dass die Ehe

nach bürgerlichen Gesetzen zulässig sei, zur Trauung angehalten werden.

II. Das wird dadurch nicht aufgehoben, dass das Landrecht die Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften den Staatsbeamten gleichstellt.

»Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte.« (Th. II. Tit. XI. §. 19.)

»Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften sind als Beamte des Staats der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei.« (Th. II. Tit. XI. § 96.)

Hiernach werden die Geistlichen zwar allerdings »*als* Beamte« und »mit *anderen* Beamten« aufgeführt. Allein sie erscheinen doch jedenfalls im Landrechte als eine *besondere* Classe von Beamten, denen diese Qualität nicht, wie den übrigen, schon von selbst und nach ihrem ursprünglichen Beruf, sondern durch die bestimmte Anordnung des Gesetzes und nach Massgabe desselben zukommt, daher auch von einem besonderen rechtlichen Verhältniss, und kann nicht schlechthin Alles, was von den Beamten gilt, auch auf die Geistlichen angewendet werden. Was namentlich das Landrecht in jenen beiden Stellen festsetzt, ist zunächst nur, dass die Geistlichen der öffentlichen Kirchen die *Rechte* und das *öffentliche Ansehen* der Beamten, und die *Freiheit* von persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers haben sollen. Dem entsprechend wurde denn auch zwar nicht eine Gleichheit, aber doch eine Analogie in den pragmatischen Rechten und der dienstlichen Behandlung für Geistliche und Staatsbeamte festgehalten, (*Suarez* in *v. Kamptz* Jahrbücher Bd. 41. S. 177), und wurden ferner in diesem Hinblick den Geistlichen einzelne administrative Anordnungen zur Ausführung aufgetragen, wie z. B. Aufnahme der Populationslisten, der Listen für Militäraushebung u. dgl., — ein Verfahren, das schon vor dem Landrecht und zwar in ausgedehntestem Umfang üblich war. (*v. Mühler*, Geschichte der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, S. 252.)

Dass sie die bürgerlichen Gesetze zu beobachten und anzuwenden haben, soweit dieselben die Vorbedingungen für ihre Amtsfunctionen feststellen, z. B. die Ehehindernisse, versteht sich von selbst.

Dagegen eine Gleichstellung der Art, dass die Geistlichen die

Vollziehung der bürgerlichen Gesetze selbst zu ihrem Amtsberuf hätten, und desshalb keinem Gesetze die Vollziehung versagen könnten, gleichwie ein Beamter das nicht kann, enthält das Landrecht nicht. Das zeigen schon die ganz verschiedenen Definitionen, die es von den Beamten und die es von den Geistlichen gibt:

»Militär- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen.« (Th. II. Tit. X. §. 1.)

»Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestimmt sind, werden Geistliche genannt.« (Th. II. Tit. XI. §. 59.)

Denn nur aus jenem Begriff, nicht aber aus diesem, folgt die Verpflichtung zur durchgängigen und unbedingten Ausführung der Staatsgesetze. Dann besteht eben der rechtliche Unterschied, dass das Landrecht die Beamten als Norm ihrer Amtsführung auf die *Amtsinstructionen* (Th. II. Tit. X. §. 85.), die evangelischen Geistlichen dagegen auf die *Kirchenordnungen* und dadurch mittelbar auf die heilige Schrift verpflichtet, und das ist es grade, worauf es hier ankommt, wodurch eben die Möglichkeit eines Conflicts mit dem bürgerlichen Gesetz begründet ist. Insbesondere aber kann von der Trauung nicht bezweifelt werden, dass sie zu den geistlichen Amtsverrichtungen des Geistlichen gehört und nicht eine staatsamtliche Function ist.

III. Ein erheblicher Zweifel, ob nicht der evangelische Pfarrer ohne alle Rücksicht auf schriftmässige Gründe unbedingt zur Trauung anzuhalten sei, wo immer die Ehe nach bürgerlichen Gesetzen zulässig ist, ergibt sich lediglich aus der Bestimmung des Landrechts:

»Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.« (Th. II. Tit. I. §. 136.)

Wenn nämlich die nach bürgerlichen Gesetzen zulässige Ehe nicht anders als durch die Trauung geschlossen werden kann, und es dem Pfarrer aus schriftmässigen Gründen zusteht, die Trauung zu versagen, so ist die Folge, dass eine Ehe ungeachtet ihrer bürgerlichen Zulässigkeit dennoch nicht zu Stande kommen kann. Es ist die Freiheit und Befugniss zu solchen Ehen, welche das Gesetz den Unterthanen gewährt, durch die Weigerung des Pfarrers illusorisch. Die unbedingte Verpflichtung des Pfarrers zur Trauung und ihre Erzwingbarkeit ist demnach die Bedingung und das Postulat für die Verwirklichung des bürgerlichen Ehegesetzes. Allein daraus, dass das Gesetz zu seiner sicheren und ausnahmslosen Ver-

wirklichung unbedingte Pflicht und Zwang für den Pfarrer hätte vorschreiben müssen, folgt noch nicht, dass es sie wirklich vorgeschrieben hat. Eine solche Vorschrift, nach der ein Geistlicher unter allen Umständen gezwungen werden soll, eine kirchliche Handlung zu leisten, auch da, wo sie den gesetzlich anerkannten kirchlichen Normen und Pflichten widerstreitet, versteht sich nicht stillschweigend; dazu hätte es einer ausdrücklichen Festsetzung derselben bedurft, und eine solche Festsetzung findet sich eben nicht im Allgemeinen Landrecht.

Es ist das aber auch gar nicht ein innerer Widerspruch des Gesetzes mit sich selbst. Denn damit, dass das bürgerliche Gesetz die Zulässigkeit einer Ehe erklärt, erklärt es noch nicht nothwendig ihre Gewährleistung, wie das ja eben das Beispiel der Katholiken bestätigt, für welche das Landrecht geradeso diese Ehen gestattet, und es dennoch ihnen selbst überlassen muss, wie sie zur Schliessung derselben gelangen mögen. Die Absicht der Verfasser des Landrechts war es ohne Zweifel, dass die Unterthanen, und namentlich die evangelischen Unterthanen, solche bürgerlich zulässige Ehen auch wirklich und sicher sollten schliessen können. Aber das Mittel hiefür, eine Festsetzung des Zwanges für den Geistlichen, wurde eben doch nicht gewählt, und das erklärt sich auch genügend daraus, dass man die Möglichkeit einer Weigerung von Seiten des evangelischen Pfarrers gar nicht voraussetzte und nach damaligem Zustande vorauszusetzen nicht Grund hatte. Es fand nach dem damaligen Stand der Kirche und Theologie Niemand einen Widerspruch zwischen den Ehescheidungsgesetzen des Landrechts und der heiligen Schrift. Ja selbst wenn die Verfasser des Landrechts an die Möglichkeit einer Weigerung gedacht hätten, so ist es erst noch die Frage, ob sie als Auskunft dagegen wirklich den Zwang, und nicht vielmehr die bürgerliche Eheschliessung verordnet hätten, wie ja auch Friedrich II., da seine Verordnung über das Eheverbot wegen Verwandtschaft bei evangelischen Geistlichen Weigerung fand, nicht den Zwang, sondern die bürgerliche Eheschliessung befahl. Es ist demnach die Schlussfolgerung juristisch durchaus nicht begründet, dass, weil der unbedingte Zwang des Pfarrers, für alle gesetzlich zulässigen Ehen die Trauung zu verrichten, das einfachste Mittel der Gewährleistung dieser Ehen wäre, um desswillen dieser Zwang als im Gesetz vorgeschrieben betrachtet werden müsse.

Ueber dem Allen aber ist sogar ausdrücklich im Landrecht ausgesprochen, dass der Staat den Mitgliedern einer Kirche die

Religionshandlungen derselben nicht weiter gewährleistet, als sie nach der Ordnung der Kirche selbst zulässig sind:

»Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen. Sie müssen sich aber dabei den bei dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen.« (Th. II. Tit. XI. §§. 108. 109.)

IV. Es muss auch als eine Bestätigung dessen angesehen werden, was für die katholischen Geistlichen im A. L. R. bestimmt und dann im Anhang zur Gerichtsordnung noch vollständiger festgesetzt ist:

»Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um desswillen, weil die Dispensation der geistlichen Oberen nicht nachgesucht oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, so muss er sich gefallen lassen, dass diese von einem anderen Pfarrer verrichtet werden.«

»Das Landes-Justiz-Collegium ist in einem solchen Falle sowie auch alsdann schon, wenn der katholische Pfarrer das Aufgebot aus einem solchen Grunde versagt, wohl befugt, beides einem anderen Pfarrer, allenfalls auch von einer verschiedenen Religionspartei, aufzutragen.« (A. L. R. Th. II. Tit. XI. §§. 442. 443.)

»In allen Fällen, wo sich katholische Eheleute mit ihren Ehescheidungsklagen bei den Gerichten melden, muss ihnen gleich bei Einleitung des Processes bekannt werden: dass zwar ihre Klagen blos nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze geprüft werden würden, und wenn sie hiernach gegründet befunden werden sollten, alsdann die Trennung der Kirche mit allen bürgerlichen Wirkungen erfolgen werde, auch es lediglich ihrem Gewissen überlassen bleibe, inwiefern sie davon zur Vollziehung einer zweiten Ehe Gebrauch machen wollen; dass aber, wenn bei erfolgter Wiederverheirathung die katholischen Geistlichen aus den Grundsätzen ihrer Religion Veranlassung nehmen sollten, ihnen die Sacramente zu versagen, solche zu deren Verabreichung nicht angehalten werden könnten; sowie denselben auch nicht zugemuthet werden könne, eine von ihnen einzugehende zweite Ehe durch die Trauung zu vollziehen.« (Anhang zur Allg. Gerichtsordnung §. 287.)

Ein argumentum a contrario, dass, weil die katholischen Geistlichen von Verpflichtung und Zwang ausdrücklich ausgenommen

sind, die evangelischen unter Verpflichtung und Zwang stehen, kann daraus nicht entnommen werden. Wohl wenn zum §. 136. des I. Tit. II. Th., der da sagt: »eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen,« hinzugefügt wäre: »der katholische Priester kann zu dieser Trauung nicht gezwungen werden,« so würde man mit Recht schliessen, die Ausnahme für den katholischen Pfarrer bekräftige die Regel für den evangelischen. Dagegen die Bestimmungen, wie sie hier vorliegen, lassen keinen Schluss auf das Gegentheil für den evangelischen Pfarrer zu. Die Bestimmung in dem Anhang zur Gerichtsordnung hat ihren historischen Ursprung in einem Verhältniss, bei welchem an die evangelischen Geistlichen gar nicht gedacht werden konnte. In den neuerworbenen Landestheilen, in welchen die katholische geistliche Gerichtsbarkeit garantirt war, entstand nämlich die Frage, ob nicht die katholischen Gatten mittelst Prorogation den weltlichen Richter angehen können. Das wurde durch Staatsraths-Circular von 1790 und 1802 für zulässig erklärt, aber für einen solchen Fall dann jene Belehrung an die katholischen Gatten für nothwendig erklärt, die von dort aus nachher in die Allg. Gerichtsordnung aufgenommen wurde. (*Hinschius*, juristische Wochenschrift etc. Erster Jahrg. S. 141.)

Aber auch die ausschliessliche Erwähnung des katholischen Pfarrers in §§. 442. und 443. des A. L. R. hat ihre Erklärung nicht nothwendig darin, dass dem evangelischen Pfarrer die Weigerung nicht verstattet, sondern, wie schon erwähnt, eben so einfach darin, dass sie von ihm nicht vorausgesetzt wird. Wenn demnach überall die Nichterwähnung des evangelischen Geistlichen sich leicht und einfach aus anderen Gründen erklärt, als den, dass für ihn das Gegentheil gelten solle, so besteht auch kein argumentum a contrario.

Dagegen aber bieten diese Stellen vielmehr ein Argument für den evangelischen Geistlichen. Es findet sich nämlich im A. L. R. eine durchgängige Gleichstellung des evangelischen Pfarrers mit dem katholischen in allen rechtlichen Grundsätzen. Die Definition des Geistlichen wird für beide gleich gegeben (Th. II. Tit. XI. §. 59). Die Gründe der Amtsentsetzung werden für beide gleich bestimmt (ebendaselbst §. 103.). Wie der katholische Geistliche für seine geistlichen Amtsverrichtungen an die Vorschriften des canonischen Rechts gewiesen wird, so der evangelische Geistliche an die Kirchenordnungen; wie der katholische Geistliche besonderen kirchlichen Behörden an den Bischöfen untergeben wird, so der evangelische Geistliche an den Consistorien. Nach dieser rechtlichen Gleich-

stellung ist zu schliessen, dass, wenn thatsächlich dasselbe für den evangelischen Geistlichen eintreten sollte, was damals nicht erwartet wurde, auch die rechtliche Ehescheidung für ihn keine andere sein kann, als für den katholischen.

Ueberdies ist es von entscheidendem Gewicht, dass die §§. 442. und 443. gar nicht einmal aussprechen, dass der katholische Geistliche, wenn er aus kirchlichen Gründen die Trauung verweigert, nicht gezwungen werden soll, sondern lediglich die in diesem Fall zu treffende Auskunft angeben. Es ist das ein Beweis, dass das L. R. überhaupt die Möglichkeit eines Zwanges in solchem Fall gar nicht voraussetzt, dass es keineswegs den Zwang als die nothwendige und natürliche Folge seiner Ehegesetze und des Erfordernisses der Trauung für gültige Vollziehung der Ehe betrachtet. Die Unerzwingbarkeit versteht sich also nach dem A. L. R. von selbst und bedurfte keiner besonderen Festsetzung, und nur das bedurfte einer besonderen Festsetzung, dass dem Geistlichen, der die Trauung verweigert, in die pfarramtliche Competenz eingegriffen werden dürfe. Ebenso enthält auch das Staatsraths-Circular von 1802 und dem entsprechend der Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung nicht eine Festsetzung, dass der katholische Geistliche nicht gezwungen werden könne, sondern blos die Anweisung, dass die Parteien über diesen schon von selbst bestehenden Grundsatz Belehrung erhalten sollen. Daraus geht hervor, dass die Nichtunerzwingbarkeit einer aus kirchlichen Gründen verweigerten Trauung die allgemeine Voraussetzung des Landrechts ist, und diese muss dann für den evangelischen Geistlichen, wenn sie eintritt, eben so gelten, wie für den katholischen.

V. Wenn also die Allerhöchst gestellte Frage aus den Bestimmungen des Landrechts zu beantworten gesucht wurde, so kann doch zu ihrer sicheren Beurtheilung die Geschichte bis auf das Landrecht nicht ausser Acht gelassen werden, als aus welcher erst die Stellung, welche dasselbe als bürgerliche Gesetzgebung zur Kirche einnimmt, vollständig erhellt. Früher bestand in diesen Landen, wie überall, für die Ehesachen der Evangelischen eine rein kirchliche Gesetzgebung an den Kirchenordnungen und rein kirchliche Gerichtsbarkeit an den Consistorien. Durch das Edict von 1748 wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit aufgehoben und die Ehesachen dem Kammergericht überwiesen. In dem Edict von 1782 wurde auch ein bürgerliches Ehescheidungsgesetz gegeben, das dann mit einigen Modificationen in das Landrecht überging. Da ist denn die entscheidende Frage: ist dieses bürgerliche Ehegesetz von 1782

und mittelst desselben das Landrecht in seiner Ehegesetzgebung an die Stelle der Ehegesetzgebung der Kirchenordnungen getreten? Verhält sich die Evangelische Kirche und Geistlichkeit gerade so zu ihm, wie früher zu den Kirchenordnungen? — Wenn dieses der Fall ist, so sind die Geistlichen offenbar gehalten, es unbedingt anzuerkennen und zu beobachten, und trifft sie bei Weigerung die Strafe des §. 103. des XI. Titels.

Allein die Frage muss entschieden verneint werden. Das Edict von 1782 und demgemäss das Landrecht in seinen Ehegesetzen ist nicht Successor der Kirchenordnungen und will es nicht sein. Es ist ein Gesetz ganz anderer Art als diese. Es ist nicht Ausfluss des landesherrlichen Kirchenregiments, sondern der landesherrlichen Staatsgewalt, und es soll nicht ein Gesetz für die Evangelischen sein, sondern für die Preussischen Unterthanen (Katholiken, Protestanten, Mennoniten, Juden u. s. w.)

Es kann darüm schon ein Zweifel erhoben werden, ob nur die Ehescheidungsgesetzgebung der Kirchenordnungen durch das Edict von 1782 aufgehoben ist. Eine ausdrückliche Aufhebung derselben enthält das Edict nicht. Es enthält nur die Schlussklausel:

> »Wir befehlen demnach hierdurch allen Ober- und Untergerichten in Unsern sämmtlichen Landen, auch sonst jedermänniglich, sich nach dieser neuen die Ehescheidungen betreffenden Verordnung, in allen vorkommenden Fällen, gebührend zu achten.« (Folgen dann die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Anwendung.)

Durch dieses Gebot allgemeiner Befolgung, welches das Edict für seine eigenen Bestimmungen gibt, kann man nun argumentiren, ist ein Gesetz ganz anderer Art und für ein anderes Bereich, wie die Kirchenordnung, nicht ausser Kraft gesetzt. Das Edict ist nicht publicirt als eine Norm für die Gerichte, nicht als eine Norm für die Kirche und Geistlichkeit. Durch seine allgemeine Einschärfung für »jedermänniglich« ist doch nicht das canonische Recht für die Katholiken ausser Kraft gesetzt; nicht die discipline ecclesiastique für die Reformirten ausser Kraft gesetzt, so dass diese etwa nicht gegen ihre Mitglieder, wenn sie gegen die discipline von der bürgerlichen Ehescheidung Gebrauch machen, die Sacramente versagen dürften; nicht das jüdische Ehegesetz ausser Kraft gesetzt, so dass, wenn etwa ein Rabbiner zufolge desselben eine bürgerlich zulässige Eheschliessung versagt, er dazu gezwungen werden könnte. Danach dürfte denn auch den Consistorien, die gegenwärtig die Ehescheidungsgesetzgebung der Kirchenordnung von 1573 zum Masse nehmen, wenn sie über Trauungsverweigerung der Pfarrer entscheiden,

nicht vorgeworfen werden, dass sie eine Norm anrufen, die rechtlich gar nicht mehr existirt.

Wenn aber auch wirklich die Ehescheidungsgesetzgebung der Kirchenordnungen durch das Edict von 1782 rechtlich gar nicht mehr besteht, so bestehen doch die Kirchenordnungen selbst mit ihren allgemeinen Verpflichtungen rechtlich fort, wie sie das Landrecht selbst ja bestätigt, und daher das bindende Ansehen der heiligen Schrift und ihrer Gebote auch bezüglich der Ehescheidungen als Norm für die Ausführung des Pfarrers. Mit anderen Worten: die Kirchenordnungen sind doch auch bezüglich der Ehescheidung nur insoweit aufgehoben, als sie rechtliche kirchliche Gesetze verkünden, nicht aber insofern sie die Unzulässigkeit gewisser Scheidungen und Ehen als göttliche Anordnung, als evangelische Glaubenslehre bezeugen.

Ferner wenn auch wirklich die Ehescheidungsgesetzgebung der Kirchenordnungen rechtlich nicht mehr besteht, so ist doch das Edict von 1782 und das Landrecht in ihre Stelle eingetreten. Dieses hat nicht den Character einer Kirchenordnung und ist nicht in der Art wie eine Kirchenordnung bindend. Der Kirchenordnung gegenüber war eine Berufung auf die heilige Schrift nicht wohl zulässig, weil sie eben selbst sich als Ausspruch der Evangelischen Kirche über den Sinn der heiligen Schrift ankündigt. Aber dem Landrecht gegenüber, das sich selbst als rein bürgerliches Gesetz nach rein bürgerlichen Rücksichten ankündigt, ist eine solche Berufung zulässig.

Im Geiste der Zeit und der Richtung, welcher das Landrecht angehört, lag es allerdings nahe, die Evangelische Kirche blos als eine moralische Bildungsanstalt des Staates aufzufassen, so dass die Staatsgesetze eben damit auch Gesetze für die Kirche sind, es besondere Gesetze für die Kirche nicht gibt, und dass die Geistlichen Staatsbeamte für ihr Bereich sind, gleichwie Directoren und Professoren anderer Bildungsanstalten. Allein so nahe der Gedanke eines solchen völligen Aufgehens der Evangelischen Kirche im Staate nach dem Geiste der Zeit sich darbot, so liegt er eben doch den gesetzlichen Bestimmungen des Landrechts wirklich nicht zu Grunde. Einzelne Züge der Annäherung an denselben finden sich wohl in dem Gange der Legislation von 1748 bis zum Landrecht. Der stärkste derselben ist, dass durch das Edict von 1748 die Bestrafung der Geistlichen wegen Verletzung ihrer kirchlichen Amtspflichten den bürgerlichen Gerichten übergeben ist. Aber im Ganzen und Wesentlichen behandelt die Legislation auch in dieser

Periode und behandelt namentlich das Landrecht die Kirche doch als etwas Specifisches, vom Staate Verschiedenes. Das erhellt ganz unzweideutig daraus, dass die evangelischen Geistlichen an eine specifisch kirchliche Glaubenslehre gebunden, specifisch kirchlichen Ordnungen und specifisch kirchlichen Behörden untergeben sind (Th. II. Tit. XI. §. 73. §. 66. §. 143.), und alles das in durchgängiger Parallele mit der Geistlichkeit der katholischen Kirche, von der doch gewiss nicht behauptet wird, dass sie nach dem Allg. L.-R. im Staate aufgehe. Ja selbst jene Competenz der bürgerlichen Gerichte zur Bestrafung der Amtsübertretungen der Geistlichen hat sofort wieder Modificationen im kirchlichen Character erhalten. Nach dem Edict vom 16. Mai 1760 nämlich liegt es doch wieder allein den Consistorien ob, gegen die Geistlichen wegen Verletzung der Amtspflichten einzuschreiten. Sie müssen allerdings bei geringen Strafen den Recurs an das Justizcollegium zulassen, und bei schweren Strafen die Sache sofort an dieses übergeben. Aber die bürgerliche Behörde kann doch nicht gegen das Amtsvergehen des Geistlichen selbst einschreiten, sondern muss abwarten, dass es durch die geistliche an sie gebracht wird, im Unterschiede der Criminalverbrechen (die Leib- und Lebensstrafe nach sich ziehen), bei denen das bürgerliche Gericht einschreitet und die Thätigkeit des Consistoriums ausgeschlossen ist. (Nov. Corp. Const. II. p. 419.)

Durch das Landrecht selbst ist der Wirkungskreis der Kirchenbehörde noch dahin erweitert, dass die Consistorien auch bei der schweren Strafe der Amtsentsetzung selbst erkennen, und nur die Berufung an das Gericht freisteht (Th. II. Tit. XI. §. 532.). Es ist demnach juristisch durchaus unzulässig, aus der allgemeinen Tendenz der Zeit nach völliger Territorialisirung der Kirche den Ehegesetzen des Landrechts den Character kirchlicher Gesetze und den Geistlichen als Executoren dieser Gesetze beizulegen, da die positiven Bestimmungen des Landrechts solche Territorialisirung nicht enthalten.

VI. Wenn aus diesem allen sich ergibt, dass nach Grundsätzen des Allg. L. R. der evangelische Pfarrer nicht für jede Ehe schlechthin um deswillen, weil sie nach den bürgerlichen Gesetzen zulässig ist, zur Trauung gezwungen werden kann, sondern eine Weigerung der Trauung aus Gründen der kirchlichen Unzulässigkeit (»aus schriftmässigen Gründen«) statthaft ist; so liegt doch darin mit nichten, dass der evangelische Pfarrer die Trauung beliebig und nach seiner blosen persönlichen Ansicht über die schriftmässige

Zulässigkeit verweigern kann. Eben die Bestimmungen des Landrechts, in welchen die Statthaftigkeit einer solchen Weigerung begründet ist, geben ihr auch Gränze und Mass. Dass der Geistliche an die Grundbegriffe seiner Religionspartei gebunden, dass der evangelische Geistliche den Kirchenordnungen verpflichtet ist, das allein berechtigt ihn, in Berufung auf die heilige Schrift die Trauung zu versagen. Eben danach aber sind es die Grundbegriffe seiner Religionspartei und sind es die Aussprüche der Kirchenordnungen über Sinn und richtige Anwendung der heiligen Schrift, an welchen zu erproben ist, ob seine Berufung Grund hat oder nicht. Das Urtheil darüber aber steht nach den Grundsätzen des Landrechts — eben so wie nach den allgemeinen des evangelischen Kirchenrechts — dem Kirchenregimente zu: vorerst den Consistorien, in letzter Instanz dem höchsten Träger des Kirchenregiments in Berathung seiner obersten Behörde.

In wiefern nun die evangelischen Confessionen (»Grundbegriffe der Religionspartei«) und die Kirchenordnungen wirklich eine feste Norm geben, um über die Statthaftigkeit der Weigerung zu urtheilen, und ob gegen einen Geistlichen einzuschreiten ist, wo diese Norm sich etwa als schwankend herausstellen sollte, das ist eine Frage des innern protestantischen Kirchenrechts; eine Frage der Anwendung der Quellen, auf welche das Landrecht verweist, die desshalb im Landrecht selbst ihre Entscheidung nicht finden kann. Das aber steht fest, dass das Kirchenregiment für sein eigenes Urtheil über die Weigerung des Geistlichen nicht an die bürgerlichen Ehegesetze, sondern an die heilige Schrift selbst und resp. ihre Auslegung in den vom Landrecht bezeichneten Quellen (Bekenntnisse und Kirchenordnungen) gewiesen ist. Es war desshalb schon nach den Grundsätzen des Landrechts, auch wenn keine Allerhöchste Cabinetsordre von 1846 existirte, der evangelische Oberkirchenrath berechtigt, in seinem Rescript vom 15. Juli 1852 auszusprechen, wie allerdings der Fall eintreten könne, »dass einer vom Gesichtspunkte des bürgerlichen Rechts aus zulässigen Ehe der Abschluss auf dem Boden der Kirche versagt wird, weil sie dem Evangelium widerstreitet.« Die Berufung auf die Allerhöchste Cabinetsordre von 1846 in diesem Rescripte ist eine Legitimation nicht gegenüber dem bürgerlichen Gesetz, sondern gegenüber der Kirche selbst, dass die Kirchenbehörde hierin unter Genehmigung und in Ermächtigung des obersten Trägers und Kirchenregiments handelt.

VII. Die Frage, ob der evangelische Pfarrer zur Trauung, wenn er sie aus Gründen der heiligen Schrift verweigert, gezwungen

werden kann, erhält ihre volle Klarheit erst durch die Erörterung darüber, welcher Behörde die Anwendung dieses Zwanges überhaupt, und auch bei Weigerung der Trauung ohne alle Berufung auf die heilige Schrift, nach dem Landrecht zusteht. Da die Trauung unstreitig zu den geistlichen Amtsverrichtungen des Pfarrers gehört, und unzulässige Verweigerung derselben nicht eine Verletzung seiner bürgerlichen oder staatsamtlichen, sondern seiner geistlichen Amtspflichten ist, so kann die Anwendung des Zwanges gegen ihn nur der Behörde zukommen, die ihn überhaupt zur Erfüllung seiner geistlichen Amtspflichten anzuhalten hat. Als solche ist nun schon im Landrecht selbst keine andere bezeichnet, als das Consistorium (Th. II. Tit. XI. §. 143.) und das dazu verordnete Departement des Ministeriums (§. 143.). Diesem hätte es nach damaliger Organisation der Kirche zugestanden, den Geistlichen zur Trauung aufzufordern, widrigenfalls zu processiren und seines Amtes zu entsetzen (Th. II. Tit. XI. §§. 532—534.), und erst für den Fall der Berufung wäre das Justizcollegium competent geworden. Ging das Consistorium nicht vor, so konnte das Justizcollegium nicht von Amtswegen und auf Anrufen des betheiligten Paares einschreiten. Allein es kommt nach Grundsätzen des Landrechts selbst nicht darauf an, welches damals und nach seinen Anordnungen die competente Behörde war, sondern welche es zur Zeit des vorkommenden Falles, also gegenwärtig ist. Gegenwärtig aber ist es lediglich das Consistorium und der evangelische Oberkirchenrath. Es geht daraus hervor, dass bei einer Trauungsweigerung, sei es mit, sei es ohne Grund, nicht auf dem Wege des bürgerlichen Verfahrens durch Erhebung einer Anklage vor dem bürgerlichen Gericht gegen den Pfarrer eingeschritten werden kann, sondern nur durch Anrufung der Kirchenbehörden auf dem Wege des Disciplinarverfahrens, wie es für alle Amtsverletzungen der Geistlichen vorgeschrieben ist. So wenig als der Geistliche wegen willkürlicher Verweigerung der Taufe und des Abendmahls vor das bürgerliche Gericht gestellt werden kann, eben so wenig wegen Verweigerung der Trauung. Dass der Trauung bürgerliche Wirkungen anhängen, kann hierin keinen Unterschied begründen; die Trauung hört dadurch nicht auf, eine geistliche Amtsverrichtung zu sein. — Das findet auch seine deutliche Bestätigung im Th. II. Tit. XX. §§. 499—504. des Allg. L. R.; denn hier sind die Fälle, in welchen die Verletzung einer geistlichen Amtspflicht zugleich als Verletzung des bürgerlichen Gesetzes anzusehen ist, und desshalb die Bestrafung dem bürgerlichen Richter zusteht, vollständig aufgeführt, und findet sich darunter insbesondere

der Fall der Vornahme einer Trauung gegen die gesetzlichen Hindernisse. Aber die Verweigerung einer gesetzlich zulässigen Trauung findet sich nicht unter diesen Fällen.

Es stellt sich also als das ordnungsmässige Verfahren nach den Grundsätzen des Landrechts Folgendes heraus: Wenn der evangelische Pfarrer unter Berufung auf Gründe der heiligen Schrift die Trauung verweigert, so ist darob das Consistorium anzugehen, dass es ihn zur Trauung anhalte. Vom Consistorium geht die Berufung an den evangelischen Oberkirchenrath, und gegen diesen bleibt nur die Beschwerde bei Seiner Majestät dem Könige übrig. Consistorium und Oberkirchenrath haben die Weigerung des Geistlichen nach Massgabe der Kirchenordnungen und resp. nach Massgabe der in den Kirchenordnungen anerkannten evangelischen Glaubenslehre zu beurtheilen. Dagegen von der bürgerlichen Behörde und blos um der bürgerlichen Zulässigkeit der Ehe willen kann der evangelische Pfarrer zur Trauung nicht gezwungen werden.

Aus diesen Erwägungen hat das Kron-Syndicat sein oben dargelegtes rechtliches Erachten gefasst.

Sowohl das Gutachten als die Gründe wurden von 11 unter den 13 sämmtlich anwesenden Mitgliedern des Kron-Syndicats in durchgängiger Uebereinstimmung votirt. Dagegen sind 2 Mitglieder, hiervon abweichend, der Ansicht, dass nach den Grundsätzen des Landrechts der evangelische Geistliche zur Trauung jedweder bürgerlich zulässigen Ehe unbedingt, und ohne dass dagegen eine Berufung auf die heilige Schrift statthaft sei, gezwungen werden könne, zwar nicht durch den bürgerlichen Richter, aber doch durch die kirchliche Behörde, die ihrerseits auch wieder diesen Zwang anzuwenden unbedingt verpflichtet sei. Sie stützen diese Ansicht auf die Momente, welche bereits in der Ausführung des Kron-Syndicats Nr. I—IV. als Gründe des Zweifels gewürdigt, aber auch als ungeeignet, die Entscheidung zu geben, aufgezeigt sind. Vorzüglich legen sie Gewicht auf das, was über den »Geist der Zeit und der Richtung, welcher das Landrecht angehört« unter Nr. V. ausgeführt ist; denn danach widerstreite es dem ganzen Streben der Gesetzgeber, dass es von dem Geistlichen abhängen solle, ob eine Ehe, welche das bürgerliche Gesetz für erlaubt erklärt, wirklich geschlossen werden könne. Nicht minder legen sie Gewicht auf die in Nr. IV. angezogenen §§. 442. und 443., aus welchen klar erhelle, dass das Landrecht die Vollziehung aller von ihm erlaubten Ehen den Unterthanen versichern wolle. Allein nach unbestreitbaren

Grundsätzen juristischer Auslegung kann nicht das entscheiden, was die Richtung der Zeit, was das Streben (die Tendenz) der Verfasser des Gesetzes war, sondern nur das, was in dem Gesetze selbst bestimmt verordnet ist, und, wie schon ausgeführt, enthält das Landrecht keine Verordnung für den Fall, dass die evangelischen Geistlichen kraft einer von ihm selbst sanctionirten Rechtsnorm (§. 66.) die Trauung versagen, und kann daher eine solche aus den Tendenzen der Zeit und dem, was die Gesetzgeber, wenn sie den Fall vorhergesehen, wahrscheinlich verordnet haben würden, nicht supplirt werden. Ueberdies bestand nicht einmal bei den Verfassern des Landrechts, namentlich bei *Suarez*, eine Neigung, Zwang gegen Gewissensbedenken zu üben, oder eine Tendenz, die Geistlichen grundsätzlich und durchgreifend von ihrer Verpflichtung gegen die heilige Schrift und die Dogmen und Kirchenordnungen zu lösen und blos unter die bürgerliche Ordnung zu stellen. Auch aus den §§. 442. und 443. erhellt keineswegs, dass das Landrecht den Unterthanen die Vollziehung der von ihm gestatteten Ehen unbedingt versichern wolle, indem es durch dieselben bei Weigerung des katholischen Geistlichen die Landes-Justiz-Collegien nur als »*wohl befugt*,« nicht aber als *verpflichtet* erklärt, einem anderen Geistlichen die Trauung aufzutragen, und indem es keine Bestimmung trifft, was geschehen soll, wenn auch der Geistliche einer andern Religionspartei, der doch gewiss keine Verpflichtung zur Trauung hat, dieselbe verweigert.

Die beiden abweichenden Votanten bezogen jedoch ihr Votum blos auf die Beurtheilung vom Standpunkte des Landrechts und conformiren sich dem Gutachten des gesammten Kron-Syndicats, insofern auch die neuere Legislation, namentlich seit der Verfassung von 1850, zum Standpunkte der Beurtheilung genommen werde. Es wurde nämlich ausgeführt, dass nach dem Art. 15. der Verfassungsurkunde »die evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig verwaltet,« dass nach Anordnung des Königl. Staatsministeriums die evangelischen Geistlichen den von allen Staatsbeamten geforderten Eid auf die Verfassung nicht leisten (Actenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die innern evangelischen Kirchensachen; 1850. S. 17.), dass nach Allerhöchstem Rescript an die evangelische Abtheilung im geistlichen Ministerium vom 8. April 1850 in der Eidesformel für die evangelischen Geistlichen an der Stelle, welche lautet: »sowie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt,« die Worte: »und des Staats« wegfallen (ebendas. S. 55.).

Nach diesen neueren Bestimmungen, das werde auch von ihnen zugestanden, könne ein Zwang gegen den Geistlichen zur Trauung nicht mehr als statthaft erscheinen.

In Beziehung auf die Sätze des Gutachtens, wie sie unter 1—3. aufgestellt sind, selbst, wenn man von der Ueberschrift: »nach den Grundsätzen des A. L. R.« und von den nachher ausgeführten Gründen absieht, also in der practischen Beantwortung der Allerhöchst gestellten Frage ist demnach das gesammte Kron-Syndicat *einstimmig*.

In anderer Hinsicht wurde das Folgende bemerkt:

»Es werde zwar anerkannt, dass das A. L. R., so wenig es die Möglichkeit einer Weigerung von Seiten der evangelischen Pfarrer unterstellt, eben so wenig, bei dennoch erfolgter Weigerung, einen Zwang gegen den betreffenden Pfarrer zugelassen habe. Indessen könne mit diesem Anerkenntnisse die Sache für erschöpft nicht erachtet werden. Es müsse vielmehr gleichzeitig anerkannt werden, dass die Bestimmung des §. 186. Th. II. Tit. I. A. L. R., welche die Gültigkeit der Ehe von der priesterlichen Trauung abhängig mache, eine Modification erheische; das bürgerliche Recht sei lückenhaft, wenn es auf die Erzwingbarkeit der kirchlichen Trauung verzichte, dieselbe aber für eine nothwendige Bedingung jeder bürgerlich zulässigen Ehe erkläre. Gebe man zu, dass zur Zeit der Emanation des Landrechts zwar kein Grund, die Möglichkeit einer Weigerung anzunehmen, vorhanden gewesen, dass dieser Zustand aber im Laufe der Zeit ein anderer geworden sei, so müsse man im Interesse des bürgerlichen Rechts die Frage nur in diesem Zusammenhange auffassen, und an das Anerkenntniss der freieren Stellung der evangelischen Geistlichen die gleichzeitige Forderung einer Ausfüllung der angedeuteten Lücke knüpfen. Die nöthige Abhülfe könne alsdann nur in der Zulassung der Civilehe gefunden werden. Es lasse sich nicht einwenden, dass es den zu der neuen Ehe schreitenden Ehegatten frei stehe, aus der Kirche auszutreten und auf Grund des §. 16. der Verordnung vom 30. März 1847 sich zum Zwecke der bürgerlichen Trauung an den Richter zu wenden; denn ein solcher Zwang, die Kirche zu verlassen, sei den Eheschliessenden gegenüber in dem vorliegenden Falle nicht zu begründen. Es werde nicht beabsichtigt, die Civilehe allgemein, sei es nach dem Muster des Französischen Rechts als eine nothwendige, sei es nach dem Vorgange des Englischen Rechts als eine zulässige Form der Eheschliessung, *für alle Ehen* vorzuschlagen; es sei gleichwohl uner-

lässlich, sie für alle Fälle des Conflicts einzuführen, in welchen der competente Pfarrer die Einsegnung einer bürgerlich zulässigen Ehe verweigere.«

Diese Aeusserung wurde von 4 Mitgliedern vertreten. Von einigen anderen Mitgliedern wurde dagegen bemerkt, dass das keine Lücke in der Gesetzgebung sei, wenn die von ihr erlaubte Ehe aus anderweiten Gründen thatsächlich nicht zu Stande kommen könne, dass die Civilehe nicht die erwartete Hülfe bringen werde, indem, wenn auch den Gatten solche Ehe ohne Austritt aus der Kirche zu schliessen gestattet werde, doch der Kirche nicht durch das bürgerliche Gesetz verboten werden könne, ihnen die Sacramente zu versagen, sie zu excommuniciren, was denselben Erfolg wie der Austritt habe; dass der Zwiespalt zwischen kirchlicher und bürgerlicher Ehegesetzgebung eben so, wie durch die Civilehe, auch durch die Rückkehr der bürgerlichen Gesetzgebung zu den kirchlichen Grundsätzen gehoben werden könne. Allein das Kron-Syndicat ging auf die Erörterung dieser entgegenstehenden Ansichten nicht ein, sondern erklärte es einstimmig als ausserhalb seines Berufs und seiner Zuständigkeit, über die Aufnahme der Civilehe in die *zukünftige* Gesetzgebung auch nur eine Berathung zu pflegen, indem sein Auftrag lediglich der ist, seine Rechtsansicht darüber auszusprechen, ob nach der *bestehenden* Gesetzgebung der evangelische Geistliche zur Trauung gezwungen werden könne.

Berlin, den 30. April 1856.

Simons. Bauerband. v. Daniels. v. Düesberg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Goetze. Homeyer. v. Mühler. Dr. *Pernice.* Graf *v. Rittberg.* Dr. *Stahl. Uhden.* Graf *v. Voss.*

8. Die Marianischen Studenten-Congregationen in Rheinpreussen und in der bayrischen Oberpfalz.

I. Das »Mainzer Journal« veröffentlichte folgenden Erlass des Königl. Provincial-Schul-Collegiums zu Koblenz:

»*Koblenz*, den 6. Februar 1871.

»Durch verschiedene Vorgänge aus neuerer Zeit ist die Aufmerksamkeit der Schulbehörde auf die an mehreren Unterrichts-Anstalten bestehenden Marianischen Congregationen gelenkt worden. Obgleich positiv schädliche Einwirkungen dieser Congregationen auf die Schule sich bisher nicht bemerkbar gemacht haben, so stimmen doch die diesfälligen Mittheilungen meistens darin überein, dass derartige, neben der Schule bestehenden Verbindungen leicht zur Ueberhebung der ihnen angehörenden Schüler über ihre Mitglieder (Mitschüler?) führen können, und dass das Gute, was sie im Einzelnen stiften mögen, von der Schule auch ohne Congregation erreicht werden soll und kann. Diese Congregationen sind daher überall, wo es um die Schule recht bestellt ist, entbehrlich, und wegen der naheliegenden Gefahren nachtheiliger Einflüsse auf die Schüler bedenklich. Wenn nun auch jetzt nicht beabsichtigt wird, gegen die zur Zeit bestehenden Congregationen oder gegen ihre Mitglieder an der Schule einzuschreiten, so muss doch auch hierbei festgehalten werden, dass Schüler überhaupt nur mit Genehmigung des Directors an Vereinen Theil nehmen dürfen, und finden wir daher Veranlassung, wegen der künftigen Behandlung der Angelegenheit nähere entsprechende Instruction mitzutheilen.

»Die Direction (resp. das Rectorat) beauftragen wir demnach, auf Grund höherer Bestimmungen, desfalls folgendes Verfahren eintreten zu lassen.

»Wenn dort eine Marianische Congregation besteht, an welcher Schüler der der Direction (resp. dem Rectorat) anvertrauten Lehranstalt als Mitglieder Theil nehmen, so ist

»1. in dem Falle, dass diese Theilnahme mit ausdrücklicher bereits früher ertheilter Genehmigung des Directors (resp. Rectors) der Schule stattfindet, die Theilnahme der Schüler so lange zu dulden, bis etwa nachtheilige Einwirkungen auf die Schule oder die Schüler zu Tage treten, in welchem Falle den Schülern der Austritt aus der Congregation zur Pflicht zu machen ist;

»2. in dem Falle, dass die vorgedachte Genehmigung *nicht* ertheilt worden ist, ist die Theilnahme an den bestehenden Marianischen Congregationen den Schülern zu untersagen;

»3. in dem Falle, dass eine Marianische Congregation dort nicht besteht, ist bei einer etwa erfolgenden Einrichtung einer solchen die Theilnahme daran den Schülern mit Rücksicht auf das allgemein geltende Verbot zu verbieten, event. sind Anträge auf Gründung Marianischer Congregationen seitens der Schule abzulehnen.

»Indem wir die vorstehenden Bestimmungen zur Nachachtung mittheilen, wollen wir über die thatsächliche Gestaltung der Angelegenheit bei der dortigen Anstalt mit Bezug auf die vorstehenden drei Punkte dem Berichte der Direction (resp. Rectorats) binnen drei Monaten entgegensehen.

»Königliches Provincial-Schul-Collegium.
Landfermann.

»An die Direction
der 13 katholischen Gymnasien, der Ritter-Academie zu Bedburg, der drei Gymnasien zu Essen, Cleve und Köln (Friedr. Wilh.), der neun katholischen Progymnasien (Rectorat), der Realschulen zu Trier, Aachen, Köln und Düsseldorf.«

Aus dem Texte dieser Verfügung ergibt sich zunächst, wie die Köln. Volksztg. 1870 Nr. 75. I. Blatt bemerkte, dass unrichtig berichtet war, die Directoren seien nicht beauftragt worden, den Mitgliedern der bestehenden Congregationen den Austritt zu gebieten; eine Beschränkung in dieser Beziehung ist vielmehr nur für den Fall vorgesehen, dass der Eintritt mit ausdrücklicher Genehmigung des Directors erfolgt war. Jedoch bestätigt der Text unserer Aufgabe und der Schmerzenschrei der A. A. Z., dass jene Verfügung für Köln nicht anwendbar ist; denn in ihr ist nur die Rede von Congregationen, welche *an Unterrichts-Anstalten bestehen.* In Köln besteht aber an keiner Anstalt eine solche Congregation, überhaupt keine Schüler-Congregation, sondern die Schüler, welche Mitglieder sind, gehören zu einer Bruderschaft dieser Art, welche zunächst für junge Kaufleute gegründet ist. Dies macht es auch erklärlich, dass jener Erlass dem Vernehmen nach an den meisten höhern Unterrichtsanstalten unserer Stadt nicht publicirt wurde.

Sehen wir aber von den hiesigen localen Verhältnissen ab, so können wir in jener Verfügung nur einen sehr bedauerlichen Eingriff in die freie Religionsübung und in die elterliche Gewalt erkennen. Wir wollen nicht weiter untersuchen, ob »das Gute, was die Con-

gregationen stiften mögen, an der Schule auch ohne Congregationen erreicht werden soll und kann,« und »ob dieselben daher überall, wo es um die Schule recht bestellt ist, entbehrlich« sind. Selbst die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt, fragen wir: Wer soll das Urtheil darüber haben, ob es um die Schule in dieser Hinsicht recht bestellt ist, und ist es nicht ein Eingriff in das wesentliche Recht und die ernsteste Pflicht der Eltern, es ihnen unmöglich machen zu wollen, die religiöse Erziehung ihrer Kinder dadurch, dass sie dieselben in eine Congregation eintreten lassen, zu fördern und ihnen das Gute, was diese stiften können, zuzuwenden? Und werden nicht gerade diejenigen, um welche es nach der Ueberzeugung der Eltern in dieser Beziehung nicht »recht bestellt ist,« nach der Ansicht ihrer Vorsteher mustergültige Anstalten sein? Ist es nicht geradezu sonderbar, den Directoren zuzumuthen, sie sollten der ihnen anvertrauten Anstalt und damit sich selbst ein Armuthszeugniss ausstellen, indem man ihnen die Alternative stellt: entweder die Congregationen zu beseitigen oder ihre Anstalt als eine um die es nicht »recht bestellt« sei, zu kennzeichnen? Was übrigens diese Motivirung des Erlasses angeht, wollen wir nur auf eine Thatsache aus den letzten Jahren hinweisen. Als vor einigen Jahren, dem Wunsche vieler Eltern entsprechend, die Einführung eines regelmässigen, den besondern Bedürfnissen dieser Altersklassen entsprechenden sonntäglichen Nachmittags-Gottesdienstes an den hiesigen höhern Unterrichts-Anstalten angestrebt wurde, erklärte das Provincial-Schul-Collegium dies für unstatthaft; wenn aber die Eltern diesem Bedürfnisse durch Aufnahme ihrer Kinder in die Congregationen abhelfen wollen, so erklärt dasselbe Schul-Collegium: wo es um eine Schule recht bestellt sei, werde die gute Wirkung der Congregation von der Schule selbst erreicht! Wir gestehen, dass unsere Fassungskraft sich vergebens anstrengt, dies zusammenzureimen.

Neben der Entbehrlichkeit wäre es die Gefahr, die Mitglieder möchten sich über ihre Mitschüler überheben, welche dieses Einschreiten motiviren soll. Lebhaft steht die Erinnerung der acht Jahre, welche ich auf einem rheinischen Gymnasium zubrachte und für welche ich meinen Lehrern stets ein dankbares Angedenken bewahren werde, vor meiner Seele, und gerade in dieser Erinnerung bin ich überzeugt, dass alle die Tausende, welche durch die Gymnasien hindurchgegangen sind, mit mir der Ansicht sein werden: ganz abgesehen von dem Einflusse der Lehrer, sei es auch den Schülern nie schwer geworden, sich vor Ueberhebung von Mitschü-

lern zu schützen und dieselben in die rechten Schranken zu weisen. Aber wie ist es denn mit dieser Gefahr bestellt? Die Congregationen bestehen nicht erst seit gestern; nicht nur hatten in manchen Städten unserer Provinz dieselben sich seit Jahrhunderten erhalten, sondern seit die Kirche von dem polizeilichen Einschnürungsystem befreit wurde, hat man vielfach daran gedacht, dieses altbewährte Mittel religiöser Uebung und Erziehung auch der studirenden Jugend zugänglich zu machen. Seit einer Reihe von Jahren bestehen also solche Congregationen offen vor Aller Augen, und wenn diese Gefahr vorhanden wäre, müsste sich dieselbe gezeigt haben. Ist dies wirklich der Fall gewesen? Die Antwort gibt uns das K. Provincial-Schulcollegium selbst, indem es 1. nach vorherigen amtlichen Erhebungen ausdrücklich erklärt: »*dass positiv schädliche Einwirkungen dieser Congregationen auf die Schule sich bisher nicht bemerklich gemacht haben,*« und indem es 2. je nach dem zufälligen Unterschiede der Stellung, welche der Director einer Anstalt bisher zu denselben einnahm, auch jetzt das Fortbestehen derselben autorisirt. In dieser amtlichen Erklärung über den bisherigen ungefährlichen Verlauf dieser religiösen Bruderschaften und in der fortwährenden Gestattung eines Theiles derselben einerseits und in dem Verbote derselben anderseits, sind ebenfalls Gegensätze neben einander gestellt, deren Ausgleichung unserm Denkvermögen zu hoch liegt.

Das Provincial-Schul-Collegium sagt, dass es wegen »verschiedener Vorgänge aus neuerer Zeit« und »auf Grund höherer Bestimmungen« diese Vorschriften erlassen habe. Welche diese höheren Bestimmungen und jene Vorgänge neuerer Zeit seien, wird nicht gesagt, und entzieht sich darum auch der Discussion; vielleicht dachte man, Jeder werde dies leicht errathen, was auch nicht schwer ist. Schwerer wird der Nachweis gelingen, dass jene höheren Bestimmungen dem Rechte der Eltern und dem verfassungsmässigen Rechte der gemeinsamen Religionsübung vorgehen. Die Congregationen sind kirchlich approbirte Gebetsvereine: und so wenig man es einem Anhänger der freien Gemeinden verbieten wird, seine Kinder den religiösen Versammlungen der freien Gemeinden, und so wenig man irgend einem Separatisten es untersagen wird, seine Kinder an den Conventikeln und den Bibelstunden seiner Secte theilnehmen zu lassen, eben so wenig hat man ein Recht, einem katholischen Vater es zu befehlen, seine Kinder aus den Bruderschaften seiner Kirche austreten zu lassen. Und man sage nicht, der Staat könne den Besuch seiner Schulen von beliebigen Bedin-

gungen abhängig machen, und die Eltern, welche sich solchen Bedingungen nicht unterwerfen wollten, könnten dieselben ohne höheren Unterricht aufwachsen lassen. Die höheren Staatsschulen sind nicht Privateigenthum irgend einer Person, deren Benutzung von der Willkür dieser Person abhinge. Wie die Staatsschulen von den Steuern der Bürger, Katholiken wie Protestanten, erhalten werden, so dürfen auch, namentlich wo der Unterricht, wie bei uns, monopolisirt ist, dieselben keine Einrichtung erhalten, welche ihre Benutzung von dem Aufgeben der Rechte der Eltern auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder abhängig macht. Selbst vorausgesetzt, dass die Schule den Vortheil der Congregationen auf andere Weise erreichen könnte, wäre es ein unberechtigter Zwang, von den Eltern zu verlangen, dass sie jene Vortheile nicht auch auf anderem Wege suchen dürften. Wir leben nicht in Sparta, sondern in Preussen, und die Kinder sind nicht Eigenthum eines abstracten Wesens, Namens Staat, sondern sind ein den Eltern zur Erziehung anvertrautes Gut; und wenn der Staat Schulen für sie mit dem Gelde der Eltern gründet, so muss er darin eine Erziehung geben, welche den religiösen Ueberzeugungen der Eltern entspricht. Und wenn die Schule darum die religiöse Erziehung nicht nach willkürlicher Vorliebe, sondern nach der Confession der Schüler ertheilen muss, so kann sie sich nicht das Urtheil darüber anmassen, welche religiösen Uebungen die Eltern ausserhalb der Schule für ihre Kinder förderlich erachten.

Wenn wir diese Frage so eingehend besprochen haben, so ist es wegen der principiellen Bedeutung derselben und wegen des selbst in den alten Zeiten der bureaukratischen Allesregiererei unerhörten Eingriffes in die Religionsübung und in das Recht der Eltern. Practische Folgen wird diese Verfügung keine haben, weil ihre Durchführung unmöglich ist. Selbst wenn die Eltern in den formellen Austritt ihrer Söhne aus der Congegration einwilligen, wird es denselben gestattet bleiben, ihre Kinder in den gemeinschaftlichen sonntäglichen Gottesdienst der Congregation zu schicken; denn dieser findet bei offener Thüre statt, wie die Kirche ja überhaupt keine Heimlichkeiten liebt. Und wird man die Beobachtung der andern Congregations-Obliegenheiten, nämlich die täglichen Gebete zur Erweckung der drei göttlichen Tugenden am Morgen und die Erweckung der Reue und eines guten Vorsatzes am Abend den Schülern untersagen und sie etwa auf Ehrenwort sich verpflichten lassen wollen, jene Gebete nicht mehr zu verrichten?

Aber wir vertrauen, dass jene Verfügung nicht blos an der

practischen Unausführbarkeit und an dem Widerstande der Eltern gegen einen solchen kleinlichen Eingriff in ihre Autorität scheitert, sondern dass auch die vorgesetzte Behörde auf den Antrag der Eltern sie aufheben wird. In diesem Vertrauen bestärkt uns auch namentlich die Wahrnehmung, dass die Grundsätze, auf welchen jener Erlass zuletzt beruht, den geraden Gegensatz zu denjenigen bilden, welche bisher über das Verhältniss der Schule zu den Eltern hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder in Preussen massgebend waren. So verfügte das Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 7. October 1864 (*Wiese*, Gesetze und Verordnungen für die höhern Schulen. Berlin 1867 I, 149.) an das K. Provincial-Schul-Collegium zu Koblenz über dieses Verhältniss wie folgt: »Die pädagogische Aufgabe der Schule schliesst nach ihrer religiösen Seite ohne Zweifel auch die Erziehung zu williger Theilnahme an den Ordnungen der Kirche in sich . . . *Die Schule kann sich hierin überhaupt nur als die Helferin des Hauses ansehen, dem naturgemäss der grössere Theil dieser besondern Erziehungsaufgabe zufällt; sie kann sich dabei weder in Widerspruch mit der elterlichen Autorität setzen, noch dieselbe mit ihren Mitteln völlig übertragen wollen.*« — So weit die Köln. Volksztg.

II. Noch besser als Herr Landfermann zu Koblenz verstanden es vor einigen Jahren bereits bayrische Regierungsmänner zu Regensburg nach dem Muster eines Murawieff gegen Marianische Studentencongregationen zu verfahren. In diesem *Regensburger* Vorgange hat die Geheimthuerei eine sehr wesentliche Rolle gespielt. Wozu diese Scheu vor der Oeffentlichkeit, wenn man eine *gerechte* That vollzieht, welche Viele angeht und die heiligsten Interessen berührt? Fürchtete man, vor der wissenschaftlichen und juridischen Kritik nicht bestehen zu können? — Nach vielen und an mehreren Orten versuchten Bemühungen ist es uns gelungen, vier Actenstücke darüber, vielleicht auch nur Bruchstücke derselben zu erhalten. Aus denselben geht hervor, dass, als begründete Gerüchte über Massregelung der Marianischen Congregation in Regensburg in die Oeffentlichkeit drangen, das bischöfliche Ordinariat am 13. Juli 1869 ein Schreiben an die *kgl. Kreisregierung der Oberpfalz und Regensburg* richtete, worin die Erwartung ausgesprochen wurde, die staatliche Behörde werde in Anbetracht der Natur der Sache nicht ohne vorheriges Benehmen mit dem Ordinariate vorgehen. Darauf erfolgte *keine* Antwort.

Dagegen »erfloss« am *28. Juli 1869 eine »höchste* Ent-

schliessung« des Cultministeriums an die besagte Kreisregierung. Wir entnehmen daraus was folgt:

Staatsministerium des Innern.

28. Juli 1869 sub num. 6443.

»Nach dem Ergebnisse der von der K. Regierung, Kammer des Innern, neuerlich gepflogenen Erhebungen[1]) bilden die der sog. Marianischen Congregation beigetretenen Schüler der Studienanstalt Regensburg unter der obersten Aufsicht eines Jesuiten-Ordenspriesters und unter der Leitung je eines sowohl für das Gymnasium als für die lateinische Schule aus der Zahl der Mitglieder bestellten Consilium und eines eigenen sog. magistratus eine organisch gegliederte Gesellschaft, in welcher in bestimmten Fällen *bei verschlossenen Thüren geheime Zusammenkünfte und Berathungen* stattfinden und die Mitglieder und Anstaltsschüler einer *Autorität* und *Strafbefugniss* des erwählten magistratus und der consultores, ihrer Mitschüler, untergeben sind.

»Die Theilnahme an *geheimen Gesellschaften* und deren *Zusammenkünften*, sowie an *sonstigen Verbindungen* ist den Schülern der Studienanstalten des Kreises durch die Disciplinarsatzung für die kgl. Gymnasien und lateinischen Schulen vom Jahre 1854, insbesondere durch den §. 34. dieser Satzung[2]), strengstens untersagt. Für die Marianische Congregation, sowie sie dermalen besteht, eine Aus-

1) In welcher Weise und mit welchen Mitteln diese »Erhebungen« gepflogen wurden, konnten wir nicht erfahren; und doch wäre dies zu wissen wesentlich nothwendig, um den *Werth* derselben zu beurtheilen, der, nach dem *Inhalte* der Entschliessung zu urtheilen, sehr problematisch erscheint.

2) Dieser §. 34. lautet: »Die Bildung *förmlicher Studentenvereine und geheimer Gesellschaften* oder die Theilnahme an solchen ähnlichen Zusammenkünften von Studirenden sind strengstens untersagt und ziehen *nach Umständen* schon im ersten Falle die Strafe der Dimission nach sich.« Wer das Sach- und Rechtsbewusstsein nicht verloren hat, weiss ganz gut, *welche* Vereine und »geheime Gesellschaften« hier gemeint sind. *Nie* fiel es früher Jemanden ein, die *seit Jahrhunderten* in Regensburg bestehende Marianische Congregation zu den »geheimen Gesellschaften« oder die derselben angehörigen Studenten zu den Mitgliedern »förmlicher Studentenvereine« zu rechnen. Dies war der »*liberalen*« Aera vorbehalten, welche bekanntlich Mücken sieht und Kameele verschlingt, wenn diese nur »liberal« sind. In früherer Zeit betrachteten vielmehr die Rectoren und Lehrer die Marianische Congregation als die *beste*, weil *religiöse* Unterstützung der Disciplin, als Stütze, *nicht* als Feindin ihrer Autorität. Man *konnte* auch in letzter Zeit den Mitgliedern der Congregation das Zeugniss *nicht versagen*, dass sie die fleissigsten und ordnungsliebendsten Schüler seien. Und dennoch die gewaltsame Auflösung! Die Unterdrückung der Marianischen Congregation ist eben *wohlberechnete Parole der Loge*.

nahme von diesem Verbote zu gestatten, ist umsoweniger eine Veranlassung gegeben, als eine derartig organisirte Gesellschaft in Mitte einer kgl. Studienanstalt in ihren Folgen *nothwendiger Weise* dazu führen, dass die schulordnungsmässige Disciplinargewalt des Rectorates und der Klassenlehrer den Mitgliedern dieser Gesellschaft gegenüber allmälig mehr und mehr *geschwächt*, zum Nachtheile des Gesammtwohles der Anstalt auch in Beziehung auf die übrigen Schüler in ihrer Wirksamkeit *gelähmt* und dadurch der Grund zu *unausbleiblichen Zerrüttungen* im Leben der Anstalt gelegt werde.

Bei den unzweideutigen Bestimmungen der Disciplinarsatzung §. 34. ist es Pflicht des Rectorates Regensburg die Schüler der Anstalt, die dermalen der besagten Congregation angehören, zum *sofortigen* Austritte aus derselben anzuhalten und bei Nichtbefolgung mit den gebotenen Schulstrafen und nöthigenfalls mit *Dimission* der betreffenden Schüler vorzugehen.«

Nun kam der Vollzug. Diesen regelte die Kreisregierung in schleunigster Weise durch einen Befehl an das Gymnasium und die Lateinschule in Regensburg. In dem Ukas lesen wir:

»Nach Massgabe dieser höchsten Direction ist demnach die dermalen für die Anstalt bestehende gesonderte Verbindung innerhalb der Marianischen Congregation *sofort* aufzulösen, jeder Schüler, der seither Mitglied jener Congregation war, zum *sofortigen* Austritte zu *verhalten*, und bleibt der Beitritt zu derselben für die *Folge* den Schülern *strengstens untersagt*.

Zum Vollzuge dieser Weisung hat das Rectorat diese Entschliessung dem gesammten Lehrpersonale und sämmtlichen Schülern der Anstalt zu eröffnen, und jedem einzelnen Schüler gegen persönliche Unterschrift die bestimmte Erklärung abzunehmen, ob er zur Zeit Mitglied der Congregation ist, bejahenden Falls, dass er sofort aus derselben austrete, sowie dass er derselben als Schüler der Anstalt nie mehr beitrete.

Ueber diesen Act hat das Rectorat für sämmtliche Klassen unter Zuziehung des Klassenlehrers ein fortlaufendes Protocoll aufzunehmen, und die darin niederzulegenden Erklärungen der Schüler nach drei Categorien gesondert aufzuführen, je nachdem

1) Schüler erklären, dass sie bis jetzt Mitglieder der Congregation nicht sind und auch derselben nicht beitreten werden, oder

2) dass sie zur Zeit Mitglieder der Congregation sind, aus derselben jedoch sofort austreten und derselben als Schüler der Anstalt nie mehr beitreten, oder

3) dass sie Mitglieder der Congregation sind und den Austritt aus derselben verweigern.

»Gegen jene Schüler, welche ihren Austritt verweigern, hat das Rectorat Regensburg nach Massgabe der Disciplinarsatzung sofort mit den geeigneten *Schulstrafen* einzuschreiten und im Uebrigen im Zusammenwirken mit dem Lehrpersonale strenge darüber zu wachen, dass die aufgelöste Schülerverbindung nicht etwa im Geheimen fortbestehe und dass das Verbot des Beitrittes zur Marianischen Congregation von den Schülern in keiner Weise umgangen werde.

»Der kgl. Studienrector wird für den raschen und pünktlichen Vollzug dieser Entschliessung hiemit persönlich verantwortlich erklärt, und hat bis Mittwoch den 4. August l. J. Abends sämmtliche Vollzugsverhandlungen mit Bericht in Vorlage zu bringen.«

Dies hat der auch schon anderweitig berühmte Regierungs-Präsident *Pracher* unterzeichnet. Der überstürzende, den überraschten Schülern *nicht die geringste Frist* zur Besprechung mit ihren Eltern u. s. w. gewährenden und von Drohungen begleitete Vollzug erregte bei den katholischen Eltern und Vormünder der Schüler in Regensburg die grösste Indignation; ebenso bei der Marianischen Congregation. Eine Anzahl von Eltern sowohl, als der Rath der Congregation ersuchten um Mittheilung der *Gründe* für die denkwürdige Massregel, oder um Mittheilung der Verfügung des Ministeriums und der Kreisregierung. Vergeblich. Ihr Gesuch wurde kurzweg abgewiesen.

Nicht besser erging es dem Ordinariate. Es schrieb unterm 10. August 1869 an die Kreisregierung: »Da die kgl. Staatsregierung gegen die in Regensburg *seit Jahrhunderten unbeanstandete* Marianische Studenten-Congregation, ungeachtet unseres Schreibens vom 13. v. M. *ohne* vorher mit uns gepflogenes Benehmen vorgegangen ist, und uns auch nachträgliche Mittheilungen über die Motive zu dieser so tiefgreifenden Massnahme nicht zugekommen sind, so sehen wir uns veranlasst, an die kgl. Kreisregierung das Ersuchen zu stellen, uns in thunlichster Bälde das bezügliche kgl. Ministerial-Rescript mittheilen oder in anderer Weise über den Stand dieser Angelegenheit uns gefälligst aufklären zu wollen. Zu diesem Ersuchen sehen wir uns um so mehr genöthigt, als die bis jetzt bekannt gewordenen bezüglichen officiösen Kundgebungen uns zur Annahme berechtigen, dass in dieser Sache *sehr bedeutsame Missverständnisse* vorgekommen sind.«

Darauf erwiderte die kgl. Kreisregierung unterm 13. August,

»dass wir zur Mittheilung der im bezeichneten Betreffe uns zugegangenen höchsten Entschliessung vom 28. v. M. an oberheitliche Stelle *nicht ermächtiget* seien, dass aber auch zu einer anderwärtigen Aufklärung über *schuldisciplinäre* Massnahmen in einer *internen* Angelegenheit der kgl. Studienstalt Regensburg *keine Veranlassung bestehen könne.*

Somit blieb dem Ordinariate nur der Recurs an das Cultministerium, der insofern jedenfalls fruchtlos geblieben wäre, als dasselbe nur in gleichem Sinne geantwortet und so die rechtliche und sachliche Prüfung ohne Weiteres abgeschnitten hätte. Es lässt sich wohl kaum in einer Sache, welche die Religion und die Gewissensfreiheit, die zweifellosen Rechte der Eltern, die Ehre einer ganzen Congregation, das Recht Aller auf Freiheit in ihren religiösen Uebungen so nahe berührt, in absolutistischerer Weise vorgehen, als in Regensburg geschehen ist. Wenn das Ordinariat keine weiteren Schritte gethan hat, so erklärt sich uns dies ausser der oben bezeichneten Erfolglosigkeit aus dem Umstande, dass alsbald die Fragen über das Concil und die Einmischung der bayrischen Regierung sogar in dogmatische Entscheidungen Alles beherrschten. Aber *gelöst* ist durch die Gewalt die *Rechtsfrage* nicht, und sie *wird* seiner Zeit zur Lösung kommen, schon weil wir nicht glauben können, dass katholische Eltern auf die Dauer einer Studienanstalt des »modernen Staates« die Religion, das Gewissen und die religiösen Uebungen der Söhne auf Gnade und Ungnade übergeben *können.*

9. Päpstliches Breve vom 16. December 1870,

den allgemeinen deutschen Cäcilienverein betreff.

Der allgemeine deutsche Cäcilienverein, der jetzt circa 4000 Mitglieder zählt, ist durch nachfolgendes päpstliches Breve in die Reihe der kirchlich approbirten Associationen aufgenommen worden. Es geschah dieses auf ein an den heiligen Vater von 29 deutschen Bischöfen eingereichtes Bittgesuch hin, das dem Vereine grosses Lob spendete. Der heilige Vater hat desshalb Se. Eminenz den Herrn Cardinal *de Lucca* als Cardinalprotector des Vereins aufgestellt und damit die hohe Wichtigkeit des Zweckes und Wirkens dieses Vereins anerkannt. — Provisorischer Secretär des Vereins ist Herr A. *Pustet* zu Regensburg.

Pius PP. IX.

Ad futuram rei memoriam.

Multum ad movendos animos, atque ad pietatem excitandos sacri Concentus possunt, sollemnibus Ecclesiae Supplicationibus sociati, dummodo ita fuerint excogitati ingenio, atque elaborati industria, ut sanctitati Divinae Domus, rituumque majestati respondeant. Hac in nobilissima arte summam plerique laudem adepti sunt, quorum numeri ad augustum Templi splendorem et Ceremoniarum gravitatem exacti, quantum a profanis mollibusque Theatri modulationibus abhorrerent, tantum sevocant animos ab humanarum rerum illecebris, atque ad Coelestium rapiunt considerationem contemplationemque bonorum. At enim, quod maxime dolendum, posthabitis hisce optimis Sacrae Musices Magistris, plerisque in Templis, tam nostratibus, quam externis, quoddam Concentuum genus usurpatur, scenicis Ludibus plane dignum; merito idcirco a Canonicis sanctionibus, atque a Praedecessoribus Nostris, nec non a Nobis ipsis improbatum, proscriptum. Id animo reputantes Sacri Antistites plurium Dioecesium, quarum incolae Germanice loquuntur, salubre ac frugiferum consilium inierunt, pia quaedam sodalitia ipsis in Dioecesibus instituere, quibus a Sancta Caecilia nomen fieret, atque ad illud potissimum intenderent, ut Sacri Concentus ad Ecclesiasticas merasque normas reducerentur. Hisce Sodalitiis instar esse voluerunt Congregationem a Sancta Caecilia, quae nominatur, Almae hujus Urbis; legesque, quibus gubernarentur, has, quae sequuntur »Statuta Generalia Associationis sub titulo Sanctae Caeciliae ad musicam sacram in universis Germanicae linguae terris promovendam constitutae. I. Associatio gaudet de protectione Eminentissimi Cardinalis a Sanctissimo Patre benignissime nominandi, et respicien-

tiae Ordinarii illarum Dioecesium, in quibus sodales inveniuntur. Associationis causas diriget Praeses Generalis, cui assistunt praesides singularium Dioecesium. Praeses Generalis juxta specialia de ejus electione statuta, et praevio assensu Eminentissimi Protectoris constituetur. Praeterea Sodales eligunt octo viros jam probatae in arte musica peritiae, qui exquirant opera musicalia digna quae in Ecclesiis Dei producantur; qui numerus usque ad viginti augeri potest. II. Ut finis associationis, nempe musicam sacram atque liturgicam secundum spiritum Ecclesiae ecclesiasticasque sanctiones exactissime observandas promovere, obtineatur, associationi curae erit: Ut 1° Cantus Gregorianus sive planus ubique excolatur, cantusque figuratus, polyphonus, quatenus legibus ecclesiasticis conformis est, sive compositiones pertinent ad aetatem vetustiorum sive recentiorem, propagetur; 2° Cantilenae sacrae a populo in quibusdam devotionibus decantari solitae eatenus tolerantur, quatenus eas leges canonicae permittunt. 3° Leges ecclesiasticae quoad adhibendum organum ceteraque toleranda instrumenta musica accurate observabuntur; 4° Quatenus in quibusdam Ecclesiis, praesertim minoribus ac ruralibus, non statim quae dicta sunt in usum deduci possunt, omnibus saltem viribus enitendum est, ut musica liturgica paulatim in meliorem statum reducatur. III. Praeses Generalis Eminentissimo Cardinali Protectori singulis annis rationem reddet de actis et profectibus associationis, et simili modo praesides Dioecesium Reverendissimo Ordinario.«

Jam vero cum memorati Antistites in hanc Urbem Nostram novissime convenissent ad Oecumenicam Synodum Vaticanam, magno a Nobis opere flagitarunt ut suprascriptas Leges, Auctoritate Nostra Apostolica, confirmemus. Cui petitioni Nos lubentissime annuentes, mature rem communicavimus cum VV. II. NN. S. R. E. Cardinalibus Congregationibus legittimis Ecclesiae Ritibus cognoscendis praepositae, deque eorumdem VV. Fratrum sententia, memoratas Leges examinandas ponderandasque dedimus clarissimis viris e Consilio, quod vocant, cantus Gregoriani in hac Alma Urbe instituto. Quae cum ita sint, accepto praefatorum virorum voto, deque sententia supradictorum Venerabilium Fratrum, Leges, seu Statuta, de quibus habita ante mentio est, Nostris hisce Litteris inserta, et ad verbum expressa, Auctoritate Nostra Apostolica, tenore praesentium approbamus, sancimus; illisque perpetuum approbationis et sanctionis Nostrae robur adjicimus; decernentes insuper praesentes Nostras Litteras firmas, validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, omnibusque, quibus

favent hoc futurisque temporibus plenissime suffragari, sicque in praemissis per quoscumque Judices ordinarios et delegatos etiam causarum Palatii Apostolici Auditores judicari et definiri debere, ac irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, ceterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem, ut praesentium Litterarum transumptis, seu exemplis, etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XVI. Decembris MDCCCLXX. Pontificatus Nostri Anno Vigesimoquinto.

Pro Domino Card. Paracciani Clarelli.

L. S. *Felix Profili* Substitutus.

10. Schul-Verordnung für das Elsass (1871.)

Der General-Gouverneur im Elsass, kraft der ihm von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser und König von Preussen ertheilten Vollmacht verordnet, was folgt:

§. 1. Die gesetzlichen Vertreter eines Kindes sind verpflichtet, dasselbe nach vollendetem sechstem Lebensjahr zum regelmässigen Besuch einer öffentlichen oder einer von staatlich geprüften Lehrkräften und nach dem Lehrplan der öffentlichen Schulen geleiteten Privatschule (école libre) anzuhalten, sofern nicht für entsprechenden gleichmässigen Unterricht in der Familie gesorgt ist. Die Schulbehörde ist ermächtigt, im einzelnen Fall aus gewichtigen Gründen den Zeitpunkt des Eintritts in die Schule zu verschieben oder die Fortsetzung des Besuchs zu unterbrechen.

§. 2. Der Schulbesuch muss solange fortgesetzt werden, bis das Kind von der Schulbehörde als entlassungsreif erkannt worden ist. Die Reife zur Entlassung wird auf Grund einer am Schluss des Schulhalbjahres abzuhaltenden Prüfung ausgesprochen. Zu dieser Prüfung werden die Knaben nur nach vollendetem 14. Lebensjahr, die Mädchen nur nach vollendetem 13. Lebensjahr zugelassen. Bei der Entlassung erhält jedes Kind ein kostenfrei auszustellendes Zeugniss.

§. 3. Zu einer regelmässigen Beschäftigung in Fabriken oder ähnlichen Dienstverhältnissen dürfen schulpflichtige Kinder nur unter Genehmigung der Schulbehörde verwandt werden, und das Nähere bestimmt das Gesetz.

§. 4. Die gesetzlichen Vertreter eines Kindes, welche dasselbe zu einem den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Schulbesuch nicht anhalten, werden mit amtlicher Verwarnung, Geldbusse bis zu 10 Frcs., entsprechender Entziehung der Armenunterstützung und bei fortgesetzter Pflichtversäumniss mit Gefängniss bis zu einer Woche bestraft. Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit wird die Geldbusse umgewandelt und ist eine Geldbusse bis zu 1 Frcs. einer sechsstündigen Gefängnissstrafe gleich zu achten. Bei Personen, welche aus öffentlichen Fonds Armenunterstützungen erhalten, kann diese Strafe auch statt der Geldbusse ausgesprochen werden.

§. 5. Der Lehrer kann im Laufe eines Monats drei Tage Urlaub ertheilen. Zu ausgedehnterem Urlaub ist die Genehmigung des Kreis-Directors nothwendig. Krankheiten und Naturereignisse

entschuldigen; die Zulassung anderer Entschuldigungsgründe unterliegt der Genehmigung des Kreis-Directors.

§. 6. Die Liste der Schulversäumnisse wird Seitens des Lehrers jeden Monat nebst Belegen und gutachtlicher Aeusserung dem Gemeindevorsteher (Maire) eingereicht. Für Diejenigen, welche sich fortgesetzter Pflichtversäumniss schuldig machen, kann der Kreisdirector anordnen, dass die Liste alle 14 Tage eingereicht wird.

§. 7. Die gesetzlichen Vertreter derjenigen Kinder, deren Versäumniss nicht als entschuldigt von dem Gemeindevorsteher angesehen wird, werden mit Frist von zwei freien Tagen und unter der ausdrücklichen Verwarnung, dass alle nicht zur Stelle gebrachten Beweismittel unberücksichtigt bleiben, zur Abtheilung vor derselben schriftlich vorgeladen. Vorladungen und Zustellungen werden durch Polizeidiener, Gemeinde- und Postboten bewirkt.

§. 8. Erscheint der Beschuldigte, so findet mündlich Verhandlung statt; das Urtheil wird demselben sofort verkündet. Erscheint derselbe nicht, so wird das Urtheil auf Grund der Acten gefällt und zugestellt. Das Urtheil ist mit kurzen Motiven zu versehen. Ertheilt der Kreisdirector einem freisprechenden Urtheil, welches in Gemässheit des §. 6. Schlusssatz seiner Genehmigung bedarf, diese nicht, so setzt er selbst die Strafe fest.

§. 9. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist Berufung an den Kreisdirector zulässig; die Entscheidungen des Kreisdirectors können bei der höheren Behörde nur dann durch Berufung angegriffen werden, wenn Gefängnissstrafe erkannt ist. Die Berufung ist bei dem Gemeinde-Vorsteher binnen drei Tagen von der Verkündigung und bei den der Zustellung unterliegenden Urtheilen von dem Tag der Zustellung schriftlich einzulegen oder zu Protocoll zu erklären.

§. 10. Die Entscheidungen des Kreisdirectors und der höheren Behörde erfolgen auf Grund der vorliegenden oder der neu angeordneten schriftlichen Verhandlungen.

§. 11. Die Geldstrafen und Kosten werden in derselben Weise wie die Gemeindeabgaben beigetrieben.

Die Gefängnissstrafe wird auf Grund eines vom Gemeindevorsteher ausgefertigten, vom Kreisdirector visirten Haftbefehls, welcher das Datum des Erkenntnisses enthält, vollstreckt.

§. 12. Verfahren und Urtheile sind kosten- und stempelfrei, baare Auslagen fallen dem Verurtheilten zur Last.

§. 13. Obige Bestimmungen finden entsprechende Anwendung

bei Versäumniss des von dem Geistlichen während der Schulpflichtigkeit ertheilten Religionsunterrichts.

§. 14. Privatschulen (écoles libres) unterliegen in Bezug auf Schulbesuch denselben Anordnungen wie die öffentlichen Schulen.

§. 15. Zur Ausführung dieser Verordnung werden die Behörden mit Instruction versehen werden.

Strassburg, den 18. April 1871.

Der General-Gouverneur im Elsass:
Graf v. Bismarck-Bohlen,
Generallieutenant.

Bekanntmachung. Das seitherige kaiserliche Lyceum hierselbst soll in ein Gymnasium umgewändelt werden, welches einerseits in streng wissenschaftlicher Weise seine Schüler für höhere Universitätsstudien vorbereitet, andererseits auf die Erfordernisse des practischen Lebens und der Industrie in gebührendem Masse Rücksicht nimmt. Dasselbe wird im Monat Mai cr. ins Leben treten und ist dessen Leitung dem Dr. *Giesen*, bisher Oberlehrer am Gymnasium in Bonn, commissarisch von mir übertragen worden. Hinsichtlich des Religionsunterrichts wird noch bemerkt, dass auf denselben für die verschiedenen staatlich anerkannten Confessionen Bedacht genommen werden wird.

Strassburg, den 17. April 1871.

Der kaiserliche Civilcommissär für Elsass:
I. V.: *Ulrich.*

11. Erlass des österr. Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1871, Z. 2135,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Behandlung der Religionslehre als Gegenstand der Lehrbefähigungsprüfung für Volks- und Bürgerschulen.

(publicirt im Verordn.-Bl. des Min. für Cult. 1871. Stück V. Nr 15.)

Ueber Anfragen, welche sich in Bezug auf die Behandlung der Religionslehre als Gegenstandes der Lehrbefähigungsprüfung für Volks- und Bürgerschulen ergeben haben, finde ich zur Herstellung eines gleichmässigen Vorgangs der Prüfungscommissionen zu erinnern, dass die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 15. November 1869 (R. G. Bl. Nr. 168.) angesichts der grundsätzlichen Anordnung, welche die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes unbeschadet des staatlichen Schulaufsichtsrechtes den betreffenden Kirchen- oder Religionsgesellschaften überlässt, nicht durchwegs auch auf die gedachte Prüfung angewendet werden können, welche Folgerung sich auch unzweifelhaft aus der ganzen Fassung dieser Verordnung selbst ergibt. — Die Candidaten und Candidatinnen des Lehramts werden vielmehr aus der Religionslehre ihres Bekenntnisses durch jene Commissionsglieder, welche eigens hiefür bestellt sind, abgesondert im Beisein des Directors der Prüfungscommission und der von den Kirchenbehörden dazu abgeordneten Commissäre zu prüfen sein, und es ist der Prüfungscalcul aus der Religionslehre für dieselben lediglich durch das Urtheil der Vertreter der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft zu bestimmen. Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, dass der anwesende Director auch hinsichtlich der Religionslehre der methodischen Behandlung seine volle Aufmerksamkeit zuwende und sein Urtheil hierüber den kirchlichen Vertretern vor Feststellung des Prüfungscalculs mittheile.

12. Erläuterung der in Oesterreich geltenden Vorschriften über die Eheschliessung

der zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständigen Personen, sowie über die Matricubirung der Geburten und Taufen, Trauungen und Leichenbestattungen solcher Personen.

(Vgl. *Archiv* XXV. 209 ff.)

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat, wie das Wien. Diöces.-Bl. 1871 Nr. 11. mittheilt, unter dem 4. Mai 1871, Z. 10041. Nachstehendes anher eröffnet: »Laut hohen Erlasses Se. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. April l. J., Z. 2385. haben sich bei der Ausführung der mit h. o. Zuschrift vom 28. August 1870, Z. 24298 dem hochwürdigsten Ordinariate mitgetheilten Vorschrift des k. k. Reichskriegs-Ministeriums vom 26. Mai 1869, Z. 2014 pr., betreffend die Führung der Militär-Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher mehrere Zweifel ergeben.

Insbesondere ist die Frage aufgeworfen worden, ob die zum *Zwecke der Eheschliessung* von den Ehewerbern beizubringenden *Behelfe* in dem Falle, wenn ein zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständiger Bräutigam mit einer Civilbraut vor dem Pfarrer der letzteren die Ehe schliesst, von diesem oder von dem Militärpfarrer des Bräutigams in *Aufbewahrung* zu übernehmen seien.

Zur möglichsten Klarstellung des in dieser Beziehung einzuhaltenden Vorganges hat der §. 7. der oben bezogenen Vorschrift durch die Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 15. Februar 1871, Abtheilung 9, Nr. 6. Näherbestimmungen empfangen, nach welchen derselbe nunmehr so zu lauten hat: »Die an die Parteien nicht zurück zu erfolgenden Trauungs- oder Heirathis-Documente der Katholiken (katholischen Militärpersonen) werden:

1) wenn die Trauung durch einen Militärpfarrer oder Militär-Curaten (§. 6.) vorgenommen wird, als Belegs- oder Nachweis-Documente für den richtig eingehaltenen gesetzlichen Vorgang, bei dem trauenden Militärpfarrer oder Militär-Curaten aufzubewahren;

2) wenn dieselbe aber in Folge einer Delegation, respective zugegangener Weisung durch einen Militär-Kaplan geschehen ist, mit dem Matrikel-Extracte an den zuständigen Militärpfarrer oder Militär-Curaten zur Hinterlegung in dessen Archiv zu übermitteln sein;

3) gehören die Brautleute verschiedenen Seelsorgern (2 Militär-Seelsorgern oder einem Militär- und einem Civil-Seelsorger) an, so werden die Trauungsacten bei dem Seelsorger deponirt, der die Trauung vorgenommen hat;

4) findet die Trauung (in Folge einer Delegation) vor einem Seelsorger statt, dessen Jurisdiction weder der Bräutigam noch die Braut in ordentlicher Weise angehört, so sind die Acten von jenem Seelsorger in Aufbewahrung zu nehmen, von welchem die Delegation erflossen ist; dieser aber wird gehalten sein, in der bezüglichen Delegations-Urkunde die Merkmale aller zur giltigen und erlaubten Eheschliessung beigebrachten Documente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem trauenden Seelsorger in seine Matrikel aufgenommen werden können.«

Zu der in dem eben angeführten Punkte 4 angedeuteten Delegation ist von Seite des k. k. Cultus- und Unterrichts-Ministeriums bemerkt worden, dass in dem Falle, wenn ein der militärgeistlichen Jurisdiction zustehender Bräutigam die Ehe vor dem Pfarrer der Civilbraut schliesst, dies nach den bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen in giltiger Weise geschehen könne, ohne dass der Pfarrer der Civilbraut hiezu eine Delegation von Seite des Militär-Seelsorgers des Bräutigams benöthiget. Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat unter dem 15. Februar 1871, Abtheil. 9, Nr. 6, dieser Ansicht beigestimmt, anbei aber es im Interesse der Evidenzhaltung der Militärehen, und in Anbetracht dessen, dass der Civil-Seelsorger nicht immer im Stande sein dürfte, genau zu beurtheilen, ob alle Militär-Trauungs-Documente in der Ordnung sind, und überdies dem Militär-Seelsorger des Bräutigams das Vorrecht zur Vornahme der Trauung nicht abgesprochen werden kann, für angemessen erachtet, dass die bisherige Gepflogenheit, nach welcher es dem Militär-Seelsorger eines Bräutigams, welcher von dem Seelsorger der Civilbraut getraut zu werden wünscht, zusteht, mit dem Verkündschein auch den Entlassschein auszufolgen, auch fernerhin beibehalten werde, wenn gleich eine gesetzliche Nothwendigkeit hiezu nicht besteht.

Hiernach wird dem Militär-Seelsorger auch fortan obliegen, sich die volle Ueberzeugung zu verschaffen, dass Seitens des Militär-Bräutigams kein Hinderniss der giltigen und erlaubten Eheschliessung obwalte, weshalb der Civil-Seelsorger mit dem durch den Militär-Seelsorger nach Vorschrift klausulirten Verkündschein sich zu begnügen und lediglich darauf zu achten haben wird, dass

auch Seitens der Civilbraut sämmtliche Erfordernisse der giltigen und erlaubten Eheschliessung nachgewiesen werden.

Da jedoch der vorerwähnte, von dem Militär-Seelsorger ausgestellte Entlassschein, nicht die Bedeutung einer Delegation des Civil-Seelsorgers der Braut zur Vornahme der Trauung hat, sondern durch denselben blos die Sicherstellung der giltigen und erlaubten Eheschliessung von Seite des Militär-Bräutigams bezweckt wird, so hat in einem solchen Falle bezüglich der Aufbewahrung der Trauungsbehelfe die Anordnung des oben angeführten, durch die Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 15. Februar 1871, Abtheil. 9, Nr. 6. näher bestimmten Punktes 3. des §. 7. der Vorschrift vom 26. Mai 1869 in Anwendung zu kommen.

In Betreff des Nachweises der, von Civil-Seelsorgern an Militär-Personen vollzogenen Functionen, verfügte die Vorschrift vom 26. Mai 1869 im §. 6. lit. b, dass, wenn der Fall einer Taufe, Beerdigung oder Trauung bei einer Militärperson sich auswärts (d. i. an einem Orte, wo weder ein Militärpfarrer noch ein Militär-Curat seinen Sitz hat) ergeben hat, der Matrikel-Extract von dem betreffenden Truppenkörper (an den derselbe von dem Civil-Pfarrer, der die Function vorgenommen hat, gelangt ist) dem zuständigen Militärpfarrer zugemittelt werde. Und §. 19. der bezogenen Vorschrift verlangte, dass der Civil-Pfarrer die bei Militärpersonen in Garnisonen vorgekommenen Functionen in seiner Pfarrmatrikel ersichtlich mache und die Matrikel-Extracte durch sein bischöfliches Ordinariat, im Wege des Ergänzungs-Bezirks-Commando's, dem betreffenden Truppenkörper zusende.

Durch die Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 15. Februar 1871, Abtheilung 9, Nr. 6. ist bestimmt worden, dass in dem angeführten Paragraphe 19. der Vorschrift vom 26. Mai 1869 die Worte »durch sein bischöfliches Ordinariat« zu entfallen haben, wozu von Seite des k. k. Reichs-Kriegsministeriums unter dem 15. Februar 1871, Abtheil. 9, Nr. 6. bemerkt worden ist, dass dem Zwecke, um dessen Willen die Matrikel-Extracte über active Militär-Personen an die Truppenkörper gesendet und bei den Militärseelsorgern protocollirt werden, nur dann vollends entsprochen werden könne, wenn die Civil-Pfarrer, dann die Civil-Seelsorger der Heilanstalten angewiesen werden, über jeden vorgekommenen Geburts-, Trauungs- und Todesfall einer im Militärverbande stehenden Person, ohne Ausnahme, eine wortgetreue Matrikel-Abschrift kurz nach der Function dort, wo der Truppenkörper in loco ist (unmittelbar ohne Intervention des bischöflichen Ordinariates) an diesen,

sonst aber (gleichfalls unmittelbar an das *nächstgelegene Militär-Ergänzungs-Bezirks-Commando* ex officio einzusenden, welches letztere derlei Urkunden nach §. 8. lit. b der Vorschrift vom 20. Mai 1869 dem betreffenden Truppenkörper zur weiteren Amtshandlung zuzumitteln hat.

Bei *Officieren der Reserve*, dann bei den in dem *bleibenden Ruhestande lebenden Officieren, Militärbeamten* u. s. w. ist auch fernerhin nach den Bestimmungen der Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 22. December 1868, Präs. Nr. 4554, Absatz 22. (siehe das Diöcesanblatt Nr. 2. und Nr. 25, Seite 15. und S. 213. vom Jahre 1869) vorzugehen.

Hievon werden die mit der pfarrlichen Seelsorge und mit der Führung der Matriken betrauten Priester mit dem Beifügen verständigt, dass ohne Zweifel die *Krankenhaus-Verwaltungen* es sich angelegen sein lassen werden, bei der Aufnahme männlicher Kranken jederzeit zu constatiren, ob dieselben im Militär-Verbande stehen, gleichwie zu gewärtigen ist, dass im Falle des Ablebens solcher Kranken von den *Krankenhaus-Verwaltungen* und von den *Todtenbeschauern* auf dem Todtenbeschauzettel der Truppenkörper, dem der Verstorbene angehörte, bezeichnet werde.

Ferner wird es den mit der Führung der Matriken betrauten Organen obliegen, die Matriken-Extracte über alle mit Militärpersonen jeder Art, *activen Militäristen, Urlaubern, Reservisten und Landwehrmännern vorgenommenen, in den Matriken zu verzeichnenden geistlichen Functionen, sogleich nach der Function* (namentlich sogleich nach dem Ableben, beziehungsweise Begräbnisse einer Militärperson) (nicht, wie es bisher geschehen, an das fürsterzbischöfliche Consistorium, sondern) *direct an das nächstgelegene Militär-Ergänzungs-Bezirks-Commando ex officio* einzusenden und die geschehene Einsendung in ihrem Gestionsprotocolle ersichtlich zu machen, um sich nöthigenfalls darüber ausweisen zu können.

13. Ist die Erlaubniss des Ordinarius nothwendig zum Bau der Ordenskirchen?

von Dr. *Michael Treugott.*

Die vorstehende Frage ist mit einem andern Punkte, welcher die Errichtung der Ordenshäuser betrifft, so innig verknüpft, dass die älteren Canonisten selten oder nie in eingehender Weise sie gesondert behandelt haben. Als jedoch in neuerer Zeit *Marianus Verhoeven*, Professor der Universität Löwen, diese Frage bejahte [1]), wurde seine Erörterung von *P. de Buck* in allen ihren Punkten geprüft und widerlegt [2]). Bevor wir uns an die Lösung derselben Aufgabe machen, ist vor Allem der eigentliche Fragepunkt klar zu stellen.

Es handelt sich hier um einen von der bischöflichen Jurisdiction exemten Orden, dessen Haus oder Convent canonisch, also auch mit vorhergehender Erlaubniss des Ordinarius, errichtet worden ist und die zur Exemtion erforderlichen Eigenschaften besitzt; hat nun ein solcher *Orden, wenn er in dieser seiner von der bischöflichen Jurisdiction exemten Niederlassung eine Kirche bauen will, noch eine weitere Erlaubniss des Ordinarius dazu nöthig?* Wir glauben das verneinen zu müssen.

Mehrere alte Canones fordern die Genehmigung des Bischofes zur Gründung eines Klosters oder zum Bau einer Kirche. Wir erinnern nur an den 4. Canon von Chalcedon, der auch in das Decretum Gratiani aufgenommen wurde. (Can. *Quidam* monachorum, 10. Causa 18. q. 2.) Es heisst dort:

»Placuit igitur neminem aedificare aut construere *monasteria* aut *oratorii domum* sine conscientia ipsius civitatis episcopi.« Speciell über den Bau der Kirchen ist das Gleiche in Cap. *Nemo*. 9. de consecr. dist. 1. und Can. *Quicumque*. 44. Caus. XVI. q. 1. enthalten. Aber diese Bestimmungen der Canones [3]) erlitten durch die Exemtionen der Regularen grosse Modificationen. Wie einige

---

1) De regularium et saecularium clericorum juribus et officiis. Pag. 42—50.

2) In dem Werke: Examen historicum et canonicum libri R. D. Mar. Verhoeven. Tom. I. p. 472 seqq. Das Buch erschien anonym, der gelehrte Bollandist nannte sich aber neuerdings als dessen Verfasser.

3) An dieselben ist auch von Concilien der neuern Zeit, z. B. dem Coloniense, wiederum erinnert worden.

Orden die Bewilligung erhielten, ohne vorhergehende Erlaubniss des Ordinarius Klöster zu gründen, so wurde auch insbesondere den Bischöfen untersagt, sie am Bau ihrer Ordenskirchen zu hindern. Ward doch den Franziskanern durch die Bulle Clemens IV. *Virtute conspicuos* d. 21. Jul. a. 1265 diese Vergünstigung mit folgenden Worten zu Theil: § 25. Universis autem Ecclesiarum Praelatis et aliis inhibemus, ne ... prohibere, ne ad civitates vel villas, ubi religiose ac honeste morari poteritis, a populis evocati audeatis accedere ibique pro vestris usibus *construere* aedificia, *ecclesias* seu *oratoria*, ... praesumant.

Ebendasselbe ist fast mit denselben Worten den Coelestinern durch die Bulle Cölestin's V. Etsi cunctos d. 27. Sept. a. 1294 § 14., den Dominicanern durch die Bullen Gregor's XI. *Virtute conspicuos* d. 6. Mart. a. 1374 § 27, Martin's V., Eugen's IV. und Sixtus' IV. *Regiminis* a. 1474 bewilligt worden. Wo möglich noch ausdrücklicher wurde das genannte Privileg, sowohl inwiefern es die Gründung von Ordenshäusern als den Bau der Kirchen betrifft, der Gesellschaft Jesu durch die Bulle Paul's III. *Licet debitum* d. 18. Oct. a. 1549 gegeben. Der Papst fährt in dieser Bulle nachdem er mit den allgemeinsten Worten den Orden zum Bau von Collegien und Kirchen auctorisirt hatte, also fort: Ecclesias praedictas cum coemeteriis benedici aut consecrari facere ac primum lapidem poni per quoscumque Episcopos (si dioecesani ultra quatuor menses id facere distulerint) posse decernimus: inhibentes omnibus et singulis Archiepiscopis, Episcopis aliisque Ecclesiarum praelatis et locorum Ordinariis ac quibusvis aliis potestatibus ecclesiasticis et saecularibus, illis nihilominus mandantes, ne ipsos Socios aut eorum domus, *ecclesias* aut collegia hujusmodi, ad aliquorum requisitionem, ex propria eorum voluntate, si id in Domino expediens fuerit, *aedificare* volentes, quoquomodo in hujusmodi constructionibus impediant, perturbent aut molestent.

Doch die dem Exemten gewährte Begünstigung ist ebenso bekannt, als die Beschränkung dieses Privilegs, welche das Tridentinum machte: Nec de cetero similia loca (monasteria et domus tam virorum quam mulierum) erigantur sine episcopi, in cujus dioecesi erigenda sunt, licentia prius obtenta[1]), eine Beschränkung, welche Clemens VIII.[2]), Gregor XV.[3]) und Urban VIII.[4]) näher

1) Sess. XXV. de regularibus et monialibus cap. 3.
2) Const. *Quoniam ad institutum* d. 23. Jul. 1603.
3) Const. *Cum alias* d. 17. Aug. 1622.
4) Const. *Romanus Pontifex* d. 28. Aug. 1624.

bestimmten. Wir können jedoch von den Constitutionen dieser Päpste absehen, da sie ausdrücklich nichts über den Bau der Klosterkirchen enthalten [1]). Ebenso wenig konnte Verhoeven in den Entscheidungen späterer Päpste etwas darauf Bezügliches entdecken. Wir können darum sogleich den Beweis für unsere These beginnen.

Das I. Argument ziehen wir aus dem Begriff eines Ordenshauses oder Monasterium, das zu seiner Integrität nothwendig eine Kirche in sich begreift. Gibt demnach der Bischof Erlaubniss, eine solche Niederlassung zu gründen, so gewährt er auch implicite die Befugniss zum Bau einer Kirche. Dass eine Kirche zur Integrität eines Ordensconventes gehört, beweisen viele Entscheidungen der Rota: »Monasteria non dantur sine ecclesiis [2]). Ecclesia ipsius monasterii . . . est ejusdem pars integralis, ita ut appellatione monasterii etiam ecclesia comprehendatur, (glos. in c. 1. de privil. in 6. in verb. *exempto*, ubi communiter DD.) . . . Clarum est, quod monasteria non dantur sine ecclesiis [3]).« »In hoc loco habent Patres ecclesiam, in qua publice celebrant, campanas pulsant, Sacramenta ministrant, eleemosynas quaestuant, vivunt sub regula et obedientia Prioris, quae signa prae se ferunt formam conventus, et non solius hospitii (Rota decis. recent. 115. n. 4, v. *non obstat*, et dec. 193. n. 5, vers. *non obstat pariter*, p. 5. [4]), ubi in specie pro signo conventus ponderatur, quod aderat ecclesia [5]).« Aus derselben Ursache gebrauchen die Canonisten die Wörter monasterium und ecclesia regularis synonym [6]), und Barbosa schreibt mit Berufung auf Gambacurt. *de immunitate Eccles.* lib. 4. c. 4. n. 3. einfachhin: *Monasterium nihil aliud est nisi Ecclesia*, cellulae, areae, horti et similia, usui regularium necessaria [7]). Ebenso schreibt er an einer anderen Stelle [8]) mit Berufung auf die gemeinsame Meinung der Canonisten: Monasterii appellatione etiam Ecclesia comprehenditur.

1) Eine aus dem Breve *Romanus Pontifex* gemachte, aber nichtige Einwendung werden wir später berücksichtigen.

2) Decis. recent. part. 5, tom. 1, decis. 5. pag. 9. Ich führe diese und die folgenden Entscheidungen der Rota nach dem oben citirten Werke P. *de Buck's* pag. 485—486. an.

3) Ibid. decis. 53. pag. 90.

4) Ibid. pag. 177. et 272.

5) Ibid. part. 12. decis. 124. pag. 172.

6) Weiter unten werden wir einige auffallende Beispiele dieses Sprachgebrauches bringen.

7) Juris eccl. univ. lib. 2. cap. 3. n. 75. Ed. Lugdun. a. 1699. tom. II. pag. 26.

8) De appell. verb. juris signif. Appel. CLV. n. 5. Ed. Lugd. pag. 289.

Auch das Tridentinum betrachtet die ecclesia regularis als Theil des Monasterium, so dass »in *monasterio*« »dem Volke« (in populum) predigen, ihm ebenso viel ist als: »in *ecclesiis* suorum ordinum praedicare [1].« Die Kirche gehört also zur Integrität eines Ordenshauses, ja ist dessen vorzüglichster Theil. Ferraris betrachtet sogar die öffentliche Kirche als Zeichen eines wahren Conventes oder Klosters, wie die Rota ein Gleiches in dem oben von uns citirten Texte thut: Nec locus, ubi januis apertis celebratur Missa, administrantur Sacramenta, sepeliuntur cadavera et pulsantur campanae, reputari potest simplex hospitium, sed signa praedicta eum demonstrant *verum conventum cum sua vera ecclesia* [2]. Gehört nun eine Kirche in dieser Weise als vorzüglichster Theil zur Integrität eines Conventes, so ist mit der vom Bischofe ertheilten Erlaubniss eines Ordenshauses die Befugniss zum Baue einer Kirche gegeben. In toto partem non est dubium contineri [3]. Und der Bischof darf, wie er die Regularen nicht hindern kann, in einem canonisch errichteten exemten Convente ein Refecter oder eine Bibliothek herzustellen, sie ebenso wenig im Baue einer Kirche stören [4], besonders wenn sie im Vertrauen auf ihr gutes Recht grosse Auslagen gemacht hätten. Oder läge vielleicht gerade darin ein Unterschied, dass es sich um den Bau eines Gotteshauses handelte? Keineswegs. Denn auch dazu erheischt die communis sententia [5] der Canonisten keine *ausdrückliche* Zustimmung. Hören wir zwei der vornehmsten. Barbosa schreibt: Sufficit tacitus consensus ob favorem piae intentionis, quasi satis videatur consensisse, qui operi faciendo non contradixerit [6]. Ebenso glaubt Cardinal de Luca daraus, dass der Bau einer Kirche

1) Sess. 5. de reform. cap. 2.

2) *Ferraris* Biblioth. can. voce *Hospitia* n. 7.

3) Reg. 80. de regulis juris (V. 12.) in 6.

4) Wäre aber eine Ordensniederlassung ohne die durch das Tridentinum und die päpstlichen Constitutionen vorgeschriebene Bewilligung angefangen, so dürfen die Regularen nicht ohne die vorgeschriebene Förmlichkeit wagen, das Begonnene zu vollenden, wie Urban VIII. in dem Breve *Romanus Pontifex* gebietet. Siehe *Schmalzgrueber* (in decret. l. 3. t. 36. n. 42.): Si monasterium esset inceptum sine solemnitate requisita, ampliari non posset, nisi superveniente dicta solemnitate, ut patet ex const. Urbani VIII. cit. ibi: »*seu coepta finire et absolvere audeant.*« In ähnlicher Weise erklärt *de Lesana* die Worte Urban's VIII. in dem Werke: Summa quaest. regularium t. II. voce *Monasteria* n. 9.

5) Dass diese Ansicht mit Recht von *Mayr* (Trismegistus Pontif. in decret. lib. III. tit. 48. Punct. I. n. 2.) *communis* genannt wird, davon kann man sich leicht beim Durchlesen der einschlägigen Literatur überzeugen.

6) Jur. eccl. l. 2. c. 2. n. 5.

wegen des Nutzens für den öffentlichen Cult der Diöcese gewissermassen ein Gewinn und Geschenk für den Bischof sei, schliessen zu dürfen, dass ebenso dessen Zustimmung zu präsumiren sei, wenn er um den Bau der Kirche wisse, als man im Zweifel, ob er darum wisse, diese Kenntniss selbst präsumire, da es sich ja um eine öffentliche Thatsache handele [1]).

Genügt nun ein *consensus tacitus* oder gar, wie de Luca will, die *praesumptivus consensus* zum Kirchenbau, wie vielmehr reicht nicht die implicite geschehene Bewilligung aus, da dieselbe positiv gegeben wird? Sie ist aber, wie wir gesehen, in der Erlaubniss des Bischofs zur Gründung eines Ordenshauses enthalten und mithin keine weitere ausdrückliche Genehmigung von Nöthen.

Will man dieses unser Raisonnement verwerfen und demnach behaupten, die Kirche sei nicht integrirender Theil eines Ordenshauses, und also der Bau einer Kirche von der Errichtung eines Klosters so verschieden, dass sie eine zweite ausdrückliche Erlaubniss erheischte, so würde man, falls man sich nur consequent bliebe, hiermit noch keineswegs das fragliche Recht des Bischofs bezüglich des Baues einer Ordenskirche begründen. Denn man müsste dann auch in den von uns oben citirten Privilegien der Mendicanten zwei unter sich ganz verschiedene Vergünstigungen annehmen: 1) Die Befugniss unabhängig vom Bischofe Conventе zu gründen; 2) die Befugniss ebenso unabhängig Ordenskirchen zu bauen. Das Tridentinum sammt den es erklärenden päpstlichen Constitutionen hätte dann nach dieser Annahme nur das erstere Privileg aufgehoben, das zweite hingegen intact gelassen, weil die Synode ebenso wenig als die genannten Decrete der Päpste auch nur mit einer Silbe den Bau von Ordenskirchen erwähnen. Mithin könnten die Mendicanten kraft dieses zweiten Privilegs ebenso ungehindert Ordenskirchen bauen, wie in der Zeit vor dem Tridentinum [2]). Man wähle also das Eine oder das Andere. Betrachtet man den Bau einer Ordenskirche als etwas ganz Verschiedenes von der Gründung eines Ordenshauses, so besteht das erwähnte Privileg der Mendicanten noch

1) Opp. l. 14. p. IV. Miscell. Ecc. disc. 30. n. 19.

2) Ganz dieselbe Argumentation wendet der hl. Liguori zur Entscheidung einer verwandten Frage an. Er behauptet nämlich, darum sei zur translatio monasterii weder päpstliche noch bischöfliche Erlaubniss nothwendig, weil die den Regularen verliehenen Privilegien (vom Tridentinum und den darauf bezüglichen päpstlichen Constitutionen) nur in Betreff der neuen Klosterstiftungen beschränkt worden seien. (Privilegium . . . . illud limitatum est tantum quoad novas fundationes. Appendix de privilegiis n. 89.)

aufrecht, welches dem alten Canon derogirte, dass keine Kirche ohne Erlaubniss des Bischofs erbaut werden dürfte. Sieht man hingegen, wie es canonistisch allein zulässig ist, in der bischöflichen Erlaubniss zur Errichtung eines Ordenshauses die Bewilligung zum Bau einer Kirche mit einbegriffen, so ist den Regularen, wenn sie in ihren Niederlassungen ein Gotteshaus bauen wollen, keine weitere bischöfliche Genehmigung erforderlich. Der Ordinarius würde, wenn er trotz der von ihm implicite gegebenen Befugniss hinterher noch einmal von den Regularen die Einholung derselben erheischte, gegen die Rechtsregel fehlen, die da verbietet, ut semel exactum iterum exigatur [1]).

Bevor wir weiter argumentiren, glaube ich an das Gesagte zur Würdigung und zum Verständniss der einschlägigen Literatur eine Bemerkung anknüpfen zu sollen. Es ist wohl dem innigen Verhältnisse der Ordenskirche zum Ordenshause zuzuschreiben, dass weder die Rechtsquellen, insbesondere die über die Gründung der Conventе so detaillirt handelnden päpstlichen Constitutionen, irgendwie unsere Frage berühren, noch auch die Canonisten ex professo dieselbe erörtern. Nicht einmal Lezana, der drei Foliobände »Quaestionum regularium« geschrieben hat, thut solches. Bisweilen scheint es freilich, als ob die Canonisten einen Anlauf dazu machten. Sieht man aber genauer zu, so verstehen sie unter der Errichtung und Erbauung einer Ordenskirche (erectio ecclesiarum regularium) nichts anders als die Gründung eines Ordenshauses. So stellt Cardinal Petra in dem Summarium seines Commentars zur Const. II. Paschalis u. 27. etwas die constructio ecclesiae regularis Betreffendes in Aussicht. In der entsprechenden Stelle seines Commentars spricht er aber nur von der fundatio monasteriorum regularium. Es ist dieses, um Missverständnisse zu verhüten, wohl zu beachten. Weil die Kirche der vornehmlichste Theil eines Conventes ist, so wird letzterer schlechthin ecclesia regularis genannt. Denominatio fit a potiori. Am Auffallendsten, darum aber auch am Deutlichsten schreibt in dieser Beziehung Schmier. In dem Abschnitte seiner Jurisprudentia canonico-civilis, wo er der Reihe nach die einzelnen Arten der Kirchen behandelt und sich über ihren Bau, ihre Reparatur u. s. w. verbreitet, kommt er §. 3. [2]) auf die Ecclesiae regulares und deren Errichtung (erectio) zu sprechen. Er versteht aber darunter nichts

1) Reg. 88. de regulis juris (V, 12.) in 6.

2) Ed. Salisburg. 1716. tom. II. p. 878.

anders als die Gründung der Ordenshäuser, weshalb er denn auch sofort im Eingange des Abschnittes ecclesiae regulares also definirt: monasteria et domus religiosorum, in quibus personae regulares sub certa ordinis regula congregantur. Dass die erectio ecclesiarum regularium in *diesem* Sinne durch das Tridentinum [1]) von der Erlaubniss des Bischofs abhängig gemacht worden, ist keine Frage. Mit Unrecht würde man aber solche und ähnliche Ausdrücke eines Canonisten gegen uns anführen.

Wir gehen jetzt zum II. Argumente über, das wir der Exemtion des Ortes, an dem die Kirche gebaut werden soll, entnehmen.

Dass die Exemtion der Regularen, ihrer Ordenshäuser und Kirchen noch heut zu Tage Geltung habe, kann keinem Zweifel unterliegen. Cardinal Stercks schreibt vom Papste Gregor XVI.:

Sanctissimi Domini Nostri voluntas est, ut Regularium, quos in Belgio iterum congregari contigerit, exemptio conservetur, cujus utilitas (sunt verba ejus) ecclesiasticis sanctionibus longaque saeculorum plurium experientia, et vel ipse haereticorum et incredulorum in illam odio comprobata est. Wo möglich noch schärfer als sein Vorgänger sprach Pius IX. [2]) sich darüber aus, als der Erzbischof von Paris die dortigen Kirchen der Jesuiten und Capuziner visitirt hatte.

Diese Exemtion der Regularen von der bischöflichen Jurisdiction bezieht sich nun, was Niemand bezweifelt, nicht blos auf die Personen, sondern auch, falls die vom Rechte geforderten Bedingungen da sind, auf die Convente und Kirchen, welche demgemäss ein locus exemptus sind. Die persönliche Exemtion für sich allein befreit die Regularen freilich noch keineswegs von der Verpflichtung die Erlaubniss des Bischofs zum Kirchenbau nachzusuchen [3]). Wollen sie darum eine Kirche an einem locus non exemptus bauen, so bedürfen sie der Genehmigung des Ordinarius. Anders verhält es sich aber mit der Exemption des Ortes; denn aus dem Verhältnisse des Bischofes zum locus exemptus muss durchaus der Schluss gezogen werden, dass derselbe keine Erlaubniss zum Bau der Kirche an einem solchen Orte zu geben hat. Treffend bemerkt hierüber Cardinal Petra mit Berufung auf Murga (ad Const. Apostolicas const. 2. num. 25.

1) Sess. 25. de regul. c. 3.

2) Breve. Ex epistola. d. 26. Oct. 1865. »Katholik« J. 1869 I, 479 ff.

3) Insofern kann man sagen, dass die Regularen im Bezug auf den Kirchenbau der Jurisdiction des Bischofes unterstehen.

und 26.): In loco exempto requiritur licentia Papae, quia vere in tali loco Episcopus ordinarius *nullam* habet jurisdictionem[1]).

In der That, die Bewilligung oder Verweigerung der Erlaubniss zum Kirchenbau ist ein Act der Jurisdiction. Besitzt der Bischof solche also nicht über den locus exemptus, so kann er auch nicht diesen Act in Bezug auf eben denselben Ort ausüben. Der Kirchenbau erheischt allerdings nach den Canones die Zustimmung des Superiors[2]). Der Bischof ist aber nicht Superior (im eigentlichen Sinne des Wortes) gegenüber den exemten Regularen und Orten[3]). Demgemäss unterscheidet sowohl das Recht als auch die Canonisten, wo sie von Erlaubniss zum Kirchenbau reden, zwischen locus exemptus und non exemptus, und nur in Bezug auf letzteren erheischen sie die Bewilligung des Ordinarius. So heisst es cap. *Auctoritate* de privil. (V, 7.) in 6.: Statuimus, quod oratoria vel capellas in locis non exemptis sine dioecesanorum locorum ipsorum licentia exempti construere non praesumant. . . Inhibemus insuper, ne in locis etiam exemptis hoc ipsi exempti facere audeant, nisi super his licentiam vel privilegium habeant Sedis Apostolicae speciale. Der Inhalt dieses Gesetzes wird klar und bündig in den gewöhnlichen Ausgaben des Corpus juris can. also summirt: Exempti in locis non exemptis oratoria vel capellas sine dioecesanorum licentia construere non possunt, nec in exemptis sine licentia papae. Nicht nur der Sinn vorstehender Decretale, sondern auch ihre Uebereinstimmung mit den erwähnten Principien des Rechtes ist sofort ersichtlich. Textus est rotundus, sagt darüber Mayr[4]), und desshalb stimmen denn auch in diesem Punkte die Canonisten insgemein mit einander überein. In locis exemptis, sagt der Bischof Pax Jordanus, nulla requiritur Episcopi licentia, sed Summi Pontificis, quia sicut Episcopus est Ordinarius in loco non exempto, sic Papa est Ordinarius in exemptis, c. *Auctoritate*; ubi glossa — *Sedis Apostolicae* — de privilegiis in 6., ex qua glossa etiam deducitur, Papam esse dioecesanum et Ordinarium judicem exemptorum[5]). In gleicher Weise schreibt Krimer: Deinde quoad locum, in quo aedificatur

1) Commentaria ad Apost. Const. In const. II. Paschalis II. n. 3. Ed. Venet. 1741 I, 216.

2) »Adsit superioris auctoritas; absque illa enim Ecclesiam aedificari non posse probat textus in c. *Nemo* etc.« Barbos. Jur. eccl. univ. lib. 2. cap. 2. n. 4.

3) Pax Jordanus, Episc. Traguriensis, *Lucubrationes diversae* lib. 5. tit. 8. de aedific. eccles. n. 59. Wir werden die Stelle weiter unten anführen.

4) Trismegistus Pontif. l. c.

5) L. c.

ecclesia, observandum, quando exempti aedificant in loco exempto, non requiritur ad hoc licentia Ordinarii loci (sic enim nec construens, nec locus *in quo* illi subjectus est), secus in loco non exempto, propter rationem contrariam. Unde exemptus construens in loco exempto indiget assensu sui Superioris; aliàs tamen non sine licentia vel speciali privilegio Sedis Apostolicae, c. *Auctoritate* de privilegiis in 6t.). Kürzer drücken sich andere Canonisten aus, obwohl sie alle die in dem oben citirten cap. *Auctoritate* enthaltene Unterscheidung zwischen locus exemptus und non exemptus machen und die Nothwendigkeit der bischöflichen Erlaubniss zum Kirchenbau nur für den locus non exemptus annehmen. Um aber nicht in unnütze Wiederholungen zu fallen, begnügen wir uns mit einer kurzen Hinweisung auf diese Gelehrten: Schmalzgrueber[2]), Fichtner[3]), Mayr[4]), Engel[5]), Wiestner[6]), Vetani[7]), Phillips[8]), und wollen zur Krönung des Ganzen nur noch die Worte Barbosa's anführen: Superioris ergo auctoritas, quae in construendis Ecclesiis requiritur, est dioecesani Episcopi, *nisi sit locus exemptus*[9]).

Ziehen wir den Schluss: es ist einstimmige, auf die Rechtsquellen und auf sichere Prinzipien gegründete Lehre der Canonisten, dass die bischöfliche Erlaubniss zum Bau der Kirchen auch den Regulären nothwendig sei, wenn sie auf einem locus non exemptus, nicht aber, wenn sie auf einem locus exemptus bauen wollen. Nach der unserer These zu Grunde liegenden Annahme aber handelt es sich um einen locus exemptus, nämlich um ein bereits gegründetes und von der bischöflichen Jurisdiction eximirtes Ordenshaus. Die Folgerung hieraus ist klar und kann keinem Zweifel unterliegen.

So unzweifelhaft uns nun auch dieses Raisonnement erscheint, wollen wir dennoch einem Einwurfe hier begegnen, den man vielleicht dagegen erheben möchte, es sei, nämlich unter locus exemptus an den citirten Stellen nur der Ort verstanden, dem die Exemtion von

---

1) Quaestiones canonicae in libr. decret. ad l. III. t. 48. n. 3672.
2) In decret. lib. 3. t. 48. n. 3.
3) Doctrina canonum, l. 3. decret. t. 48. §. 1.
4) Thesmegistus pontif. l. 3. decret. t. 48. p. 1. n. 1.
5) Colleg. univ. juris can. l. 3. decret. t. 48. n. 4.
6) Institutionum canon. l. 3. decret. t. 48. art. 1. n. 1. 2.
7) Juris can. commentarius paratitlaris l. 3. decret. t. 48. §. 1. n. 4.
8) Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 227. n. 1. Seite 697. 698.
9) Juris eccl. univ. lib. 2. cap. 2. n. 15. Ed. Lugdun. 1699. II. 6. Fast dieselben Worte enthält die andere Schrift Barbosa's de officio et potestate Episcopi t. II. alleg. 26. n. 3.

der bischöflichen Gewalt am vollständigsten zukäme, nämlich der locus *nullius*.

Ich erwiedere hierauf: An keiner von allen durch uns angeführten Stellen wird diese Erklärung des locus exemptus auch nur im Geringsten angedeutet, wir haben darum keine Ursache hier von der gewöhnlichen gang und gäben Bedeutung des Wortes abzugehen, wonach unter demselben auch die Ordenshäuser verstanden werden. Noch mehr. Fagnani steht nicht an, mit Berufung auf viele Autoren und insbesondere auf den Sprachgebrauch des Liber sextus, aus dem das oben citirte Cap. *Auctoritate* hergenommen ist, den locus exemptus zum Unterschiede vom locus nullius aufzufassen und zu den loca exempta die Ordenshäuser sammt Ordenskirchen zu rechnen. Bevor er nämlich von den exemten Klöstern spricht, schickt er Folgendes zum bessern Verständnisse voraus: Ad evidentiam praemittendum est ecclesias exemptas hoc differre ecclesiis nullius dioecesis, quod ecclesiae exemptae *in dioecesi* esse dicuntur, ut clare probat littera hujus textus (c. Grave de officio Ordinar.) ibi: *in tua dioecesi existentes*. Idem probat textus in c. *Cum Episcopus* hoc titulo, in 6., dum dicit: in qualibet parte suae dioecesis, dummodo *in loco non exempto*. Ergo locus *exemptus* est in *dioecesi*, prout ibi ponderat Gemin. etc. etc. Ecclesiae vero *nullius* dioecesis neque sunt *de dioecesi* neque *in dioecesi*, ut verba ipsa sonant, et tradit Rota dec. 207. num. 2. par. 2. divers.; constituitur enim locus nullius dioecesis non per simplicem exemptionem a jurisdictione dioecesani, sed per dismembrationem territorii cum omnimoda jurisdictione inferioris Praelati in Clerum et populum, exclusa Episcopo. (gloss. communiter approbata in cl. clem. 1. in ver. *Dioecesani* de foro compet. et ex sententia Sac. Congregationis Concilii dixi in cap. Nullus num. 20. infra de Parochiis.) Itaque status nullius dioecesis liberat non modo a subjectione, sed etiam a situatione et denominatione; exemptio vero a subjectione tantum. (Vitalin.) [1])

Deutlicher kann man sich über den canonistischen Sprachgebrauch des Wortes locus exemptus nicht ausdrücken und den gegen unsere Beweisführung möglichen Einwand im Voraus zurückweisen. Dass gegen die Exemtion auch nicht die Erweiterung des Conventes durch anliegende Grundstücke vorgebracht werden kann, werden wir im Folgenden sehen. Aber könnte der Bischof nicht kraft Apostolischer Delegation den Bau einer Ordenskirche trotz der canonischen Errichtung des Conventes hindern?

1) In I. libr. decret. de officio Ord. c. *Gnaue*. n. 10.

Allerdings, wenn er dieselbe erhielte. Bis jetzt ist aber weder aus dem Tridentinum, noch aus einer päpstlichen Constitution irgend eine Stelle beigebracht worden, die dem Ordinarius solche übertrüge. Man gehe auch nur die allerausführlichsten Cataloge der bischöflichen Befugnisse über die Exemten durch, wie sie z. B. von Lezana [1]), Fagnani [2]), Ferraris [3]) und Bouix [4]) gemacht worden sind, vergeblich wird man nach einem solchen Rechte suchen. Das grosse Plenarconcil von Baltimore (1866) zählt freilich unter den Punkten, in denen die Regularen der bischöflichen Jurisdiction unterstehen, auch domorum religiosarum fundationes auf, erwähnt jedoch durchaus nicht den Bau von Ordenskirchen [5]). Und doch ist dieser Fall in den Vereinigten Staaten sehr practisch, wo viele derartige Gotteshäuser erbaut werden.

Inwiefern das beneplacitum Apostolicum zur Errichtung von Ordenshäusern und Ordenskirchen noch erforderlich ist, darüber herrscht bekanntlich eine grosse Streitfrage unter den Canonisten. Ihre Lösung liegt aber unserer Aufgabe fern. Nur soviel sei bemerkt, dass die Päpste wiederholt der Gesellschaft Jesu die Begünstigung ertheilt haben: alle Kirchen seien eo ipso, dass sie von dem Orden erbaut oder erworben worden, als kraft Apostolischer Auctorität errichtet anzusehen [6]).

Unser drittes Argument entnehmen wir dem unzweifelhaften Satze, dass zur ampliatio et translatio conventus keine vorhergehende Erlaubniss des Bischofes von Nöthen ist.

Wenn die Kirche einen integrirenden Theil eines Ordenshauses ausmacht, so darf man ihren Bau nur als eine Erweiterung oder Vollendung desselben ansehen. Besonders ist diese Auffassung dann zulässig, wenn, wie es häufig in der uns vorliegenden Rechtsfrage geschehen wird, statt eines bereits vorhandenen öffentlichen Oratoriums oder einer kleinen Kirche ein grösseres Gotteshaus errichtet werden soll und zu dem Behufe benachbarte Grundstücke acquirirt worden sind. Der grössere oder geringere materielle Umfang einer Sache bringt keinen qualitativen Unterschied hervor; es findet

1) Summa quaestionum regularium t. II. voce *Episcopus* quoad regulares.
2) In cap. *Grave.* de officio Ordinarii n. 37. et seqq.
3) Bibliotheca can. voce *Regulares.* Art. 2.
4) De jure regularium II, p. 132—154.
5) Tit. VIII. de regularibus, decr. 411.
6) Pauli III. const. *Licet debitum.* d. 18. Oct. 1549. Pii IV. const. *Etsi ex debito* d. 13. April 1561. Abgesehen hiervon beweist unser I. und III. Argument, dass das beneplacitum Ap. für unsern Fall nicht erheischt werde.

solcher also auch nicht statt zwischen einem öffentlichen Oratorium, in dem die Regularen predigen, Messe lesen, Sacramente spenden, und einer Ordenskirche. Wesentlich wird demnach ein Ordenshaus, das bereits ein öffentliches Oratorium besitzt, nicht durch den Bau einer Ordenskirche verändert, selbst wenn letztere an einer andern Stelle als der des Oratoriums gebaut würde. Es liegt eben in diesem Falle nur eine Erweiterung oder Vergrösserung, nicht aber Gründung des Klosters vor, zu der mithin die für Errichtung eines Conventes vom Tridentinum und von den päpstlichen Constitutionen vorgeschriebenen Förmlichkeiten, insbesondere die Genehmigung des Bischofes, nicht gefordert werden. So entschied die Rota den 27. Jun. 1678 [1]) mit Berufung auf Barbosa [2]), Emmanuel Rodericus [3]), Tamburinus [4]), Lezana [5]) und Cespedes [6]). Wir können diesen Autoren noch andere hinzufügen, die dasselbe behaupten: Lauretus de Franchis [7]), Suarez [8]), Schmalzgrueber [9]) und Andere mehr, deren Erwähnung zu weit führen würde.

Wollte man für den Fall, dass die Kirche an einem andern Orte gebaut würde, als wo das Oratorium stände, nicht eine ampliatio, sondern eine translatio conventus annehmen, so dürfte auch das wenig verschlagen. Denn mochten auch hierüber früher die Ansichten der Gelehrten differiren, so ist nach den vielen Entscheidungen der Congregatio Episc. et Regularium doch heut zu Tage unzweifelhaft, dass hierfür nicht die vom Rechte für die Gründung der Ordenshäuser vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Erfordernisse nothwendig sind. Ferraris [10]) citirt vier einschlägige Urtheile jener Congregation; wir begnügen uns damit, das In Gerunden. 19. Sept. 1687 anzuführen, weil es sich hierbei zugleich um Erbauung einer neuen Kirche handelt. Ihr Wortlaut heisst also: S. Congr. Ep. et Regul. in caussa et caussis vertentibus inter Fratres Carmelitas calceatos civitatis Gerunden. ex una et PP. Societatis Jesu, Carmelitas excalceatos ejusdem civitatis et litis consortes partibus ex altera,

1) Decis. recent. part. 19. tom. 1. decis. 272. pag. 317. apud de *Buck*, Examen historicum criticum p. 496.

2) Jur. eccl. univ. lib. 2. cap. 12. n. 78.

3) Quaestionum regul. et canonic. t. II. q. 49. a. 9.

4) De jure Abbat. tom. 3. disp. 5. q. 1. n. 9.

5) Summa quaest. regul. t. II. v. *Monasteria* n. 34.

6) De exempt. regular. cap. 1. dub. 10. num. 3.

7) Controvers. int. Episc. et Regular. part. 1. n. 411. et 412. pag. 187. 188.

8) De censuris. D. 23. d. 25. n. 33.

9) In decret. l. III. t. 36. n. 42.

10) Biblioth. canon. voce *Conventus*. Art. 1. n. 11.

de et super translatione, fundatione et *constructione ecclesiae* et conventus dictorum Fratrum Carmelitarum calceatorum in domibus de Abrich per ipsos inhabitatis, partibus auditis, referente Eminentissimo S. Caeciliae, censuit et declaravit, supradictae translationi, fundationi et *constructioni ecclesiae* eorundem Fratrum Carmelitarum calceatorum in praefatis domibus de Abrich constitutiones Apostolicas non obstare. Mit Rücksicht auf diese von Ferraris angeführten Entscheidungen jener Congregation sowie auf eine spätere musste der Römische Canonist, der die Adnotationes zu Ferraris schrieb und darin nichts weniger als eine grosse Geneigtheit zu den Privilegien der Regularen an den Tag legte, eingestehen: »Quod attinet ad translationem Conventus, *indubia hodie res est*, quod servandae *haud* sint constitutiones Apostolicae loquentes de fundatione novi conventus, si translatio fiat ob aliquam justam causam[1]). Nicht minder bestimmt drückt sich Bonix aus: Quando non agitur de novo erigendo conventu, sed de transferendo antiquo ad alium situm ejusdem loci, *certum est non requiri licentiam Ordinarii*, nec Sedis Apostolicae facultatem, nec alias conditiones pro erigendis novis conventibus a jure praescriptas[2]). Derselben Ansicht pflichteten Andere in der Gegenwart bei, so de Buck[3]) und Maupied[4]), wie es in früherer Zeit der hl. Liguori gethan hatte[5]).

Um unsere Frage nach allen Seiten hin zu erörtern, wollen wir bei der Entwickelung des vierten und letzten Argumentes von der Annahme ausgehen, dass die bischöfliche Genehmigung zum Bau einer Ordenskirche auch nach canonischer Gründung eines exemten Ordenshauses erheischt würde. Selbst bei dieser Annahme könnte der Ordinarius seine Genehmigung nicht verweigern, und somit stände es nicht in seiner Macht den fraglichen Bau zu verhindern. Es ist die einstimmige, auch durch mehrere Römische Entscheidungen[6]) bekräftigte Ansicht der Canonisten[7]), dass der

1) *Ferraris*, Biblioth. can. l. c. Novae additiones n. 12. Ed. Rom. 1766. t. II. p. 265.

2) De jure regularium I, p. 365.

3) Examen criticum p. 496.

4) Juris can. compendium. Ed. Paris 1861. t. I. col. 642.

5) Appendix de privilegiis n. 89. Siehe oben Seite 134. Note 2.

6) Thesaurus resol. Congr. Conc. t. 47. p. 124, 125. In Dorton. Erectionis ecclesiae. Bei der Discussion dieser Rechtsfrage sind auch viele Canonisten citirt worden.

7) Dieselben gehen natürlich von der Voraussetzung aus, dass der Kirchenbau an einem locus non exemptus geschehe und darum die Bewilligung des Ordinarius erheische.

Bischof seine Genehmigung zum Kirchenbaue nicht versagen kann, falls gerechte Gründe denselben erheischen und kein Präjudiz für andere Kirchen daraus entsteht. Weigert er sich dennoch, so kann an einen höheren Richter appellirt und durch ihn die bischöfliche Genehmigung erzwungen, beziehungsweise supplirt werden. Siehe darüber Cardinal Petra[1]), Schmalzgrueber[2]), Phillips[3]) und die übrigen von uns, oben bei dem II. Argumente citirten Autoren, die insgemein in ihren Commentaren zu Decret. l. III. t. 48. das genannte Princip aussprachen. Es ist demnach in Erwägung zu ziehen, ob der Bischof in unserm Falle genügende Gründe zur Verweigerung des beregten Consenses hat. Entsteht durch den fraglichen Kirchenbau ein Präjudiz für andere Kirchen?

Vor allem kommen hier die Pfarrkirchen in Betracht. Da jedoch bei dem Bau der Ordenskirche die eigentlichen Pfarrrechte alle gewahrt bleiben, so kann auch von keinem Präjudiz im strengen Sinne des Wortes die Rede sein. Man kann freilich sagen, es werden künftighin viele Leute in die neu zu bauende Kirche strömen, dadurch der Concurs zur Pfarrkirche zu dem dortigen Gottesdienste und auch die Darbringung freiwilliger Gaben und Messstipendien sich mindern. Das ist allerdings wahr; doch, der Pfarrer hat kein strenges Recht auf die angeführten Dinge, und somit wird durch den fraglichen Neubau kein strenges Recht verletzt[4]).

Das sogenannte Privilegium cannarum, kraft dessen keine neue Kirche oder Ordensniederlassung in kleiner Distanz von einer andern errichtet werden soll, ist den Mendicanten gegeben, kommt aber den Pfarrkirchen nicht zu. Und selbst dort, wo es noch in Brauch ist, bezieht es sich nicht auf die Ampliatio, sondern nur die Gründung eines Ordensconventes. Auch ist es von den Päpsten und Gregor XIII. dem Bau der Ordenshäuser und Kirchen der Gesellschaft Jesu gegenüber aufgehoben worden. Insbesondere sind die Worte Gregor's XIII. lehrreich für unsere Frage, weil sie uns zeigen, worauf die Kirche bei der Entscheidung derselben Acht gibt. Darum mögen sie hier Platz finden: Tam salubribus dictae Societatis

1) L. c. n. 11—14. decret.

2) In l. 3. t. 48. n. 6.

3) L. c.: Der Bischof ist aber nur aus genügenden Gründen berechtigt, den Consens zu dem Kirchenbau zu verweigern.

4) Am Weitläufigsten handelt hierüber in neuerer Zeit Bouix in seinem Werke über die Regulären. Seine (t. I. p. 287 seqq.) angeführten Gründe haben hier um so mehr Geltung, weil sie nicht etwa blos die Vergrösserung, sondern die Stiftung der Ordenshäuser betreffen.

ministeriis, quae pro eorum dignitate ac majori fidelium fructu in locis aptis, ubi major seges et frequentior populi consuetudo viget, exerceri et ministrari debeant, viam potius aperire quam impedimenta ulla objici permittere volentes . . . . privilegia dictorum Ordinum super non aedificatione intra dictas cannas quoad dictam Societatem tantum suspendentes . . . . eisdem presbyteris et Societati, ut quaecumque: domos, collegia, ecclesias et alia aedificia erigere . . libere et licite possint et valeant, concedimus et indulgemus.

Der alte Kern der grossen Städte, um den sich die gewaltigen Häusermassen lagern, ist in der Regel der Mittelpunkt des geistigen wie des materiellen Verkehrs; in diese Mittelpunkte nun, in welchen das öffentliche Leben mächtiger pulsirt, möchte der Papst gern die Collegien der Gesellschaft Jesu verlegt wissen, weil sie dort grösseren Nutzen stiften würden. Da solche Stadttheile aber gewöhnlich viele Kirchen bereits enthielten, musste er desshalb für genannte Gesellschaft das Privilegium cannarum aufheben. Sicher war ihm hierbei bekannt, dass durch die Nähe der Jesuitenkirchen die Gläubigen aus andern Gotteshäusern gezogen würden. Aber er entschied nach dem Grundsatze, der, wie Petra sagt, auch von andern Canonisten für unsere Frage (freilich im barbarischen Latein) ausgesprochen wurde: quoad concursum populi deficientem fieri praeponderationem cum majori cultu provenientè ex nova ecclesia [1]). Denn der Bischof, als allgemeiner Oberhirt der Diöcese, muss das allgemeine Wohl höher achten als den Nutzen einer oder der andern Pfarrei.

Das von jenen ältern Canonisten ausgesprochene Princip findet aber besonders heute seine Anwendung, wo man in grossen Städten alle Hebel in Bewegung setzen muss, um die Gebildeten in die Kirche, in die Predigt, zu den hl. Sacramenten zu bringen. So mögen durch ein blühendes Ordenshaus, wenn es eine herrliche Kirche im Mittelpunkte der Stadt besitzt, manche Besucher anderer Kirchen von diesen abgezogen werden; aber dagegen werden Viele in dieselben geführt, die vielleicht seit Jahren nicht mehr die Kirche besuchten, nicht mehr das Wort Gottes anhörten, nicht mehr ihrer Osterpflicht genügten. Während nun die ersteren keine Sünde begehen, dass sie die Messe oder Predigt lieber in der einen als in der andern Kirche hören, liegt in dem Guten, welches von den zweiten geschieht, ein Beweggrund der höchsten Freude für den

1) Comment. ad const. Apost. l. c. n. 49.

Oberhirten. Und doch sollte dieser so grosses mit dem Bau einer geräumigen Ordenskirche verknüpfte Gute zurückweisen? Dazu kommt, dass die Hebung des kirchlichen Lebens nicht ohne die wohlthätigste Rückwirkung auf die Pfarrkirche ist. Je mächtiger die katholische Religion im Menschen erwacht, desto grösser ist seine Liebe zum Klerus, zum Gottesdienste, insbesondere aber auch zu seiner Pfarrkirche, mit der ihn die rührendsten Acte seiner Religion unzertrennlich verknüpfen. Das geht aus der Natur der Sache hervor, das bestätigt die Erfahrung. Nur muss man solche mittelbare Wirkungen nicht auf der Stelle sehen wollen. Wir geben gern zu, dass für den Anfang die Pfarrkirche vielleicht mehr entleert wird.

Was das aus dem Bau einer Ordenskirche für andere Gotteshäuser entstehende Präjudiz betrifft, so müssen wir zum Schlusse darauf hinweisen, dass es sich in unserer Frage sehr häufig nur um eine Vergrösserung des Bestehenden handelt, weil eine öffentliche Kapelle oder kleinere Kirche bereits bestand. Denn wie mit Recht in Bezug auf diesen Fall Schmalzgrueber [1]) behauptet, hören für denselben gewöhnlich die Gründe auf, um derentwillen der Bischof den Bau neuer Kirchen hindern kann, während dagegen die Gottesverehrung sich steigert. In ähnlicher Weise spricht Barbosa [2]), gestützt auf eine Entscheidung der Rota.

Doch es wird hohe Zeit nun auch die Gründe, welche die Religiosen zum Bau einer eignen Kirche besitzen, auseinander zu setzen.

Den ersten Grund haben wir schon früher angedeutet, dass nämlich eine Kirche zur Integrität des Conventes gehört. Haben wir vorhin die Autorität für diesen Satz aufgerufen, so können wir jetzt die Erfahrung sprechen lassen. Ist nicht überall in der ganzen Welt, wo nur ein etwas bedeutendes Kloster ist, damit eine Kirche verbunden, und beweist diese allgemeine Thatsache nicht, dass eine Kirche naturgemäss zum Kloster gehört? Wie kann man aber dann den Mitgliedern eines Ordenshauses, das noch keine geeignete Kirche hat, verwehren, dasselbe durch den Bau einer solchen zu vollenden? Wie darf man den Convent verurtheilen, ewig mangelhaft zu bleiben?

Das wird noch besser einleuchten, wenn man nach den Gründen jener allgemeinen Thatsache forscht. Der Mensch ist nun einmal von Natur aus so gestellt, dass er das Eigne mit grösserer

1) In hujusmodi amplificatione fere cessant rationes, ob quas novarum Ecclesiarum constructio juste impediri potest. (L. c.)

2) De officio Episc. t. II. alleg. 26. n. 2.

Liebe und Sorgfalt besorgt als das Fremde. Der hl. Thomas führt diesen Grund neben andern dafür an, dass der Schöpfer in der natürlichen Ordnung der menschlichen Gesellschaft das Eigenthum gewollt habe. Aehnliches hat Gott für die übernatürliche Ordnung bestimmt. Darum liess er die Kirche in Diöcesen theilen, denen die Bischöfe kraft eignen Rechtes vorständen; darum wollte die Kirche die Diöcesen in Pfarreien eingetheilt wissen, welche jeden ihren besondern Hirten hätte, der sie kraft eignen Rechtes leitete. Darum gestattete die Kirche aber auch, dass die der Seelsorge gewidmeten Orden sich eigner Kirchen erfreuten. Alles kommt ja darauf an, dass die geistlichen Aemter und Verrichtungen mit der grössten Liebe und Sorgfalt verrichtet werden, wesshalb sollte also die Kirche von der eben berührten, in der menschlichen Natur selbst gegründeten Thatsache absehen, warum sollte sie den Ordensleuten ein eigenes Gotteshaus verweigern, das diese eben desshalb, weil sie dasselbe als ihre eigne Braut betrachten dürfen, auf das Sorgfältigste bedienen und auf das Herrlichste ausschmücken? Man sage nicht, es sei vollkommener und uneigennütziger, wenn die Regularen diese Liebe andern Kirchen zuwendeten. Denn man muss die menschliche Natur betrachten, nicht wie sie allenfalls in einem Ideale sein könnte, sondern wie sie wirklich ist und auch von den Ordensleuten nicht abgelegt wird. Aber ich glaube dennoch nicht, dass dieses der Hauptgrund der mit den Conventen regelmässig verbundenen Ordenskirchen ist. Die vorzüglichste Rücksicht, welche hier durchgeschlagen hat, ist offenbar die Clausur und die für strenge Ordenszucht durchaus nothwendige stete Aufsicht des Obern, welche selbstverständlich dort Einbusse erleiden müssen, wo Ordensleute ihre geistlichen Verrichtungen, wenigstens zum grössten Theile, draussen verrichten. Als Nothbehelf mag Letzteres angehen, Noth kennt kein Gebot. Aber ich glaube, ein Oberer könnte es im Gewissen nicht verantworten, wenn er solchen Nothbehelf perpetuirlich machen wollte, wenn er nicht nach Kräften darauf hinwirkte, dass demselben durch Erbauung einer angemessenen und vollkommen ausreichenden Kirche abgeholfen würde.

Die Ordensleute haben also die wichtigsten und gerechtesten Ursachen, eine Ordenskirche zu bauen, beziehungsweise ein unzureichendes Oratorium in eine Kirche umzuwandeln, und da dieser Bau mit Wahrung aller pfarrlichen Rechte geschieht, auch die Verminderung des Besuches einer oder der andern Pfarrkirche, sollte sie wirklich stattfinden, reichlich durch grössern allgemeinern Nutzen aufgewogen wird, kann der Bischof, selbst wenn er um Erlaubniss

angegangen würde, dieselbe nach dem Eingangs aufgestellten Principe nicht verweigern.

Schliesslich muss ich noch die gegen meine These erhobenen Einwendungen widerlegen. Ich kann dieselben nur dem Eingangs erwähnten Buche Verhoeven's entnehmen, weil ich keinen einzigen Canonisten gefunden habe, der die These einfachhin läugnete, geschweige mit Gründen widerlegte.

Verhoeven beruft sich 1) auf das c. *Auctoritate* de privil. (V, 7.) in 6.; 2) auf die gemeinsame Ansicht der Canonisten, wofür er *Barbosa* De officio et potestate Episcopi II. allegat. 26. n. 3, citirt; 3) auf eine Entscheidung der Congregatio Conc. (In Elven. de 9. Febr. 1754.); 4) auf das Breve Urban's VIII. *Romanus Pontifex.*

Wir können in unserer Erwiderung kurz sein. Es schränkt, wie wir oben bewiesen haben, das Cap. *Auctoritate*, ebensogut als Barbosa mit den übrigen Canonisten, die Nothwendigkeit der bischöflichen Erlaubniss zum Kirchenbau auf den *locus non exemptus* ein und beweist mithin gerade das Gegentheil dessen, was Verhoeven daraus zeigen will. Ebenso bezieht sich die von Löwener Canonisten angerufene Entscheidung der Congregatio Concilii (In causa Elven. d. 9. Febr. 1754) auf einen locus non exemptus, da der Abt von S. Benedict de Salute in Lissabon auf dem Lande an einem Orte Alandroal, der 75 Meilen vom Kloster entfernt lag und zum Bisthum Elvas gehörte, eine Kirche bauen wollte[1]).

Die Constitution Urban's VIII. sagt nichts von Ordenskirchen. Verhoeven gibt nun allerdings zu, dass sie ausdrücklich nicht von Kirchen spreche, aber er meint, wenn nach Urban VIII. die »monasteria, domus, collegia, conventus et alia loca regularia hujusmodi quovis nomine appellata« zu ihrer Errichtung der bischöflichen Erlaubniss bedürfen, so verstehe der Papst wegen des letzten ganz allgemeinen Ausdruckes darunter auch die Ordenskirchen. Freilich, inwiefern nämlich diese den vorzüglichsten Theil der Ordensniederlassungen (loca regularia): der monasteria, domus, collegia, conventus, ausmachen, nicht aber inwiefern sie als etwas von solchen Ordenshäusern Verschiedenes diesen durch den Ausdruck alia loca gegenüber gestellt werden. Es wäre das ebenso wenig statthaft, als wenn Jemand, der über das Wachsthum »der Bäume, Sträucher und anderen zum Pflanzenreiche gehörigen Dinge« sprechen wollte, unter dem letztern Ausdrucke einen vorzüglichen Theil der Bäume

1) Siehe Thesaurus resol. s. Congr. Concil. t. 28. p. 28.

und Sträucher, etwa die Wurzel, verstände. Aber auch abgesehen hiervon deutet Urban VIII. durch den Zusatz *hujusmodi* zum Ausdruck loca regularia an, dass er loca regularia von derselben Art, wie die collegia etc., im Auge hat, also förmliche Ordens-Niederlassungen, »mögen sie auch wie immer benannt sein,« nicht aber blos einen Theil derselben, z. B. die Kirche, das Refector u. s. w. Und wenn er die Bullen Clemens VIII. und Gregor's XV. bei Gründung solcher loca regularia gewahrt wissen will, insbesondere also die Untersuchung, ob in ihnen eine genügende Anzahl Religiosen ernährt werden könne, so ist offenbar, dass er unter diesen loca regularia nicht die Kirchen versteht, inwiefern sie als etwas Verschiedenes von den Ordenshäusern gedacht werden. Soviel zur Widerlegung der gegen unsere These erhobenen Einwürfe.

Aus dem Gesagten scheint unzweifelhaft hervorzugehen, dass nach canonischer Errichtung exemter Ordenshäuser keine weitere Erlaubniss des Bischofes zum Bau einer Ordenskirche nothwendig ist. Dieser Schluss stützt sich auf sichere und gewisse canonistische Gründe: weil nämlich jene Erlaubniss schon implicite in der Gründung des Ordenshauses enthalten ist; weil ferner letzteres ein locus exemptus ist, in Betreff dessen das canonische Recht die Regularen von der Nothwendigkeit besagte Erlaubniss einzuholen ausdrücklich befreit; weil endlich die bischöfliche Genehmigung zu einer Ampliatio, resp. Translatio conventus nicht erheischt wird. Doch wäre dieselbe auch erforderlich, der Bischof könnte sie in unserem Falle den Religiosen nicht verwehren.

14. Lesenswerthe Schriften.

1. Der erste deutsche Reichstag und die Interessen der kath. Kirche von *Reinhold Baumstark*, Kreisger.-R. in Constanz. Freib. i. Br. Herder. 1871. 66 S. 8.

Peter *Reichensperger* und Genossen beantragten in die Reichsverfassung zu Art. 2 ff. als *Grundrechte* aufzunehmen: Pressfreiheit, Vereinsfreiheit, Freiheit des religiösen Bekenntnisses, Garantie der kirchlichen Selbstverwaltung, Sicherung der Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsfonds jeder Confession. Einen grossen moralischen Sieg trugen die Abgeordneten Dr. Peter Reichensperger, Bischof Ketteler, Windthorst, Grail, Mallinkrodt, Probst und August Reichensperger mit ihren Reden davon, jedoch unterlag die kath. Centrumsfraction mit ihren Anträgen gegenüber der kirchenfeindlichen Richtung der sog. Nationalliberalen, Alt- und Freiconservativen. Die Vertreter der Reichsregierung haben bei den grossen Debatten am 30. März, am 1., 3. und 4. April (die in der kath. Ztg. Germania vollständig mitgetheilt sind) beharrlich geschwiegen. Hinterher aber brach der Zorn der officiösen preuss. Pressorgane, sowie des Fürsten Bismarck in dessen Schreiben an den als kath. Candidat in Schlesien gewählten im Reichstag den kath. Interessen schroff feindlichen Husarenlandwehrlieutenant Grafen Franckenberg hervor. Die Unwahrheiten Bismarcks und des deutschen Gesandten Grafen Tauffkirchen in Rom in Betreff einer angeblichen Missbilligung der Centrumsfraction von Seiten des Card. Antonelli sind durch den (in der Germania Nr. 146 mitgetheilten) Brief des Bisch. v. Ketteler vom 30. Juni vollständig zurückgewiesen.

2. Vom Bodensee schrieb man der Augsb. Postztg. Beilage Nr. 29. vom 26. Mai 1871: Jüngst ist im Verlage von Dunker und Humblot in Leipzig, vom Professor der Rechte, Dr. Emil Friedberg in Leipzig eine Schrift: »Der Staat und die katholische Kirche im Grossherzogthum Baden seit dem Jahre 1860« erschienen, die eine grosse Lobpreisung des seit 1860 im »Musterstaate« gehandhabten Systemes der Be- und Unterdrückung der Autonomie und Freiheit der katholischen Kirche dortlands genannt werden darf. Was diese vom Ministerium Jolly officiös an die öffentlichen Bibliotheken gesandte in der Köln. Vlksztg. 1871 Nr. 147. I. Bl.), sowie in der protest. conservativen Carlsruher Warte als einseitige Parteischrift zurückgewiesene und durch die Actenstücke oft das Raisonnement des Verf. widerlegende Schrift noch besonders auszeichnet, das ist der in der *Vorrede* vom Verfasser offen dargelegte Endzweck: »auch andere Regierungen in dem bevorstehenden grossen Feldzuge gegen die Ultramontanen mit der nöthigen Munition zu versehen zum Kampfe gegen den Rechtszustand, dessen sich die katholische Kirche bisher verfassungsmässig zu erfreuen gehabt hat.« — Die beigedruckten 156 Actenstücke, die seit dem Concordatsbruche 1860 in Baden gegen die katholische Kirche erflossen sind, nennt er in sehr bezeichnender Weise »*beigebrachte Bausteine*«, nach deren Muster auch anderwärts »der Wall des Gesetzes gegen-

über der Kirche aufgerichtet werden könne. Wir haben also hier so eine Art juristischen Wegeweisers behufs möglichst erfolgreicher Unterdrückung der katholischen Kirche vor uns, und der Professor der Rechte zeigt uns die Wege und Mittel, wie auf dem Wege des Gesetzes das Unrecht gegen die Katholiken zum Rechte gestempelt werden kann. Und doch ist er mit seiner ganzen juristischen Deduction und die badische Regierung seit 1860 mit ihrem »Walle des Gesetzes gegenüber der Kirche« ein blosser unbeholfener Stümper gegen die mit wahrhaft klassischer Virtuosität durchgeführte Unterdrückung und Knechtung der katholischen Kirche in der »*eidgenössischen freien Schweiz.*« Wir bedauern darum von ganzer Seele, dass der obengenannte Rechtslehrer, statt sich lange bei dem in dieser Hinsicht noch stümperhaften Musterstaate aufzuhalten, nicht einige Wegstunden weiter gegangen ist, um dort in der republicanischen Schweiz, der Heimath der freien Rede und des freien Gedankens, seine Studien zu machen. Dort hätte er nicht blos Bau*steine* gefunden, um sie zu geneigter Abnahme um die billigsten Preise einem hohen und niedern Publikum nebst Gebrauchsanweisung bestens empfehlen zu können, sondern einen schon ganz fertig gebrachten sinn- und kunstreichen *Bau* selber, der mit den weiland englischen Poenalgesetzen gegen die katholischen Iren sicher um die Siegespalme ringen kann. Daher können wir mit gutem Gewissen unserer Zeit das ernstlichste und einlässlichste Studium dieses »Baues« in der freien Schweiz anempfehlen und sind überzeugt, dass Alle, die neuestens mit ernsten Studien über möglichst gesetzliche Herbeiführung einer Zwangslage gegen die katholische Kirche sich befassen, für ihre Zwecke weit besser thun, wenn sie das in der freien Schweiz gegen die katholische Kirche errichtete »Zwing-Uri« studieren, als das gelehrte Werk des Rechtslehrers Dr. Emil Friedberg in Leipzig. Gestatten Sie uns, den nöthigen Beweis hiefür beizubringen.

Im Kanton Tessin sind längst alle kirchlichen Unterrichtsanstalten (Ascona, Lugano, Mendrisio, Bellinzona), sowie das Priesterseminar in Pollegio aufgehoben, so dass einen Nachwuchs für den Kirchendienst zu bilden unmöglich ist. Pfarrgemeinden werden dortselbst mit Strafen gebüsst, weil sie ihrem Bischof einen allzu feierlichen Empfang bereitet; Priester bestraft, wenn sie demselben versiegelte Briefe überbringen; Gemeinderäthe bestraft, wenn sie die Abhaltung einer kirchlichen Feier nicht mit Polizeigewalt verhindern. Die Mai-Andachten in *Privathäusern* werden am Eigenthümer mit 100 Franken, am Theilnehmer mit 4 Franken gebüsst. (Eine Wittfrau, die überführt war, in *ihrer Stube* Marienlieder gesungen zu haben, wurde dafür mit 4 Franken gebüsst.) Die Veröffentlichung bischöflicher oder päpstlicher Erlasse ohne vorherige Placeterholung kostet 5—5000 Franken. Der Verkehr des katholischen Volkes mit seinem Bischofe ist unmöglich gemacht. Seine Mittheilungen für Gewissensfälle, seine Weisungen für Gottesdienste etc. können nur mittelst geheimer vertrauter Boten an den Mann gelangen. Und doch steht in der Verfassung des Kantons: »Die

katholische und apostolische Religion ist die Religion des Staates.« Im Bisthum Basel (Kanton Bern, Solothurn, Luzern, Zug, Aargau, Basel-Land und Thurgau) ist die katholische Kirche ein wahrer »Schmerzenreich.« Auf Nichteinholung des Placets (es gilt auch für alle *Urtheile* kirchlicher Behörden) sind schwere Geldbussen, in Aargau Criminalstrafe gesetzt. Thurgau verbot unter Hinweisung auf §. 20. des Polizeigesetzes, betreffend Bettler und Vagabunden, den Peterspfennig und 1869 wurde die bischöfliche Anordnung für die Priester, in der hl. Messe die Collecta pro papa einzufügen, unplacetirt zurückgeschickt, weil der Regierungsrath von Thurgau hierin die Anordnung einer *Geld*collecte für den Papst erkannte. Aargau hat (1859) den Diöcesan-Katechismus »aus sittlichen, religiösen und pädagogischen Gründen und aus Toleranzrücksichten« verboten und den auf Geheiss neugearbeiteten Katechismus durch staatliche Behörden prüfen und begutachten lassen. Aargau und Solothurn haben die Dauer der sonntäglichen Predigten auf 2 oder 3 Viertelstunden festgesetzt und zwangen 1870 die Geistlichen, einen Regierungserlass von der Kanzel zu verkünden, der die lehramtliche Infallibilität des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten »eine Kriegserklärung gegen die Geister, an die Vernunft und Wissenschaft des Jahrhunderts, an die Weltordnung der Zukunft« nennt. — Der *Regierungsrath* entscheidet dortselbst, ob ein junger Theologie-Candidat »den geistlichen Stand antreten darf oder davon für immer ausgeschlossen bleibe;« er auch entscheidet, »ob derselbe die staatliche Erlaubniss zum Empfange der Weihen zu erhalten würdig ist.« — Dreissig Jahre bestand in Basel kein Priesterseminar; der Staat duldete es nicht. Nach unsäglichen Mühen, Bitten und Vorstellungen wurde die Errichtung eines solchen 1858 beschlossen, 1860 eröffnet, dem Bischof die »freie Wahl« der Vorstände gewährt, aber: der Bischof muss zuerst die »Diöcesanstände« befragen! Die Kirchen*ämter* verleiht die Regierung. Die Führung des *priesterlichen und seelsorglichen Amtes* steht unter der *Aufsicht und Strafbefugniss der Staatsbehörde.* In Basel-Land, Solothurn und Bern wird die blosse Einsichtsnahme in die Kirchenrechnungen der Kirche verweigert. In den meisten paritätischen Kantonen der Schweiz haben die Katholiken beinahe alle ihre Lehranstalten alter Fundation verloren, denn wo die Mehrheit der grossen Räthe akatholisch war, wurden die katholischen Schulen in Mischschulen umgewandelt, und wie zu Aarau 1870 geschah, der katholische Religionslehrer mit scharfem Verweis angefahren, dass er in seinem Religionsunterrichte ein *katholisches* Religionsbuch benütze. Dasselbe wurde wegdecretirt und ein »allgemein christliches« dafür gesetzt. Im Thurgau sind sämmtliche katholische Schulen unterdrückt; der Erziehungsrath war ermächtigt, »kleinere Schulen aufzuheben und sie solchen zuzutheilen, die bequemer gelegen sind.« Und der Erziehungsrath machte diese katholischen Schulen vorerst zu Zwangsschulen und nachdem sie das waren, gaben sie »gesetzlichen« Anlass, sie vollends aufzuheben und reformirten Schulen einzuverleiben.

Das ist in kurzen, aber drastischen Zügen die wirkliche Lage der katholischen Kirche in der »freien Schweiz.« Sie ist auf den Aussterbeetat gesetzt. Die vorstehenden Thatsachen sind nicht erdichtet; sie sind nur zu sehr Thatsachen mit zahllosen Anderen, die die *Bischöfe der Schweiz in ihrer Ende April d. J. an den Bundesrath in Bern eingeschickten* (vom Bischof Dr. Carl Johann Greith von St. Gallen verfassten) Denkschrift ausführlich darlegen. Dieselbe ist von ganz ausserordentlicher Insichtigkeit und zeigt, was der Liberalismus und Radicalismus für ausgesuchte Mittel und Wege kennt, um die ihr verhasste Kirche dem sichern Untergang entgegenzuführen. Es sind nicht die gewaltsamen zur Zeit der ersten Christenverfolgungen mit Feuer und Schwert: es sind einfach die wenig in die Augen springenden sogenannten Gesetzes- und Verwaltungsmittel. Aber sie wirken um so nachhaltiger und sicherer, je weniger Lärm sie machen und je mehr sie geeignet sind, der Kirche Licht und Luft zu entziehen, dass sie, wenn wir so sagen sollen, langsam dem Tode des Erstickens entgegengeht. Schon unter dem 28. Sept. 1870 überreichten die Schweizer Bischöfe dem Bundesrathe eine in den Luzerner Kath. »Schweizerblättern« Maiheft 1871 mitgetheilte Eingabe, worin sie den Entwurf der Revision der Schweizer Bundesverfassung in staatskirchlicher Hinsicht freimüthig kritisirten.

Die neuere grössere Denkschrift führt den Titel: »Die Lage der kath. Kirche und das öffentliche Recht in der Schweiz. Denkschrift der schweizerischen Bischöfe an die hohe Bundesversammlung bei Anlass der Revision der schweizerischen Bundesverfassung. St. Gallen Sonderegger 1871. 95 S. 8.« Wir wünschen sehr, dass diese Denkschrift in den weitesten katholischen Kreisen gelesen würde. Sie gewährt einen tiefen Einblick in das Wesen des modernen Staates; sie ist zugleich der Schmerzensschrei des katholischen Schweizervolkes, das seit Jahrzehnten unter dem Drucke der willkürlichsten Präventivgesetze und Verordnungen seufzt und in freier, uneingeschränkter Ausübung seines Glaubensbekenntnisses wie Gottesdienstes sich auf kaum glaubliche Weise behindert sieht, so dass die genannte Denkschrift am Schlusse in einer Apostrophe an die Bundesversammlung in Bern sich mit Recht der Worte bedient: »Zu den schönsten Prärogativen der staatlichen Hoheit gehört das Recht, Gefangene frei zu geben, wo besondere Gründe der Barmherzigkeit und Milde es gestatten; doch höher noch als dieses Recht steht die hoheitliche Pflicht, Gerechtigkeit an Gefangenen zu üben und die frei zu lassen, welche unschuldig in Haft und Bande gesetzt wurden,« und das sind — die Katholiken der »freien« Schweiz!

3. Eine treffende Beleuchtung der von der Berner Kirchendirection« versandten kirchenfeindlichen und kenntnissarmen Broschüre: »Die römisch-katholische Kirche in der Schweiz. Ein Vorschlag zu Handen der Bundesrevisionscommission Bern 1871« enthält eine bei Gebr. Räber in Luzern erschiene auch ausser der Schweiz interessirende geistvolle Schrift: »Die röm.-kathol. Kirche in der Schweiz. Beleuchtung etc. Von einem Politiker.« (1871. 70 S. 8.)

15. Ueber die Reformen der kirchlichen Censuren.

Von P. *Rupert Mittermüller* O. S. B. zu Metten in Niederbayern.

Seit mehr als einem Jahrhunderte waren Canonisten und Moralisten, und in Folge dessen auch die kirchlichen Obern und Beichtväter rücksichtlich des Fortbestandes und der Anwendung gewisser kirchlicher Censuren vielfach unschlüssig und rathlos. Am meisten galt der Zweifel der Gültigkeit der berühmten Bulle »In coena Domini,« welche manche Bestimmungen enthielt, die längst gegenstands- und zwecklos geworden waren und daher als an und für sich beseitiget angesehen werden konnten, zumal die sonst übliche jährliche Verkündigung der Bulle schon im vorigen Jahrhunderte aufgehört hatte. Allgemein war daher der Wunsch nach einer Reform der kirchlichen Strafbestimmungen und alle Sachverständigen freuten sich, als verlautete, Pius IX. habe in der Constitution »Apostolicae Sedis« vom 12. Oct. 1869 einen Anfang zur Erfüllung dieses Wunsches gemacht. Indess liessen sich bald Stimmen hören, welche bezweifelten, ob die so begonnene Reform intensiv genügend sei. Fast alle Väter des Vaticanischen Concils sollen diese Zweifel getheilt haben, was zur Folge hatte, dass die Constitution in vielen Diöcesen vorerst nicht publicirt wurde und dass sich das Gerücht verbreite, man sei daran, sie gänzlich zurückzuziehen. Auf eine bezügliche Anfrage wurde indess am 6. März 1871 officiell geantwortet, man habe in Rom niemals an eine Suspension der Constitution gedacht [1]). Sonach müssen wir uns mit dem begnügen, was für jetzt gewährt wurde. Ein Gewinn ist es jedenfalls, dass man wenigstens rücksichtlich der allgemeinen oder gemeinrechtlichen Strafbestimmungen wieder weiss, an was man sich eigentlich zu halten habe. Durch die Constitution ist nämlich nicht blos die Bulle »In coena Domini« abrogirt, sondern auch viele andere, namentlich ältere Strafgesetze sind beseitiget oder modificirt. Es ist darin festgesetzt, dass von den allgemeinen, die gesammte Kirche berührenden Censuren nur mehr jene zur Anwendung kommen, welche entweder in dieser Constitution enthalten, beziehungsweise erneuert sind, oder in den Tridentinischen Reformdecreten sich finden. Wahrscheinlich hat man jedoch in letzterer Beziehung nur jene Censuren zu verstehen, welche das Tridentinum direct verhängt

1) Vgl. *Archiv* für kathol. Kirchenrecht Bd. 25. pag. CXLVIII.

und speciell bezeichnet, nicht aber jene, welche es nur indirect verhängt oder erneuert und im Allgemeinen erwähnt oder angedeutet hat. Ausserdem bleiben in Kraft die Strafen, welche bisher zu Gunsten der Papstwahlen oder in Bezug auf die innere Leitung der Klöster, Ordensinstitute und frommen Körperschaften in Geltung waren.

Was den päpstlichen Vorbehalt der Absolution anbelangt, so ist eine ganz neue Eintheilung gemacht worden. Die Constitution unterscheidet zwischen Censuren, deren Lösung *einfach* dem Papste oder apostolischen Stuhle vorbehalten ist, und solchen, deren Aufhebung *speciali modo* ihm reservirt ist, und setzt fest, dass eine allgemeine Vollmacht, von den päpstlichen Censuren loszusprechen, niemals mehr auch die dem Papste speciali modo vorbehaltenen Fälle in sich begreife; vielmehr erfordern letztere stets eine specielle Absolutionsvollmacht. Der Grund zu dieser Eintheilung und Unterscheidung war bereits gelegt, seit am 17. Juni 1866 die dem Papste vorbehaltene *Censur* wegen der absolutio complicis in peccato turpi und die gleichfalls päpstlich reservirte *Sünde* der calumniosa denunciatio als solche bezeichnet worden waren, zu deren Lossprechung keine allgemeine Vollmacht mehr ertheilt werde.

In unserer Reformconstitution werden 12 grössere Excommunicationen in die Reihe der dem Papste speciali modo vorbehaltenen Censuren gestellt, während die in einfacher Weise dem Papste reservirten Excommunicationen sich auf siebenzehn, richtiger achtzehn, die dem Papste in einfacher Weise vorbehaltenen Suspensionen auf sieben belaufen. Wir sagten, es sei richtiger, achtzehn Excommunicationsfälle zu zählen, die dem Papste simpliciter vorbehalten seien; denn die Constitution selbst erklärt in ihrem ersten Theile alle jene Personen als mit der dem Papste einfach reservirten Excommunication belastet, welche ohne specielle Vollmacht eine dem Papste speciali modo reservirte Excommunication absolviren. Eine dem Papste speciali modo vorbehaltene Suspension findet sich in der Constitution nicht, wohl aber ein derartiges Interdict.

Wenn das Tridentinum (XXIV. c. 6. de ref.) den Bischöfen die Gewalt ertheilt, von allen *geheimen* päpstlichen Reservatfällen, welche dem vortridentinischen Rechte angehören, zu absolviren, so beschränkt die Constitution »Apostolicae Sedis« diese Vollmacht für die Zukunft auf die Censuren der zweiten Classe, d. h. auf jene, welche nur *simpliciter* dem apostol. Stuhle vorbehalten sind. Alle frühern, in Bezug auf die Absolution der päpstlichen Reservatfälle ertheilten Privilegien und Vollmachten sind als aufgehoben erklärt

und widerrufen, mochten sie auch auf unvordenklichen Gewohnheiten beruhen. (Die betreff. Triennal- und Quinquennalfacultäten bleiben aber in Kraft. Vgl. *Archiv* Bd. 25. pag. CXLVIII.)

I.

Unter den 12 Excommunicationsfällen, welche ipso facto incurrirt werden und dem apostolischen Stuhle *speciali modo* vorbehalten sind, müssen einige besonders hervorgehoben werden. Es fallen nämlich in diese Censur alle vom christlichen Glauben Abgefallenen, wozu nach der Bemerkung Avanzini's, des neuen Herausgebers und Erklärers der Constitution [1]), auch die Freidenker und Freigeister zu rechnen sind, mögen sie äusserlich noch als Katholiken oder Protestanten gelten, oder nicht.

Diese Censur trifft die Häretiker und Alle jene, welche den *Häretikern glauben* [2]), d. h. sowohl die eigentlichen und formellen Glieder häretischer Secten, als auch jene, welche häretischen Irrthümern anhängen und sich dazu bekennen, obschon sie es nicht der Mühe werth oder nicht vortheilhaft finden, förmlich und ausdrücklich aus der katholischen Kirche auszutreten und sich einer bestimmten Secte anzuschliessen. Dass es unter liberalen Katholiken eine Menge solcher Subjecte gibt, weiss jeder Kenner der modernen Zustände.

Incurrirt wird diese Censur von Allen denen, welche wissentlich und ohne Erlaubniss Bücher der Apostaten und Häretiker, oder überhaupt Bücher lesen, drucken oder vertheidigen, welche durch päpstliche (apostolische) Schreiben *namentlich* verdammt und verboten sind [3]). Damit der erstere Fall (Bücher der Häretiker etc.) als gegeben erachtet werden könne, müssen verschiedene Umstände zusammentreffen. Es muss sich nämlich a) um eigentliche Bücher, nicht um blosse Zeitungsblätter (oder Journalhefte?) handeln; die Bücher müssen b) von Apostaten oder Häretikern im stricten Sinne des Wortes, d. h. von solchen herrühren, welche einer *bestimmten häretischen* Secte angehören oder formell und ausdrücklich vom katholischen (christlichen) Glauben abgefallen sind. Die Indifferen-

---

1) cf. Acta S. Sedis vol. VI. fasc. 65. (V.)

2) Omnes a christiana fide apostatas. et omnes ac singulos haereticos, quocumque nomine censentur et cujuscumque sectae existant, *eisque credentes* eorumque receptores, fautores ac generaliter quoslibet illorum defensores.

3) Omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros eorundem apostatarum et haereticorum haeresin propugnantes, nec non libros cujusvis auctoris per apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes.

tisten und liberalen Katholiken unterlassen bekanntlich diese Formalität, gehören also nicht hieher. Diese Bücher müssen c) in der That eine Häresie enthalten, ja noch mehr, sie müssen d) die Häresie absichtlich und ausdrücklich vertheidigen, nicht blos vorübergehend anführen und aussprechen. Erwägt man alle diese Einschränkungen, so lässt sich unschwer behaupten, dass diese Bestimmung auch in Deutschland noch ohne grosse Belästigung und Umständlichkeit aufrecht erhalten und vollzogen werden könne. Für die zweite Gattung der Bücher, nämlich derjenigen, welche durch päpstliche Schreiben namentlich verboten sind, ist der Umstand von Belang, dass unter den *apostolischen* oder päpstlichen Schreiben nicht die einfachen Decrete der Congregation des Index, sondern specielle Erlasse, Bullen oder Breven des kirchlichen Oberhauptes zu verstehen seien, so dass also auch dieser Fall nur selten eintritt.

Die Excommunication ersten Grades bindet Jene, welche von den Anordnungen und Befehlen des jeweiligen Papstes an ein künftiges ökumenisches Concil appelliren [1]), sowie Alle, welche a) entweder (als Gewaltträger und Machthaber) direct oder indirect die Ausübung der kirchlichen, innern oder äussern Gerichtsbarkeit hindern, oder welche b) bei der weltlichen Gewalt eine solche Verhinderung hervorzurufen sich bestreben [2]). Der citirte Avanzini ist der Meinung, dass jene weltlichen Richter, welche zufolge des ihnen anvertrauten Amtes und nur in Kraft der staatlichen, von der Kirche allerdings gewöhnlich nicht anerkannten Gesetzgebung, geistliche Personen vor ihren Richterstuhl ziehen, von dieser Censur frei erklärt werden könnten, weil die Schuld und sonach die Strafbarkeit eigentlich auf Denen laste, welche den Richtern einen moralischen Zwang anthun, d. h. auf den gesetzgebenden Factoren und Allen denen, welche durch Rath, Beihilfe, Zustimmung u. dgl. solche rechtswidrige Zustände herbeiführen. In Ländern, deren Geistlichkeit vermöge der Concordate oder anderer Vereinbarungen mit der Kirche den weltlichen Richtern in Civil- und Criminalsachen unterstellt ist, findet natürlich diese Censur keine Anwendung, weil hier das Verfahren nicht praeter canonicas dispositiones stattfindet,

---

1) Omnes et singulos, cujuscumque status, gradus seu conditionis fuerint, ab ordinationibus seu mandatis romanorum pontificum pro tempore existentium ad universale futurum Concilium appellantes, nec non eos, quorum auxilio, consilio vel favore appellatum fuerit.

2) Impedientes directe vel indirecte exercitium jurisdictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori, et ad hoc recurrentes ad forum saeculare ejusque mandata procurantes, edentes, aut auxilium, consilium vel favorem praestantes.

wie im Worlaute der Censurformel vorausgesetzt wird. Gehört der Eintritt dieser Excommunication in Bezug auf das äussere Forum der Kirche zu den Seltenheiten, so muss sie um so mehr bei Eingriffen in das innere Gerichtsforum der Kirche in Kraft bleiben.

Die speciell reservirte Excommunication ist verhängt über Alle, welche fälschlicher Weise päpstliche Schreiben verfassen oder verbreiten, wie nicht minder über die Absolventes (sacerdotes) complicem in peccato turpi.

Dieser höchsten Strafe machen sich schuldig alle Usurpatoren der geistlichen Gewalt (Jurisdiction), der Güter oder Einkünfte kirchlicher Personen, wenn letztere jene Gewalt, Güter oder Rechte in Ansehung ihrer Kirche oder ihres Beneficiums besitzen [1]). Die widerrechtliche Aneignung einer geistlichen Gewalt, welche an einen frommen Ort, an eine religiöse Bruderschaft, an ein Wohlthätigkeitsinstitut u. dgl. geknüpft ist, oder die Sequestration der Güter und Einkünfte dieser frommen Institute gehört selbstverständlich nicht in die Reihe des dem Papste speciali modo reservirten Vergehens, sowie auch nicht die Vorenthaltung der Einkünfte einfacher Messstiftungen, Kaplaneien u. s. w., indem es sich in ersterer Beziehung nicht um *Geistliche*, und in letzterer Hinsicht nicht um Beneficien und eigentliches Kircheneinkommen handelt.

Gleichwohl würden auch Diejenigen, welche die Jurisdiction, Rechte oder Güter solch' frommer Institute usurpiren, nicht der vom Tridentinum (XXII. c. 11. de ref.) angedrohten Excommunication entgehen, nur wäre sie nicht speciali modo, sondern nur simpliciter dem apostolischen Stuhle vorbehalten. Einigem Zweifel unterliegt die Frage, ob jene Usurpatoren der bezüglichen Censur verfallen, welche das usurpirte oder sequestrirte Beneficial- und Kirchengut durch einen onerosen Vertrag wissentlich an sich gebracht und von den ersten Usurpatoren überkommen und genommen haben. Der Commentator der Constitution, Avanzini, gibt zwar zu, dass sie einigermassen an der Schuld Theil nehmen, meint aber doch, dass sie nicht von der Excommunication berührt werden, weil die Strafgesetze enge und stricte zu interpretiren seien und in dieser Beziehung die Regel gelte, dass der Gesetzgeber unter sein Gesetz nicht subsumiren wollte, was er nicht genannt und ausgedrückt habe.

II.

Siebenzehn, beziehungsweise achtzehn Excommunicationsfälle

1) Usurpantes aut sequestrantes jurisdictionem, bona, redditus, ad personas ecclesiasticas ratione suarum ecclesiarum aut beneficiorum pertinentes.

sind nur mehr in einfacher Weise dem apostolischen Stuhle vorbehalten. Es unterliegt dieser Excommunication vor Allem die *Anlegung gewaltsamer Hände* an *Geistliche*, Mönche oder Nonnen. Dessgleichen das Duell[1]) hinsichtlich dessen die Bestimmungen des Tridentinums (XXV. c. 19. de ref.) ziemlich geschärft erscheinen; denn nunmehr verfallen der Censur auch jene, welche einfach dazu auffordern, wenn gleich von der Gegenseite eine unbedingte Abweisung erfolgte, auch jene, welche die Forderung angenommen haben, mag dann das Duell folgen oder nicht. Hat das Tridentinum nur die Landesherren, welche ihr Gebiet zu einem Zweikampfe hergeben, mit der Strafe bedroht, so dehnt unsere Constitution die Excommunication auf Alle aus, welche das Duell verhindern und verbieten könnten, und es nicht thun. Ohnehin scheint die vom Tridentinum den Duellanten angedrohte Excommunication keine reservirte gewesen zu sein, während jetzt die blosse Forderung schon dem Papste vorbehalten ist. Nur insoweit trat eine Milderung ein, dass nur mehr die geflissentlichen (bestellten) Spectatoren von der Censur betroffen werden, während das Tridentinum die Spectatoren überhaupt bestraft wissen wollte.

Der Excommunication zweiter Gattung macht man sich schuldig durch den Eintritt in eine gegen die kirchliche oder staatliche Ordnung gerichtete *geheime* Gesellschaft, namentlich in die der Freimaurer, Carbonari, Fenier und Internationalen, nicht minder auch durch unbefugte und vermessene Verletzung des kirchlichen Asyles an heiligen Orten[2]). Die Acta S. Sedis (vol. VI.) berichtigen eine falsche Leseart, welche sich in die erste officielle Ausgabe der Constitution eingeschlichen hatte, indem es hiess: »Imunitatem asyli ecclesiastici violare jubentes aut ausu temerario violantes«, während der ausus temerarius sich sowohl auf das jubere, als auf das violantes zu beziehen hat, also seine Stelle vor violare jubentes haben muss. Wegen Abgang dieses ausus temerarius dürften wohl die Soldaten und Amtsdiener, welche gegen ihren Willen von ihren Obern zur Verletzung des Asyles gezwungen worden, von der Censur frei erklärt werden.

Die quästirte Excommunication ist gesetzt auf die reelle und

---

1) Duellum perpetrantes aut simpliciter ad illud provocantes vel ipsum acceptantes, et quos libet complices vel qualemcumque operam aut favorem praebentes nec non de industria spectantes illudque permittentes vel quantum in illis est non prohibentes, cujuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis.

2) Immunitatem asyli ecclesiastici ausu temerario violare jubentes aut violantes.

confidentielle Simonie, welche begangen wird in Betreff der kirchlichen Beneficien, und auf die reelle Simonie beim Eintritte in einen religiösen Orden. Ebenso trifft sie jenen Missbrauch mit Stipendien, wonach für Lesung von Messen grössere Almosen gesammelt und angenommen, die Messen selbst aber dann an einem Orte gelesen werden, an welchem ein niederes Almosen herkömmlich ist, so dass dem Sammler ein ansehnlicher Theil als Rest verbleibt[1]). Der Commentator Avanzini fällt bei dieser Gelegenheit ein Urtheil über die in Frankreich eingebürgerte Sitte, dass Geistliche solchen Kaufleuten, von denen sie Vortheile hoffen, die überflüssigen Messalmosen verabreichen, die Kaufleute aber den Priestern, welche in ihrem Waarenlager Käufe machen, die Messintention zum Persolviren übergeben und die Verpflichtung des Persolvirens als Bezahlung der Waaren gelten lassen. Er meint, die Censur trete in diesem Falle nicht ein, weil die Kaufleute nicht aus den Messstipendien an sich Gewinn ziehen, sondern nur aus der Vergrösserung ihres Handelsgeschäftes, wozu die Verabreichung der ungeschmälerten Messstipendien blos ein äusserer Anlass sei. Manche Priester, welche einen Mangel an Messalmosen haben, würden nämlich gewisse Käufe unterlassen, wenn sie baares Geld erlegen müssten, während sie zum Kaufe geneigt seien, wenn sie durch Persolvirung von Messintentionen bezahlen können. Gleichwohl hält er diese Gewohnheit für unerlaubt und verwerflich, nicht blos weil es unanständig sei, den Handelsleuten die Messstipendien auszuliefern und mittels derselben die Handelsgeschäfte zu fördern, sondern auch weil dabei vielfacher Unfug fast unvermeidlich sei, indem z. B. die Hinausgabe der Messintentionen von Seite der Kaufleute aus Gewinnsucht ungebührlich lang verzögert oder die Persolvirung ganz verabsäumt werde, da weder die Kaufleute noch die fremden Priester controlirt werden können.

Mit der Excommunication zweiten Grades wird bestraft der Ungehorsam jener *Geistlichen*, welche wissentlich und freiwillig in dem Empfange oder der Ertheilung der Sacramente, in der Feier der hl. Geheimnisse und im Gebete eine kirchliche Gemeinschaft mit Denjenigen pflegen, welche vom Papste *namentlich* excommunicirt sind[2]). Ursprünglich war (seit Innocenz III.) die kleinere Ex-

1) Colligentes eleemosynas majoris pretii pro missis et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent.

2) *Clerici* scienter et sponte communicantes in *divinis* cum personis a romano pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes.

communication jedem Gläubigen angedroht, der mit einem vom Papste namentlich Excommunicirten irgend eine unerlaubte Gemeinschaft unterhielt. Es ist daher eine Ermässigung der früheren Canones, wenn dieses Vergehen nur mehr an *Geistlichen* gestraft wird, und auch an diesen nur wegen Communicatio in *divinis*, freilich nicht mehr mit der kleineren, sondern mit der grösseren reservirten Excommunication.

III.

Unter den drei, nur den *Bischöfen* oder Ordinarien vorbehaltenen, jedoch ipso facto zu incurrirenden Excommunicationsfällen gibt der erste zu Bemerkungen Anlass. Er handelt von den in höheren Weihen stehenden Geistlichen oder Mönchen und Nonnen, welche es wagen, eine vermeintliche Ehe einzugehen [1]), und es drängt sich dabei die Frage auf, ob die genannten Personen von der Censur auch dann betroffen werden, wenn sie an Orten, wo das Ehedecret des Tridentinums publicirt ist, eine sogenannte Civilehe eingehen, d. h. einen Ehevertrag einer vor der Kirche ungiltigen Form schliessen. Die Antwort wird wohl nicht anders, als bejahend ausfallen können; denn diese Ungiltigkeit des Vertrags an dem verbrecherischen Versuche, eine Ehe einzugehen, d. h. äusserlich und der Form nach einen Ehevertrag zu schliessen. Eben dieser *Versuch (praesumentes)* ist es, auf welchen die Excommunication gesetzt ist. Ungiltig ist ja der Ehevertrag solcher Personen immer und allzeit, auch wenn er vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen würde. Schützt die Ungiltigkeit des Vertrags in dem einen Falle nicht vor kirchlicher Strafe, so auch nicht in jedem andern.

Die gar nicht reservirten, ipso facto incurrirten Excommunicationen sind auf vier beschränkt, darunter die erste, welche das Begräbniss der Häretiker oder namentlich Excommunicirten zum Gegenstande hat. Sie ist bedeutend ermässiget [2]), indem sich die Excommunication nur mehr auf jene Personen erstreckt, welche den *Befehl* ertheilen oder *Zwang* anwenden, um einem notorischen Häretiker [3]) oder einem namentlich Excommunicirten, beziehungsweise Interdicirten, ein kirchliches Begräbniss zu verschaffen, während

1) Clericos in sacris constitutos vel regulares aut moniales post votum solemni castitatis matrimonium contrahere *praesumentes*, nec non omnes cum aliqua ex praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes.

2) Mandantes seu cogentes tradi ecclesiasticae sepulturae haereticos notorios aut nominatim excommunicatos vel interdictos.

3) Die *förmlich* und notorisch vom christlichen Glauben Abgefallenen sind in diesem Punkte den Häretikern gleich zu achten.

früher einerseits auch das kirchliche Begräbniss der öffentlichen Wucherer und Aller jener, welche einen Häretiker schützten, begünstigten, vertheidigten u. dgl., mit dieser Censur bedroht war, und anderseits Alle jene miteinbegriffen waren, welche sich an der Vornahme des kirchlichen Begräbnisses irgendwie betheiligten und mitwirkten oder sie auch nur gestatteten, wenn sie selbe hindern konnten und sollten [1]).

Da unsere Constitution die vom Tridentinum statuirten Censuren aufrecht hält, so schlägt hier auch die nicht reservirte Excommunication ein, welche das Concil (sess. IV.) auf den unerlaubten Druck von Büchern setzte, deren Gegenstand »res sacrae« sind, nur beschränkt Pius IX. die Anordnung des Concils insoferne, als er die Anonymität nicht mehr als Straffall bezeichnet, sondern nur den Mangel der bischöflichen Approbation. Urtheilt der Erklärer der Constitution richtig, so haben die libri de rebus sacris tractantes einen weit kleinern Umfang, als man ihnen gewöhnlich zu geben pflegt. Sie sollen sich nämlich nach dem Zusammenhange des bezüglichen Tridentinischen Decrets nur auf die göttliche Schrift selbst und auf Bücher beziehen, welche Erklärungen und Anmerkungen zu den göttlichen Schriften enthalten. Sonach wäre die bezeichnete Censur auch nach dieser Seite hin auf wenige Fälle beschränkt.

IV.

Die dem Papste sämmtlich in *einfacher Weise* vorbehaltenen Suspensionen beziehen sich grösstentheils auf die Ertheilung und den Empfang der geistlichen Weihen. Für drei Jahre verliert ein Bischof das Recht zu weihen, wenn er einen Weihecandidaten, der weder den Titel eines Beneficiums, noch den einen Patrimoniums hat, unter der Bedingung zu den Weihen befördert, dass der Geweihte keine Ansprüche wegen des Lebensunterhaltes an den Weihenden mache [2]). Ehedem unterlag dieser Censur selbst derjenige, welcher unter der angegebenen Bedingung einen mit dem bezeichneten Mangel behafteten Candidaten zur Weihe *präsentirte*, auch der Geweihte selbst war suspendirt. In der neuen Constitution sind aber die Geweihten und Weihecandidaten gegenüber den Weihenden in sichtlicher Weise gnädig behandelt. Nur dann verfallen sie in die päpstlich reservirte Suspension ab ordine suscepto, wenn sie sich

1) cf. Acta S. Sedis vol. VI. fasc. 65. (V.) p. 32. 33.

2) Suspensionem per triennium a collatione ordinum ipso jure incurrunt aliquem ordinantes absque titulo beneficii vel patrimonii cum pacto, ut ordinatus non petat ab ipsis alimenta.

wissentlich von einem notorisch häretischen (schismatischen) oder von einem namentlich excommunicirten (suspendirten oder interdicirten) Bischofe weihen lassen [1]).

Unbedingt erneuert ist die päpstlich reservirte einjährige Suspension eines Bischofes, welcher dem Novizen eines stricten klösterlichen Ordens oder einem Mitgliede einer religiösen Congregation ohne den Titel eines Beneficiums oder Patrimoniums eine höhere Weihe ertheilt [2]), weil nur die feierliche Ordensprofess einem Weihetitel gleichgeachtet wird.

Der Strafe einer immerwährenden, päpstlich reservirten Suspension und dem Verluste der Ausübung irgend einer Weihe sind unterworfen die *ausgestossenen (ejecti)* und ausserhalb eines Ordensverbandes oder Klosters lebenden Religiosen, wie schon Urban VIII. festgesetzt hatte. Dabei scheint es keinen Unterschied zu machen, ob die Ausstossung objectiv gerecht war, oder nicht, es genügt, dass sie formell gerecht verhängt wurde und dass der Religiose factisch ausser einem Ordensverbande lebt; denn für den Fall der materiellen Nichtberechtigung der Censur steht der Weg der Appellation offen. Dagegen werden die freiwillig Entwichenen (fugitivi) und vom Orden Abgefallenen (apostatae a religione) nicht wohl unter den Wortlaut dieser blos gegen die Ejecti gerichteten Censur subsumirt werden können und sollen, weil sie im Kirchenrechte regelmässig von den Ausgestossenen gesondert und unterschieden werden und weil für sie in den Gesetzen andere Strafen bestimmt und andere Mittel bezeichnet sind, um sie unschädlich zu machen [3]).

V.

Die Classe der reservirten *Interdicte* besteht nur aus zwei Fällen. Einem dem apostolischen Stuhle *speciali modo* vorbehaltenen Interdicte verfallen die Collegien, Capitel und Universitäten, welche von den Befehlen des Papstes an ein künftiges allgemeines Concil appelliren. Mit einem dem Ordinarius oder einem andern Richter oder Prälaten reservirten Interdicte werden bestraft a) Alle, welche an einem von dem Ordinarius oder sonstwie interdicirten

---

1) Suspensionem ab ordine suscepto ipso jure incurrunt, qui eundem ordinem recipere praesumserunt ab excommunicato vel suspenso vel interdicto nominatim denunciatis aut ab haeretico vel schismatico notorio.

2) Suspensionem per annum a collatione ordinum ipso jure incurrit, qui excepto casu legitimi privilegii, ordinem sacrum contulerit absque titulo beneficii vel patrimonii clerico in aliqua congregatione viventi, in qua solemnis professio non emittitur, vel etiam religioso nondum professo.

3) cf. Acta S. Sedis vol. VI. fasc. 65. (V.) p. 47.

Orte Messe lesen oder das Lesen gestatten (veranlassen), b) Alle, welche einem namentlich Excommunicirten zum Gottesdienste, zu den Sacramenten, zum kirchlichen Begräbniss zulassen, eigentlich die Sacramente ihm spenden oder das Begräbniss selbst halten[1]). Unter denen, welchen eine derartige Zulassung oder Vornahme zur Last fällt, können nur Pfarrer und geistliche Vorstände der Kirchen und Friedhöfe verstanden werden. Wenn daher anderwärts die Geistlichen, welche mit einem namentlich Excommunicirten in divinis communiciren, der Excommunication unterworfen werden, hier aber dem Interdicte verfallen, so muss in letzterer Beziehung offenbar nur an solche Personen gedacht werden, welche von *Bischöfen* oder quasibischöflichen Richtern namentlich excommunicirt worden sind, während dort ausdrücklich der *Papst* als Richter genannt ist. Noch ein anderer Unterschied macht sich bemerklich. Es ward oben erwähnt, dass das Vergehen derjenigen, welche das kirchliche Begräbniss eines notorischen Häretikers oder eines namentlich Excommunicirten und Interdicirten *befehlen* oder *erzwingen*, mit der nicht reservirten Excommunication bedroht ist. Hingegen zieht hier das blosse (schuldbare) *Zulassen* und die Vornahme des kirchlichen Begräbnisses eines namentlich Excommunicirten den Geistlichen nur das Interdict zu, und dieses tritt nur ein beim Begräbniss eines namentlich Excommunicirten, nicht aber auch beim Begräbniss eines notorischen Häretikers oder Interdicirten; denn wenn hier auch eine Verletzung der kirchlichen Gesetze und eine unerlaubte Handlung stattfindet, so wollte die Constitution doch die *Censur* nicht auf diesen Fall ausdehnen.

Ueberschauen wir schliesslich den ganzen Complex der etwas verminderten und gemilderten kirchlichen Censuren, so erscheint uns die Anzahl derselben immerhin noch beträchtlicher, als es der Zartsinn der Neuzeit wohl erwartete; denn da die im Tridentinum enthaltenen und nun abermals bestätigten Censuren ihrer Anzahl nach schwerlich hinter denen der Constitution »Apostolicae Sedis« zurückbleiben, so dürfte die Gesammtsumme sich fast auf ein Hundert belaufen. Unser feineres deutsches Gefühl findet es sogar übermässig hart, dass noch jetzt mit grosser Excommunication oder Suspension oder Interdict und mit Reservation Vergehen minderen

1) Scienter celebrantes vel celebrari facientes divina in locis ab Ordinario vel delegato judice vel a jure interdictis; aut nominatim excommunicatos ad divina officia seu ecclesiastica sacramenta vel ecclesiasticam sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu ecclesiae ipso jure incurrunt, donec ad arbitrium ejus, cujus sententiam contemserunt, competenter satisfecerint.

Grades belegt werden, z. B. jede Usurpation eines kirchlichen Beneficialgutes oder Rechtes, jede Spendung der hl. Oelung und Wegzehrung von Seite eines Religiosen an Weltleute ausser dem Falle der Noth, jede ohne Erlaubniss und Prüfung des päpstlichen Vicars durch irgend welchen Bischof vorgenommene Weihe eines fremden, aber seit einigen Monaten in Rom weilenden Weltgeistlichen, und Aehnliches. Indess sind die Anschauungen verschiedener Menschen und Nationen verschieden, und am Ende wird die Kirche doch durch den hl. Geist regiert, welcher eine umfassendere Reform herbeiführen wird, wann, wie und so weit sie ihm heilsam zu sein scheint. Vielleicht trifft der Scharfblick und die practische Gewandtheit Roms eher das Richtige, als der deutsche Idealismus und Kriticismus. Es würde dadurch nur eine alte Erfahrung bestätiget. Haben wir uns doch in neuester Zeit fast handgreiflich überzeugen müssen, dass Rom schon vor einem Jahrzehnt die vollkommenste Diagnose von der Todeskrankheit gewisser deutscher Gelehrten und von der Gefährlichkeit des liberalen Katholicismus hatte, während die besten deutschen Katholiken jeden Verdacht und jede derartige Besorgniss noch für eine Sünde, oder doch für Schwarzseherei erklärten.

16. Wesen und Bedeutung des Domicils,

besonders in Rücksicht auf die Eheschliessung, nach römischem, canonischem und österreichisch-ungarischem Recht erörtert

von **Dr. Franz Laurin,**
k. k. Hofcaplan und Universitätsprofessor in Wien.

I. Das Domicil nach römischem Recht.

§. 1. Begriff des Domicils.

Sowohl das Wort: *Domicil* (domicilium), als auch der damit bezeichnete Rechtsbegriff stammen aus dem römischen Rechte.

Das römische Recht versteht unter *Domicilium*[1]) zunächst den Act des ständigen Wohnens (habitatio stabilis, perpetua), d. i. den Aufenthalt (habitatio), den Jemand an einem Orte mit der Absicht (animus) genommen hat, dort ständig zu bleiben[2]). In dieser Bedeutung lässt das Wort: *domicilium* sich im Deutschen mit: *Wohnsitz* wiedergeben[3]).

Sodann versteht das römische Recht unter *domicilium* auch den *Ort*, wo Jemand in der genannten Weise den Aufenthalt genommen hat[4]). Im Deutschen wird dafür in diesem Sinne der Ausdruck: *Wohnort* gebraucht[5]).

Uebrigens leuchtet von selbst ein, dass der Wohn*act* (Wohn-

---

1) Gebildet aus *domus* und *colere* (bewohnen), gleichsam *domicolium*, das Bewohnen eines Hauses. Vgl. *Lauterbach*, De Domicilio cap. I. §. 1. n. 2. (in dessen Dissertationes academicae, ed. Tubing. 1728 sq. tom. II. pag. 1321.)

2) L. 6. §. 2.; l. 27. §. 2. Dig. Ad municip. L. 1.; l. 239. §. 2. Dig. de V. S. (L. 16.); l. 7. Cod. de incol. X. 39.; *Lauterbach* l. c. cap. II. §. 15. n. 62. sq.; cap. IV. §. 26. n. 91. sq.

3) *v. Savigny*, System des heut. Röm. R. Bd. VIII. S. 58 Anm. a.

4) Vgl. l. 32. Dig. Ad municip. L. 1.; *Zanger*, De exceptionibus, part. II. cap. 1. n. 20. (ed. Amstelod. 1643. sq. pag. 34. sq.); *Lauterbach* l. c. n. 59.; *Kierulff*, Theorie des gem. Civilrechts. Altona 1839. Bd. I. S. 122. *Kuhn*, die städt. und bürgerl. Verfassung des röm. Reichs. Lpzg. 1864 f., Bd. I. S. 4. In diesem Sinne kommt dafür bisweilen auch der Ausdruck *domus* vor. Vgl. §. 8. Inst. de injur. IV. 4.; l. 1. §. 2. Dig. de aleat. XI. 5.; l. 5. §. 2. Dig. de injur. XLVII. 10.; l. 8. §. 1.; l. 22. §. 2. Dig. Ad leg. Jul. de adult. XLVIII. 5.; l. 203. Dig. de V. S. (L. 16.) *v. Savigny* a. a. O. S. 59 f.

5) Vgl. *Arndts*, Lehrbuch der Pandecten. VI. Aufl. München 1868 S. 39 f.; *Vering*, Geschichte und Institutionen des röm. Privatrechtes. 3. Aufl. Mainz 1870 S. 118 §. 58; *Helfert*, Ueber den Einfluss des Domicils auf die kirchliche Jurisdiction, in *Weiss*, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. V. (Darmstadt 1835 ff.) S. 19.

sitz) und der Wohn*ort* innig mit einander zusammenhängen, und dass in der Wirklichkeit eines ohne das andere nicht vorkommt [1]).

Demnach schliesst der Begriff des Domicils wesentlich zwei Momente in sich, nämlich das *thatsächliche Wohnen* (habitatio) an einem Orte und die *Absicht* (animus), daselbst, wenn nicht in der Folge ein Verlassen dieses Ortes nothwendig wird, beständig zu bleiben. Eines dieser beiden Momente ohne das andere genügt zum Begriff des Domicils nicht [2]).

Was das erstere der genannten Momente, das Wohnen (habitatio), betrifft, so ist darunter die häusliche Niederlassung, die Führung des Hauswesens zu verstehen [3]).

Was sodann die *Absicht* (animus), an dem bezüglichen Orte beständig zu bleiben, anbelangt, so ist diese zum Wesen des Domicils so nothwendig, dass ohne sie der Aufenthalt, mag er auch noch so lange dauern, nicht als Domicil angesehen wird [4]). Diess gilt namentlich von dem Aufenthalt, den Jemand in einer Stadt bloss zum Zweck der Studien [5]), oder auf einem Landgut bloss zur Besorgung der Saat oder Ernte [6]) oder bloss zur Erholung u. dgl. [7]) genommen hat.

1) Vgl. *Lauterbach* cap. IV. §. 26. n. 93.

2) Vgl. die Gl. zur l. 20. Dig. Ad municip. (L. 1.) verb. *Facto; Lauterbach* l. c. n. 91. sq.; §. 27. n. 94. sqq.; *Kierulff* a. a. O. S. 122 f.; *v. Savigny* a. a. O. S. 60.

3) In der l. 7. Cod. de incol. X. 39. heisst es in dieser Beziehung: »In eo loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem ac fortunarum suarum summam constituit, unde non sit discessurus, si nihil avocet, unde cum profectus est, peregrinari videtur, quo si rediit, peregrinari jam destitit.« Vgl. l. 27. §. 1. Dig. Ad municip. L. 1.; l. 239. §. 2. Dig. de V. S. (L. 16.). Das Wort *lar* bedeutet zunächst den Schutzgott eines Hauses (vgl. l. 12. pr. Cod. Theod. de pagan. sacrif. et templ. XVI. 10.); sodann das betreffende Haus selbst (vgl. *Zanger* l. c. n. 21.) Daher: »alicubi larem constituere« = irgendwo sein Hauswesen, seinen Haushalt errichten, sich häuslich niederlassen. Vgl. l. 1. §. 2. Dig. de agnoscend. liber. XXV. 3.; l. 2. Cod. de divers. off. XII. 60; *Heumann*, Handlexicon zu den Quellen des röm. Rechts. IV. Aufl. Jena 1869 u. d. W.: *Lar.* — Der Ausdruck: »alicubi rerum ac fortunarum suarum summam constituere« = irgendwo seine Habe unterbringen. Vgl. *Zanger* l. c. n. 39.; *Glück*, Erläuterung der Pandecten. VI. Thl. I. Abth. (Erlangen 1800) S. 272.

4) *Baldus* in l. 2. Cod. de incol. X. 39. (in seinem Comment. in VII—XI. Codd. Libb. ed. Venet. 1586 fol. 278.); *Zanger* l. c. n. 12.; *Lauterbach* l. c. §. 27. n. 94.; *v. Savigny* a. a. O. S. 60.

5) L. 2. Cod. de incol. X. 39. Vgl. *Baldus* l. c.; *Zanger* l. c. n. 51.; *v. Savigny* a. a. O. S. 60 Anm. k.

6) L. 27. §. 1. Dig. Ad municip. L. 1.

7) Vgl. *Glück* a. a. O. S. 272 Anm. 42; S. 274. *Kierulff* a. a. O. S. 125 ff.

Ausser den obgenannten zwei Momenten ist zum Wesen des Domicils nichts erforderlich, namentlich nicht, dass man an dem bezüglichen Orte auch sein gesammtes Vermögen oder auch nur einen bedeutenden Theil desselben untergebracht habe [1]).

Wer an einem Orte das Domicil hat, wird *incola* (Einwohner) dieses Ortes genannt [2]). Der Inbegriff der ihm als solchem zukommenden Rechte wird mit *jus incolatus* bezeichnet [3]).

Im Gegensatze zum *domicilium* nennt man den bloss *zeitweiligen*, wenn auch längeren, Aufenthalt an einem Orte *habitatio* [4]), und Denjenigen, der an einem Orte in dieser Weise sich aufhält, *habitator* [5]), während ein nur *vorübergehender* Aufenthalt mit dem Ausdruck *hospitari*, und Derjenige, der in dieser Weise an einem Orte weilt, als *hospes* (peregrinans) bezeichnet wird [6]). Bisweilen jedoch gebraucht man die Ausdrücke: *habitatio* und *habitator* auch für: *domicilium* und *incola* [7]).

1) Diess ergibt sich aus der l. 2. Cod. Ubi senat. vel clariss. III. 24., in welcher der Ort, wo die Senatoren *larem fovent*, d. h. *domicilium habent*, (vgl. l. 49. §. 2. Cod. de episc. I. 3; auch oben S. 166. Anm. 3.), dem Orte, wo sie *majorem bonorum partem possident*, unterschieden wird. Vgl. *Brunnemann*, Comment. in Cod. lib. III. tit. 24. l. 2. (ed. Lugd. 1669 pag. 124.). Die l. 7. Cod. de incol. X. 39. (oben S. 166. Anm. 3.) will keineswegs sagen, die Uebertragung der Habe an den Ort des persönlichen Aufenthaltes sei überhaupt zum Wesen des Domicils nothwendig, sondern nur, dass in dem Falle, wo Jemand an einem Orte sich nicht blos häuslich niedergelassen (larem — constituit), sondern auch seine gesammte Habe (rerum ac fortunarum suarum summam constituit), untergebracht hat, die Existenz seines Domicils an diesem Orte keinem Zweifel unterliege (non ambigitur). Vgl. *Zanger* l. c. n. 42.; *Brunnemann* l. c. pag. 611. sq.

2) L. 1. §. 9. Dig. de his qui effud. IX. 3; l. 5; l. 20. Dig. Ad municip. L. 1.; l. 239. §. 2. Dig. de V. S. (L. 16.); l. 7. Cod. de incol. X. 39. Vgl. *Menochius*, De praesumtt. lib. VI. praesumt. 42. n. 10. (ed. Genev. 1724. tom. II. pag. 799.)

3) Vgl. l. 5. Cod. de incol. X. 39.; *v. Savigny* a. a. O. S. 60; *Kuhn* a. a. O. S. 5.

4) Vgl. l. 5. §. 5. Dig. de injur. XLVII. 10.; *Menochius* l. c. n. 2.; Dess. Consilia, cons. 329. n. 34. (ed. Francof. 1676 tom. IV. pag. 142.)

5) Vgl. l. 10. Dig. de servitutt. praedior. urban. VIII. 2.; l. 1. pr. §. 4. 8.; l. 6. §. 2. Dig. de his qui effud. IX. 3.; l. 9. pr. Dig. de donat. XXXIX. 5. Nicht selten wird mit *habitator* auch ein Miethsmann (inquilinus) bezeichnet, wie z. B. in der l. 53. §. 2. Dig. de action. empt. et vend. XIX. 1.; l. 27. pr.; l. 30. pr. Dig. Locat. conduct. XIX. 2.; l. 37.; l. 43. §. 1. Dig. de damn. infect. XXXIX. 2.

6) L. 1. §. 9. Dig. de his qui effud. IX. 3. Vgl. *Dirksen*, Manuale latinitatis fontium jur. civil. Romanorum, sub *v.*: *Hospes* (ed. Berolin. 1837 pag. 421.).

7) In der cit. l. 1. §. 9. Dig. de his qui effud. IX. 3. heisst es in dieser Beziehung: »Multum autem interest inter habitatorem et hospitem, quantum

§. 2. Unterschied des Domicils vom Bürgerrecht.

Neben dem Domicil wird in den Rechtsquellen häufig das Bürgerverhältniss erwähnt, in dem Jemand zu einer Stadtgemeinde steht[1]), auf Grund dessen er einerseits berechtigt ist, in dem Gebiete dieser Stadt sich häuslich niederzulassen und an der Verwaltung der Angelegenheiten derselben theilzunehmen, andererseits aber auch verpflichtet ist, die Gemeindelasten der Stadt mit zu tragen[2]). Wer zu einer Stadt im Verhältniss eines Bürgers steht, heisst *municeps*, auch wohl *civis* dieser Stadt[3]); diese wird ihm gegenüber als dessen *patria* (Heimath) bezeichnet[4]). Der Inbegriff der einem Bürger als

---

interest inter domicilium habentem et peregrinantem. Vgl. l. 1. pr. Cod. de off. praef. praet. Afric. I. 27.; l. 6. Cod. de divers. praed. urban. XI. 69.; l. 2. Cod. Theod. de senator. et de gleb. VI. 2.; *Dirksen* l. c. sub v v.: *Habitatio, Habitator.*

1) Nämlich schon gegen das Ende der Republik war *Italien* mit Ausnahme der Stadt *Rom* und ihres besonderen Gebietes in *Stadtgemeinden* (municipia) eingetheilt, welche eine mehr oder weniger selbstständige Verfassung, mit eigenen Obrigkeiten, eigener Gerichtsbarkeit und selbst mit eigener Gesetzgebung, hatten (*v. Savigny*, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. II. Aufl. Heidelberg 1834 ff. Bd. I. S. 38 ff.; *Kuhn* a. a. O. S. 2 ff.). Das Gebiet einer solchen Stadt, genannt *territorium, regio* (l. 20. Dig. de jurisdict. II. 1.; l. 20. Dig. de jud. V. 1.; l. 229. §. 8. Dig. de V. S.; l. 53. Cod. de decur. X. 31.), umfasste auch die in der Umgebung der Stadt gelegenen *Dörfer* (vici), die keine eigene Gemeindeverfassung (res publica) hatten (vgl. l. 30. Dig. Ad municip. L. 1.), sowie auch die darin einzeln liegenden *Höfe* (villae). Die *Provinzen* hatten zwar ursprünglich sehr verschiedene Verfassungen, die jedoch allmählich, mit geringer Ausnahme (vgl. *v. Savigny*, System des heut. Röm. Rechts. Bd. VIII. S. 51 Anm. a.), ganz der städtischen Verfassung Italiens angepasst wurden, so dass schon im dritten christlichen Jahrhundert fast der gesammte Boden des römischen Reiches in Stadtgebieten aufging. Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 44 ff.

2) *v. Savigny* a. a. O. S. 39 ff.; *Kuhn* a. a. O.

3) L. 1.; l. 22. pr. Dig. Ad municip. L. 1. Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 52 ff.; *Kuhn* a. a. O. S. 2.

4) L. 27. pr.; l. 30. Dig. Ad municip. L. 1. Vgl. *Voët*, Comment. ad Pandect. lib. V. tit. 1. n. 91. (ed. Hal. 1776—80. tom. II. pag. 97. sqq.); *v. Savigny* a. a. O. S. 47 Anm. *g*; *Helfert* a. a. O. S. 16. Seitdem das Bürgerrecht der Stadt Rom durch die *Lex Julia municipalis* (*Vering* a. a. O. S. 5) an ganz Italien, und von Kaiser *Caracalla* (211—217) auch an die Provinzen des römischen Reiches verliehen war, hatte jeder Bürger irgend eines Municipiums von Italien oder den Provinzen ein doppeltes Bürgerrecht, nämlich das des betreffenden Municipiums, und das der Stadt Rom, und somit auch eine doppelte *patria*, eine besondere (specialis), nämlich das genannte Municipium, und eine gemeinsame (communis), die Stadt Rom. Daher heisst es auch in der l. 33. Dig. Ad municip. (L. 1.): »Roma communis nostra patria est.« Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 55 f.

solchem zustehenden Berechtigungen und der ihm obliegenden Verpflichtungen, d. h. das *Bürgerrecht*, wird mit dem Ausdruck: *jus originis*, ja auch einfach mit: *origo* bezeichnet[1]).

Erworben wird das *Bürgerrecht* einer Stadt nach dem römischen Recht:

1) Durch leibliche Abstammung oder Geburt (origo, naturalis origo, nativitas). Dadurch erwerben es eheliche Kinder in jener Stadt, in welcher es ihr Vater hat[2]), uneheliche in der *patria* ihrer Mutter[3])

Das in dieser Weise erworbene Bürgerrecht wird insbesondere *jus originis* (angebornes Bürgerrecht), auch wohl *origo* genannt[4]). Diejenigen, die auf diese Weise Bürger einer Stadt geworden sind, heissen *originarii* oder *originales* (eingeborne Bürger) dieser Stadt[5]).

2) Durch Adoption (*adoptio*), wodurch der Adoptirte das Bürgerrecht in der *patria* des Adoptirenden erwirbt, ohne übrigens dadurch sein angebornes Bürgerrecht zu verlieren[6]).

3) Durch Freilassung (manumissio), wodurch die *Sclaven* das Bürgerrecht erwerben, und zwar in der *patria* des *manumissor* (patronus)[7]).

Endlich 4) durch besondere Verleihung desselben von Seiten der betreffenden städtischen Behörde; welche Erwerbungsart des

---

1) *v. Savigny* a. a. O. S. 46 f., S. 60. Vgl. unten S. 170 f.

2) L. 1. §. 2.; l. 6. §. 1. Dig. Ad. municip. L. 1.; l. 3. Cod. de municip. X. 38.

3) L. 1. §. 2.; l. 9. Dig. Ad municip. L. 1. Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 46 f.

4) L. 6. pr. §. 1. 3.; l. 9.; l. 15. §. 3. Dig. Ad municip. L. 1. Vgl. l. 27. pr.; l. 30. Dig. eod.; ferner *v. Savigny* a. a. O. S. 46 f. Zum Unterschiede davon wird die *leibliche Abstammung* oder *Geburt* an und für sich mit dem Ausdruck: *naturalis origo* bezeichnet. Vgl. l. 1. Cod. de municip. X. 38.; l. 4. Cod. de incol. X. 39.; *v Savigny* a. a. O. S. 47 Anm. g; *Kuhn* a. a. O. S. 3 f.

5) Vgl. den Tit. Cod.: *de municipibus et originariis* (X. 38.); l. 4. Cod. de incol. X. 39.; *Kuhn* a. a. O. S. 4.; *Dirksen* l. c. sub v.: *Originalis*, *Heumann* a. a. O. u. d. W.; *Originarius*. Ausserdem bezeichnet man mit dem Ausdruck: *originarii* die Kinder der Colonen (coloni). Vgl. *Vering* a. a. O. S. 108.

6) L. 1. pr.; l. 15. §. 3.; l. 16.; l. 17. §. 9. Dig. Ad municip. L. 1.; l. 7. Cod. de incol. X. 39. Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 47.

7) L. 1. pr.; l. 6. §. 3.; l. 7.; l. 22. pr.; l. 27. pr.; l. 37. §. 1. Dig. Ad municip. L. 1.; l. 3. §. 3. Dig. de muner. et honor. L. 4.; l. 2. Cod. de municip. X. 38.; l. 7. Cod. de incol. X. 39. Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 48.

Bürgerrechts *allectio* (Aufnahme in den Bürgerverband) genannt wird [1]).

Unter den obgenannten Erwerbungsarten des Bürgerrechts ist die erstgenannte, die Geburt oder leibliche Abstammung, die regelmässige und auch die am häufigsten vorkommende. Daher man denn auch mit den Ausdrücken: *origo, jus originis* — das Bürgerrecht überhaupt bezeichnet [2]), und unter: *originarii, originales* — Stadtbürger überhaupt versteht, sowohl diejenigen, die es durch die *naturalis origo*, als auch diejenigen, die es in anderer Weise geworden sind [3]).

Man kann in mehreren Municipien zugleich das Bürgerrecht haben; z. B. in einem in Folge der Geburt, in anderm in Folge der Adoption [4]). Ebenso kann es aber auch vorkommen, dass man an gar keinem Orte das Bürgerrecht hat, was namentlich dann der Fall ist, wenn man das bisherige Bürgerrecht verloren, z. B. durch Entziehung desselben seitens der betreffenden Stadtbehörde [5]), ein neues aber noch nicht erworben hat [6]). Durch blosse Verzichtleistung von Seiten des Bürgers hört das Bürgerrecht nicht auf [7]).

Schon aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass das *Domicil* vom *Bürgerrecht* wesentlich verschieden ist. Während nämlich das erstere nothwendig den thatsächlichen Aufenthalt in dem Gebiete der betreffenden Stadt in sich schliesst, enthält das letztere an und für sich bloss die Berechtigung zu dem genannten Aufenthalt [8]). Nichtsdestoweniger wird bisweilen auch das Bürgerrecht, insbesondere das durch die *naturalis origo* begründete, mit dem Ausdruck: *domicilium* bezeichnet, und zwar *domicilium originis* genannt [9]).

---

1) L. 7. Cod. de incol. X. 39. Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 48 Anm. o. Im Allgemeinen vgl. hierüber auch *Glück* a. a. O. S. 257 ff.

2) Vgl. *Voët* l. c. n. 91.; *v. Savigny* a. a. O. S. 46 f.; S. 55; S. 67 f.; S. 72 f.; S. 90; S. 103; S. 107; S. 170 Anm. b; *v. Bayer*, Vorträge über den gem. ord. Civilprocess. VIII. Aufl. München 1856 S. 188 ff.

3) Vgl. l. 6. §. 1. Dig. Ad municip. L. 1.; l. 4. Cod. de incol. X. 39.; Cod. tit.: *De municipibus et originariis* (X. 38.); *Kuhn* a. a. O. S. 4.

4) Vgl. l. 15. §. 3.; l. 17. §. 9. Dig. Ad. municip. L. 1.; *v. Savigny* a. a. O. S. 47 ff.

5) Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 49 Anm. p.

6) *v. Savigny* a. a. O. S. 50.

7) L. 6. pr. Dig. Ad municip. L. 1.; l. 4.; l. 5. Cod. de municip. X. 38.

8) Vgl. *Lauterbach* cap. VII. §. 46. n. 159. sq.; *v. Savigny* a. a. O. S. 66 f.

9) Vgl. l. 11. Dig. de senat. I. 9. und l. 23. pr. Dig. Ad municip. L. 1.; *Lauterbach* cap. I. §. 2. n. 5.; §. 13. n. 47. Missbilligt wird diese Bezeichnung von *Thomasius*, De vagabundo, cap. I. §. 7. sqq. (ed. Hal. Magd. 1739

Zum Unterschiede von diesem nennt man das, thatsächlichen Aufenthalt (habitatio) in sich schliessende, Domicil — *domicilium habitationis*[1]), oder einfach: *domicilium*[2]). So oft der Ausdruck: *domicilium* ohne allen Beisatz vorkommt, ist darunter stets das *domicilium habitationis* zu verstehen[3]).

§. 3. Arten des Domicils.

Das Domicil im engeren Sinne, *domicilium habitationis*, von welchem nun ausschliesslich die Rede sein soll, wird unterschieden

1) in *originale* (ursprüngliches) und *accidentale* (nachher erworbenes Domicil). Unter dem ersteren begreift man dasjenige Domicil, das Jemand in seinem *Geburts*orte, unter dem letzteren dasjenige, das er an einem anderen Orte hat[4]). Das *domicilium originale* wird häufig auch *dom. naturale*[5]), bisweilen auch *dom. originis*[6]) genannt.

2) In *voluntarium* (freiwilliges) und *necessarium* (nothwendiges Domicil). Unter dem ersteren versteht man jenes Domicil, das man nach seiner freien Wahl sich begründet, unter dem letzteren dasjenige, das man durch gesetzliche oder richterliche Anweisung erhalten hat[7]).

Die freie Wahl des Domicils bildet die Regel[8]). Und nur eine öffentliche Behörde kann Jemanden ein bestimmtes Domicil anweisen; eine Privatperson kann es nicht[9]).

Ein *domicilium necessarium* haben

a) die *Relegirten* (relegati), und zwar am Orte der Relegation[10]).

b) *Oeffentliche Beamte*, an dem Orte, wo sie ihr Amt zu verwalten haben. So z. B. die Senatoren zu Rom[11]).

---

pag. 7. sqq.); *v. Savigny* a. a. O. S. 105 f.; *Helfert* a. a. O. S. 16 f. Bisweilen jedoch versteht man unter *domicilium originis* wirkliches Domicil, und zwar dasjenige, das man sonst *domicilium originale* nennt. Vgl. oben S. 171 Nr. 1.

1) *Lauterbach* cap. I. §. 2. n. 6. sq.; *Thomasius* l. c. §. 44.

2) *Voët* l. c. n. 92.

3) *Lauterbach* l. c. n. 7.

4) *Thomasius* l. c. §. 21. 44. sq.

5) *Thomasius* l. c. §§. 21. 23. 25.

6) *v. Savigny* a. a. O. S. 106. Vgl. oben S. 170. Anm. 9.

7) *Lauterbach* cap. III. §. 17. n. 66.; §. 18. n. 67.; *Kierulff* a. a. O. S. 128; *v. Savigny* a. a. O. S. 61.

8) Vgl. l. 31. Dig. Ad municip. L. 1.

9) *Glück* a. a. O. S. 269; *v. Savigny* a. a. O. S. 61.

10) L. 7. Dig. de interdict. et relegat. XLVIII. 22.; l. 22. §. 3.; l. 27. §. 3. Dig. Ad municip. L. 1. Vgl. *Lauterbach* cap. III. §. 19. n. 68. sqq.

11) L. 11. Dig. de senat. I. 9.; l. 2. Cod. Ubi senat. vel. clariss. III. 24.; l. 8. Cod. de incol. X. 39. Vgl. *Lauterbach* l. c. §. 22. n. 81. sq.

c) Die *Soldaten*, am Orte, wo sie in Garnison liegen [1]).

d) Die in rechtmässiger Ehe stehende *Gattin*, am Wohnorte ihres Gatten [2]). Man nennt dieses nothwendige Domicil insbesondere *domicilium matrimonii* [3]).

e) Die in rechtmässiger Ehe gebornen, unter väterlicher Gewalt (patria potestas) stehenden *Kinder* (filii — filiaefamilias) [4]), am Wohnorte des Gewalthabers (paterfamilias) [5]). Die unehelichen Kinder theilen das Domicil ihrer Mutter [6]).

f) Die *Freigelassenen* (manumissi, libertini, liberti), am Wohnorte des *manumissor* (patronus) [7]).

---

1) L. 23. §. 1. Dig. Ad municip. L. 1. Vgl. *Thomasius* l. c. §§. 30—33.; *Glück* a. a. O. S. 266; *Kierulff* a. a. O. S. 128; *v. Savigny* a. a. O. S. 61; *Mackeldey*, Lehrbuch des Röm. Rechts. XIV. Aufl. Wien 1862—63. §. 137. (Bd. I. S. 166.)

2) L. 65. Dig. de jud. V. 1.; l. 38. §. 3. Dig. Ad municip. L. 1.; l. 9. Cod. de incol. X. 39.; l. 13. Cod. de dignit XII. 1. Vgl. *Glück* a. a. O. S. 267 Anm. 21; S. 279 f. Bei einer unrechtmässigen Ehe findet diess nicht statt (vgl. §. 11. Instit. de nupt. I. 10.; l. 37. §. 2. Dig. Ad. municip. L. 1.); vielweniger bei einem blossen Eheverlöbniss (vgl. l. 32. Dig. eod.). Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 62 Anm. r.

3) Vgl. l. 5. Dig. de ritu nupt. XXIII. 2.; *v. Savigny* a. a. O. — Wenn der Gatte sich zu der Gattin einfreit, so erwirbt er dadurch allerdings das Domicil am Wohnorte der Gattin, jedoch nicht als domicilium *necessarium* (matrimonii), sondern als domicilium *voluntarium*, indem auf Grund der Ehe wohl die Gattin dem Gatten, nicht aber dieser jener im Wohnsitz zu folgen verpflichtet ist. Vgl. *Lauterbach* l. c. n. 79. sq.; *Glück* a. a. O. S. 267; *Helfert* a. a. O. S. 38.

4) L. 4. Dig. de his qui sui. I. 6.

5) *Lauterbach* cap. V. §. 35. n. 123.; *Thomasius* l. c. §. 36.; *Glück* a. a. O. S. 268; *v. Savigny* a. a. O. S. 62; S. 105. Im Falle der Ehescheidung (divortium) muss für die in dieser Ehe gebornen Kinder das Domicil bei demjenigen Elterntheile angenommen werden, dem sie vom Richter zur Erziehung zugewiesen werden. Vgl. in dieser Beziehung l. un. Cod. divort. fact. V. 24.; Nov. CXVII. cap. 7.; Auth. *Si pater*. Cod. divort. fact. V. 24.; *Brunnemann* l. c. pag. 296.

6) *v. Savigny* a. a. O. S. 62.

7) L. 6. §. 3.; l. 22. pr. Dig. Ad municip. L. 1. Bei *Sclaven* (servi, mancipia) kann, da sie nicht rechtsfähig sind (*Vering* a. a. O. S. 81 ff.). von einem Domicil im rechtlichen Sinne keine Rede sein (*Lauterbach* l. c. §. 38. n. 134.). Wollte man aber dennoch für sie ein Domicil annehmen, so könnte es nur ein dom. *necessarium*, und zwar am Wohnorte ihres *dominus* sein. Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 65 Anm. d. — Die *Colonen* (coloni, adscriptitii; vgl. *Vering* a. a. O. S. 107 ff.) haben ein *domicilium necessarium* auf dem Landgut, an das sie gebunden sind. Ein Gleiches wäre auch von den *Leibeigenen* (homines proprii) des deutschen Rechts (*Zöpfel*, Deutsche Rechtsgeschichte. III. Aufl. Stuttgart 1858 S. 384 ff.) zu sagen. Vgl. *Lauterbach* l. c. §. 38. n. 135.

3) Die von Einigen[1]) versuchte Eintheilung des Domicils in *dom. juris* und *dom. facti* wird mit Recht verworfen, indem sie des rechten Grundes entbehrt, jedenfalls zu der irrthümlichen Meinung Anlass gibt, als ob es ein Domicil auch ohne persönlichen Aufenthalt (habitatio), der in den Rechtsquellen ausdrücklich als *factum* bezeichnet wird (L. 20. Dig. Ad municip. L. 1.; vgl. die Gl. zur cit. Gesetzesstelle verb.: *Facto*), geben könnte.

§. 4. Begründung des Domicils.

Begründet wird das Domicil durch Setzung der beiden, zum Wesen desselben erforderlichen Momente, d. i. durch *thatsächliche Niederlassung* an dem bezüglichen Orte, verbunden mit der *Absicht*, daselbst beständig zu bleiben, wenn nicht in der Folge die Nothwendigkeit eintritt, von dort sich zu entfernen. Die Setzung bloss Eines der beiden Momente genügt zur Begründung des Domicils nicht[2]). Möge man auch die Absicht haben, an einem bestimmten Orte ständigen Aufenthalt zu nehmen; möge man diese Absicht auch in Wort oder Schrift äussern: so lange man nicht an dem

---

1) So namentlich von *Thomasius* l. c. §. 25—40. Derselbe versteht unter dom. *juris* das auf Grund der Bestimmung einer öffentlichen Behörde erworbene, unter *dom. facti* das nach freier Wahl, gemäss der l. 7. Cod. de incol. X. 39., begründete Domicil. Das erstere (*dom. juris*) unterscheidet *Thomasius* wiederum in dom. juris *necessarium*, wozu er das der *relegati*, *liberti*, *milites* und *uxores* rechnet, und in dom. juris *voluntarium*, worunter er das der *filiifamilias*, *viduae* und *senatores* begreift. Uebrigens erkennt er selbst das Mangelhafte dieser Eintheilung des Domicils an, und schlägt er daher (l. c. §. 41.) dafür eine andere vor, wornach das Domicil zunächst in *necessarium* und *voluntarium* unterschieden wird, deren ersteres das der *relegati*, *liberti*, *milites* und *uxores* umfasst, letzteres (*voluntarium*) aber wiederum in voluntarium *juris* (voluntatis, a jure praesumtae) und voluntarium *facti* (voluntatis, per verba aut facta expressa e) unterschieden wird, von welchen Unterarten die erstere (voluntarium juris) das Domicil der *filiifamilias*, *viduae* und *senatores*, die letztere (voluntarium facti) das freigewählte Domicil (nach l. 7. Cod. de incol. X. 39.) umfassen soll. Gegen die letztgenannte Eintheilung des Domicils lässt zwar bezüglich des Eintheilungsgrundes sich nichts einwenden, wohl aber bezüglich der Stellung der einzelnen Unterarten des Domicils. So ist namentlich nicht zu begreifen, warum das Domicil der *filiifamilias* unter das dom. *voluntarium* (juris) eingereiht werden solle, während das der *liberti* zu dem dom. *necessarium* gerechnet wird. Sind doch die *liberti* in Betreff der Wahl des Domicils jedenfalls nicht weniger frei als die *filiifamiliae*. Vgl. darüber *v. Savigny* a. a. O. S. 62 f.; auch unten S. 175. Anm. 6; S. 181 Anm. 5. Die letztgenannte, von *Thomasius* vorgeschlagene Unterscheidung des Domicils hat unter Andern namentlich *Helfert* (a. a. O. S. 19 ff.) zu der seinigen gemacht.

2) *Lauterbach* cap. IV. §. 26. n. 91.; §. 27. n. 94.; *Glück* a. a. O. S. 269.

gedachten Orte sich auch wirklich persönlich niederlässt, hat man daselbst das Domicil nicht [1]). Der blosse Erwerb oder Besitz eines Wohnhauses oder Grundstückes an dem betreffenden Orte ersetzt das in Rede stehende Moment, die persönliche Niederlassung, keineswegs [2]). Umsoweniger ersetzt es die blosse Miethe einer Wohnung oder der blosse Pacht eines Grundstückes, die genannten Verträge mögen übrigens auf eine noch so lange Reihe von Jahren geschlossen sein [3]).

Eben so wenig erwirbt man an einem Orte das Domicil, wenn man dort zwar den Aufenthalt nimmt, aber ohne die *Absicht*, daselbst beständig zu bleiben, dieser Aufenthalt möge übrigens zufällig sich noch so sehr in die Länge ziehen [4]). Im Uebrigen aber schliesst die genannte Absicht keineswegs die Vermuthung aus, man werde vielleicht in der Folge den betreffenden Ort verlassen müssen [5]). Vielweniger ist eine spätere Aenderung dieser Absicht ausgeschlossen [6]). Es ist, was die *Absicht* (animus) betrifft, zur Begründung des Domicils eigentlich nur so viel nothwendig, dass diese Absicht nicht schon in dem Augenblicke, wo man an dem bezüglichen Orte den Aufenthalt nimmt, auf eine vorübergehende, bloss zeitliche, Dauer dieses Aufenthaltes gerichtet sei [7]).

---

1) Vgl. l. 20. Dig. Ad municip. L. 1.; l. 239. §. 2. Dig. de V. S. (L. 16.); *Kierulff* a. a. O., S. 123.

2) In l. 17. §. 13. Dig. Ad municip. L. 1. heisst es: »Sola domus possessio, quae in aliena civitate comparatur, domicilium non facit.« Vgl. l. 22. §. 7. Dig. eod.; l. 1. §. 9. Dig. de his qui effud. IX. 3.; l. 4. Cod de incol. X. 39.; *Lauterbach* cap. IV. §. 25. n. 88. sqq.; *Glück* a. a. O. S. 270; *Kierulff* a. a. O. S. 123.

3) *Glück* a. a. O. S. 274.

4) *Baldus* in l. 2. Cod. de incol. X. 39. (*dess.* Comment. in VII.—XI Cod. Libb. ed. Venet. 1586 fol. 278.) sagt in dieser Beziehung von einem Studirenden: »Si esset certum, quod staret in ista civitate ut scholaris, causa studendi, tunc per mille annos non adipisceretur hic domicilium.« Vgl. *Bartolus* in cit. l. 2. Cod. de in col. X. 39. (opp. ed. Basil. 1588 sq. tom. VIII. Append. pag. 51.); *Lauterbach* l. c. §. 27. n. 94. sq.

5) Die l. 7. Cod. de incol. X. 39. sagt in dieser Beziehung ausdrücklich: »unde non sit discessurus, *si nihil avocet.*«

6) *v. Savigny* a. a. O. S. 58 f. Daher denn *Glück* (a. a. O. S. 264.) das Domicil (den Wohnort) folgendermassen definirt: »Der Wohnort ist da, wo Einer sich in der Absicht aufhält, so lange daselbst zu bleiben, bis ihn besondere Ursachen bestimmen, seinen Aufenthalt zu verändern.« Vgl. ebend. S. 279.

7) *Glück* a. a. O. S. 269 f.; *v. Savigny* a. a. S. 59. Wo es sich um die Begründung eines *domicilium necessarium* handelt, da wird der etwaige Mangel dieser Absicht bei der betreffenden Person durch die diesfällige Verfügung der competenten Behörde ersetzt. Vgl. *Helfert* a. a. O. S. 21; S. 26.

Die genannte Absicht vorausgesetzt, macht es rücksichtlich der Begründung des Domicils keinen Unterschied, ob man den persönlichen Aufenthalt im eigenen oder im fremden Hause, und im letzteren Falle gegen Entgelt, oder gratis genommen hat [1]).

Ausser der Setzung der obgenannten zwei Momente wird zur Begründung des Domicils nichts Weiteres erfordert, insbesondere nicht, dass man an den bezüglichen Ort auch seine Habe übertrage [2]).

Als begründet aber ist das Domicil schon in *dem* Augenblick anzusehen, wo man mit der erforderlichen Absicht an dem betreffenden Orte sich persönlich niedergelassen hat. Eine Fortsetzung des Aufenthaltes daselbst ist zu diesem Behufe nicht nothwendig [3]). Und zwar gilt diess sowohl von dem freiwilligen (voluntarium) als auch von dem nothwendigen (necessarium) Domicil [4]).

Begründen kann sich das Domicil ein Jeder, ohne Unterschied des Geschlechtes [5]), nach seiner freien Wahl, wofern er nur weder von Natur, noch durch das Gesetz gehindert ist, die dazu nothwendigen Acte zu setzen [6]).

---

1) Vgl. l. 5. pr. §. 2. Dig. de injur. XLVII. 10.; l. 1. §. 9. Dig. de his qui effud. IX. 3.; l. 5.; l. 6. Cod. de incol. X. 39.; *Lauterbach* cap. VII. §. 44. n. 154. sq.; *Kierulff* a. a. O. S. 126; *v. Savigny* a. a. O. S. 60 f.

2) Vgl. l. 2. Cod. Ubi senat. vel clariss. III. 24.; *Zanger* l. c. nn. 39. 42.; *Brunnemann* l. c. pag. 611. sq. Die Uebertragung der gesammten Habe oder doch des grösseren Theiles derselben (*Baldus* in l. 6. Cod. de incol. X. 39. n. 3.) an den Ort der persönlichen Niederlassung dient wohl zur Bestätigung des *animus domiciliі*, ja kann unter Umständen selbst die Vermuthung (praesumtio) dieses *animus* begründen; allein zur *Begründung* des Domicils ist sie nicht nothwendig. Vgl. *Mascardus*, De conclusionn. probatt., conclus. 535. n. 21. (ed. Francof. 1727—31. tom. II. pag. 59.); *Menochius*, De arbitrarr. judicum quaestt. et causs., lib. II. cent. 1. cas. 86. n. 18. (ed. Genev. 1690 pag. 240. sq.); *Zanger* l. c. n. 25. sqq.

3) *Mascardus* l. c. n. 3.; *Lauterbach* cap. IV. §. 29. n. 102.

4) *Lauterbach* l. c. §. 24. n. 85. Insbesondere das Domicil der *filii — filiaefamilias* ist schon mit ihrer Geburt begründet (*Lauterbach* cap. V. §. 35. n. 123.; *Glück* a. a. O. S. 268; *v. Savigny* a. a. O. S. 62). Erwirbt hernach der *paterfamilias* ein anderes Domicil, so folgen sie ihm, so lange sie in seiner Gewalt (patria potestas) stehen, rechtlich auch in diesem (*v. Savigny* a. a. O. Anm. t).

5) *Lauterbach* cap. V. §. 38. n. 133.

6) Ein solches Hinderniss findet insbesondere statt bei *Wahnsinnigen* (amentes), indem ihnen überhaupt die juristische Handlungsfähigkeit mangelt (*Arndts* a. a. O. §. 59). Dieselben behalten rechtlich dasjenige Domicil, das sie zu der Zeit hatten, als sie wahnsinnig wurden (*Lauterbach* l. c. §. 35. n. 124. sq.) — Ebenso bei *Kindern*, die noch *infantes*, d. h. noch nicht volle

Und zwar kann man das Domicil sich an jedem beliebigen Orte begründen, wofern nicht der bezügliche Ort davon durch die competente Behörde besonders ausgenommen ist[1]).

§. 5. Beweis der Begründung des Domicils.

Es wird im Zweifel rechtlich vermuthet, dass der Geburtsort (locus originis) eines Menschen zugleich auch dessen Wohnort (locus domicilii, domicilium) sei[2]). Soll ein anderer Ort für den Wohnort einer Person gelten, so muss bewiesen sein, dass diese dort ein Domicil begründet hat[3]). Den Gegenstand dieses Beweises bilden selbstverständlich die beiden wesentlichen Momente des Domicils, die *persönliche Niederlassung* an dem betreffenden Orte, und die *Absicht*, daselbst beständig zu bleiben.

Was die persönliche Niederlassung an dem bezüglichen Orte

---

sieben Jahre alt sind (l. 1. §. 2. Dig. de administrat. tutor. XXVI. 7.; l. 14. Dig. de sponsal. XXIII. 1.; l. 18. pr. §. 4. Cod. de jur. delib. VI. 30.). Diese behalten das Domicil des *paterfamilias*, beziehungsweise, wenn sie nämlich unehelich sind, das der Mutter (*Peres*, Praelectiones in XII. Libb. Cod., lib. X. tit. 39. n. 10.; ed. Colon. Agripp. 1707. tom. II. pag. 344.; *Lauterbach* l. c. n. 122.; *Glück* a. a. O. S. 277; *v. Savigny* a. a. O. §. 62). Kinder, welche *infantia majores*, d. h. schon volle sieben Jahre alt sind, können sich wohl ein eigenes Domicil begründen, jedoch, so lange sie unter väterlicher Gewalt (patria potestas) stehen, nur mit Zustimmung des *paterfamilias* (l. 3.; l. 4.; l. 6. §. 1.; l. 17. §. 11. Dig. Ad municip. L. 1.; *Lauterbach* l. c. §. 37. n. 130—132.; *Glück* a. a. O. S. 278; *Mackeldey* a. a. O. §. 137; Bd. I. S. 166 f.). — Diejenigen Personen, die unter *Vormundschaft* (tutela) oder *Curatel* (cura) stehen (*Vering* a. a. O. S. 487 ff.; S. 504 ff.), bedürfen zur Begründung des Domicils der Zustimmung (auctoritas) des Vormunds (*Peres* l. c. n. 10. 20.; *Lauterbach* l. c. §. 36. n. 126.; *Glück* a. a. O. S. 278), beziehungsweise der Einwilligung (consensus) des Curators (*Lauterbach* l. c. n. 127.; §. 37. n. 128. sq.). — Die *Freigelassenen* (manumissi, libertini, liberti) können ohne Weiteres sich ein eigenes Domicil begründen (l. 22. §. 2.; l. 27. pr.; l. 37. §. 1. Dig. Ad municip. L. 1.; *v. Savigny* a. a. O. S. 63; S. 104 f.). Dasselbe muss auch von den *Wittwen* (viduae) behauptet werden (*Lauterbach* cap. III. §. 21. n. 77. sq.; *Glück* a. a. O. S. 278 Anm. 62; *v. Savigny* a. a. O. S. 62).

1) L. 31. Dig. Ad municip. L. 1. Vgl. l. 7. §. 10. Dig. de interdict. et relegat. XLVIII. 22.; l. 7. Cod. de incol. X. 39.; *Lauterbach* cap. V. §. 39. n. 137.; *v. Savigny* a. a. O. S. 61.

2) Vgl. l. 17. §. 11. Dig. Ad municip. L. 1.; l. 3. Cod. de municip. X. 38.; *Lauterbach* cap. I. §. 14. n. 55.; *Voët* l. c. n. 92.; *v. Savigny* a. a. O. S. 67; S. 102 f.

3) Vgl. die Gl. zur l. 6. Dig. Ad municip. (L. 1.) verb.: *Mutare* und verb.: *Domicilium*; *Mascardus* l. c. n. 1.; *Zanger* l. c. n. 9.; *Lauterbach* cap. VII. §. 46. n. 160.

anbelangt, so lässt diese als eine äussere, in die Sinne fallende Thatsache, sich leicht beweisen[1]).

Schwieriger ist der Beweis der zur Begründung des Domicils erforderlichen Absicht (animus domicilii), da diese als ein rein geistiger Act der unmittelbaren Wahrnehmung anderer Menschen nicht zugänglich ist. In dieser Hinsicht ist somit nothwendig, dass die betreffende Person über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieser Absicht sich direct oder indirect erklärt habe. Liegt eine directe, positive oder negative, Erklärung derselben vor, so ist, die Glaubwürdigkeit derselben vorausgesetzt, die zum Wesen des Domicils erforderliche Absicht als vorhanden[2]), beziehungsweise als nicht vorhanden[3]), anzunehmen. In Ermangelung einer ausdrücklichen diessfälligen Erklärung seitens der betreffenden Person muss das Vorhandensein oder der Mangel der in Rede stehenden Absicht aus dem Zweck, zu welchem der Aufenthalt genommen ward, ferner aus der Thatsache der Niederlassung und den dieselbe begleitenden Umständen erschlossen werden[4]). Dasselbe müsste geschehen, wenn

1) Vgl. *Lauterbach* cap. V. §. 29. n. 101.

2) *Gail*, Observationes practicae, lib. II. observat. 35, n. 10. (ed. Venet. 1613 pag. 171. sq.); *Mascardus* l. c. n. 18. sq.; *Menochius* l. c. n. 2—4.; *Lauterbach* cap. IV. §. 29. n. 102.; *Glück* a. a. O. S. 271 ff.

3) *Mascardus* l. c. n. 3.; *Lauterbach* l. c. n. 104.; *Kierulff* a. a. O. S. 124 f.

4) *Lauterbach* l. c. §. 28. n. 99.; *Glück* a. a. O. S. 275 f.; *Kierulff* a. a. O. S. 123. Bei *Studierenden* ist in solch einem Falle die Absicht, an dem Orte der von ihnen besuchten Studienanstalt ein Domicil zu begründen, nach ausdrücklicher Bestimmung des Rechts (l. 5. §. 5. Dig. de injur. XVII. 10.; l. 2.; l. 3. Cod. de incol. X. 39.) nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn dieselben dort schon über zehn Jahre sich aufgehalten und überdiess sich nun daselbst auch noch häuslich eingerichtet haben (si decem annis transactis eo loco sedes sibi constituerint), z. B. in der Weise, dass sie sich dort angekauft oder eingefreit haben (*Lauterbach* l. c. §. 27. n. 97.; *Glück* a. a. O. S. 275 Anm. 48). Diese Annahme soll jedoch nur dann stattfinden, wenn nicht anderweitig feststeht, dass dieselben an dem bezüglichen Orte nur für die Dauer der Studien bleiben wollen (*Baldus* in l. 2. Cod. de incol. X. 39.; *Lauterbach* l. c. §. 27. n. 95.). Ausser diesem Falle ist der *animus domicilii* dann zu präsumiren, wenn der Betreffende an den Ort der persönlichen Niederlassung entweder seine gesammte Habe, oder doch den *grösseren* Theil derselben (*Baldus* im l. 6. Cod. de incol. X. 39. n. 3.) überbracht hat (*Zanger* l. c. n. 42.; *Brunnemann* l. c. pag. 611. sq.; *Glück* a. a. O. S. 273). In diesem Sinne spricht man bisweilen von einem *domicilium bonorum*, und versteht man darunter den Ort, wo Jemand seine Güter liegen hat. Welcher Ausdruck jedoch unpassend und verwirrend ist, und daher besser vermieden wird. Vgl. darüber *Lauterbach* cap. I. §. 2. n. 6.; cap. III. §. 16. n. 65.; *Thomasius* l. c. cap. I. §. 7. sqq. *Helfert* a. a. O. S. 14 ff. — Ebenso wird

gegen die Aufrichtigkeit der von dem Betreffenden hierüber abgegebenen ausdrücklichen Erklärung ein gegründeter Zweifel obwalten würde[1]).

§. 6. Dauer des Domicils. Mehrfaches Domicil.

Das rechtmässig begründete Domicil dauert fort, wenn man gleich von dem bezüglichen Wohnort, und selbst auf längere Zeit, sich entfernt, vorausgesetzt, dass man Willens ist, dahin wieder zurückzukehren[2]).

Wer in dieser Weise von seinem Wohnort entfernt ist, wird rücksichtlich dieses Ortes als *absens*[3]), bezüglich *des* Ortes aber,

---

der *animus domiciliі* präsumirt, wenn Jemand an dem Orte, wo er das Bürgerrecht (jus originis) besitzt, sich persönlich niedergelassen hat (*Mascardus* l. c. n. 4.; *Zanger* l. c. n. 54.; *Lauterbach* l. c. §. 80. n. 105. sq.). Ja unter Umständen kann auch schon der blosse persönliche Aufenthalt, wenn er nur ein längerer ist, die Vermuthung des *animus domiciliі* begründen (*Mascardus* l. c. n. 6. sq.; *Zanger* l. c. n. 31.; *Lauterbach* l. c. §. 32. n. 114.; *Kierulff* a. a. O. S. 124). Wie lang aber der Aufenthalt zu diesem Behufe sein müsse, lässt im Allgemeinen sich nicht bestimmen, muss vielmehr in jedem gegebenen Falle mit Rücksicht auf die besonderen Umstände der betreffenden Person, des Ortes und des Aufenthaltes selbst entschieden werden (*Mascardus* l. c. n. 8. sqq.; *Menochius* l. c. n. 12.). So viel jedoch steht fest, dass dieser Aufenthalt bei andern Personen als den Studierenden, um die erwähnte Vermuthung zu begründen, nicht nothwendig ein zehnjähriger sein müsse (*Zanger* l. c. n. 47.; *Menochius* l. c. n. 26.). Dass in dieser Beziehung bei den Studierenden mehr als bei andern Personen gefordert wird, kommt daher, dass die Studierenden erfahrungsmässig die Stätten der Unterrichtsanstalten in der Regel nur mit der Absicht beziehen, daselbst bestimmte Studien zu machen und sodann wieder von dort sich zu entfernen (*Zanger* l. c. n. 31. sqq.; *Lauterbach* l. c. n. 112. sq.; *Kierulff* a. a. O. S. 124 Anm. **). Im Allgemeinen vgl. über die Gründe der diesbezüglichen Vermuthungen noch *Voët* l. c. n. 97. sq.; *Glück* a. a. O. S. 272 f.

1) Vgl. *Mascardus* l. c. n. 8. sqq.; *Menochius* l. c. n. 12. sqq.; *Helfert* a. a. O. S. 21. Die Behauptung *Lauterbach's* (l. c. §. 29. n. 103.), wonach die diesfällige ausdrückliche Erklärung der betreffenden Person unter allen Umständen massgebend sein soll, unterliegt gegründeten Zweifeln, indem es sich hier nicht lediglich um die Rechte des Betreffenden, sondern auch um jene Anderer, namentlich der öffentlichen Behörden, handelt.

2) *Lauterbach* cap. VII. §. 42. n. 149.; §. 43. n. 150. sqq.; cap. IX. §. 64. n. 245.; *v. Savigny* a. a. O. S. 58 f. So bleibt nach ausdrücklicher Bestimmung der Rechtsquellen (l. 2. Cod. de incol. X. 39.) für Diejenigen, welche bloss Studienhalber ihren Wohnort verlassen haben, mit der Absicht, nach Vollendung der Studien dahin wieder zurückzukehren, das bisherige Domicil bestehen (*Lauterbach* cap. VII. §. 43. n. 150.).

3) Vgl. l. 173. §. 1.; l. 199. pr. Dig. de V. S. (L. 16.)

wo er zur Zeit mit der erwähnten Absicht verweilt, als *hospes* oder *peregrinans* (peregrinus)[1] bezeichnet.

Aber auch dadurch, dass man ein neues Domicil erwirbt, hört das bisherige nicht nothwendig auf[2]; denn es gibt Fälle, wo das alte Domicil neben dem neuen fortbesteht[3]. Zudem wird in den Rechtsquellen ganz allgemein die Möglichkeit eines zwei- und selbst mehrfachen gleichzeitigen Domicils anerkannt, und ein solches in dem Falle als vorhanden angenommen, wo man zwei oder mehrere Orte zugleich als Hauptpunkte seiner bürgerlichen Lebensverhältnisse und Geschäfte behandelt und seinen persönlichen Aufenthalt unter diese Orte gleichmässig vertheilt[4].

---

1) Vgl. l. 1. §. 9. Dig. de his qui effud. IX. 3.; l. 7. Cod. de incol. X. 39.; *Baldus* in cit. l. 7. Cod. de incol. n. 4.; *Heumann* a. a. O. u. dd. WW. — Im Gegensatz zu den römischen Bürgern (cives) sind unter *peregrini* die Ausländer zu verstehen, wie aus l. 2. §. 28. Dig. de orig. jur. I. 2. und l. 6. §. 2. Dig. de haered. instit. XXVIII. 1. sich ergibt. Vgl. *v. Savigny* a. a. O. Bd. II. S. 38 ff.

2) *Baldus* in l. 11. Dig. de senator. (I. 9.) n. 2. (in *dess.* Comment. in Dig. vet. ed. Venet. 1586 fol. 49.)

3) Namentlich sagen diess die Rechtsquellen aus bezüglich des Domicils der *Senatoren* (l. 11. Dig. de senator. I. 9.; l. 23. Dig. Ad municip. L. 1.; l. 8. Cod. de incol. X. 39.); ja auch bezüglich jenes der *Relegirten* (l. 22. §. 3.; l. 27. §. 3. Dig. Ad municip. L. 1.; vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 61 Anm. q.). Dagegen gibt es aber auch solche Fälle, wo die Erwerbung des neuen Domicils den Verlust des bisherigen nothwendig voraussetzt. Diess gilt namentlich von *dem* Domicil, das eine ledige oder verwittwete Frauensperson auf Grund ihrer Verehelichung erwirbt (domicilium matrimonii), jenem gegenüber, das sie vor ihrer Verehelichung hatte. Siehe l. 22. §. 1. Dig. Ad municip. L. 1.; l. 9. Cod. de incol. X. 39. Vgl. *Lauterbach* cap. III. §. 21. n. 78.; cap. IX. §. 72. n. 280.; *v. Savigny* a. a. O. S. 62.

4) Von einigen römischen Juristen zwar wurde diess bezweifelt, jedoch von der Legislative ist es anerkannt worden. In l. 6. §. 2. Dig. Ad municip. L. 1. heisst es: »Viris prudentibus placuit, duobus locis posse aliquem habere domicilium, si utrobique ita se instruxit, ut non ideo minus apud alteros se collocasse videatur.« Und in l. 5. Dig. eod.: »Labeo judicat, eum, qui pluribus locis ex aequo negotietur, nusquam domicilium habere, quosdam autem dicere refert, pluribus locis eum incolam esse aut domicilium habere; quod verius est.« Vgl. l. 27. §. 2. Dig. eod.; *Glück* a. a. O. S. 270 f.; *Kierulff* a. a. O. S. 126; *v. Savigny* a. a. O. S. 63 f. Uebrigens aber braucht diese Vertheilung des Aufenthaltes nicht eine *mathematisch* gleiche zu sein; es genügt in dieser Beziehung, wenn sie auch nur eine *moralisch* gleiche ist. Vgl. *Lauterbach* cap. VI. §. 40. n. 141.; *Helfert* in *Weiss'* Archiv a. a. O. S. 38 ff. Demgemäss geben die Rechtsgelehrten die Möglichkeit selbst eines vierfachen gleichzeitigen Domicils, entsprechend den vier Jahreszeiten, zu. So, im Anschluss an den mehrerwähnten *Baldus* (in dessen *Lectura super Decretall.*, lib. I. tit. 3. cap. 29. n. 3.; ed. Lugd. 1564 fol. 39. pag. 2.), namentl-

§. 7. Aufhebung des Domicils.

Aufgehoben (tolli, extingui, relinqui, solvi, finiri)[1] kann das rechtmässig begründete Domicil, analog der Begründung desselben, gleichfalls nur durch einen doppelten, einen geistigen und einen körperlichen, Act werden, nämlich so, dass man von dem bezüglichen Orte sich thatsächlich entfernt, und zwar mit der Absicht, dahin vorderhand nicht mehr zurückzukehren. Einer dieser beiden Acte ohne den andern genügt zur Aufhebung des Domicils nicht[2]. Mag gleich Jemand den Wunsch hegen, ja selbst den Entschluss gefasst haben, sein Domicil aufzuheben; so lange er nicht seinen bisherigen Wohnort thatsächlich verlassen hat, ist sein Domicil nicht aufgehoben[3]. Ja selbst die ausdrückliche Erklärung, man gebe sein Domicil auf, genügt für sich allein zu dessen Aufhebung nicht[4]. Aber ebensowenig reicht dazu die blosse Entfernung von dem bisherigen Wohnort, ohne die Absicht, denselben gänzlich zu verlassen, hin[5]. Im Uebrigen aber schliesst die zur Aufhebung des Domicils erforderliche Absicht nicht aus, dass man bereit sei, an dem Orte, den man nun verlässt, falls es in der Folge nothwendig werden sollte, wiederum sich häuslich niederzulassen. Es wird, was die *Absicht* betrifft, zur Aufhebung des Domicils nur so viel erfordert, dass man *für jetzt* den betreffenden Wohnort gänzlich verlassen, unter den jetzigen Verhältnissen dahin nicht mehr zurückkehren wolle[6].

Ausser den genannten zwei Momenten ist zur Aufhebung des Domicils nichts erforderlich, namentlich nicht, dass man an einem

---

lich *Tiraquell* (De nobilitate, cap. 37. §. 122.; ed. Paris. 1549. fol. 232.), *Zanger* (l. c. n. 90.) und *Lauterbach* (l. c. n. 141. sq.).

1) *Lauterbach* cap. IX. §. 59. n. 211. sq.; §. 64. n. 243. 245. 247.; §. 67. §. 253.

2) *Lauterbach* cap. IX. §. 64. n. 243—245.

3) *Lauterbach* l. c. n. 244.; *v. Savigny* a. a. O. S. 63.

4) »Domicilium,« so sagt darüber die l. 20. Dig. Ad municip. L. 1., »re et facto transfertur, non nuda contestasione.«

5) Diess bestätigt die Gl. zur cit. l. 20. Dig. Ad municip. (L. 1.) verb.: *Facto*, indem sie, um der irrigen Auffassung der besagten Gesetzesstelle vorzubeugen, als ob nämlich darnach das Domicil durch die blosse thatsächliche Entfernung von dem Wohnort aufgehoben würde, in dieser Hinsicht folgende Bemerkung macht: »Subintellige: *et animo*; nam haec duo sunt necessaria» — nämlich: ad domicilii translationem. Vgl. *Lauterbach* cap. IX. §. 64. n. 245.

6) Es gilt in dieser Beziehung analog Dasselbe, wie in Betreff der Begründung des Domicils. Sowie zu dieser nur *die* Absicht erforderlich ist: »non discedendi, *si nihil avocet*« — ebenso zu jener blos: »non recedendi, *si nihil revocet.*«

andern Orte ein neues begründet habe. Im Gegentheil, man kann sein bisheriges Domicil aufheben, ohne sich überhaupt ein anderes begründen zu müssen[1]). Gewöhnlich folgt allerdings der Aufhebung des Domicils an einem Orte die Begründung desselben an einem andern Orte, und zwar meistens in kurzer Zwischenzeit, nach; daher denn in den Rechtsquellen die Aufhebung des Domicils gewöhnlich mit: *mutatio*, *translatio domicili*, gleichsam als eine Verlegung oder Uebertragung desselben von einem Orte an den andern, bezeichnet wird[2]).

Als aufgehoben ist aber das Domicil schon in dem Augenblick anzusehen, wo man den bezüglichen Wohnort mit der gedachten Absicht thatsächlich verlassen hat[3]).

Aufheben kann man das freiwillige Domicil nach Willkür[4]). Nicht so das nothwendige. Dieses kann man nicht aufheben ohne Bewilligung der Behörde, von der es verfügt, beziehungsweise ohne Zustimmung Desjenigen, zu dessen Gunsten es verfügt wurde[5]).

Was insbesondere das *domicilium matrimonii* anbelangt, so hört dieses als solches mit dem Aufhören der betreffenden Ehe von selbst auf. Indessen als freiwilliges (voluntarium) Domicil behält es auch die Wittwe noch, und zwar so lange bei, als sie es nicht durch Eingehung einer neuen Ehe oder auf eine andere Weise willkürlich aufgibt[6]).

---

1) L. 27. §. 2. Dig. Ad municip. L. 1. sagt: »Difficile est, sine domicilio esse quemquam; puto autem, et hoc procedere posse, si quis domicilio relicto naviget, vel iter faciat, quaerens, quo se conferat atque, ubi constituat; nam hunc puto sine domicilio esse.«

2) »Domicilium re et facto *transfertur*« heisst es in dieser Beziehung in der cit. l. 20. Dig. Ad municip. L. 1. Aehnlich in der l. 1. Cod. de incol. X. 39. Vgl. *Lauterbach* l. c. §. 63. n. 237.; §. 64. n. 243.; §. 66. n. 251.; §. 77. n. 253.; *Kierulff* a. a. O. S. 127; *v. Savigny* a. a. O. S. 63.

3) Vgl. *Lauterbach* cap. IX. §. 64. n. 247; §. 67. n. 253.

4) *Lauterbach* l. c. §. 59. n. 213.; *Glück* a. a. O. S. 283 ff. Daher denn dieses Rechtsinstitut als ein sehr veränderliches (»domicilii ratio temporario« heisst es in l. 17. §. 11. Dig. Ad municip. L. 1.) bezeichnet wird. Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 63. Anm. x.

5) So kann ein *Relegirter* sein nothwendiges Domicil nur mit Bewilligung der competenten Behörde (*Lauterbach* l. c. §. 63. n. 238.; *Glück* a. a. O. S. 283), ein *Colonus* nur mit Zustimmung des Grundherrn (*Lauterbach* cap. V. §. 38. n. 134. sq.; cap. IX. §. 63. n. 240.; *Glück* a. a. O. S. 282.), ein *Hauskind* (filius — filiafamilias) nur mit Zustimmung des *paterfamilias* aufheben (*Lauterbach* cap. V. §. 37. n. 130—132.; *Glück* a. a. O. S. 278). Ein *Freigelassener* (libertinus, libertus) aber kann sein (nothwendiges) Domicil frei verändern (l. 22. §. 2.; l. 27 pr.; l. 37. §. 1. Dig. Ad municip. L. 1.; *v. Savigny* a. a. O. S. 62 f.). Vgl. oben S. 172 lit. f.; S. 173 Anm. 1.

6) L. 22. §. 1. Dig. Ad municip. L. 1.; l. 9. Cod. de incol. X. 39.; l. 13.

Ueberhaupt erlischt das Domicil, mag es ein freiwilliges oder nothwendiges sein, mit dem Tode der betreffenden Person [1]). Auf die Erben des Verstorbenen geht es nicht über [2]).

§. 8. Beweis der Aufhebung des Domicils.

Die Vermuthung ist für die Fortdauer des bisherigen Domicils [3]). Wird dessen Aufhebung behauptet, so ist sie zu beweisen [4]). Und zwar hat dieser Beweis in ähnlicher Weise zu geschehen, wie jener der Begründung des Domicils [5]), nämlich durch Constatirung der *Thatsache* (factum), dass die gedachte Person sich von ihrem bisherigen Wohnort entfernt, und zwar in der *Absicht* (animus) entfernt hat, dahin vorderhand nicht mehr zurückzukehren.

Auch in Betreff des Nachweises der eben genannten zwei Momente für sich gilt analog Dasselbe, wie bezüglich des Nachweises der einzelnen Momente der Begründung des Domicils [6]). So muss man auch hier in Ermangelung einer ausdrücklichen und glaubwürdigen Erklärung [7]) des bisherigen Einwohners (incola), das Domicil aufgeben zu wollen, die diesfällige Absicht desselben aus dem Zwecke, zu welchem er von seinem bisherigen Wohnorte sich entfernt hat, ferner aus der Thatsache dieser Entfernung und den dieselbe begleitenden Umständen zu erschliessen suchen. Demgemäss wäre in dem Falle, wo der gedachte Einwohner seine gesammte Habe, die er an seinem bisherigen Wohnorte besitzt, verkaufen und diesen Ort mit seiner ganzen Familie verlassen würde, an seiner Absicht (animus), das Domicil aufzugeben, nicht im Geringsten zu zweifeln [8]).

§. 9. *Vagi* oder *Vagabundi*.

Wer sein bisheriges Domicil aufgegeben, ist, so lange er sich nicht rechtmässig ein neues begründet hat, selbstverständlich ohne Domicil, domicillos (wohnsitzlos) [9]).

Cod. de dignit. XII. 1. Vgl. *Perez* in Cod. lib. X. tit. 39. n. 11.; *Lauterbach* cap. III. §. 21. n. 77. sq.; *Glück* a. a. O. S. 278 Anm. 62; *v. Savigny* a. a. O. S. 62.

1) *Lauterbach* cap. IX. §. 70. n. 266.; §. 71. n. 279.

2) *Baldus* in l. 4. Cod. de incol. X. 39. (l. c. fol. 263.); *Lauterbach* l. c. §. 70. n. 267. sqq.

3) *Menochius*, De praesumtt. lib. II. praesumt. 42. n. 13. sq.; *Zanger* l. c. n. 9—14.; *Lauterbach* cap. I. §. 14. n. 55.; *Voët* l. c. n. 92.

4) *Lauterbach* cap. IX. §. 64. n. 246.; *Glück* a. a. O. S. 276.

5) Vgl. oben S. 176.

6) Vgl. oben S. 176 f.

7) Vgl. *Lauterbach* cap. IX. §. 68. n. 260.

8) Vgl. *Menochius* l. c. n. 14.; *dess.* Consil. 329. n. 35. (ed. cit. tom. IV. pag. 142.); *Zanger* l. c. n. 30.; *Lauterbach* cap. IV. §. 31. n. 108. sqq.; *Thomasius* l. c. cap. II. §. 129. sq.

9) L. 27. §. 2. Dig. Ad municip. L. 1. Vgl. oben S. 181 Anm. 1.

Dasselbe gilt von Demjenigen, der das Reisen von Ort zu Ort zu seinem Lebensberufe gemacht hat, ohne irgend einen Ort als bleibenden Mittelpunkt seines bürgerlichen Lebens, an den er zeitweise zurückkehren würde, zu behandeln. Diess ist z. B. der Fall bei dem Besitzer einer Schaubude oder einer Menagerie, der, ohne irgendwo eine häusliche Niederlassung zu haben, von Stadt zu Stadt herumzieht, dort sein Bretterhaus aufschlägt, um es, sobald im Publikum die Schaulust gesättigt ist, wieder abzubrechen und damit weiter zu ziehen[1]).

Insbesondere aber ist diess der Fall bei jener Classe von Menschen, die, ohne jeden festen Lebensberuf, unstät in der Welt umherziehen, und den Lebensunterhalt sich in abenteuerlicher, bisweilen selbst für die öffentliche Sicherheit gefährlicher, Weise zu erwerben suchen, Menschen, die man im gewöhnlichen Leben *Landstreicher* oder *Vagabunden* nennt[2]).

Nun alle jene Personen, die gegenwärtig kein Domicil haben, sei es, dass sie überhaupt nie eines gehabt, sei es, dass sie zwar eines gehabt, dasselbe aber aufgegeben und ein neues noch nicht rechtmässig erworben haben, alle jene domicil- oder wohnsitzlosen Personen werden in der Rechtssprache als: *vagi* oder *vagabundi* bezeichnet[3]). Ob dieselben in einer Gemeinde das Bürgerrecht (jus originis) besitzen oder nicht, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied[4]).

---

1) Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 64 f.

2) Ueber diese bei den alten Römern seltene Classe von Menschen vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 65 Anm. d.

3) So äussert *Baldus* in l. 19. §. 1. Dig. de jud. V. 1. (*dess.* Comment. in Dig. vet. ed Venet. 1586 fol. 261.) darüber sich folgendermassen: »Nota, quod dicitur vagabundus, qui non habet domicilium certum.« Und in l. 4. Dig. de damn. infect. (XXXIX. 10.) n. 4. (*dess.* Comment. in Dig. nov., ed. Venet. 1586 fol. 5. pag. 2.): »Nota, quod, qui non habet proprium domicilium, dicitur vagabundus.« Vgl. noch *Thomasius* l. c. §§. 79. 91. 106. (ed. cit. pag. 31. 37. sq.); *Mylius*, De jure vagabundorum, cap. I. n. 1. sqq. (bei *Thomasius* l. c. pag. 60. sq.); *v. Savigny* a. a. O. S. 65 Anm. d. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die lateinischen Ausdrücke: *vagus* und *vagabundus* keineswegs gleichbedeutend sind mit dem im gewöhnlichen Leben gebrauchten Ausdruck: *Vagabund*. Die erstgenannten zwei Ausdrücke bezeichnen eine *Gattung* von Menschen, die *Wohnsitzlosen;* der letztere nur eine *Art* dieser Gattung, die *Landstreicher*. Vgl. *Thomasius* l. c. §. 112.; *Helfert* a. a. O. S. 43 ff.; *v. Savigny* a. a. O. S. 64 f.

4) Vgl. *Thomasius* l. c. §. 91. sqq.; *Mylius* l. c. n. 5. — Bisweilen jedoch werden die Ausdrücke: *vagus, vagabundus* auch für: *hospes, peregrinus* (vgl. oben S. 178 f.) gebraucht. Diess bezeugt *Baldus* (in l. 7. Cod. de incol. X. 39. n. 2.) mit folgenden Worten: »Vagabundus interim dicitur, qui

§. 10. Domicil juristischer Personen.

Das bisher behandelte Rechtsinstitut bezieht seiner Natur nach sich nur auf die Lebensverhältnisse der physischen Person, und kann somit streng genommen nicht auf juristische Personen, als: Genossenschaften oder Corporationen, Institute u. dgl.[1]) angewendet werden. Nichtsdestoweniger hat man auch bei diesen etwas dem Domicil physischer Personen Aehnliches, gleichsam ein künstliches Domicil, geschaffen, meistens wohl nur zu dem Zwecke, um darauf den Gerichtsstand (forum) derselben zu gründen. Bei solchen juristischen Personen, die im natürlichen Zusammenhange mit Grund und Boden stehen, oder gar an ein bestimmtes Wohnhaus gebunden sind, wie z. B. bei Stadt-, Dorf- und Klostergemeinden, Armen-, Waisen- und Krankeninstituten u. dgl., ist deren Domicil unschwer zu erkennen. Für juristische Personen, bei denen ein solcher Zusammenhang mit Grund oder Haus nicht stattfindet, wird meistens schon bei deren Gründung ein Wohnsitz (Domicil) festgestellt. Wo dies etwa nicht geschehen ist, da muss für sie der Wohnsitz an jenem Orte angenommen werden, wo der Mittelpunkt ihrer juristischen Thätigkeit ist[2]).

II. Das Domicil nach canonischem Recht.

§. 11. Annahme des römischrechtlichen Domicils von Seiten des canon. Rechts.

Das im Obigen dargestellte Rechtsinstitut hat die Kirche in *der* Gestalt, die es vom römischen Recht erhalten, mit allen dasselbe betreffenden gesetzlichen Bestimmungen angenommen[3]).

Dies geht schon daraus hervor, dass im canonischen Rechtsbuche (Corpus juris canonici) über das Domicil nicht bloss keine *neuen*, sondern überhaupt *keine* kirchlichen Rechtsbestimmungen vorkommen, vielmehr durchwegs die diesfälligen Bestimmungen des römischen Rechts anerkannt und vorausgesetzt werden[4]).

recedit ab incolatu, interim reversurus.« In ähnlicher Weise spricht er darüber sich aus, ibid. n. 4.; ferner in l. 21. Cod. de decurion. (X. 31.) n. 5. Hierin war dem Genannten zum Theil schon die Gl. zum cap. *Exsecrabilis* I. de praebend. III. Extr. Joann. XXII. verb.: *vagandi materia* vorangegangen, welche in dieser Hinsicht Folgendes sagt: »Per hoc videtur ille vagabundus reputari, qui a loco, in quo assiduus habet esse, aberrat.« Vgl. *Thomasius* l. c. §. 86. sqq.

1) Siehe darüber *v. Savigny* a. a. O. Bd. II. S. 236 ff.; *Kierulff* a. a. O. S. 129 ff.; *Arndts* a. a. O. §. 25 f.; §. 41 ff.

2) *v. Savigny* a. a. O. Bd. VIII. S. 65 f.

3) *Richter*, Lehrbuch des kath. u. evang. Kirchenrechts. VI. Aufl. Lpzg. 1867 S. 378.

4) So z. B. wird im *cap. 2. de sepult. in Sext. III. 2.* als selbstverständlich vorausgesetzt, dass man zugleich zwei Domicile haben könne, wie

Noch mehr ergibt sich diess aus der *Glosse* des kirchlichen Rechtsbuches, welche, so oft sie vom Domicil spricht, diesfalls auf das römische Recht, unter ausdrücklicher Anführung der betreffenden Gesetzstellen, sich bezieht[1]).

Zur Bezeichnung des Domicils kommen im canonischen Rechte die Ausdrücke: *domicilium*[2]), *domicilium habitationis*[3]), *habi-*

diess in ll. 5. u. 6. Dig. Ad municip. L. 1. statuirt ist. Im *cap. 3. eod.* wird anerkannt, dass man an *dem* Ort, wo man bloss vorübergehend, zur Erholung oder zur Besorgung landwirthschaftlicher Arbeiten, sich aufhält, kein Domicil habe, wie in l. 27. §. 1. Dig. eod. bestimmt ist. Ferner, dass die *Wittwe* das Domicil ihres verstorbenen, und wenn sie mehrere Male verehelicht war, ihres letztverstorbenen Ehegatten behalte, wie diess in l. 22. §. 1. Dig. eod. ausgesprochen ist. Im Uebrigen vgl. darüber noch cap. 29. X. de rescript. I. 3.; capp. 15. 17. 20. X. de foro compet. II. 2.; cap. 8. de temp. ordin. in Sext. I. 9.; cap. 1. de jud. in Clem. II. 1.; cap. un. de foro compet. in Clem. II. 2.

1) So z. B. macht die Gl. zum Dict. Grat. ad can. 6. C. XIII. qu. 2. verb.: *Liber factus* die Bemerkung, die in dieser Stelle statuirte Befreiung von der Jurisdiction eines Kirchenobern im Falle der Ansiedlung im Sprengel eines andern finde nur dann statt, wenn man vor Begründung des neuen das bisherige Domicil völlig aufgegeben habe; sonst bleibe man neben dem neuen auch dem bisherigen Kirchenobern untergeben, gleich wie man neben dem neuen Domicil das bisherige beibehalte. Für diese Bemerkung aber beruft die genannte Glosse sich auf l. 27. §. 2. Dig. Ad municip. L. 1. Sie sagt in dieser Beziehung wie folgt: »Hoc est verum, quando plene se transtulit, ut 21. q. 2. Si quis jam translatus (can. 3. C. XXI. qu. 2.); secus, si transferret se ad secundum locum, non tamen animo, relinquendi primum locum; tunc enim retinet primum et secundum, ut ff. ad municip. Si quis instructus. (Ueber den Zusammenhang des Domicils mit der kirchlichen Competenz wird unter S. 215 ff. die Rede sein.) — Die Gl. zum cap. 29. X. de rescript. (I. 3.) verb.: *Domicilium* stützt die von ihr gemachte Bemerkung, man könne auch zwei Domicile zugleich haben, ausdrücklich auf l. 6. §. 2.; l. 27. §. 1. Dig. Ad. municip. L. 1. Ebenso die Gl. zum cap. 2. de sepult. in Sext. III. 12., welche überdiess auch die rechtliche Möglichkeit einer gänzlichen Wohnsitzlosigkeit anerkennt, und hiefür sich auf l. 5. l. 27. §. 2. Dig. eod. beruft. — Die Gl. zum cap. 15. X. de foro compet. (II. 2.) verb.: *Andegavensi* sagt, der blosse Besitz eines Wohnhauses bilde kein Domicil, und bezieht sich zur Bestätigung dessen ausdrücklich auf l. 17. §. 13. Dig. eod. — Vgl. hierüber noch die Gl. zum cap. 20. X. de foro compet. (II. 2.) verb.: *Aut domicilii*; zum cap. 2. X. de paroch. (III. 29.) verb.: *Si alterius*; zum cap. 3. de temp. ordin. in Sext. (I. 9.) verb.: *Domicilium*; zum cap. un. de foro compet. in Clem. (II. 2.) verb.: *Subditis*.

2) Dict. Grat. ad can. 6. C. XIII. qu. 2.; cap. 29. X. de rescript. I. 3.; cap. 17. 20. X. de foro compet. II. 2.; cap. 2. de sepult. in Sext. III. 12.; cap. un. de foro compet. in Clem. II. 2.; *Ant. de Butrio*, Lectura super Decretall. lib. II. tit. 2. cap. 15. not. 1. (ed. Venet. 1503 tom. II. fol. 53. pag. 1.); *Murillo Velarde*, Cursus jur. canon. Hisp. et Ind. lib. II. tit. 2. n. 26. (ed. Matrit. 1743. tom. I. pag. 209.); *Moulart*, De sepult. et coemeteriis, Lovan. 1862 pag. 178.

3) Vgl. *Sanchez*, De S. Matrim. Sacram. lib. III. disp. 23. n. 1—6. (ed.

tatio[1]), *mansio*[2]), *sedes*[3]) u. dgl. m. vor. In der Regel, jedenfalls am häufigsten, wird das Domicil mit: *domicilium* bezeichnet. Und wiewohl im canonischen Recht auch vom *domicilium originis* ge-

---

Venet. 1712 tom. I. pag. 201. sq.); *Engel*, Collegium univ. jur. canon. lib. II. tit. 2. nn. 5. 7. (ed. Venet. 1733. pag. 121.); *Reiffenstuel*, Jus canon. univ. lib. II. tit. 2. n. 17. (ed. Monach. 1702 sqq. tom. II. pag. 36.); *Pichler*, Jus canon. lib. II. tit. 2. §. 4. n. 57. (ed. Venet. 1750 tom. I. pag. 149.); *Schmalsgrueber*, Jus eccl. univ. lib. II. tit. 2. n. 8. (ed. Ingolstad. 1726 sqq. tom. II. pag. 36.) Bisweilen werden statt des Ausdrucks: *domicilium habitationis* die Ausdrücke: *domicilium accidentale*, *dom. adscititium* gebraucht, während der Geburtsort als *domicilium naturale* bezeichnet wird. Vgl. *Engel* l. c. n. 5.; *Pichler*, *Schmalsgrueber* ll. cc.

1) So namentlich im cap. 5. X. de paroch. III. 29. vgl. mit dessen *Summa*. Ferner bei *Baldus* in cap. 29. X. de rescript. (I. 3.), wo derselbe n. 3. sagt: »Item potest quis habere quatuor domicilia secundum quatuor tempora anni — vel saltim duo, unum in aestate, aliud in hyeme.« Und ebend. n. 6.: Quaero, an, si quis habet pluresha bitationes, possit citari ad quamlibet? Respondeo: Citari potest, si personaliter« u. s. w. Dieses fasst er aber in der *Summa* des genannten Capitels also zusammen: Domicilia quatuor potest quis habere, et an quando possit ad *quodlibet* citari.« (*Dess.* Lectura super Decretall. ed. Lugd. 1564 tom. I. fol. 39. pag. 2.) Ebenso in einer (unten S. 227. Anm. 5. angeführten), vom Erzbischof von Cöln an die S. C. C. gerichteten Anfrage und in der hierauf von der S. C. C. erlassenen Entscheidung v. 5. Sept. 1626, in welchen Actenstücken die Ausdrücke: *domicilium retinere* und: *habitationem non mutare*; ferner: *transferre habitationem* und: *transferre domicilium* als gleichbedeutend gebraucht werden (vgl. unten S. 227 ff.; dazu *Lämmer* im *Archiv* für kath. Kirchenrecht Bd. XII. S. 23 ff.). In derselben Bedeutung nehmen das Wort *habitatio* auch *Laymann*, Theolog. moral. lib. V. tract. 6. cap. 10. n. 6. (ed. Venet. 1729 sq. tom. II. pag. 281.), und Papst *Benedict* XIV., Quaestion. canon. part. I. quaest. 182. (Opp. ed. Venet. 1767 tom. XIII. pag. 117. col. 2.), während andere Canonisten zwischen *domicilium* und *habitatio* unterscheiden, und unter dem ersteren einen ständigen Aufenthalt (habitatio perpetua), unter dem letzteren hingegen einen bloss temporären (habitatio temporalis) verstehen. So namentlich die Gl. zum Dict. Grat. ad can. 6. C. XIII. qu. 2. verb.: *Liber factus*; *Sanches* lib. III. disp. 23. n. 1.; *Barbosa*, De off. et potest. episcopi, part. II. allegat. 4. n. 24. (ed. Venet. 1707 tom. I. pag. 182.); *Fagnanus*, Comment. in Decretall. lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 20—32. (ed. Colon. Agripp. 1704 sq. tom. III. pag. 310 sqq.); *Pignatelli*, Consultatt. canonn. tom. V. consult. 79. n. 1. (ed. Venet. 1704—1710 tom. V. pag. 176.)

2) Cap. 5. X. de paroch. III. 29. Vgl. *Joan. Andreae*, Novell. comment. in Gregor. IX. Decretall. lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 1. (ed. Venet. 1612 tom. III. fol. 133. pag. 2.)

3) So namentlich im cit. Dict. Grat. ad can. 6. C. XIII. qu. 2., wo der Ausdruck: *domicilium sibi collocaret* mit den Worten: *sedem* sibi *eligeret* wiedergegeben wird (siehe unten S. 217. Anm. 5.) Ebenso in der Gl. zum cit. Dict. Grat. verb.: *Quia ergo*.

sprochen, und darunter der *Geburtsort* [1]), ja bisweilen auch überhaupt *der* Ort verstanden wird, wo Jemand das Bürgerrecht (jus originis [2]) besitzt [3]), so ist doch, so oft darin das Wort: *domicilium* ohne allen Beisatz vorkommt, darunter stets das obengenannte *Domicil* zu verstehen [4]).

Im Uebrigen folgt das canonische Recht bezüglich des Domicils im Wesentlichen den Bestimmungen und Anschauungen des römischen Rechts.

So namentlich in Betreff der Unterscheidung des Domicils in *voluntarium* und *necessarium* [5]), welch letzteres Domicil das canische Recht, nach Analogie jenes der öffentlichen Beamten [6]), auch für die *Beneficiaten* und die *Regularen* statuirt, und zwar für die Erstgenannten am Sitz ihres zur Residenz verpflichtenden Beneficiums (beneficium residentiale) [7]), für die Letztgenannten in ihrem Kloster (monasterium.) [8]).

Ebenso in Betreff der *Begründung* des Domicils, wozu das genannte Recht zwar nothwendig die persönliche Niederlassung an dem bezüglichen Orte *und* die Absicht, daselbst beständig zu blei-

---

1) *Sanchez* l. c. n. 1. 3. 4. 6.; *Barbosa* l. c. n. 14—16.; *Engel* l. c. n. 6.; *Reiffenstuel* l. c. n. 20. sq.

2) Vgl. oben S. 168 ff.

3) *Navarrus* (Mart. ab Azpilcueta), Consilia, lib. III. de testament. consil. 11. n. 4. (ed. Rom. 1590 tom. I. pag. 538.); *Pichler* lib. II. tit. 2. §. 4. n. 57.; *Schmalzgrueber* lib. II. tit. 2. n. 8.; *Maschat*, Institutt. canonn. lib. II. tit. 2. §. 2. n. 9. sq. (ed. Venet. 1760 tom. I. pag. 286. sq.)

4) *Sanchez* l. c. n. 7.; *Gutierrez*, Quaestion. canon. lib. III. de Matrim. cap. 62. n. 30. (Opp. ed. Colon. Allobrog. 1731 tom. IX. pag. 172.); *van Espen* Jus eccl. univ. part. II. tit. 12. cap. 5. n. 6. (ed. Colon. Agripp. 1729. tom. I. pag. 392.); *Reiffenstuel* l. c. n. 17.

5) Vgl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 8. 14.

6) Vgl. oben S. 171 lit. b.

7) *Innocent.* IV. Comment. in Decretall. lib. V. tit. 33. cap. 17. n. 2. (ed. Venet. 1570 fol. 317.), welchen Commentar übrigens der genannte Papst, wie er selbst in der Vorrede (fol. 2. n. 2. sq.) sagt, nur für eine Privatarbeit angesehen wissen will; die Gl. zum cap. 29. X. de rescript. (I. 3.) verb.: *Domicilium*; Gl. zum cap. 1. de praebend. III. in Extr. Joan. XXII. verb.: *Vagandi materia*; *Baldus*, Lectura super Decretall. lib. I. tit. 3. cap. 29. n. 2.; *Ancharanus* (Petr. de Ancharano), Comment. super Decretall. lib. I. tit. 3. cap. 29. n. 3. (ed. Bonon. 1581. tom. I. pag. 100. sq.); *Panormitanus* (Nicol. de Tudeschis), Comment. in Decretall. lib. I. tit. 3. cap. 29. n. 3. (ed. Venet. 1588 tom. I. pag. 192.)

8) *Innocent.* IV. l. c.; cit. Gl. zum cap. 1. de praebend. III. in Extr. Joan. XXII. verb.: *Vagandi materia*; *Schmalzgrueber* l. c. n. 14.

ben verlangt [1]), sonst aber nichts, weder den Besitz des betreffenden

1) Vgl. *Pignatelli*, Consultatt. canon. tom. V. consult. 79. n. 1.; *Reiffenstuel* lib. II. tit. 2. n. 17.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 9. Demgemäss wird für die Frauensperson, die in Folge der Eheschliessung an den Wohnort des ihr angetrauten Mannes übersiedelte, daselbst das Domicil auch in dem Falle angenommen, wo die betreffende Ehe ungültig geschlossen ward, indem auch in solch einem Falle die zum Wesen des Domicils erforderliche Absicht und persönliche Niederlassung thatsächlich vorliegen. Vgl. *Sanchez* l. c. n. 15. *Barbosa*, De off. et potest. episc. part. II. allegat. 32. n. 67. Vgl. oben S. 172 Anm. 2. Von welchem Zeitpunkt an der Beneficiat am Sitze seines Beneficiums als domicilirt anzusehen sei, darüber vgl. die Gl. zum can. 3. C. XXI. qu. 2. verb.: *Translatus*; ferner *Schmalzgrueber* l. c. n. 11.

Papst *Innocenz* IV. hat zwar (l. c. lib. II. tit. 2. cap. 15. n. 1.), mit Beziehung auf die l. 2. Cod. Ubi senat. vel clariss. III. 24., die Behauptung aufgestellt, auch bloss dadurch werde an einem Orte das Domicil begründet, dass man dahin einen bedeutenden Theil seiner Besitzthümer übertrage (si habet ibi magnam partem bonorum suorum). Diese Behauptung wurde allerdings von einigen Canonisten adoptirt, und zwar theils in ihrem vollen Wortlaute (so namentlich von *Hostiensis*, Commentarius in Decretall. lib. II. tit. 2. cap. 15. n. 3.; ed. Venet. 1581 tom. II. fol. 15. pag. 1.; *Joan. Andreae*, Novella Comment. in Decretall. Greg. IX. lib. II. tit. 2. cap. 15. n. 14.; ed. Venet. 1612 tom. II. fol. 26.), theils mit der näheren Bestimmung, dass der bezügliche Theil der Besitzthümer jedenfalls den grösseren Theil der gesammten Habe des Betreffenden (majorem partem fortunarum suarum) ausmachen müsse (so von dem eben erwähnten *Hostiensis* in dessen *Summa aurea*, lib. II. de foro compet. (II. 2.) n. 4., ed. Venet. 1586 pag. 455.; *Ant. de Butrio*, Lectura super Decretall. lib. II. tit. 2. cap. 15. not. 1., ed. Venet. 1503 tom. II. fol. 53. pag. 1.; ibid. in cap. 20. §. ad tertiam speciem, ed. cit. fol. 60. pag. 2.; *Ancharanus* in lib. II. tit. 2. cap. 5. n. 9.; in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 9.; *Panormitanus* in lib. II. lit. 2. cap. 15. n. 8.). Nichtsdestoweniger glaubten die meisten der genannten Canonisten, hierbei ausdrücklich bemerken zu sollen, dass die gedachte Behauptung in der dafür allegirten Gesetzesstelle (l. 2. Cod. Ubi senat. vel clariss. III. 24.) keine Stütze finde, vielmehr durch sie widerlegt werde, indem dieselbe zur Begründung des Gerichtsstandes (forum) an einem Orte ausser der Uebertragung des grösseren Theiles der Habe dahin auch noch ständigen Aufenthalt daselbst (ubi majorem bonorum partem possident *et* assidue versantur) verlange. So namentlich *Joan. Andreae* l. c.; *Ant. de Butrio* in lib. II. tit. 2. cap. 20. §. ad tertiam speciem; *Ancharanus* ll. cc.; *Panormitanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 8. Daher denn auch die in Rede stehende Behauptung im Laufe der Zeit ganz aufgegeben wurde. Vgl. *Sanchez* l. c. n. 2.; *Laymann*, Jus canon. in lib. II. tit. 2. cap. 15. n. 2. not. III. (ed. Diling. 1666 sqq. tom. II. pag. 68.); *Schmalzgrueber* lib. II. tit. 2. n. 10.

Dasselbe gilt auch von einer andern, ebenfalls von Papst *Innocenz IV.* (l. c. n. 3.) auf Grund der obgenannten Gesetzesstelle (l. 2. Cod. Ubi senat. vel clariss. III. 24.) vorgebrachten Meinung, auch schon durch blossen beharrlichen Aufenthalt an einem Orte (vel si nihil ibi haberet, assidue tamen ibi conversatur) erwerbe man daselbst das Domicil, — welche Meinung zwar einige

Wohnhauses [1]), noch die Uebertragung der Habe dahin [2]), noch auch die Fortsetzung des persönlichen Aufenthaltes daselbst durch irgend eine Zeit [3]).

Dasselbe, was in Betreff der Begründung des Domicils, gilt auch bezüglich der Art, dieselbe zu constatiren [4]), mit der einzigen

Canonisten, insbesondere *Hostiensis* (Comment. in Decretall. lib. II. tit. 2. cap. 15. n. 3.), zu der ihrigen gemacht, hingegen Andere als unbegründet bezeichnet und abgelehnt haben, indem in der ihr zu Grund gelegten Gesetzesstelle (cit. l. 2. Cod. Ubi senat. vel clariss. III. 24.) das Satzglied: »assidue versantur« mit dem vorhergehenden: »majorem bonorum partem possident« nicht etwa durch: *aut* oder: *vel*, sondern durch: *et* verbunden sei. So namentlich *Joan. Andreae* in seinen: Additiones ad *Guilielm. Durantis* Speculum jur. lib. II. partic. I. §. 2. de compet. jud. addit. §. 1. vers. fin. verb.: *Ratione contractus* (ed. Francof. 1612 part. II. pag. 49.); *Ders.*, Novell Comment. in Decretall. Greg. IX. lib. I. tit. 3. cap. 29. n. 12.; lib. II. tit. 2. cap. 15. n. 14.; *de Butrio* l. c.; *Ancharanus* in lib. II. tit. 2. cap. 15. n. 9.; *Panormitanus* in lib. II. tit. 2. cap. 15. n. 8.; in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 8.; *Laymann*, Theolog. moral. lib. V. tract. 6. cap. 10. n. 6.; *Engel* l. c. u. 7.; *Pichler* l. c. n. 60.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 11., wo derselbe in dieser Beziehung sagt: »Neque ex habitatione, quae decennio diuturnior fuerit, domicilium constitutum recte praesumitur, si habitationis causa temporanea solum fuerit, e. g. studiorum, famulatus, negotii, officii vel praefecturae solum temporaneae.«

1) *Panormitanus* in lib. II. tit. 2. cap. 15. n. 8.; *Engel* l. c. n. 7.; *Pirhing*, Jus canon. lib. II. tit. 2. n. 12. (ed. Diling. 1674—78 tom. II. pag. 47. sq.); *Pichler* l. c. n. 61.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 9.

2) *Wiestner*, Institutt. canonn. lib. II. tit. 2. n. 26. (ed. Monach. 1705 tom. II. pag. 48.); *Schmalzgrueber* l. c. n. 10., wo derselbe hierüber mit Rücksicht auf die l. 7. Cod. de incol. X. 39. (siehe oben S. 166. Anm. 3.) sich folgendermassen ausspricht: »Ad — tertum, in contrarium allegatum dici debet, eum intelligendum de casu, quo nec e voluntatis expressione, nec ex conjectura alia satis constat de animo, perpetuo habitandi in loco; tali enim casu ex eo, quod quis res ac fortunas suas secundum majorem partem (vgl. oben S. 177. Anm. 4.) in aliquem locum transtulerit, merito praesumitur, quod etiam habeat animum, ibidem perpetuo habitandi; licet, quando de animo illo constat, id necessarium non sit, et domicilium constitui in loco possit, etsi fortunarum suarum partem majorem, imo omnia alibi habeat.«

3) *Hostiensis*, Comment. in Decretall. lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 5.; *Panormitanus* in cit. cap. 5. n. 8.; *Sanchez* l. c. n. 2.; *Laymann* l. c.; *Antonellus*, De tempore legali, lib. II. cap. 75. n. 9. (ed. Jen. 1670 pag. 375.); *Engel* l. c.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 11., welcher darüber sich folgendermassen äussert: »Si certum sit de animo transferentis domicilium, quod velit ibidem perpetuo persistere, non requiritur habitatio diuturna, sed quamprimum quis ad locum pervenit, animo, ibi perpetuo manendi, incola loci illius et domicilium ibi fixisse censebitur.«

4) In dieser Beziehung stellt das canonische Recht obenan die in unzweifelhafter Weise abgegebene ausdrückliche Erklärung der betreffenden Person, um deren Domicil es sich handelt (*Panormitanus* in lib. III. tit. 29.

Ausnahme, dass nach dem canonischen Recht, im Gegensatze zum römischen [1]), der thatsächliche Aufenthalt, um die Vermuthung des *animus domicilii* festzustellen, in keinem Falle, auch nicht bei den Studierenden, nothwendig zehn Jahre lang gedauert haben muss [2]).

Durchgehends stimmt das canonische Recht mit dem römischen überein in Betreff der *Aufhebung* des Domicils [3]), und des *Nach-*

cap. 5. n. 8.; *Gutierrez* cit. lib. III. cap. 63. n. 13—16.; *Engel* l. c. n. 7.; *Schmalzgrueber* l. c.). In Ermangelung einer solchen Erklärung will es das Vorhandensein, beziehungsweise Nichtvorhandensein des Domicils aus dem Zwecke, zu welchem die persönliche Niederlassung stattgefunden hat, ferner aus der Thatsache der Niederlassung selbst und den dieselbe begleitenden Umständen erschlossen wissen (vgl. *Hostiensis* in Decretall. lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 4.; *Gutierrez* l. c. n. 10—12.; *Fagnanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 7.; *de Luca* Theatrum verit. et justit. lib. III. part. 1. disc. 52. n. 4.; lib. XIV. part. 2. disc. 1. n. 12.; part. 5. disc. 26. n. 12.; ed. Rom. 1669 sq. tom. III. part. 1. pag. 217.; tom. XIV. part. 2. pag. 4.; ibid. part. 5. pag. 100.; *Clericatus*, De Matrim., decis. XXXV. n. 18.; ed. Venet. 1716 pag. 63.). Auf das Vorhandensein des Domicils habe man namentlich dann zu schliessen, wenn Jemand sich an *dem* Orte persönlich niederliess, wo er geboren ist, oder wo er das Bürgerrecht besitzt, oder wenn Jemand an den Ort seiner persönlichen Niederlassung auch den grösseren Theil seiner Habe übertrug (*Innocent.* IV. in lib. II. tit. 2. cap. 15. n. 1.; *Murillo Velarde* lib. II. tit. 2. n. 26.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 12.). Die Uebertragung bloss eines verhältnissmässig kleineres Theiles der gesammten Habe an den Ort der persönlichen Niederlassung berechtige aber zu dem gedachten Schlusse nicht. So schon die Gl. zum cap. 3. de temp. ordin. in Sext. (I. 9.) verb.: *Domicilium*. Vgl. *Gutierrez* l. c. n. 4. (Opp. ed. cit. tom. IX. pag. 172. sq.); Decis. Rotae Rom. dd. 7. Maji 1721 n. 13. (ibid. tom. XV. part. 2. pag. 79.). Ja auch schon der blosse persönliche Aufenthalt, wenn er nur ein längerer ist, könne die Vermuthung des *animus domicilii* feststellen (*Pichler* l. c. n. 61.; *Schmalzgrueber* lib. II. tit. 2. n. 12.; vgl. oben S. 177 Anm. 4.), ohne übrigens je den Beweis des Gegentheiles auszuschliessen (*Engel* l. c. n. 7.; *de Luca* lib. XIV. part. 1. disc. 40. n. 9.). Im Falle des Zweifels sei der *Geburts*ort (locus originis) eines Menschen stets auch als dessen *Wohn*ort (locus domicilii, domicilium) anzusehen (*Pichler*, *Schmalzgrueber* ll. cc.). Vgl. *Just. Henning Böhmer*, Jus paroch. sect. III. cap. 2. §. 8. (ed. Hal. Magd. 1760. pag. 141. sq.)

1) L. 2. Cod. de incol. X. 39. Vgl. oben S. 177 Anm. 4.

2) *Hostiensis* l. c.; *Joan. Andreae* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 3.; *Anchæranus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 8.; *Panormitanus* l. c.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 11.

3) In dieser Beziehung bemerkt *Sanchez* (lib. III. disp. 23. n. 2.), wie folgt: »Hinc fit, sicut domicilium non solum animo, sed animo et facto constituitur, ita, ut transferatur et deperdatur, opus esse animo et facto, nempe desertione habitationis in eo domicilio. Quare sola mutatione animi, perpetuo manendi, dum non mutatur prius illud domicilium habitationis acquisitum, non deperditur.« Ebenso wenig aber werde es durch die blosse thatsächliche Entfernung vom Wohnorte, unter Beibehaltung der Absicht (animus), dahin wieder zurückzukehren, aufgehoben. Siehe darüber: *Navarrus*, Consilia, lib. III.

weises derselben[1]); ebenso in Betreff der Möglichkeit, zugleich ein

---

de decim. Consil. 2. n. 5.; *Pignatelli* Consultatt. canonn. tom. V. consult. 79. n. 3.; *Pichler* l. c. n. 60.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 9. — Daraus folgt, dass man nach dem canonischen Rechte füglich nicht behaupten könne, minderjährige Handwerksgesellen und Dienstboten, die ausser ihrer Heimath (siehe darüber unten §. 18.) in Arbeit oder Dienst stehen, verlören ihren (eigentlichen) Wohnsitz in der Heimath — schon dadurch, dass sie grossjährig würden. Vgl. *Kutschker*, Das Eherecht der kath. Kirche. Wien 1856 f. Bd. IV. S. 12.; *Hofmann* im *Archiv* für kath. Kirchenrecht, Bd. II. S. 547.; *Sartorius* im Freiburger Kirchen-Lexicon u. d. W.: *Domicil* (Freiburg 1847—60. Bd. III. S. 229.).

Als *aufgehoben* ist das Domicil nach dem canonischen Recht gleichfalls schon in dem Augenblick anzusehen, wo man mit der erforderlichen Absicht den Wohnort thatsächlich verlassen hat. *Ancharanus* (in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 2.) sagt in dieser Beziehung: »Nota, quod jurisdictio, quam quis habet in incolas — ratione domicilii, exspirat eo ipso, quod incola inde discedit, ita quod in talem recedentem non potest postea exercere jurisdictionem.« Und *Panormitanus* (in cit. cap. 5. n. 3.): »Nota, quod jus incolatus (siehe darüber oben S. 167.) seu domicilii tollitur episcopo eo ipso, quod quis se transfert ad alium locum.« Ebenso *Fagnanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. nn. 1. 8—10. (Ueber das Verhältniss des Domicils zur kirchlichen Competenz siehe unten S. 215 ff.)

Was die rechtliche Fähigkeit, das Domicil aufzuheben, anbelangt, so kann nach dem canonischen Recht, entsprechend den Grundsätzen des römischen (vgl. oben S. 181), ein *Laie* sein Domicil auch ohne die Zustimmung seines Bischofs rechtsgültig aufheben (*Hostiensis* l. c. n. 4.; *Ancharanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 2.; *Panormitanus* l. c. n. 3.; *Fagnanus* l. c. n. 2—6.), jedoch ein *Cleriker*, insbesondere ein *Beneficiat*, der durch sein Beneficium zur Residenz verpflichtet ist, keineswegs. Siehe die Gl. zum can. 3. C. XXI. qu. 2. verb.: *Translatus; Fagnanus* l. c. n. 4. Vgl. can. 2. C. XXI. qu. 2.; Concil. Trid. Sess. XXIII. de Reform. cap. 16.

1) *Hostiensis* (l. c. n. 5.) spricht in dieser Hinsicht sich folgendermassen aus: »Si constat, quod in loco relicto omnia vendidit, et secum quidquid habere potuit, deportavit, et in alio loco domum et possessiones emit, satis probabiliter praesumitur, primum reliquisse et secundum domicilium elegisse.« Und *Ancharanus* (in lib. II. tit. 2. cap. 20. n. 7.): »Si quis recedit (n. a loco domicilii), relicta familia et rebus, non videtur habere animum, mutandi domicilium; secus, si cum familia et rebus discedat.« Ebenso *Panormitanus* l. c. n. 8. — Dass die Versicherung des Betreffenden, sein bisheriges Domicil aufgegeben zu haben, nur dann als vollgültiger Beweis der Aufhebung des Domicils anzusehen sei, wenn gegen die Glaubwürdigkeit dieser Versicherung kein gegründeter Zweifel vorliege, darüber siehe: *Hostiensis* l. c. n. 4.; *Joan. Andreae*, Novell. Comment. in Gregor. IX. Decretall. lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 3.; *Fagnanus* l. c. n. 7. 48. sq.; — So lange nicht die Aufhebung desselben vollständig bewiesen sei, müsse das bisherige Domicil als bestehend betrachtet werden, bemerkt *Mascardus*, Conclusiones probationum, concl. 535. nn. 1. 28. (ed. Francof. 1727—31. tom. II. pag. 56. sq.).

Ausnahme, dass nach dem canonischen Recht, im Gegensatze zum römischen [1]), der thatsächliche Aufenthalt, um die Vermuthung des *animus domicilii* festzustellen, in keinem Falle, auch nicht bei den Studierenden, nothwendig zehn Jahre lang gedauert haben muss [2]).

Durchgehends stimmt das canonische Recht mit dem römischen überein in Betreff der *Aufhebung* des Domicils [3]), und des *Nach-*

cap. 5. n. 8.; *Gutierrez* cit. lib. III. cap. 63. n. 13—16.; *Engel* l. c. n. 7.; *Schmalzgrueber* l. c.). In Ermangelung einer solchen Erklärung will es das Vorhandensein, beziehungsweise Nichtvorhandensein des Domicils aus dem Zwecke, zu welchem die persönliche Niederlassung stattgefunden hat, ferner aus der Thatsache der Niederlassung selbst und den dieselbe begleitenden Umständen erschlossen wissen (vgl. *Hostiensis* in Decretall. lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 4.; *Gutierrez* l. c. n. 10—12.; *Fagnanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 7.; *de Luca* Theatrum verit. et justit. lib. III. part. 1. disc. 52. n. 4.; lib. XIV. part. 2. disc. 1. n. 12.; part. 5. disc. 26. n. 12.; ed. Rom. 1669 sq. tom. III. part. 1. pag. 217.; tom. XIV. part. 2. pag. 4.; ibid. part. 5. pag. 100.; *Clericatus*, De Matrim., decis. XXXV. n. 18.; ed. Venet. 1716 pag. 63.). Auf das Vorhandensein des Domicils habe man namentlich dann zu schliessen, wenn Jemand sich an *dem* Orte persönlich niederliess, wo er geboren ist, oder wo er das Bürgerrecht besitzt, oder wenn Jemand an den Ort seiner persönlichen Niederlassung auch den grösseren Theil seiner Habe übertrug (*Innocent.* IV. in lib. II. tit. 2. cap. 15. n. 1.; *Murillo Velarde* lib. II. tit. 2. n. 26.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 12.). Die Uebertragung bloss eines verhältnissmässig kleineren Theiles der gesammten Habe an den Ort der persönlichen Niederlassung berechtige aber zu dem gedachten Schlusse nicht. So schon die Gl. zum cap. 3. de temp. ordin. in Sext. (I. 9.) verb.: *Domicilium*. Vgl. *Gutierrez* l. c. n. 4. (Opp. ed. cit. tom. IX. pag. 172. sq.); Decis. Rotae Rom. dd. 7. Maji 1721 n. 13. (ibid. tom. XV. part. 2. pag. 79.). Ja auch schon der blosse persönliche Aufenthalt, wenn er nur ein längerer ist, könne die Vermuthung des *animus domicilii* feststellen (*Pichler* l. c. n. 61.; *Schmalzgrueber* lib. II. tit. 2. n. 12.; vgl. oben S. 177 Anm. 4.), ohne übrigens je den Beweis des Gegentheiles auszuschliessen (*Engel* l. c. n. 7.; *de Luca* lib. XIV. part. 1. disc. 40. n. 9.). Im Falle des Zweifels sei der *Geburts*ort (locus originis) eines Menschen stets auch als dessen *Wohn*ort (locus domicilii, domicilium) anzusehen (*Pichler*, *Schmalzgrueber* ll. cc.). Vgl. *Just. Henning Böhmer*, Jus paroch. sect. III. cap. 2. §. 8. (ed. Hal. Magd. 1760. pag. 141. sq.)

1) L. 2. Cod. de incol. X. 39. Vgl. oben S. 177 Anm. 4.

2) *Hostiensis* l. c.; *Joan. Andreae* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 3.; *Ancharanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 8.; *Panormitanus* l. c.; *Schmalz-grueber* l. c. n. 11.

3) In dieser Beziehung bemerkt *Sanchez* (lib. III. disp. 23. n. [illegible] folgt: »Hinc fit, sicut domicilium non solum animo, sed animo et fa[illegible] tuitur, ita, ut transferatur et deperdatur, opus esse animo et fact[illegible] sertione habitationis in eo domicilio. Quare sola mutatione [illegible] manendi, dum non mutatur prius illud domicilium habitationi[illegible] deperditur.« Ebenso wenig aber werde es durch die blosse [illegible] fernung vom Wohnorte, unter Beibehaltung der Absicht, [illegible] der zurückzukehren, aufgehoben. Siehe darüber: *Nava*[illegible]

weises derselben[1]); ebenso in Betreff der Möglichkeit, zugleich ein

---

de decim. Consil. 2. n. 5.; *Pignatelli* Consultatt. canonn. tom. V. consult. 79. n. 3.; *Pichler* l. c. n. 60.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 9. — Daraus folgt, dass man nach dem canonischen Rechte füglich nicht behaupten könne, minderjährige Handwerksgesellen und Dienstboten, die ausser ihrer Heimath (siehe darüber unten §. 18.) in Arbeit oder Dienst stehen, verlören ihren (eigentlichen) Wohnsitz in der Heimath — schon dadurch, dass sie grossjährig würden. Vgl. *Kutschker*, Das Eherecht der kath. Kirche. Wien 1856 f. Bd. IV. S. 12.; *Hofmann* im *Archiv* für kaht. Kirchenrecht, Bd. II. S. 547.; *Sartorius* im Freiburger Kirchen-Lexicon u. d. W.: *Domicil* (Freiburg 1847—60. Bd. III. S. 229.).

Als *aufgehoben* ist das Domicil nach dem canonischen Recht gleichfalls schon in dem Augenblick anzusehen, wo man mit der erforderlichen Absicht den Wohnort thatsächlich verlassen hat. *Ancharanus* (in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 2.) sagt in dieser Beziehung: »Nota, quod jurisdictio, quam quis habet in incolas — ratione domicilii, exspirat eo ipso, quod incola inde discedit, ita quod in talem recedentem non potest postea exercere jurisdictionem.« Und *Panormitanus* (in cit. cap. 5. n. 3.): »Nota, quod jus incolatus (siehe darüber oben S. 167.) seu domicilii tollitur episcopo eo ipso, quod quis se transfert ad alium locum.« Ebenso *Fagnanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. nn. 1. 8—10. (Ueber das Verhältniss des Domicils zur kirchlichen Competenz siehe unten S. 215 ff.)

Was die rechtliche Fähigkeit, das Domicil aufzuheben, anbelangt, so kann nach dem canonischen Recht, entsprechend den Grundsätzen des römischen (vgl. oben S. 181), ein *Laie* sein Domicil auch ohne die Zustimmung seines Bischofs rechtsgültig aufheben (*Hostiensis* l. c. n. 4.; *Ancharanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 2.; *Panormitanus* l. c. n. 3.; *Fagnanus* l. c. n. 2—6.), jedoch ein *Cleriker*, insbesondere ein *Beneficiat*, der durch sein Beneficium zur Residenz verpflichtet ist, keineswegs. Siehe die Gl. zum can. 3. C. XXI. qu. 2. verb.: *Translatus; Fagnanus* l. c. n. 4. Vgl. can. 2. C. XXI. qu. 2.; Concil. Trid. Sess. XXIII. de Reform. cap. 16.

1) *Hostiensis* (l. c. n. 5.) spricht in dieser Hinsicht sich folgendermassen aus: »Si constat, quod in loco relicto omnia vendidit, et secum quidquid habere potuit, deportavit, et in alio loco domum et possessiones emit, satis probabiliter praesumit[illegible] reliquisse et secundum domicilium elegisse.« Und [illegible]*haranus* [illegible] it. 2. cap. 20. n. 7.): »Si quis recedit (n. a l[illegible]), relic[illegible] rebus, non videtur habere animum, mutandi [illegible] secus, [illegible] et rebus discedat.« Ebenso *Panormitanus* [illegible] Dass [illegible] ng des Betreffenden, sein bisheriges Domicil [illegible] als vollgül[illegible] der Aufhebung des [illegible] gen die [illegible] eser Versicherung [illegible] ge, dar[illegible] *sis* l. c. n. 4.; [illegible] ent. in [illegible] lib. III. tit. 29. [illegible] n. 7. [illegible] ht die Aufhebung [illegible] sei, [illegible] nicil als bestehend [illegible] ationum, concl. 535.

einige Canonisten diese Behauptung einfach annahmen, andere aber schlechtweg verwarfen[1]), schlugen noch andere in dieser Beziehung den Mittelweg ein und traten mit *der* Behauptung auf, durch einen solchen Aufenthalt erwerbe man *eigentlich* kein Domicil, aber in gewisser Beziehung, *quasi*, erwerbe man dadurch dennoch ein solches, nämlich in so fern, als man auf Grund eines solchen Aufenthaltes ebenso, wie auf Grund des Domicils, an dem betreffenden Orte nicht bloss den Gerichtsstand (forum) erlange, wie diess übrigens schon nach dem römischen Rechte stattfinde[2]), sondern auch überhaupt Angehöriger der bezüglichen Parochie und Diöcese werde[3]).

Wohl treffen wir noch im XVII., ja theilweise sogar noch in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, Canonisten an, bei denen der Ausdruck: *quasi domicilium* nicht vorkommt. So namentlich *Gutierrez* († 1618), *Lessius* († 1623), *Pontius* († 1629),

---

»Domicilium potest haberi in pluribus locis, si utrobique plene instructus sit. — Idem est, si haberet ibi magnam partem bonorum suorum, vel si larem i. (d. i. id est) familiam, vel si nihil ibi haberet, assidue tamen conversatur ibi.«

1) S. oben S. 188 Anm. 1.

2) L. 19. §. 2. Dig. de jud. V. 1.; l. 2. Cod. Ubi de crim. agi opart. III. 15. Vgl. die Gl. zur cit. l. 2. Cod. verb.: *Degit*; *Bartolus* († 1355), Comment. in Cod. lib. III. tit. 15. l. 2. (Opp. ed. Basil. 1588 tom. VII. pag. 329.), wo derselbe mit Beziehung auf den Text der eben genannten Gesetzesstelle hierüber Folgendes sagt; »Dicitur hic: ubi degit (sc. reus), causam cognoscet (sc. judex loci illius). Quid est hoc dictum: *ubi degit?* — Dic —: ubi degit, id est conversatur, ut scholaris, qui non habet domicilium. Ex hoc habes, quod Florentini et alii, qui stant in civitate ista (sc. Perusiae), licet non habeant hic domicilium, tamen propter multam conversationem, quam habent (sc. ibi), possent hic conveniri; quod est valde notandum; et idem de scholari; quod tene menti.«

3) So namentlich *de Butrio* († 1408) in lib. II. tit. 2. cap. 15. §. ad tertiam speciem; *Ancharanus* († 1416) in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 7. sq.; *Panormitanus* († 1443) in lib. II. tit. 2. cap. 9. n. 4., wo derselbe darüber sich folgendermassen äussert: »Nota ulterius argumentum, quod ex solo commorari in loco quis contratit saltem quasi domicilium, ut possit ibi conveniri.« Und ebend. n. 5.: »Et hanc opinionem sequor, quia, etsi non contrahat domicilium, — contrahit saltem quasi domicilium.« Ferner ebensd. in cap. 15. n. 8.: »Ex assiduo conversari, puto, quod non contrahat domicilium, licet ibi posset conveniri, quia contrahit ibi quasi domicilium.« Ebenso *Sanches* lib. III. disp. 23. n. 12.; *Ferd. de Castro-Palao*, Opus morale, part. IV. tract. XXIII. de Sacram. Poenit. punct. 13. n. 11. (ed. Venet. 1702 tom. IV. pag. 130.); *Laymann*, Theolog. moral. lib. V. tract. 6. cap. 10. n. 5.; *Dess.* Jus canon. in lib. II. tit. 2. cap. 15. n. 2. not. III.; in cap. 20. n. 18. sq.; *Gentilotti*, De jure matrim. lib. IV. tit. 3. §. 5. n. 13. (ed. Salisb. 1694 pag. 62.); *Schambogen*, Comment. in Gregor. IX. Decretall. lib. II. tit. 2. n. 13. (ed. Prag. 1699. tom. II. pag. 19. sq.) Vgl. auch *Mascardus*, Conclus. probatt. concl. 1151 n. 2. (ed. cit. tom. III. pag. 240.)

Barbosa († 1649), *Zypaeus* († 1650), *Fagnanus* († 1678), *van Espen* († 1728) *Joan. Pontas* († 1728) u. A.

Dass aber auch diese Canonisten den Rechtsbegriff des Quasidomicils kennen und anerkennen, ergibt sich zur Evidenz aus der engen Beziehung, in die sie den, dem Quasidomicil zu Grunde liegenden, Aufenthalt (habitatio) zum eigentlich sogenannten Domicil (domicilium) setzen, sowie aus der Aehnlichkeit der Bezeichnung, die *sie* dafür gebrauchen. So z. B, um hier nur Einige derselben zu erwähnen, spricht *Zypäus*[1]) von solchen Personen, welche »domicilium certe habent«, und von solchen, welche »domicilium habere videntur«, und unterscheidet ein »domicilium« schlechtweg und ein »instar domicilii«, unter welch letzterem Ausdruck er nichts Anderes als das *Quasidomicil* begreift, während er unter dem ersteren das *eigentliche Domicil* (domicilium verum) versteht[2]). — *Fagnanus*[3]) erkennt als Grund der pfarrlichen Competenz überhaupt, und insbesondere bezüglich der Assistenz bei der Eheschliessung im Sinne des Concils von Trient[4]), nicht bloss das *domicilium* an, das er als »habitatio cum animo, (ibi) perpetuo habitandi« definirt[5]), sondern auch die *simplex habitatio* oder *sola habitatio*, nämlich ohne die ebengenannte Absicht (animus), wofern nur übrigens diese *habitatio* nicht für eine gar zu kurze Zeit, sondern doch für eine längere stattfinde, wie diess namentlich bei den *scholares* und anderen dergleichen Personen der Fall sei. Dass *Fagnanus* unter dem letztgenannten Aufenthalt (habitatio simplex) nichts Anderes als das nun sogenannte Quasidomicil versteht, unterliegt keinem Zweifel[6]).

---

1) Consultatt. canonn. lib. IV. de sponsal. et matrim. consult. XIII. n. 23. (ed. Antwerp. 1675 pag. 267.)

2) Wörtlich spricht er in dieser Beziehung sich folgendermassen aus: »Incolae certe domicilium habent; incola *is* est, qui in aliquam regionem domicilium suum contulit. — Domicilium habere videntur, qui non proprie quidem illud in alium locum contulerunt, sed ita tamen in aliquo loco versantur et commorantur, ut instar domicilii sit, quantisper ibi degu*nt*, animum autem, perpetuo manendi non habent. — Sub hoc fere genus cadunt studiorum, officii non perpetui, mercaturae aliorumque negotiorum causa extra proprium domicilium per diuturnam moram degentes, et quicumque alicubi morantur, non ita tamen, quasi perpetuam ibi sedem habituri, sed neque ut hospites atque viatores transvecti aut praeternavigantes.«

3) Comment. in Decretall. lib. III. tit. 29. cap. 5. nn. 7. 18—33.

4) Sess. XXIV. de Reform. Matrim. cap. 1.

5) L. c. nn. 21. 22. 24.

6) Er sagt darüber (l. c. n. 7.) wörtlich Folgendes: »Hostiensis videtur in ea fuisse sententia, ut necessaria sit translatio domicilii, nec sufficiat simplex habitatio ad hoc, ut quis sine licentia episcopi proprii recipi possit ad

Ausnahme, dass nach dem canonischen Recht, im Gegensatze zum römischen [1]), der thatsächliche Aufenthalt, um die Vermuthung des *animus domicilii* festzustellen, in keinem Falle, auch nicht bei den Studierenden, nothwendig zehn Jahre lang gedauert haben muss [2]).

Durchgehends stimmt das canonische Recht mit dem römischen überein in Betreff der *Aufhebung* des Domicils [3]), und des *Nach-*

cap. 5. n. 8.; *Gutierrez* cit. lib. III. cap. 63. n. 13—16.; *Engel* l. c. n. 7.; *Schmalzgrueber* l. c.). In Ermangelung einer solchen Erklärung will es das Vorhandensein, beziehungsweise Nichtvorhandensein des Domicils aus dem Zwecke, zu welchem die persönliche Niederlassung stattgefunden hat, ferner aus der Thatsache der Niederlassung selbst und den dieselbe begleitenden Umständen erschlossen wissen (vgl. *Hostiensis* in Decretall. lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 4.; *Gutierrez* l. c. n. 10—12.; *Fagnanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 7.; *de Luca* Theatrum verit. et justit. lib. III. part. 1. disc. 52. n. 4.; lib. XIV. part. 2. disc. 1. n. 12.; part. 5. disc. 26. n. 12.; ed. Rom. 1669 sq. tom. III. part. 1. pag. 217.; tom. XIV. part. 2. pag. 4.; ibid. part. 5. pag. 100.; *Clericatus*, De Matrim., decis. XXXV. n. 18.; ed. Venet. 1716 pag. 63.). Auf das Vorhandensein des Domicils habe man namentlich dann zu schliessen, wenn Jemand sich an *dem* Orte persönlich niederliess, wo er geboren ist, oder wo er das Bürgerrecht besitzt, oder wenn Jemand an dem Ort seiner persönlichen Niederlassung auch den grösseren Theil seiner Habe übertrug (*Innocent.* IV. in lib. II. tit. 2. cap. 15. n. 1.; *Murillo Velarde* lib. II. tit. 2. n. 26.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 12.). Die Uebertragung bloss eines verhältnissmässig kleineres Theiles der gesammten Habe an den Ort der persönlichen Niederlassung berechtige aber zu dem gedachten Schlusse nicht. So schon die Gl. zum cap. 3. de temp. ordin. in Sext. (I. 9.) verb.: *Domicilium*. Vgl. *Gutierrez* l. c. n. 4. (Opp. ed. cit. tom. IX. pag. 172. sq.); Decis. Rotae Rom. dd. 7. Maji 1721 n. 13. (ibid. tom. XV. part. 2. pag. 79.). Ja auch schon der blosse persönliche Aufenthalt, wenn er nur ein längerer ist, könne die Vermuthung des *animus domicilii* feststellen (*Pichler* l. c. n. 61.; *Schmalzgrueber* lib. II. tit. 2. n. 12.; vgl. oben S. 177 Anm. 4.), ohne übrigens je den Beweis des Gegentheiles auszuschliessen (*Engel* l. c. n. 7.; *de Luca* lib. XIV. part. 1. disc. 40. n. 9.). Im Falle des Zweifels sei der *Geburts*ort (locus originis) eines Menschen stets auch als dessen *Wohn*ort (locus domicilii, domicilium) anzusehen (*Pichler*, *Schmalzgrueber* ll. cc.). Vgl. *Just. Henning Böhmer*, Jus paroch. sect. III. cap. 2. §. 8. (ed. Hal. Magd. 1760. pag. 141. sq.)

1) L. 2. Cod. de incol. X. 39. Vgl. oben S. 177 Anm. 4.

2) *Hostiensis* l. c.; *Joan. Andreae* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 3.; *Ancharanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 8.; *Panormitanus* l. c.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 11.

3) In dieser Beziehung bemerkt *Sanchez* (lib. III. disp. 23. n. 2) folgt: »Hinc fit, sicut domicilium non solum animo, sed animo et fact tuitur, ita, ut transferatur et deperdatur, opus esse animo et facto, sertione habitationis in eo domicilio. Quare sola mutatione an manendi, dum non mutatur prius illud domicilium habitationis deperditur.« Ebenso wenig aber werde es durch die blosse t fernung vom Wohnorte, unter Beibehaltung der Absicht (a der zurückzukehren, aufgehoben. Siehe darüber: *Navarr*

weises derselben[1]); ebenso in Betreff der Möglichkeit, zugleich ein

---

de decim. Consil. 2. n. 5.; *Pignatelli* Consultatt. canonn. tom. V. consult. 79. n. 3.; *Pichler* l. c. n. 60.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 9. — Daraus folgt, dass man nach dem canonischen Rechte füglich nicht behaupten könne, minderjährige Handwerksgesellen und Dienstboten, die ausser ihrer Heimath (siehe darüber unten §. 18.) in Arbeit oder Dienst stehen, verlören ihren (eigentlichen) Wohnsitz in der Heimath — schon dadurch, dass sie grossjährig würden. Vgl. *Kutschker*, Das Eherecht der kath. Kirche. Wien 1856 f. Bd. IV. S. 12.; *Hofmann* im *Archiv* für kaht. Kirchenrecht, Bd. II. S. 547.; *Sartorius* im Freiburger Kirchen-Lexicon u. d. W.: *Domicil* (Freiburg 1847—60. Bd. III. S. 229.).

Als *aufgehoben* ist das Domicil nach dem canonischen Recht gleichfalls schon in dem Augenblick anzusehen, wo man mit der erforderlichen Absicht den Wohnort thatsächlich verlassen hat. *Ancharanus* (in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 2.) sagt in dieser Beziehung: »Nota, quod jurisdictio, quam quis habet in incolas — ratione domicilii, exspirat eo ipso, quod incola inde discedit, ita quod in talem recedentem non potest postea exercere jurisdictionem.« Und *Panormitanus* (in cit. cap. 5. n. 3.): »Nota, quod jus incolatus (siehe darüber oben S. 167.) seu domicilii tollitur episcopo eo ipso, quod quis se transfert ad alium locum.« Ebenso *Fagnanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. nn. 1. 8—10. (Ueber das Verhältniss des Domicils zur kirchlichen Competenz siehe unten S. 215 ff.)

Was die rechtliche Fähigkeit, das Domicil aufzuheben, anbelangt, so kann nach dem canonischen Recht, entsprechend den Grundsätzen des römischen (vgl. oben S. 181), ein *Laie* sein Domicil auch ohne die Zustimmung seines Bischofs rechtsgültig aufheben (*Hostiensis* l. c. n. 4.; *Ancharanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 2.; *Panormitanus* l. c. n. 3.; *Fagnanus* l. c. n. 2—6.), jedoch ein *Cleriker*, insbesondere ein *Beneficiat*, der durch sein Beneficium zur Residenz verpflichtet ist, keineswegs. Siehe die Gl. zum can. 3. C. XXI. qu. 2. verb.: *Translatus; Fagnanus* l. c. n. 4. Vgl. can. 2. C. XXI. qu. 2.; Concil. Trid. Sess. XXIII. de Reform. cap. 16.

1) *Hostiensis* (l. c. n. 5.) spricht in dieser Hinsicht sich folgendermassen aus: »Si constat, quod in loco relicto omnia vendidit, et secum quidquid habere potuit, deportavit, et in alio loco domum et possessiones emit, satis probabiliter praesumitur primum reliquisse et secundum domicilium elegisse.« Und *Ancharanus* (tit. 2. cap. 20. n. 7.): »Si quis recedit (n. a loc[illegible]ii), reli[illegible]t rebus, non videtur habere animum, mutandi [illegible]secus[illegible]a et rebus discedat.« Ebenso *Panormitanus* [illegible]Da[illegible]rung des Betreffenden, sein bisheriges Domicil [illegible]n als vollgültiger Beweis der Aufhebung des [illegible]gegen die Glaubwürdigkeit dieser Versicherung [illegible]rliege, darüber siehe *Hostiensis* l. c. n. 4.; [illegible]ament. [illegible]ecretall. lib. III. tit. 29. [illegible]c. n. [illegible]ige nicht die Aufhebung [illegible]sen [illegible]e Domicil als bestehend [illegible]M[illegible] probationum, concl. 535. [illegible]27—[illegible].).

Ausnahme, dass nach dem canonischen Recht, im Gegensatze zum römischen [1]), der thatsächliche Aufenthalt, um die Vermuthung des *animus domicilii* festzustellen, in keinem Falle, auch nicht bei den Studierenden, nothwendig zehn Jahre lang gedauert haben muss [2]).

Durchgehends stimmt das canonische Recht mit dem römischen überein in Betreff der *Aufhebung* des Domicils [3]), und des *Nach-*

cap. 5. n. 8.; *Gutierrez* cit. lib. III. cap. 63. n. 13—16.; *Engel* l. c. n. 7.; *Schmalzgrueber* l. c.). In Ermangelung einer solchen Erklärung will es das Vorhandensein, beziehungsweise Nichtvorhandensein des Domicils aus dem Zwecke, zu welchem die persönliche Niederlassung stattgefunden hat, ferner aus der Thatsache der Niederlassung selbst und den dieselbe begleitenden Umständen erschlossen wissen (vgl. *Hostiensis* in Decretall. lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 4.; *Gutierrez* l. c. n. 10—12.; *Fagnanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 7.; *de Luca* Theatrum verit. et justit. lib. III. part. 1. disc. 52. n. 4.; lib. XIV. part. 2. disc. 1. n. 12.; part. 5. disc. 26. n. 12.; ed. Rom. 1669 sq. tom. III. part. 1. pag. 217.; tom. XIV. part. 2. pag. 4.; ibid. part. 5. pag. 100.; *Clericatus*, De Matrim., decis. XXXV. n. 18.; ed. Venet. 1716 pag. 68.). Auf das Vorhandensein des Domicils habe man namentlich dann zu schliessen, wenn Jemand sich an *dem* Orte persönlich niederliess, wo er geboren ist, oder wo er das Bürgerrecht besitzt, oder wenn Jemand an den Ort seiner persönlichen Niederlassung auch den grösseren Theil seiner Habe übertrug (*Innocent.* IV. in lib. II. tit. 2. cap. 15. n. 1.; *Murillo Velarde* lib. II. tit. 2. n. 26.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 12.). Die Uebertragung bloss eines verhältnissmässig kleineres Theiles der gesammten Habe an den Ort der persönlichen Niederlassung berechtige aber zu dem gedachten Schlusse nicht. So schon die Gl. zum cap. 3. de temp. ordin. in Sext. (I. 9.) verb.: *Domicilium*. Vgl. *Gutierrez* l. c. n. 4. (Opp. ed. cit. tom. IX. pag. 172. sq.); Decis. Rotae Rom. dd. 7. Maji 1721 n. 13. (ibid. tom. XV. part. 2. pag. 79.). Ja auch schon der blosse persönliche Aufenthalt, wenn er nur ein längerer ist, könne die Vermuthung des *animus domicilii* feststellen (*Pichler* l. c. n. 61.; *Schmalzgrueber* lib. II. tit. 2. n. 12.; vgl. oben S. 177 Anm. 4.), ohne übrigens je den Beweis des Gegentheiles auszuschliessen (*Engel* l. c. n. 7.; *de Luca* lib. XIV. part. 1. disc. 40. n. 9.). Im Falle des Zweifels sei der *Geburts*ort (locus originis) eines Menschen stets auch als dessen *Wohn*ort (locus domicilii, domicilium) anzusehen (*Pichler*, *Schmalzgrueber* ll. cc.). Vgl. *Just. Henning Böhmer*, Jus paroch. sect. III. cap. 2. §. 8. (ed. Hal. Magd. 1760. pag. 141. sq.)

1) L. 2. Cod. de incol. X. 39. Vgl. oben S. 177 Anm. 4.

2) *Hostiensis* l. c.; *Joan. Andreae* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 3.; *Ancharanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 8.; *Panormitanus* l. c.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 11.

3) In dieser Beziehung bemerkt *Sanchez* (lib. III. disp. 23. n. 2.), [illegible] folgt: »Hinc fit, sicut domicilium non solum animo, sed animo et facto [illegible] tuitur, ita, ut transferatur et deperdatur, opus esse animo et facto, [illegible] sertione habitationis in eo domicilio. Quare sola mutatione [illegible] manendi, dum non mutatur prius illud domicilium habitationis, [illegible] deperditur.« Ebenso wenig aber werde es durch die blosse [illegible] fernung vom Wohnorte, unter Beibehaltung der Absicht [illegible] der zurückzukehren, aufgehoben. Siehe darüber: *Nava*[illegible]

weises derselben[1]); ebenso in Betreff der Möglichkeit, zugleich ein

---

de decim. Consil. 2. n. 5.; *Pignatelli* Consultatt. canonn. tom. V. consult. 79. n. 3.; *Pichler* l. c. n. 60.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 9. — Daraus folgt, dass man nach dem canonischen Rechte füglich nicht behaupten könne, minderjährige Handwerksgesellen und Dienstboten, die ausser ihrer Heimath (siehe darüber unten §. 18.) in Arbeit oder Dienst stehen, verlören ihren (eigentlichen) Wohnsitz in der Heimath — schon dadurch, dass sie grossjährig würden. Vgl. *Kutschker*, Das Eherecht der kath. Kirche. Wien 1856 f. Bd. IV. S. 12.; *Hofmann* im *Archiv* für kaht. Kirchenrecht, Bd. II. S. 547.; *Sartorius* in Freiburger Kirchen-Lexicon u. d. W.: *Domicil* (Freiburg 1847—60. Bd. III. S. 229.).

Als *aufgehoben* ist das Domicil nach dem canonischen Recht gleichfalls schon in dem Augenblick anzusehen, wo man mit der erforderlichen Absicht den Wohnort thatsächlich verlassen hat. *Ancharanus* (in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 2.) sagt in dieser Beziehung: »Nota, quod jurisdictio, quam quis habet in incolas — ratione domicilii, exspirat eo ipso, quod incola inde discedit, ita quod in talem recedentem non potest postea exercere jurisdictionem.« Und *Panormitanus* (in cit. cap. 5. n. 3.): »Nota, quod jus incolatus (siehe darüber oben S. 167.) seu domicilii tollitur episcopo eo ipso, quod quis se transfert ad alium locum.« Ebenso *Fagnanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. nn. 1. 8—10. (Ueber das Verhältniss des Domicils zur kirchlichen Competenz siehe unten S. 215 ff.)

Was die rechtliche Fähigkeit, das Domicil aufzuheben, anbelangt, so kann nach dem canonischen Recht, entsprechend den Grundsätzen des römischen (vgl. oben S. 181), ein *Laie* sein Domicil auch ohne die Zustimmung seines Bischofs rechtsgültig aufheben (*Hostiensis* l. c. n. 4.; *Ancharanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 2.; *Panormitanus* l. c. n. 3.; *Fagnanus* l. c. n. 2—6.), jedoch ein *Cleriker*, insbesondere ein *Beneficiat*, der durch sein Beneficium zur Residenz verpflichtet ist, keineswegs. Siehe die Gl. zum can. 3. C. XXI. qu. 2. verb.: *Translatus; Fagnanus* l. c. n. 4. Vgl. can. 2. C. XXI. qu. 2.; Concil. Trid. Sess. XXIII. de Reform. cap. 16.

1) *Hostiensis* (l. c. n. 5.) spricht in dieser Hinsicht sich folgendermassen aus: »Si constat, quod in loco relicto omnia vendidit, et secum quidquid habere potuit, deportavit, et in alio loco domum et possessiones emit, satis probabiliter praesumitur, primum reliquisse et secundum domicilium elegisse.« Und *Ancharanus* (in lib. III. tit. 2. cap. 20. n. 7.): »Si quis recedit (n. a loco domicilii), reli… et rebus, non videtur habere animum, mutandi … secus… …a et rebus discedat.« Ebenso *Panormitanus* … Das… …rung des Betreffenden, sein bisheriges Domicil …n als vollgültiger Beweis der Aufhebung des …gegen die Glaubwürdigkeit dieser Versicherung …liege, darüber siehe: *Hostiensis* l. c. n. 4.; …iment. … …ecretall. lib. III. tit. 29. c. n. … …ige nicht die Aufhebung …n s… …e Domicil als bestehend Ma… …probationum, concl. 535. 27— …).

Ueberhaupt erlischt das Domicil, mag es ein freiwilliges oder nothwendiges sein, mit dem Tode der betreffenden Person[1]). Auf die Erben des Verstorbenen geht es nicht über[2]).

§. 8. Beweis der Aufhebung des Domicils.

Die Vermuthung ist für die Fortdauer des bisherigen Domicils[3]). Wird dessen Aufhebung behauptet, so ist sie zu beweisen[4]). Und zwar hat dieser Beweis in ähnlicher Weise zu geschehen, wie jener der Begründung des Domicils[5]), nämlich durch Constatirung der *Thatsache* (factum), dass die gedachte Person sich von ihrem bisherigen Wohnort entfernt, und zwar in der *Absicht* (animus) entfernt hat, dahin vorderhand nicht mehr zurückzukehren.

Auch in Betreff des Nachweises der eben genannten zwei Momente für sich gilt analog Dasselbe, wie bezüglich des Nachweises der einzelnen Momente der Begründung des Domicils[6]). So muss man auch hier in Ermangelung einer ausdrücklichen und glaubwürdigen Erklärung[7]) des bisherigen Einwohners (incola), das Domicil aufgeben zu wollen, die diesfällige Absicht desselben aus dem Zwecke, zu welchem er von seinem bisherigen Wohnorte sich entfernt hat, ferner aus der Thatsache dieser Entfernung und den dieselbe begleitenden Umständen zu erschliessen suchen. Demgemäss wäre in dem Falle, wo der gedachte Einwohner seine gesammte Habe, die er an seinem bisherigen Wohnorte besitzt, verkaufen und diesen Ort mit seiner ganzen Familie verlassen würde, an seiner Absicht (animus), das Domicil aufzugeben, nicht im Geringsten zu zweifeln[8]).

§. 9. *Vagi* oder *Vagabundi*.

Wer sein bisheriges Domicil aufgegeben, ist, so lange er sich nicht rechtmässig ein neues begründet hat, selbstverständlich ohne Domicil, domicillos (wohnsitzlos)[9]).

Cod. de dignit. XII. 1. Vgl. *Perez* in Cod. lib. X. tit. 39. n. 11.; *Lauterbach* cap. III. §. 21. n. 77. sq.; *Glück* a. a. O. S. 278 Anm. 62; *v. Savigny* a. a. O. S. 62.

1) *Lauterbach* cap. IX. §. 70. n. 266.; §. 71. n. 279.

2) *Baldus* in l. 4. Cod. de incol. X. 39. (l. c. fol. 263.); *Lauterbach* l. c. §. 70. n. 267. sqq.

3) *Menochius*, De praesumtt. lib. II. praesumt. 42. n. 13. sq.; *Zanger* l. c. n. 9—14.; *Lauterbach* cap. I. §. 14. n. 55.; *Voët* l. c. n. 92.

4) *Lauterbach* cap. IX. §. 64. n. 246.; *Glück* a. a. O. S. 276.

5) Vgl. oben S. 176.

6) Vgl. oben S. 176 f.

7) Vgl. *Lauterbach* cap. IX. §. 68. n. 260.

8) Vgl. *Menochius* l. c. n. 14.; *dess.* Consil. 329. n. 35. (ed. cit. tom. IV. pag. 142.); *Zanger* l. c. n. 30.; *Lauterbach* cap. IV. §. 31. n. 108. sqq.; *Thomasius* l. c. cap. II. §. 129. sq.

9) L. 27. §. 2. Dig. Ad municip. L. 1. Vgl. oben S. 181 Anm. 1.

Dasselbe gilt von Demjenigen, der das Reisen von Ort zu Ort zu seinem Lebensberufe gemacht hat, ohne irgend einen Ort als bleibenden Mittelpunkt seines bürgerlichen Lebens, an den er zeitweise zurückkehren würde, zu behandeln. Diess ist z. B. der Fall bei dem Besitzer einer Schaubude oder einer Menagerie, der, ohne irgendwo eine häusliche Niederlassung zu haben, von Stadt zu Stadt herumzieht, dort sein Bretterhaus aufschlägt, um es, sobald im Publikum die Schaulust gesättigt ist, wieder abzubrechen und damit weiter zu ziehen[1]).

Insbesondere aber ist diess der Fall bei jener Classe von Menschen, die, ohne jeden festen Lebensberuf, unstät in der Welt umherziehen, und den Lebensunterhalt sich in abenteuerlicher, bisweilen selbst für die öffentliche Sicherheit gefährlicher, Weise zu erwerben suchen, Menschen, die man im gewöhnlichen Leben *Landstreicher* oder *Vagabunden* nennt[2]).

Nun alle jene Personen, die gegenwärtig kein Domicil haben, sei es, dass sie überhaupt nie eines gehabt, sei es, dass sie zwar eines gehabt, dasselbe aber aufgegeben und ein neues noch nicht rechtmässig erworben haben, alle jene domicil- oder wohnsitzlosen Personen werden in der Rechtssprache als: *vagi* oder *vagabundi* bezeichnet[3]). Ob dieselben in einer Gemeinde das Bürgerrecht (jus originis) besitzen oder nicht, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied[4]).

---

1) Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 64 f.

2) Ueber diese bei den alten Römern seltene Classe von Menschen vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 65 Anm. d.

3) So äussert *Baldus* in l. 19. §. 1. Dig. de jud. V. 1. (*dess.* Comment. in Dig. vet. ed Venet. 1586 fol. 261.) darüber sich folgendermassen: »Nota, quod dicitur vagabundus, qui non habet domicilium certum.« Und in l. 4. Dig. de damn. infect. (XXXIX. 10.) n. 4. (*dess.* Comment. in Dig. nov., ed. Venet. 1586 fol. 5. pag. 2.): »Nota, quod, qui non habet proprium domicilium, dicitur vagabundus.« Vgl. noch *Thomasius* l. c. §§. 79. 91. 106. (ed. cit. pag. 31. 37. sq.); *Mylius*, De jure vagabundorum, cap. I. n. 1. sqq. (bei *Thomasius* l. c. pag. 60. sq.); *v. Savigny* a. a. O. S. 65 Anm. d. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die lateinischen Ausdrücke: *vagus* und *vagabundus* keineswegs gleichbedeutend sind mit dem im gewöhnlichen Leben gebrauchten Ausdruck: *Vagabund*. Die erstgenannten zwei Ausdrücke bezeichnen eine *Gattung* von Menschen, die *Wohnsitzlosen;* der letztere nur eine *Art* dieser Gattung, die *Landstreicher*. Vgl. *Thomasius* l. c. §. 112.; *Helfert* a. a. O. S. 43 ff.; *v. Savigny* a. a. O. S. 64 f.

4) Vgl. *Thomasius* l. c. §. 91. sqq.; *Mylius* l. c. n. 5. — Bisweilen jedoch werden die Ausdrücke: *vagus, vagabundus* auch für: *hospes, peregrinus* (vgl. oben S. 178 f.) gebraucht. Diess bezeugt *Baldus* (in l. 7. Cod. de incol. X. 39. n. 2.) mit folgenden Worten: »Vagabundus interim dicitur, qui

Ueberhaupt erlischt das Domicil, mag es ein freiwilliges oder nothwendiges sein, mit dem Tode der betreffenden Person [1]). Auf die Erben des Verstorbenen geht es nicht über [2]).

§. 8. Beweis der Aufhebung des Domicils.

Die Vermuthung ist für die Fortdauer des bisherigen Domicils [3]). Wird dessen Aufhebung behauptet, so ist sie zu beweisen [4]). Und zwar hat dieser Beweis in ähnlicher Weise zu geschehen, wie jener der Begründung des Domicils [5]), nämlich durch Constatirung der *Thatsache* (factum), dass die gedachte Person sich von ihrem bisherigen Wohnort entfernt, und zwar in der *Absicht* (animus) entfernt hat, dahin vorderhand nicht mehr zurückzukehren.

Auch in Betreff des Nachweises der eben genannten zwei Momente für sich gilt analog Dasselbe, wie bezüglich des Nachweises der einzelnen Momente der Begründung des Domicils [6]). So muss man auch hier in Ermangelung einer ausdrücklichen und glaubwürdigen Erklärung [7]) des bisherigen Einwohners (incola), das Domicil aufgeben zu wollen, die diesfällige Absicht desselben aus dem Zwecke, zu welchem er von seinem bisherigen Wohnorte sich entfernt hat, ferner aus der Thatsache dieser Entfernung und den dieselbe begleitenden Umständen zu erschliessen suchen. Demgemäss wäre in dem Falle, wo der gedachte Einwohner seine gesammte Habe, die er an seinem bisherigen Wohnorte besitzt, verkaufen und diesen Ort mit seiner ganzen Familie verlassen würde, an seiner Absicht (animus), das Domicil aufzugeben, nicht im Geringsten zu zweifeln [8]).

§. 9. *Vagi* oder *Vagabundi*.

Wer sein bisheriges Domicil aufgegeben, ist, so lange er sich nicht rechtmässig ein neues begründet hat, selbstverständlich ohne Domicil, domicillos (wohnsitzlos) [9]).

Cod. de dignit. XII. 1. Vgl. *Perez* in Cod. lib. X. tit. 39. n. 11.; *Lauterbach* cap. III. §. 21. n. 77. sq.; *Glück* a. a. O. S. 278 Anm. 62; *v. Savigny* a. a. O. S. 62.

1) *Lauterbach* cap. IX. §. 70. n. 266.; §. 71. n. 279.

2) *Baldus* in l. 4. Cod. de incol. X. 39. (l. c. fol. 263.); *Lauterbach* l. c. §. 70. n. 267. sqq.

3) *Menochius*, De praesumtt. lib. II. praesumt. 42. n. 13. sq.; *Zanger* l. c. n. 9—14.; *Lauterbach* cap. I. §. 14. n. 55.; *Voët* l. c. n. 92.

4) *Lauterbach* cap. IX. §. 64. n. 246.; *Glück* a. a. O. S. 276.

5) Vgl. oben S. 176.

6) Vgl. oben S. 176 f.

7) Vgl. *Lauterbach* cap. IX. §. 68. n. 260.

8) Vgl. *Menochius* l. c. n. 14.; *dess.* Consil. 329. n. 35. (ed. cit. tom. IV. pag. 142.); *Zanger* l. c. n. 30.; *Lauterbach* cap. IV. §. 31. n. 108. sqq.; *Thomasius* l. c. cap. II. §. 129. sq.

9) L. 27. §. 2. Dig. Ad municip. L. 1. Vgl. oben S. 181 Anm. 1.

Dasselbe gilt von Demjenigen, der das Reisen von Ort zu Ort zu seinem Lebensberufe gemacht hat, ohne irgend einen Ort als bleibenden Mittelpunkt seines bürgerlichen Lebens, an den er zeitweise zurückkehren würde, zu behandeln. Diess ist z. B. der Fall bei dem Besitzer einer Schaubude oder einer Menagerie, der, ohne irgendwo eine häusliche Niederlassung zu haben, von Stadt zu Stadt herumzieht, dort sein Bretterhaus aufschlägt, um es, sobald im Publikum die Schaulust gesättigt ist, wieder abzubrechen und damit weiter zu ziehen[1]).

Insbesondere aber ist diess der Fall bei jener Classe von Menschen, die, ohne jeden festen Lebensberuf, unstät in der Welt umherziehen, und den Lebensunterhalt sich in abenteuerlicher, bisweilen selbst für die öffentliche Sicherheit gefährlicher, Weise zu erwerben suchen, Menschen, die man im gewöhnlichen Leben *Landstreicher* oder *Vagabunden* nennt[2]).

Nun alle jene Personen, die gegenwärtig kein Domicil haben, sei es, dass sie überhaupt nie eines gehabt, sei es, dass sie zwar eines gehabt, dasselbe aber aufgegeben und ein neues noch nicht rechtmässig erworben haben, alle jene domicil- oder wohnsitzlosen Personen werden in der Rechtssprache als: *vagi* oder *vagabundi* bezeichnet[3]). Ob dieselben in einer Gemeinde das Bürgerrecht (jus originis) besitzen oder nicht, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied[4]).

---

1) Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 64 f.

2) Ueber diese bei den alten Römern seltene Classe von Menschen vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 65 Anm. d.

3) So äussert *Baldus* in l. 19. §. 1. Dig. de jud. V. 1. (*dess.* Comment. in Dig. vet. ed Venet. 1586 fol. 261.) darüber sich folgendermassen: »Nota, quod dicitur vagabundus, qui non habet domicilium certum.« Und in l. 4. Dig. de damn. infect. (XXXIX. 10.) n. 4. (*dess.* Comment. in Dig. nov., ed. Venet. 1586 fol. 5. pag. 2.): »Nota, quod, qui non habet proprium domicilium, dicitur vagabundus.« Vgl. noch *Thomasius* l. c. §§. 79. 91. 106. (ed. cit. pag. 31. 37. sq.); *Mylius*, De jure vagabundorum, cap. I. n. 1. sqq. (bei *Thomasius* l. c. pag. 60. sq.); *v. Savigny* a. a. O. S. 65 Anm. d. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die lateinischen Ausdrücke: *vagus* und *vagabundus* keineswegs gleichbedeutend sind mit dem im gewöhnlichen Leben gebrauchten Ausdruck: *Vagabund*. Die erstgenannten zwei Ausdrücke bezeichnen eine *Gattung* von Menschen, die *Wohnsitzlosen;* der letztere nur eine *Art* dieser Gattung, die *Landstreicher*. Vgl. *Thomasius* l. c. §. 112.; *Helfert* a. a. O. S. 43 ff.; *v. Savigny* a. a. O. S. 64 f.

4) Vgl. *Thomasius* l. c. §. 91. sqq.; *Mylius* l. c. n. 5. — Bisweilen jedoch werden die Ausdrücke: *vagus, vagabundus* auch für: *hospes, peregrinus* (vgl. oben S. 178 f.) gebraucht. Diess bezeugt *Baldus* (in l. 7. Cod. de incol. X. 39. n. 2.) mit folgenden Worten: »Vagabundus interim dicitur, qui

Ueberhaupt erlischt das Domicil, mag es ein freiwilliges oder nothwendiges sein, mit dem Tode der betreffenden Person [1]). Auf die Erben des Verstorbenen geht es nicht über [2]).

§. 8. Beweis der Aufhebung des Domicils.

Die Vermuthung ist für die Fortdauer des bisherigen Domicils [3]). Wird dessen Aufhebung behauptet, so ist sie zu beweisen [4]). Und zwar hat dieser Beweis in ähnlicher Weise zu geschehen, wie jener der Begründung des Domicils [5]), nämlich durch Constatirung der *Thatsache* (factum), dass die gedachte Person sich von ihrem bisherigen Wohnort entfernt, und zwar in der *Absicht* (animus) entfernt hat, dahin vorderhand nicht mehr zurückzukehren.

Auch in Betreff des Nachweises der eben genannten zwei Momente für sich gilt analog Dasselbe, wie bezüglich des Nachweises der einzelnen Momente der Begründung des Domicils [6]). So muss man auch hier in Ermangelung einer ausdrücklichen und glaubwürdigen Erklärung [7]) des bisherigen Einwohners (incola), das Domicil aufgeben zu wollen, die diesfällige Absicht desselben aus dem Zwecke, zu welchem er von seinem bisherigen Wohnorte sich entfernt hat, ferner aus der Thatsache dieser Entfernung und den dieselbe begleitenden Umständen zu erschliessen suchen. Demgemäss wäre in dem Falle, wo der gedachte Einwohner seine gesammte Habe, die er an seinem bisherigen Wohnorte besitzt, verkaufen und diesen Ort mit seiner ganzen Familie verlassen würde, an seiner Absicht (animus), das Domicil aufzugeben, nicht im Geringsten zu zweifeln [8]).

§. 9. *Vagi* oder *Vagabundi*.

Wer sein bisheriges Domicil aufgegeben, ist, so lange er sich nicht rechtmässig ein neues begründet hat, selbstverständlich ohne Domicil, domicillos (wohnsitzlos) [9]).

Cod. de dignit. XII. 1. Vgl. *Peres* in Cod. lib. X. tit. 39. n. 11.; *Lauterbach* cap. III. §. 21. n. 77. sq.; *Glück* a. a. O. S. 278 Anm. 62; *v. Savigny* a. a. O. S. 62.

1) *Lauterbach* cap. IX. §. 70. n. 266.; §. 71. n. 279.

2) *Baldus* in l. 4. Cod. de incol. X. 39. (l. c. fol. 263.); *Lauterbach* l. c. §. 70. n. 267. sqq.

3) *Menochius*, De praesumtt. lib. II. praesumt. 42. n. 13. sq.; *Zanger* l. c. n. 9—14.; *Lauterbach* cap. I. §. 14. n. 55.; *Voët* l. c. n. 92.

4) *Lauterbach* cap. IX. §. 64. n. 246.; *Glück* a. a. O. S. 276.

5) Vgl. oben S. 176.

6) Vgl. oben S. 176 f.

7) Vgl. *Lauterbach* cap. IX. §. 68. n. 260.

8) Vgl. *Menochius* l. c. n. 14.; *dess.* Consil. 329. n. 35. (ed. cit. tom. IV. pag. 142.); *Zanger* l. c. n. 30.; *Lauterbach* cap. IV. §. 31. n. 108. sqq.; *Thomasius* l. c. cap. II. §. 129. sq.

9) L. 27. §. 2. Dig. Ad municip. L. 1. Vgl. oben S. 181 Anm. 1.

Dasselbe gilt von Demjenigen, der das Reisen von Ort zu Ort zu seinem Lebensberufe gemacht hat, ohne irgend einen Ort als bleibenden Mittelpunkt seines bürgerlichen Lebens, an den er zeitweise zurückkehren würde, zu behandeln. Diess ist z. B. der Fall bei dem Besitzer einer Schaubude oder einer Menagerie, der, ohne irgendwo eine häusliche Niederlassung zu haben, von Stadt zu Stadt herumzieht, dort sein Bretterhaus aufschlägt, um es, sobald im Publikum die Schaulust gesättigt ist, wieder abzubrechen und damit weiter zu ziehen[1]).

Insbesondere aber ist diess der Fall bei jener Classe von Menschen, die, ohne jeden festen Lebensberuf, unstät in der Welt umherziehen, und den Lebensunterhalt sich in abenteuerlicher, bisweilen selbst für die öffentliche Sicherheit gefährlicher, Weise zu erwerben suchen, Menschen, die man im gewöhnlichen Leben *Landstreicher* oder *Vagabunden* nennt[2]).

Nun alle jene Personen, die gegenwärtig kein Domicil haben, sei es, dass sie überhaupt nie eines gehabt, sei es, dass sie zwar eines gehabt, dasselbe aber aufgegeben und ein neues noch nicht rechtmässig erworben haben, alle jene domicil- oder wohnsitzlosen Personen werden in der Rechtssprache als: *vagi* oder *vagabundi* bezeichnet[3]). Ob dieselben in einer Gemeinde das Bürgerrecht (jus originis) besitzen oder nicht, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied[4]).

---

1) Vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 64 f.

2) Ueber diese bei den alten Römern seltene Classe von Menschen vgl. *v. Savigny* a. a. O. S. 65 Anm. d.

3) So äussert *Baldus* in l. 19. §. 1. Dig. de jud. V. 1. (*dess.* Comment. in Dig. vet. ed Venet. 1586 fol. 261.) darüber sich folgendermassen: »Nota, quod dicitur vagabundus, qui non habet domicilium certum.« Und in l. 4. Dig. de damn. infect. (XXXIX. 10.) n. 4. (*dess.* Comment. in Dig. nov., ed. Venet. 1586 fol. 5. pag. 2.): »Nota, quod, qui non habet proprium domicilium, dicitur vagabundus.« Vgl. noch *Thomasius* l. c. §§. 79. 91. 106. (ed. cit. pag. 31. 37. sq.); *Mylius*, De jure vagabundorum, cap. I. n. 1. sqq. (bei *Thomasius* l. c. pag. 60. sq.); *v. Savigny* a. a. O. S. 65 Anm. d. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die lateinischen Ausdrücke: *vagus* und *vagabundus* keineswegs gleichbedeutend sind mit dem im gewöhnlichen Leben gebrauchten Ausdruck: *Vagabund*. Die erstgenannten zwei Ausdrücke bezeichnen eine *Gattung* von Menschen, die *Wohnsitzlosen;* der letztere nur eine *Art* dieser Gattung, die *Landstreicher*. Vgl. *Thomasius* l. c. §. 112.; *Helfert* a. a. O. S. 43 ff.; *v. Savigny* a. a. O. S. 64 f.

4) Vgl. *Thomasius* l. c. §. 91. sqq.; *Mylius* l. c. n. 5. — Bisweilen jedoch werden die Ausdrücke: *vagus, vagabundus* auch für: *hospes, peregrinus* (vgl. oben S. 178 f.) gebraucht. Diess bezeugt *Baldus* (in l. 7. Cod. de incol. X. 39. n. 2.) mit folgenden Worten: »Vagabundus interim dicitur, qui

genommen, haben sie in Folge dessen gar kein Domicil [1]). Es kann somit geschehen, dass ein, wenngleich definitiv angestellter, Beamte in der bezüglichen Parochie als *vagus* betrachtet werden muss [2]).

Ob das Amt ein öffentliches oder ein Privatamt ist, macht in dieser Hinsicht [3]) nach unserem Dafürhalten keinen Unterschied, indem es in dieser Beziehung lediglich auf den Zeitraum ankommt, für welchen die Niederlassung geschehen ist [4]).

Wird ein Beamte an einem Orte zu einer ausserordentlichen Dienstleistung verwendet, so erlangt er daselbst, wenn die genannte Dienstleistung mehr als ein halbes Jahr in Anpruch nimmt, ein uneigentliches, sonst aber gar kein Domicil [5]).

III. Bei *Dienstboten* (famuli) ist in Betreff des Domicils derselben als solcher zunächst die *Natur* ihres Dienstes, und sodann *die Länge der Zeit*, für die sie in denselben aufgenommen sind, massgebend.

Ist ihr Dienstverhältniss von der Art, dass sie in Folge dessen bei dem Dienstgeber nur eine bestimmte Zeit hindurch, z. B. täglich von früh bis Abends, gewisse Arbeiten zu verrichten, keineswegs aber mit demselben gemeinsam zu wohnen verpflichtet sind, indem sie an einem andern Orte ihre eigene Wohnung haben, von welcher sie zur Verrichtung der bezüglichen Arbeiten kommen, und in welche sie nach deren Besorgung wieder zurückkehren, so begründet ein solches Dienstverhältniss für sie weder eine Theilnahme am Domicil des Dienstgebers [6]), noch auch ein selbstständiges Domicil [7]). Das Domicil solcher Dienstboten richtet sich nach ihrer eigenen häuslichen Niederlassung [8]).

---

1) Vgl. *La Croix* l. c. n. 721.; *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 11.; *Instr.* §. 42. sq. Die *Anw.* ebend.

2) Diess wäre in einer Stadt, die in mehrere Parochien eingetheilt ist, z. B. dann der Fall, wenn der gedachte Beamte nur eine Monatwohnung, und zwar bald in dem einen, bald in dem andern Pfarrbezirke beziehen würde.

3) In bürgerlicher Beziehung vgl. darüber *Haimerl* a. a. O.

4) Vgl. *Instr.* §. 43.

5) Vgl. *Helfert* a. a. O. S. 28; *Instr.* §. 42.

6) Gleichwie solche Dienstboten auch nicht an der dem Dienstgeber etwa zukommenden kirchlichen Exemtion theilnehmen. Siehe *Pignatelli* tom. IX. consult. 1. n. 4—6.

7) Denn es fehlen hier die zum Wesen des Domicils nothwendigen Momente, namentlich die häusliche Niederlassung. Vgl. oben S. 165 f.

8) *La Croix* l. c. n. 755.; *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 17., wo derselbe hierfür aus dem *Statutum Cleri Romani* (cap. III. §. 21.) eine Verordnung anführt, wornach diejenigen Hausgenossen und Diener der Cardinäle oder anderer ähnlicher Personen, die in einem anderen Pfarrbezirke, als

Ist aber ihr Dienst von der Art, dass sie kraft dessen mit dem Dienstgeber gemeinsam zu wohnen haben, und sind sie in diesen Dienst *für immer* aufgenommen, so theilen sie in Folge dessen, da sie hiedurch dem Hausstande, gewissermassen der Familie, des Dienstgebers einverleibt sind [1]), ganz und gar das Domicil ihres Dienstgebers, so dass, wo dieser ein eigentliches oder Quasidomicil hat, auch sie ein solches erwerben.

Dasselbe findet nach unserer Meinung aus dem bereits erwähnten Grunde [2]) auch dann statt, wenn die gedachten Dienstboten für *unbestimmte Zeit* in Dienst aufgenommen sind.

Sind sie aber nur für eine *bestimmte Zeit* in Dienst aufgenommen, so theilen sie auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses das Domicil des Dienstgebers nicht, indem sie in einem solchen Falle nicht füglich als zur Familie oder zum Hausstande des Dienstgebers gehörend angesehen werden können [3]). Ob sie in einem solchen Falle am Orte der Dienstleistung überhaupt ein Domicil haben oder nicht, hängt von der Länge der Zeit ab, nicht bloss *der* Zeit, für welche sie in den gedachten Dienst aufgenommen sind, sondern auch *jener*, durch welche sie an dem bezüglichen Orte sich aufzuhalten haben. Beträgt diese Zeit in den *beiden* genannten Richtungen mehr als ein halbes Jahr, so erwerben sie an dem betreffenden Orte ein Quasidomicil [4]).

Wenn aber entweder *jener* Zeitraum, für den sie in den Dienst aufgenommen sind, *oder jener*, durch den sie an dem bezüglichen Orte Diensteshalber zu wohnen haben, nicht über ein halbes Jahr beträgt [5]),

---

der Dienstherr, häuslich eingerichtet sind, als Angehörige (parochiani) dieses Pfarrbezirkes zu betrachten sind. Es heisst darin in dieser Beziehung wörtlich wie folgt: »Familiares et famulos Cardinalium seu aliorum Principum ac Praelatorum, nec non aliorum quorumcumque, qui habent domum et familiam in alia parochia, ad illam pertinere statuimus, licet apud Dominos infirmentur et occumbant.«

1) Nehmen ja solche Dienstboten auch an der dem Dienstgeber etwa zukommenden kirchlichen Exemtion Theil. Siehe *Pignatelli* l. c. n. 2. 4.

2) S. oben S. 207.

3) Vgl. *Barbosa*, De off. potest. episc. part. II. allegat. 4. n. 29.; *Pignatelli* tom. IX. consult. 1. n. 2. 5. sq.

4) *La Croix* l. c. n. 755. Vgl. *Hofmann* im *Archiv* für kath. Kirchenrecht Bd. II. S. 553 f. — Dass die gedachten Dienstboten bloss durch die Erwerbung des Quasidomicils bei dem Dienstgeber das Domicil, das sie etwa bei ihren Eltern haben, nicht verlieren, versteht nach dem bereits (oben S. 203) Gesagten sich von selbst. Vgl. noch *La Croix* l. c. n. 755. coll. ibid. n. 719.

5) Der letztere Fall fände z. B. dann statt, wenn Jemand zwar für mehr als ein halbes Jahr in Dienst aufgenommen ist, jedoch an dem Orte, wo er in

so erwerben sie auf Grund dieses Dienstverhältnisses am Orte der Dienstleistung nicht einmal ein Quasidomicil[1]).

IV. Dasselbe, was von Dienstboten, gilt auch von *Handwerksgesellen, Fabriks-* und anderen ähnlichen *Arbeitern*[2]).

V. Die *Studierenden* besitzen an dem Orte, wo sie Studienhalber sich aufhalten, wofern dieser Aufenthalt über ein halbes Jahr hinaus zu dauern hat, ein Quasidomicil, sonst aber keines[3]).

VI. Dasselbe, was von den Studierenden, gilt in dieser Hinsicht auch von den Zöglingen eines Erziehungs- oder Bildungs-Instituts. Auch diese haben unter der eben erwähnten Voraussetzung an dem Orte des betreffenden Instituts, beziehungsweise in dem Pfarrbezirke, in welchem dieses sich befindet, ein Quasidomicil[4]).

---

den Dienst eintritt, sich bloss etwa durch zwei Monate aufzuhalten hat, indem sein Dienstgeber nach Verlauf von zwei Monaten die jetzige Wohnung verlassen und eine andere, in einem andern Pfarrbezirke gelegene, beziehen wird. Um so mehr dann, wenn man bloss zu dem Zwecke in Dienst aufgenommen ist, um Jemanden auf einer Erholungs- oder Geschäftsreise zu begleiten. Man mag in diesen Dienst für eine noch so lange Reihe von Jahren aufgenommen sein, so erwirbt man doch in Folge dieses Dienstverhältnisses an den Orten, beziehungsweise in den Pfarrbezirken, durch die man mit seinem Dienstgeber reist und wo man höchstens einige Tage verweilt, gar kein Domicil.

1) Vgl. *Instr.* §. 43. Mit Unrecht nehmen *Knopp* (Vollständiges kath. Eherecht III. Aufl. Regensb. 1864 S. 292 lit. d) und *Bangen* (l. c. pag. 34 tit. d) für die Dienstboten allgemein in der Parochie, wo ihr Dienstgeber wohnt, das Quasidomicil an.

2) Demgemäss haben z. B. jene Fabriksarbeiter, die ausser dem Fabriksorte ihre Wohnung haben, von da aus zu Anfang der Woche zur Fabrik gehen und am Ende der Woche dahin wieder zurückkehren, auf Grund dieses Arbeitsverhältnisses am Fabriksorte kein Domicil. Diess gilt um so mehr dann, wenn diese Fabriksarbeiter täglich früh an den Fabriksort gehen, und Abends wieder an ihren Wohnort zu ihrer Familie zurückkehren. Vgl. den fürsterzbischöfl. Erlass an die Pfarrgeistlichkeit der Erzdiöcese Wien vom 21. December 1856 §. I. Nr. 4 (in *Jos. Othm. Cardinal Rauscher*, Hirtenbriefe, Predigten, Anreden. Wien 1860 S. 472 f.).

3) *La Croix* l. c. n. 755.; *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 11.; *Instr.* §. 41. Vgl. *Knopp* a. a. O. S. 291 Anm. 20.

4) Entscheidung der S. C. C. v. 19. Decemb. 1748 (bei *Scavini* l. c. §. 879. n. 2.). Vgl. *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 16. — Die Entscheidungen der S. C. Episc. et Regul. v. 13. Jän. 1634, v. 9. Novemb. 1635 u. v. 8. Oct. 1723, wornach Mädchen, die in einem Nonnenkloster erzogen werden, wenn sie eine Ehe einzugehen im Begriffe sind, das Kloster zu verlassen und zu ihren Eltern zurückzukehren und hier die Ehe zu schliessen haben, wollen durchaus nicht besagen, dass die genannten Zöglinge am Orte des bezüglichen Klosters *kein* Domicil besitzen, und somit den Pfarrer, inner dessen Parochie dieses gelegen ist, nicht zum *parochus proprius* haben (vgl. unten S. 219 f.;

VII. Für die Pfleglinge eines *Findelhauses* (domus expositorum, hospitium spuriorum) ist dieses unter der oberwähnten Voraussetzung unzweifelhaft als ihr Quasidomicil anzusehen. Unter Umständen kann es sogar als ihr eigentliches Domicil gelten [1]).

Aehnliches gilt

VIII. auch von allen jenen Personen, die in *Waisen-*, *Armen-*, *Pfründen-* und anderen dergleichen *Instituten* verpflegt werden [2]).

IX. Die in eine *Heilanstalt* zum Zwecke der Heilung Aufgenommenen haben daselbst, wenn die Heilung *voraussichtlich* über ein halbes Jahr in Anspruch nehmen wird, ein Quasidomicil [3]). Ist jedoch der für die Heilung voraussichtlich nothwendige Zeitraum ein kürzerer, so erwerben die Genannten auf Grund dieses Aufenthaltes daselbst gar kein Domicil, wenngleich dieser Aufenthalt in der Folge sich zufällig noch so sehr in die Länge ziehen würde [4]).

X. Die in der *Haft* Befindlichen (incarcerati) haben an dem Orte der Haft, wenn diese eine *Straf*haft (poenae causa) [5]) ist, und über ein halbes Jahr zu dauern hat, ein Quasidomicil, und wenn sie eine lebenslängliche ist, sogar ein eigentliches Domicil [6]). Wenn aber die Dauer der Haft ein halbes Jahr nicht übersteigt, so haben die Genannten am Orte dieser Haft gar kein Domicil [7]).

S. 230 ff.); dieselben bezwecken vielmehr nur die Hintanhaltung jeglicher Störung der klösterlichen Ruhe und Ordnung, welche Störung nothwendig eintreten würde, wenn die gedachten Frauenspersonen während ihres Aufenthaltes im Nonnenkloster zur Eheschliessung zugelassen würden. Vgl. *Scavini* l. c. not. 1.

1) Diess wäre z. B. dann der Fall, wenn die Eltern gedachter Pfleglinge völlig unbekannt wären, und diese ganz und gar auf Kosten des genannten Instituts erhalten würden. Vgl. *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 14.; *Dess.* De Synod. dioec. lib. IX. cap. 10. n. 5. (ed. Rom. 1755 pag. 318.); *Scavini* l. c. §. 879. n. 2.

2) Vgl. *Scavini* l. c.

3) Vgl. *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 13.; *Scavini* l. c. n. 5.

4) Vgl. *Laymann*, Theolog. moral. lib. V. tract. 6. cap. 10. n. 6.; cit. fürsterzbischöfl. Erlass §. I. Nr. 3 (a. a. O. S. 472.).

5) Die Frage über das Domicil und somit über den *parochus proprius* dieser Personen ist nicht ohne praktische Bedeutung, namentlich in Oesterreich, wo durch §. 5 des Gesetzes v. 15. Novemb. 1867 (R. G. B. Nr. 131) das bis dahin (kraft §. 61 d. A. b. G. B.; §. 12 des Anhangs I. des Eheges. für die Katholiken des Kaiserthums Oesterreich v. 8. Oct. 1856 R. G. B. Nr. 185) bestandene, mit der Verurtheilung zum Tod oder zum schweren Kerker verbundene, Eheverbot aufgehoben ist.

6) Vgl. *Pignatelli* tom. VIII. consult. 86. n. 11. Ein Analogon dazu bildet das römisch-rechtliche Domicil der *Relegati* (oben S. 171 lit. a).

7) Vgl. *La Croix* l. c. lib. VII. n. 247.; *Pignatelli* l. c. n. 7—11.; *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 12.; *Scavini* l. c. n. 4.

Ist aber diese Haft bloss eine *Untersuchungs*haft (custodiae causa), so begründet sie, da sie ihrer Natur nach ein blosses Vorbereitungsstadium entweder zur Verurtheilung oder zur Lossprechung des in dieser Weise Verhafteten bildet, und daher nur von kurzer, jedenfalls unsicherer, Dauer ist, in der Regel gar kein Domicil, wenn sie gleich zufällig sich noch so sehr verlängern würde [1]).

Sollte jedoch ausnahmsweise die Dauer der Untersuchungshaft schon im Voraus gewiss sein, und jedenfalls ein halbes Jahr übersteigen, so müsste unstreitig für den Inquisiten am Orte dieser Haft ein Quasidomicil angenommen werden, gleichwie man ein solches unter dieser Voraussetzung auch für Denjenigen annimmt, der in eine Heilanstalt zur Heilung aufgenommen ist [2]).

XI. Endlich wollen wir hier noch *die* Frage in Erwägung ziehen, wie es um das Domicil jener Personen stehe, die in mehreren Pfarrbezirken Wohnhäuser besitzen.

In dieser Beziehung steht zunächst fest, dass man durch den blossen Besitz eines Hauses, ohne dass man es thatsächlich bewohne, irgend ein Domicil nicht erwirbt [3]). Es kommt daher in dieser Hinsicht darauf an, ob der gedachte Hausbesitzer diese Häuser auch thatsächlich bewohne oder nicht, und im bejahenden Falle wiederum, in welcher Weise er dieselben bewohne.

Wenn er keines derselben und in keiner Weise bewohnt, so hat er auch in keinem derselben ein Domicil, weder ein eigentliches, noch ein Quasidomicil [4]). Bewohnt er aber eines derselben, und

---

1) *Pignatelli* l. c. n. 1—6.; *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 12.; *Giraldi* l. c. part. II. sect. 115. §. 7., wo dafür auch positive Entscheidungen der S. C. C. angeführt werden. — Jedoch der dafür von Einigen namhaft gemachte Grund, dass die Betreffenden nicht die *Absicht* haben, an dem bezüglichen Haftorte zu bleiben, indem sie »nihil magis expetant, quam ut dissolutis vinculis paternas aedes revisant«, ist nicht triftig, indem es bei dieser Art des Domicils (domicilium necessarium) nicht so sehr auf die thatsächliche Absicht des Betreffenden, als vielmehr auf die bezügliche Verfügung der competenten Behörde ankommt (vgl. oben S. 174 Anm. 7.). Ueberdiess könnte, wenn jenes der eigentliche Grund wäre, auch der in der *Straf*haft Gehaltene am Orte seiner Haft *kein* Domicil haben, indem er jedenfalls nicht weniger, als der Inquisit, sich in Freiheit gesetzt zu sehen wünscht. Vgl. *Pignatelli* l. c. n. 5.; *Benedict. XIV.* l. c.

2) Vgl. oben S. 211.; ferner S. 201 f.

3) Siehe oben S. 173 f.

4) *König* lib. IV. tit. 3. n. 13.; *La Croix* lib. VI. part. 3. n. 724.; *Gentilott* l. c. n. 13.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 155.; *Luc. Ferraris* l. c. n. 95.

zwar ausschliesslich oder doch vorzugsweise[1]), so hat er hier ein eigentliches Domicil (domicilium verum)[2]).

Bewohnt derselbe ausser diesem auch noch ein anderes der gedachten Häuser, jedoch nur nebenbei, so kommt es bezüglich der Frage, ob er auch an diesem Orte ein Domicil besitze, darauf an, für wie lange Zeit er daselbst den Aufenthalt genommen habe. Beträgt diese Zeit wenigstens über ein halbes Jahr, so hat er dort ein uneigentliches Domicil, sonst aber gar keines[3]). Dass man in dem Falle, wo Jemand in seinem eigenen Hause das Domicil begründen soll, einen kürzeren Zeitraum als sonst für genügend erkläre, dazu lässt sich kein Grund finden, indem Eigenthum und Besitz des Wohnhauses bezüglich der Begründung des Domicils daselbst völlig irrelevant ist[4]). Diess wird denn auch nicht bloss von angesehenen Canonisten anerkannt[5]), sondern auch durch Entscheidungen der kirchlichen Auctorität bestätigt[6]). Durch die persönliche Niederlassung in seinem eigenen Hause mit der Absicht, da-

1) Vgl. l. 7. Cod. de incol. X. 39.

2) *Sanchez* lib. III. disp. 23. n. 12.; *Barbosa*, De off. et potest. episc. part. I. allegat. 32. n. 6.; *Ders.* De off. et potest. paroch. part. II. cap. 21. n. 37.; *La Croix* l. c. n. 723.; *Luc. Ferraris* l. c. n. 97. Vgl. *Instr.* §. 40.

3) Vgl. *Rituale Viennense* ed. Vienn. 1774 pag. 310. n. 5.; *Analecta* Jur. pontif. (ab a. 1856) fasc. XII. col. 1887. n. 8.

4) Siehe oben S. 175.

5) *Navarrus* (lib. IV. de cland. despons. consil. 2. init. et n. 1 sq.; Opp. ed. Rom. 1590 tom. II. pag. 104.) spricht darüber sich folgendermassen aus: »Civitatis incolae et in rure praedia habentes et ad rusticalia exercenda aliquoties in anno ad rus accedentes, dimissa in urbe parte familiae, coram parocho rurali et testibus matrimonium contraxerunt, cum in dicta ecclesia esset Concilium Tridentinum receptum et publicatum. Quaeritur, an matrimonium teneat?« Worauf er (ibid. n. 1.) Folgendes zur Antwort gibt: »Ad quaestionem hanc respondendum est, procul dubio praedictum matrimonium judicandum esse invalidum, illa ratione: — omne matrimonium, contractum post Concilium Tridentinum receptum et rite publicatum aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote, de ipsius parochi aut Ordinarii licentia, est invalidum et nullum. Non obstat, quod praedictus presbyter ruralis erat forte parochus ecclesiae parochialis illius ruris. Tum, quia contextus Concilii intelligendus est de parocho contrahentium, vel saltem alicujus (alterutrius) eorum, — et praedictus presbyter nullius contrahentium erat parochus, licet esset parochus ruris.« Und hierauf (ibid. n. 2.): »Non obstat etiam, quod praedicti contrahentes vel alter eorum habent domus et praedia in illo rure sive pago, et quod aliquanto tempore soleant ibi commorari causa recreationis, vel rusticandi vel exercendi per se vel per alios aliqua rusticalia; quia ea non sufficiunt ad faciendum quem parochianum parochiae ruris.« Ueber den Einfluss des Domicils auf die pfarrliche Competenz siehe unten S. 215 ff.

6) So namentlich durch die bereits (oben S. 198 Anm. 5) angeführte De-

selbst durch bloss sechs Wochen zu bleiben, wird somit kein Quasidomicil begründet [1]). Dass aber ein solcher Aufenthalt in dem Falle, wo über das Vorhandensein des *animus domicilii* ein Zweifel obwaltet, die *Vermuthung* des animus *quasi domicilii* begründet, steht nach dem oben [2]) Gesagten fest [3]).

Dass der Betreffende das in einem seiner Häuser bereits erworbene eigentliche Domicil durch die Begründung des Quasidomicils in einem andern der gedachten Häuser nicht nothwendig verliert, und dass er somit nun ein eigentliches und ein Quasidomicil zugleich hat, unterliegt keinem Zweifel [4]).

Aber ebensowenig geht ihm das nun begründete Quasidomicil dadurch verloren, dass er wieder an den Ort seines eigentlichen Domicils zurückkehrt, wofern er nur die Absicht behält, seinerzeit, z. B. im nächsten Jahre sich wieder dahin zu begeben. So lange er nicht direct oder indirect diese Absicht aufgibt, behält er das besagte Quasidomicil trotz der persönlichen Entfernung von dem betreffenden Wohnorte bei [5]). Dass er das bezügliche Haus jedes Jahr eine bestimmte Zeit hindurch thatsächlich bewohne, ist zu dem Zwecke, dass er an dem bezüglichen Orte das Quasidomicil behalte, nicht nothwendig. Dass aber ein solcher, jährlich wiederkehrender, persönlicher Aufenthalt in dem betreffenden Hause als Beweismittel für die Fortdauer der *Absicht*, das fragliche Quasidomicil zu behalten, von hoher Bedeutung ist, leuchtet von selbst ein [6]).

Bezieht nun der in Rede stehende Hausbesitzer in der oben genannten Weise später ein anderes seiner Häuser, so erwirbt er auch hier ein Quasidomicil, und hat somit deren nun zwei. Ja es ist möglich, dass er in derselben Weise auch ein drittes u. s. w. Quasidomicil erwirbt [7]).

Vertheilt aber der gedachte Hausbesitzer seinen persönlichen

---

cision der *Rota Romana*, welche, wie aus ihrem Wortlaut erhellt, *den* Fall im Auge hat, wo die Nupturienten auf *ihrem eigenen* Landgute den Aufenthalt genommen hatten.

1) Vgl. *Instr.* §. 44.

2) S. 204.

3) Vgl. *Instr.* cit. §. 44.

4) Vgl. oben S. 203.

5) Es gilt auch hier, was die *Instr.* §. 40 in Betreff des eigentlichen Domicils sagt: »Quamdiu hoc in loco habitationem sibi vel familiae suae destinatam retinet, absentia longior licet, per se sumta, non sufficit ad efficiendam domicilii veri translationem.«

6) Vgl. *Instr.* §. 44.

7) Vgl. *Instr.* §. 61.

Aufenthalt unter zwei oder mehrere seiner Häuser zu, wenigstens beiläufig, gleichen Theilen, z. B. so, dass er regelmässig das Frühjahr und den Sommer in dem einen, den Herbst und den Winter in dem andern zubringt, so hat er in jedem der betreffenden Pfarrbezirke ein eigentliches Domicil (domicilium verum)[1]).

Das eben Gesagte gilt auch von den Landesfürsten. Auch diese können nicht in jeder Parochie ihres Reiches rechtlich als domicilirt angesehen werden, wenn sie gleich daselbst Haus- oder Grundbesitz haben, sondern nur in jener Parochie, in welcher sie in der besagten Weise persönlich wohnen[2]).

Aus den bisher dargestellten canonischen Bestimmungen über das Domicil geht hervor,

1. dass man nicht bloss *ein*, sondern auch mehrere eigentliche Domicile zugleich haben kann;

2. dass man ein eigentliches und zugleich ein Quasidomicil, ja selbst mehrere Quasidomicile besitzen kann;

3. dass man ohne ein eigentliches Domicil sein, dabei aber doch ein Quasidomicil, und zwar selbst ein mehrfaches, haben kann; und endlich

4. dass man auch ohne jegliches, sowohl eigentliches als uneigentliches, Domicil, ganz domicillos, in der canonistischen Rechtssprache: *vagus* oder *vagabundus*, sein kann.

§. 16. Einfluss des Domicils auf die kirchliche Competenz.

Das Domicil (domicilium) spielt auf dem kirchlichen Boden eine sehr wichtige Rolle. Denn es macht die Gläubigen (fideles), und dazu gehören im kirchlichen Sinne alle gültig Getauften[3]), zu

---

1) Vgl. *Baldus*, Lectura super Decretall. lib. I. tit. 3. cap. 29. n. 3.; *Gutierrez* cit. lib. III. de Matrim. cap. 64. n. 2.; *Barbosa*, De off. et potest. episc. part. II. allegat. 32. nn. 56. 69.; *Dess.* De off. et potest. paroch. part. II. cap. 21. n. 41.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 152. Vgl. auch oben S. 192 Anm. 1.

2) *La Croix* lib. VI. part. 3. n. 724.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 155.; *Luc. Ferraris* l. c. n. 95—97. Uebrigens vgl. in dieser Beziehung unten S. 230 ff.; S. 231. Anm. 2.

3) Die *infideles*, d. h. die nicht gültig Getauften, gehören nicht zur Kirche, und unterstehen daher auch der kirchlichen Jurisdiction als solcher nicht; die *fideles* aber unterstehen derselben selbst dann, wenn sie thatsächlich zur Kirche sich nicht bekennen. Siehe Act. 2, 41.; I. Cor. 5, 11—13.; cap. 8. X. de divort. IV. 19.; Concil. Trid. Sess. VII. de Baptism. can. 7. 8.; *Vasquez*, De Matrim. Sacram. disp. II. cap. 7. n. 76. (in dessen Comment. in III. Part. S. Thom. ed. Antwerp. 1621 tom. IV. pag. 349.); Const. *Benedict. XIV.*: *Singulari nobis* dd. 9. Febr. 1749 §. 11—17. (Bullar. Rom. Continuat. ed. Luxemburg. 1727 sqq. tom. XVIII. pag. 6. sqq.). Vgl. *Suarez*, De legib. ac

Angehörigen des betreffenden Pfarrbezirkes (parochia)[1] und Diöcesansprengels (dioecesis)[2], mit andern Worten, zu Pfarrkindern (parochiani) und Bisthumsangehörigen (dioecesani)[3], und unterwirft sie hiermit nicht bloss der Jurisdiction des gedachten Pfarrers (parochus)[4] und Diöcesanbischofs[5], sondern auch dem Particularrecht der bezüglichen Parochie und Diöcese[6].

Deo legislat., lib. III. cap. 31. n. 7.; lib. IV. cap. 19. n. 2. (ed. Mogunt. 1619 pag. 190.; pag. 257.); *Helfert*, Ueber den Einfluss des Domicils auf die kirchliche Jurisdiction, in *Weiss'* Archiv a. a. O. S. 11.

1) *Engel* lib. III. tit. 29. n. 22.; *Reiffenstuel* lib. III. tit. 29. n. 10. Umfasst eine Ortschaft mehrere Pfarrbezirke, so gehört man auf Grund des Domicils nur jenem dieser Pfarrbezirke an, in dem man das Domicil aufgeschlagen hat. Vgl. Concil. Trid. Sess. XIV. de Reform. cap. 9.; Sess. XXIV. de Reform. Matrim. cap. 1. in fin.; *Engel* l. c.; *Helfert* in *Weiss'* Archiv a. a. O. S. 49; *Ders.*, Handbuch des Kirchenrechtes. III. Aufl. Prag 1846 S. 494; *Hofmann* im *Archiv* für kath. Kirchenrecht, Bd. II. S. 551 f.; dazu Wiener Diöcesanblatt v. J. 1868 Nr. 2. S. 19 Anm.

2) Die Angehörigen eines bestimmten Pfarrbezirkes gehören als solche demjenigen Diöcesansprengel an, zu welchem der betreffende Pfarrbezirk selbst gehört. Vgl. *Helfert* in *Weiss'* Archiv a. a. O. S. 13.; *Sartorius* im Freiburger Kirchen-Lexicon u. d. W.: *Domicil* (Freiburg 1847—60 Bd. III. S. 230.)

3) In den älteren Kirchengesetzen wird der Ausdruck: *parochiani* auch zur Bezeichnung der Bisthumsangehörigen (dioecesani) gebraucht (cap. 3. X. de paroch. III. 29., vgl. mit cap. 2. eod.), gleichwie daselbst mit: *parochia* auch die *Diöcese* (dioecesis) bezeichnet wird, wie z. B. in can. 4—7. Dist. XCII.; cap. 5. X. de paroch. III. 29.; cap. 20. X. de decim. X. 30. Vgl. *Engel* l. c. n. 22.; *Reiffenstuel* l. c. n. 2. sq. — Diejenigen, die in einer Parochie Grundstücke besitzen, ohne für ihre Person derselben anzugehören, werden im Verhältniss zu dieser Parochie *forenses* genannt. Siehe darüber *Permaneder* im Freiburger Kirchen-Lexicon u. d. W.: *Forensen* (cit. Ausg. Bd. IV. S. 111 f.).

4) Derselbe heisst auch *presbyter parochianus* (can. 3. Dist. XCIV.), *presbyter parochialis* (cap. 30. X. de praebend. III. 5.), *presbyter, qui plebem regit* (cap. 3. X. de vita et honest. cler. III. 1.; cap. 1. X. de capell. monach. III. 37.); *ecclesiae rector* (cap. 25. X. de off. jud. deleg. I. 29.); auch einfach: *presbyter* (can. 4. 5. C. IX. qu. 2.); *sacerdos* (cap. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38.) u. s. w. Vgl. *Barbosa*, De off. et potest. paroch. part. I. cap. 1. n. 2. sqq. (ed. Venet. 1705 pag. 2. sqq.); *Reiffenstuel* l. c. n. 5.; *Richter*, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts. VI. Aufl. Leipzig 1867 S. 377 Anm. 1.

5) Siehe Dict. Grat. ad can. 6. C. XIII. qu. 2. (unten S. 217 Anm. 5.); die Gl. zum cap. 5. X. de paroch. (III. 29.) verb.. *Habitatores jurisdictionem*; cap. 2. 3. de sepult. in Sext. III. 12.; *Fagnanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 1.; *de Luca* lib. XII. part. 3. disc. 23. n. 8. sq.; *Reiffenstuel* l. c. n. 10. — Insbesondere bezüglich der streitigen Jurisdiction (jurisdictio contentiosa) siehe cap. 15. 20. X. de foro compet. II. 2.; *Fagnanus* in lib. II. tit. 2. cap. 20. n. 9.; *Reiffenstuel* lib. II. tit. 2. n. 24.; *Schmalzgrueber* lib. II. tit. 2. n. 15.

6) *Suarez*, De virtute et statu religionis, tom. I. lib. II. cap. 14.

Nur muss das Domicil wirklich und rechtmässig begründet sein. Einem Domicil, das man bloss zum Schein, oder unrechtmässig begründet, kommen die genannten Rechtswirkungen nicht zu [1]).

Auf den besonderen Zweck, zu welchem man das Domicil in einer bestimmten Parochie begründet, kommt in dieser Beziehung nichts an. Man wird Parochian dieser Parochie, wenn man gleich das Domicil dahin bloss zu dem Zweck verlegte, um von dem Particularrecht gedachter Parochie Gebrauch machen zu können [2]).

Es tritt aber die Angehörigkeit an die betreffende Parochie schon in *dem* Augenblick ein, wo man in derselben das Domicil begründet; dass man daselbst vorerst eine Zeit lang sich aufgehalten habe, ist dazu nicht nothwendig [3]).

Ist man zu derselben Zeit in zwei oder mehreren Parochien domicilirt, so ist man Parochian aller dieser Parochien [4]).

Ebenso hört derjenige, der sein Domicil aufgiebt, zugleich auf, zu der betreffenden Parochie, bez. Diöcese, als Parochian, bez Diöcesan, zu gehören [5]). Und zwar geschieht diess schon im Momente

---

n. 1—6. (ed. Mogunt. 1609—26 tom. I. pag. 190. sq.); *Sanchez*, De S. Matrim. Sacram. lib. III. disp. 18. n. 3—6.; *Lessius*, De justit. et jur. lib. IV. cap. 2. dubit. 7. n. 46. (ed. Lovan. 1605 pag. 657.); *Schmalzgrueber* l. c. n. 15—17. — Ebenso begründet das Domicil nach dem römischen Recht in bürgerlicher Beziehung die Unterordnung unter die Obrigkeit und das Particularrecht der betreffenden Stadt. Siehe l. 19. §. 2. Dig. de jud. V. 1.; l. 29. Dig. Ad municip. L. 1.; l. 2. Cod. de municip. X. 38.; l. 6. Cod. de incol. X. 39. Vgl. *Lauterbach* cap. IX. §. 47—58.; *Glück*, a. a. O. S. 287; *v. Savigny* a. a. O. Bd. VIII. S. 68 ff.; *Kuhn* a. a. O. Bd. I. S. 9 ff.; *Vering* a. a. O. S. 32 f.

1) *Hostiensis*, Comment. in Decretall. lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 4. (ed. Venet. 1581 tom. III. fol. 95. pag. 2.); *Menochius*, Consilia, cons. 398. n. 18. (ed. Francof. 1678 tom. IV. pag. 410.).

2) *Barbosa* l. c. part. II. cap. 21. n. 93.; *Reiffenstuel* l. c. n. 91. 128.; *Schmalzgrueber* lib. IV. tit. 3. n. 109.

3) *Laymann*, Theolog. moral. lib. V. tract. 6. cap. 10. n. 6.; *Fagnanus* in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 10. coll. n. 9. ibid.; *Benedict. XIV.* cit. Litt. Apostol.: *Paucis ab hinc* dd. 19. Mart. 1758 l. c. pag. 286.; *Helfert* a. a. O. S. 22 ff.

4) Cap. 2. de sepult. in Sext. III. 12.; *Barbosa*, De off. et potest. episc. part. II. allegat. 32. n. 69.; *Engel* l. c. n. 23. — Liegt das Haus, das man in dieser Weise bewohnt, an der Gränze zweier oder mehrerer Parochien, so gehört man auf Grund des Domicils jener dieser Parochien an, von welcher her das bezügliche Wohnhaus den Eingang hat, und wenn es deren mehrere besitzt, von welcher her es den Haupteingang hat (*Barbosa* l. c. n. 71.; *Reiffenstuel* lib. III. tit. 29. n. 10.).

5) Hierüber sagt *Gratian* an dem bereits (oben S. 186 Anm. 3.) erwähnten Orte Folgendes: »Si quis de provincia (hier so viel als: *dioecesis*; vgl. can. 6—9. C. IX. qu. 2.) ad provinciam transiret, et ibi domicilium sibi collo-

der Aufhebung des Domicils[1]). Die Absicht, in welcher man das Domicil aufgehoben, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied. Man hört auf, Parochian der gedachten Parochie zu sein, wenn man gleich das Domicil in derselben bloss zu dem Zweck aufgehoben hat, um von der Unterwerfung unter die Jurisdiction des Pfarrers

---

caret, liber factus a ditione prioris judicis jurisdictioni illius judicis subjiceretur, in cujus provincia sedem sibi eligeret.« Siehe noch cap. 5. X. de paroch. III. 29.; ferner: *Suarez* l. c. cap. 13. n. 1.; *Sanchez*, Opus morale lib. I. cap. 12. n. 19. (ed. Venet. 1622 tom. I. pag. 64.). Vgl. *Vering* a. a. O. S. 32.

1) *Fagnanus* l. c. n. 9. — Nur *die* Ausnahme findet in dieser Beziehung statt, dass, wer in einer Sache von dem Gerichte seines Domicils bereits vorgeladen worden ist, in Betreff dieser Sache bis zu deren Entscheidung der Jurisdiction dieses Gerichtes unterworfen bleibt, wenn er gleich nach geschehener Vorladung dieses sein Domicil aufgeben und sich in einem andern Gerichtssprengel niederlassen würde. Siehe darüber cap. 19. X. de foro compet. II. 2. Vgl. l. 7. 30. Dig. de jud. V. 1.; die Gl. zum cit. Dict. Grat. ad can. 6. C. XIII. qu. 2. verb.: *Liber factus*; *Reiffenstuel* l. c. n. 43.; *Helfert* in *Weiss'* Archiv a. a. O. S. 33 f. — Einer eigenthümlichen Ansicht vom Entstehen und Aufhören der pfarrlichen Competenz in Folge der Begründung bez. Aufhebung des Domicils begegnen wir im *Rituale Viennense* (ed. Vienn. 1774), wo (pag. 308. sq.) bezüglich der pfarrlichen Berechtigung zur Trauung von Nupturienten, die inner den Linien (intra septa) der Stadt Wien wohnhaft, und von einer Parochie in die andere übersiedelt sind, Folgendes verordnet wird: »Si quis sponsus aut sponsa per tempus trium hebdomadarum in aliena parochia, quamvis animo, ibi permanendi, commoretur, non in nova, quam primo sponsus aut sponsa subiit, sed in illa parochia, e qua ultimo recessit, — matrimonialis copulatio fiat; quodsi tamen desponsati ex privatis causis malint in noviter ingressa parochia copulari, id non aliter concedendum, quam si — licentia a priori parocho producatur. — Si autem desponsati ultra tempus trium hebdomadarum in aliena parochia, et quidem animo, ibi permanendi, se detineant, debet — copulatio matrimonialis — in ultima fieri.« Hingegen bezüglich jener Nupturienten, die ausser den Linien (extra septa) Wiens wohnen und die Pfarrbezirke gewechselt haben, verordnet das genannte *Rituale* (pag. 309. sq.), wie folgt: »Illi desponsati, qui extra septa — urbis parochias commutant, — semper in ultima, in qua actualiter, animo permanendi, degunt, matrimonio jungantur.« Dass die hier gemachte Unterscheidung zwischen den Parochien *inner* und *ausser* den Linien canonisch unbegründet ist, leuchtet von selbst ein (vgl. oben S. 216 Anm. 1.). Ebenso, dass die bezüglich der Trauung der *inner* den Linien Wiens wohnhaften Nupturienten, für den Fall, dass sie noch nicht über drei Wochen in der neuen Parochie sich aufhalten, getroffene Bestimmung mit den diessbezüglichen Bestimmungen des canonischen Rechts *nicht* im Einklange steht. Vgl. darüber auch *Helfert* in *Weiss'* Archiv a. a. O. S. 49.; *Dess.* Handbuch des Kirchenrechtes III. Aufl. Prag 1846 S. 500. vgl. mit S. 491. Die Rechtsgültigkeit der gedachten pfarrlichen Assistenz kann nur auf Grund der bischöflichen Ermächtigung (de — Ordinarii licentia; Concil. Trid. Sess. XXIV. de Reform. Matrim. cap. 1.), die in der erwähnten Verordnung des genannten *Rituale* indirect enthalten ist, angenommen werden.

und der Unterordnung unter das Particularrecht dieser Parochie frei zu werden [1]).

Jedenfalls aber muss man das Domicil wirklich und rechtmässig aufgehoben haben; sonst dauern die genannten Rechtswirkungen desselben trotz der thatsächlichen Entfernung des Domiciliaten vom Orte des Domicils fort [2]).

Das bisher Gesagte gilt nicht bloss von dem eigentlichen (do-

---

1) *Sanchez*, De S. Matrim. Sacram. lib. III. disp. 18. n. 29.; disp. 25. n. 11.; *Ders.* Opus morale, lib. I. cap. 12. n. 35.; *Bonacina*, De Matrim. qu. 2. punct. 8. n. 4. (Opp. ed. Venet. 1628 tom. I. part. 2. pag. 32.); *Barbosa*, Collectan. Doctor. in Concil. Trid. Sess. XXIV. de Reform. Matrim. cap. 1. n. 8.; *Fagnanus* l. c. n. 36—38.; *de Luca* lib. XIV. part. 2. disc. 1. n. 14. in fin.; ibid. part. 5. disc. 26. n. 15.; *Reiffenstuel* lib. IV. tit. 3. n. 88—91. 128. — Die Rechtsbestimmungen: »Fraus et dolus alicui patrocinari non debet« (cap. 15. 16. X. de rescript. I. 3.; l. 12. Dig. de dolo malo IV. 3.) und: »Ipso jure rescinditur, quod fraudandae legis gratia fit« (R. J. 64. in Sext.; l. 64. Dig. de condit. et demonstr. XXXV. 1.) stehen dem nicht entgegen. Denn in dem obgenannten Falle liegt eine »fraus« oder ein »dolus« im Sinne der angeführten Gesetzstellen nicht vor, indem nach l. 55. Dig. de R. J. (L. 17.) »nullus videtur dolo facere, qui utitur jure suo.« Ein »dolus« oder »fraus« im Sinne der gedachten Gesetzstellen läge in dieser Hinsicht nur dann vor, wenn Jemand unter Beibehaltung des Domicils in seiner bisherigen Parochie sich in eine andere Parochie bloss zu dem Zwecke begeben würde, um dort nach dem daselbst geltenden Rechte, im Widerspruch zu jenem der Parochie seines Domicils, eine Rechtshandlung vorzunehmen und sodann wieder in seine Parochie zurückzukehren. Vgl. l. 29. 30. Dig. de legib. I. 3.; *Barbosa*, De off. et potest. paroch. part. II. cap. 21. n. 93.; *Reiffenstuel* l. c. n. 91. 128.; *Schmalzgrueber* lib. IV. tit. 3. n. 109.; *Benedict. XIV.* cit. Schreiben: *Paucis ab hinc* (l. c. pag. 285. sq.). Ebenso wenig steht dem entgegen die Const. *Clement. X.*: *Superna* dd. 21. Jun. 1670 §. 7. (Bullar. Rom. ed. Lugd. 1673 tom. V. pag. 495.), wornach ein Pönitent, der *in fraudem reservationis* sich zur Ablegung der Beicht in eine fremde Diöcese begeben hat, hier von der bezüglichen, in der Diöcese, welcher er angehört, reservirten Sünde nicht gültig absolvirt werden kann. Denn diese Constitution bezieht sich nur auf den Fall, wo man, unter Beibehaltung des Domicils in seiner bisherigen Diöcese, bloss in die fremde Diöcese reist, und zwar lediglich zu dem Zwecke reist, um dort von einer in seiner Diöcese reservirten Sünde, die in jener nicht reservirt ist, leichter die Lossprechung zu erlangen, und dann wieder in seine Diöcese zurückzukehren, keineswegs aber auf den Fall, wo man erst nach Aufhebung des Domicils in seiner bisherigen Diöcese sich in die gedachte fremde Diöcese begeben hat. Siehe darüber *S. Alphons. de Liguor.* Theolog. moral. lib. VI. n. 589.; *Scavini*, Theolog. moral. univ. lib. III. tract. 10. disp. 1. cap. 4. §. 439. n. 2. (ed. Mediol. 1865 tom. III. pag. 347.).

2) Die Gl. zum cit. Dict. Grat. ad can. 6. C. XIII. qu. 2. verb.: *Liber factus*; *Sanchez* Opus moral. lib. I. cap. 12. n. 20.; *Reiffenstuel* l. c. n. 90. 91. 126.

micilium verum, oder *domicilium* schlechtweg)[1]), sondern auch von dem *uneigentlichen* oder *Quasidomicil* (quasi domicilium)[2]), mit ein-

---

1) *Sanchez*, De S. Matrim. Sacram. lib. III. disp. 28. n. 7.; *Reiffenstuel* lib. II. tit. 2. n. 17. Vgl. oben S. 185.; S. 192.

2) *Laymann* (l. c. n. 5.) äussert darüber sich folgendermassen: »Jurisdictioni Ordinariorum, puta episcopi et parochi, fideles subjiciuntur, non tantum constituendo in dioecesi vel parochia domicilium, — sed etiam quasi domicilium.« Als den Zeitpunkt des Beginns gedachter Unterordnung unter die pfarrliche und bischöfliche Jurisdiction bezeichnet *Laymann* (l. c. n. 6.) beim Quasidomicil ebenso, wie beim eigentlichen Domicil, den Augenblick der Begründung desselben. Er sagt darüber wörtlich Folgendes: »Cum primum pervenisti,« — nämlich: in illam parochiam, — »animo, ibi habitandi, statim jurisdictioni subjectus est.« (Vgl. oben S. 203.). Auch Papst *Benedict. XIV.* verlangt hierzu in dem erwähnten Schreiben: *Paucis ab hinc* (l. c. pag. 286.) mit Berufung auf Entscheidungen der S. C. C., insbesondere auf eine vom 5. Sept. 1826 (siehe unten S. 227 Anm. 3.), lediglich die *Begründung* des eigentlichen oder Quasidomicils. Er sagt in dieser Beziehung, wie folgt: »Hujus vero definitionis contextu bene perpenso facile intelligitur, — validum — censeri matrimonium tertio loco positum, in quo — is, qui matrimonium contrahit, antequam illud iniret, domicilium seu quasi domicilium adeptus erat eo in loco, ubi matrimonium inivit.« Und wiederum: »Eadem Congregatio validum censuit matrimonium ab eo contractum, qui discesserat a loco proprii domicilii, ut difficultates aufugeret, in quas offendisset, si matrimonium coram ejusdem loci parocho inire voluisset, atque illud inierat coram parocho alterius loci, postquam tamen legitimum ibidem quasi domicilium adeptus fuerat.« Wenn daher *Scavini* (lib. III. tract. 12. disp. 3. cap. 2. §. 878.; ed. cit. tom. III. pag. 677. sq.) behauptet, um an dem Orte des Quasidomicils gültig die Ehe schliessen zu können, müssten die Nupturienten daselbst sich bereits durch wenigstens einen Monat aufgehalten haben und für diese Behauptung sich auf das obgenannte Schreiben Papst *Benedict's XIV.*: *Paucis ab hinc* beruft, so hat er entschieden Unrecht. Es kommt wohl in dem gedachten Schreiben eine Stelle vor, wo Papst *Benedict XIV.* zum Zwecke der Eheschliessung den thatsächlichen Aufenthalt von einem Monat verlangt; allein diess verlangt er nicht zur Gültigkeit der Eheschliessung am Orte des Quasidomicils, sondern zur Begründung des Quasidomicils selbst. Die fragliche Stelle (l. c. pag 286.) lautet nämlich wörtlich, wie folgt: »Post haec necessarium fore censemus, nonnihil adjungere, ut in propatulo sit, quidnam requiratur ad quasi domicilium adipiscendum? Verum hac in re non alio pacto responderi potest, nisi quod, antequam matrimonium contrahatur, spatio saltem unius mensis ille, qui contrahit, habitaverit in loco, ubi matrimonium celebratur.« Und auch in dieser Hinsicht verlangt Papst *Benedict. XIV.* den genannten Aufenthalt von einem Monat nicht als nothwendiges Erforderniss zur Begründung des Quasidomicils, sondern nur als Beweismittel der erfolgten Begründung des Quasidomicils. (Siehe darüber oben S. 204.) — Ueberdies macht Papst *Benedict. XIV.* in seiner *Instit.* XXXIII. n. 8. sq. (Opp. ed. Venet. 1767 tom. X. pag. 85. sq.), unter Berufung auf Entscheidungen der S. C. C., insbesondere vom 22. Febr. 1631 und vom 22. Febr. 1723, die Competenz zur pfarrlichen Assistenz bei der Eheschliessung, ohne Unterschied, ob es sich um den Pfarrer des eigentlichen, oder um den des

ziger Ausnahme der *Weihen* (ordines), zu deren Ertheilung nicht

---

Quasidomicils handelt, lediglich von der wirklich erfolgten Begründung des bezüglichen Domicils von Seiten der Nupturienten, und sonst von nichts abhängig. — Das eben Gesagte gilt um so mehr von der Behauptung *Natalis Alexander's*, welcher zur Gültigkeit der Eheschliessung vor dem Pfarrer des Quasidomicils als nothwendig (necesse est) bezeichnet, dass die Nupturienten, *bevor* sie die Ehe schliessen, sich an dem bezüglichen Orte durch so lange Zeit thatsächlich aufgehalten haben, bis sie daselbst bekannt geworden sind, »ut ibi noti sint.« (*Natalis Alexand.* Theolog. dogm. et moral. lib. II. de Sacram. Matrim. cap. 2. art. 2. regul. 6., ed. Colon. Agripp. 1698 tom. I. pag. 865.)

Um so weniger kann, wie von selbst einleuchtet, zur Begründung der eben genannten pfarrlichen Competenz des *parochus quasi domicilii* als nothwendig bezeichnet werden, dass die Nupturienten den persönlichen Aufenthalt am Orte des Quasidomicils auch noch dann, nachdem sie daselbst die fragliche Ehe geschlossen haben, eine Zeit lang fortsetzen. Jene Entscheidungen der S. C. C., die einer solchen Fortsetzung des persönlichen Aufenthaltes seitens der Nupturienten erwähnen (so eine vom 20. Febr. 1723, ferner eine vom 13. Juli 1725, im *Thesaurus Resolutt.* ed. Urbin. 1739 sq. tom. II. pag. 274.; tom. III. pag. 185.; siehe auch *Analecta* Jur. pontif. ed. Rom. 1853 sqq. fasc. XII. col. 1887. n. 2.), betrachten dieselbe durchaus nicht als nothwendiges Erforderniss zur Begründung der pfarrlichen Competenz, sondern legen ihr nur *die* Bedeutung bei, dass sie die Vermuthung bestärke, die betreffenden Nupturienten hätten wirklich die Absicht gehabt, an dem bezüglichen Orte ein Quasidomicil zu erwerben. Hierzu kommt, dass die S. C. C. in einem, bei *Fagnanus* (in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 39.) angeführten Falle, wo es sich um die Gültigkeit einer ausser dem Orte des eigentlichen Domicils der Nupturienten geschlossenen Ehe handelte, in Betreff der Gültigkeit der fraglichen Ehe nur darauf Gewicht legte, wie lange die Nupturienten *vor* Eingehung dieser Ehe sich an dem bezüglichen Orte aufgehalten haben, des Umstandes aber, ob sie daselbst auch noch nachher geblieben seien, auch nicht im Geringsten erwähnte. Treffend bemerkt darüber Papst *Benedict. XIV.* in dem erwähnten Schreiben *Paucis ab hinc* (l. c. pag. 286.), wie folgt: »Dubitari autem posset, num ad quasi domicilium acquirendum matrimonii causa« — d. h. dazu, um vor dem Pfarrer des Quasidomicils gültig die Ehe schliessen zu können — »non solum requiratur praecedens habitatio, verum etiam subsequens ad aliquod temporis spatium. Verum cum observaverimus, subsequentem habitationem ab illis auctoribus, qui hanc tractarunt materiam, tanquam magni momenti adminiculum reputari, ut novum domicilium quaesitum (so viel als acquisitum) dicatur, nihil vero de illa praescriptum fuisse a Concilii Congregatione in adducta paulo ante definitione penes Fagnanum, nolumus hac de re quidquam novi decernere.« Im Uebrigen siehe über das Quasidomicil als Grund der kirchlichen Competenz die Gl. zum cap. 1. de privileg. in Clem. (V. 7.) verb.: *Parochialis*; *Sanchez*, De S. Matrim. Sacram. lib. III. disp. 18. n. 9.; *Lessius* l. c. n. 47.; *Engel* l. c. n. 24.; *Fagnanus* l. c. n. 1. 7—10. 27.; *Reiffenstuel* lib. III. tit. 29. n. 10.; *Schmalzgrueber* lib. II. tit. 2. n. 16.; *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 6.; *Dess.* cit. Schreiben: *Paucis ab hinc*

der Bischof des *uneigentlichen*, sondern nur jener des *eigentlichen* Domicils des zu Weihenden competent ist[1]).

Ausser dem Domicil erkennt zwar das canonische Recht auch noch andere ordentliche Competenzgründe, und darunter insbesondere die *Geburt* (origo, nativitas) in dem Sprengel des betreffenden Kirchenobern[2]), an.

Jedoch das Domicil wird unter den genannten ordentlichen Competenzgründen als der vorzüglichste angesehen, so zwar, dass, so oft im canonischen Recht von Untergebenen (subditi) eines Pfarrers oder Bischofs, von *parochiani* oder *dioecesani*, ohne nähere Bezeichnung derselben die Rede ist, darunter stets nur diejenigen verstanden werden, die es auf Grund des (eigentlichen oder uneigentlichen) *Domicils* geworden sind[3]).

Ja in *einer* Beziehung, nämlich in Betreff der pfarrlichen Assistenz bei der Eheschliessung im Sinne des Concils von Trient[4]), ist das Domicil unter den erwähnten ordentlichen Competenzgründen sogar der einzige und ausschliessliche, so zwar, dass in dieser Beziehung nicht einmal der Pfarrer des *Geburts*ortes (locus originis), sondern nur jener des (eigentlichen oder uneigentlichen) *Domicils* der Nupturienten als deren *parochus proprius* angesehen wird[5]).

(L. c. pag. 285. sq.); Insbesondere bezüglich der Competenz in Streitsachen siehe *Reiffenstuel* lib. II. tit. 2. n. 36—41.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 17.

1) Const. *Innocent. XII.: Speculatores* dd. 4. Novemb. 1694 §. 11. (Bullar. Rom. Continuat. ed Luxemburg. 1727. sqq. tom. I. pag. 251. sqq.). Vgl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 16.

2) Dieser Competenzgrund gilt besonders für die Ertheilung der Weihen (cap. 1. 3. de temp. ordin. in Sext. I. 9.; cit. const. *Innocent. XII.: Speculatores* dd. 4. Novemb. 1694 §. 9. 10.), aber auch in anderen Beziehungen (*Reiffenstuel* l. c. n. 20. sq.). Die übrigen Competenzgründe zur Spendung der Weihen werden angeführt in den citt. capp. 1. 3. de temp. ord. in Sext.; ferner im cap. 9. Concil. Trid. Sess. XXIII. de Reform. — Bezüglich der Gründe der Competenz für Streitsachen siehe cap. 20. X. de foro compet. II. 2. Vgl. *Reiffenstuel* l. c. n. 47. sqq.; *Helfert* in *Weiss'* Archiv a. a. O. S. 17 f.

3) Die Gl. zum cap. 11. X. de rescript. in Sext. (I. 3.) verb.: *Unam diaetam* sagt hierüber Folgendes: »Dioecesanus alicujus, ubi aliud non additur, intelligi debet dioecesanus domicilii.« In ähnlicher Weise äussert darüber sich die Gl. im *Casus* des cap. 3. de sepult. in Sext. III. 12.; die Gl. zum cap. un. de foro compet. in Clem. (II. 2.) verb.: *Subditos;* zum cap. 1. de privileg. in Clem. (V. 7.) verb.: *Parochialis.* Vgl. *Sanchez* lib. III. disp. 23. n. 7.; *Gutierrez*, Quaestt. canonn. lib. III. de Matrim. cap. 62. n. 29—31. (Opp. ed. Colon. Allobrog. 1781 tom. IX. pag. 172.); *Fagnanus* in lib. II. tit. 2. cap. 20. n. 10—12.; *Reiffenstuel* lib. II. tit. 2. n. 22—29. 103.; lib. III. tit. 29. n. 10.

4) Sess. XXIV. de Reform. Matrim. cap. 1.

5) Papst *Benedict XIV.* (Instit. XXXIII. n. 6.) sagt darüber mit De-

Nur in Einem Falle kann man auch durch einen bloss vorübergehenden Aufenthalt (commoratio, simplex habitatio), welcher durchaus nicht die Natur des Domicils hat, Angehöriger der bezüglichen Parochie werden. Diess findet nämlich dann statt, wenn man

rufung auf Entscheidungen der S. C. C. Folgendes: »Cum de matrimonio agitur, proprium eum parochum nuncupandum censuit (S. C. C.), in cujus parochia domicilium positum habetur, non vero illum, in cujus parochia vitae primordia suscepimus.« Und in dem cit. Schreiben: *Paucis ab hinc* (l. c. pag. 285. sq.) sagt er in dieser Beziehung, wie folgt: »Novum non est, neque inusitatum, quod quis domicilium habeat aliquo, in loco, et quasi domicilium adipiscatur in alio; in quo rerum statu si versetur, tunc eidem liberum erit, matrimonium contrahere coram illo parocho, intra cujus paroeciae fines tunc inhabitat, cum matrimonio jungitur.« Vgl. *Sanchez* l. c.; *Pontius*, De Sacram. Matrim. lib. V. cap. 13. §. 1. n. 2. (ed. Venet. 1756 pag. 175.); *Pignatelli*, Consultatt. canonn. tom. V. consult. 79. n. 23. (ed. Venet. 1704—10, tom. V. pag. 176.); *Reiffenstuel* lib. IV. tit. 3. n. 55. 58. sq.; *Schmalzgrueber* lib. IV. tit. 3. n. 144—146. Es kann aber der *parochus proprius* die zur Gültigkeit der Eheschliessung seiner Parochianen erforderliche Assistenz *rechtsgültig* auch in einer fremden Parochie, ja selbst in einer fremden Diöcese, und zwar auch ohne Zustimmung des betreffenden Ortspfarrers oder Diöcesanbischofs, leisten (*Sanchez* lib. III. disp. 19. n. 13. 14.; *Gutierrez* l. c. n. 5. 6.; *Reiffenstuel* l. c. n. 63—69.). — Haben die Nupturienten das Domicil in mehreren Parochien, so können sie vor dem Pfarrer jedweder von diesen Parochien gültig die Ehe schliessen (*Benedict. XIV.* cit. Instit. XXXIII. n. 6.; *Dess.* cit. Schreiben: *Paucis ab hinc* l. c. pag. 285. sq.; *Reiffenstuel* l. c. 63—66.). Hat jeder der Nupturienten in einer andern Parochie das Domicil und somit auch einen besonderen *parochus proprius*, so können sie, weil die Eheschliessung ein einiger und untheilbarer Act ist (propter individuitatem contractus conjugalis), in Folge dessen der *parochus proprius* des einen Nupturienten in dieser Beziehung auch als der des andern angesehen werden muss (*Sanchez* lib. III. disp. 19. n. 4.; *Reiffenstuel* l. c. n. 56.), auch nur vor Einem dieser Pfarrer gültig die Ehe schliessen (S. C. C. a. 1573; *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 5.), und zwar ohne Unterschied, ob es der Pfarrer der Braut oder jener des Bräutigams ist (Rituel. Rom. tit.: de Sacram. Matrim., ed. Mechlin. 1851 pag. 283.), und ob die Ehe in der Parochie der Braut, oder in jener des Bräutigams eingegangen wird (*Henriquez*, Summa Theolog. moral. lib. XI. de Matrim. cap. 3. n. 2.; ed. Venet. 1596 tom. I. pag. 644.; *Fagnanus* in lib. IV. tit. 3. cap. 2. n. 33.; *Reiffenstuel* l. c. n. 56. sq.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 158. sq.). Particularrechtliche Verordnungen, wornach bei einer solchen Concurrenz mehrerer *parochi proprii* die Ehe vor dem der *Braut*, oder jenem des *eigentlichen Domicils* eingegangen werden soll, haben auf die *Gültigkeit* der gedachten Ehe keinen Einfluss. Vgl. *Henriquez* l. c.; *Fagnanus* l. c.; *van Espen*, Jus eccl. univ. part. II. tit. 12. cap. 1. §. 5.; *Kutschker* a. a. O. Bd. IV. S. 375 f.; fürsterzbischöfl. Erlass an die Pfarrgeistlichkeit der Wiener Erzdiöcese vom 21. Decemb. 1856 §. I. Nr. 5. (a. a. O. S. 473 f.); *Knopp* a. a. O. S. 289. — *Carrière* (Compend. praelect. theolog. de Matrim. part. III. cap. 4. §. 200., ed. Paris. 1857 pag. 206.) nennt zwar als Grund der pfarrlichen Competenz zur Assistenz bei

vagus oder *vagabundus*[1]) ist, keineswegs aber dann, wenn man bloss *peregrinus* oder *hóspes*[2]) ist. Nur die eigentlich sogenannten *vagi* oder *vagabundi* sind Angehörige (parochiani) der Parochie ihres jeweiligen, wenngleich nur vorübergehenden Aufenthalts[3]); hingegen

---

der Eheschliessung neben dem *domicilium* und dem *quasi domicilium* auch noch die *simplex habitatio*, worunter er den persönlichen Aufenthalt versteht, den die Nupturienten in der Parochie des betreffenden Pfarrers, ohne die Absicht, daselbst wenigstens über ein halbes Jahr lang (per majorem anni partem) zu bleiben, genommen und durch wenigstens einen Monat thatsächlich fortgesetzt haben. Hiefür beruft *Carrière* sich auf *Fagnanus* (in lib. III. tit. 29. cap. 5. n. 39. und *Benedict's XIV.* cit. Schreiben: *Paucis ab hinc*. Allein mit Unrecht. Denn die Genannten verstehen unter der *habitatio*, insoferne sie als Grund der kirchlichen Competenz gelten soll, nichts anderes als das *quasi domicilium*, und sehen als eine solche *habitatio* den thatsächlichen Aufenthalt von der Dauer eines Monats nur unter der Voraussetzung an, dass die gedachten Nupturienten bei ihrer Niederlassung an dem bezüglichen Orte die Absicht (animus) hatten, daselbst wenigstens *per majorem anni partem* (so Papst *Benedict. XIV.*), oder doch durch einen namhaften Zeitraum (so *Fagnanus* l. c. n. 30.), zu bleiben. Siehe oben S. 197 ff.; S. 204.; S. 220 Anm. 2. Vgl. *Moulart*, De sepultura et coemett. Lovan. 1862 pag. 182 sq.

1) Siehe oben S. 182 f.; S. 206.

2) Siehe oben S. 178 f.; S. 206.

3) Gl. marg. zum cap. 20. X. de foro compet. (II. 2.) verb.: *Aut domicilii; Suarez*, Comment. in III. Part. Summae S. Thom. Aquin., quaest. XC. art. 4. disp. 25. sect. 2. n. 6. (ed. Mogunt. 1616 sq. tom. IV. pag. 337.); *Ders.*, De virt. et statu relig. l. c.; *Sanchez*, Opus moral. l. c.; *Pignatelli*, Consultatt. canonn. tom. VI. consult. 94. n. 29.; *Reiffenstuel* lib. II. tit. 2. n. 46.; lib. IV. tit. 3. n. 86—88.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 162. sq.; *Benedict. XIV.* ll. cc. Vgl. *Helfert* in *Weiss'* Archiv a. a. O. S. 44 ff. — Dass, wenn ein Nupturient, der ein Domicil hat, mit einem *vagus* die Ehe eingehen will, diese ohne Unterschied vor dem *parochus proprius* des einen *oder* des andern Nupturienten gültig eingegangen werden kann, folgt nothwendig aus der oben (S. 222 Anm. 5.) erwähnten Natur der Eheschliessung, und wird ausserdem auch noch ausdrücklich bezeugt, namentlich vom Papst *Benedict. XIV.* (Instit. XXXIII. n. 10.), welcher darüber sich folgendermassen ausspricht: »Evenit aliquando, quod vagi matrimonium inire contendant. Ipsorum autem parochus is dicitur, in quorum (cujus?) ditione versantur; quod pariter asserendum est, licet alter solum ex illis, qui conjugium petunt, vagantium numero adscribatur.« Mit Unrecht behaupten daher *Helfert* (in *Weiss'* Archiv a. a. O. S. 46.) und *Cherrier* (Enchiridion Jur. eccl. ed. IV. Pestin. 1855 tom. II. pag. 188. not.), dass in einem solchen Falle die Ehe vor dem Pfarrer des *domicilirten* Nupturienten geschlossen werden müsse (oportet). Vgl. darüber noch *Sanchez*, De S. Matrim. Sacram. lib. III. disp. 25. n. 14.; *Gutierrez* cit. lib. III. disp. 65. n. 13.: *Reiffenstuel* lib. IV. tit. 3. n. 89. — Die nach der Verordnung des Concils von Trient (Sess. XXIV. de Reform. Matrim. cap. 7.). von den Pfarrern vor der Trauung der *vagi* vorzunehmende Untersuchung

die *peregrini* oder *hospites* gehören nur jener Parochie an, in der sie das Domicil haben, keineswegs aber derjenigen, in der sie bloss vorübergehend sich aufhalten[1]).

Demnach wird auch in diesem Falle die Pfarrangehörigkeit wesentlich mit durch das Domicil bedingt.

In Betreff der Eheschliessung aber äussert die Pfarrangehörigkeit ihren rechtlichen Einfluss in doppelter Hinsicht, einerseits, insoferne sie bestimmt, wer *parochus proprius* der Nupturienten ist, und andererseits, insofern sie entscheidet, ob die Nupturienten bei Eingehung der Ehe die *Forma Tridentina* beobachten müssen oder nicht.

Nämlich das Decret des Concils von Trient[2]), wodurch zur Gültigkeit des Abschlusses einer Ehe die Anwesenheit des *parochus proprius* der Nupturienten[3]), oder eines von diesem oder dem Ordinarius dazu ermächtigten Priesters, und zweier oder dreier Zeugen — die sog. *Forma Tridentina*[4]) — vorgeschrieben ist[5]), hat aller-

und Einholung der Erlaubniss des Ordinarius haben als solche auf die *Gültigkeit* der betreffenden Ehe keinen Einfluss. Vgl. darüber *Henriquez* l. c. n. 3.; *Sanchez* l. c. n. 15. sq.; *Reiffenstuel* l. c. n. 93. sq.

In bürgerlicher Beziehung sind die *vagi* nach dem römischen Recht gleichfalls der Obrigkeit und dem Particularrecht ihres jeweiligen Aufenthaltsortes untergeordnet, so dass in Betreff derselben in dieser Beziehung als Rechtssatz gilt: »Ubi te invenero, ibi te judicabo.« Siehe l. 19. §. 2. Dig. de jud. V. 1.; l. 1. Cod. Ubi de crim. agi oport. III. 15.; die Gl. zur cit. Gesetzesstelle verb.: *Reperiuntur.*; ferner die Gl. zur l. 2. Cod. eod. verb.: *Degit*; *Bartolus*, Comment. in Cod. lib. III. tit. 15, l. 1. n. 5. (Opp. ed. Basil. 1588 tom. VII. pag. 329.); *Baldus*, Comment. in Dig. nov. lib. XXXIX. tit. 2. l. 4. n. 4. (ed. Venet. 1586 fol. 5.); *Glück* a. a. O. S. 263; *v. Savigny* a. a. O. S. 106.

1) *Suarez*, De virt. et stat. relig. tom. I. lib. II. cap. 13. n. 1. sqq.; *Sanchez*, De S. Matrim. Sacram. lib. III. disp. 18. n. 17. sqq.; *Ders.*, Opus moral. l. c. n. 20—22.; *Laymann* Theolog. moral. lib. I. tract. 4. cap. 11. n. 3.; *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 8., welch Letzterer in dieser Hinsicht insbesondere bezüglich der Eheschliessung Folgendes sagt: »Si quis, domicilium suum minime relinquens, ex civitate vel oppido, in quo degit, in alium locum proficiscatur, ibique matrimonium ineat, quin antea domicilium sibi vel quasi domicilium comparaverit, illud omnino irritum, quia cum fraude in proprium parochum conjungitur. Scriptores unanimes in hoc consentiunt. — Idem statuit Sacra Concilii Congregatio die 22. Febr. anni 1631.« Vgl. ibid. n. 11.

2) Sess. XXIV. de Reform. Matrim. cap. 1.

3) *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 3—6.

4) *de Luca* lib. IV. part. 5. disc. 26. n. 4. 5.; *Instructio* Card. Lambruschini ad Primat., Archiepp. et Epp. in Hungar. Regno, dd. 30. April 1841 (in *de Roskovány*, De Matrimm. mixt., ed. Quinque — Eccl. 1842 et Pestin. 1854, tom. II. pag. 819.).

5) Ueber die Berechtigung der Kirche zu einer solchen Verordnung siehe

dings, nach Analogie der Gesetze überhaupt[1]), zunächst nur eine *örtliche*, und zwar, wie aus dem Wortlaute desselben[2]) hervorgeht, eine durch den Umfang der Parochie, in der es vor wenigstens dreissig Tagen rechtmässig publicirt worden ist[3]), bestimmte und begränzte Verbindlichkeit, und bezieht sich, insofern es die *Form* der Eheschliessung bestimmt, nur auf jene Ehen, die in der Parochie, wo es selbst in Kraft ist, eingegangen werden, indem die Form der Rechtsgeschäfte sich nach dem Rechte des Ortes, wo sie geschlossen werden, zu richten hat, dem Grundsatze gemäss: *Locus regit actum*[4]).

Das genannte Conciliardecret[5]) bestimmt aber nicht bloss die *Form* der Eheschliessung, sondern regelt auch die *Fähigkeit* der Nupturienten zur Eingehung einer Ehe[6]), indem es diejenigen, die unter seiner Herrschaft stehen, für unfähig erklärt, ohne gedachte

---

Henriques l. c. cap. 5. n. 3. 4.; *Sanchez* lib. III. disp. 4. n. 1. sqq.; *Natalis Alexander* l. c. prop. 2. (ed. cit. tom. I. pag. 868.); *Schmalzgrueber* l. c. n. 89. sqq.; *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 2.; *Dess.* cit. Schreiben: *Paucis ab hinc* l. c. pag. 287.

1) Vgl. cap. 2. de constit. in Sext. I. 2.; *Suarez*, De virt. et stat. relig. tom. I. lib. II. cap. 13. n. 1—6.; *Dess.* De legib. ac Deo legislat. lib. III. cap. 32. n. 3. 4.; *Sanchez*, De S. Matrim. Sacram. lib. III. disp. 18. n. 17—24.; *Laymann* Theolog. moral. lib. I. tract. 4. cap. 11. n. 1. sqq.; *Dess.* Jus canon. in cit. cap. 2. de constit. in Sext. (I. 2.) not. 3. 4. (ed. Diling. 1666 sqq. tom. I. pag. 60.); *Benedict. XIV.* De Synod. dioec. lib. XIII. cap. 4. n. 9. Vgl. auch *v. Savigny* a. a. O. S. 12 f.; S. 24 f.

2) »Decernit (S. Synodus), ut hujusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis, in eodem parochia factae, numerandos.« Vgl. *de Luca* lib. XIV. part. 5. disc. 26. n. 8.; *Analecta* Jur. pontif. (ab a. 1856) fasc. XII. col. 1871. n. 4.

3) *Fagnanus* in lib. V. tit. 8. cap. 1. n. 158.; *Reiffenstuel* l. c. n. 118.; *Benedict. XIV.* De Synod. dioec. lib. VI. cap. 6. n. 9.; lib. XII. cap. 5. n. 6—11.

4) Vgl. cap. 20. X. de foro compet. II. 2.; *Innocent. IV.* in Rubr. tit. de consuetud. (I. 4.) n. 6. 7. (in *dess.* Comment. in Quinque Decretall. Libb. ed. Venet. 1570 fol. 20. pag. 2.); *Sanchez*, De S. Matrim. Sacram. lib. III. disp. 18. n. 10. 18. 25—29.; *Laymann*, Theolog. moral. l. c. n. 1—10. Vgl. l. 31. §. 20. Dig. de aedilit. edict. XXI. 1.; l. 34. Dig. de R. J. (L. 17.); l. 18. 19. Cod. de locat. IV. 65.; *v. Savigny* a. a. O. S. 348 ff.; *Archiv* für kath. Kirchenrecht, Bd. XXIV. S. 294 ff.

5) Trid. Sess. XXIV. de Reform. Matrim. cap. 1.

6) Ueber die Berechtigung der Kirche zu einer solchen Verordnung siehe *Vasquez*, De Sacram. Matrim. disp. II. cap. 9. n. 109. (l. c. pag. 355); *Henriques* cit. lib. XI. cap. 5. n. 3. 8.; *Sanchez*, De S. Matrim. Sacram. lib. III. disp. 4. n. 4. 5.; *Barbosa*, Collectan. Doctor. in Concil. Trid. Sess. XXIV. de Reform. Matrim. cap. 1. n. 125.

Form eine Ehe zu schliessen[1]), und es involvirt somit auch eine *persönliche* Verbindlichkeit, welche die Angehörigen (parochiani) der Parochie, in welcher es wirksam ist, direct betrifft, an ihnen, so lange sie Angehörige der bezüglichen Parochie bleiben, haftet, und ihnen, so lange sie diess bleiben, nach dem Grundsatze, wornach die Rechtsfähigkeit einer Person sich nach dem Rechte jenes Ortes zu richten hat, welchem diese angehört[2]), auch ausserhalb der gedachten Parochie folgt[3]).

---

1) »Qui aliter,« so heisst es darin in dieser Beziehung, »quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium inire attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit.«

2) *v. Savigny* a. a. O. S. 134 ff.; S. 147 ff.; *Vering* a. a. O. S. 33. Vgl. Allgem. österr. bürgerl. Gesetzb. vom 1. Juni 1811 §§. 4, 34.; dazu *v. Stubenrauch* Comment. zum allgem. österr. bürgerl. Gesetzb. II. Aufl. Wien 1864 f. Bd. I. S. 36 ff.; S. 92 f.; *Unger*, System des österr. allgem. Privatrechtes. III. Aufl. Leipzig 1868 Bd. I. S. 149 ff.; S. 163 ff.

3) *Henriquez* l. c. cap. 3. n. 8.; *Pontas*, Dictionar. casuum conscient. verb.: *Impedimentum clandestinitatis*, Cas. XXI. (ed. Luxemburg. 1731. sq. tom. II. pag. 260. sq.); *Benedict. XIV.* De Synod. dioec. lib. XIII. cap. 4. n. 10. Auf der Verkennung dieser eigenthümlichen Natur des genannten Conciliardecrets, die man bei nicht wenigen Canonisten findet, z. B. bei *Sanchez* (l. c. n. 30.), *Laymann* (l. c. n. 10.), *Reiffenstuel* (l. c. n. 128. sq.), *Schmalzgrueber* (l. c. n. 110.) u. A., beruht auch die bei diesen Canonisten vorkommende Behauptung, dass Personen, die in einer Parochie domicilirt sind, wo die Trienter Form verbindet, und sich in eine Parochie begeben, wo dieselbe *nicht* verbindet, hier, ohne daselbst ein eigentliches oder Quasidomicil begründet zu haben, ohne die genannte Form gültig die Ehe schliessen können (*Sanchez* l. c. n. 28. sq.; *Laymann* l. c.; *Reiffenstuel* l. c.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 110—113.). Welche Behauptung jedoch durch zahlreiche Entscheidungen S. C. C., insbesondere durch eine am 5. Sept. 1626 an den Erzbischof von Cöln erlassene, und von Papst *Urban VIII.* mittelst Breve's: *Exponi nobis* vom 14. Aug. 1627 (in *Benedict. XIV.* Bullar. ed. Rom. 1760—62 tom. IV. Append. II. pag. 288.) bestätigte, als unrichtig und irrig hingestellt ist. Die genannte Entscheidung der S. C. C. sammt der ihr zu Grunde liegenden Anfrage wird in dem eben erwähnten päpstlichen Breve folgendermassen angeführt: »Quaeritur humiliter a S. C.:

Primo, an incolae (d. i. diejenigen, die an dem betreffenden Orte das Domicil haben, nach l. 7. Cod. de incol. X. 39; siehe oben S. 167.), tam masculi quam feminae, loci, in quo dictum Concil. Trid. in puncto matrimonii est promulgatum, transeuntes per locum, in quo dictum Concilium non est promulgatum, retinentes idem domicilium, valide possint in isto loco matrimonium sine parocho et testibus contrahere?

Secundo, quid si eo praedicti incolae, tam masculi quam feminae, solo animo, sine parocho et testibus contrahendi, se transferant, habitationem non mutantes?

Da nun das Domicil die Angehörigkeit an die Parochie bedingt[1]), so ist klar, dass von dem Domicil der Nupturienten nothwendig auch die Lösung *der* Frage abhängt, ob dieselben in einer Parochie, wo die Trienter Form *nicht verbindet*[2]), ohne diese Form gültig die Ehe schliessen können oder nicht[3]).

Tertio, quid, si iidem incolae, tam masculi quam feminae, eo transferant habitationem, illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant? Iidem Cardinales ad I. et II.: Non esse legitimum matrimonium inter sic se transferentes ac transeuntes cum fraude, ad III. vero dubiorum hujusmodi: Si domicilium vere transferatur, matrimonium esse validum — responderunt et resolverunt.« Ebenso in *Ferraris*, Prompta bibl. canon. verb.: *Matrimonium*, art. VI. n. 109. (ed. Monach. O. S. B. Abb. Mort. Cassin., Rom. 1844—48 et Neapol. 1853—55 tom. V. pag. 255. sq.); Canones et decreta Concil. Trid. ed. *Richter*, Lips. 1853 pag. 226. n. 35.

1) Siehe oben S. 215 ff.

2) In einer Parochie, wo die Trienter Form verbindet, kann ohnehin nach dem Grundsatze: *Locus regit actum*, ohne diese Form kein Nupturient, mag er gleich einer Parochie angehören, wo die genannte Form nicht in Kraft ist, gültig die Ehe schliessen. Siehe darüber *Sanchez* lib. III. disp. 18. n. 26.; *Barbosa*, De off. et potest. paroch. part. II. cap. 21. n. 94.; *Pignatelli*, Compend. seu Index ad consultatt. canonn. ed. Venet. 1716 tom. II. pag. 17.; *Reiffenstuel* l. c. n. 124. 130.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 101. 130.

3) Es kommt, um es hier nur kurz anzudeuten, in dieser Beziehung zunächst darauf an, ob die erwähnten Nupturienten überhaupt *ein Domicil* haben, oder aber *vagi* sind. Im letzteren Falle sind sie bei Eingehung der Ehe in gedachter Parochie an die Trienter Form nicht gebunden (*Reiffenstuel* l. c. n. 89. 121.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 108. 164.), und zwar *propter individuitatem contractus conjugalis* (siehe oben S. 222 Anm. 5.; S. 224 Anm. 3.) selbst dann nicht, wenn auch nur Einer derselben *vagus* ist (*Reiffenstuel* l. c. n. 129.). Im ersteren Falle ist aber wiederum zu unterscheiden, *wo* die gedachten Nupturienten domicilirt sind, ob nämlich 1. in der betreffenden Parochie selbst, oder in einer anderen, an die Trienter Form gleichfalls *nicht* gebundenen, oder aber 2. in einer Parochie, welche an die besagte Form gebunden ist. In den beiden unter 1) begriffenen Fällen können sie in der bezüglichen Parochie ohne die genannte Form gültig die Ehe schliessen, und zwar aus dem oberwähnten Grunde selbst dann, wenn auch nur Einer von ihnen in der berührten Parochie domicilirt ist. Hierüber sagt *Pignatelli* (l. c. col. 1.) unter Berufung auf eine Entscheidung der S. C. C. Folgendes: »An matrimonium valeat, si vir, qui erat unius parochiae, in qua erat decretum Concilii publicatum, accessit ad mulierem alterius parochiae, in qua nec Concilium nec dictum decretum fuerat publicatum, ubi per verba de praesenti duxit illam in uxorem sine praesentia parochi? — Sacra etc. (sc. Congr. Concil.) respondit *pro* validitate Matrimonii.« — In dem unter 2) angeführten Falle aber können sie in gedachter Parochie ohne die Trienter Form nur dann gültig die Ehe schliessen, nachdem sie *entweder* in der Parochie, wo sie domicilirt sind, das Domicil aufgegeben (d. h. *vagi* geworden sind), *oder* aber auch in

Allerdings hat im Laufe der Zeit der Pfarrverband bezüglich einiger kirchlichen Functionen eine Lockerung erfahren. Während nämlich in den früheren Zeiten die Gläubigen z. B. dem Gottesdienste in der Regel nur in ihrer Pfarrkirche beiwohnen[1]), und das Sacrament der Busse nur von ihrem *parochus proprius*, oder einem von diesem dazu ermächtigten Priester, gültig empfangen konnten[2]), sind dieselben gegenwärtig berechtiget, dem Gottesdienst ohne Weiters auch in einer fremden Pfarrkirche beizuwohnen[3]), und das Sacrament der Busse auch in einer Parochie und Diöcese, der sie nicht angehören, in der sie vielmehr nur als *peregrini* oder *hospites*[4]) sich aufhalten, und von einem Priester, der nicht ihr *parochus proprius* ist, zu empfangen[5]), wofern dieser nur überhaupt für den Ort, wo er das genannte Sacrament auszuspenden hat[6]), und die Classe von Personen, zu welcher der betreffende Pönitent gehört[7]), jurisdictionirt ist. Diese letztere Bestimmung gilt auch dann, wenn es sich um die Lossprechung von einer, in der Diöcese des Pönitenten reservirten Sünde handelt, ausgenommen den einzigen

---

der Parochie, wo sie eben die Ehe eingehen wollen, sich ein Domicil begründet haben. Vgl. auch die oben S. 227 Anm. 3. angeführte Entscheidung der S. C. C. vom 5. Sept. 1626. — Dasselbe findet wegen der mehrerwähnten Natur der Eheschliessung auch dann statt, wenn nur Einer der gedachten Nupturienten in der Parochie, wo sie domicilirt sind, das Domicil aufgegeben, oder in der Parochie, wo sie die Ehe schliessen wollen, ein Domicil begründet hat. Vgl. *Sanchez* lib. III. disp. 25. n. 24.; *Reiffenstuel* l. c. n. 89—91. 121. 129.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 164.

1) Siehe can. 21. Conc. Agath. v. J. 506, enthalten im can. 35. Dist. I. de Cons.; can. 1. 3. Conc. Nannet., das jedenfalls noch der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts angehört (*Berardus*, Gratiani canones genuini, ab apocryphis discreti; ed. Taurin. 1752—57 part. I. pag. 504. sqq.; part. II. pag. 559.), angeführt in den cann. 4. 5. C. IX. qu. 2.; cap. 2. X. de paroch. III. 29.; Concil. Trid. Sess. XXIV. de Reform. cap. 4.

2) Cap. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38.

3) *Barbosa*, Collectan. Doctor. in Concil. Trid. Sess. XXIV. de Reform. cap. 4. n. 15—17.; *Benedict XIV.* De Synod. dioec. lib. XI. cap. 14. n. 7—13.

4) Siehe oben S. 178 f.

5) *Laymann*, Theolog. moral. lib. V. tract. 6. cap. 10. n. 9. 10. 18—21.; *Filliuccius*, Morales Quaestt., tract. VII. n. 195. (ed. Colon. 1629 tom. I. pag. 101.); *de Luca* lib. XII. part. 3. disc. 23. n. 16—19.; *Benedict. XIV.* l. c. n. 1—6.

6) Concil. Trid. Sess. XXIII. de Reform. cap. 15.; *Benedict. XIV.* Instit. LXXXVI. n. 7.

7) Zur Verwaltung des Bussacramentes für die *Nonnen* bedarf der Priester einer besonderen Ermächtigung. Vgl. *Scavini* lib. III. tract. 10. disp. 1. cap. 4. §. 446.

Fall, wo der Pönitent die Beicht in der fremden Diöcese in der Absicht ablegen würde, dadurch die für seine Diöcese statuirte Reservation zu umgehen (in fraudem reservationis), in welchem Falle er nach ausdrücklicher Verordnung Papst *Clemens X.*[1]) in der fremden Diöcese von der besagten reservirten Sünde nicht gültig losgesprochen werden kann.

Nichtsdestoweniger sind aber auch jetzt noch sehr viele und wichtige Functionen insoweit dem *parochus proprius* vorbehalten, dass ein anderer Geistlicher sie nur auf Grund der Ermächtigung von Seiten des genannten *parochus proprius* oder seines *Ordinarius* rechtmässig vornehmen kann. Daher man denn auch diese Functionen als streng *pfarramtliche Rechte* (jura parochialia) bezeichnet. Es gehören dazu namentlich die Assistenz bei der Eheschliessung und Ertheilung der *benedictio nuptialis*[2]), Spendung der Taufe, der heiligen Wegzehrung (s. viaticum), der letzten Oelung, die Vornahme der kirchlichen Begräbnissfeier u. a. m.[3]).

Demgemäss ist das Domicil als Grund der kirchlichen Competenz auch jetzt noch von sehr grosser Wichtigkeit.

Wohl kann die Pfarrangehörigkeit in ihrem gesammten Umfange auch dadurch begründet werden, dass der competente Kirchenobere die betreffenden Gläubigen, ohne Rücksicht auf ihr Domicil, einfach einem bestimmten Pfarrer als Parochianen zuweist, in welchem Falle dann die gedachten Gläubigen, wo immer sie domiciliirt sein mögen, als Pfarrangehörige (parochiani) nur jenes Pfarrers angesehen werden, dem sie in der genannten Weise zugewiesen worden sind[4]). So haben denn auch wirklich nicht bloss viele kirchliche

---

1) Cit. const.: *Superna* dd. 21. Jun. 1670 §. 7. (oben S. 219 Anm. 1.)

2) Concil. Trid. Sess. XXIV. de Reform. Matrim. cap. 1.; Resolut. S. C. C. dd. 28. Aun. 1864 (in den *Acta S. Sedis* ed. Rom. 1865 sqq. vol. I. pag. 129. sqq.).

3) Siehe darüber: *Barbosa*, De off. et potest. paroch. part. I. cap. 12. sqq.; *Reiffenstuel* lib. III. tit. 29. n. 9.; *Schöpf*, Handbuch des kath. Kirchenrechts. II. Aufl. Schaffhausen 1863—66, Bd. III. S. 473 ff.

4) Eine solche Begründung des Pfarrverbandes kann, da sie vom *Jus commune* abweicht, nicht von einem Bischof, sondern nur vom Papste bewirkt werden. Vgl. darüber *Sanchez* lib. III. disp. 25. n. 12.; *Laymann* l. c. n. 5.; *Barbosa* l. c. l. n. 24.; *de Luca* lib. XIV. part. 5. disc. 26. n. 16.; *La Croix* lib. VI. part. 3. n. 725. 748. 751.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 165—168.

Institute und Genossenschaften[1]), sondern mitunter auch *einzelne Familien*[2]) den *proprius parochus* erhalten.

Ausserdem haben die Päpste im Laufe der Zeit aus besonderen Gründen in mehreren Staaten die dem *Militärstande* angehörenden Gläubigen von der geistlichen Jurisdiction der Diöcesanbischöfe und der diesen untergeordneten Pfarrer eximirt, und haben sie dieselben ihrer eigenen bischöflichen und pfarrlichen Jurisdiction vorbehalten, welche sie durch besondere, von ihnen theils unmittelbar, theils mittelbar bestellte Delegaten ausüben, denen, je nach ihrer Stellung, einzelne, grössere oder kleinere, Militärkörperschaften, insoferne sie Angehörige der katholischen Kirche in sich schliessen, zur seelsorglichen Leitung zugewiesen sind, und zwar in der Art, dass die zu der bezüglichen Militärkörperschaft zählenden Gläubigen, ohne Rücksicht auf ihr Domicil und ohne Unterschied, in welcher Parochie oder Diöcese sie sich aufhalten, ausschliesslich der geistlichen Jurisdiction des dieser Militärkörperschaft vorgesetzten päpstlichen Delegaten unterstehen[3]).

---

1) Diese Institute und Genossenschaften bilden dann meistens eigene selbstständige Parochien mit ihrer Instituts- bez. Vereinskirche als Pfarrkirche. Die Mitglieder genannter Institute und Genossenschaften sind dann, so lange sie diesen angehören, mögen sie denselben übrigens für eine noch so kurze Zeit einverleibt sein, Parochianen dieser Parochie. Vgl. *Suarez*, De legib. ac Deo legislat. lib. III. cap. 31. n. 6. 7.; *Laymann* l. c.; *de Luca* lib. XII. part. 3. disc. 23. n. 3—19.; lib. XIV. part. 5. disc. 26. n. 17—19.; *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 12. sqq.; *Analecta* Jur. pontif. (ab a. 1856) fasc. XII. col. 1881. (n. 15.) sqq.; *Kutschker* a. a. O. Bd. IV. S. 420 ff.; *Binder* a. a. O. S. 137. Jedoch der einem solchen Verein oder Institut bloss mit der Ermächtigung zur Verrichtung des Gottesdienstes oder zur Spendung des Busssacramentes vorgesetzte Geistliche kann nicht als *proprius parochus* des betreffenden Vereins oder Instituts angesehen werden, wie diess durch eine Entscheidung der S. C. C. v. 23. April 1651 (bei *Pignatelli*, Consultatt. canonn. tom. I. consult. 396.; siehe unten S. 232 Anm. 1.) ausser Zweifel gestellt ist. Zu dem genannten Zwecke muss dem besagten Geistlichen die vollständige Seelsorge (*cura animarum* im juristischen Sinn), und zwar zu eigenem Rechte (jure proprio et ordinario), übertragen sein. Siehe darüber *Barbosa*, De off. et potest. episc. part. III. allegat. 57. n. 159—166.; *Dess.* De off. et potest. paroch. part. I. cap. 1. n. 43. sqq.; *Reiffenstuel* lib. III. tit. 6. n. 29. sq.; tit. 29. n. 8. sq.

2) Und zwar nicht bloss die regierender Fürsten, wie z. B. die kaiserliche Dynastie in *Oesterreich* (siehe Wiener Diöcesanblatt v. J. 1868 Nr. 31 S. 301 ff.; Nr. 32 S. 308 ff.), sondern auch Privatfamilien. Ein Fall letzterer Art ist angeführt in den *Analecta* Jur. pontif. (ab a. 1857) fasc. XXIII. col. 366. sq.; auch im *Archiv* für kath. Kirchenrecht, Bd. III. S. 558 ff.

3) In *Oesterreich* ist diess in Betreff der in der *activen Dienstleistung*

Allein die eben erwähnte Art der Begründung der pfarrlichen Competenz ist nur eine ausserordentliche und findet nur ausnahmsweise, und jedenfalls nur sehr selten statt.

In der Regel und am häufigsten wird die Pfarrangehörigkeit der Gläubigen durch das *Domicil* derselben begründet[1]).

III. Das Domicil nach österreichisch-ungarischem Recht.

§. 17. Das Domicil an sich.

Als Grund der pfarrlichen und bischöflichen Competenz hat die Kirche nur das vom römischen Recht geschaffene, und das die-

---

des Heeres stehenden Individuen (der früher sog. *militia vaga*) der Fall, und zwar auf Grund der Const. *Pii VI.*: *Inter caetera*, dd. 12. Octob. 1778 (bei *Ginzel*, Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes. Wien 1857—62. Anhang. Codex S. 62 ff.). Ueber die gegenwärtige Organisation des Militär-Seelsorgsklerus in Oesterreich siehe die kaiserl. Entschl. vom 3. Jänner 1869 (Armee-Verordnungsblatt, Normal-Verordnungen, 3. St. Nr. 17. lit. D.; auch im Wiener Diöcesanblatt v. J. 1869 Nr. 3. S. 17 ff.; desgleichen im *Archiv* für kath. Kirchenrecht Bd. XXI. S. 456 ff.). Ueber die gegenwärtige Einrichtung der Militärseelsorge in *Preussen* siehe cit. *Archiv* Bd. XX. S. 431 ff. *Lännemann*, Handb. der kath. Mil.-Seels. Preuss. Köln 1871; über jene in *Bayern* und einigen andern Staaten siehe ebend. Bd. XXI. S. 461 f.

1) *Suarez*, De legib. ac Deo legislat. lib. III. cap. 31. n. 7. — Das namentlich auch bezüglich der *Militärpersonen*, wofern nicht die obgenannte Ausnahme stattgefunden hat, die pfarrliche Competenz durch das *Domicil* gedachter Personen bestimmt werde, ergibt sich unter andern aus einer Entscheidung der S. C. C. v. 6. März 1694 n. 1—5. (bei *Monacellus*, Formularium legal. pract. for. eccl. part. I. tit. 8. formul. X. adnot. 3.; ed. Rom. 1713 sq. tom. I. pag. 185.). Vgl. *Monacellus* l. c. part. III. tit. 2. formul. V. adnot. 5.; *de Luca* lib. XIV. part. 5. disc. 26. n. 16.; *Reiffenstuel* lib. IV. tit. 3. n. 94—97.; *Benedict. XIV.* Quaestt. canonn. cit. quaest. 182. (ed. cit. pag. 117. sq.); *Scavini* lib. III. tract. 12. disp. 3. cap. 3. §. 879. n. 6. Dasselbe gilt auch in Betreff der verschiedenen kirchlichen Institute und Genossenschaften, welche in der Regel der pfarrlichen Jurisdiction desjenigen Pfarrers unterworfen sind, in dessen Parochie sie ihren Sitz haben. Hierüber bemerkt *Pignatelli* (Consultatt. canonn. tom. I. consult. 398.; ed. Venet. 1704—10. tom. I. pag. 320.), mit Berufung auf die bereits (oben S. 231 Anm. 1.) erwähnte Entscheidung der S. C. C. vom 23. April 1651, Folgendes: »Gubernatores cujusdam hospitalis expositorum, asserentes, sacerdotem, ibi in confessarium deputatum cum approbatione episcopi, hucusque puellis expositis administrasse omnia sacramenta, et coram eo celebrata fuisse matrimonia, praeviis denuntiationibus in ecclesia ipsius hospitalis, quaerunt, an hujusmodi matrimonia coram eodem sacerdote celebranda sint et non coram rectore ecclesiae parochialis, intra cujus limites dictum hospitale exsistit? Respondeo, matrimonia hujusmodi esse celebranda coram proprio parocho, non autem coram capellano (sc. dicti hospitalis). Ita etiam censuit S. C. C. in una Eugubina die 23. Aprilis 1651.« Vgl. *de Luca* lib. XII. part. 3. disc. 23. n. 3—29.; lib. XIV.

sem von der canonischen Rechtswissenschaft hinzugefügte Domicil (bez. Quasidomicil) und sonst kein anderes anerkannt[1]).

Wenn es sich daher fragt, ob man auf Grund des Domicils des österreichisch-ungarischen Rechtes Angehöriger der bezüglichen Parochie oder Diöcese werde, so kommt es in dieser Beziehung hauptsächlich darauf an, ob dieses Domicil dem *domicilium verum* oder dem *quasi domicilium* des canonischen Rechtes im Wesentlichen entspreche oder nicht. Im ersteren Falle wird man es, im letzteren Falle wird man es nicht. Welchen Namen das gedachte Domicil führt, und ob es die bürgerliche Competenz begründet oder nicht, macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied. Denn in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten und für den kirchlichen Bereich sind ausschliesslich die Anordnungen der Kirche massgebend[2]).

Jedoch die rechtliche Fähigkeit, sich ein Domicil zu begründen, richtet sich, wie die Fähigkeit zu bürgerlichen Rechtsgeschäften überhaupt, bei Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie lediglich nach den Bestimmungen des österreichisch-ungarischen Rechts[3]).

Was nun zunächst das österreichische Recht, d. h. das der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, anbelangt, so enthält dieses über das Domicil als solches nicht so sehr förmliche Bestimmungen als vielmehr nur blosse Andeutungen, aus denen aber die Anerkennung und Voraussetzung der betreffenden Bestimmungen des römischen resp. des canonischen Rechts deutlich hervorleuchtet.

part. 5. disc. 26. n. 17.; *Monacellus* part. I. tit. 8. formul. X. adnot. 18.; *Benedict. XIV.* Instit. XXXIII. n. 12—16.; *Analecta* Jur. pontif. (ab a. 1856) fasc. XII. col. 1881. (n. 15.) sqq.; *Binder* a. a. O. S. 137.

1) Vgl. *Richter* a. a. O. S. 378.

2) *Benedict. XIV.* De synod. dioec. lib. IX. cap. 9. n. 2—4.; *Walter* Lehrbuch des Kirchenrechts. XIII. Ausg. Bonn 1861 S. 93 ff. (§. 446.); S. 119 f. (§. 48 a); S. 147 f. (§. 60.). Wie sehr die Gründe der kirchlichen von jenen der bürgerlichen Competenz verschieden sein können, erhellt unter andern insbesondere aus dem §. 27. der österr. Civiljurisdictionsnorm (C. J. N.) vom 20. Novemb. 1852 (R. G. B. Nr. 251), welcher folgendermassen lautet: »Oesterreichische Unterthanen, welche in der Eigenschaft eines österreichischen Beamten im Auslande dienen, bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie während ihres Aufenthaltes in dem österreichischen Staate unterworfen waren. Lässt sich dieser nicht ausmitteln, so wird angenommen, dass sie ihren Wohnsitz in Wien hatten.«

3) Es findet in dieser Beziehung ein Gleiches statt, wie in Betreff der Entstehung des canonischen Ehehindernisses der *cognatio legalis* auf Grund einer nach dem neueren Civilrecht vorgenommenen Adoption, worüber siehe *Archiv* für kath. Kirchenrecht, Bd. XIX. S. 248 ff. Vgl. *Bened. XIV.* l. c. cap. 10. n. 5.

Zur Bezeichnung des Domcils bedient das österreichische Recht sich folgender Ausdrücke: Wohnsitz [1]), ordentlicher Wohnsitz [2]), eigentlicher Wohnsitz [3]), beständiger Aufenthalt [4]), Wohnort [5]), steter Wohnungs- oder Aufenthaltsort [6]), Domicil [7]), zeitliches Domicil [8]), Domicilort [9]), *Domicilium* [10]), *Domicilium fixum* [11]) u. dgl. m. [12]).

Als ordentlichen Wohnsitz eines Menschen betrachtet das österreichische Recht [13]) jenen Ort, wo derselbe sich in der erweislichen oder aus den Umständen deutlich hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Dass dieser Wohnsitz dem *domicilium verum* des canonischen Rechtes gleich sei, liegt auf der Hand [14]).

Uebrigens auch das canonische Quasidomicil kennt das österreichische Recht, obgleich es zur Bezeichnung desselben sich dieses Ausdrucks nicht bedient [15]).

---

1) A. b. G. B. §§. 29, 84, 72, 92, 1420; C. J. N. §§. 14, 19, 22. Vgl. *Haimerl* a. a. O. S. 30 f.; *Unger*, System des österr. allgem. Privatrechtes. III. Aufl. Leipzig 1868 Bd. I. S. 300.

2) A. b. G. B. §. 97.; C. J. N. §§. 13, 16.

3) A. b. G. B. §. 24.

4) C. J. N. §. 18.

5) A. b. G. B. §. 70.; Hfd. v. 23. Novemb. 1815 (in *Jakesch*, Gesetzlexikon. Prag 1828 ff. Bd. VII. S. 404.); C. J. N. §. 14. Abs. a.

6) Kaiserl. Entschl. v. 8. Decemb. 1753 (in *Herzog*, Sammlung der Gesetze über das polit. Domicil im Kaiserthume Oesterreich. Wien 1834 S. 9. Nr. 11.).

7) Regierungsdecret für Oberösterr. v. 11. Juni 1820 (*Herzog* a. a. O. S. 64.); Gubernialdecr. für Tyrol v. 9. Oct. 1820 (*Herzog* a. a. O. S. 68 f.).

8) Verordnung des Tyrol. Gubern. v. 3. Oct. 1828 (*Herzog* a. a. O. S. 87.).

9) Hofkanzleidecret v. 27. April 1824 (*Herzog* a. a. O.).

10) Kaiserl. Resolut. v. 16. Novemb. 1754 (*Herzog* a. a. O. S. 10 ff.).

11) Cit. kaiserl. Entschl. v. 8. Decemb. 1753 (oben Anm. 6.).

12) *Dollinер*, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechtes. II. Aufl. Wien 1835 Bd. I. S. 302.; *Helfert*, Handbuch des Kirchenrechtes. III. Aufl. Prag 1846 S. 490 f.; *Mayerhofer*, Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst. Wien 1856 S. 407 Anm. *; *Pachmann*, Lehrbuch des Kirchenrechtes. III. Aufl. 1863—66 Bd. II. S. 304.; S. 316 f.; *v. Stubenrauch*, Commentar zum allgem. österr. bürgerl. Gesetzbuche. II. Aufl. Wien 1864—65. Bd. I. S. 83 f.; S. 156 ff.; *v. Kirchstetter*, Commentar zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzb. Leipzig 1868 S. 66 ff. — Von den älteren österreichischen Juristen wird übrigens das Wort: *Domicil* auch zur Bezeichnung der *Heimath* bez. des *Heimathrechts* (siehe unten S. 236 ff.) gebraucht. So namentlich von *Herzog* a. a. O. Vorr. S. VI ff. Vgl. unten S. 236 Anm. 4.

13) C. J. N. §. 16. Vgl. Hfd. v. 23. Novemb. 1815 (oben Anm. 5.); *Haimerl* a. a. O. S. 31.

14) S. oben S. 165 ff.; S. 192.

15) Dies ergibt sich schon aus der oben (Anm. 8.) angeführten Ver-

Man kann nach dem österreichischen Recht ebenso ein mehrfaches Domicil haben [1]), als man nach demselben auch ganz domicillos sein kann [2]).

Ueber die *Begründung* des Domicils sowie über die *Aufhebung* desselben enthält das österreichische Recht gar keine Bestimmungen [3]). Woraus folgt, dass es in dieser Hinsicht die diesfälligen Bestimmungen des römischen bez. des canonischen Rechts als massgebend anerkennt [4]).

Dasselbe gilt in dieser Beziehung im Wesentlichen auch von dem Rechte der zur ungarischen Krone gehörigen Länder [5]).

---

ordnung des Tyrol. Gubern. v. 3. Oct. 1823, wo von einem *zeitlichen Domicil* die Rede ist; noch mehr aber aus dem oben (S. 284 Anm. 5.) erwähnten Hfd. v. 23. Novemb. 1815, wo es bezüglich der Begründung der Zuständigkeit rücksichtlich der Ehedispensen folgendermassen heisst: »Nicht ein bloss prekärer Aufenthalt von sechs Wochen oder von einer längeren Zeit, sondern ein Aufenthalt mit der Absicht, dort beständig zu bleiben, oder doch durch einen beträchtlichen Theil des Jahres sich aufzuhalten, bestimmt den Wohnort und die davon abhängende geistliche und politische Unterordnung rücksichtlich der Ehedispensen.«

1) Diess ergibt sich aus der cit. C. J. N. §. 13, wo es heisst: »Alle Klagen sind in der Regel bei demjenigen Bezirksgerichte oder Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, in dessen Sprengel der Geklagte zur Zeit der Anbringung der Klage seinen ordentlichen Wohnsitz hat« — im Zusammenhang mit §. 17. ebend., wo es also heisst: »Wenn Jemand abwechselnd an verschiedenen Orten wohnt, so steht dem Kläger die Wahl frei, wo er die Klage anbringen wolle.«

2) C. J. N. §. 18. sagt: »Die Zuständigkeit über Personen, welche nirgends einen beständigen Aufenthalt haben, richtet sich nach dem Orte ihres zeitweiligen Aufenthaltes.«

3) Der §. 72. des A. b. G. B., welcher lautet: »Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind; so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei«, — will, wie schon aus dem Wortlaut erhellt, keineswegs bestimmen, wie der Wohnsitz (das Domicil) *begründet werde*, sondern nur verordnen, wie lange die Brautleute an dem Orte des von ihnen bereits begründeten Wohnsitzes sich müssen thatsächlich aufgehalten haben, damit die bloss in der Pfarrkirche *dieses* Wohnsitzes vorgenommene Verkündigung ihrer Ehe als genügend betrachtet werden könne.

4) Vgl. *Dollinger* a. a. O. S. 302.; *Helfert* a. a. O. S. 490 *f.*; *Haimerl* a. a. O. S. 30 f. Im Allgemeinen vgl. hierüber *v. Savigny* a. a. O. S. 91 ff. Insbesondere über den Wohnsitz juristischer Personen nach dem österreichischen Rechte siehe C. J. N. §§. 24—26.

5) Siehe darüber *Kelemen*, Institutiones jur. priv. Hung. lib. I. cap. 10.

§. 18. Das Domicil im Verhältniss zum Heimathrecht.

Vom Domicil als dem thatsächlichen Aufenthalt an einem Orte unterscheidet das österreichische Recht die *Angehörigkeit* oder *Zuständigkeit zur Gemeinde*, worunter das *rechtliche* Verhältniss zu verstehen ist, kraft dessen Jemand in Absicht auf seine Person einer Gemeinde bleibend angehört [1]). Auf Grund dieses Verhältnisses hat man der betreffenden Gemeinde gegenüber einerseits bestimmte Rechte, worunter namentlich die Befugniss, im Gebiete dieser Gemeinde ungestört sich aufzuhalten, und für den Fall der Dürftigkeit den Anspruch auf Armenversorgung [2]), andererseits aber auch die Verpflichtung, die Lasten dieser Gemeinde mitzutragen [3]). Der Inbegriff aller auf die Zuständigkeit zur Gemeinde gegründeten Rechte und Pflichten wird *Heimathrecht* genannt [4]). Der Ort selbst,

---

§. 253. (ed. Pestin. 1814 tom. I. pag. 367.); *Jung*, Darstellung des ungar. Privatrechtes. II. Aufl. Wien 1827 Bd. I. S. 90 *f.*; *Porubszky*, Jus eccl. Catholicorum, ed. II. Agr. 1858 sq. tom. II. pag. 665. not. 34.

1) Gemeindeges. v. 24. April 1859 (R. G. B. Nr. 58.) §. 2.; Gemeindeordnung und Gem.-Wahlord. für das Erzherz. Oesterr. *u.* d. E. v. 31. März 1864 (L. G. B. Nr. 5.) §. 6. Abs. a. Vgl. Provis. Gemeindeges. vom 17. März 1849 (A. G. B. Nr. 170) §. 14.

2) Heimathges. v. 3. Decemb. 1863 (R. G. B. Nr. 105) §. 1.

3) Gemeindeges. v. 5. März 1862 (R. G. B. Nr. 18.) §. 11.

4) *Swieceny*, Das Heimathrecht. II. Aufl. Wien 1861 S. 1. Bei den älteren österreichischen Juristen kommt dafür auch die Bezeichnung: *politisches Domicil* vor. Vgl. *Herzog* a. a. O. Vorr. S. VI ff. (auch oben S. 284 Anm. 12.). — Vom Heimathrecht unterscheidet sich das *Bürgerrecht*, indem dieses ausser den im Heimathrecht enthaltenen noch einige andere Befugnisse in sich schliesst, und namentlich den Anspruch auf bestimmte, für die Betreffenden besonders bestehende, Stiftungen und Anstalten gewährt. Siehe *Swieceny* a. a. O. S. 4.; Gem.-Ord. u. Gem.-Wahlordn. für Oesterr. *u.* d. E. §§. 8, 11.; für Oesterr. o. d. E. v. 28. April 1864 (L. G. B. Nr. 6.) §§. 10, 11.; für Böhmen v. 16. April 1864 (L. G. B. Nr. 7.) §§. 8, 9. Vgl. die Socialgesetze des Königreiches Bayern. II. Heft (Landshut 1866) S. 8 — Personen, die in einer Gemeinde heimathberechtigt sind, werden im Verhältnisse zu dieser Gemeinde — *Gemeindeangehörige* genannt. Diejenigen, die ohne in der Gemeinde heimathberechtigt zu sein, im Gebiete derselben einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern, heissen bezüglich dieser Gemeinde — *Gemeindegenossen*. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden *Auswärtige* genannt. Die Gemeindeangehörigen und die Gemeindegenossen zusammen werden als *Gemeindemitglieder* bezeichnet. Jene Angehörigen einer Stadt- oder Marktgemeinde, welche in dieser Gemeinde das Bürgerrecht erworben haben, werden *Bürger* genannt. Diejenigen, welche bloss die Rechte der Gemeindeangehörigen haben, ohne die Verpflichtungen

wo Jemand das Heimathrecht besitzt, wird als dessen Heimath bezeichnet [1]).

Nur österreichische Staatsbürger [2]) können in einer Gemeinde des österreichischen Ländergebietes das Heimathrecht erwerben [3]).

Erworben wird das Heimathrecht in einer österreichischen Gemeinde

1. durch Geburt;
2. durch Verehelichung;
3. durch Erlangung eines öffentlichen Amtes; und
4. durch besondere (ausdrückliche) Aufnahme in den Heimathverband von Seiten der betreffenden Gemeinde [4]).

ad 1. Durch die Geburt erlangen eheliche Kinder das Heimathrecht in jener Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimathberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimathberechtigt war. Uneheliche Kinder sind in derjenigen Gemeinde heimathberechtigt, in welcher ihre Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimathrecht besitzt. Legitimirte Kinder [5]), insoferne sie nicht eigenberechtigt sind [6]), erwerben das Heimathrecht in jener Gemeinde, in welcher es ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation besitzt. Durch Annahme an Kindesstatt [7]),

---

derselben zu theilen, werden als *Ehrenbürger* bezeichnet. Siehe darüber die cit. Gem.-Ord. u. Gem.-Wahlord. für Oesterr. u. d. E. §§. 6, 8, 10, 11.; jene für Oesterr. o. d. E. §§. 7, 8, 10, 11.; die für Böhmen §§. 6, 8, 10. (in der *Manz*'schen Taschenausgabe der österr. Gesetze, Bd. IX. (Wien 1869) S. 13 ff.).

1) Vgl. *Helfert* in *Weiss*' Archiv a. a. O. S. 19.

2) Ueber das österreichische Staatsbürgerrecht und dessen Erwerbung siehe A. b. G. B. §§. 28—31; *Swieceny* a. a. O. S. 53 ff.; *v. Stubenrauch* a. a. O. S. 80; die cit. Ausg. der österr. Gesetze S. 295 ff. Insbesondere über die Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechts von Seiten eines ungarischen Staatsangehörigen siehe die hierüber vom österr. Minister des Innern gemachte Eröffnung, veröffentlicht in der »Wiener Zeitung« v. 1. Jänner 1871 Nr. 1. S. 3 f. Sp. 3, unter der Ueberschrift: »Verleihung des Heimathrechtes an Angehörige der Länder der ungarischen Krone«. Wer nicht österreichischer Staatsbürger ist, wird im Verhältniss zu Oesterreich als *Fremder* oder *Ausländer* bezeichnet. Siehe A. b. G. B. §§. 33—37.; *Swieceny* a. a. O. S. 53.

3) Heimathges. §. 2. Zur Begründung des Domicils in dem Gebiete einer österreichischen Gemeinde ist der Besitz des österreichischen Staatsbürgerrechts nicht nothwendig. Vgl. C. J. N. §. 29.; A. b. G. B. §. 29.; dazu *v. Stubenrauch* a. a. O. S. 82 f.; *Unger* a. a. O. S. 300.

4) Heimathges. §. 5.

5) A. b. G. B. §. 161 f.

6) *Haimerl* a. a. O. S. 36.

7) A. b. G. B. §§. 179—185.

oder Uebernahme in die Pflege[1]) wird das Heimathrecht nicht begründet[2]).

ad 2. Durch die Verehelichung erlangen Frauenspersonen das Heimathrecht in jener Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimathberechtigt ist[3]).

ad 3. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritt ihres Amtes das Heimathrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen ist[4]).

ad 4. Ueber das Ansuchen um besondere Aufnahme in den Heimathverband entscheidet, mit Ausschluss jeder Berufung, lediglich die betreffende Gemeinde[5]).

Bei Veränderungen in dem Heimathrechte der *Ehegatten* folgt die Ehefrau, insoferne sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne, und behält sie auch als Wittwe das Heimathrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimathberechtigt war. Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimathrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten. Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so tritt die betreffende Frauensperson in dasjenige Heimathverhältniss zurück, in welchem sie bis zur Eingehung der gedachten Ehe sich befunden hat[6]).

Bei Veränderungen in dem Heimathrechte der *Eltern* folgen eheliche und legitimirte Kinder dem Vater, und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind. Die eigenberechtigten Kinder bleiben in jener Gemeinde heimathberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimathberechtiget waren. Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimirt werden, behalten, auch wenn sie zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt waren, dasjenige Heimathrecht, das sie bis dahin hatten[7]).

Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert an dem Heimathrechte der Kinder nichts[8]).

---

1) Ebend. §. 186.
2) Heimathges. §. 6.
3) Ebend. §. 7.
4) Ebend. §. 10.
5) Ebend. §. 8.; Gemeindeges. v. 5. März 1862 (R. G. B. Nr. 18) Art. III.
6) Heimathges. §. 11.
7) Ebend. §. 12.
8) Ebend. §. 13.

Verloren wird das Heimathrecht in einer Gemeinde durch den Erwerb eines solchen in einer andern Gemeinde[1]), da man zu derselben Zeit nur in Einer Gemeinde heimathberechtigt sein kann[2]). Ueberhaupt geht das Heimathrecht durch Verlust des österreichischen Staatsbürgerrechtes verloren[3]). Die Verzichtleistung auf das Heimathrecht aber ist, so lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimathrecht erworben hat, ohne rechtliche Wirkung[4]), indem jeder österreichische Staatsbürger in einer Gemeinde des österreichischen Ländergebietes nothwendig heimathberechtigt sein muss[5]).

Solche Personen, deren Heimathrecht zur Zeit nicht erweislich ist, bezeichnet das österreichische Recht[6]) als *Heimathlose*. Dieselben sind von der competenten politischen Behörde einer bestimmten Gemeinde zuzuweisen[7]), und in dieser so lange als heimathberechtigt zu betrachten, bis das ihnen zustehende Heimathrecht ausgemittelt, oder ein solches von ihnen anderwärts erworben ist[8]).

Zur Begründung des Domicils im Gebiete einer österreichischen Gemeinde ist der Besitz des Heimathrechts in dieser Gemeinde nicht nothwendig. Denn obgleich über das Ansuchen um die Verleihung des Heimathrechtes lediglich die betreffende Gemeinde zu entscheiden hat[9]), so darf diese doch den *blossen Aufenthalt* in ihrem Gebiete keinem Auswärtigen[10]) verweigern, wenn derselbe seine Heimathberechtigung nachgewiesen, oder wenigstens dargethan hat, zur Erlangung eines bezüglichen Nachweises die erforderlichen Schritte gethan zu haben, ferner mit seinen Angehörigen einen

---

1) Ebend. §. 17.

2) Ebend. §. 2.

3) Ebend. §. 15.

4) Ebend. §. 17.

5) Ebend. §. 2. Es wird auch keinem Ausländer das österreichische Staatsbürgerrecht verliehen, wenn er nicht zuvor von einer österreichischen Gemeinde die Zusicherung der Aufnahme in den Heimathverband erhalten hat. Siehe einen hierüber erflossenen Ministerialerlass v. 19. Decemb. 1851 Z. 26508 (in der cit. Ausgabe der österr. Gesetze S. 299.).

6) Heimathges. §. 18.

7) Ueber die Modalitäten dieser Zuweisung siehe ebend. §§. 19—21, 46 f.

8) Ebend. §§. 18, 36 f. Daraus und aus §. 2. ebend. folgt, dass kein österreichischer Staatsbürger in Oesterreich in *dem* Sinne »heimathlos« genannt werden kann, dass er in keiner österreichischen Gemeinde das Heimathrecht besitze.

9) S. oben S. 238.

10) S. oben S. 236 Anm. 4.

unbescholtenen Lebenswandel führt und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fällt [1]).

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass man nach den österreichischen Recht die lateinischen Ausdrücke: *vagus*, *vagabundus* juristisch nicht mit: *heimathlos* wiedergeben kann [2]).

Was in dieser Beziehung das Recht der zur *ungarischen Krone* gehörigen Länder anbelangt, so können nach einer diessfälligen Erklärung des ungarischen Ministers am kaiserlichen Hoflager [3]) die aus andern Ländern nach Ungarn gekommenen Individuen daselbst das Heimathrecht in einer Gemeinde nur dadurch erwerben, dass sie von der betreffenden Gemeinde ausdrücklich in den Gemeindeverband aufgenommen werden. Sonst sind nach der genannten Erklärung in dieser Hinsicht das in Ungarn Gesetzeskraft habende Gewohnheitsrecht und allgemein gültige Rechtsprincipien massgebend [4]).

§. 19. Erörterung einiger besonderer das Domicil betreffenden Fragen.

Zum Schluss wollen wir hier noch einige Fragen, die insbesondere das Domicil der *Kinder*, *Dienstboten* und *Ehegattinnen* betreffen, mit Rücksicht auf die diessfälligen Bestimmungen des österreichischen Rechts und der mehrerwähnten *Instructio* einerseits, und die des gemeinen canonischen Rechtes andererseits einer Erwägung unterziehen.

Was in dieser Beziehung I. die *Kinder* und zwar zunächst die ehelichen, unter der väterlichen Gewalt [5]) stehenden Kinder [6])

1) Cit. Gemeindeges. Art. III.; Heimathges. §. 50.

2) Vgl. *Schöpf* a. a. O. Bd IV. S. 118.; S. 165 f. — Im gewöhnlichen Leben versteht man wohl häufig unter *Heimath* den Wohnsitz oder das Domicil, und gebraucht man die Ausdrucksweise: »wo hat er seine Heimath?« als gleichbedeutend mit: »wo ist er wohnhaft oder domicilirt?« Vgl. *Helfert* in *Weiss'* Archiv a. a. O. S. 19.; ferner »Allgem. Ztg. v. 28. Sept. 1867 Nr. 271 Sp. 4333 unter der Ueberschrift: »Der bayrische Heimathgesetz-Entwurf.«

3) Siehe »Wiener Ztg.« vom 21. Oct. 1869 Nr. 243. S. 260. Sp. 3. unter der Rubrik: »Zur Frage über das ungarische Heimathrecht.«

4) Insbesondere über das ungarische Staatsbürgerrecht (Indigenat) und dessen Erwerbung siehe *Kelemen* lib. I. cap. 1. sect. 2. §§. 154. sqq. (ed. cit. tom. I. pag. 191. sqq.); *Jung* a. a. O. Bd. I. S. 23 f.; Bd. II. S. 446 ff.; S. 455 Anm. **; *Putz*, System des ungar. Privatrechtes. Wien 1870 S. 75 ff.: ferner die bereits (oben S. 237 Anm. 2.) erwähnte Eröffnung des österreichischen Ministers des Innern in der »Wiener Ztg.« v. 1. Jänner 1871 Nr. 1. S. 3 f. Sp. 3.

5) A. b. G. B. §. 147.

6) Es sind diess diejenigen ehelichen Kinder, die

a) noch *minderjährig*, d. h. noch nicht volle vierundzwanzig Jahre alt

betrifft, so bestimmt das österreichische Recht[1]), dass sie dem Gerichtsstande des Vaters folgen, d. h.[2]) dass sie den ordentlichen Wohnsitz des Vaters theilen[3]).

Nur bezüglich der Kinder der auf die sogenannte zweite Art[4]) verehelichten Militärpersonen findet in dieser Hinsicht eine Ausnahme statt, indem diese Kinder, so lange ihr Vater im activen Dienste steht, rechtlich nicht den Wohnsitz des Vaters, sondern den der Mutter zu theilen haben[5]), gleichwie sie auch dem Gerichtsstande der Mutter, und nicht dem des Vaters, folgen[6]).

Diese Bestimmungen des österreichischen Rechts lassen sich ohne Zweifel auch auf die kirchliche Competenz anwenden, so dass auch in dieser Beziehung der Wohnsitz der Eltern, und zwar in der Regel der des Vaters, als jener der in ihrer Gewalt stehenden Kinder anzusehen kommt[7]). Auch die oben erwähnte Ausnahme bezüglich des Domicils der aus einer nach zweiter Art geschlossenen Militärehe entsprossenen Kinder ist nicht einfach als mit dem canonischen Rechte unvereinbar zu bezeichnen. Denn erstens kann dieselbe auch nach dem canonischen Rechte im Falle einer gericht-

---

sind (A. b. G. B. §§. 21, 172.), wofern sie nicht vom Vater besonders aus der väterlichen Gewalt entlassen sind (ebend. §. 174.; Hfd. vom 15. Juni 1835, J. G. S. Nr. 38.; kaiserl. Pat. vom 9. Aug. 1854, R. G. B. Nr. 208, §. 266.).

Aber auch

b) diejenigen, die zwar schon *grossjährig* sind, d. h. schon das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben (A. b. G. B. §. 21), über die jedoch aus besonderen Gründen die Fortdauer der väterlichen Gewalt rechtmässig verfügt worden ist (ebend. §. 172 f.). Sonst werden die Kinder, grossjährig geworden, von der väterlichen Gewalt sogleich frei (ebend. §. 172.).

1) C. J. N. §. 20.

2) Nach §. 13. ebend.

3) Es beruht diese Bestimmung auf der den Eltern überhaupt und insbesondere dem Vater über die genannten Kinder zukommenden Gewalt (A. b. G. B. §§. 145—148.), die, insofern sie vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zusteht, die *väterliche Gewalt* heisst (ebend. §. 147.). Vgl. v. *Stubenrauch* a. a. O. S. 284. — Ob die gedachten Kinder ehelich *geborne* (A. b. G. B. §§. 138, 157—159.), *legitimirte* (ebend. §§. 160—162.) oder *adoptirte* (ebend. §§. 179—185.) sind, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied (C. J. N. §. 20.).

4) Siehe darüber: Hfkzld. vom 29. Novemb. 1836 (bei *Rieder*, Handbuch der k. k. Verordnungen über geistl. Angelegenheiten. Wien 1848—59 Bd. I. S. 345. Nr. 8.).

5) Cit. Hfkzld. lit. d.

6) Ebend. lit. e; ferner die Militärjurisdictionsnorm (M. J. N.) vom 22. Decemb. 1851 (R. G. B. Nr. 255.) §. 2. Abs. 7.; §. 3. Abs. 16.

7) *Instr.* §. 41.

lich ausgesprochenen Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett stattfinden[1]). Sodann sind die Ehegatten nach dem canonischen Rechte nicht gehindert, beim Vorhandensein eines hinreichenden Grundes mit beiderseitiger Uebereinstimmung, selbst durch längere Zeit von einander entfernt zu leben[2]). Demgemäss ist die besagte Entfernung des im activen Militärdienst stehenden Mannes von seiner Gattin auch nach dem canonischen Recht als eine rechtmässige anzusehen, um so mehr, als die gedachten Brautleute noch vor der Eheschliessung sich zur Einhaltung dieser Bedingung ausdrücklich verbinden[3]).

Da aber die Eltern, insbesondere der Vater, berechtiget sind, dem unter ihrer Gewalt stehenden Kinde zu gestatten, ihren Wohnsitz, und zwar selbst auf eine längere Zeit, zu verlassen und ausser demselben einen Lebensberuf zu ergreifen, z. B. in Dienst zu treten oder den Studien sich zu widmen u. dgl.[4]), so folgt daraus, dass ein solches Kind nebst dem elterlichen, beziehungsweise väterlichen oder mütterlichen Wohnsitz, den es theilt, auch noch einen besonderen, und zwar uneigentlichen (Quasidomicil) haben *kann*, welchen es auch in der That an dem Orte hat, wo es für die Dauer von mehr als einem halben Jahre, z. B. Dienstes- oder Studienhalber, sich niedergelassen hat[5]).

Ferner bestimmt das österreichische Recht[7]) in Betreff der in Rede stehenden Kinder, dass sie den väterlichen Wohnsitz selbst nach dem Tode des Vaters, oder nach dessen Enthebung von der väterlichen Gewalt[7]) behalten, und zwar so lange, bis sie die freie Verwaltung ihres Vermögens erlangt haben[8]), was nämlich in

1) Vgl. *Sanchez* lib. X. disp. 20. n. 2.; *Laymann*, Theolog. moral. lib. V. tract. 10. part. 3. cap. 7. n. 19.; *Reiffenstuel* lib. IV. tit. 19. n. 103. sqq. Vgl. oben S. 172 Anm. 5.; unten S. 249 Anm. 7.

2) Vgl. cap. 7. X. de divort. IV. 19.; cap. 1. 2. X. de conjug. lepros. IV. 8.: Gl. zum cit. cap. 1. verb.: *Diutius*; verb.: *Sequantur* und verb.: *Ministrent*; *Sanchez* lib. IX. disp. 4. n. 5. 12. sqq.; *S Alphons. de Liguor.* Theolog. moral. lib. VI. n. 939.; *Scavini* lib. III. tract. 12. disp. 5. §. 946. sq.

3) Siehe den Schlusssatz des cit. Hofkanzleidecrets. Ueber die Zulässigkeit solcher Verbindung nach dem canonischen Recht siehe *Sanchez* lib. V. disp. 10. n. 5.

4) Vgl. die Gesindeordnung für Wien, vom 1. Mai 1810 §. 10. (in *Gouta's* Fortsetzung der von *Jos. Kropatschek* verfassten Sammlung der Gesetze. Wien 1812 ff. Bd. II. (bez. XXVII.) S. 887.; A. b. G. B. §. 151.

5) *Instr.* §. 41. Vgl. oben S. 208 Nr. III.

6) C. J. N. §. 20. im Zusammenhange mit §. 13. ebend.

7) A. b. G. B. §. 176 f.

8) Hiermit ist jedoch nicht gesagt, dass sie mit Erlangung der freien Verwaltung ihres Vermögens ihren väterlichen Wohnsitz ohne Weiters ver-

dem Augenblick eintritt, wo sie grossjährig geworden, oder für grossjährig erklärt worden sind [1]). Bis zu diesem Momente wird den gedachten Kindern ein Vormund an die Seite gegeben [2]), der sowohl für ihre Person zu sorgen, als auch ihr Vermögen zu verwalten hat [3]).

Dass der Vormund aus dem Wohnorte des Mündels, beziehungsweise seines verstorbenen oder der väterlichen Gewalt enthobenen Vaters sei, fordert das österreichische Recht nicht; im Gegentheile erkennt es in unzweifelhafter Weise an, dass derselbe auch an einem andern Orte, als sein Mündel, wohnhaft sein könne [4]). Nur solche Personen, die nicht in der *Provinz*, zu welcher der Mündel der Gerichtsbarkeit nach gehört, wohnhaft sind, sollen nicht zu Vormündern bestellt werden. Aber auch diese Bestimmung hat nur als Regel zu gelten. und ist somit selbst in dieser Beziehung eine Ausnahme möglich [5]).

Umsoweniger räumt das österreichische Recht dem Vormund die den Eltern [6]) zustehende Gewalt ein, den Mündel zu verhalten, mit ihm gemeinsam zu wohnen.

Aus dem Gesagten ist klar, dass man füglich nicht behaupten kann, der eigentliche Wohnsitz des Minderjährigen sei dort, wo dessen Vormund seinen eigentlichen Wohnsitz habe [7]).

Dass der Mündel sich nach dem österreichischen Recht ein besonderes Quasidomicil begründen kann, und zwar unter Umständen selbst ohne Einwilligung seines Vormunds, steht ausser Zweifel [8]).

---

lieren, sondern nur, dass sie damit das Recht erhalten, denselben aufzuheben. Vgl. *Haimerl* a. a. O. S. 36.

1) A. b. G. B. §. 251 f.

2) Ebend. §. 187 f.

3) Ebend. §§. 211—248.

4) Diess ergibt sich aus §. 200. des A. b. G. B., wo bestimmt wird, dass der Vormund, wenn er gleich für seine Person unter einer andern Gerichtsbarkeit stünde, d. h. nach C. J. N. §. 13., wenn er gleich in einem andern Gerichtssprengel seinen ordentlichen Wohnsitz hätte, doch in Rücksicht auf alle zur Vormundschaft gehörigen Angelegenheiten der vormundschaftlichen Behörde, d. h., nach C. J. N. §. 83 f.; im Zusammenhange mit §. 13. f. ebend., derjenigen Gerichtsbehörde, in deren Sprengel der Mündel seinen ordentlichen Wohnsitz hat, unterworfen sein solle. Vgl. A. b. G. B. §. 201.

5) A. b. G. B. §. 194. Vgl. *v. Stubenrauch* a. a. O. S. 344.

6) A. b. G. B. §. 145.

7) Vgl. *Instr.* und *Anw.* §. 41.

8) Denn obgleich derselbe in der Regel zur Eingehung von Rechtsgeschäften der Einwilligung seines Vormunds bedarf (A. b. G. B. §§. 248—248.), so kann er doch zu Diensten sich auch ohne dessen Einwilligung rechtsgültig

Bezüglich der *unehelichen* Kinder bestimmt das Gesetz [1]), dass sie dem Gerichtsstande der Mutter folgen, d. h.[2]) dass sie den ordentlichen Wohnsitz ihrer Mutter theilen. Diess beruht auf der anderweitigen Bestimmung des österreichischen Rechtes[3]), wornach solche Kinder nicht unter die väterliche Gewalt ihres Erzeugers kommen, sondern einen Vormund erhalten, übrigens aber von der Mutter, so lange diese es thun kann und will, erzogen werden sollen; woraus für die gedachte Mutter nothwendig auch das den *ehelichen* Eltern[4]) zustehende Recht erwächst, die betreffenden Kinder zum gemeinsamen Leben mit ihr zu verhalten.

Demnach wird auch in kirchlicher Beziehung der Wohnsitz der unehelichen Mutter in der Regel auch als der ihres Kindes anzusehen sein. Jedoch nur in der Regel. Denn da nach dem österreichischen Recht[5]) in dem Falle, wo das Wohl des unehelichen Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr liefe, dem unehelichen Vater nicht bloss das Recht zusteht, sondern geradezu die Pflicht obliegt, das Kind von der Mutter zu trennen und zu sich zu nehmen, oder anderwärts sicher und anständig unterzubringen, so leuchtet ein, dass bisweilen das uneheliche Kind in kirchlicher Beziehung seinen Wohnsitz nicht am Wohnorte seiner Mutter, sondern an dem seines Vaters, ja unter Umständen sogar an einem dritten Orte haben könne.

In dem Falle, wo das uneheliche Kind auf Kosten einer öffentlichen Anstalt verpflegt wird, soll dasselbe nach dem österreichischen Recht[6]), ohne Unterschied, ob es in oder ausser der genannten Anstalt untergebracht ist, dem Gerichtsstande dieser Anstalt unterstehen, d. h.[7]) so angesehen werden, als wenn es seinen ordentlichen Wohnsitz in der Anstalt selbst hätte. Diess hat nach dem österreichischen Recht insbesondere von Findelkindern zu gelten[8]).

Diese Bestimmung des österreichischen Rechts wird für den Fall, wo das gedachte Kind in der bezüglichen Anstalt selbst untergebracht ist, ohne Zweifel auch in Betreff der kirchlichen Zustän-

---

verdingen. Siehe §. 246. ebend.; ferner §. 10. der oben erwähnten Gesindeordnung. Vgl. *Instr.* §. 41.

1) C. J. N. §. 21.
2) Nach §. 13. ebend.
3) A. b. G. B. §§. 166, 168.
4) Ebend. §. 145.
5) Ebend. §. 169.
6) C. J. N. §. 21.
7) Nach §§. 18, 25. ebend.
8) *Haimerl* a. a. O. S. 26.

digkeit (Competenz) volle Anwendung finden, und diess zwar selbst dann, wenn die betreffende Anstalt auch nur eine Privatanstalt ist[1]). In dem Falle aber, wo das Kind ausser der genannten Anstalt untergebracht ist, wird der Ort, wo es für länger als ein halbes Jahr sich in Pflege befindet, jedenfalls als dessen Quasidomicil anzusehen sein[2]).

Was in dieser Hinsicht die *Wahl-* oder *Adoptiv*kinder anbelangt, so hat die Adoption oder Annahme an Kindesstatt nach dem österreichischen Recht[3]) nur die *eine* nothwendige und unabänderliche Rechtswirkung, dass die an Kindesstatt angenommene Person (das Wahlkind) den Namen des Wahlvaters (Adoptivvaters) oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter (Adoptivmutter) erhält[4]), während alle übrigen, der gedachten Adoption vom Gesetz zuerkannten Rechtswirkungen, namentlich auch die Uebernahme der väterlichen Gewalt über das Wahlkind von Seite des Wahlvaters, durch Vertrag der dabei Betheiligten anders bestimmt, ja ganz ausgeschlossen werden können[5]).

Wenn der Adoptivvater über das Adoptivkind die väterliche Gewalt übernimmt, so gilt in Betreff des Domicils dieser Kinder sowohl in bürgerlicher als kirchlicher Beziehung dasselbe, wie in Betreff des der ehelichen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder[6]).

Wenn aber der Wahlvater die väterliche Gewalt über das Wahlkind nicht erhält, sei es in Folge eines besonderen Uebereinkommens[7]), oder von Rechtswegen[8]), noch auch auf Grund einer diessfälligen Uebereinkunft das genannte Kind als seinen Familiengenossen zu sich in sein Haus aufnimmt[9]): so ist evident, dass der Wohnsitz der Wahleltern in kirchlicher Beziehung keineswegs als der des Wahlkindes angesehen werden kann[10]).

---

1) Vgl. oben S. 208.; *v. Savigny* a. a. O. Bd. VIII. S. 106.

2) Vgl. oben S. 211. Nr. VII.; Nr. VIII.

3) A. b. G. B. §§. 179—185.

4) Ebend. §§. 182, 184.

5) Ebend. §. 183 f.

6) Siehe oben S. 241 Anm. 3.

7) A. b. G. B. §. 184.

8) Was dann der Fall ist, wenn der zu Adoptirende bereits grossjährig oder für grossjährig erklärt ist. Siehe ebend. §§. 172, 174, 251 f.

9) Vgl. *Archiv* für kath. Kirchenrecht, Bd. XIX. S. 257 f.

10) Vgl. *Anw.* §. 41. Auch in bürgerlicher Beziehung theilen Adoptivkinder nach §. 20. der C. J. N. den Wohnsitz des Adoptivvaters nur unter der Voraussetzung, dass sie unter dessen väterlicher Gewalt stehen. Vgl. *Haimerl* a. a. O. S. 36.; auch oben S. 241 Anm. 3.

Zwischen *Pflegeeltern* und *Pflegekindern* findet zwar nach dem österreichischen Recht [1]) nicht einmal jenes Rechtsverhältniss, wie zwischen *Wahl*eltern und *Wahl*kindern, statt. Da aber das *thatsächliche* Verhältniss, das zwischen den genannten Personen als solchen obwaltet, seiner Natur nach die Lebensgemeinschaft derselben verlangt [2]), so folgt daraus, dass Pflegekinder in kirchlicher Beziehung jedenfalls den Wohnsitz der Pflegeeltern theilen *können*. Ob sie aber denselben auch *wirklich* theilen, hängt in jedem gegebenen Falle von der besonderen Beschaffenheit des gedachten Verhältnisses, und insbesondere von der Zeitdauer ab, für welche dieses Verhältniss eingegangen worden ist. Allgemein lässt sich das füglich weder bejahen, noch auch verneinen [3]).

II. In Betreff des Wohnsitzes der *Dienstboten* (Dienstleute) [4]) verordnet das österreichische Recht [5]), wie folgt: »Der Wohnsitz des Dienstgebers ist auch als derjenige der Dienstleute desselben, die mit ihm in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, zu betrachten, sofern sie die freie Verwaltung ihres Vermögens besitzen [6]).

---

1) A. b. G. B. §. 186.

2) Siehe darüber *v. Scheidlein*, Abhandlung über die Uebernahme in Pflege nach den Grundsätzen des österr. bürgerl. Gesetzbuches, in der »Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde,« Wien 1825 ff. Bd. II. S. 51 ff.

3) Vgl. *Anw.* §. 41.

4) Darunter sind nach §. 4. der cit. Gesindeordnung für Wien — diejenigen Personen zu verstehen, »die sich gegen bestimmten Lohn, ohne oder mit noch andern Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung u. dgl. auf längere Zeit bei Privaten zu Diensten verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzlei-Personales, der Wirthschafts- und Casse-Beamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird.« Ausser den ebengenannten Personen gehören dazu nach dem bezogenen Gesetze *nicht* die Handlungsdiener, die Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken und die Handwerksgesellen.

5) C. J. N. §. 22.

6) Vgl. oben S. 242 f. — So lange sie nicht die freie Verwaltung ihres Vermögens besitzen, hat ihr Dienstverhältniss als solches auf die Bestimmung ihres Wohnsitzes und damit ihres Gerichtsstandes keinen Einfluss; es sind dann für sie in dieser Beziehung diejenigen gesetzlichen Anordnungen massgebend, die in dieser Hinsicht für die unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen zu gelten haben. Siehe *Haimerl* a. a. O. S. 36. Nr. 3. — Die bei einer Militärperson Bediensteten, die auf Grund des Dienstverhältnisses mit ihrem Dienstgeber gemeinsam leben, theilen mit diesem, so lange das Dienstverhältniss dauert, auch die Unterordnung unter die Militärjurisdiction, und zwar nicht bloss unter die weltliche oder bürgerliche (M. J. N. §. 2. Abs. 9.), sondern wenn derselbe der militärgeistlichen Jurisdiction untergeordnet ist, auch die Unterordnung unter diese. Siehe die oben (S. 231 Anm 3)

Dass diese Bestimmung des österreichischen Rechtes auf die kirchliche Competenz nicht unbedingt Anwendung findet, dass vielmehr auf Grund des Dienstverhältnisses, selbst wenn es die Lebensgemeinschaft des Dienstboten mit dem Dienstgeber in sich schliesst, für den Dienstboten am Orte der Dienstleistung auch bloss ein Quasidomicil nur dann angenommen werden kann, wenn nicht bloss *der* Zeitraum, für welchen das Dienstverhältniss eingegangen, sondern auch jener, für den in Folge dieses Dienstverhältnisses der Aufenthalt an dem bezüglichen Orte genommen ward, wenigstens über ein halbes Jahr beträgt, ist aus dem oben[1]) Gesagten klar[2]). Der in dem erwähnten Gesetz[3]) betonte Umstand aber, ob der Dienstbote eigenberechtigt sei oder nicht, ist nach unserem Dafürhalten da, wo es um die kirchliche Competenz sich handelt, nur insofern von Einfluss, als davon abhängt, ob der betreffende Dienstbote zur Begründung eines besonderen, beziehungsweise zur Aufhebung seines bisherigen elterlichen Domicils der Einwilligung von Seiten Jemands bedürfe oder nicht.

III. Die *Ehegattin* theilt nach dem österreichischen Recht[4]), wie den persönlichen Gerichtsstand, so auch den Wohnsitz des Mannes, dem sie auch gesetzlich in seinen Wohnsitz zu folgen verpflichtet ist[5]).

Eine Ausnahme macht das genannte Recht[6]) in dieser Beziehung rücksichtlich der Ehegattinnen der auf die *zweite Art* verehelichten Militärpersonen, insofern es ihnen nicht einmal erlaubt, bei ihren Männern, so lange diese in activer Militärdienstleistung stehen, sich aufzuhalten. Diese Ehegattinnen haben somit die erwähnte Zeit hindurch von Rechtswegen einen eigenen, von jenem des Mannes verschiedenen Wohnsitz[7]).

---

erwähnte Const.: *Inter caetera* Papst Pius' VI. (bei *Ginzel* a. a. O. S. 63.). Vgl. Hfkzld. vom 15. Septemb. 1808 §. 1. Abs. A. lit. x (bei *Rieder* a. a. O. Bd. I. S. 336.).

1) S. 209 f.

2) Vgl. *Instr.* u. *Anw.* §. 43.

3) C. J. N. §. 22.

4) C. J. N. §. 19. vgl. mit §. 13. ebend.

5) A. b. G. B. §. 92. Vgl. *v. Stubenrauch* a. a. O. S. 193.

6) Cit. Hfkzld. vom 29. Novemb. 1836 Abs. d (oben S. 241 Anm. 4. u. 5.); Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Landarmee vom 14. Sept. 1861 §. 25.; über die Heirathen in der k. k. Kriegsmarine vom 1. Juli 1863 §. 25. (bei *Damianitsch*, Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Landarmee und in der k. k. Kriegsmarine. Wien 1864 S. 25.; S. 49.). Vgl. *Helfert* in *Weiss'* Archiv a. a. O. S. 37 f.

7) Dieselben theilen auch nicht mit ihrem Manne die Unterordnung

Dass die oben genannte Bestimmung des österreichischen Rechts auch auf dem kirchlichen Gebiete volle Anwendung findet, unterliegt keinem Zweifel [1]).

Aber auch dagegen, dass man die letzterwähnte, vom österreichischen Rechte statuirte Ausnahme auf dem kirchlichen Rechtsgebiete anwende, lässt vom Standpunkte des canonischen Rechtes sich nichts Erhebliches einwenden, wie aus dem, was in dieser Beziehung bereits oben [2]) bemerkt wurde, zu ersehen ist [3]).

Da ferner nach dem österreichischen Rechte [4]) die Ehegattin mit Einwilligung ihres Gatten in Dienst treten kann, so leuchtet ein, dass nach diesem Rechte die Ehegattin ausser dem Domicil ihres Ehegatten, welches sie mit diesem theilt, auch noch ein besonderes für sich, und zwar ein Quasidomicil haben kann; das sie denn auch in der That nach dem bisher Gesagten [5]) an dem Orte hat, wo sie für die Dauer von mehr als einem halben Jahre im Dienst steht [6]).

In Betreff *gerichtlich geschiedener* Ehegattinnen und der *Wittwen* bestimmt das österreichische Recht [7]), was den Wohnsitz und Gerichtsstand derselben anbelangt, Folgendes: »Der Gerichtsstand grossjähriger Wittwen und gerichtlich geschiedener Ehegat-

---

unter die Militärgerichtsbarkeit. Siehe cit. Hfkzld. Abs. e; M. J. N. §. 2. Abs. 7.; §. 3. Abs. 16. Vgl. *Haimerl* a. a. O. S. 35. Nr. 1.

1) Siehe oben S. 172 lit. d.; S. 187. Vgl. noch *Sanchez* lib. I. disp. 41. n. 1. sqq.; *S. Alphons de Liguor.* Theolog. moral. lib. IV. n. 353.

2) S. 241 f.

3) Vgl. noch *Sanches* lib. I. disp. 41. n. 4. sqq.

4) Siehe §. 10. der cit. Gesindeordnung (a. a. O. S. 387.), welcher verordnet, dass, wenn eine verheirathete Frauensperson in Wien in Dienst treten wolle, mit ihr zugleich der Mann bei der Polizei-Direction erscheinen und hier erklären müsse, dass er dazu einwillige. Der §. 93. des A. b. G. B., welcher lautet: »Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen,« — steht dem nicht entgegen. Derselbe hat nur den Sinn, dass eine von dem Ehegatten eigenmächtig, wenngleich übrigens mit beiderseitiger Einwilligung, vorgenommene Aufhebung der Lebensgemeinschaft an und für sich nicht auf richterliche Anerkennung Anspruch machen, dass vielmehr ein jeder der betreffenden Ehegatten, ungeachtet des entgegengesetzten Uebereinkommens, von dem andern gerichtlich die Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft verlangen könne. Siehe darüber *Dolliner* a. a. O. Bd. III. S. 14 f.; *v. Stubenrauch* a. a. O. S. 198.

5) Oben S. 208 ff.

6) *Instr.* §. 41.

7) C. J. N. §. 19.

tinnen richtet sich nach ihrem eigenen Wohnsitze.« Diese Bestimmung beruht auf der anderweitigen Rechtsbestimmung, wornach die Ehegattin nicht bloss durch den Tod des Ehegatten, sondern auch durch die gerichtlich verwilligte Scheidung von Tisch und Bett, von der Verpflichtung, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, frei wird [1]). Sind die genannten Frauenspersonen in dem erwähnten Zeitpunkte schon grossjährig, und somit eigenberechtigt, so sind sie in der Wahl des Wohnsitzes ganz frei. Sind sie aber noch minderjährig, so kommen sie wieder unter die väterliche Gewalt [2]), beziehungsweise unter die Vormundschaft [3]) zurück, und sind sie dann in Betreff des Wohnsitzes denjenigen Bestimmungen unterworfen, die in dieser Hinsicht für die unter väterlicher Gewalt beziehungsweise unter Vormundschaft stehenden Personen gelten [4]).

Dasselbe hat nach dem österreichischen Recht auch dann zu gelten, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft durch gerichtliche Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe aufgelöst ward [5]).

Die Anwendung der obgenannten civilrechtlichen Bestimmungen auf die kirchliche Competenz ergibt aus dem bereits [6]) Gesagten sich ohne Schwierigkeit. Nur versteht sich von selbst, dass eine geschiedene Ehegattin vor dem kirchlichen Forum als solche nur dann betrachtet werden kann, wenn die fragliche Ehescheidung vom competenten *kirchlichen* Richter ausgesprochen, oder doch anerkannt worden ist [7]). Um so mehr gilt diess von der Trennung und der Ungültigerklärung der Ehe [8]).

---

1) A. b. G. B. §. 103 ff. Vgl. *Dolliner* a. a. O. Bd. III. S. 147 f.; *Helfert* in *Weiss'* Archiv a. a. O. S. 25 f.

2) A. b. G. B. §. 175.

3) A. b. G. B. §. 187. Vgl. *v. Stubenrauch* a. a. O. S. 823. §. 175. Nr. 2.

4) *Haimerl* a. a. O. S. 35. Nr. 1.; vgl. oben S. 240 ff.

5) *Haimerl* a. a. O.; *Helfert* in *Weiss'* Archiv a. a. O. S. 26 f.

6) Oben S. 241 f.

7) Concil. Trid. Sess. XXIV. de Sacram. Matrim. can. 12.; *Benedict. XIV.* De Syn. dioec. lib. IX. cap. 9. n. 3. sq.; fürsterzbischöfl. Hirtenschreiben an die Gläubigen der Erzdiöcese Wien vom 25. Febr. 1857 (in *Jos. Othm. Cardinal Rauscher*, Hirtenbriefe, Predigten, Anreden. Wien 1860 S. 496 f.)

8) Instr. S. Poenit. dd. 15. Jan. 1866 §. 4. (*Acta S. Sedis* l. c. pag. 510.).

17. Der Eid auf die österreichischen Staatsgrundgesetze (1871.)

(Vgl. *Archiv* XXIII, 447 ff.)

Das Linzer Diöcesanblatt 1871 Stück XIV. enthält unter Nr. 16. folgende bischöfliche Bekanntmachung:

I. Die Vorstehung eines Ordens, der Mitglieder auf österreichischen Lehrstühlen hat, richtete im Jahre 1869 an die heiligen Pönitentiarie die Bitte um Entscheidung, ob der Eid auf die Staatsgrundgesetze Oesterreichs, oder das eidesstättige Angelöbniss derselben, mit gutem Gewissen abgelegt werden könne oder nicht. Die Bitte lautete wie folgt:

Eminentissime ac Reverendissime Domine!

In Austriae Imperio die 21. Decembris 1867 sancita fuit lex status, fundamentalis nuncupata, quae in omnibus Imperii regionibus, etiam Catholicae Religioni unice addictis, valere et vigere omnio debet. De hac porro lege in Allocutione SSmmi Dnni Pii PP. IX., diei 22. Junii 1868, inspectis praesertim articulis 13., 14., 15., 16. et 17. haec habentur: »Hac lege omnis tum fidei, tum conscientiae, ac doctrinae libertas statuitur, ac civibus cujusque cultus facultas, tribuitur excitandi educationis doctrinaeque instituta, et omnes cujusque generis religiosae societates aequiparantur, et a statu recognoscuntur.« Aliae insuper omnino improbandae leges, quas *interconfessionales* vulgo appellare libuit, sancitae fuerunt de matrimonio, de mixtis conjugiis, de scholis etc., »quae catholicae Ecclesiae doctrinae et ipsi naturali juri vel maxime adversantur.«

Cum vero Professores Universitatum, scholarum magistri, et ii qui aliquo alio funguntur officio, adigantur a Gubernio ad servandam hanc legem fundamentalem, interposita promissione hisce verbis concepta: »Ego juramenti loco declaro me fundamentales leges status esse inviolabiliter observaturum.«

Quaeritur, utrum liceat tuta conscientia hanc sponsionem seu juramentum emittere.

Die Entscheidung der heiligen Pönitentiarie lautete:

Sacra Poenitentiaria, mature consideratis praemissis, respondet: Sponsionem, seu juramentum prout exponitur esse illicitum.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 13. Augusti 1869.

Ant. Ma. Card. Panebianco M. P.

Hip. Can. Palombi S. P. Substit.

II. Die nämliche Ordensvorstehung stellte sofort an die h.

Pönitentiarie die Frage, ob der gedachte Eid oder die Angelobung auch dann unerlaubt sei, wenn die Clausel beigefügt werde: »Mit Wahrung der Gesetze Gottes und der Kirche« (»salvo le leggi di Dio e della Chiesa«); von der Pönitentiarie gelangte diese Frage an die S. Congregatio super negotiis Ecclesiae extraordinariis; der Pro-Secretär derselben, Marino Arcivescovo Vescovo di Orvieto, unterbreitete dieselbe am 31 August 1869 persönlich dem heiligen Vater und der heil. Vater erklärte, dass mit Beifügung der gedachten Clausel der Eid, resp. die eidesstättige Angelobung zulässig sei, nur sollte bei solchem, wenn thunlich, der Schwörende beifügen, dass er vom heil. Stuhle ermächtigt sei, mit dieser Verwahrung den Eid zu schwören.

Von dem Tage an, als mir diese Entscheidungen des heil. Stuhles bekannt geworden sind, habe ich Niemanden, der mich fragte, mehr gestattet, diesen Eid anders als mit der gedachten Clausel abzulegen. Roma locuta, causa finita est. Vorher hatte ich, insbesondere im Hinblick auf die im Diöcesanblatte des Jahres 1868 S. 72 ff. mitgetheilten Verwahrungen der österreichischen Bischöfe gegen eine antikirchliche Auslegung der Grundgesetze, denselben zugelassen, aber zugelassen nur mit grossen und immer grösseren Bedenken.

III. So wenig ich Ursache hatte, an der Correctheit dieses Vorgehens zu zweifeln, hielt ich es dennoch, theils um einem immerhin möglichen Irrthum zu entgehen, theils um für den Fall, dass das Vorgehen wirklich correct sei, hierwegen auf eine sehr hohe Autorität mich berufen zu können, für angezeigt, dasselbe dem Urtheile des Hochwürdigsten Herrn Cardinals Antonelli zu unterwerfen. Ich that dieses persönlich im Juli v. J. zu Rom. Der Hochwürdigste Cardinal wies mich an den Hochwürdigsten Herrn Cardinal Grosspönitentiär Panebianco, indem er sagte, dass er wisse, es sei in der Pönitentiarie Berathung gehalten und Beschluss gefasst worden über die in Rede stehende Eidesfrage, und ich werde daher bei dem Cardinal Grosspönitentiär genaue Auskunft erhalten. Diesem trug ich denn die Frage vor, und gab alle mir bekannten Gründe an, durch welche, und zwar mitunter von ganz ausgezeichneten und höchst ehrwürdigen Männern, der unbedingte Eid auch jetzt noch gerechtfertiget werden wollte. Cardinal Panebianco erklärte jedoch, insbesondere unter Hinweisung auf die Allocution des heil. Vaters vom 22. Juni 1868, den unbedingten Eid für durchaus unzulässig, indem er sich dabei auf analoge Entscheidungen der Pönitentiarie über Anfragen anderer österreichischer Bischöfe berief.

IV. Die Folge der Nichtgestattung des unbedingten Eides war, dass die Religionslehrerstelle an der hiesigen Realschule seit Anfang des zweiten Semesters 1870, und die an der hiesigen Lehrerbildungsanstalt mit Uebungsschule seit Anfang März l. J. bis zum heutigen Tage unbesetzt blieb, indem die Regierung einen Religionslehrer, auch einen nur provisorischen, ohne den unbedingten Eid nicht zuliess, und ich den unbedingten Eid eben so wenig gestatten konnte, als die Priester, die ich mit der Religionslehre an diesen Anstalten betrauen wollte, aus sich geneigt waren, einen solchen abzulegen. Mein Kummer, beim Anblick der religiösen Verwaisung dieser Schulen war gross; aber der Grundsatz: Non sunt facienda mala, ut eveniant bona (cf. Rom. 3, 8.), oder: der Zweck heiliget die Mittel nicht, — erleidet niemals und in keinem Falle eine Ausnahme.

V. Nach vielen, mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, wodurch ich die Zulassung der erwähnten Clausel, oder eine entsprechende Erklärung über den Sinn des Eides von der hoh. Regierung zu erlangen suchte, erhielt ich endlich von dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht folgende Zuschrift ddo. 23. April 1871 Z. 212/Praes.

Hochwürdigster Herr Bischof!

In der schätzbaren Zuschrift vom 23. März 1871 Z. 176 haben sich Eure . . veranlasst gefunden, die Frage wegen Angelobung der Beobachtung der Staatsgrundgesetze von Seite derjenigen, die ein Lehramt an einer vom Staate erhaltenen Unterrichtsanstalt übernehmen, in der Absicht zu erörtern, um den diesfalls in der Linzer Diöcese bestehenden Schwierigkeiten eine Abhilfe zu schaffen. In voller Anerkennung dieser Absicht, ergreife ich diesen Anlass, um diesfalls den Standpunkt der Regierung genauer zu bezeichnen.

Der Diensteid, welcher sich seiner Natur nach lediglich auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse bezieht, muss für alle zu dessen Leistung Verpflichteten gleichlautend sein.

Indem die Regierung auf dieser Forderung besteht, liegt es ihr, wie sie es bereits bei einzelnen Anlässen wiederholt ausgesprochen hat, ferne, Lehrern einer öffentlichen Unterrichtsanstalt, sei es was immer für eines Glaubensbekenntnisses, die Verbindlichkeit aufzuerlegen, zur Schwächung des Glaubens und religiösen Pflichtgefühls der Schuljugend mitzuwirken, insbesondere aber von Katholiken zu verlangen, dass sie Massnahmen fördern, durch welche die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend gefährdet oder verletzt würde.

Eure . . . werden aus dieser Erklärung entnehmen, dass seitens der Regierung in keiner Weise beabsichtigt ist, durch die erwähnte Angelobung irgend Jemand zu verhalten, wider den Ausspruch seines Gewissens zu handeln.

Den obberührten Schwierigkeiten wird abgeholfen sein, wenn Eure . . sich nach der vorstehenden Darstellung bestimmt finden, der Ablegung des Diensteides von Seite der zu Lehrämtern an staatlichen Unterrichtsanstalten berufenen Geistlichen kein weiteres Hinderniss in den Weg zu stellen.

Eure . . wollen mir diesfalls ehebaldigst Mittheilung machen.

VI. Auf diese Zuschrift antwortete ich am 4. v. Mts. Z. 228 Sch. wie folgt:

Hochwohlgeborner Herr Minister!

Auf Grund sorgfältiger eigener Erwägung und gepflogener Berathung mit meinem Consistorium und zwei vorzüglich befreundeten Bischöfen erkläre ich, dass ich in der Darlegung, mit welcher Eure Excellenz in der sehr verehrten Zuschrift vom 23. v. Mts. Z. 212 Praes. den Standpunkt der hohen Regierung bei dem Diensteide der zu einem öffentlichen Lehramte Berufenen zu bezeichnen die Gewogenheit hatten, die von dem heil. Vater für den Eid auf die Staatsgrundgesetze vorgeschriebene Clausel: Salvis legibus Dei et Ecclesiae — *der Sache nach* vollkommen zugestanden und anerkannt finde. Ich erachte, dass zufolge dieser Bezeichnung kein mit einem solchen Lehramte betrautes Individuum gehalten sein werde, eine unkatholische Lehre vorzutragen oder eine katholische Lehre zu verschweigen. Dabei ist es selbstverständlich, dass das Criterium über Katholisch oder Nichtkatholisch in der Definition des Katechismus liege: »Christkatholisch glauben heisst Alles für wahr halten, was Gott geoffenbaret hat, und was die katholische Kirche (als geoffenbaret) zu glauben vorstellt, es sei geschrieben oder nicht.«

Ich werde also anstandslos gestatten, dass Geistliche (und Laien, wenn sie mich fragen), welche Lehrämter an staatlichen Unterrichtsanstalten zu übernehmen haben, den Diensteid *ohne ausdrückliche Beifügung der gedachten Clausel* ablegen.

Aber unumgänglich nothwendig zu diesem Ende ist, dass die gedachte Bezeichnung des Regierungsstandpunktes veröffentlicht werde, weil dieser bisher in vielen hohen und niederen Kreisen, und zwar in der Diöcese Linz allgemein, anders, nämlich in einem mit der durch das göttliche und menschliche Gesetz garantirten Autonomie der Kirche unvereinbarlichen Sinne, aufgefasst wurde. Die hohe Staatsregierung kann Solches um so ungescheuter thun, als in

der Darlegung das analoge Recht der ausserkirchlichen Confessionen eben so wie jenes der katholischen Kirche gewahrt ist — ein Vorgehen, welches, abgesehen von aller Klugheit, an und für sich meinen ganzen Beifall hat, indem auch der Irrthum, wenn er auf redlicher Ueberzeugung ruht, eine gewisse Berechtigung hat: »Omne, quod non est ex fide (Ueberzeugung), peccatum est.«

Sollte die hohe Staatsregierung dessungeachtet ihre Auffassung des Eides nicht selbst öffentlich bekannt machen wollen, so würde ich mich .... mit einer von mir ausgehenden Bekanntmachung desselben begnügen; dass diese aber auch das Mindeste wäre, was zur Fernhaltung schweren Aergernisses gefordert werden müsste, brauche ich Eurer Excellenz gewiss nicht zu beweisen.

Eure Excellenz wollen also hochgefällig über die Art der Bekanntmachung entscheiden.

Es fällt ein schwerer Stein von meinem Herzen, wenn die lang verhandelte Frage über den Eid auf die Staatsgrundgesetze in einer den Staat und die Kirche befriedigenden Weise gelöset wird.

VII. Als Erwiederung hierauf erhielt ich unter dem 17. d. Mts. ein Schreiben des Herrn Statthalters ddo. 14. d. Mts. Z. 986/Praes., wonach der Herr Minister Hochdemselben unter dem 5. d. Mts. Z. 648/Praes. eröffnete, in welcher Weise Er mir den Standpunkt der Regierung bei dem Eide auf die Staatsgrundgesetze bezeichnet, wie Er mir nämlich bekannt gegeben habe, dass der Diensteid, dessen Ableistung die Staatsverwaltung von jenen verlange, denen sie ein öffentliches Amt übertrage, seiner Natur nach sich lediglich auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse beziehe, und daher für Alle, welche diesen Eid zu leisten haben, gleichlautend sein müsse; und wie Er nach dem Vorgange, den Seine Vorgänger im Amte in gleichartigen Fällen andern bischöflichen Ordinariaten gegenüber eingehalten, erklärt habe, dass es der Regierung fern liege, durch diesen Eid den Lehrern öffentlicher Unterrichtsanstalten, mögen sie was immer für einem Glaubensbekenntnisse angehören, die Verbindlichkeit aufzuerlegen, zur Schwächung des Glaubens und des religiösen Pflichtgefühls der Schuljugend mitzuwirken, insbesondere aber von Katholiken zu verlangen, dass sie Massnahmen fördern, durch welche die religiöse und sittliche Erziehung der katholischen Jugend gefährdet, oder verletzt würde. Zugleich habe der Herr Minister die ausdrückliche Bemerkung beigefügt, dass es mir unbenommen sei, die voranstehende Erklärung der Regierung nach ihrem Wortlaute dem Klerus der Linzer Diöcese bekannt zu geben, zumal ähnliche Aussprüche der Regierung durch die Diöcesanvorstände, an die sie ge-

richtet waren, in der für ihre Publicationen gewöhnlichen Weise verlautbart worden seien.

VIII. Diese Erklärung wird denn der Hochwürdigen Diöcesan-Geistlichkeit sammt den wesentlichsten der vorausgegangenen Verhandlungen und den massgebenden Gründen, worauf die Anschauungen des bischöflichen Ordinariates beruhten, dadurch mit dem Beisatze bekannt gegeben, dass nunmehr im Hinblick auf die gedachte Erklärung, in welcher die vom heil. Stuhle geforderte Clausel *thatsächlich* enthalten ist, der Eid auf die Staatsgrundgesetze ohne *ausdrückliche* Beifügung der Clausel, mit gutem Gewissen abgelegt werden könne.

Der vollen Sicherheit wegen habe ich übrigens fürgesorgt, dass diese meine Auffassung der ministeriellen Erklärung dem heil. Stuhle berichtet, und in dem nicht verhofften Falle, als sie von demselben nicht gutgeheissen würde, mir die geeignete Mittheilung, nach der ich mich natürlich zu richten hätte, gemacht werde.

Ich bin nun in der erfreulichen Lage, Religionslehrer in die genannten Anstalten ohne Verletzung irgend einer berechtigten Rücksicht zu entsenden, und so den Wunsch der hohen Staatsregierung in gleichem Masse wie meinen innigsten Wunsch zu befriedigen.

Linz, den 24. Juni 1871.

Franz Joseph m. p., Bischof.

Im nächsten Hefte theilen wir Actenstücke über die Vereidigung der Staatsbeamten, welche Geistliche sind, auf die preuss. Staatsverfassung aus dem Jahre 1850 mit. Es ist dort dieselbe Streitfrage, die in Oesterreich jetzt ausgeglichen ist, schon damals in ähnlicher Weise erledigt worden.

18. Zum badischen Staatskirchenrecht.

I. Erlass des erzbischöflichen Capitels-Vicariates von Freiburg vom 3. Juni 1871, betreffend den Eintritt der Geistlichen in die Schulbehörden.

Wie dem hochwürdigen Klerus der Erzdiöcese badischen Theiles, z. B. aus unserem Erlasse vom 12. October 1867, Nr. 9112 bekannt ist, haben wir uns u. A. schon in unserem an das grossherzogliche Ministerium des Innern gerichteten Erlasse vom 3. Oct. 1867, Nr. 8970 — den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht betr. — bereit erklärt, die uns unterstehenden Geistlichen in die Schulbehörden beziehungsweise in den Ortsschulrath eintreten zu lassen, wenn denselben gestattet würde ihre religiösen, kirchlichen Rechte und Pflichten bezüglich der Erziehung und Bildung der Jugend auszuüben. Aus den inzwischen mit der grossherzoglichen Regierung gepflogenen Erörterungen haben wir uns überzeugt, dass von dieser Seite die Erfüllung dieser Pflichten nicht gehindert wird.

Nach erfolgtem Einvernehmen mit dem grossherzoglichen Ministerium des Innern, im Hinblicke auf unsere Verordnung vom 15. September und 9. December 1864, auf die erzbischöfliche Entschliessung vom 18. März 1868 und unsere Verfügung vom 29. Oct. 1868 (Erzbischöfliches Anzeigeblatt 1864, Nr. 20, 1868, Nr. 4. und 17.) verordnen wir:

1) Es ist den Geistlichen, insbesondere den Ortsseelsorgern gestattet, in die Schulbehörden (den Ortsschulrath) gemäss §. 14 ff. des Schulgesetzes vom 8. März 1868 (Regierungsblatt 1868, Nr. 15. und 22.) und Minister-Verordnung vom 1. October 1869 (Gesetzblatt 1869, Nr. 25.) einzutreten.

2) Die erzbischöflichen Schulinspectoren und die Ortsgeistlichen werden auch fortan unter unserer Leitung das religiöse Leben der Schule, die religiöse Erziehung und Unterweisung der Schuljugend mit aller Sorgfalt übernehmen und pflegen, resp. gemäss unsern Verordnungen und unserm Lehrplane den Religionsunterricht besorgen.

3) Die erzbischöflichen Pfarrer (Pfarrverweser) werden in ihrer Stellung als Mitglieder des Ortsschulraths insbesondere die religiösen Angelegenheiten der Schule wahrnehmen, desshalb dahin mitwirken, dass das religiös-sittliche Leben in der Schule, sowie Seitens der Lehrer und Schüler gepflegt der Schulgottesdienst eifrig besucht,

die religiöse Erziehung und Unterweisung, sowie der Kirchengesang in der Schule gefördert und das katholische Schulvermögen stiftungsgemäss verwendet werde. Sie werden bei den desfallsigen Anordnungen, insbesondere bei den Prüfungen, bei der Einführung von Schulbüchern (soweit solche dem Ortsschulrathe zusteht), bei der Handhabung der Schulzucht und bei der Festsetzung des Stundenplanes das religiös-sittliche Interesse der Schule vertreten.

II. Die Versetzung des Assessors Edelmann beim katholischen Oberstiftungsrath.

Der Bad. Beob. 1871 Nr. 189 berichtete vom Rhein, 8. Aug.: Ein Conflict wegen Versetzung des Assessors Edelmann beim katholischen Oberstiftungsrath zum Grossherzogl. Verwaltungshof in Bruchsal macht viel von sich reden, weshalb es erwünscht sein dürfte, über die hier einschlägigen Verhältnisse und über die massgebenden Rechtsbestimmungen Aufschluss zu erhalten:

Nach §. 7. des Gesetzes vom 9. Oct. 1860, wodurch der leidige Concordatsconflict erledigt wurde, sollen die beiden christlichen Kirchen des Landes ihre Angelegenheiten »frei und selbstständig ordnen und verwalten.« Nur das kirchliche Vermögen soll nach §. 10. desselben Gesetzes »unter gemeinschaftlicher Leitung der Kirche und des Staates« verwaltet werden.

Behufs der Verwirklichung dieser gemeinschaftlichen Leitung wurde sodann durch die zwischen Staatsregierung und Kirchenbehörde vereinbarte Verordnung vom 20. November 1861 der katholische Oberstiftungsrath errichtet, über dessen Zusammensetzung in §. 8. dieser Verordnung bestimmt ist:

»Der katholische Oberstiftungsrath wird aus Katholiken bestehen, *die zur Hälfte von der Grossh. Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof erwählt und ernannt werden und sämmtliche beiden Theilen genehm sein müssen.*« —

»Der Vorsteher sowohl als die zu Mitgliedern des Oberstiftungsraths gewählten Laien werden *in der Regel* mit Staatsdienereigenschaft und zu diesem Behufe mit landesherrlicher Signatur angestellt worden.«

(Nach §. 9. der Verordnung sollen auch die Revisoren des Oberstiftungsrathes und die Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds, soweit sie Staatsdienereigenschaft haben sollen, *im gegenseitigen Einverständniss* der Grossh. Regierung und des Erzbischöflichen Ordinariats gewählt und mit landesherrlicher Signatur angestellt werden.)

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich folgendes einfache und klare Verhältniss:

1. Der Dienst und die Eigenschaft eines Mitgliedes des Oberstiftungsrathes kann nur im Einverständniss zwischen Staat und Kirche verliehen werden, wobei jedoch die formelle Verleihung entweder vom Staate oder von der Kirche ausgeht, nachdem jenes Einverständniss beider Theile erzielt ist.
2. Verschieden von dieser Dienstverleihung (Anstellung) beim Oberstiftungsrath ist die Verleihung der Staatsdienereigenschaft, welche mit der Anstellung eines dem Laienstande angehörigen Mitgliedes des Oberstiftungsrathes »in der Regel,« also keineswegs nothwendig verbunden sein soll.
3. Diese Staatsdienereigenschaft ist hiernach ein mit jenem Dienste nicht nothwendig verbundenes Accessorium. Sie wird der Natur der Sache nach nur vom Staate verliehen und er ist es auch, welcher weiter darüber verfügen, d. h. sie dem damit Beliehenen wieder entziehen kann.
4. Jener Dienstauftrag aber (Ziffer 1.), welcher den Mitgliedern des Oberstiftungsrathes *nur im Einverständniss zwischen Kirche und Staat, also durch das Zusammenwirken beider ertheilt wird, kann dem Beauftragten eben deswegen auch nur von diesen beiden zusammenwirkenden Auftraggebern, d. h. im Einverständniss beider, entzogen werden.*

Diese Sätze ergeben sich offenbar schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen; es ist aber die Frage, von wem und unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied des Oberstiftungsrathes aus diesem Collegium entfernt werden könne, durch die schon erwähnte (zwischen Staats- und Kirchenbehörde vereinbarte) Verordnung von 1861 in §. 10. noch ausdrücklich und genau festgestellt. Diese Bestimmung lautet:

»Wenn ein mit Staatsdienereigenschaft angestelltes Mitglied oder ein Beamter des Oberstiftungsrathes dem Erzbischöflichen Ordinariate, oder wenn ein geistliches Mitglied dieser Stelle der Grossherzoglichen Regierung gegründeten Anlass zur Unzufriedenheit geben sollte, so wird der betreffende Staatsdiener durch die Grossherzogliche Regierung, der betreffende Geistliche durch das Erzbischöfliche Ordinariat aus dem Oberstiftungsrathe entfernt werden.«

Auch hier ist also das Einverständniss beider bei der Leitung des Kirchenvermögens concurirender Theile ausdrücklich für nöthig erklärt und es ist dadurch offenbar nach Sinn und Wortlaut frag-

licher Bestimmung — wie auch nach der Absicht der ganzen Vereinbarung von 1861 — jede andere Art der Entfernung eines Oberstiftungsrathsmitgliedes aus diesem Collegium absolut ausgeschlossen.

Denn durch diese Bestimmung sollte gerade eine verstärkte Garantie dafür geschaffen werden, dass die vereinbarte Gemeinschaftlichkeit nicht etwa von einem der beiden concurirenden Theile wieder aufgehoben oder illusorisch gemacht werde, dadurch dass z. B. die Staatsregierung die auf Vorschlag der Kirche ernannten Collegialmitglieder nach der Hand einseitig aus dem Collegium entfernen und so bewirken würde, dass letzteres nur noch aus den von der Regierung vorgeschlagenen Mitgliedern zusammengesetzt bliebe. Durch ein solches Verfahren würde aber ein Zustand geschaffen, wobei in der Aufsichtsbehörde für das katholische Kirchenvermögen nicht — wie es das Recht und die Natur der Sache mit sich bringt und wie es bei der analogen protestantischen Aufsichtsbehörde unangefochtenerweise wirklich der Fall ist — *das kirchliche Interesse*, sondern ein von diesem vielfach sehr verschiedenes, ja sogar ein entgegengesetztes Interesse massgebend werden könnte.

Assessor Edelmann ist nun überdies von Seiten der Kirche (des hochseligen Erzbischofs Hermann) zum Collegialmitglied des Oberstiftungsraths vorgeschlagen und ernannt worden und es wurde Seitens Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs nur die Zustimmung zu dieser Ernennung ertheilt, wie Jedermann im Regierungsblatt von 1865 S. 764 lesen kann. Um so weniger kann dem genannten Beamten der bezeichnete kirchliche oder wenn man will kirchlich-staatliche Dienst einseitig von der Staatsregierung, welche ihn, wie gesagt, gar nicht verliehen, sondern bei dessen Verleihung nur zustimmend mitgewirkt hat, abgenommen und ihm statt dessen ein anderer, ein reiner Staatsdienst gegen seinen Willen aufgedrängt werden.

Dennoch ist dies geschehen, ohne dass der Fall des obenangeführten §. 10. der Verordnung von 1861 vorlag, ohne dass Edelmann sich um irgendwelche anderweitige Stelle beworben hätte, ohne dass mit der Kirchenbehörde, welche denselben angestellt hatte, vorher irgend welche Verhandlung oder Verständigung stattgefunden hatte, erhielt Edelmann plötzlich eine Ministerialmittheilung, wonach er als Regierungsrath zum Verwaltungshof in Bruchsal versetzt sei.

Hiebei muss man wissen, dass Edelmann nicht nur eine durch unermüdlichen Fleiss ausgezeichnete, anerkannt sehr tüchtige Arbeitskraft ist, für welche ein geeigneter Ersatz für den Oberstiftungsrath schwerlich gefunden werden kann, *sondern dass derselbe sich auch durch eine entschieden kirchliche Gesinnung auszeichnet, während*

allerdings beim Verwaltungshof, einer reinen Rechnungsbehörde, sich keine Gelegenheit darbietet, katholische Gesinnung zu bethätigen.

Aber es blieb nicht bei der Versetzung.

Während die hiewegen angeknüpften Verhandlungen zwischen Ministerium und Kirchenbehörde noch schwebten und ehe eine an den Landesherrn gerichtete Bitte E.'s um Aufhebung jener Massregel erledigt ist, wurde E. auf Befehl des Ministeriums thatsächlich dadurch an Fortsetzung seines Dienstes beim Oberstiftungsrath verhindert, dass er beim Eintritt in das Dienstgebäude von Polizeimannschaft verhaftet und auf das Bezirksamt abgeführt ward.

Die rechtliche Beurtheilung dieser Massregel ergibt sich aus Vorstehendem von selbst.

Es blieb zu hoffen, dass durch die angerufene Entscheidung des höchsten Landesherrn das Recht wiederhergestellt und somit verhütet werde, dass der von Allen gewünschte äussere Friede durch einen neuen inneren Conflikt getrübt werde. Der Grossherzog versagte Herrn Edelmann die erbetene Audienz.

Der Pf. Beob. berichtete aus Heidelberg, 22. August 1871: Die Sache des Herrn Oberstiftungsrathsassessor Edelmann ist immer noch Gegenstand lebhafter Unterhandlungen. Während die Regierung fortwährend behauptet, dass Herr Edelmann lediglich Staatsdiener sei und als solcher seiner Versetzung unbedingt Folge leisten müsse, auch mit den Strafen des Staatsdienereditktes gegen ihn vorgeht, hält dagegen Herr Edelmann seine Behauptung aufrecht, dass er lediglich durch die Kirchenbehörde angestellt sei, unter einfacher Zustimmung der Staatsgewalt. Herr Edelmann macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Staatsdienereigenschaft der Beamten der markgräflich badischen Standesherrschaft, sowie der Grossherzoglichen Prinzen keine Aenderung in ihren Dienstverhältnissen begründe. Wie wir nun soeben vernehmen, hat Herr Edelmann nunmehr auf die Staatsdienereigenschaft *verzichtet* und verbleibt somit auch ferner Mitglied des katholischen Oberstiftungsrathes, da jene Eigenschaft für die Mitglieder dieses Collegiums nach der Vereinbarung vom 20. November 1861 nicht erforderlich ist.

Unter dem Titel: »Oeffentliche Erklärung des Hrn. Edelmann, Assessors beim kath. Oberstiftungsrath über seine Versetzung und Verhaftung« ist soeben bei Herder in Freiburg ein Schriftchen erschienen, in welcher weiteres Detail enthalten ist. Einen Auszug daraus enthielt die Germania Nr. 197.

19. Literatur.

1. Die neueren deutschen Moralcompendien.

In den letzten zwei Decennien wurde die moraltheologische Literatur in Deutschland durch mehrere ansehnliche Werke bereichert. Es erschienen nicht blos neben den neueren sehr verbesserten Auflagen von *Hirschers* christlicher Moral die grösseren, nach Anlage, Durchführung und Werth verschiedenen Werke von *Probst*, *Jocham*, *Friedhoff*, *Werner* und *Müller*, sondern es wurden auch mehrere, eigens für den Schulgebrauch berechnete Compendien herausgegeben, über welche letztere hier zunächst kurz referirt werden soll.

I. Das der Zeit nach erste und wohl auch am meisten verbreitete ist das *Lehrbuch der katholischen Moral von Dr. Martin*, (Kirchheim in Mainz, 808 Seiten, 5 fl. 15 kr.) Vom Jahre 1849, wo die 1. Auflage erschien, bis 1865 hat es fünf Auflagen und mit jeder neuen Auflage bedeutende Erweiterungen und Verbesserungen und damit zugleich die ausgedehnteste Verbreitung gefunden. Martin knüpfte wieder an die von den rationalistischen Moraltheologen der Aufklärungsperiode mit souveräner Geringschätzung behandelten, ja selbst von *Sailer*, *Hirscher* und *Stapf* noch allzusehr ignorirten grossen Scholastiker, namentlich an den hl. Thomas an. Ging auch sein Hauptstreben sichtlich dahin, vorzugsweise die innere Seite der Moral zu behandeln, so trägt er doch auch den Forderungen der Casuistik gebührende Rechnung, jedoch mit Mass und in der Weise, dass die casuistischen Entscheidungen stets von den vorausgeschickten Grundsätzen getragen werden. Durch diese Verbindung des theoretischen und praktischen Momentes erlangte sein Lehrbuch solche Vorzüge, die es immer noch zu einem der beliebteren machen. Uebrigens würde es doch noch mehr an Werth und grösserer Brauchbarkeit für die Schule gewinnen, wenn in einer nächsten Auflage einige subtile Erörterungen weggelassen, manche Paragraphe kürzer gefasst werden und dafür die wichtigsten Grundsätze des socialen Lebens und die ethischen Beziehungen zwischen Familie, Staat und Kirche Aufnahme finden würden.

II. Zwei Jahre nach Martins Lehrbuch erschien das *System der christlichen Sittenlehre von Dr. Bernhard Fuchs* (Rieger in Augsburg, 807 Seiten, 5 fl. 30 kr.), welches sich formell und theilweise auch materiell von jenem unterscheidet. Fuchs war zunächst und zumeist bestrebt, die Lehren der Moral nach dem Princip der Dreitheilung so darzustellen, dass sie, eine aus der andern wie von

selbst hervorgehend, ein schönes, grosses, einheitliches Ganzes bilden. Hätte der unstreitig geniale Verfasser dieses an sich anerkennenswerthe, ja nothwendige Streben nicht zu einseitig und ausschliesslich verfolgt, sondern auch dem positiv praktischen Momente sein Recht eingeräumt, dann würde sein Buch allen gerechten Anforderungen entsprechen, um so mehr, als er mit richtigem Takte der Darstellung des höheren Seelenlebens bis in seine höchsten Ausläufe die verdiente Berücksichtigung hat angedeihen lassen. In seiner gegenwärtigen Gestalt leidet es wegen vorherrschender Abstractheit an einer gewissen Leere und Sterilität — Mängel, welche an einem Schulbuche besonders ungern bemerkt und auch durch die tiefen Gedanken, durch die organische Gliederung und Anordnung, durch die glänzende Diction und durch die reiche Einwebung biblischer, patristischer und classischer Citate nicht verdeckt, geschweige aufgehoben werden. Wenn übriges wegen dieser Mängel das Buch für den Schulgebrauch weniger geeignet erscheint, so kann es wegen seiner sonstigen trefflichen Eigenschaften gebildeten Laien und auch Priestern, zumal solchen, die in Städten das Predigtamt zu üben haben, sehr warm empfohlen werden.

III. Auf das System der christlichen Sittenlehre von Fuchs lies Prof. *Dr. Bittner sein Lehrbuch der katholischen Moraltheologie* folgen. (Manz in Regensburg, 562 Seiten, 8 fl. 24 kr.) Von der Ueberzeugung ausgehend, dass bei der *theoretischen* Abfassung unserer moraltheologischen Lehrbücher das christliche Moment von der Moral- oder auch Rechtsphilosophie zu sehr in den Hintergrund gedrängt und bei der *praktischen* Darstellung der Sittenlehre das Leben und die Beispiele der Heiligen zu wenig berücksichtiget werden, hat der Verfasser im Interesse der theoretischen Seite durch Parallelstellen einerseits die zwischen christlicher Moraltheologie und classischer Moralphilosophie bestehenden Aehnlichkeiten, andererseits auch die bei aller Aehnlichkeit vorhandenen wesentlichen Unterschiede beider hervorgehoben und die hohen Vorzüge der christlichen Moral vor der classischen aufgezeigt; und bezüglich des praktischen Momentes hat er fast jede moraltheologische Lehre durch Beispiele aus dem Leben der Heiligen zu beseelen gesucht. Verleiht auch diese Behandlungsweise dem Buche einen eigenthümlichen Werth und macht sie es für Religionslehrer an Gymnasien sehr schätzenswerth, so lässt sie doch durch Ausscheidung des im praktischen Leben so wichtigen Rechtsgebietes und durch Mangel einer sicheren Entwicklung und speculativen Durchdringung der einzelnen Lehren sehr fühlbare Lücken und eine grosse Unbestimmtheit be-

stehen, die es zum anfänglichen Studium der Moraltheologie wenig geeignet machen.

IV. Den Mängeln, an denen mehr oder weniger die vorhin besprochenen Moralcompendien laboriren, suchte der Universitätsprofessor Dr. *Rietter* durch sein *Breviarium der christlichen Ethik* (Pustet in Regensburg, 894 Seiten, 3 fl. 12 kr.) abzuhelfen. Besonders war er darauf bedacht, seinem Buche die erwünschte Vollständigkeit zu geben. Und in der That, Rietter hat diese Aufgabe gelöst. Indem er einerseits Alles sorgfältig ausgeschieden, was nicht zur Moraltheologie gehört, z. B. die Lehre von den Irregularitäten, Censuren, Ehehindernissen, hat er andererseits keine Frage des sittlichen Lebens übersehen, sondern Alles berücksichtigt, was mit demselben in engerer Beziehung steht. So finden sich in seinem Buche zwar ganz kurze, aber recht gute Bemerkungen über Toleranz, Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, Staatsform, Staatsgewalt, Verhältniss der Regierenden und Regierten, über die Stände im Staate und über die sociale Frage. In dieser Beziehung übertrifft es alle früheren Compendien. Weniger entspricht die Form des inhaltreichen Buches. Abgesehen davon, dass der Verfasser einer streng systematischen Anordnung und Gliederung des Inhaltes nicht die gebührende Aufmerksamkeit widmete, ist auch die Diction, wohl in Folge der angestrebten Prägnanz, durchgehend schwerfällig und hätte manche in den Context aufgenommene Bemerkung mit den gut gewählten Schrift- und Väterstellen besser in den Notentheil verwiesen werden können. Doch dieser Formmangel berührt den inneren Werth der in dem reichen Gehalte des Buches liegt, nicht derart, dass es nicht der wärmsten Empfehlung würdig wäre.

V. Beinahe im umgekehrten Verhältnisse zu Rietters Breviarium steht das »*Lehrbuch der katholischen Moraltheologie*« von Prof. *Simar* (Herder in Freiburg, 402 Seiten, 2 fl. 12 kr.). Während beide Lehrbücher darin gleich sind, dass sie eine systematische Anordnung und Darstellung der Morallehren ausschliessen oder doch allzu wenig berücksichtigen, dieselben vielmehr ohne inneres, sie zu einem organischen Ganzen verbindendes Band tractatförmig aneinander reihen, so unterscheiden sie sich insoferne von einander, dass das Buch Simars zwar eine gefälligere, deutlichere und fasslichere Darstellung aufweiset, aber bei Weitem nicht die Reichhaltigkeit und Vollständigkeit der Materien, wie Rietters Breviarium, besitzt. Ungern vermisst man die nähere Begründung des wahren und eine entsprechende Würdigung der geschichtlich hervorgetretenen falschen

Moralprincipien, eine kurze Erörterung der verschiedenen Stände und ihrer Pflichten, sowie eine bündige Darstellung des höheren Seelenlebens und seiner Erscheinungen u. dgl. — ein Abgang, der durch die ziemlich reiche Angabe der neueren Literatur, durch ein gutes Sachregister, durch gefällige Austattung und andere ähnliche Vorzüge nicht ausgeglichen wird, sondern das sonst sorgsam ausgearbeitete Buch als lückenhaft erscheinen lässt. Die vom Verfasser vertretene vom hl. Alphons aufgestellte, Theorie des Aequiprobabiliamus entbehrt in praxi der nöthigen Unterlage, indem es doch nur ein fingirter Fall sein dürfte, dass die Gründe für zwei gegenüberstehende Meinungen sich auf das Haar das Gleichgewicht halten. Man muss sich entweder für den Probabiliorismus oder den Probabilismus entscheiden. . . . (Prof. *Dr. Schmid* zu Passau.)

VI. Wiewohl es nach Vorstehendem keinen Mangel an guten Moralcompendien mehr gab, so hat doch Prof. *Schmid* die Zahl derselben noch durch seinen *Grundriss der katholischen Moraltheologie* (Bucher in Passau 284 Seiten, 1 fl.) vermehrt. Indess ist seine Arbeit desswegen nicht überflüssig. Denn wenn er auch in der Vorrede für sein Buch keinen Anspruch auf Originalität und durchgängige Selbstständigkeit erhebt, sondern dankbar anerkennt, dass er bei Abfassung desselben andere Werke, namentlich die Moralwerke von Hirscher, Fuchs, Probst, Werner, Jocham u. a. m. stark benützt habe, so gebührt ihm doch das Verdienst, dass er mit verständigem Tacte den betreffenden Stoff gut ausgewählt, mit anerkennenswerthem Geschicke und Organisationstalente systematisch geordnet und ebenso lichtvoll als kurzgedrängt dargestellt hat. Was die Vollständigkeit betrifft, so steht es hinter dem Breviarium von Rietter keineswegs zurück, indem es keine einigermassen bedeutende Frage des christlich-sittlichen Lebens vermissen lässt, sondern gar manches enthält, was man in anderen, selbst grösseren Moralwerken vergeblich sucht. So z. B. begegnet man gleich Anfangs einer klaren Angabe und Würdigung der verschiedenen Moralprincipien; im zweiten Theile erhält das christliche Gesellschaftsleben eine entsprechende Darstellung und im dritten Theile wird die Entwicklung des christlich-sittlichen Lebens mittels der verschiedenen Mittel von seinen ersten Anfängen bis zu seiner höchsten Stufe und seinem endlichen Abschlusse dargelegt. Und diesen reichen Inhalt wusste der Verfasser noch consequenter, als Fuchs nach dem Princip der Dreitheilung systematisch so zu ordnen, dass man über denselben eine leichtere Uebersicht gewinnen und ihn in seinen Grundzügen sicherer dem Gedächtnisse einprägen kann. Statt reichliche Citate

und literarische Hinweisungen anzubringen, beschränkte er sich darauf, die einschlägigen Entscheidungen allgemeiner Concilien und der Päpste nach Dr. Denzingers Enchiridion symbolorum et definitionum anzugeben und auf die Casus conscientiae des P. Gury hinzuweisen, wodurch das Buch sowohl ein streng kirchliches Gepräge, als auch einen praktischen Werth erhalten hat. »Schmids Grundriss der Moraltheologie, sagt das Bamberger Pastoralblatt 1868 Nr. 48, ist bis in das Kleinste darauf berechnet, ein Schulbuch zu werden. Es ist kurz, bündig und übersichtlich. Sogar der ungemein billige Preis von 1 Gulden für ein Buch von 284 Seiten ist für die Schule berechnet. Dabei ist nichts übersehen, was irgendwo die neuere Moraltheologie Nennenswerthes geleistet hat.« Und in der That verdient das Buch in Anbetracht seiner Vollständigkeit, seiner streng systematischen Anordnung und Durchführung, seines mässigen Umfanges und beispiellos niedrigen Preises für den Schulgebrauch und zur Recapitulation des früher Gehörten und Gelernten die wärmste Empfehlung. Möchte dem Verfasser bald Gelegenheit gegeben werden, in einer neuen Auflage einige Partien, z. B. das Hauptstück über das Sittengesetz etwas zu erweitern und einige wenige Stellen präciser zu fassen, damit sein Buch möglichst vollkommen werde und allen billigen Anforderungen entspreche.

2. Die Gottverlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnenklöstern oder de pueris oblatis. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung von Joh. Nepomuk *Seidl.* Passau. Joseph Bucher. 1871. XI. und 188 S. 8. (48 kr. rh.)

Eine gediegene Schrift, worin der jugendliche Verf., seit Kurzem Kaplan zu Simbach am Inn in Niederbayern mit grosser Gelehrsamkeit und Sorgfalt einen interessanten Gegenstand aus der kirchlichen Rechtsgeschichte behandelt. Ehemals bestand in den meisten Klöstern, namentlich in den Benedictinerklöstern, um einen tüchtigen Nachwuchs heranzubilden, neben dem eigentlichen Noviciate noch das Institut der Pueri oblati, Donati oder Nutriti, d. h. Kinder waren von ihren Eltern schon in frühester Jugend Gott geweiht und einem Kloster übergeben worden, um dort zu Mönchen oder Nonnen erzogen zu werden. Seidl entwickelt in vorliegender Schrift zuerst (S. 5—99.) geschichtlich die äussere Erscheinung dieses Institutes, schildert sodann dessen innere Einrichtung (101—146), und schliesst mit einer ausführlichen canonisch-sittlichen Würdigung desselben (S. 147—188.)

Die Anfänge des Oblateninstitutes finden sich in den Lauren der Wüste. Es waren dieses eine Art Ascetencolonie unter Leitung eines Abbas, worunter die älteste und berühmteste die auf der Nil-

insel Tabennä unter Leitung des h. Pachomius war, welche nach Palladius bei 7000 Mönche vereinigt haben soll. Seine eigentliche Begründung erhielt das Oblateninstitut durch den h. Basilius, den grossen Erzbischof von Cäsarea in Kappadocien. Dieser stellte Klostersatzungen auf, von denen 55 die grosse und 313 die kleine Regel bilden. Sie bilden die Grundlage aller übrigen Klosterregeln und enthalten auch die genauesten und vortrefflichsten Vorschriften in Betreff der Oblaten des Mönchthums. Darnach stand es den Oblaten frei, nach vollendetem 16. Lebensjahre entweder die Mönchsgelübde abzulegen oder in die Welt zurückzutreten; aber der Rücktritt in das Kloster wurde den einmal Ausgetretenen für immer versagt. Die orientalischen Klöster und Mönche hielten im Ganzen an der Disciplin des h. Basilius fest, ebenso anfangs auch der Occident. Jedoch der Patriarch der Mönche des Abendlandes, der h. Benedict von Nursia, versagte in seiner Klosterregel vom J. 529 den einmal aufgenommenen Oblaten die Rückkehr in die Welt und mit der allmäligen Ausbreitung der Benedictinerregel durch das ganze Abendland kam auch diese Bestimmung zur Geltung. Jedoch schon der h. Bonifacius verwandte sich, wenngleich vergeblich, bei Papst Gregor II. für Aufhebung der absoluten Verbindlichkeit der Oblaten, welche dann zuerst durch den Einfluss Karls des Grossen angebahnt wurde. Jedoch verfasste noch Rhabanus Maurus eine eigene Schrift für die absolute Verbindlichkeit der Oblaten und in England hielt man noch an dieser fest. Als aber im 10. Jahrhundert in den Klöstern Laienäbte aufkamen und vielfach einen sehr verderblichen Einfluss übten, verloren auch die strengen Benedictinischen Grundsätze in Betreff der Oblaten ihre Kraft. Die meisten Klöster behielten schon im 11. Jahrhundert den Oblaten unbedingt die freie Berufswahl vor oder nahmen, wie die strengen Mendicanten-Orden, gar keine Oblaten mehr auf. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts hoben sogar die Päpste Alexander III., Clemens III. und Cölestin III. die absolute Verbindlichkeit der Oblation auf. Das Tridentinum hat das Oblateninstitut gar nicht berührt. Factisch ist das Institut der Oblaten im Laufe der Zeit völlig abgekommen, schon im 18. Jahrhundert war es seiner Auflösung nahe. Einen Hauptgrund davon bildete wohl auch der häufige Missbrauch, den manche Eltern damit trieben, um sich von ihren Kindern zu entlasten und den Erbtheil des Kindes wo möglich zurückzubehalten.

Der zweite Theil der Schrift handelt von der Aufnahme und Erziehung der Oblaten, den betreffenden Rechten der Eltern und Vormünder, von dem verschiedenen Alter der Oblaten, von dem

Ritus ihrer Aufnahme, der Enterbung derselben, sowie ihrer Wohnung, Kleidung und Beaufsichtigung.

Wir können aus Mangel an Raum leider auf den Inhalt dieses zweiten, sowie den im dritten Theile enthaltenen moralischen Würdigung des Institutes nicht näher eingehen. Mögen unsere Leser die lesenswerthe und bei guter Ausstattung wohlfeile Schrift selbst zur Hand nehmen. *Vering.*

3. De la propriété des anciennes églises, des anciens cimetières et des anciens presbytères par *Ch. Woeste*, avocat à la cour d'appel de Bruxelles. Bruxelles. Devaux. 1871 188 pp.

Der temple des Augustins in Brüssel, der früher einem Kloster gehört hatte, war durch ein kaiserliches Decret vom 9. Messidor XIII. mit der Pfarrkirche von Notre-Dame du Finistère vereinigt worden. Nachdem der temple einige Jahre hindurch zu Cultuszwecken gedient hatte, wurde er nach der Schlacht bei Waterloo von dem Staate zu verschiedenen anderen Zwecken in Anspruch genommen. Im Jahre 1866 forderte die Kirchenfabrik den temple auf dem Processwege zurück, wobei es sich um die Frage handelte, ob der Staat durch die Vereinigung des temple mit der Pfarrkirche sich des Eigenthums daran entäussert habe. Die Fabrik bejahte diese Frage und behauptete sonach, dass der temple dem Schicksale der ecclesia principalis folgen müsse. Da auch die Stadt Brüssel in dem Streite als Intervenientin auftrat, so entstand die weitere Frage über das Eigenthum an den alten (vor dem Concordat vom 15. Juli 1801 erbauten) Kirchen überhaupt. — Beide Fragen wurden durch Urtheil des Brüsseler Gerichts vom 10. August 1867 zu Gunsten der Fabrik entschieden, dessgleichen durch Urtheil des Appellgerichts vom 3. Juni 1869, während der Cassationshof am 7. Juli 1870 die erstere Frage zu Gunsten des Staates entschied, so dass die zweite ganz in Wegfall kam.

Während die *nach* dem französischen Concordate vom 15. Juli 1801 erbauten Kirchen unbestrittenes Eigenthum der Erbauer sind, mögen dies nun die Communen, Fabriken oder Privatleute sein, so herrscht bezüglich der Frage des Eigenthums an den *vor* dem Concordate bereits existirenden Kirchen in der Theorie wie in der Praxis noch grosser Streit, ein Streit, zu dessen Lösung der Verfasser, welcher in dem erwähnten Processe als Vertreter der Kirchenfabrik gegen die Stadt Brüssel vor dem Appell- und Cassationshof plaidirte, durch vorliegendes Werk einen wichtigen Beitrag liefert.

Das Buch zerfällt in zwei Haupttheile. Gegenstand des ersten

Haupttheiles ist der Beweis, dass die alten Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe Eigenthum der Fabriken sind (chap. 1.); sodann der negative Beweis, dass die Vertheidiger des Eigenthumsrechtes der Communen für ihre Behauptung sich auf keine klare und präcise Gesetzesstelle stützen können, vielmehr alle die von ihnen angerufenen gesetzlichen Bestimmungen nur durch Missverständniss in solchem Sinne gedeutet werden (chap. 2.); schliesslich eine kurze Aufzählung der verschiedenen Entscheidungen vorliegender Frage, welche in den Ländern des französischen Rechtes Praxis und Theorie zu Tage gefördert haben (chap. 3.). Der zweite Haupttheil befasst sich mit einer eingehenden Auseinandersetzung des besonderen Characters dieses Eigenthumsrechtes, welches den Fabriken an den Kirchen und Pfarrhäusern (chap. 4.), und an den Friedhöfen (chap. 5.) zugesprochen wird.

Klar und übersichtlich ist die historische Darstellung. Obgleich das alte französische Recht nicht, wie das alte belgische, das Eigenthumsrecht der Fabriken an den Kirchen u. s. w. ausdrücklich anerkannte und sonach im Gegensatze zu demselben stand, so muss doch die Frage bezüglich des jetzigen Eigenthums für beide Rechte in gleicher Weise entschieden werden, da ihre Lösung hauptsächlich in dem sich auf Frankreich und Belgien zugleich beziehenden Concordate von 1801 und den organischen Artikeln zu suchen ist. Uebrigens ist die französische Gesetzgebung bereits seit 1789 auch für das belgische Recht in Betracht zu ziehen, weil die früher von der Constituante bezüglich der Kirchengüter erlassenen Gesetze in Belgien, welches allerdings erst 1795 zu Frankreich kam, auf Befehl des Directoriums grossentheils nachträglich publicirt wurden.

Nachdem sofort bei Beginn der französischen Revolution am 4. November 1789 die sog. mise à la disposition de la nation aller Kirchengüter decretirt, nachdem hierauf während der Schreckensherrschaft die Kirchen sämmtlich geschlossen und theils veräussert oder zerstört, theils profanirt worden waren, trat in der Reactionsperiode wieder eine Toleration des Cultus ein und das Gesetz vom 11. prairial III (30. Mai 1795) gestattete den Bürgern provisorisch den freien Gebrauch der nicht veräusserten kirchlichen Gebäude für den Cultus, wodurch allerdings das Eigenthum derselben weder den Communen noch den Fabriken zugesprochen war. Die Entscheidung traf erst der art. XII. des Concordats vom 26. messidor IX. (15. Juli 1801) in Verbindung mit art. 75. und 72. der organischen Artikel, worin die damals im Besitze der Nation befindlichen *Kirchen*

(nebst den als deren Dependenzen zu betrachtenden *Friedhöfen*) *à la disposition* des évêques gestellt, die Pfarrhäuser den Pfarrern *zurückgegeben* (*rendus* aux curés) wurden, welche beiden Ausdrücke nichts Anderes als eine Eigenthumsübertragung an jene (natürlich nur in ihrer Eigenschaft als Diener der Kirche, nicht als Private) bedeuten können. Durch die Verordnungen vom 9. floréal und 7. thermidor XI (29. April und 26. Juli 1803) wurden die Kirchenfabriken wieder organisirt, sowie die ihnen gehörigen Kirchengüter der früheren Bestimmung zurückgegeben (rendus), und durch eine Reihe späterer Decrete wurde das Werk der Wiedereinsetzung des Cultus resp. der Fabriken in den ganzen früheren Besitz im Einzeln vollständig durchgeführt. In dem Decret vom 30. December 1809 endlich wurde den Kirchenfabriken ausdrücklich die Pflicht der Unterhaltung, Ausschmückung, Reparaturen und selbst Erbauung der Kirchen und Pfarrhäuser auferlegt, während die Communen hierzu nur für subsidiär verpflichtet erklärt wurden; ein weiteres Argument dafür, dass das Eigenthum an jenen Gebäuden den Fabriken, nicht den Communen zusteht.

Nichtsdestoweniger beruft man sich auf mehrere Gesetzesstellen, die angeblich das Eigenthum der Communen an den kirchlichen Gebäuden anerkennen. Der Verfasser zeigt, daas ein solches Recht keineswegs dadurch dargethan wird.

Das Decret vom 11. prairial III (30. Mai 1795) spricht nur von der den Bürgern (nicht den Communen) gestatteten provisorischen Benutzung der Kirchen. — Die Verordnung vom 5. brumaire IX. (27. October 1806) führt lediglich als eine Amtsobliegenheit der Polizeicommissäre an, bei der Behörde (da die Fabriken noch nicht organisirt waren) die erforderliche Unterhaltung und Reparaturen von Kirchen zu veranlassen, ohne im Geringsten bezüglich des Eigenthums daran eine Bestimmung zu treffen. — Die Verordnung vom 7. ventôse XI (26. Februar 1803), welche es als eine Verpflichtung der Municipalräthe erklärt, über die von den Communen bezüglich der Erwerbung, Miethe oder Reparatur der Kirchen und Pfarrhäuser zu treffenden Massnahmen zu berathen, sollte blos für die Zeit bis zur Restitution der Kirchengüter und zur Organisation der Fabriken die zum Gottesdienste nothwendigen Gebäude an Stelle der verkauften oder zerstörten beschaffen, sowie dem augenblicklichen Mangel der kaum wieder hergestellten Kirchenfabriken an Hülfsmitteln zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude abhelfen. — Die beiden durch den Kaiser genehmigten Staatsrathsgutachten vom 3. nivôse XIII (24. October 1804) und 2. pluviôse XIII (22. Januar 1805), welche

allerdings beiläufig ein Eigenthum der Communen an Kirchen und Pfarrhäusern erwähnen, sind völlig irrelevant, indem sie einerseits gar nicht im bulletin des lois publicirt worden sind, andererseits aber keineswegs die legislative Entscheidung der vorliegenden Frage zum Zwecke haben. — Die in Ausführung des Concordats und des organischen Gesetzes ergangenen Verfügungen endlich, welchen angeblich zum Theil der Gedanke des Eigenthumsrechtes der Communen an den kirchlichen Gebäuden zu Grunde liegen soll, sind allerdings theilweise nicht frei von Unbestimmtheiten und Schwankungen, vermögen jedoch durchaus nicht, die in unserem Werke vertheidigte Auffassung umzustürzen. —

Was nun den Charakter des den Fabriken zustehenden Eigenthumes und zwar zunächst an den Kirchen und Pfarrhäusern anbelangt, so erklärt dies der Verfasser auf Grund der art. 537. und 544. des code civil als das volle droit de jouir et de disposer innerhalb der gesetzlichen Schranken. Er widerlegt in eingehender scharfsinniger Erörterung zwei Urtheile, welche diesen Charakter verkannten, nämlich die Entscheidung des Brüsseler Gerichtshofes vom 3. Juni 1869, wonach jenes Recht allerdings wahres Eigenthum sein, aber nur den Charakter einer „dépendance du domaine public communal" haben soll; und die Entscheidung des Genter Gerichtshofes vom 15. Januar 1870, welche den Fabriken gar nur statt des Eigenthums blos das Verwaltungs- und Benutzungsrecht zugestehen will.

Ebenso beweist der Verfasser ausführlich, dass das Recht der Fabriken an den Friedhöfen ein wirksames Eigenthum ist, welches dem Eigenthümer alle nicht ausdrücklich durch die Gesetze abgesprochenen Vortheile sichert. — Einer ganz anderen Theorie ist das Urtheil des belgischen Cassationshofes vom 27. Februar 1864 gefolgt, welches entschied, dass die für Ueberlassung von Begräbnissplätzen auf den Fabrikfriedhöfen gezahlten Summen den Communen gehörten und zwar darum, weil jene Friedhöfe zum service public des inhumations bestimmt seien, dass ferner aus dem nämlichen Grund der Gebrauch derselben den Communalverwaltungen allein zustehe und das Eigenthum daran sich lediglich auf die Ausübung der daraus entspringenden Privatrechte beschränke. Diese Auffassung ist, wie der Verfasser gründlich darlegt, durch und durch falsch und beruht insbesondere auf einem Missverständnisse des Decrets vom 23. prairial XII (12. Juni 1804), welches nur in den Artikeln, die polizeiliche Bestimmungen zur Erhaltung der Gesundheit und öffentlichen Ordnung für alle Begräbnissplätze enthalten, auch von den Fabrikfriedhöfen spricht, dagegen in den von

dem sog. service public des inhumations handelnden Artikeln sich auf die Communalfriedhöfe allein bezieht. (In dem Anhange ist das Urtheil des Genter Gerichtshofes vom 15. Januar 1870, des belgischen Cassationshofes vom 27. Februar 1864 und das Decret über die Begräbnisse vom 23. prairial XIII wörtlich abgedruckt.) —

Man muss gestehen, dass der Verfasser seine Aufgabe, eine gründliche und übersichtliche Behandlung der in seinem Werke besprochenen, so sehr schwierigen und verwickelten Fragen zu geben, mit Glück gelöst hat. Vor Allem ist die interessante Darlegung der geschichtlichen Entwicklung, sowie die erschöpfende Kritik der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und gerichtlichen Entscheidungen lobend hervorzuheben. Nur wäre vielleicht zu wünschen, dass der Verfasser bei Erwähnung der verschiedenen Theorien die Vertreter derselben, resp. die betreffenden Stellen aus deren Schriften häufiger citirt hätte. Dass Praxis und Doctrin im Gebiete des rheinischen Rechtes verhältnissmässig nur eine geringere Berücksichtigung finden, begreift sich leicht. Bemerkenswerth ist die Behauptung des Verfassers (p. 105, Anm.), dass der rheinische Senat des Obertribunals in Preussen keine grössere Auctorität geniesse, als der Kölner Appellhof. *Dr. Foesser.*

4. Ausserordentliche Empfehlung verdienen die populären, jedoch auch in gebildeten Kreisen lesenswerthen, schon in mehr als 25,000 Exemplaren durch die ganze Welt verbreiteten: »*Weckstimmen für das katholische Volk.* Wien. Verlag von Karl Sartori, päpstlichen und Primatialbuchhändler. Jährlich 12 Hefte nebst einer Prämie per Post 20 Ngr. Mit Beiträgen von Alban Stolz, Hurter, Dittrich, A. Wiesinger, Hügele, Mösinger, Graf Walderdorff, Knopp, Thuille, Hans Wirsing u. A. Das 5. Heft enthielt eine herrliche Skizze des Lebens Pius IX. von Wöhr (Wirsing) nebst einem prächtigen Bilde Pius IX. in Stahl. Das neueste uns vorliegende Doppelheft 7. und 8. des II. Jahrganges der Weckstimmen ist eine kernige Schrift von *Alban Stolz* für Papst und Concil gegen die Neuprotestanten. Sie führt den Titel: »Wohin sollen wir gehen?« (52 S. 8.)

5. Von *H. Rüdorffs* im Archiv bereits empfohlenen »Deutschem Strafgesetzbuch. Textausgabe mit Anmerkungen und vollständigem Sachregister« ist bereits die 8. verbesserte und vermehrte Auflage erschienen (Berlin Guttentag 1871. 21 kr. rh.) Von demselben bei der Abfassung des Strafgesetzbuches in so hervorragender Weise mitthätig gewesenen Verfasser liegt jetzt vollständig vor das

6. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Mit Commentar

von *Hans Rüdorff*, Obergerichtsrath in Hameln, Schriftführer der Bundes-Commission (3 Lieferungen) XXIV. und 512 S. gr. 8. ($1^1/_5$ Thlr.)

Das Werk gibt ein klares Bild des neuen deutschen Strafgesetzbuchs, welches am 1. Januar 1872 auch für Bayern in Kraft tritt. Rüdorff stellt daneben zugleich die abweichenden Bestimmungen der bisherigen Einzelgesetzgebungen dar. Man findet also bei ihm in fasslicher Darstellung mit allem gelehrten Apparate zusammen das, was nun im Strafrecht gilt und was aufgehoben ist. Ein ausführliches Sachregister erleichtert bei diesem grösseren wie bei seinem kleineren Werke das Auffinden der einzelnen Materien.

7. Handbuch der katholischen Militärseelsorge Preussens von *Theod. Lünnemann*, kath. Divis.-Pfarrer der k. 15. Division. Cöln 1870. Im Selbstverlag des Herausgebers. In Commission der Boisserée'schen Buchh. IV. und 98 S. gr. 8.

Diese erste vollständige und übersichtliche Sammlung der besonderen kirchlichen und staatlichen Bestimmungen über die Militärseelsorge in Preussen verdient die Beachtung aller derjenigen Geistlichen, welche mit der Militärseelsorge beauftragt sind oder auch nur einzelne Militärs in ihrer Pfarrei haben. Auf S. 42 hätte bei Mittheilung der A. K. O. vom 7. Juni 1853, wie schon früher im Archiv geschehen ist, hervorgehoben werden können, dass die Cab.-O. den protestantischen Offizieren nur die *eidliche Bestärkung*, nicht aber auch die Ableistung des Versprechens der katholischen Kindererziehung bei Eingehung einer gemischten Ehe verbietet.

8. Causae selectae in s. Congr. Cardd. Conc. Trid. Interpr. propositae per summaria precum ab anno 1823 usque ad annum 1869, collegerunt *Christ. Lingen.* J. U. Dr. presbyt. archid. Colon. et *Petr. Alb. Reuss*, J. U. Dr. prof. in seminario cler. Trevir. Ratisbonae, Neo-Eboraci et Cincinnati ap. Frid. Pustet. 1871. XXX. et 916 pp. fol. min. ($3^1/_5$ Thlr. 5 Fl. 24 kr. rh.)

Die causae per summaria precum propositae sind die von der Congr. Concilii ohne längere Untersuchung und grössere Erörterungen erledigten kirchlichen Rechtssachen, welche meistens Bittgesuche und Gnadensachen enthalten. Ueber sie wurde ursprünglich blos von dem Secretär in der Sitzung selbst referirt, während von schwierigeren umfassenderen Rechtssachen den Mitgliedern der Congregation geschriebene oder gedruckte Acten mitgetheilt wurden. Seit dem Jahre 1847 wurde es aber durch den späteren Cardinal und damaligen Secretär der Congr. Hieron. D'Andrea Brauch, auch von den an die Congr. gebrachten Rechtssachen, über welche geschrie-

bene Acten vorlagen, solche, die zur schleunigeren Behandlung geeignet erschienen, als causae per summaria precum propositae zu bezeichnen. Alle diese Sachen werden nicht in die gedruckte Sammlung der Entscheidungen der Congr. aufgenommen. Sie beziehen sich meistens auf Dinge, die in der Diöcesanverwaltung alltäglich vorkommen, und ihr Inhalt ist darum sehr belehrend, ja ihre Kenntniss ist für alle, die es irgend mit der Diöcesanverwaltung zu thun haben, geradezu nothwendig oder doch in höchstem Grade nützlich. Eine Sammlung derselben aus der Zeit von 1823—25, welche von dem damaligen Secretär der Congr. Concilii Anton. Gamberini veranstaltet wurde, ist sehr selten geworden. Es ist daher ein grosses Verdienst der HH. DD. Lingen und Reuss, dass sie uns hier eine so vortreffliche Bearbeitung aller wichtigeren causae s. Congr. Concilii per summaria precum propositae aus dem Jahre 1823—69 bieten. Es haben ihnen bei ihren zu Rom während einer Reihe von Jahren ausgearbeiteten Sammlung die Originalacten der Congr. Conc. vorgelegen. Die Verf. geben in einer Einleitung von 30 Seiten nähere Nachricht von der Congr. Conc., ihrer Entstehung, ihrem Geschäftskreis, ihrer Zusammensetzung, von der Art und Weise ihrer Verhandlungen, und von den Sammlungen ihrer Decrete. Materienweise geordnet theilen sie sodann die Entscheidungen unter übersichtlicher Vorausschickung des ihr zu Grunde liegenden Rechtsfalles so mit, dass jedesmal die über denselben Gegenstand ergangenen Entscheidungen in chronologischer Reihe auf einander folgen. Der Preis des umfassenden Werkes ist bei guter Ausstattung sehr mässig.

9. Bei der Correctur, die wir auf der Ferienreise besorgen, sehen wir, dass uns der Setzer noch vielen überflüssigen Raum gelassen hat. Wir benutzen diesen, um bereits vorläufig kurz das Erscheinen zweier besonders hervorragender Werke zu verzeichnen, auf die wir später noch des Näheren eingehend zurückkommen werden. Es sind diese Werke:

G. Phillips Lehrbuch des Kirchenrechts, Regensburg bei Manz 1871 2. Aufl. und *Friedrich Maassen*, Geschichte der Quellen und Literatur des can. Rechts. 3. Lieferung. Graz 1871.

Phillips hat in der 2. Aufl. seines zum Studium besonders geeigneten Lehrbuchs den Abdruck des Textes der citirten Quellenbelege weggelassen, so dass dadurch, trotz mancher Erweiterung des Inhalts der Umfang und Preis des Werkes ermässigt ist.

Mit der vorliegenden 3. Lieferung schliesst *Maassen* den 1. Bd. seiner grossartigen und gelehrten Quellen- und Literaturgeschichte des canonischen Rechts.

20. Entscheidung des bayerischen Appellationsgerichts der Rheinpfalz vom 20. März 1871

über das Eigenthum an Kirchen in ehemals französ. linksrhein. Departementen.

Mitgetheilt von *Ludwig Molitor*, Rechtspr. zu Zweibrücken.

In der Bayr. Rheinpfalz, sowie in sämmtlichen auf dem linken Rheinufer gelegenen deutschen Territorien, welche im Anfange dieses Jahrhunderts dem französischen Staate einverleibt waren, war schon zu wiederholten Malen die Frage aufgetaucht: als wessen Eigenthum die in einer Pfarrgemeinde befindlichen Kirchen, welche im Beginn der Revolution säcularisirt und späterhin wieder zurückgegeben worden waren, an betrachten seien, ob nämlich als Eigenthum der *politischen* oder als das der *kirchlichen Gemeinde?* Diese Frage, welche bisher zu verschiedenen Gerichten eine abweichende Beurtheilung gefunden hatte, kam in neuester Zeit in nachstehendem Rechtsstreite wieder zur Entscheidung, und hat durch das unten folgende, in rechtlicher Beziehung ebenso gründliche wie umfassende, Urtheil des k. Appellationsgerichtshofes der bayerischen Pfalz für letztere Provinz seine Erledigung zu Gunsten der *kirchlichen* Gemeinde gefunden. Bei der hohen Wichtigkeit der Sache und Angesichts der früheren entgegengesetzten Entscheidungen dürfte dieses Erkenntniss in weiteren Kreisen, und namentlich für die früheren vier linksrheinischen Departemente, von grossem Interesse sein.

Die Frage lag zwar gegenüber einer protestantischen Kirchengemeinde vor; nichtsdestoweniger ist jedoch die Entscheidung, wie dies auch in den Motiven hervorgehoben wurde, auch für katholische Kirchen und zwar für diese zunächst massgebend. Das Factische der Sache sowie die Processgeschichte ist kurz folgende.

Die in dem Bezirksamte Pirmasens in der Rheinischen Pfalz gelegene Gemeinde Burgalben hat eine confessionell gemischte Bevölkerung mit zwei Schulen, einer protestantischen und einer katholischen. Die Katholiken haben keine Kirche im Orte, sondern gehören nach dem nahe gelegenen Maria-Rosenberg, wohl aber die Protestanten, welche mit dem Nachbarorte Donsieders eine Cultusgemeinde bilden. Auf dem Thurme dieser protestantischen Kirche befindet sich eine kleine Glocke, mit welcher von jeher zum Beginn des beiderseitigen Schulunterrichtes geläutet wurde. Im November 1856 duldeten jedoch die Protestanten nicht mehr, dass

zum Beginn der katholischen Schule damit geläutet wurde; was zuerst Veranlassung zu administrativen Verhandlungen gab, die jedoch zu keinem Resultate führten, wesshalb die protestantische *Cultusgemeinde* endlich am 28. Mai 1869 Klage auf Anerkennung eines ausschliesslichen Eigenthums an der fraglichen Glocke gegen die *politische Gemeinde* erhob, welches Begehren in der Hauptsache sich darauf stützte: 1) dass die Klägerin Eigenthümerin der Kirche, sowie des Thurmes und desshalb nach den Bestimmungen der art. 524, 525. und 552. des Civilgesetzbuchs ihr Eigenthum an der Glocke zu vermuthen sei, 2) dass das Bürgermeisteramt in einem Inventare vom Jahre 1829 dieses Eigenthumsrecht anerkannt habe, 3) dass ein Miteigenthums- oder gar ein Gebrauchsrecht an einer Glocke juristisch unmöglich sei und 4) dass jedenfalls die bisherige Benützung der Glocke dem ausschliesslichen Eigenthumsrechte der kirchlichen Gemeinde entspreche.

Das k. Bez.-Gericht zu Zweibrücken, wohin die Sache in erster Instanz ressortirte, entschied durch Urtheil vom 27. Januar 1870 dahin, dass zwar die auf die art. 524, 525. und 552. des Civilgesetzbuchs gegründete Vermuthung richtig sei, solche jedoch das *Eigenthum an der Kirche* voraussetze; dass aber vermöge der revolutionären Gesetzgebung, eingeleitet durch das Decret vom 2. Nov. 1789 und für die rheinischen Departemente namentlich sanctionirt durch den Consularbeschluss vom 20. Prairial X, die Kirchen Eigenthum der *politischen Gemeinde* geworden seien, wesshalb, da Beklagte den Nachweis des Wiedererwerbs der Kirche oder der Glocke nicht zu erbringen vermöge, die Klage abzuweisen sei.

Gegen dieses Urtheil ergriff die Cultusgemeinde am 23. Juni 1870 das Rechtsmittel der Berufung.

Aus den Verhandlungen und den gegenseitigen Aufstellungen der Parteianwälte ergab sich, dass ein hinreichend specieller Beweis für das Eigenthum der Glocke nicht als gegeben erachtet werden konnte und es demnach, wie der erste Richter mit Recht angenommen hatte, da die Glocke als Zubehör des Kirchthurms resp. der Kirche im Sinne der art. 524. 525. und 552. C. civil anzusehen ist, auf die Frage ankam: *wer Eigenthümer der Kirche sei?* Diese Frage hatte der erste Richter auf den Grund der einschlägigen Gesetzgebung zu Gunsten der politischen Gemeinde entschieden. Das k. Appellationsgericht der Pfalz unterwarf diese *Gesetzgebung* nochmals einer näheren und eingehenden Prüfung und erliess am 20. März 1871 folgendes

Urtheil.

In Erwägung, dass das Decret vom 2. November 1789, welches verfügt, dass alle geistlichen Güter in die Verfügung der Nation gestellt sind, unter der Auflage, in angemessener Weise für die Kosten des Cultus und den Unterhalt der Geistlichen zu sorgen (que tous les biens ecclesiastiques sont à la disposition de la nation, à la charge de pourvoir d'une manière convenable aux frais du culte, à l'entretien de ses ministres etc.), da es den Gottesdienst aufrecht erhält und für die Besoldung der Geistlichen Sorge trägt, die Einziehung der Kirchen nicht bezweckt haben kann, da die Ausübung des Gottesdienstes die Erhaltung der gottesdienstlichen Gebäude voraussetzt;

dass diese Aufrechterhaltung des Cultus und somit auch der gottesdienstlichen Gebäude noch in den folgenden Decreten fortdauert, indem das Decret vom 20. April 1790 im Art. 5. verfügt, dass in den Status der jährlichen Staatsausgaben eine hinreichende Summe zur Bestreitung der Kosten des Cultus der römisch-katholischen Religion und zum Unterhalte der Diener des Altars eingestellt werden soll, indem ferner das Decret vom 12. Juli 1790 (sur la constitution civile du clergé) die Grundlagen zu einer neuen Eintheilung der Diöcesen und Pfarreien abgibt, mit der Bestimmung, dass die überzähligen Pfarreien aufgehoben und mit der Hauptkirche vereinigt werden sollen, was zugleich die Vereinigung des Fabrikvermögens der aufgehobenen Pfarrei mit demjenigen der neuen Pfarrei zur Folge haben soll, während der Titel III. dieses Decrets, sowie die Decrete vom 24. Juli und 3. August 1790 von dem Gehalte der Geistlichen handeln, indem ferner in der Declaration vom 16. October 1790 (über das Eigenthum und die Veräusserung öffentlicher Gebäude) in Art. 5. von der Veräusserung ausgenommen werden die Wohnungen der Bischöfe und die Pfarrhäuser in den beibehaltenen Bischofssitzen und Pfarreien und in dem Decret vom 28. October 1790 (Ueber die Veräusserung und Verwaltung der Nationalgüter), worin zur Zeit noch die Beschlussfassung über die Güter der Kirchenfabriken vorbehalten wird, in Titel II. Artikel 33. gesagt ist, dass unverzüglich Vorsorge getroffen werden solle für die Mittel zur Bestreitung der Reparaturen und der Unterhaltung der Pfarrkirchen, Pfarrhäuser u. s. w. vom 1. Januar 1791 anfangend;

dass in dem Decret vom 6. Mai 1791 zum erstenmal von Veräusserung von Pfarrkirchen nebst Zubehörungen, jedoch nur von denjenigen der *aufgehobenen* Pfarreien die Rede ist (les églises et sacristies, parvis, tours et clochers des paroisses ou succursales sup-

primées . . . . seront vendus, après le décret de suppression de la paroisse ou succursale, dans la même forme et aux mêmes conditions que la biens nationaux) während nach Art. 2. dieses Decrets das, was noch an Bau- und Reparaturkosten auf die supprimirten Kirchen geschuldet wird, sowie die Kosten, welche nöthig sind, um die Kirchen der neuerrichteten Pfarreien zu ihrer Bestimmung tauglich zu machen, durch die sogenannte Caisse de l'extraordinaire (conf. Decret vom 19. December 1789) bestritten werden sollen, und durch Artikel 5. die Pfarrhäuser und übrigen Wohngebäude der *aufgehobenen* Pfarreien für Nationalgut erklärt werden, — eine Bestimmung, die wohl kaum nöthig gewesen wäre, wenn unter dem Ausdrucke »tous les biens ecclesiastiques« des Decrets vom 2. November 1789 unbedingt alles geistliche Eigenthum, gleichviel ob productiv oder unproductiv, verstanden gewesen wären, während es nur consequent war, dass, wenn der Staat das rentbare Vermögen der Geistlichkeit, woraus bisher die Kosten des Cultus und der Unterhalt der Geistlichen bestritten wurde, sich aneignete er auch die Besoldung der Geistlichkeit und andere auf jenem Vermögen seither ruhende Lasten übernahm, wobei denn selbstverständlich durch die Fortdauer des Cultus auch die Erhaltung der gottesdienstlichen Gebäude und Pfarrwohnungen bedingt war und eine Aneignung der letzteren nur insoweit und nur dann zur Sprache kommen konnte, als sie nicht in die neue Organisation inbegriffen, d. h. supprimirt wurden;

dass in diesem Sinne sich auch die Constitution vom 3. September 1791 ausspricht, welche in Titel I. alles zu den Kosten des Cultus und zu irgend einem öffentlichen Dienste bestimmte Vermögen als Eigenthum der Nation erklärt (les biens destinés aux dépenses de culte et à tous services d'utilité publique appartiennent à la nation et sont dans tous les temps à la disposition) dagegen auch in Titel V. Art. 2. die Besoldung der katholischen Geistlichen für eine Nationalschuld erklärt;

dass in diesem Systeme nun durch Decret vom 19. August 1792 zuerst die Veräusserung des unbeweglichen Vermögens der Kirchenfabriken (les immeubles réels affectés au fabrique des eglises cathédrales, paroissiales et succursales) verfügt und sodann durch Decret vom 13. Brumaire II. (3. November 1793) das gesammte Activvermögen der Kirchenfabriken und Stiftungen für Nationaleigenthum erklärt und zur Veräusserung bestimmt wurde (Art. 1. Tout l'actif affecté à quelque titre que ce soit aux fabriques des églises cathédrales, paroissiales et succursales, ainsi que l'aquit des

fondations, fait partie des propriétés nationales. Art. 2. Les meubles et immeubles provenant de cet actif seront régis, administrés ou vendus comme les autres domaines ou meubles nationaux;

dass nunmehr freilich eine Zeit des höchsten revolutionären Paroxismus folgte, wo jeder positive christliche Cultus unterdrückt, an dessen Stelle der sog. Culte de la raison gesetzt und durch Decret vom 18. September 1794 erklärt wurde, dass die französische Republik keine Kosten und keinen Gehalt irgend eines Cultus mehr bezahlt, kein Local weder zur Ausübung des Gottesdienstes noch zur Wohnung der Diener stelle, und jede öffentliche Ausübung des Gottesdienstes untersagt wurde;

dass aber auf diesen extremen Zustand sehr bald eine Reaction folgte, und auch während desselben durchaus nicht die Veräusserung des sämmtlichen geistlichen Vermögens, insbesondere der Kirchen und Pfarrhäuser statt hatte, wie schon die vielen über die Veräusserung der Nationalgüter noch ergangenen Decrete und Gesetze darthun, aus welchen, sowie aus den früher erlassenen hervorgeht, dass solche Veräusserungen nur nach und nach, in gewissen Partien oder bis zum Belaufe gewisser Summen und in oft veränderten Formen statt hatten (conf. Decrete, resp. Gesetze vom 5. Februar, 9. Juli, 28. October, 3. November, 22. November 1790, 4. April 1793, 19. Vendemiaire III., 6. Ventose III., 29. Germinal III., 12., 19., 27. Prair. III., 16. Brum. V., 2. Fruct. V., 26. Vend. VII., 15., 16. Flor. X. etc.)

Dass schon in dem Decrete vom 27. Brumaire III. von nicht veräusserten Pfarrhäusern die Rede ist, welche als Locale für die Primärschulen dienen sollen, und in dem Decret vom 11. Prair. III. (30. Mai 1795) den Gemeindebürgern provisorisch der freie Gebrauch der nicht veräusserten früher einem Gottesdienste gewidmeten Gebäude gestattet wird, um darin, unter Aufsicht der Behörden, sei es ihre gesetzlichen Zusammenkünfte, sei es ihren Gottesdienst abzuhalten;

dass, nachdem bereits durch Decret vom 9. Fruct. III. die Veräusserung der den Hospicien und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten gehörigen Güter suspendirt worden war, am 16. Vend. V. ein Gesetz erging, welches die Civilhospicien im Genusse ihres Vermögens aufrecht erhält, und ihnen den Ersatz des veräusserten Vermögens zusichert;

dass zwar durch Gesetz vom 9. Germinal V., eine weitere Veräusserung von Nationalgebäuden angeordnet, jedoch in Art. 2. davon ausgenommen wurden: die zum öffentlichen Dienste benutzten

Gebäude und diejenigen Gebäude, deren Gebrauch den Einwohnern der Gemeinden durch das obenerwähnte Decret vom 11. Prair. III. eingeräumt worden war — d. h. also die nicht veräusserten früheren gottesdienstlichen Gebäude;

dass sodann durch das Gesetz vom 26. Fruct. V. (12. Sept. 1797) die Veräusserung der Pfarrhäuser insoweit noch vorhanden, eingestellt, durch arrêtés vom 7. Niv. VIII. (28. December 1799) und 2. Pluv. VIII. (22. Januar 1800) die Abhaltung und Fortsetzung des Gottesdienstes in den ursprünglich dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden, insoferne sie bisher nicht veräussert sein sollten, gestattet, und durch arrêté vom 9. Floréal IX. (29. April 1801) die Veräusserung der Nationalgüter überhaupt provisorisch eingestellt wurde;

dass endlich das am 26. Messidore IX. mit dem Papste abgeschlossene Concordat und das organische Gesetz über die Culte vom 18. Germinal X. (8. April 1802) — Loi relative à l'organisation des cultes — erfolgten, deren wesentliche hierher gehörige Bestimmungen folgende sind:

art. 1. der Convention: La religion catholique, apostolique et romaine sera librement exercée en France, son culte sera publique, en se conformant aux reglements de police que le gouvernement jugera necessaires pour la tranquillité publique; nach art. 2. und 9. soll eine neue Circumscription der Diöcesen und Pfarreien vorgenommen werden.

art. 12. *Toutes les eglises* metropolitaines, cathédrals, paroissiales et autres non alienées, necessaires au culte, *seront remises à la disposition des évêques.*

art. 13. Sa Sainteté, pour le bien de la paix et l'heureux retablissement de la religion catholique déclare, que ni elle ni ses successeurs ne troubleront en aucune manière les acquéreurs des biens ecclesiastiques aliénés, et qu'en conséquence la propriété de ces mêmes biens, les droits et revenus y attachés, demeureront incommutables entre leurs mains ou celles de leurs ayants-cause.

In art. 14. sichert das Gouvernement den Bischöfen und Geistlichen der neuen Diöcesen und Pfarreien einen angemessenen Gehalt zu.

art. 71. Der articles organiques sagt: Les conseils généraux de département sont autorisés à procurer aux archevêques et évêques un logement convenable.

art. 72. Les Presbytères et les jardins attenans, non aliénés seront *rendus* aux curés et aux desservans des succursales —

défaut de ces presbytères les conseils généraux des communes sont autorisés à leur procurer un logement et un jardin.

art. 75. *Les édifices anciennement destinés au culte* catholique, actuellement dans la main de la nation, à *raison d'un édifice* par cure et par succursale, *seront mis à la disposition des évêques* par arrêté du préfet du département.

art. 76. Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretrien et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes.

art. 77. Dans les paroisses où il n'y aura point d'édifices disponibles pour la culte, l'évêque se concertera avec le préfet pour la désignation d'un édifice convenable.

In Erwägung, dass es Angesichts obiger Bestimmungen keinem ernsten Zweifel unterliegen kann, dass es sich, was die Kirche betrifft, von einer Ueberlassung oder Rückgabe in *Eigenthum*, und nicht zu einem blossen Gebrauchsrechte handelte;

dass schon der ganze Charakter des Concordats und des darauf fussenden Cultgesetzes der einer Restitution, einer Wiederherstellung eines früheren Zustandes ist, wesshalb der Papst auch in dem citirten Art. 13. von dem heureux rétablissement de la religion catholique sprechen konnte;

dass überdiess die Worte: seront *remises* à la *disposition* des évêques des cit. Artikels, sowohl in sprachlicher als juristischer Beziehung eine *Eigenthums*überlassung andeuten, indem die Disposition einer Sache, das Recht über eine Sache zu verfügen, gerade das constitutive Merkmal des Eigenthumes ist und das Zeitwort *remettre* den Begriff des *wieder-* oder *zurück*-geben involvirt, gerade wie auch in Art. 72. von den nichtveräusserten Pfarrhäusern gesagt ist: seront rendus aux curés;

dass in demselben Sinne das Wort »disposition« ja auch in dem Decrete vom 2. November 1789 (Tous les biens ecclesiastiques sont à la disposition de la nation) und in anderen Gesetzen z. B. in der Constitution vom 3. September 1791 in der weiter oben angeführten Stelle gebraucht ist;

dass mithin der citirte Art. 12. einen *Eigenthumsübertrag*, eine *Restitution* im Auge hat und den allgemeinen Grundsatz aufstellt, dass die noch nicht veräusserten Kirchen, insoweit nach der neuen Eintheilung nöthig, zum gottesdienstlichen Gebrauche den Bischöfen wieder zurückerstattet werden sollen, und zwar den Bischöfen natürlich nicht in persönlichem Namen, sondern als denjenigen, welche nach kirchenrechtlichen Begriffen von jeher als die Träger und Repräsentanten des Kirchenvermögens angesehen wurden,

so dass also mit dieser Restitution eine Restitution in das Kirchenvermögen bezweckt war, weshalb man ja auch besorgt war, die bisher geschehenen Veräusserungen von Kirchenvermögen in Art. 13. der Convention durch den Papst als unanfechtbar anerkennen zu lassen, und überdies in Art. 76. cit. es als Aufgabe der Kirchenfabrik darstellte, für die Unterhaltung und Erhaltung der Kirchen zu sorgen;

dass sodann der cit. Art. 75. das Nähere bezüglich der Pfarrkirchen dahin bestimmt, dass auf je eine Pfarrei eine Kirche zurückgegeben werden soll, und zwar, bei der Voraussetzung, dass sie im Besitze der Nation sei, durch besonderen Beschluss des Präfecten;

dass ferner das arrêté vom 28. Brum. XI. (19. Nov. 1802) welches vorschreibt, dass alsbald nach geschehener Eintheilung der neuen Pfarreien die Präfecten dem Finanzminister ein Verzeichniss der nicht in die neue Eintheilung begriffenen Kirchen und Pfarrhäuser einzuschicken haben, und denselben verbietet, irgend eine der nicht eingetheilten Kirchen oder Pfarrhäuser ohne specielle Ermächtigung des Finanzministers zur Veräusserung zu bringen, auf's Neue beweist, dass der Staat sich nur an diesen nicht eingetheilten Kirchen und Pfarrhäusern das Dispositionsrecht oder Eigenthum vorzubehalten gemeint war;

dass, als nun auch durch das arrêté vom 7. Therm. XI. (26. Juli 1803) den Kirchenfabriken alle noch nicht veräusserten Güter und Renten zurückgegeben wurden und auch die Quelle der Stiftungen bereits durch den Art. 15. des Concordats wieder geöffnet war, es doch sicherlich ein anomales Verhältniss genannt werden müsste, wenn die Kirchen, deren Unterhaltung und Erhaltung doch in erster Linie den Kirchenfabriken zur Pflicht gemacht war, nichtsdestoweniger nicht als geistliches Eigenthum, sondern als Eigenthum sei es des Staates, sei es der politischen Gemeinden, hätten angesehen werden wollen;

dass, was insbesondere den letzteren Gesichtspunkt betrifft, in keinem der bisher genannten Gesetze auch nur mit einer Silbe von einem Eigenthum oder einer Ueberlassung an die bürgerlichen Gemeinden die Rede ist;

dass ein solches Eigenthum namentlich nicht aus dem cit. Decret vom 11. Prair. III. und dem Gesetze vom 9. Germ. V. abgeleitet werden kann, wo ja nur von einem den Gemeinden theils zu weltlichen, theils zu religiösen Zwecken und zwar nur provisorisch eingeräumten Gebrauchsrecht (usage, jouissance) die Rede ist, noch aus den cit. Art. 72. 77. des Cultgesetzes in Verbindung mit dem arrêté vom 7. Ventose XI. (26. Februar 1803), welches sich

auf den Art. 72. cit. bezieht, weil in diesem Art. 72. des Germinalgesetzes nicht von Kirchen, sondern von Pfarrhäusern die Rede ist, und dieser Art. 72. sowie der Art. 77. nur den Fall im Auge haben, wenn in einer Pfarrei kein Pfarrhaus oder kein zum Gottesdienst dienliches Gebäude vorhanden sein sollte, wo dann subsidiarisch die Gemeinden dafür sorgen dürfen resp. sorgen sollen, eine Bestimmung, die offenbar mit der neuen Eintheilung der Pfarreien (art. 60. des Germ.-Gesetzes) zusammenhängt und den Mangel sonstiger Mittel voraussetzt und zu einer Zeit erlassen wurde, wo den Kirchenfabriken noch nicht das sämmtliche unveräusserte Vermögen zurückgegeben war;

In Erwägung, dass aber in der Regel für das Eigenthum der politischen Gemeinden die beiden Staatsrathsgutachten vom 8. Nivose XIII. (24. December 1804) und 2. Flor. XIII. (22. Januar 1805) angerufen werden, deren Tragweite daher zu prüfen ist;

dass das erstere (vom 3. Niv. XIII.) mit dem Decret vom 24. August 1793 zusammenhängt, wodurch die Gemeindeschulden für Staatsschulden, dagegen das ganze Activvermögen der Gemeinden (bis zum Belaufe jener Schulden) für Staatseigenthum erklärt wurde, mit Ausnahme jedoch (nach Art. 91. jenes Decrets) derjenigen biens communaux deren Theilung bereits verfügt war, und der *objets destinés pour les établissements publics*, bezüglich welcher nun die Frage entstanden war, was darunter zu verstehen sei, welche der Staatsrath in diesem Gutachten dahin beantwortet: dass das an den Staat abtretbare Vermögen nur das eigentliche rentbare Patrimonialvermögen der Gemeinden sei, und dass daher darunter nicht begriffen seien die an sich unproductiven öffentlichen Plätze, Märkte und dergl., sowie auch nicht die batimes, maisons et emplacements nécessaires au service public de la commune, qui sont employés comme tels sans être loués ou affermés, sans produire une rente, comme les hôtels de ville, les prisons, les presbytères, *les églises rendues au culte*, les halles, les boucheries etc.;

dass hieraus erhellet, dass die Kirchen hier nur als Beispiel solcher Gegenstände angeführt werden, die unproductiver Natur sind und dem Gebrauche Aller dienen, ohne dass dabei irgendwie die Frage zur Erörterung kam, ob die Kirchen Eigenthum der politischen oder der Religionsgemeinde seien, und daher aus dieser beispielsweisen Anführung für die Eigenthumsfrage gerade so wenig folgt, als wenn man aus der Anführung der Gefängnisse schliessen oder einen Beweis herleiten wollte, dass diese Eigenthum der Gemeinden seien;

dass, was das zweite Gutachten, vom 2. Pluv. XIII. betrifft, welches ohne Motive und ohne dass dessen Zusammenhang zu erkennen wäre, in seiner Kürze also lautet: Le conseil d'état, qui apres le renvoi fait par Sa Majesté l'Empereur, a entendu les rapports de la section des finançes et de l'interieur . . . . tendant à faire décider par Sa Majesté imperiale la question de savoir, si les communes sont devenues propriétaires des églises et presbytères *qui leur ont été abandonnés en exécution de la loi du 18. Germ. au X.* — Est d'avis, que le dites églises et presbytère doivent être considérés comme propriétés communales.« —

Dass, abgesehen davon, dass dieses Staatsrathsgutachten, welches in keinem Gesetzes-Bulletin erscheint, nicht in gesetzlicher Weise publicirt ist, und daher die in der französischen Gesetzesanwendung den ordnungsmässig publicirten Staatsrathsgutachten gewöhnlich beigelegte Autorität nicht beansprucht werden kann, auch dessen Inhalt für die hier zu entscheidende Frage die ihm beigelegte Bedeutung nicht hat;

dass dasselbe nämlich die Voraussetzung zur Unterlage hat: es seien in Gemässheit des Gesetzes vom 18. Germ. X. Kirchen und Pfarrhäuser den Gemeinden überlassen worden, während sich weder im Germinal-Gesetze, noch in den bis zum Pluviose XIII. weiter erschienenen Gesetzen irgend eine Spur von einer solchen Ueberlassung vorfindet;

dass, wie oben angeführt, durch die cit. Art. 12. 72. 75. die nicht veräusserten Kirchen und Pfarrhäuser den *évêques* und *curés* zur Disposition gestellt, resp. zurückgegeben worden sind, und dass, wenn etwa an der Stelle dieser physischen Persönlichkeiten das Staatsrathsgutachten sich die juristischen Persönlichkeiten der *Gemeinde* denken sollte, es doch nahe liegt, dass unter diesen Gemeinden alsdann nicht die Civilgemeinden, sondern die *Cultusgemeinden* verstanden werden müssten, da Bischöfe und Geistliche zwar als Repräsentanten der Cultusgemeinden, aber selbstverständlich nicht der Civilgemeinden angesehen werden können;

dass es übrigens scheint, wie auch mehrseitig angenommen wird, dass auch bei diesem Staatsrathsgutachten die Eigenthumsfrage nur zwischen Staat und Gemeinden zur Sprache kam, also in *der* Weise, ob trotz der in den Germinalgesetzen geschehenen Ueberlassung der Staat noch als Eigenthümer angesehen werden könne, wo alsdann das Hauptgewicht nur darauf läge, ob der *Staat* nicht mehr als Eigenthümer erscheine, und die weitere Frage, ob die Civilgemeinde oder die Cultusgemeinde als Eigenthümerin anzusehen

sei, noch offen und unentschieden bliebe und man sich unter den communes und objets communales des Staatsrathsgutachtens gerade so gut die Cultusgemeinde als Civilgemeinde als Subject denken könnte;

dass diese letztere Annahme um so gerechtfertigter ist, als in keinem der bezüglichen französischen Decrete und Gesetze ein präciser Unterschied zwischen Religionsgemeinde und Civilgemeinde gemacht ist, und zwar desshalb, weil im alten Frankreich (mit Ausnahme des Elsasses) die Zahl der Bewohner mit verhältnissmässig geringer Ausnahme der katholischen Kirche angehörte und daher bei Gleichheit der Religion beide Begriffe sich gewissermassen identificirten, während doch aus manchen einzelnen Gesetzesbestimmungen unzweideutig hervorgeht, dass trotz des gebrauchten Ausdruckes »communes« nicht die politischen Gemeinden, sondern die Pfarrgemeinden und der Verband der Religionsgenossen gemeint sein können, wie z. B. in dem Decrete vom 11. Prair. XII. über eine neue Eintheilung der Succursalen, welche Eintheilung nach dem Bedürfnisse der fidèles (Gläubigen, Religionsgenossen) geschehen, und wo je nach den Umständen und Localitäten auf eine Vereinigung mehrerer Communes in einen einzigen Kirchensprengel (réunion des communes susceptebles de former un seul territoire dépendant de la même succursale) Bedacht genommen werden soll, — von welchen in einer einzigen Pfarrei vereinigten Glaubensgenossen doch wohl mit Grund wird behauptet werden dürfen, dass sie eine Kirchengenossenschaft bilden, und dass die zu dieser Pfarrei gehörigen Kirchen zwar den communes aber nicht den politischen Gemeinden, sondern den Kirchengemeinden gehören;

In Erwägung, dass welche Bedeutung man auch den fraglichen Staatsrathsgutachten vom 3. Nivose und 2. Pluviose XIII., sei es in formeller, sei es in materieller Beziehung beilegen möge, dieselben jedenfalls ihre Bedeutung vor den neuen derogirenden Gesetzen, insbesondere den Decreten vom 30. Mai 1806 und 30. December 1809 verlieren müssten;

dass durch das Decret vom 30. Mai 1806 nun auch die in Folge der neuen Organisation supprimirten Kirchen und Pfarrhäuser (conf. das cit. arrêté vom 28. Brum. XI.) mit den bestehenden Kirchenfabriken vereinigt wurden, und darin gesagt ist, dass sie als Theil des den Fabriken restituirten Vermögens angesehen (font partie de biens restitués aux fabriques) und mit denjenigen Pfarreien vereinigt werden sollen, in deren Sprengel sie liegen, mit der Bestimmung, dass sie zum Nutzen der Kirche und Pfarrhäuser der

Hauptorte vertauscht, vermiethet oder veräussert und der Erlös sei es zur Anschaffung von Pfarrhäusern oder Ausstattung der Pfarrwohnungen oder auf jede andere dienliche Weise verwendet werden dürfe, wo sodann, wenn es sich von Reparaturen der Kirchen und Pfarrhäusern handelt, vorher geeignete Ueberschläge gemacht und der vorgesetzten Administrativbehörde vorgelegt werden sollen;

dass in diesen Decreten mithin virtuell die Kirchenfabriken als Inhaber und Repräsentanten des Kirchenvermögens anerkannt sind, und dass Ihnen und nicht den politischen Gemeinden die überzähligen Kirchen und Pfarrhäuser zur Veräusserung oder sonstigen nützlichen Verwendung übergeben werden, und dass, wenn diese zuletzt restituirten Kirchen und Pfarrhäuser dem Vermögen der Kirchenfabriken accresciren und einen Theil des bereits früher restituirten Vermögens bilden sollen, es sich doch wohl von selbst versteht, dass die früher restituirten Kirchen und Pfarrhäuser nicht als Eigenthum der politischen Gemeinden, sondern der Kirchenfabriken, resp. der Cultusgemeinden angesehen werden müssen;

dass zu diesem Resultate auch das Gesetz vom 30. December 1809 (Décret concernant les fabriques des églises) führt, von welchem folgende Bestimmungen hervorzuheben sind:

In Art. 1. wird als Aufgabe der Kirchenfabriken bezeichnet: Für die Unterhaltung und Erhaltung der gottesdienstlichen Gebäude zu sorgen (de veiller à l'entretien et à la conservation des temples) die Güter und Einkünfte der Kirche zu verwalten, und darunter auch die *sommes supplémentaires* fournies par les communes etc.

In Art. 37. werden als Lasten der Kirchenfabriken angegeben .... 4.) für die Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Begräbnissplätze zu sorgen, und im Falle der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik, das Geeignete einzuleiten, damit die Reparaturen und Reconstructionen bewerkstelligt werden können.

In Art. 46. ist gesagt, welche Ausgabeposten regelmässig in das Budget der Kirchenfabrik einzustellen sind, nach deren Deckung die etwaigen Ueberschüsse zu den *grosses réparations* des édifices affectés au service du Culte verwendet werden sollen;

der Art. 49. schreibt vor, dass wenn die Einkünfte der Fabrik unzureichend sind, (si les revenus sont insuffisans) um die dort bezeichneten Ausgaben, worunter auch die Reparaturen der Gebäude, zu bestreiten, so soll das Budget einen Ueberschlag der Geldbeträge enthalten, welche von den Pfarrgenossen zu begehren sind (qui devront être demandés *aux paroissiens* pour pourvoir), wie solche im Capitel IV. vorgeschrieben sei;

dieses IV. Capitel trägt die Ueberschrift: Des charges des *communes* relativement au culte und zwar werden als solche in Art. 92. angegeben: 1) Bei der Unzulänglichkeit der Mittel der Fabrik zu den in Art. 37. genannten Lasten das Nöthige beizuschiessen (De *suppléer* à *l'insuffisance* des revenus de la fabrique). 2) Dem Geistlichen ein Pfarrhaus oder eine Wohnung oder in Ermanglung beider eine Geldentschädigung zu leisten. 3) Zu den Hauptreparaturen der gottesdienstlichen Gebäude beizutragen (de fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte);

diesen letzteren Punkt erklärt der Art. 94. näher dahin, dass, wenn es sich von Reparaturen von Gebäuden handelt, welcher Natur auch die Reparaturen sein mögen, und die im Fabrikbudget vorgesehenen Mittel hiezu nicht ausreichen, alsdann nach vorher gefasstem Beschluss, die Gemeinde (la commune) darum angegangen werden soll;

sollte sich, sagt Art. 100 — herausstellen, dass die Mitglieder einer Pfarrei, selbst mittelst einer ausserordentlichen Umlage, unvermögend sind, die Reparaturen zu bestreiten (que *les habitans d'une* paroisse sont dans l'impuissance de fournir aux réparations) so soll dieser Pfarrei aus der durch das Gesetz vom 15. September 1807 angeordneten gemeinschaftlichen Casse zur Hilfe gekommen werden;

Art. 101. In allen Fällen, wo eine Fabrik die Unterstützung einer Gemeinde in Anspruch zu nehmen genöthigt ist (où il y aura lieu au recours d'une fabrique sur une commune) soll der Präfect das Budget der Gemeinde von Neuem prüfen, und entscheiden, ob und in wie weit die Mittel der Gemeinde hinreichen;

nach Art. 102. endlich soll, wenn der Pfarrsprengel mehrere Gemeinden umfasst, der Gemeinderath jeder Gemeinde besonders berathen;

In Erwägung, dass aus obigen Bestimmungen sattsam hervorgeht,

1) dass für die Ausgaben und darunter auch die Unterhaltung und Erhaltung der Kirchengebäude, in erster Linie das Fabrikvermögen und nur subsidiarisch und im Falle der Insufficienz desselben die Gemeinde zu haften hat, deren Beitrag daher sommes supplémentaires genannt werden, ein Satz, womit auch das canonische Recht übereinstimmt (conf. *Walter* Kirchenrecht §. 274. 252.)

2) Dass der Gesetzgeber bezüglich dieser Beitragspflicht sich bald der Ausdrücke commune, bald les habitans d'une paroisse und paroissiens bedient, Beweis, dass er sich beides als synonym denkt,

aber doch naturgemäss das kirchliche Band, die Religionsgenossenschaft (die Zugehörigkeit zur paroisse die Eigenschaft als paroissien) als das die Beitragspflicht begründende Merkmal ansieht, was noch besonders klar aus Art. 102. sich ergibt, wo, wenn die paroisse mehrere (politische) Gemeinden begreift, jeder Gemeinderath besonders über die zu leistenden Beiträge berathen soll, was doch nothwendig voraussetzt, dass die Beitragspflicht auf der paroisse, also auf dem Kirchenverband ruht;

In Erwägung, dass die hier entwickelten Sätze noch ihre präcisere Bestätigung durch das Gesetz vom 14. Februar 1810 (Loi relative aux revenus de fabriques des églises) erhalten, worin in

Art. 1. gesagt ist: Lorsque, *dans une paroisse*, les revenus de la fabrique, ni à *leur défaut*, le revenus communaux, ne sont pas suffisans pour les dépenses annuelles de la célébration du culte, la repartition entre les habitans, au marc le franc de la contribution personelle et mobilière poura être fait etc.

Art. 2. Lorsque pour les *réparations* ou *reconstructions des édifices du culte* il sera necessaire *à défaut* de revenus de la fabrique au communaux, de faire sur la *paroisse* une levée extraordinaire, il y sera pourvu etc.;

Art. 4. Lorsqu' une paroisse soit composée de plusieurs communes, la repartition entre elle sera au marc le franc de leurs contribution respectives etc.

aus welchen Bestimmungen klar hervorgeht und erhellt 1) dass vor allem das Vermögen, resp. die Einkünfte der Kirchenfabrik mit den Kosten des Cultus und der Unterhaltung und Reconstruction der Kirchengebäude belastet ist, und die Gemeinden nur in subsidium dazu beizutragen haben, und 2) dass die paroisse, d. h. die universitas der zu einem Pfarrsprengel gehörigen Religionsgenossen es ist, welche die Beitragspflicht der Gemeinden oder der mehreren Gemeinden bedingt, — dass daher die politischen Gemeinden als solche, so wenig sie Eigenthümer des Fabrikvermögens sind, so wenig auch Eigenthümer der Kirche sein können;

In Erwägung, dass sich aus den bisherigen Erörterungen ergibt, dass schon nach der im alten Frankreich geltenden Gesetzgebung die Behauptung: dass in Folge dieser Gesetzgebung das Eigenthum der Kirchen auf die politischen Gemeinden übergegangen sei, eine nähere Prüfung nicht aushalten kann, vielmehr als unbegründet erachtet werden muss;

In Erwägung, dass nachdem durch den Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801 das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten

worden war, die vier neuen Departements durch Gesetz vom 18. Ventose IX (9. März 1801) als integrirende Bestandttheile von Frankreich erklärt wurden, nachdem in der Zwischenzeit von der Occupation bis zur förmlichen Einverleibung das eroberte Gebiet durch französische Regierungscommissäre verwaltet worden war;

dass selbstverständlich die seit der Epoche der Vereinigung mit Frankreich erlassenen Gesetze auch für die vier neuen Departemente zu gelten hatten, während die früheren Gesetze darin nur dann und in so weit Anwendung finden konnten, als sie entweder förmlich promulgirt oder von den Regierungscommissären durch jenen Gesetzen entsprechende Verordnungen erlassen worden waren;

dass zwar bereits durch die arrêtés des Regierungscommissärs vom 29. Pluv. und 26. Vent. VI. (17. Februar und 16. März 1798) provisorische Verfügungen und Sicherheitsmassregeln gegen die Verschleppung und heimliche Veräusserung von, den geistlichen Anstalten gehörigen, Mobliareffecten und Werthschaften, und über die Sicherung und Verwaltung der Nationaldomänen erlassen wurden, dass aber das hier speciell einschlagende und die Anwendung des Cultusgesetzes vom 18. Germ. X. auf die vier neuen Departemente in Beziehung auf die gottesdienstlichen und geistlichen Gebäude bestimmende Gesetz das arrêté der Consuln vom 20. Prair. X. (9. Juni 1802) ist, welches in seinem Artikel 1. in diesen Departementen (wie bereits im alten Frankreich früher geschehen) die geistlichen Orden, Stiftungen und Corporationen — mit Ausnahme der in Gemässheit des Gesetzes vom 18. Germinal X. errichteten oder zu errichtenden Bisthümer, Pfarreien, Cathedralcapiteln und Seminarien — für aufgehoben erklärt; in Art. 2. deren Vermögen unter die Hand der Nation stellt; in Art. 3. u. s. f. Sicherheitsmassregeln anordnet, um die Unterschlagung von Effecten, Registern und Urkunden zu verhindern; in Art. 7. die Domänenregie mit der Verwaltung betraut, und in Art. 11. verfügt: Conformément à la loi du 18. Germ.: dernier sont *laisse e à la disposition des évêques* curés et prêtres desservans les presbytères et jardins y attenants, *les édifices où s'exerce le culte catholique*, les maisons episcopales et jardins y attenants, les maisons canonicales des chapitres cathedraux, et les bâtiments servant aux séminaires dans les communes où la loi du 18. Germ. dernier établit des évêques. Néanmoins il y sera fait inventaire de tous les objets composants le mobilier des églises, dont les curés et les superieurs écclésiastiques demeureront responsables; sodann in den Art. 12 ff. Verfügungen bezüglich der Geistlichen der aufgehobenen Häuser und Anstalten trifft; in

Art. 19. verordnet: Les lois relatives à la vente de biens nationaux de l'ancien territoire . . . seront publiées, si fait n'a été dans les dits départements, pour y être appliquées aux biens dépendans des dites maisons et établissements (d. h. der aufgehobenen); wovon jedoch nach Art. 20. ausgenommen sein sollen die zum öffentlichen Unterricht und zur Krankenpflege errichteten Anstalten und deren Vermögen.

In Erwägung, dass, da mithin die durch das arrêté vom 20. Prair. X. ausgesprochene Säcularisation dem Gesetze über die Culte vom 18. Germ. X. *nachgängig* erfolgte, es sich in den vier neuen Departementen nur davon handeln konnte, was im Sinne des Cultgesetzes zu conserviren, im Besitze der Geistlichkeit zu *belassen*, und nicht, was an dieselbe zu restituiren sei, weshalb auch der Art. 11. cit. sich ganz sachgemäss bezüglich der Kirchen und Pfarrhäuser des Ausdruckes »sont *laissé* à la disposition des évêques, curés et prêtres desservans,« statt der in dem entsprechenden Art. 12. und 72. des Germinalgesetzes gebrauchten Ausdrücke »seront *remises*« und »seront *rendus*« bedient und ja auch der Art. 1. des arrêté, welcher die Säcularisation resp. Aufhebung verfügt, sogleich die Bisthümer, Pfarreien etc. davon ausnimmt, welche im Sinne des Germinalgesetzes aufrecht zu erhalten seien, und weshalb denn auch die Anwendung der im alten Frankreich über die Einziehung und Veräusserung der geistlichen Güter und der Nationaldomänen bestehenden Gesetze sich consequent nur auf die *nicht* aufrecht erhaltenen Bisthümer, Pfarreien und geistlichen Anstalten beziehen konnte, wie es auch in Art. 19. des arrêté positiv ausgesprochen ist — während die in dem arrêté vorläufig verfügte Sequestration und Inventarisation bezüglich der conservirten Anstalten begreiflich nur eine Vorsichtsverfügung war;

dass daher in den vier Departementen die Frage: »ob die Gemeinden Eigenthümer der Kirchen und Pfarrhäuser geworden sind, welche ihnen in Gemässheit des Gesetzes vom 18. Germinal X. überlassen worden sind?« wie sie das Staatsrathsgutachten vom 2. Pluv. XIII. aufwirft, eigentlich gar nicht zur Sprache kommen kann, weil in den für jene Departemente massgebenden arrêté vom 20. Prair. X. den *Gemeinden nichts* überlassen worden ist, und weil das, was in jenem arrêté den darin aufrecht erhaltenen Bisthümern, Pfarreien und geistlichen Anstalten *belassen* worden ist, denselben schon früher und bisher, und *nicht* den politischen Gemeinden gehörte, und auch das, was in Folge dieses arrêté säcularisirt wurde, nicht für die Gemeinden, sondern für den Staat eingezogen wurde;

In Erwägung, dass es sich aber überdiess in vorliegendem Falle nicht einmal von einer *katholischen*, sondern von einer *protestantischen* Kirche handelt, bezüglich welcher ein Eigenthumsanspruch der politischen Gemeinde noch als viel grundloser erscheinen müsste;

dass begreiflich die durch das arrêté vom 20. Prair. X. verfügte Aufhebung der Klöster, Mönchsorden und Congregationen sich nicht auf den protestantischen Cultus beziehen konnte und auch die moderne französische Gesetzgebung nirgends sonst die Confiscation des protestantischen geistlichen Vermögens verfügt hat;

dass im Gegentheil schon während der Revolutionszeit durch Decret der Nationalversammlung vom 1. December 1790 die protestantische Kirche im Elsass ausdrücklich in ihrem Vermögensbesitz und der bisherigen Verwaltung desselben geschützt worden war, und nachher in den articles organiques des cultes protestans des Cultusgesetzes vom 8. Germ. X. der Güterbesitz der protestantischen Kirchen förmlich anerkannt wurde, indem in Art. 7., wo von dem Gehalte der Geistlichen der protestantischen Consistorialkirche die Rede ist, ausdrücklich gesagt ist, dass auf diesen Gehalt der Güterbesitz dieser Kirchen einzurechnen sei (bien entendu qu'on imputera sur ce tractement *les biens que ses églises possédent*, in Art. 20. von dem der Verwaltung der Consistorien anvertrauten Kirchenvermögen (administration *des biens de l'église*) gesprochen wird, und auch in Art. 27. von den dermalen im Amte befindlichen Geistlichen (pasteurs actuellement en exercice) die Rede ist, die (bei der neuen Organisation) vorläufig in ihrem Amte bestätigt werden;

dass es daher auch historische Thatsache ist, dass in den vier rheinischen Departementen — vielleicht einige provisorische Beschlagnahmen während der Occupation abgerechnet, und abgesehen von den Gütern der Heidelberger Administration, deren Säcularisation auf besonderem Staatsvertrage beruhte (§. 35. und 37. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803) — die protestantischen geistlichen Güter dem französischen Staatsgute nicht einverleibt worden sind (vgl. *Wand*, Handbuch §. 80.);

dass nun aber nach deutschen und gemeinrechtlichen Rechtsbegriffen darüber kein Zweifel besteht, dass das Eigenthum des kirchlichen Vermögens und der Kirchengebäude auf der juristischen Person der Kirchengemeinde, der universitas ecclesiastica, und nicht der politischen Gemeinde, ruht. —

J. H. Boehmer, Jus. eccl. Prot. lib. 3. tit. 5. §. 29. 30.

G. L. Boehmer, Princip. jur. can. §. 595. 596.

Schmalz, Handb. des can. R. §. 322.
Savigny, Syst. des heut. R. R. B. 2. p. 266.
Walter, Lehrbuch des Kirch.-R. §. 269 ff.
Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9.

Dass mithin die appellantische *Cultusgemeinde* als *Eigenthümerin* der protestantischen *Kirche* in Burgalben anzusehen ist, und dass die appellatische Civilgemeinde ein Eigenthum nur dann behaupten könnte, wenn sie für dieses Eigenthum einen speciellen Titel anzuführen vermöchte, was nicht der Fall ist, und wofür sie wie bisher erörtert, mit Unrecht die französische Gesetzgebung anruft;

dass Appellatin auch in facto nicht behaupten kann, dass die hier fragliche Kirche, welche anerkanntermassen schon aus dem vorigen Jahrhundert stammt, ja säcularisirt und mit dem französischen Nationalgut vereinigt, oder dass appellantische Religionsgemeinde ja ausser Besitz derselben gesetzt worden sei, und es doch jedenfalls als ein diesen Besitz und das Eigenthum der Cultusgemeinde bestätigendes Moment angesehen werden darf, wenn, wie aus den Acten erhellet, bedeutende Reparaturen des Kirchthurms in verschiedenen Jahrgängen von der Religionsgemeinde bestritten worden, und in einem amtlichen Protocolle als Thatsache angegeben ist, dass die Kirche den Protestanten der Gemeinde Burgalben-Donsieders gehöre und von den Pfarrgenossen unterhalten werde;

In Erwägung, dass, wenn sonach, wie auch der erste Richter angenommen, das Eigenthum der fraglichen Glocke von dem Eigenthum der Kirche abhängig ist, die Entscheidung zu Gunsten der appellatorischen Cultusgemeinde, und nicht, wie durch den ersten Richter geschehen, zu Gunsten der Civilgemeinde ausfallen musste, und es sich nunmehr nur fragt, ob nicht die politische Gemeinde aus einem andern Rechtstitel ein Recht auf die Glocke, also entweder ein Miteigenthum oder ein Gebrauchsrecht behaupten und beweisen kann?

dass, was die erstere Rücksicht eines Miteigenthums betrifft, Appellatin nicht im Stande ist, hiefür besondere Momente anzuführen, indem was die auf der Glocke befindliche Inschrift »Zur Kirche Burgalben von der Gemeind angeschafft« anlangt, der Ausdruck »Gemeind« wie bereits gesagt, ebensogut und nach dem, was bereits oben erörtert, vielleicht mit weit mehr Recht von der Religionsgemeinde verstanden werden kann, und auch keine sonstigen Belege oder Anhaltspunkte, dass die politische Gemeinde einen Theil der Anschaffungskosten bestritten habe, gegeben sind;

dass, was hingegen ein Gebrauchsrecht im civilrechtlichen Sinne betrifft, wofür auch ein schriftlicher Beweis nicht vorliegt, dieses als Realrecht gedacht, die Natur einer discontinuirlichen Servitut annehmen würde und demnach auf dem Wege der Verjährung nicht erworben werden könnte, und als Personalservitut gedacht, welche ihrer Natur nach, nur auf die Lebzeit des Berechtigten berechnet ist, die durch den Art. 625 C. c. mit dem Usus fructus gegebene Analogie dahin führen würde, dass, wäre überhaupt der Erwerb auf dem Wege der Verjährung zulässig, hier der Erwerb des Rechts mit dem Verlust desselben zusammenfallen würde (Art. 619 C. c.) soferne man nicht sonderbarer Weise die ersten 30 Jahre für den Genuss selbst rechnen wollte;

dass aber auch zudem die Analogie des Usus fructus bezüglich der auch bei *diesem* bestrittenen Frage der Erwerbbarkeit durch Verjährung, mit dem hier in Frage stehenden Gebrauchsrechte nicht vollständig zusammentreffen würde, da bei dem Usus fructus ein ständiger unmittelbarer Besitz der Sache stattfindet, während ein Gebrauchsrecht, wie hier, nur unterbrochen und zeitweise ausgeübt werden will, was also mit einer unständigen Dienstbarkeit auf gleicher Linie stehend, der Präsumption eines Precariums nicht entgehen könnte;

dass, wenn aber endlich ein solches Gebrauchsrecht aus andern als civilrechtlichen Gründen, etwa aus Gründen des öffentlichen Nutzens abgeleitet werden wollte, wie denn auch manche Schriftsteller einen solchen Mitgebrauch — zu öffentlichen Zwecken aus Art. 48. des Cultgesetzes vom 18. Germinal X. ableiten wollen, mit dem Hinweise, dass dies Sache des Benehmens zwischen Bischof und Präfect, resp. in den Gemeinden zwischen dem Pfarrer und Ortsvorstande sei, es dann begreiflich nicht Sache der Gerichte ist und nicht in deren Zuständigkeit liegt, die Anwendung und Tragweite eines solchen Verhältnisses zu regeln;

In Erwägung, was den subsidiarisch angebotenen Beweis betrifft, dass derselbe keine Berücksichtigung finden kann, theils wegen Unerheblichkeit der einzelnen articulirten Thatsachen und Unzulässigkeit des Ersitzungsbeweises, theils weil, wenn auch die politische Gemeinde einzelne Ausgaben bezüglich der Glocke bestritten haben sollte, diese sich leicht aus der, wie nicht bestritten, zu einzelnen gemeindienlichen Zwecken bisher gestatteten Benutzung der Glocke erklären liessen;

In Erwägung, dass sonach die von der appellantischen Cultusgemeinde angestellte Klage sich als begründet darstellt, und bei

gänzlicher Reformation des erstrichterlichen Urtheils, der Appellatin die Kosten beider Instanzen zur Last fallen,

Aus diesen Gründen

Erkennt das königliche Appellationsgericht mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, und ohne den subsidiarisch anerbotenen irrelevanten Beweis zu berücksichtigen, zu Recht, dass nicht die appellatische Civilgemeinde, sondern die appellantische *Cultusgemeinde Eigenthümerin* der protestantischen *Kirche* in Burgalben und der darin befindlichen kleinen Glocke ist, und dass der appellatischen Gemeinde kein Recht unter civilrechtlichem Titel auf diese Glocke zusteht.

Verordnet die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe und verurtheilt die appellatische Gemeinde in die Kosten beider Instanzen.

Also geschehen und gesprochen am Tage wie oben.

Zum Schlusse sei bemerkt, dass gegen vorstehendes Urtheil ein Rechtsmittel nicht ergriffen wurde und dasselbe nunmehr die Rechtskraft beschritten hat.

Anmerkung der Red. Die reichhaltige Specialliteratur über das Eigenthum an Kirchen und Kirchhöfen nach rhein.-französ. Rechte, welche im Verlauf der Jahre in unserem Archiv vollständig registrirt und theilweise vermehrt worden ist, scheint in der Bibliothek des rheinpfälz. App.-Gerichts vollständig zu fehlen. Es wird in dem Urtheile wenigstens nirgends darauf Bezug genommen, während doch durch Benutzung derselben die Urtheilsfindung bedeutend erleichtert worden wäre. Die neueste gleichsam einen Abschluss bildende Schrift über diese Frage ist die vor drei Jahren beim Verleger des Archivs erschienene von Prof. *Dr. Hirschel.*

21. Die Auflösung der katholischen Abtheilung im preussischen Cultus-Ministerium.

Von *Dr. Georg Reuter.*

Der Monat Juli d. J. brachte ein Ereigniss, welches für die Beziehungen des preussischen Staates zur katholischen Kirche von der weitgreifendsten Bedeutung ist und bei der Aufmerksamkeit, welche das Archiv für katholisches Kirchenrecht seit seinem Bestehen der Entwicklung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Preussen stets zugewendet hat, an dieser Stelle nicht unberücksichtigt bleiben darf. Es ist die Auflösung der katholischen Abtheilung im preussischen Cultusministerium.

I. Der Sachverhalt ist folgender.

Der »Deutsche Reichsanzeiger« vom 22. Juli cr. veröffentlichte an der Spitze seiner amtlichen Mittheilungen nachstehende Königliche Ordre:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. will Ich genehmigen, dass die im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten aufgehoben und deren Geschäfte Einer Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten übertragen werden. Diese Ordre ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Juli 1871.

gez. *Wilhelm.*

ggz. *Fürst Bismarck. Graf v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.*

Diese Ordre ist, wie wir erfahren, durch einen Cultusministerial-Erlass vom 21. Juli zur Ausführung gebracht. Derselbe bestimmt, dass an Stelle der — zugleich für aufgelöst erklärten — früheren confessionellen Abtheilungen eine neu gebildete Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten tritt, und dass diejenigen Räthe und Hülfsarbeiter, welche bisher der Abtheilung für die evangelischen und der Abtheilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten zugewiesen waren, auf die neugebildete Abtheilung übergehen. Die Direction der neugebildeten Abtheilung überträgt jener Erlass bis auf Weiteres commissarisch dem Geh. Ober-Reg.-Rath de la Croix,

welcher die Referate in der Regel nach Anleitung der bisherigen Geschäftsordnung vertheilen, jedoch auch befugt sein soll, bei der Zuschrift der einzelnen Sachen, so oft er es im dienstlichen Interesse für nothwendig findet, *auch andere als die in der bisherigen Geschäftsordnung* bezeichneten regelmässigen Referenten zu ernennen.

Zugleich mit dem Erlass dieser Verfügung wurde der Director der katholischen Abtheilung, Wirkliche Geheime Ober-Reg.-Rath Dr. Kraetzig mit Wartegeld zur Disposition gestellt, da mit der Aufhebung der Abtheilung für die katholischen Kirchensachen die von ihm bisher bekleidete Stellung den Gegenstand ihrer Wirksamkeit verloren habe.

Dem wegen seiner Gerechtigkeitsliebe sowie wegen seiner reichen Kenntnisse und Erfahrungen allseitig geachteten zeitherigen stellvertretenden Director der evangelischen Abtheilung, Wirklichen Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Keller ist bei Enthebung von den Directorialgeschäften der gedachten Abtheilung, womit auch die von ihm bezogene Dirigenten-Zulage wegfällt, der Verbleib im Ministerium in der Stellung eines vortragenden Rathes offen gelassen. —

Dies ist in kurzen Umrissen der Thatbestand einer Massregel, welche in allen politischen Kreisen die grösste Sensation erregt und die katholische Bevölkerung Preussens, welche gewohnt war, die von Friedrich Wilhelm IV. gegründete katholische Abtheilung als Bürgschaft für eine wohlwollende oder doch gerechte Behandlung ihrer kirchlichen Angelegenheiten zu betrachten, plötzlich und in bitterer Weise enttäuscht hat.

II. Der Erlass der Cab.-Ordre vom 8. Juli hat in einem, im nichtamtlichen Theile des Reichsanzeigers vom 22. Juli veröffentlichten Aufsatze und in zwei Artikeln »Der Staat und die katholische Kirche« und »Zur katholischen Frage« in Nr. 30. und 31. der Provincialcorrespondenz die nöthigen officiösen Erläuterungen erhalten. In diesen Artikeln, welche wir als Beilage folgen lassen, wird die fragliche Anordnung auf allgemeine Motive zurückgeführt und zwar

1. auf die veränderte Stellung, welche die Staatsgewalt durch die Verfassungsurkunde den Kirchen und Religionsgesellschaften gegenüber erhalten habe.

Wie die Verfassung, sagt der Reichsanzeiger, den Kirchen und Religionsgesellschaften die volle Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten überweise, so fordere sie in der Consequenz des leitenden Grundgedankens für die Wahrnehmung, der dem Staate verbliebenen Gerechtsame eine von individuellen und confessionellen Anschauungen

gelöste gleichmässige Handhabung und nehme für den die Verwaltung leitenden Minister eine, durch keine ministeriellen Einrichtungen und Abtheilungen gebundene persönliche Freiheit und Verantwortlichkeit in Anspruch.

Diese Begründung kann in keiner Weise als zutreffend anerkannt werden. Welcher logische Zusammenhang bestehen soll zwischen den die Autonomie der Kirchen feststellenden Verfassungsbestimmungen und der aus ihrem Grundgedanken abgeleiteten Consequenz, ist auch mit Hinzunahme des erläuternden Artikels in Nr. 30 der Provincialcorrespondenz, wonach seit Einführung der Verfassung für die Beziehungen des Staates zur Kirche lediglich »*staatsrechtliche, nicht confessionelle Gesichtspunkte*« massgebend sein sollen, nicht ersichtlich. — Die Aufgabe des Cultusministers ist eine doppelte. Sie hat es nicht blos mit der Wahrnehmung der staatlichen Gerechtsame gegen die Kirche, *sondern auch mit dem Schutze der Kirche, ihrer Einrichtungen und Anstalten und mit einer wohlwollenden Förderung ihrer Zwecke und Interessen zu thun.* Ja gerade dieser letztere durch das wohlverstandene Interesse des Staates selbst bedingte Theil seiner Aufgabe ist der wesentlichere; *denn die blosse Wahrung der staatlichen Gerechtsame gegen die Kirche würde mit besseren Gründen in die Hände des Justizministers zu legen sein.* Wenn nun durch die in der Verfassungsurkunde den Kirchen gewährte Selbstständigkeit in der Leitung ihrer Angelegenheiten der Kreis der staatlichen Gerechtsame gegen die Kirche ein viel kleinerer geworden ist, als er vorher war, dagegen aber die staatliche Aufgabe des Schutzes und der Förderung der kirchlichen Interessen dieselbe geblieben ist, so ist nicht abzusehen, wie man aus der Verfassungsurkunde die Nothwendigkeit einer von confessionellen Anschauungen gelösten Handhabung der Geschäfte des Cultusministeriums sollte herleiten können. Denn was den Bedürfnissen einer bestimmten Confession förderlich ist, wird doch wohl am besten von Mitgliedern dieser Confession beurtheilt werden können. Für den *protestantischen* preussischen Cultusminister blieb daher auch nach der Einführung der Verfassungsurkunde der Beirath der katholischen Abtheilung so unentbehrlich wie vorher, und dies um so mehr, als selbst, wo es sich um staatliche Gerechtsame handelt, in den meisten Fällen, wie z. B. bei den Bischofswahlen, bei der Besetzung von Dompfründen, bei der staatlichen Anerkennung neuer Parochien, bei der Ertheilung von Grunderwerbsconsensen für Kirchen etc. das seinem Schutze und Wohlwollen empfohlene kirch-

liche Interesse einen nicht zu unterschätzenden Factor der Beurtheilung bildet.

Oder ist etwa der protestantische Cultusminister frei von individuellen und confessionellen Auffassungen? Eben desshalb, um diese für das Gesammtwohl des Staates möglichst unschädlich zu machen, wo es sich um katholisch-kirchliche Angelegenheiten handelt, hatte Friedrich Wilhelm IV. als *Correctiv*, die katholische Abtheilung gegründet. Der Minister war rücksichtlich seiner *Entscheidungen* durch dieselbe in seiner persönlichen Freiheit in keiner Weise gebunden, wie es nach dem Artikel des Staatsanzeigers etwa scheinen könnte; sie war, wie die übrigen Ministerialabtheilungen, für ihn lediglich ein *berathendes* Collegium, dessen Director nur Erlasse in solchen Angelegenheiten, deren Entscheidung ihm der Minister als unbedenklich überliess, im Auftrage des Chefs endgiltig zu zeichnen und zu vollziehen befugt war. So lange also ein besonderes *Cultus-Ressort* in der preussischen Staatsverwaltung bestehen bleibt, wird eine confessionelle Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten stattfinden müssen, und so lange neben dem protestantischen Cultusminister kein *katholischer* Platz finden kann, obwohl dies der vollen Gerechtigkeit durchaus entspräche, blieb wenigstens die Aufrechthaltung einer gesonderten katholischen Abtheilung im Cultusministerium als Minimum der den acht Millionen Katholiken des preussischen Staates für ihre religiösen Interessen zu gewährenden Garantien strenge Pflicht einer auch nur einigermassen besonnenen und billig denkenden Regierung.

Muss es dem Gesagten gegenüber nicht in hohem Grade Staunen erregen, wenn in dem Aufsatze in Nr. 30. der Provincialcorrespondenz unter Preisgebung des angeblich paritätischen Charakters der Massregel vom 8. Juli gegen die Qualification der katholischen Abtheilung als Rathgeberin der Staatsanwaltschaft geltend gemacht wird, dass bei der Stellung, in welcher der einzelne katholische Gläubige sich in allen kirchlichen Fragen den Anforderungen der Kirche gegenüber befinde und bei der Energie, mit welcher die katholische Kirche ihr Ansehen und ihren Willen gegen das einzelne Mitglied zur Geltung zu bringen gewohnt sei, die Gefahr jederzeit nahe gelegen habe, dass eine ausschliesslich katholische Behörde sich bei allen erheblichen Streitfragen vielmehr als Vertreterin der katholischen Kirche dem Staate gegenüber, wie als berufene Rathgeberin der Staatsgewalt betrachten würde, und dass desshalb die Regierung die Angemessenheit einer Aenderung in Bezug auf die

katholische Abtheilung schon vor einer Reihe von Jahren in Betracht gezogen habe?

Bei solchen Gründen kann man sich zu der Annahme berechtigt halten, dass nach der in officiellen Kreisen herrschenden Auffassung die Aufgabe des preussischen Cultusministers gegen die katholische Kirche nicht sowohl in möglichster Förderung als *vielmehr in grundsätzlicher Unterdrückung ihrer Rechte und Interessen bestehe*, und die berüchtigte Entscheidung in dem Braunsberger Gymnasialstreite liefert hierzu einen nur allzu deutlich sprechenden Commentar.

Zu einem solchen, der Intention ihres Stifters völlig widersprechenden Standpunkte hat sich freilich die katholische Abtheilung während der ganzen Dauer ihres Bestehens niemals bekannt. Niemand aber wird ihr mit Recht vorwerfen können, dass sie die Bestimmungen der Verfassungsurkunde und die sonstigen Gesetze des Staates bei der Bearbeitung der ihrem Ressort zugewiesenen Angelegenheiten nicht mit Gewissenhaftigkeit zur Anwendung gebracht habe.

Mit der Beantwortung der Frage, warum jene angebliche Consequenz aus der durch die Verfassung veränderten Stellung des Staates zur Kirche nicht eher zum Ausdruck gekommen, nimmt es der Reichsanzeiger ziemlich leicht. Die katholische Abtheilung, sagt er, musste erst die Organisationsarbeiten aus der Zeit der Säcularisation und der Wiederherstellung der Bisthümer durch die Bulle de salute animarum erledigen. Dazu kamen die durch die Einführung der Verfassung bedingten Regulirungen und Auseinandersetzungen mit den Bischöfen, zuletzt noch diejenigen mit den Bischöfen in den neuerworbenen Landestheilen.

Man sollte meinen, dass, wenn das Bestehen confessioneller Abtheilungen mit dem leitenden Grundgedanken der Verfassung unvereinbar war, am allerwenigsten die eben durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde bedingten Regulirungen, *deren principielle Wichtigkeit ausser Frage steht*, einer confessionellen Abtheilung hätten überlassen werden dürfen, und dieser Widerspruch genügt allein schon zum Beweise der Unhaltbarkeit des aus den Principien der Verfassungsurkunde für die Massregel vom 8. Juli hergeleiteten Moments.

2. Der Reichsanzeiger entnimmt aber aus der Erledigung dieser organisatorischen Arbeiten einen weiteren selbstständigen Grund für die Auflösung der katholischen Abtheilung, indem er in dem mehrerwähnten Artikel auszuführen versucht, dass die katholische

Abtheilung nur einen vorübergehenden Charakter gehabt und nach Erledigung ihrer hauptsächlichsten Arbeiten ein *Bedürfniss, sie fortbestehen zu lassen, nicht mehr vorhanden sei.* Dieser Grund ist thatsächlich unwahr. Die katholische Abtheilung sollte ebensowenig nach der *Intention ihres Begründers* eine vorübergehende Institution sein, als sie es *thatsächlich durch den Mangel an Geschäften* geworden ist. Friedrich Wilhelm IV. befahl durch Ordre vom 11. Januar 1841 die Bildung einer mit einem katholischen Director und zwei katholischen Räthen zu besetzenden besonderen Abtheilung für die *katholischen Kirchenangelegenheiten, »um damit das Verhältniss des Staates zur katholischen Kirche in befriedigender Weise zu ordnen, ein von gegenseitigem Wohlwollen und Vertrauen getragenes Zusammenwirken zu fördern und eine verstärkte Bürgschaft für die gründliche und vielseitige Berathung der katholischen Kirchenfragen zu gewinnen und zu geben.«* Damit war der Charakter des Vorübergehenden bei dieser Institution selbstredend ausgeschlossen.

Es hat aber auch nach Erledigung der in dem Artikel des Reichsanzeigers erwähnten Streitfragen und organisatorischen Arbeiten der katholischen Abtheilung niemals an einem genügenden Pensum gefehlt. Die Besetzung der bischöflichen Stühle und domcapitularischen Pfründen, die Regulirungen der Patronatsverhältnisse, die Kirchen-, Pfarr- und Schulbausachen, die Angelegenheiten, betreffend die Kirchhöfe, die executorische Festsetzung und Betreibung von kirchlichen Abgaben und Beiträgen, die Gründung neuer und Veränderung bestehender Parochien, die Ertheilung von Grunderwerbsconsensen für Kirchen und kirchliche Anstalten und von Corporationsrechten an kirchliche Vereine und milde Stiftungen, die in Betreff der kirchlichen Genossenschaften und Orden in neuerer Zeit angeregten Fragen etc. bieten ein reiches Material fortlaufender und nicht selten recht schwieriger Geschäfte dar. Auch die Dotationsverhältnisse der Bisthümer gewähren fortdauernd Stoff zu neuen Verhandlungen der Bischöfe mit dem Cultusminister, theils wegen ausserordentlichen Bewilligungen zu nothwendigen Bauten und sonstigen Auslagen, wofür in den Bisthums-Etats keine Mittel vorgesehen sind, theils wegen Unzulänglichkeit der ursprünglichen Golddotationen in Folge Verminderung des Geldwerthes, theils und hauptsächlich, weil die in Betreff der Dotation der Bisthümer für die verschiedenen Landestheile erlassenen päpstlichen Bullen in einzelnen Punkten überhaupt noch nicht oder nur unvollständig zur Ausführung gekommen sind. — Ebenso schliessen auch die nach Einführung

der Verfassung bewirkten Auseinandersetzungen mit den Bischöfen die Wiederkehr einzelner Streitfragen über Sinn und Umfang der im Wege der Vereinbarung getroffenen Festsetzungen nicht aus.

Endlich würde das Verhältniss der Kirche zur Schule gerade in der jetzigen Zeit, in welcher die herrschende kirchenfeindliche Partei-Richtung die kirchlichen Rechte nach allen Seiten hin zu eliminiren bestrebt ist, einem gewissenhaften Cultusminister ein sehr ergiebiges Arbeits-Material für die katholische Abtheilung dargeboten haben, da auch diese Angelegenheiten, so weit es sich nicht um die technische Seite des Unterrichts, sondern um das Recht der Kirche auf die Schule handelt, unstreitig zu den Kirchensachen gehören.

Darnach steht ausser allem Zweifel, dass die Auflösung der katholischen Abtheilung durch den behaupteten Mangel an Beschäftigung nicht begründet werden kann.

3. Die officiöse Provinzialcorrespondenz führt als einen besonderen Grund für die gedachte Massregel ihrerseits noch die Beschlüsse des vaticanischen Concils an, indem sie hervorhebt, dass durch dieselben und den damit endgiltig festgestellten Syllabus einerseits nicht blos eine wesentliche Aenderung des Glaubensstandes, sondern zugleich eine tief eingreifende Veränderung in der Gesammtstellung der katholischen Kirche zum Staate eingetreten, andererseits so lebhafte Bewegungen und Zerwürfnisse innerhalb der katholischen Kirche zum Staate selbst hervorgerufen seien, dass die Staatsgewalt sich dringender als zuvor veranlasst finden müsse, dafür zu sorgen, dass in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Stellung zu den katholischen Angelegenheiten ausschliesslich und unbedingt staatsrechtliche Gesichtspunkte zur Geltung gelangen.

In einer Zeit, in welcher selbst *das Gebiet des religiösen Glaubens* keine Schranke mehr bietet für die Ausschreitungen einer masslosen Staatsomnipotenz, würde es vergebliche Mühe sein, den herrschenden Staatsmännern beweisen zu wollen, dass Entscheidungen in Glaubenssachen selbst nach den Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde lediglich in den Bereich der kirchlichen Autonomie fallen, und dass sich eben darum die Frage, ob durch das vaticanische Concil eine Aenderung des Glaubensstandes eingetreten sei, dem Urtheile der Staatsgewalt entziehe. Ebensowenig würde es nützen, darthun zu wollen, dass, da nach katholischer Auffassung von einem allgemeinen Concil vermöge des der lehrenden Kirche verheissenen Beistandes des heiligen Geistes eine neue Glaubenslehre überhaupt nicht verkündet, sondern nur definirt werden

kann, was schon von den Zeiten der Apostel her in der Lehre der Kirche enthalten war, durch die vaticanischen Decrete die Stellung der Kirche zum Staate nicht geändert worden sein kann. Wenigstens haben die in diesem Sinne abgegebenen, beruhigenden Erklärungen der deutschen Bischöfe an massgebender Stelle keine Beachtung gefunden. Höchste Instanz in Glaubenssachen soll nun einmal, sobald der Glauben sich nicht ausschliesslich auf das innerliche Gebiet der menschlichen Seele beschränken, sondern in das praktische Leben in Familie, Kirche und Schule heraustreten will, der Cultusminister sein. Da nun aber solche Ansichten in der praktischen Durchführung gegenüber von nahezu acht Millionen katholischen Steuerzahlern des preussischen Staates, die treu zu ihren Bischöfen und mit diesen zum Papste stehen, nicht ohne die bedenklichsten Consequenzen sind, so meinen wir, dass in der jetzigen kirchlich politischen Situation ein sehr gewichtiger Grund nicht sowohl für die Abschaffung als vielmehr für die Beibehaltung der katholischen Abtheilung Seitens des preussischen Staatsministeriums hätte gefunden werden müssen, da es gerade in dieser kritischen Periode mehr denn je darauf ankam, *eine verstärkte Bürgschaft für die gründliche und vielseitige Berathung der katholischen Kirchenangelegenheiten zu gewinnen und zu geben.*« So würde die Staatsregierung trotz etwaiger im ersten Eifer begangener Missgriffe doch mit der katholischen Bevölkerung Fühlung behalten und das Misstrauen von sich fern gehalten haben, wie sie durch ihre übereilte Juli-Politik in so reichlichem Masse in ganz Deutschland wach gerufen hat.

III. Was weiter in dem Artikel des Reichsanzeigers gesagt worden ist, um auch den Bestand einer gesonderten evangelischen Abtheilung als entbehrlich darzustellen, kann hier füglich übergangen werden, da die evangelische Abtheilung zwar in der Ordre vom 8. Juli 1871 nominell aufgehoben wird, aber factisch fortbesteht und der neue Name in den Beziehungen des Staats zur evangelischen Kirche nichts ändert. Wird doch das Zutreffende dieser Ansicht im Artikel des Reichsanzeigers selbst anerkannt, wenn es darin heisst: Die Abtheilung für die evangelischen Kirchenangelegenheiten habe auch schon bisher die Angelegenheiten aller übrigen Culte (mit Ausschluss des katholischen) zu bearbeiten gehabt, es sei daher nur ein weiterer, von der Verfassung (?) geforderten Schritt, wenn auch die Bearbeitung der katholischen Kirchensachen in diesen Kreis hineingezogen werde.

Wenn daher auch die Massregel vom 8. Juli der äusseren

Form nach in ein paritätisches Gewand gekleidet ist, so ändert dies an der Sache nichts, ihrem innersten Wesen nach ist und bleibt sie gegen die katholische Kirche gerichtet. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird indessen nicht blos durch die officiösen Auseinandersetzungen des Reichsanzeigers und der Provinzialcorrespondenz, sondern auch durch die Auffassung der gesammten unabhängigen Presse bestätigt, und gerade die kirchenfeindlichen Blätter ohne Unterschied der politischen Parteifarbe haben jener Massregel eben darum ihren ungetheilten Beifall gezollt, weil sie in der Auflösung der katholischen Abtheilung einen gegen die Ultramontanen gerichteten wuchtigen Schlag erkennen.

Die Kreuzzeitung hat diesen Schlag sogar vorausgesagt. Denn wenn sie in einem gegen die Centrumsfraction im Reichstage gerichteten, offenbar inspirirten Leitartikel vom 22. Juli 1871 das Bevorstehen aggressiver Regierungsmassregeln gegen die katholische Kirche sowohl nach »Aussen« wie *nach »Innen«* vorher verkündigt, so wird man mit Rücksicht darauf, dass kurz vorher die Ministerconferenz abgehalten worden war, in welcher über das Schicksal der katholischen Abtheilung entscheidender Beschluss gefasst worden ist, wohl berechtigt sein, in der durch die Cab.-Ordre vom 8. Juli angeordneten Massregel die Aggression »nach Innen« zu erkennen, zu welcher nach der Auslassung der Kreuzzeitung die Reichsregierung durch das Auftreten der Centrumsfraction gezwungen worden sein soll [1]).

IV. Fassen wir nun die Legalität der mehrgedachten Massregel ins Auge, so ist die Frage, ob die Mitwirkung der übrigen Factoren der Gesetzgebung zu derselben für die Staatsregierung entbehrlich gewesen sei, nicht ohne Bedenken. Es ist behauptet worden, dass die Cabinetsordre Friedrich Wilhelm IV. vom 11. Januar 1841, durch welche die katholische Abtheilung ins Leben gerufen wurde, kein Gesetz, sondern nur ein, die Einrichtungen des Cultusministeriums betreffender Verwaltungs-Erlass sei, dessen Auf-

1) Den feindseligen Charakter der Massregel vom 8. Juli gegen die katholische Kirche hat die Kreuzzeitung überdies in einem Artikel vom 23. Juli constatirt, worin sie sagt, dass diese Massregel *unzweifelhaft ihren Grund habe in der jetzigen Spannung zwischen der Regierung und dem Episcopat.*

Wenn sie daher in ihrer Nummer vom 1. August schreibt: »Nichts kann klarer sein als dass, wenn dieser Act an sich eine Feindseligkeit enthielte, diese Feindseligkeit gleichmässig gegen die evangelische Kirche gerichtet wäre«, so ist dies eine Ansicht, die sich durch ihre eignen früheren Anführungen schlagend widerlegen lässt.

hebung in den Attributen der Executivgewalt des Königs liege. Thatsächlich steht fest, dass die gedachte Ordre in der Gesetzsammlung nicht publicirt ist. Auch lässt sich nicht in Abrede stellen, dass das dem König ohne Mitwirkung der Kammern zustehende ordentliche Verordnungsrecht die Befugniss zur Anordnung derjenigen Anstalten, welche zur Ausführung der Gesetze erforderlich sind und zum Erlass allgemeiner Instructionen für die zum Vollzug der Gesetze bestimmten Behörden, insbesondere über deren Geschäftsgang, ferner das Recht, solche allgemeinen Verfügungen zu erlassen, welche lediglich die Verwaltung im Gegensatze zur Rechtspflege betreffen und nur aus dem Oberaufsichtsrechte der Staatsgewalt entspringen, in sich schliesst. Dieses Verordnungsrecht ist aber immer durch die Voraussetzung bedingt, dass dadurch *der Rechtsstand der Staatsbürger* nicht berührt werde und das Zutreffen dieser Voraussetzung dürfte billiger Weise in Frage zu ziehen sein bei einer Massregel, welche die einzige Garantie beseitigt, die den acht Millionen Katholiken des preussischen Staates für eine ihren Bedürfnissen und Interessen entsprechende Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in dem, von einem protestantischen Minister geleiteten, Cultusministerium durch die Ordre vom 11. Januar 1841 gegeben war.

Die formale Befugniss des Staatsministeriums, den zeitherigen Director der katholischen Abtheilung mit Wartegeld zur Disposition zu stellen, ist mit Rücksicht auf den §. 87. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 allerdings nicht in Zweifel zu ziehen. Von der inneren Berechtigung und von der politischen Seite der Massregel sehen wir hierbei natürlich ab.

Die gleichzeitige Enthebung des bisherigen Dirigenten der evangelischen Abtheilung von Leitung der Geschäfte dieser, — nur mit einem neuen Namen versehenen Abtheilung darf wohl als ein Zeichen dafür aufgefasst werden, dass man einen massvoll gesinnten Mann in den jetzigen Verhältnissen in einer so einflussreichen Stellung eben nicht haben will.

V. Wie die nunmehr beseitigte katholische Abtheilung während ihres 30jährigen Bestehens die ihrem Ressort zugewiesene Aufgabe gelöst, darüber darf sie dem Urtheil aller billig Denkenden ruhig entgegensehen. Ein grosser Theil der wichtigeren, unter ihrem Beirath erlassenen Ministerial-Verfügungen sind in den »Paderborner Beiträgen« und im Archiv durch den Druck veröffentlicht und geben Zeugniss von der Gewissenhaftigkeit, mit welcher bei richtigem Verständnisse für den kirchlichen Standpunkt und wohlwol-

lender Würdigung der religiösen Verhältnisse und Interessen die staatsrechtlichen Gesichtspunkte stets gewahrt worden sind. Dies gilt namentlich von den auf die Ausführung der Verfassungsurkunde bezüglichen Erlassen, welche, wie alle übrigen wichtigen Verfügungen, soweit wir uns von dem Geschäftsgange der Abtheilung haben Kenntniss verschaffen können, — ganz im Sinne der Intention ihres hochherzigen Begründers — das Ergebniss der gründlichsten und vielseitigsten, theils mit den Provinzialbehörden, theils im Schoosse der Abtheilung selbst mit dem Minister gepflogenen Berathungen sind.

Die katholische Abtheilung hat seit Einführung der Verfassung ihren Einfluss allerdings stets dahin geltend zu machen gesucht, dass die auf die Kirchen und Religionsgesellschaften, wie auf das Vereinsrecht bezüglichen Bestimmungen derselben auf katholisch-kirchlichem Gebiete zur Wahrheit würden, aber sie hat damit nur dem klaren Wortlaute dieser Bestimmungen und den Intentionen des Gesetzgebers gemäss gehandelt, und die von ihr vertretenen Grundsätze sind der evangelischen Kirche gleichmässig zu Statten gekommen, soweit dieselbe durch ihre Verfassung in der Lage war, davon Vortheil zu ziehen. In den ersten Jahren nach Emanation der Verfassung sind auch gegen diese Grundsätze von keiner Seite Bedenken geltend gemacht worden. Erst als in Folge der erlangten Freiheit und Selbstständigkeit das religiöse Leben in der katholischen Kirche sich immer kräftiger entwickelte und im Ordensleben zur schönsten Blüthe entfaltete, begann man in protestantisch-kirchlichen und höheren Verwaltungskreisen Reue über die durch die Verfassung der katholischen Kirche gewährten Vortheile zu empfinden und in der Auslegung der betreffenden Verfassungsbestimmungen auf Restrictionen zu sinnen, durch welche diese Vortheile möglichst annullirt werden sollten. In der katholischen Abtheilung haben derartige Bestrebungen selbstverständlich keine Vertretung, wohl aber, wie wir annehmen dürfen, denjenigen Widerspruch erfahren, der ihnen gebührte. Dies führte nach Beginn der liberalen Aera unter dem Cultusminister von Bethmann-Hollweg auf den Gedanken, den Einfluss der katholischen Abtheilung dadurch abzuschwächen, dass zwischen den Minister und die Abtheilungs-Dirigenten der Unterstaatssecretär geschoben und diesem durch eine Instruction des Ministers vom 24. Juni 1861[1]) im Widerspruche mit

1) Formell hat zwar diese Instruction einen paritätischen Charakter, indem sie das Verhältniss des Unterstaatssecretärs zu allen Ministerial-Abtheilungen gleichmässig regelt, die Absicht, durch den Unterstaatssecretär den

der Ordre vom 11. Januar 1841 der Weg zu vielfacher Einmischung auch in die Angelegenheiten der unter einem selbstständigen Ministerialdirector stehenden katholischen Abtheilung gebahnt wurde. Wenn nun selbst diese Schutzwehr jetzt nicht mehr für genügend erachtet worden ist, den Cultusminister gegen etwaige katholische Beeinflussungen sicher zu stellen, so müssen die Absichten in Bezug auf die Behandlung der katholischen Kirchenangelegenheiten in den leitenden Kreisen sich allerdings sehr weit von dem legalen Standpunkte der Verfassung entfernt und eine Richtung genommen haben, welche auf einen förmlichen Bruch mit allen bisher beobachteten Grundsätzen abzielt.

Es lässt sich hieraus auch leicht abnehmen, mit welchen Schwierigkeiten[1]) die katholische Abtheilung in der Bearbeitung der zu ihrer Competenz gehörigen Angelegenheiten schon seit länger als einem Decennium zu kämpfen gehabt haben mag.

Die Abtheilung hat sich während der ganzen Zeit ihres Bestehens des Vertrauens der Katholiken nicht blos im preussischen Staate, sondern auch in ganz Deutschland stets in vollem Masse zu erfreuen gehabt. Der preussischen Regierung aber sind nicht nur Conflicte mit der Kirche erspart geblieben, *sondern sie hat der Politik, welche in der katholischen Abtheilung repräsentirt war, vor und nach dem Jahre 1866* nicht *geringe Erfolge in Deutschland, vorzüglich im Süden zu verdanken gehabt*[2]).

Für die Leser des Archivs wird es von Interesse sein, die Männer kennen zu lernen, welche der katholischen Abtheilung seit ihrem Entstehen angehört haben.

Einfluss der katholischen Abtheilung zu paralysiren, ist aber nicht zu verkennen. Der Unterstaatssecretär erhält Kenntniss von *allen* eingehenden Sachen unmittelbar nach der Präsentation, von allen Concepten, nachdem sie vom Abtheilungsdirector gezeichnet sind, kann vom Minister auch in Sachen, bei denen eine von ihm selbst dirigirte Abtheilung nicht interessirt ist, nach Befinden der Umstände zur Theilnahme an dem Specialvortrage eingeladen werden und hat bei den sog. Central-Bureausachen, d. h. bei solchen, die der Minister nicht von den Abtheilungen, sondern secret bearbeiten lassen will, sogar die Befugniss zur Correvision. Manche wichtige katholische Kirchenangelegenheiten sollen auf diesem Wege behandelt worden sein.

1) Diese Schwierigkeiten scheinen zum Theil auch von den untergeordneten Verwaltungsbehörden hervorgerufen und durch Competenzstreitigkeiten mit anderen Ressorts, namentlich mit dem Ministerium des Innern (Beweis: die in Kirchhofs- und Vereinssachen ergangenen Entscheidungen) noch vermehrt worden zu sein.

2) Aus einer brieflichen Aeusserung eines hervorragenden süddeutschen Gelehrten und Staatsmannes.

Der erste Director derselben, war nicht, wie fast in allen Blättern ohne Ausnahme zu lesen gewesen, der Wirkliche Geheime Ober-Reg.-Rath Aulicke, sondern der kürzlich aus dem Staatsdienst geschiedene Oberpräsident v. Duesberg, welcher, damals Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath und Secretär des Staatsraths, der Abtheilung vom Tage ihrer Errichtung im Jahre 1841 bis zu seiner im Jahre 1846 erfolgten Beförderung zum Finanzminister vorstand. Während dieser Zeit waren als vortragende Räthe in der Abtheilung beschäftigt der Wirkliche Geheime Ober-Reg.-Rath Schmedding und die Geh. Reg.-Räthe Aulicke und Brüggemann, als Hülfsarbeiter der später wieder ausgeschiedene Regierungsrath Mazeratte.

Fast gleichzeitig mit der Beförderung des Directors von Duesberg zum Finanzminister starb Schmedding. Aulicke erhielt daher unter Beförderung zum Geh. Ober-Reg.-Rath die Leitung der Abtheilung, zunächst als stellvertretender Director, seit 1858 bei gleichzeitiger Beförderung zum Wirklichen Geh. Ober-Reg.-Rath als wirklicher Ministerial-Director.

Als vortragender Rath fungirte 1846 nur Brüggemann in der Abtheilung, als Hülfsarbeiter aber war derselben neben Mazeratte noch der Assessor Ulrich überwiesen worden. Im Jahre 1847 wurde dagegen der Ober-Landesgerichtsrath Martin v. z. Mühlen zum zweiten vortragenden Rath in der Abtheilung befördert. Derselbe gab indess diese Stellung Anfangs 1849 freiwillig wieder auf und übernahm eine Rathsstelle beim Appellationsgericht in Münster, wo er 1869 als Geh. Justizrath verstorben ist. An seine Stelle trat der Geh. Justizrath v. Ellerts aus dem 1848 aufgelösten von Savigny'schen Justizministerium. Nach dem im Jahre 1857 erfolgten Tode des Hrn. von Ellerts erhielt der unterdess zum Regierungsrath beförderte bisherige Hülfsarbeiter Ulrich als vortragender Rath dessen Stelle. Im Jahre 1861 trat der Regierungsrath Linhoff aus Münster als Hülfsarbeiter ein. Der Ministerial-Director Aulicke starb im October 1865 auf einer Erholungsreise in München. An seiner Stelle wurde im Januar 1866 der Oberstaatsanwalt Kraetzig in Bromberg unter Beförderung zum Geh. Reg.-Rath durch Königliche Ordre mit der Leitung der Abtheilung beauftragt, welcher er seit März 1868 als Ministerial-Director und Wirklicher Geh. Ober-Reg.-Rath vorstand. Nachdem im Frühjahr 1866 Brüggemann seinen Abschied erhalten und der seit 1865 vorübergehend beschäftigt gewesene Gerichtsassessor Wesemann wieder ausgeschieden, verblieben der Abtheilung neben dem Director nur die Herren Ulrich und Linhoff, von welchen letzterer 1867 zum vortragenden Rath befördert wurde.

Hierbei ist indess zu bemerken, dass die Bearbeitung der Etats-Cassen-Rechnungs- und Bausachen der Abtheilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt wurde (cf. Hof- und Staatshandbuch vom J. 1868 S. 144.).

Die Geheimen Räthe Ulrich und Linhoff, welche gesetzlich nicht zur Disposition gestellt werden konnten, gehören seit Auflösung der katholischen Abtheilung der neugebildeten Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten an, in welcher sie nach der Eingangs erwähnten Ausführungs-Verfügung des zeitigen Cultusministers die ihnen zeither zugetheilten Decernate beibehalten, so weit nicht der Abtheilungsdirigent eine andere Zutheilung für nöthig erachtet.

VI. Welcher Art sind nun wohl die Erwartungen, die man für die Zukunft von der Behandlung der katholischen Kirchenangelegenheiten in Preussen hegen darf?

Indem die Königliche Ordre vom 8. Juli die gesonderten Abtheilungen für die evangelischen und die katholischen Kirchenangelegenheiten aufhebt und an deren Stelle eine gemeinsame Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten setzt, stellt sie, wie die Provinzialcorrespondenz bemerkt, die Einrichtung wieder her, wie sie vor 1841 bestanden. Wir wollen dies einmal für richtig annehmen, obwohl wir uns des Eindrucks nicht erwehren können, dass bei der begrifflichen Verschiedenheit der Bezeichnungen »Kirchen-Angelegenheiten und geistliche Angelegenheiten« die für die neue Einrichtung gewählte Benennung »Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten« in der jetzigen Zeit, wo man die Ressortgränzen schärfer zu ziehen gewohnt ist, als es vor dem Jahre 1841 der Fall war, das ohnehin stark hervortretende Bestreben begünstigen werde, *die rechtliche Stellung der Kirche zur Schule möglichst zu verwischen und die Wahrung des kirchlichen Interesses an den Angelegenheiten der Schule zu gefährden.*

Nun wurden vor dem Jahre 1841 die katholischen Kirchenangelegenheiten unter dem selbstverständlich *protestantischen* Cultusminister, in einer, von einem *protestantischen* Director geleiteten und mit Ausnahme eines, zuletzt zweier katholischer Mitglieder, ausschliesslich mit protestantischen geistlichen und weltlichen Räthen und Hülfsarbeitern besetzten Abtheilung bearbeitet. Jetzt wird dasselbe Verhältniss, richtiger gesagt, Missverhältniss stattfinden, *nur dadurch verschlechtert*, dass zwischen dem protestantischen Minister und Abtheilungsdirector noch der *ebenfalls protestantische Unterstaatssecretär* Posto gefasst hat, der in den wichtigsten katho-

lischen Angelegenheiten sein gewichtiges Wort mitreden wird, so dass in einer katholischen Sache das Votum der katholischen Referenten nicht nur auf dem Wege gewöhnlicher Majorisirung, sondern auch durch das persönliche Gewicht der Vota des Directors und Unterstaatssecretärs völlig erdrückt werden kann. Dazu kommt, dass es noch der mehrerwähnten Ministerial-Verfügung vom 21. Juli cr. ganz in das Ermessen des Abtheilungs-Dirigenten gestellt ist, katholische Sachen auch nichtkatholischen Referenten zuzutheilen, und dass für das bisher von dem katholischen Director neben seinen Directorialgeschäften bearbeitete Decernat, zu welchem nicht gerade die unwichtigeren Sachen gehört haben dürften, ein ständiger katholischer Referent nunmehr überhaupt fehlt, nachdem der katholische Director zur Disposition gestellt ist.

Wie ganz anders sind doch umgekehrt die Protestanten in Oesterreich-Ungarn gestellt. In den deutsch-slavischen Ländern, wo unter 17 Millionen Katholiken wenig über 300,000 Protestanten wohnen, ist durch Allerhöchste Entschliessung vom 22. April 1860 (abgedruckt im Archiv Bd. 7. S. 284.) eine besondere Ministerial-Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten der evangelischen Glaubensgenossen errichtet worden, während eine solche für Ungarn und Siebenbürgen schon früher bestand. — Den 8 Millionen Katholiken des preussischen Staates hat man selbst die nur für ihre Kirchenangelegenheiten seit 1841 bestehende Abtheilung wieder nehmen zu müssen geglaubt, damit der protestantische Cultusminister ja nicht etwa durch individuelle oder confessionelle Auffassungen in seinem Urtheil irritirt werde.

In Bezug auf den Geist aber, in welchem der Cultusminister nach Ausführung seines Entschlusses, die katholische Abtheilung zu beseitigen, die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten fortan behandeln wird, genügt es, auf das in den officiösen Elaboraten mit grosser Emphase Gesagte zu verweisen. *Glauben* darf der Katholik allenfalls noch die auf einem feierlichen Concilium definirten und verkündeten Lehren seiner Kirche, — das überlässt der Cultusminister grossmüthig der Glaubens- und Gewissensfreiheit der einzelnen Katholiken, — aber mit der *Praxis* seines Glaubens darf er trotz Art. 12. der Verf.-Urkunde auf staatliches Gebiet nicht kommen. Hier ist der *katholische Vollglaube*, wenn noch kein Staatsverbrechen, so doch eine *üble Marke*, welche zur Ausschliessung von Aemtern, Würden und kirchlichen Beneficien ausreicht. Hier herrscht auf stiftungsmässig katholischen Lehranstalten das Zwangs-Unterrichts-Monopol der wegen Verachtung der Concilsbeschlüsse

excommunicirten Religionslehrer. — Gegenüber den die Concilsbeschlüsse zur Ausführung bringenden Bischöfen, *die von ihrem kirchlichen Standpunkte, ohne ihre Pflicht zu verletzen nicht anders handeln können, wie sie handeln*, wird der staatsrechtliche Standpunkt durch Anstrengung von Klagen, Gehaltssperren und andere drastische Mittel streng gewahrt, und wo die Verfassung die hiezu nöthigen Handhaben versagt, mit Ausführungsgesetzen nachgeholfen werden. *Fährt der Cultusminister consequent fort, wie er begonnen, so ist in Preussen eine Aera von Kirchenconflicten eröffnet, deren Ende schwer abzusehen ist.*

VII. Der Artikel des »Staatsanzeigers« über die neue Einrichtung im Cultusministerium lautet wörtlich:

Durch Allerhöchsten Erlass vom 8. d. Mts. haben Se. Majestät der Kaiser und König die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bis dahin bestandenen, gesonderten Abtheilungen für die evangelischen und für die katholischen Kirchensachen und die Uebertragung ihrer Geschäfte an *Eine* Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten zu genehmigen geruht.

Diese Anordnung beruht auf einem Princip, welches bereits in der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 seine innere Begründung hat. Durch die Verfassung ist die Stellung der Staatsgewalt den verschiedenen Kirchen und Religionsparteien gegenüber eine wesentlich veränderte geworden. Sie überweist den Kirchen und Religionsgesellschaften die volle Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten; sie fordert, in der Consequenz des leitenden Grundgedankens, für die Wahrnehmung der dem Staate verbleibenden Gerechtsame eine von individuellen, confessionellen Anschauungen gelöste, gleichmässige Handhabung; und sie nimmt für den, die Verwaltung leitenden Minister eine durch keine ministeriellen Einrichtungen und Abtheilungen gebundene persönliche Freiheit und Verantwortlichkeit in Anspruch. Dass diese Consequenz in der Organisation des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten nicht schon eher zum Ausdruck gekommen ist, hat wesentlich darin seinen Grund, dass die Aufgaben, welche die bisher gesonderten Abtheilungen zu lösen hatten, noch nicht vollständig erfüllt waren.

Die Abtheilung für die katholischen Kirchensachen wurde, wie bekannt, im Jahre 1841 errichtet und es wurden dabei ausser dem bisher im Ministerium angestellten *einen* katholischen Rathe deren mehrere ernannt, um eine verstärkte Garantie für die gründ-

liche und vielseitige Berathung der katholischen Kirchenfragen zu gewinnen und zu geben.

Die nächste Aufgabe der Abtheilung war die Erledigung einer Reihe von Streitfragen und Organisations-Arbeiten, welche aus der Periode der Säcularisationen und aus der Zeit der Reorganisation der katholischen Kirche in Preussen auf der Grundlage der Bulle De salute noch übrig geblieben waren. Diese sind bis auf wenige noch rückständig gebliebene Punkte gegenwärtig erledigt.

Durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde ergab sich ferner die Nothwendigkeit, die Auseinandersetzung zwischen den der katholischen Kirche verfassungsmässig zugewiesenen und den der Staatsgewalt vorbehaltenen Rechten im Einzelnen durchzuführen. Auch diese Arbeit, welche für die neuerworbenen Bisthümer Osnabrück, Hildesheim, Fulda und Limburg sich noch einmal wiederholte, hat ihre Erledigung gefunden.

Ein Bedürfniss, eine gesonderte Abtheilung für die Bearbeitung der katholischen Kirchensachen ferner beizubehalten, ist hiernach nicht mehr vorhanden, und es besteht hier kein Hinderniss, zu einer dem geltenden Verfassungsrechte mehr entsprechenden Form der Organisation überzugehen.

Ebensowenig ist die Beibehaltung einer gesonderten Abtheilung für die evangelischen Kirchensachen im Interesse der evangelischen Kirche geboten. Diese Abtheilung hat schon jetzt neben den evangelischen Kirchensachen auch die Angelegenheiten aller übrigen Culte zu bearbeiten gehabt. Es ist daher nur ein weiterer von der Verfassung geforderter Schritt, wenn auch die Bearbeitung der katholischen Kirchensachen in diesen Kreis mit hineingezogen wird. Eine Benachtheiligung erwächst hieraus auch für die dem Minister theilweise mit übertragenen Interna der evangelischen Kirche in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau nicht, da die Einrichtung der Ministerial-Abtheilungen keine collegialische, und der Minister für seine Entschliessungen allein verantwortlich ist. Vor Allem aber kommt in Betracht, dass auch für die evangelische Kirche die verfassungsmässige Forderung einer klaren Sonderung der staatlichen und kirchlichen Gerechtsame besteht, deren Befriedigung die Aufgabe des Regiments in Staat und Kirche bleibt. Der Erreichung dieses Zieles tritt die neue Einrichtung nicht hindernd in den Weg, vielmehr soll sie einen verstärkten Antrieb geben, auch auf dem Gebiete der evangelischen Kirche einen entsprechenden Abschluss herbeizuführen und damit eine der grössten und folgenreichsten Aufgaben zu lösen.

VIII. Der Artikel aus Nr. 30 der Provincial-Correspondenz vom 26. Juli 1871 lautet:

Der Staat und die katholische Kirche.

»In dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ist soeben eine wichtige Veränderung eingetreten: die gesonderten Abtheilungen für die evangelischen und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten sind aufgehoben und an deren Stelle ist nur eine gemeinsame Abtheilung für alle geistlichen Angelegenheiten eingesetzt worden. Es ist damit die Einrichtung, wie sie bis zum Jahre 1841 bestanden hatte, wiederhergestellt worden. Erst unter Friedrich Wilhelm IV. war mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Beziehungen der Staatsregierung zur katholischen Kirche damals in mehrfacher Beziehung darboten, eine besondere katholische Abtheilung im Cultusministerium unter einem katholischen Director und ausschliesslich katholischen Räthen gegründet worden, »um eine verstärkte Bürgschaft für die gründliche und vielseitige Berathung der katholischen Kirchenfragen zu gewinnen und zu geben.« Während die Aufgaben, welche dieser Abtheilung zunächst zufielen, inzwischen erledigt sind, war durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 eine neue Grundlage für die Beziehungen zwischen dem Staate und der Kirche geschaffen worden, der gegenüber den Fortbestand einer ausschliesslich katholischen Behörde innerhalb der Staatsregierung von vorn herein nicht ohne Bedenken war. Wenn die katholische Kirche nach Art. 15. der Verfassung ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, wenn nach Art. 16. der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren kirchlichen Oberen ungehindert und die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen keinen Beschränkungen unterworfen ist, — so ergibt sich hieraus, dass für die Beziehungen des Staates zur Kirche lediglich staatsrechtliche, nicht confessionelle Gesichtspunkte massgebend sein können, und dass auch die Staatsbehörde, welcher die Wahrnehmung dieser Beziehungen obliegt, nicht ausschliesslich nach confessionellen Rücksichten gebildet werden kann. Bei der Stellung, in welcher der einzelne katholische Gläubige sich in allen kirchlichen Fragen den Anforderungen seiner Kirche gegenüber befindet, und bei der Energie, mit welcher die katholische Kirche ihr Ansehen und ihren Willen dem einzelnen Mitgliede gegenüber zur Geltung zu bringen gewohnt ist, lag die Gefahr jederzeit nahe, dass eine ausschliesslich katholische Behörde sich bei allen erheblichen Streitfragen viel mehr als Vertreterin der katholischen Kirche dem Staate gegenüber, wie als berufene Rathgeberin der Staatsgewalt betrachten würde. [Das

ist wenigstens deutlich!] Die Regierung hatte deshalb die Angemessenheit einer Aenderung in Bezug auf die katholische Abtheilung schon vor einer Reihe von Jahren in Betracht gezogen. Nachdem die damaligen Erwägungen zu einem entscheidenden Beschlusse noch nicht geführt hatten, war durch die gegenwärtigen Vorgänge auf dem Gebiete der katholischen Kirche diese Entscheidung zu einer Nothwendigkeit geworden. *Durch die Beschlüsse des vorjährigen Concils in Rom sind einerseits die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt so wesentlich berührt, andererseits so lebhafte Bewegungen und Zerwürfnisse innerhalb der katholischen Bevölkerung selbst hervorgerufen, dass die Staatsgewalt sich dringender als zuvor veranlasst finden muss, dafür zu sorgen, dass in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Stellung zu den katholischen Angelegenheiten ausschliesslich und unbedingt staatsrechtliche Gesichtspunkte zur Geltung gelangen.* Dass das römische Concil solche Folgen haben würde, war innerhalb wie ausserhalb der katholischen Kirche klar vorhergesehen und vorhergesagt worden. Während die zum Glaubenssatz erhobene Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit an und für sich die Gefahr nahe legt, dass damit auch die Forderung der Unterwerfung der Staaten unter die auch auf das Weltliche und Politische sich erstreckende Herrschaft des römischen Stuhls sich zu gelegener Zeit erneuern werde, — sind ferner in dem auf dem Concil endgültig festgestellten »Syllabus,« über die Irrthümer unserer Zeit in religiöser, politischer und socialer Beziehung Auffassungen und Lehren enthalten, deren ernste Durchführung seitens der katholischen Kirche zu einer Erschütterung aller weltlichen Staatsgewalt unbedingt führen muss. Die preussische Staatsregierung hatte nicht unterlassen, den römischen Stuhl auf die Gefahren, welche aus solchen Beschlüssen in Bezug auf das Verhältniss des Staates zur Kirche erwachsen könnten, schon während des Concils entschieden aufmerksam zu machen. Es geschah dies vor Allem im Interesse der Kirche und des päpstlichen Stuhles selbst; unsere Regierung durfte darauf hinweisen, dass sie Gefahren nicht so sehr für unsern Staat, wie für die Kirche entstehen sehe, dass ihr gegen etwaige Beeinträchtigung des Staats in seinen Interessen die Mittel der Gesetzgebung nicht fehlen würden, dass jedoch ein schroffes Verhalten seitens der Kirche die freundlichen und rücksichtsvollen Beziehungen erschweren würde, welche seither auf Grund der wohlwollenden Gesinnungen aller preussischen Fürsten obgewaltet haben. Als sodann vor den entscheidenden Beschlüssen des Concils auch die französische Regierung den päpstlichen Stuhl

in dringendster Weise davor warnte, nicht Lehren und Grundsätze verkündigen zu wollen, welche nirgends im christlichen Europa anerkannt und zugelassen seien und durch welche ein verderblicher Widerstreit zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und der Kirche geschaffen würde, schloss sich unsere Regierung diesen Vorstellungen auf das Bestimmteste an. Der Papst und das Concil haben diese Vorstellungen nicht beachtet, die bedenklichen Beschlüsse sind gefasst worden und ihre Wirkungen sind rascher noch, als man es erwartet hatte, hervorgetreten. Die Verkündigung des Glaubenssatzes über die päpstliche Unfehlbarkeit hat innerhalb der katholischen Bevölkerung selbst, unter den Laien und unter den Geistlichen, Bewegungen und Spaltungen hervorgerufen, deren Folgen sich bereits auch in mehrfachen praktischen Fällen hinsichtlich der Beziehungen zwischen den katholischen Bischöfen und der Staatsregierung geltend machen, namentlich in Betreff der Behandlung von Lehrern an den unter Staatsaufsicht stehenden katholischen Gymnasien, welche sich weigern, den neuen Glaubenssatz zu lehren, und welche auf den Schutz des Staates in ihren Stellen und Rechten Anspruch haben. Es ist für jetzt nicht abzusehen, inwieweit die Bewegung unter den Katholiken eine festere Gestalt gewinnen und etwa zu tieferen Spaltungen führen wird. *Die Staatsregierung aber kann den schon jetzt obwaltenden Schwierigkeiten gegenüber nur dadurch eine feste Richtschnur für ihr Verhalten finden, wenn sie sich unparteiisch auf den rein staatsrechtlichen Standpunkt stellt und demgemäss die einzelnen streitigen Fälle behandelt. Um diesen Standpunkt zu sichern und auch äusserlich zu erkennen zu geben, erschien es zweckmässig und geboten, in dem Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten die bisher bestehende confessionelle Sonderung der kirchlichen Abtheilungen zu beseitigen und wiederum nur eine Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten zu bilden. Die Staatsregierung bekundet dadurch, dass sie gesonnen ist, beide Kirchen unparteiisch, gerecht, dem bestehenden Staatsrechte entsprechend zu behandeln, das Interesse des Staates aber auch mit gleicher Kraft der katholischen, wie der evangelischen Kirche gegenüber zu wahren.*

IX. Der Artikel aus Nr. 31. der Provinzial-Correspondenz vom 2. August 1871 »*Zur katholischen Frage*« lautet:

»Bei der Erörterung der neuesten Schritte unserer Regierung in Bezug auf die katholische Kirche ist daran erinnert worden, dass von Seiten der preussischen Regierung schon während des letzten Concils geltend gemacht worden sei, wie nicht blos durch die Lehre

von der Unfehlbarkeit des Papstes, sondern auch durch die endgiltige Feststellung und Durchführung gewisser in dem sogenannten »Syllabus« enthaltener Auffassungen und Lehren das Verhältniss zwischen dem weltlichen Staate und der Kirche wesentlich erschüttert werden müsse.

Dem gegenüber ist von katholischer Seite behauptet worden, dass es sich auf dem Concile von 1869 um den »Syllabus« gar nicht habe handeln können, da derselbe bereits im Jahre 1864 vom Papste endgiltig verkündet worden sei. Obige Annahme verrathe daher eine »bodenlose Unwissenheit in den einfachsten katholischen Dingen.«

Es ist nun gewiss merkwürdig, dass diese »bodenlose Unwissenheit« nicht blos von sämmtlichen selbst katholischen Regierungen und sogar von den katholischen Facultäten getheilt wurde, welche sehr eingehende Gutachten über die voraussichtlichen Folgen der endgiltigen Feststellung des »Syllabus« auf dem Concil abgegeben haben, — sondern dass sogar die von den römischen Jesuiten herausgegebene Zeitschrift, die »Civilta cattolica« (welcher Papst Pius IX. in einem eigenen Breve die Bedeutung eines vertraulichen Blattes der römischen Curie zugesprochen hat), kurz vor dem Concil es als eine Aufgabe desselben bezeichnet hatte, die Verdammungsurtheile des päpstlichen »Syllabus« von 1864 in bestimmte Beschlüsse oder Concilsdecrete zu verwandeln.

Aus dieser Ankündigung gerade entnahmen die Regierungen die ernste Pflicht, die päpstliche Regierung im Voraus auf die bedenklichen Folgen derartiger Beschlüsse aufmerksam zu machen.

Was sodann über den Verlauf und die Beschlüsse des Concils bekannt geworden ist, hat jene vorgängige Erwartung und Besorgniss keineswegs beseitigt oder abgeschwächt.

Die hauptsächlichsten Lehren zumal, welche im »Syllabus« in der Form der Verneinung und Verdammung entgegengesetzter Auffassungen enthalten waren, sind in den vom Concil beschlossenen »Schematen« und »Canones« über die Kirche und den katholischen Glauben in der That, wie es das päpstliche Blatt vorher verkündet hatte, in bestimmter und positiver Fassung festgestellt und verkündet worden.

Hierdurch sah sich, wie neulich erwähnt, die französische Regierung veranlasst, durch ihren Gesandten in Rom dringend zu bitten, dass von dem »Schema über die Kirche« Alles entfernt werde, was in dem veröffentlichten und nicht abgeleugneten Texte die ernstesten Folgen für die gesetzliche und gesellschaftliche Ordnung in allen Staaten Europa's befürchten lasse. Je mehr man die

in jenem Schriftstück zusammengestellte Lehre untersuche, um so weniger sei zu verkennen, dass diese Lehre im Grunde der vollständigen Unterwerfung der bürgerlichen Gesellschaft unter die Kirche gleichkomme; denn die für die Kirche in Anspruch genommene Autorität kenne keine anderen Grenzen, als die, welche die Kirche selbst ihr anweise und alle Grundsätze der bürgerlichen, politischen, wissenschaftlichen Einrichtungen fallen unmittelbar oder mittelbar unter ihren Einfluss.

»*Die Canones*«, *hiess es weiter*, »*schreiben der Kirche eine vollständige zugleich gesetzgebende, richterliche und zwingende Gewalt zu, die sich auf Aeusseres wie Innercs bezieht, — eine Gewalt, deren Ausübung sogar durch materielle Strafen zu sichern der Kirche erlaubt sein soll, und welcher die christlichen Fürsten und Regierungen gehalten sein sollen, ihre Mitwirkung zu leihen durch Züchtigung aller derer, welche versuchen sollten, sich ihr zu entziehen.*

Das war die Auffassung einer dem päpstlichen Stuhle unzweifelhaft ergebenen katholischen Regierung in Betreff der auf dem Concil verhandelten und festgestellten Beschlüsse.

Wie sehr aber die Bedenken und Gefahren dieser Beschlüsse durch die gleichzeitige Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit gesteigert werden mussten, das sprach dieselbe Depesche in den Worten aus:

»*Als Vervollständigung dieses Systems soll in denselben Beschluss die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes aufgenommen werden, d. h. nachdem man alle politischen und religiösen Gewalten in den Händen der Kirche vereinigt hat, will man alle Gewalten der Kirche in den Händen ihres Oberhauptes vereinigen.*«

Man wird es hiernach erklärlich und vollauf gerechtfertigt finden, dass die Regierungen, nachdem das Concil alle Mahnungen in Betreff der Folgen seiner Beschlüsse unbeachtet gelassen hat, wenigstens nicht die Hand dazu bieten wollen, den bedenklichen Lehren ihrerseits Eingang und Geltung zu verschaffen.

Was die preussische Regierung betrifft, so hat sie, ungeachtet ihrer lebhaften Bedenken gegen die Concilsbeschlüsse, dennoch im Vertrauen auf den gesunden Sinn unseres Volkes und auf die festgegründete Kraft unseres Staatswesens die Glaubensfreiheit der Katholiken auch in diesem Punkte nicht beeinträchtigt: sie hat keinem Bischofe, keinem Geistlichen oder Lehrer an ihrem Theile ein Hinderniss bereitet, die Lehren des Concils zu verkündigen. Nur das hat sie abgelehnt, katholische Lehrer, welche sich in ihrem

Gewissen gehindert finden, den Beschlüssen des Concils Geltung zuzuerkennen, durch Mitwirkung des weltlichen Arms zur Verkündigung von Lehren zu nöthigen, durch welche, nach der Ueberzeugung der Regierung selbst, nicht blos eine wesentliche Aenderung des Glaubensstandes, sondern zugleich eine tief greifende Veränderung in der Gesammtstellung der katholischen Kirche zum Staate eingetreten ist.

Es handelt sich für die Regierung nicht um die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Glaubenssatzes als solchen, — das überlässt sie den Gewissens- und Glaubensfreiheit der einzelnen Katholiken, — sondern darum handelt es sich, ob sie im Bereiche ihrer gesetzlichen Mitwirkung eine Lehre unterstützen soll und darf, welche sie für das Verhältniss zwischen Staat und Kirche verderblich erachtet.«

X. *Nachschrift der Redaction des Archivs.* Der vortrefflichen Berliner Zeitung *Germania*, 1871 Nr. 226, entnehmen wir noch zur Charakteristik des *preussischen Regierungssystems*, dass der am 1. October 1871 zu Berlin verstorbene Geh. Oberjustizrath Dr. *von und zur Mühlen* nicht nur der einzige katholische Rath im *Justizministerium* gewesen, sondern auch das einzige katholische Mitglied des *Staatsrathes* und des Gerichtshofes zur Entscheidung der *Competenzconflicte* war, sowie dass unter *sämmtlichen* Mitgliedern des Staatsministeriums, unter *sämmtlichen* Ministerialdirectoren, unter *sämmtlichen* Räthen der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, endlich unter *sämmtlichen* wirklichen Regierungs-Präsidenten *kein* Katholik sich befindet. Das grösste Missverhältniss besteht auch in der Zahl der Katholiken und Protestanten unter den Räthen an den preussischen Gerichtshöfen, besonders den *Appellationsgerichtshöfen* und dem *Obertribunal*. Ueber die unparitätische Zurücksetzung der Katholiken gegenüber den Protestanten an den *preussischen höheren Unterrichtsanstalten* wurde schon vor einigen Jahren in mehreren Schriften und katholischen Blättern der statistische Nachweis erbracht (vgl. *Archiv* VII, 332; IX, 169; X, 178.), und namentlich haben sich damals die Professoren Reusch und Joh. Friedr. Schulte in Bezug auf diese Nachweisungen verdient gemacht. (Vgl. auch *Schulte*, Lehrb. des kath. Kirchenr. 2. Aufl. S. 548.).

22. Aktenstücke über die Vereidigung der Staatsbeamten, welche katholische Geistliche sind, auf die preussische Staatsverfassung (1850.)

(Vgl. *Archiv* XXVI, 250 ff.)

I.

Zur Ausführung der Bestimmung in den Artikeln 108. und 119. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar d. J., wonach jetzt alle Staatsbeamten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören haben, beschliesst das Staatsministerium, was folgt:

1. Der im Artikel 108. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar d. J. vorgeschriebene Eid ist von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu leisten. Ausgenommen davon sind nur diejenigen Beamten, welche in ihrer Eigenschaft als Mitglieder einer der beiden Kammern den Eid bereits geleistet haben.

2. Bei der Vereidigung wird denjenigen, welche den Eid zu leisten haben, die Formel desselben dahin vorgelesen:

> Sie schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie Seiner Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen.

Der Schwörende erhebt hierauf die Schwurfinger und spricht die Worte:

> Ich (Vor- und Zuname) schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Bei der Eidesleistung ist jedem Schwörenden freizustellen, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

3. Ueber die Vereidigung wird ein Protocoll aufgenommen, welches der Beamte, von dem der Eid geleistet worden, zu unterschreiben hat.

Bei Ausführung vorstehender Beschlüsse ist auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen.

5. In die durch die Ordre vom 5. November 1833 (Gesetzsammlung von 1833 Seite 291.) festgesetzte Formel des von neu angestellten Staatsbeamten zu leistenden Diensteides sind vor dem Schlussworte »will« die Worte aufzunehmen »auch die Verfassung gewissenhaft beobachten.« — Der Diensteid ist, wie bisher von dem Schwörenden vollständig auszusprechen. Auch dabei ist Jedem frei-

zustellen, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

6. Jeder Departements-Chef wird unter Beachtung obiger Beschlüsse für sein Ressort die erforderlichen Anordnungen treffen, wesshalb das gegenwärtige Conclusum den einzelnen Ministerien abschriftlich mitzutheilen ist.

Berlin, den 12. Februar 1850.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) *Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. von der Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.*

Mit dem Original gleichlautend.

Flender.

II.

Einige katholische Bischöfe haben diejenigen Staatsbeamten, welche zugleich die Priesterwürde bekleiden, resp. als Seelsorger fungiren, angewiesen, den von ihnen hinsichtlich ihres Staatsamtes auf Grund des Artikels 108. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar d. J. verlangten Eid ausdrücklich nur mit Vorbehalt der Rechte der Kirche — salvis ecclesiae juribus — zu leisten. Es ist vorauszusehen, dass die Mehrzahl der gedachten Beamten sich verpflichtet halten wird, dieser Anweisung bei Ableistung des Eides zu genügen oder, wenn sie den Eid bereits vor Empfang der bischöflichen Weisung abgeleistet haben, eine der letzteren entsprechende Erklärung nachträglich abzugeben. Die Staatsregierung kann jedoch weder diesen, noch irgend einen andern Vorbehalt in Beziehung auf den zu leistenden Eid gestatten. Im Hinblick auf die, aus dieser Differenz möglicherweise entstehenden, weitgreifenden Folgen habe ich mich bewogen gefunden, die Angelegenheit im Königlichen Staatsministerium zur Berathung zu bringen. Dasselbe ist einstimmig der Ansicht, dass der in Rede stehende Eid, lediglich nach Vorschrift des Artikels 108. der Verfassungsurkunde, ohne irgend einen Vorbehalt von allen Staatsbeamten, sie mögen zugleich Geistliche sein oder nicht, geleistet werden müsse, dass aber am allerwenigsten ein so unbestimmter und elastischer Vorbehalt, wie ihn die Eingangs erwähnten Bischöfe verlangen, gestattet werden dürfe. Hinsichtlich des in dieser Beziehung zu beobachtenden Verfahrens hat das Königliche Staatsministerium Nachstehendes beschlossen:

Zunächst ist abzuwarten, ob einer der erwähnten Beamten das Verlangen stellen wird, den Eid mit dem gedachten oder einem ähnlichen Vorbehalt leisten zu dürfen. Der Beamte, welcher dies

verlangt, ist sofort über die Unstatthaftigkeit dieses Vorbehalts zu behren und, wenn er dessenungeachtet aus Gehorsam gegen seinen geistlichen Obern dabei beharren zu müssen glaubt, zu unumwundener Erklärung darüber aufzufordern, ob er nach seiner pflichtmässigen Ueberzeugung nach Massgabe des Inhalts der Verfassungsurkunde durch die Ableistung des Eides ohne einen, auf die Rechte der Kirche bezüglichen, Vorbehalt, sich in einem, in seinem Gewissen nicht zu lösenden, Conflicte seiner Pflichten als Staatsbeamter mit seinen Pflichten als Priester oder Seelsorger zu befinden glaube. Erklärt der Beamte, dass er sich in einem solchen Conflict befinde und desshalb den Vorbehalt für nothwendig halte, so ist, da es keinem Staatsbeamten überlassen werden darf, einen bedingten Eid abzuleisten und sich nach eigenem Befinden und eigener Auslegung durch denselben theils für gebunden zu erachten, theils nicht, der gedachte Beamte unter Abstandnahme von der Vereidigung, zur sofortigen Niederlegung seines Amtes aufzufordern, dessen Pflichten im vollen Umfange zu erfüllen er sich weigert. Will er dieser Aufforderung nicht nachkommen, so ist seine Suspension vom Amte ungesäumt zu verfügen und wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung nach Massgabe der Verordnung vom 11. Juli v. J. das weiter Erforderliche zu veranlassen. Erklärt dagegen der betreffende Beamte, dass er den Vorbehalt nicht für nothwendig halte und durch die Ableistung des Eides ohne Vorbehalt in den oben erwähnten Conflict nicht gerathe, so ist der Beamte zur Ableistung des Eides zu verstatten. Es ist jedoch auch in diesem Fall der Vorbehalt weder in dem Protocoll zu erwähnen, in letzteres vielmehr nur die dem Beamten gemachte Eröffnung und seine darauf abgegebene Erklärung aufzunehmen, noch die Aufnahme des Vorbehalts in die von dem Beamten auszusprechende Eidesformel zu gestatten, auch dem Beamten ausdrücklich zum Protocoll bemerklich zu machen, dass die Staatsregierung dem vom Bischof verlangten Vorbehalt durchaus keine Bedeutung auch hinsichtlich der künftigen amtlichen Wirksamkeit des Beamten beilegen könne und für letztere lediglich die Staatsgesetze massgebend erachte, mithin auch etwaige Contraventionen gegen die Verfassung, welche durch später entstandene derartige Conflicte und mit dem gedachten Vorbehalte entschuldigt werden möchten, ganz eben so beurtheilen werde, als ob von dem Vorbehalt in Beziehung auf den Eid gar keine Rede gewesen sei.

In Betreff derjenigen Beamten, welche erst nach bereits erfolgter Vereidigung jenen Vorbehalt erklären, ist nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zu verfahren. Wird alsdann

die Erklärung in dem zuletzt gedachten Sinne abgegeben, so ist dem Beamten die jenen Vorbehalt enthaltende Eingabe mit der oben angedeuteten Eröffnung zurückzusenden und die Sache damit erledigt. Wird dagegen der Vorbehalt für nothwendig erklärt, so ist der Beamte zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern und eventualiter unter sofortiger Amtssuspension im Disciplinarwege gegen ihn vorzuschreiten,

ersuche ich ergebenst, demgemäss in vorkommenden Fällen zu verfahren und hienach, so weit es nach den, in der Provinz obwaltenden, Verhältnissen erforderlich zu sein scheint, die Königlichen Provincial-Schulcollegien resp. die Regierungen zu instruiren. In allen denjenigen Fällen, in denen nach Vorstehendem die Vereidigung Anstand findet und zur Amtssuspension geschritten werden muss, wünsche ich sofort eine Anzeige zu erhalten.

Schliesslich bemerke ich, dass, wenn wider Erwarten die Eingangs erwähnten Beamten unter Zulassung des gedachten Vorbehalts bereits vereidigt sein sollten, auch gegen diese in derselben Weise zu verfahren ist, wie oben in Betreff derjenigen, welche nachträglich den Vorbehalt erklärt haben, vorgeschrieben ist.

Berlin, den 29. März 1850.

Nr. 178. R. gez. *v. Ladenberg.*

III.

Die Bischöfe der Kirchenprovinz Cöln an die ehrwürdigen Geistlichen ihrer Diöcesen.

In den Berathungen über die Angelegenheiten unserer heiligen Kirche, welche Wir dieser Tage gepflogen, musste auch die Eidesleistung auf die preussische Verfassung, besonders durch Geistliche, ein Gegenstand Unserer ernstesten Erwägung werden. Wir fühlten Uns hierzu um so mehr aufgefordert, als einestheils diese Verfassung, wenn sie auch ihrem Wortlaute nach eine günstige Auffassung zulässt, dennoch eine Deutung und Anwendung erhalten könnte, welche mit den Rechten unserer heiligen Kirche und mit unsern gegen dieselbe eidlich übernommenen Verpflichtungen im Widerstreit steht, anderntheils aber Wir selbst schon wegen dieser Sachlage und in Folge vielfachen an Uns gestellter Anfragen, Uns vorläufig aufgefordert gefühlt hatten, den befürchteten Gefahren nach Kräften vorzubeugen. Als Ergebniss Unserer Erwägung lassen Wir Ihnen die nachstehende Erklärung zugehen, welche zugleich als bindende Vorschrift für die Eidesleistung aller Geistlichen gilt, welche (zu-

folge Art. 108. der Verfassungs-Urkunde) zu derselben au dert werden.

Die Lehre der katholischen Kirche ist untrüglich und änderlich; die ihrer göttlichen Sendung und Einrichtung en menden Rechte sind unveräusserlich. Es sind daher die gege Kirche übernommenen und eidlich eingegangenen Verpflicht von bleibender verbindlicher Kraft und dieselben können — sehen davon, dass ein ihnen widerstrebender Eid nicht ab werden darf — in keiner Weise durch irgend welche andere liche Gelöbnisse im Geringsten aufgehoben, beeinträchtigt oder kümmert werden.

Dieser Grundsatz, welcher zugleich mit der Pflichttreue g den Staat in vollkommenstem Einklang steht, auf den vorlieg Fall angewendet, versteht es sich von selbst, dass der Eid auf Verfassung in keiner Weise den gegen die Kirche übernomm Pflichten Abbruch thun, noch die Stellung ändern kann, welch Eidesleistenden bis jetzt zur Kirche eingenommen haben.

Wenn daher die angedeuteten Umstände einerseits nicht Art sind, dass Wir die Aufnahme eines Vorbehaltes in die Ei formel selbst verlangen müssen, so veranlassen sie Uns doch and seits zu verordnen, dass kein Geistlicher ohne vorausgegangene angenommene Kundgebung der bezeichneten kirchlichen Verwahr hinfort den Eid ablege. Diese soll daher der betreffenden Sta behörde schriftlich in folgender Weise zugefertigt werden:

»Euer . . . . zeige ich ergebenst an, dass ich bereit den von mir verlangten Eid auf die Verfassung zu leisten, h mich aber für verpflichtet, mich zuvor, was hiemit geschieht, ü die Willensmeinung auszusprechen, in welcher ich diese heil Handlung vornehme. Diese Willensmeinung besteht darin, d der neue Eid die Rechte der Kirche und meine Verpflichtung gegen dieselbe nicht beeinträchtigen, folglich auch meine kirc liche Stellung in Nichts ändern kann.«

Wir selbst, ehrwürdige Brüder, haben, eingedenk Unserer obe hirtlichen Pflicht, feierliche Verwahrung der Rechte der Kirch welche irgendwie durch die Verfassung bedroht sein können, an g eigneter Stelle eingelegt.

Cöln den 18. April 1850.

Die Bischöfe der Kirchenprovinz Cöln:

(gez.) † *Johannes von Geissel*, Erzbischof von Cöln. † *Wilhelm* Bischof von Trier. † *Franz*, Bischof von Paderborn. † *Johan Georg*, Bischof von Münster.

IV.

Berlin den 25. April 1850.

1043. B.

An den k. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn Eichmann, Hochwohlgeboren zu Coblenz.

Der Herr Erzbischof von Cöln, sowie die Herren Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster haben bei der vor Kurzem über verschiedene Angelegenheiten der katholischen Kirche zu Cöln abgehaltenen gemeinsamen Berathung auch das Verhalten derjenigen katholischen Geistlichen, welche in Folge ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Staatsbeamte den im Artikel 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. vorgeschriebenen Eid zu leisten verpflichtet sind, in nähere Erwägung gezogen.

Das Ergebniss dieser Berathung erhellt aus dem in Abschrift ergebenst angeschlossenen Erlass der genannten Herren Bischöfe an die Geistlichkeit ihrer Diöcesen vom 18. d. Mts. In demselben wird zunächst anerkannt, dass die Verfassungs-Urkunde ihrem Wortlaute nach eine der katholischen Kirche günstige Auffassung zulasse, jedoch auch die Möglichkeit ausgesprochen, dass sie dennoch eine Deutung und Anwendung erhalten könnte, welche mit den Rechten der Kirche und mit den gegen dieselbe Seitens der Geistlichen eidlich übernommenen Verpflichtungen im Widerstreit stehe. Sodann wird aus der Untrüglichkeit der Lehre der katholischen Kirche, aus der Unveräusserlichkeit der ihrer göttlichen Sendung und Einrichtung entstammenden Rechte, und aus der, hierdurch bedingten, bleibenden Kraft der gegen die Kirche eidlich eingegangenen Verpflichtungen, als sich von selbstverstehend gefolgert, dass der Eid auf die Verfassung in keiner Weise den gegen die Kirche übernommenen Verpflichtungen Abbruch thun, noch die Stellung ändern könne, welche die Eidleistenden bis jetzt zur Kirche eingenommen haben. Um nun keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, dass die Geistlichen, welche als Staatsbeamte die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung eidlich geloben sollen, diese Ansicht theilen, wird die Aufnahme eines *Vorbehalts* in die Eidesformel selbst nicht für erforderlich erachtet, vielmehr dem betreffenden Geistlichen nur vorgeschrieben, sich vor der Eidesleistung über die *Willensmeinung*, in welcher er den Eid leistet, dahin auszusprechen: »dass der neue Eid die Rechte der Kirche und seine Verpflichtungen gegen dieselbe nicht beeinträchtigen, folglich auch seine kirchliche Stellung in Nichts ändern kann.«

Hierdurch ist dem, Seitens der Herren Bischöfe von Trier und

Münster der Geistlichkeit ihrer Diöcesen vorgeschriebenen allgemeinen Vorbehalt der Rechte der Kirche eine solche authentische Auslegung gegeben, dass es keinem Bedenken unterliegen kann, diejenigen zugleich als Staatsbeamte zu betrachtenden Geistlichen, welche nur dieser Weisung gemäss über ihre Willensmeinung in Beziehung auf den Verfassungseid sich aussprechen, zu demselben zuzulassen. Während der allgemeine Vorbehalt der Rechte der Kirche eine sehr verschiedenartige, namentlich auch die Deutung zulässt, dass der Schwörende dadurch auch einestheils derjenigen Pflichten sich entbunden halte, welche ihm in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter durch die Verfassung auferlegt werden, während also dieser Vorbehalt auch in das staatliche Gebiet hinüberzugreifen drohte, soll gegenwärtig die der Eidesleistung voranzuschickende Erklärung der Willensmeinung des Schwörenden ausschliesslich auf das kirchliche Gebiet beschränkt und nur dahin abgegeben werden, dass der Eid auf die Verfassung die Rechte der Kirche und die Verpflichtungen des Schwörenden gegen dieselbe nicht beeinträchtigen, auch die kirchliche Stellung des letzteren in Nichts ändern könne. Eine solche Erklärung ist an sich durchaus unbedenklich, da eine Beeinträchtigung der Rechte der Kirche als solcher und der kirchlichen Pflichten des Schwörenden sowie eine Veränderung der kirchlichen Stellung desselben durch die Verfassung um so weniger hat beabsichtigt werden können, als namentlich auch der katholischen Kirche eben durch die Verfassung neue und grössere Rechte beigelegt worden sind, als sie bisher im preussischen Staate gehabt hat. Es versteht sich daher in der That von selbst, dass durch den Eid auf die Verfassung die kirchlichen Pflichten und die kirchliche Stellung des Schwörenden in keiner Weise beeinträchtigt resp. geändert werden können. Eine derartige Erklärung kann daher auch andererseits den Eid auf die Verfassung in keiner Weise einschränken oder in seinen Wirkungen schwächen, weil eben dieser Eid das kirchliche Gebiet gar nicht berührt. Hiernach ist bei denjenigen zugleich als Staatsbeamte fungirenden Geistlichen, welche nur die obenerwähnte Erklärung abgeben, auch nicht anzunehmen, dass sie sich durch Ableistung des Eides ohne einen besonderen Vorbehalt der Rechte der Kirche nach Massgabe des Inhalts der Verfassungs-Urkunde in einen, in ihrem Gewissen nicht zu lösenden Conflict ihrer Pflichten gegen die Kirche mit denen gegen den Staat versetzt glauben, vielmehr ist bei ihnen nur vorauszusetzen, dass sie durch den Eid auf die Verfassung ihre bisherigen *kirchlichen* Pflichten und ihre bisherige *kirchliche* Stellung nicht alterirt

wissen wollen. Da dies nun auch Seitens der Staatsregierung nicht beabsichtigt wird, so fehlt es an zureichender Veranlassung, von denjenigen Geistlichen, welche die von den Herren Bischöfen in ihrem Erlass vom 18. d. Mts. vorgeschriebene Erklärung abgeben, noch eine nähere Aeusserung über den Sinn dieser Erklärung zu fordern. Ebenso ist dies mit Rücksicht auf den Inhalt derselben nicht bedenklich, dieselbe anzunehmen resp. ihre Niederlegung zum Protocoll zu gestatten. Nur darauf wird, um jedem Missverständniss auf Seiten des betreffenden Geistlichen vorzubeugen, zu halten sein, dass demselben bei der Eidesleistung zum Protocoll eröffnet werde, die Staatsregierung könne dieser seiner Erklärung auf seine Pflichten als *Staatsbeamter* und *gegenüber dem Staate* keinen Einfluss zuerkennen, werde für diese vielmehr lediglich die bestehenden Staatsgesetze massgebend erachten und Zuwiderhandlungen gegen die Verfassung ohne Rücksicht auf die abgegebene Erklärung beurtheilen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich demnach mit Bezugnahme auf die telegraphische Depesche vom 22. d. Mts. ergebenst, die Königlichen Regierungen sowie das Königliche Provinzial-Schulcollegium unter Mittheilung dieses Erlasses gefälligst dahin zu instruiren, dass die Annahme der von dem Herrn Erzbischof von Cöln und den Herren Bischöfen von Trier, Paderborn und Münster in dem gemeinschaftlichen Erlass vom 18. d. Mts. vorgeschriebenen Erklärung der zugleich mit der katholischen Priesterwürde bekleideten Staatsbeamten sowie die demnächstige Zulassung dieser Beamten zu dem Verfassungseide, ohne eine nähere Aeusserung über den Sinn dieser Erklärung von ihnen zu fordern, nicht zu versagen, denjenigen aber, welche diese Erklärung, sei es schriftlich, sei es zum Protocoll, abgeben, bei der Eidesleistung zum Protocoll zu eröffnen sei, dass zwar die Annahme der Erklärung gestattet sei, dass aber die Staatsregierung derselben auf die Pflichten des Schwörenden als *Staats*beamter und gegenüber dem *Staate* keinen Einfluss zuerkenne, für diese vielmehr lediglich die bestehenden Staatsgesetze massgebend erachte und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die Verfassung ohne Rücksicht auf die abgegebene Erklärung beurtheilen werde.

Ich zweifle nicht, dass auf diese Weise der eben so bedauerliche, als unerwartete Conflict werde beseitigt werden und sehe von der erfolgten Ausführung der Vereidigung der in Rede stehenden

Beamten auf die Verfassung Ew. Hochwohlgeboren gefälliger Anzeige seiner Zeit ganz ergebenst entgegen.

Namens Sr. Excellenz:

gez. *von Ladenberg.*

V.

Die Professoren der dortigen katholisch-theologischen Facultät haben, wie von Ew. Hochwohlgeboren unterm 10. v. Mts. angezeigt worden, am Tage vor der Ableistung des von ihnen in Gemässheit des Art. 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. verlangten Eides eine schriftliche Erklärung dahin abgegeben, dass sie sich gegen mögliche Folgerungen verwahren müssten, die aus gedachter Urkunde zum Nachtheil der Rechte der katholischen Kirche gezogen werden könnten. Dieselben haben jedoch am folgenden Tage, ohne dieser Erklärung weiter zu erwähnen und ohne deren Erwähnung in dem über die Eidesleistung aufgenommenen Protocoll in Antrag zu bringen, der Eid selbst ohne Vorbehalt ganz in den, durch die Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen abgeleistet. Hiernach finde ich es nach näherer Erwägung und nach Inhalt meines Erlasses vom 29. v. Mts., da hierbei der Eidesleistung auf die frühere Erklärung nicht Bezug genommen und anzunehmen ist, dass die gedachten Professoren sich zur Zeit der Eidesleistung nicht in einem, in ihrem Gewissen nicht zu lösenden Conflicte befunden, ebenso zulässig, als zur Vermeidung unnöthiger Conflicte sehr zweckmässig, dass nach Ew. Hochwohlgeboren Vorschlage in dem Bericht vom 5. d. Mts. den gedachten Professoren, *ohne ihnen zuvor nach Massgabe meines gedachten Erlasses vom 29. v. Mts.*, dessen Voraussetzungen in diesem Falle nicht ganz zutreffen, *eine nochmalige Erklärung abzufordern*, ihre mit meiner Verfügung remittirte Erklärung mit der schriftlichen Eröffnung zurückgegeben werde, dass die Staatsregierung dem in ersterer enthaltenen Vorbehalt durchaus keine Bedeutung, auch hinsichtlich der künftigen amtlichen Wirksamkeit der Betheiligten beilegen könne und für letztere lediglich die Staatsgesetze für massgebend erachte, mithin auch etwaige Zuwiderhandlungen gegen die Verfassung, welche mit dem gedachten Vorbehalt entschuldigt werden möchten, ganz ebenso beurtheilen werde, als ob von dem Vorbehalt in Beziehung auf die Verfassung keine Rede gewesen sei.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach die Angelegenheit zu erledigen und, wenn wider Erwarten unstatthafte Gegenerklä-

rungen Seitens der betheiligten Professoren sollten abgegeben werden, mir dieselben mittelst gutachtlichen Berichts einzusenden.

Berlin, den 10. April 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenh.
gez. *v. Ladenberg.*

An den Curator der Universität Breslau
Hrn. Geh. R.-Rath *Heinke*
Hochw.
Breslau.

Nr. 197. I. B.

VI.

Die Professoren der katholisch-theologischen Facultät an der Universität zu Breslau haben am Tage vor der Ableistung des im Artikel 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. vorgeschriebenen Eides mittelst einer dem Curator der Universität eingereichten, schriftlichen Erklärung sich gegen jede, den Rechten der katholischen Kirche nachtheilige Deutung der Verfassungs-Urkunde verwahren zu müssen geglaubt, nichtsdestoweniger aber am folgenden Tage der Eid selbst, ohne allen Vorbehalt und ohne die Aufnahme ihrer Erklärung in das Protocoll zu verlangen, abgeleistet. Diesen Professoren hätte, wenn auch nicht nach dem Sinne, doch nach dem Wortlaut der Schlussstelle meines Circular-Erlasses vom 29. v. Mts., eine besondere Erklärung über ihre Auffassung jener Verwahrung abgefordert werden können. Nach nochmaliger Erwägung ist es mir jedoch rathsam erschienen, hiervon in dem vorliegenden Falle zu abstrahiren. Die dieserhalb an den Curator der Universität Breslau heute erlassene Verfügung übersende ich Ew. etc. in der abschriftlichen Anlage mit dem ergebensten Ersuchen, demgemäss auch in etwa vorkommenden ähnlichen Fällen verfahren zu wollen.

Berlin, den 10. April 1850.

gez. *v. Ladenberg.*

An sämmtliche Oberpräsidenten.
Nr. 197. I. B.

VII.

Ew. Hochwohlgeboren habe ich unter heutigem Datum den Erlass, durch welchen der Curator der Universität zu Breslau in Betreff derjenigen Professoren der katholisch-theologischen Facultät, die den Eid auf die Verfassung zwar ohne Vorbehalt abgeleistet,

jedoch Tags vorher eine die Rechte der katholischen Kirche wahrende schriftliche Erklärung abgegeben haben, mit näherer Instruction versehen worden, zur gefälligen Kenntnissnahme und Beachtung für ähnliche Fälle mitgetheilt. Diesem Erlass gemäss soll von der in meinem Circularschreiben vom 29. v. Mts. vorgeschriebenen Erklärung des Protestirenden über *seine* Auffassung dieses Protestes oder Vorbehalts, abgesehen und die schriftliche, den Vorbehalt einschliessende Erklärung nur mit derjenigen schriftlichen Eröffnung zurückgegeben werden, welche in dem gedachten Circular-Schreiben für den Fall, dass der betreffende Beamte den Vorbehalt *nicht* für nothwendig erachtet, formulirt ist. Es erscheint unbedenklich und zur Vermeidung unnöthiger Conflicte durchaus zweckmässig, in derselben Weise auch in den Fällen zu verfahren, in welchen ein Beamter den mehrerwähnten Vorbehalt schriftlich erst *nach* erfolgter unbedingter Ableistung des Eides erklärt. Der Vorbehalt hat in diesem Falle selbstredend noch weniger Kraft und Bedeutung, als einem *vor* Ableistung des Eides erklärten Vorbehalt irgend beigelegt werden kann. Es wird daher in solchen Fällen dem betreffenden Beamten die schriftliche Erklärung lediglich mit der, meinem Circularschreiben vom 29. v. Mts. entsprechenden, Eröffnung über die Bedeutung, welche die Staatsregierung dem Vorbehalt beilegt, zurückzugeben und abzuwarten sein, ob der Beamte zu einer weiteren Erklärung sich bewogen findet. Dieses Verfahren empfiehlt sich auch aus dem Gesichtspunkt, dass, wenn in Folge der anderweitigen Erklärung des Beamten zu weiteren Massregeln und namentlich zur Amtssuspension und Einleitung der Disciplinar-Untersuchung geschritten werden müsste, es der Staatsregierung nur erwünscht sein kann, dass diese Massregeln durch eine ihrerseits *nicht* geforderte wiederholte Erklärung, als durch eine ihrerseits geforderte herbeigeführt werden.

Indem ich daher in dieser Beziehung mein Circularschreiben vom 29. v. Mts. modificire, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, demgemäss in vorkommenden Fällen gefälligst zu verfahren und die betreffenden Behörden zu instruiren.

Berlin, den 10. April 1850. gez. *v. Ladenberg.*

An sämmtliche Oberpräsidenten.

VIII.

Berlin, den 18. April 1850.

B. 1010.

In Erwägung, dass wahrscheinlich in dem beabsichtigten Unterrichtsgesetz eine allgemeine Bestimmung über den Diensteid der

Professoren wird getroffen werden, erscheint es mir, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 30. v. Mts. (Nr. 395.) eröffne, nicht rathsam, den an der dortigen und an mehreren anderen Universitäten seither gebräuchlich gewesenen, zum Theil von dem mir anvertrauten Ministerium ausdrücklich genehmigten, zum Theil auch durch die Statuten bestimmten lateinischen Eidesformeln schon jetzt die, in der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1833 (G. S. S. 291.) für die Diensteide vorgeschriebene Eidesnorm zu substituiren. Es wird vielmehr einstweilen das auf die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung bezügliche Gelöbniss in die bisher gebräuchlich gewesene lateinische Formel in derselben Sprache an passender Stelle aufzunehmen sein. [Der Universitäts-Curator Pernice zu Halle schlug mittels Berichts vom 27. Juni 1850 vor, den auf die Beobachtung der Verfassung bezüglichen Zusatz des Professoren-Eides dahin zu fassen: »et legibus edictisque regiis cum omnibus tum praesertim iis, quae de moderanda republica a. d. pridie Kalendas Februarias Ao. MDCCCL. latae sunt religiose obtemperaturum.« Dieser Zusatz wurde durch Ministerialerlass vom 22. Juli 1850 genehmigt und in die Eidesformel an geeigneter Stelle eingeschoben.]

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, demgemäss in vorkommenden Fällen zu verfahren und wegen der Fassung und Stellung des einzuschaltenden Gelöbnisses sich mit dem Professor der Eloquenz zu benehmen.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten:

gez. *von Ladenberg.*

An

den Königlichen Curatur der Universität,

Hrn. Geh. Ober-Reg.-Rath *Dr. Pernice*,

Hochwohlgeboren

zu Halle a. d. S.

Abschriftlich mitgetheilt sämmtlichen Universitäts-Curatoren und dem Oberpräsidenten, sowie dem Rector und Senat der Academie zu Münster.

IX.

Zur Ausführung der Bestimmung im Artikel 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. ist in Betreff der neu anzustellenden und zum ersten Mal zu vereidigenden Beamten angeordnet worden, dass in den, durch die Allerhöchste Ordre vom 5. No-

vember 1833 für alle unmittelbare und mittelbare Civil-Beamten des Staats vorgeschriebenen Diensteid vor der Bekräftigungsformel die Worte »auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will,« einzuschalten seien. Dies hat hinsichtlich der Vereidigung der öffentlichen Lehrer zu Zweifeln Anlass gegeben, da für diese durch das Rescript vom 24. April 1815 eine besondere Eidesnorm vorgeschrieben ist, welche in mehreren Provinzen auch noch nach Erlass der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1833 in Anwendung geblieben ist. Zur Beseitigung dieser Zweifel bestimme ich, dass fortan alle öffentliche Lehrer bei ihrer Anstellung den in der gedachten Ordre allgemein vorgeschriebenen Diensteid mit der obenerwähnten Einschaltung abzuleisten haben.

Hiernach ist das Erforderliche an die betreffenden Kreis- und Ortsbehörden zu verfügen.

Berlin, den 12. Juli 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenh.

An

sämmtliche Königliche Regierungen
und Provinzial-Schul-Collegien.

Nr. 14964. U.

X.

Berlin den 9. August 1850.
U. 17576.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 26. v. Mts. (Nr. 579. I. D.) finde ich nichts dagegen zu erinnern, dass die durch diesseitigen Erlass vom 12. December 1833 genehmigte Formel für die eidliche Verpflichtung der katholischen Elementarlehrer zur Vermeidung einer besonderen Verpflichtung derselben als Religionslehrer mit der, durch meinen Erlass vom 12. v. Mts. angeordneten Einschaltung des eidlichen Gelöbnisses der gewissenhaften Beobachtung der Verfassung bis auf Weiteres beibehalten werde.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
gez. *v. Ladenberg.*

An
die Königliche Regierung
zu *Münster.*

XI.

Ich . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dass, nachdem ich zum . . . . zu . . . . bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät

von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will.

Insbesondere gelobe ich meinen weltlichen und geistlichen Oberen willig Folge zu leisten, der mir anvertrauten Jugend den Unterricht in der katholischen Religion treu und gewissenhaft zu ertheilen, sie zu gottesfürchtigen katholischen Christen zu erziehen, ihr mit einem christlichen erbaulichen Wandel voranzugehen und mich überall so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen katholischen Schullehrer geziemt, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

XII.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 11. d. Mts., dass in meinem Erlass vom 19. v. M., betreffend die Vereidigung der Beamten meines Ressorts auf die Verfassung,

unter »Schul-Inspectoren« nur die *Kreis*-Schul-Inspectoren, nicht aber die Pfarrer, welche als *Local*-Schul-Inspectoren in den einzelnen Ortschaften fungiren, zu verstehen sind.

Was die Frage anbetrifft, ob denjenigen Beamten, welche Behufs *ihrer Vereidigung* ihren Wohnort verlassen und eine Reise unternehmen müssen, Reise- und Zehrungskosten aus Staatskassen gebühren, so kommt dabei zunächst in Betracht, dass die Vereidigung auf die Verfassung in die Categorie der Diensteide gehört. Wenn nun den Beamten ein Anspruch auf Erstattung der durch Ableistung des Diensteides entstandenen Kosten unzweifelhaft nicht eingeräumt werden kann, so folgt daraus, dass der Beamte auch die etwaigen Kosten seiner Vereidigung auf die Verfassung, insoweit sie ihm erwachsen sind, allein tragen muss. Demnach hat auch der Herr Justiz-Minister bestimmt, dass die einzeln stehenden Richter, welche Behufs ihrer Vereidigung nach dem Sitz des Kreisgerichts reisen müssen, dafür keine Diäten und Reisekosten liquidiren dürfen. Dieser Grundsatz wird daher auch hinsichtlich der übrigen Beamten im Allgemeinen festzuhalten und nur durch zweckmässige Delegationen an nahe wohnende Commissarien auf möglichste Kostenersparniss auch im Interesse der zu Vereidigenden Bedacht zu nehmen sein. Dagegen erfordert allerdings die beschränkte Lage der meisten allein stehenden Lehrer eine billige Rücksicht, und demgemäss will ich gestatten, dass solchen Lehrern, welche nur ein Ein-

kommen unter 200 Thlr. jährlich haben und etwa ausnahmsweise Behufs ihrer Vereidigung eine Reise unternehmen müssen, welche sie nicht in einem Tage hin und zurück machen, oder wegen der Entfernung nicht zu Fuss zurücklegen können, die wirklich ausgelegten Fuhrkosten und wenn der Lehrer die Nacht unterweges bleiben muss, die reglementsmässigen Diäten aus dem Diätenfonds der Regierung gezahlt werden.

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich hienach die weiteren, die möglichste Ersparung an Kosten berücksichtigenden, Verfügungen, indem ich mich damit einverstanden erkläre, dass, wenn am Wohnort des Lehrers kein zur Ausführung der Vereidigung geeigneter Beamter sich befindet, die betreffenden Districts-Commissarien mit der Vereidigung an ihrem Wohnort beauftragt werden.

Berlin, den 22. März 1850.

gez. *v. Ladenberg.*

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn
von Beurmann, Hochwohlgeb. zu Posen.

Abschrift vorstehenden Erlasses communizire ich Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen geeigneten Berücksichtigung.

164. B. J. Berlin, den 22. März 1850.

XIII.

Berlin den 7. Mai 1850.
1090. B.

Ew. Hochwohlgeboren (das Königliche Ober-Präsidium) habe ich mittelst Erlasses vom 24. v. Mts. (B. 1046.) ergebenst ersucht, die Königlichen Regierungen der Provinz gefälligst dahin zu instruiren, dass diejenigen Kreis-Schul-Inspectoren beider Confessionen, welche *als solche* seither den Staatsdiensteid nicht geleistet haben, auch nicht zu dem Eide auf die Verfassung herangezogen werden, dass dagegen in Betreff der übrigen Kreis-Schul-Inspectoren hinsichtlich der Vereidigung auf die Verfassung ganz nach meinem Erlass vom 19. Februar cr. und den späteren, diesen Gegenstand betreffenden Verfügungen zu verfahren sei. Es ist zu erwarten, dass hienach insbesondere die Kreis-Schul-Inspectoren katholischer Confession in der überwiegenden Mehrzahl den Eid auf die Verfassung nicht zu leisten haben werden. Sollte dennoch der entgegengesetzte Fall eintreten und ein katholischer Kreis-Schul-Inspector *ausdrücklich als solcher* den Staatsdiensteid früher geleistet haben, jedoch Anstand nehmen, den Eid auf die Verfassung auch mit der, in meinem Erlass vom 25. v. Mts. (B. 1043.) näher angegebenen Erklä-

rung zu leisten, so wünsche ich darüber, vor Anordnung irgend welcher weiterer Massregeln, jedesmal besonderen Bericht, unter Anschluss der auf die frühere Vereidigung des betreffenden Kreis-Schul-Inspectors bezüglichen Verhandlungen zu erhalten.

Ew. etc. (das etc.) ersuche ich ergebenst, demgemäss nachträglich die Königlichen Regierungen hiernach gefälligst bald zu instruiren.

Namens Sr. Excellenz.
gez. *von Ladenberg.*

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten
resp. an die Königlichen Ober-Präsidien
zu
Königsberg, *Potsdam* und *Münster*.

23. Der Stand der katholischen Kirchenfrage in Oesterreich.

Vom Herausgeber.

Nach Art. 15. der österreichischen Verfassungsurkunde vom 21. December 1867 verwaltet die Kirche ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Das österreichische Concordat ist von der österreichischen Regierung für aufgehoben erklärt. Damit hätte folgerichtig auch jede Einwirkung der letzteren auf die Besetzung der Kirchenämter, die Verwaltung des Kirchenvermögens, kurz es hätten alle durch das Concordat der Regierung eingeräumten Rechte wegfallen müssen. Auch bedürfte es danach gar keiner neuen Staatsgesetze in Betreff der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. Es würde eine Verfassungsverletzung sein, wenn man durch Gesetze und Verordnungen von Seiten des Staates in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche eingreifen wollte. Es würde eine Ueberschreitung des staatlichen Gebietes und ein Uebergriff in das vom Staate verschiedene kirchliche Gebiet sein, wenn die österreichische Regierung ohne kirchlichen Rechtstitel auf kirchlichem Gebiete Rechte ausüben wollte, kirchliche Rechte, welche ihr weder durch allgemeines Kirchengesetz, noch durch besondere kirchliche Specialverleihung z. B. in Folge eines in Kraft stehenden Vertrags gewährt sind.

Der vorige österreichische Cultusminister, Herr von Stremayr, hat bei der Kündigung des Concordats auch als einen Hauptgrund angegeben, dass der Compaciscent ein anderer geworden, an Stelle der alten historischen limitirten Kirchengewalt eine neue unbeschränkte und unbeschränkbare getreten sei (Archiv Bd. 24. S. 274.). Den Beweis für diese Behauptung ist Herr von Stremayr vollständig schuldig geblieben, während der nähere positive Nachweis des Gegentheils in zahlreichen Schriften erbracht ist, dass nämlich das vom Vaticanischen Concil definirte Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit bei Entscheidungen im Gebiete der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre keineswegs das Gebiet des Staates berühre. Auch die ausdrückliche Erklärung Pius IX. (welche wir im vorigen Hefte des *Archivs* pag. LXXX. mittheilten) verwahrt sich gegen jene boshafte Auslegung der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Umgekehrt kann man dagegen von Seiten der Kirche in Betreff der kirchlichen Rechte, welche dem damaligen apostolischen Kaiser und König von Oesterreich im Concordate verliehen wurden, sagen,

dass der andere Compaciscent ein anderer geworden, dass die österreichische Regierung in die Bahn systematischer Feidschaft gegen die katholische Kirche eingelenkt sei, wie dieses die Gesetze vom 25. Mai 1868 und spätere Verordnungen[1]) beweisen. Allerdings hält man sich zur Zeit noch stillschweigend kirchlicher, und abgesehen von Ehe- und Schulsachen und Entweihung kath. Kirchen durch die Neuprotestanten auch staatlicher Seits an die Normen des Concordats.

Das Concordat hatte im Wesentlichen an die vorher bestandenen staatskirchlichen Verhältnisse in Oesterreich angekuüpft. Es hatte weniger der Kirche ihre volle Freiheit und Selbstständigkeit bewahrt, als vielmehr die mancherlei früher vom Staate geübte Einwirkung und Herrschaft auf kirchlichem Gebiete bestätigt und mit einem kirchlichen Rechtstitel versehen. Das Concordat und seine Durchführung setzte ein freundschaftliches Hand in Hand Gehen von Staat und Kirche voraus, wie ein solches auf Grund der derzeitigen österreichischen Gesetze in Ehe- und Schulsachen, und bei der kirchenfeindlichen Richtung im grossen, um nicht zu sagen, grösseren Theile des österreichischen Beamtenstandes und unter der thatsächlichen Herrschaft einer allem positiven Glauben und wirklicher Moralität feindlichen jüdischen liberalen Presse in Oesterreich nicht möglich ist. Es müsste ein einsichtsvoller ehrlicher Mann von so energischer Kraft die Regierung in die Hand nehmen, wie sie, wir möchten sagen, dort vielleicht noch nie bestanden hat. Und wenn auch jene drei Hindernisse beseitigt wären, und an Stelle eines Beust, des Todtengräbers Oesterreichs, wie ihn ein bedeutender katholischer Publicist genannt hat, ein hervorragender, der Kirche freundlich gesinnter Mann die Zügel der Regierung in die Hand genommen hätte, so käme die österreichische Regierung doch nicht wieder von selbst in den berechtigten Genuss der kirchlichen Rechte, die ihr das Concordat gewährte, welches sie zerrissen hat. Sie müsste zu dem Zwecke wieder ein neues Concordat schliessen.

Ein neues Concordat an Stelle des alten zu setzen oder wenigstens wesentliche Aenderungen des alten Concordates zu vereinbaren, wurde eine Zeitlang beabsichtigt. Wir berichteten darüber im *Archiv* XIX, 190 f. Während aber der interimistische damalige

1) Eine übersichtliche Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen seit dem Jahre 1868 und besonders der Thätigkeit des Ministeriums Stremayr in Cultus- und Unterrichtssachen enthält der hauptsächlich vom Minist.-Rath Dr. Adolf Ficker verfasste »Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1870. Wien. K. K. Hof- und Staatsdruckerei 1870« (IV. und 292 S. kl. Fol. und Anhang von 19 S. nebst Karte der Hoch- und Mittelschulen.)

Cult-Minister Herr von Hye noch fleissig an der Instruction für die Gesandten nach Rom arbeiten liess und so auch Prof. Schulte von Prag im Sommer 1867 zu Wien an den Gesetzentwürfen arbeitete, über die er im Verein mit Baron Hübner in Rom hätte unterhandeln sollen, hatte, wie uns aus guter Quelle versichert wurde, der österreichische Reichskanzler Beust bereits in Ischl beim Kaiser dessen Einwilligung zu der Verhandlung der von Prof. Herbst im Abgeordnetenhause gestellten mit dem Concordate wie mit dem Rechte der Kirche und wirklicher Freiheit unvereinbaren Anträge durchgesetzt, womit die derzeitigen österreichischen Ehe- und Schulgesetze vorbereitet waren. Sehr unbequem kam nun zwar noch die Adresse der Bischöfe, von denen man erwartet hatte, und den Kaiser hatte glauben machen wollen, sie schwiegen und würden schweigen. Aber das Schicksal des Concordates war nun entschieden und auch Schulte's Sendung wurde hinfällig. Derselbe wurde für seine überflüssig gewordene Arbeit mit einem Orden und damit der persönlichen Erhebung in den österreichischen Ritterstand entschädigt. Wir haben im Archiv a. a. O. den Inhalt der von Schulte ausgearbeiteten Vorlagen kurz angegeben, so wie sie uns von authentischer Seite mitgetheilt waren. Nur hatten wir, indem wir sagten, es sei eine Aufhebung des sog. *Ehehindernisses des Katholicismus* für das bürgerliche Recht in Aussicht genommen, eine ungenügende und obendrein durch einen übrigens leicht ersichtlichen Druckfehler im Sinne entstellte Erklärung jenes uns nicht geläufigen österreichischen Sprachgebrauches beigefügt. Darauf bezog sich Schulte, indem er später unsere Mittheilung in *wesentlichen* Punkten als ungenau erklärte, welche Erklärung wir aus Freundschaft für Schulte im Archiv XIX, 322. aufnahmen, zugleich mit seiner Versicherung, dass das, was damals von dem Ministerium, resp. ihm als ministeriellen Beirath gewollt sei, mit dem canonischen Rechte verträglich sei und von Rom ausdrücklich oder tolerando hätte anerkannt werden können. Wir hatten damals nur schwach durchblicken lassen, dass man von anderer ebenfalls über jene Arbeiten gut unterrichteter Seite in dieser Hinsicht anderer Meinung war, eine Meinung, die durch die neuestens auch öffentlich von Schulte eingeschlagene Richtung leider ihre offene Bekräftigung erhalten hat.

Wenn kein neues Concordat und kein näheres innigeres Verhältniss von Staat und Kirche in Oesterreich wieder zu Stande kommt, so müsste man dieses im beiderseitigen kirchlichen wie staatlichen beziehungsweise österreichischen Interesse bedauern. Zwar sind die Schwierigkeiten des Zustandekommens eines neuen

Concordates gross und noch grösser würden die Schwierigkeiten der gehörigen Durchführung sein. Bei den gegenwärtigen thatsächlichen Verhältnissen in Oesterreich würde zwar manches Gute, aber auch mancher staatskirchliche Conflict unterbleiben, wenn der Klerus und die Kirche, mit der Staatsbureaucratie und den politischen Körperschaften als solchen möglichst wenig zu thun hat, und nur der Kirche, frei von aller staatlichen Einwirkung auf dem besonderen kirchlichen Gebiete, die Freiheit zu Theil wird, die jeder Staatsbürger, jeder Einzelne in Religions- und Gewissenssachen beanspruchen kann, und der allgemeine Rechtsschutz und die Vermögensfähigkeit, die jede Handels- und Erwerbsgesellschaft nach Massgabe der Gesellschaftsstatuten, d. i. hier des Kirchenrechts, und für die Gesellschaftsvorstände, d. i. hier der Papst und die Bischöfe, fordern kann. Das würde eine ehrlich gemeinte Trennung von Kirche und Staat sein, die zwar nicht von besonderem Wohlwollen für die Kirche und nicht von einer politischen Einsicht in den Werth zeugen würde, den es auch für das Gedeihen des Staates und der staatlichen Ordnung hat, wenn der Staat mit seiner äusseren Zwangsgewalt auch die kirchliche Disciplin unterstützt. Eine solche Trennung von Kirche und Staat wollen aber unsere sog. Liberalen durchweg nicht, sie wollen Feindschaft gegen die Kirche, staatliche Unterdrückung derselben und zwangsweise Geltendmachung und Durchführung antikirchlicher Grundsätze auch gegenüber den Staatsbürgern, die aus Liebe und Ueberzeugung ihrer Kirche und deren religiösen Grundsätzen zugethan sind.

Soll Oesterreich aber wirklich innerlich wie äusserlich neu erstarken, soll es von innerer Fäulniss und von Begriffsverwirrung in Hinsicht auf Recht und Sittlichkeit geheilt werden, soll zur Schlichtung des Nationalitätenhaders wieder ein kräftiges gemeinsames Band um die unter österreichischem Scepter vereinigten Völker geschlungen werden, soll Oesterreich wieder eine würdige grosse Stelle unter den Reichen dieser Welt einnehmen, wieder eine Grossmacht und zwar bald die erste Grossmacht werden, so dürfen nicht mehr Conflicte zwischen der staatlichen und kirchlichen Ordnung in Oesterreich vorkommen, sondern müssen beide mehr als je Hand in Hand gehen, sich gegenseitig unterstützen, ja muss Oesterreich geradezu ein Hort der katholischen Interessen und Vertreter der so vieler Orten geschmälerten und bedrohten Freiheit und Rechte der katholischen Kirche werden, soweit dieses nur in seinen Kräften steht. Oesterreich muss als ein Staat, der in seiner übergrossen Mehrheit aus katholischen Völkern besteht, darin seine naturgemässe

Pflicht und Aufgabe finden; durch eine solche nach Innen und Aussen katholische Politik wird es die besten und edelsten Kräfte seiner verschiedenen Nationen zu einem gemeinsamen Zusammenwirken vereinen und dadurch neuen Schutz und neue Bürgschaft für sein inneres Zusammenhalten finden, sowie dadurch auch wieder nach Aussen kräftiger und als grosse Macht dastehen und sich aller Orten unter den Katholiken aller Länder, namentlich aber in allen deutschen Ländern wieder aufrichtige Sympathien erwecken, wie es solche lange unter den deutschen Katholiken mehr hatte als es je verdiente, und mit seinem kirchenfeindlichen Vorgehen, namentlich seit 1868 gründlich einbüssen musste, Sympathien aber die jetzt um so lebhafter und erfolgreicher sein würden, je mehr neuestens Bismarcks eiserne Hand im neuen deutschen Kaiserreich, anstatt dieses neue Reich durch inneren Frieden zu kräftigen und die Rechte aller seiner Angehörigen, und so auch die der Katholiken verfassungsgemäss zu achten und zu schützen, zum Danke dafür, dass die Katholiken Preussens und anderer deutschen Länder so treu und tapfer für den Aufbau des neuen deutschen Reiches mitgekämpft haben, nun deren Rechte und deren kirchliche Freiheit mit Füssen zu treten anfängt, wie dieses namentlich das Verfahren gegen die Centrumsfraction im ersten deutschen Reichstage (vgl. Archiv Bd. XXVI, 48. und Dr. *A. Reichensperger* in der Brüsseler Revue generale Sept. 1871 und im Auszuge in der Berliner Germania Nr. 220—22.), die preussischen Gewaltschritte gegen das katholische Gymnasium zu Braunsberg und die dabei von den Reg.-Behörden und dem Ministerium geltend gemachten Grundsätze (vgl. voriges Heft des Archivs p. LXXXI ff.) und die (in diesem Hefte des Archivs von sachkundiger Feder näher besprochene) Aufhebung der katholischen Abtheilung im preussischen Cultministerium, sowie das neueste Gebahren der Reichsregierung im Elsass, die Aufhebung der dortigen bisherigen Confessionsschulen und Anderes mehr beweisen. In Preussen und dem neuen Reich bilden allerdings die Protestanten die Mehrheit, aber fährt die Bismarck'sche Politik in der eingeschlagenen Richtung fort, den Katholiken gegenüber Recht und Billigkeit so gröblich zu verletzen, so wird der innere Frieden und damit auch die gedeihliche Consolidation der verschiedenen Reichstheile gestört und damit dem Ganzen seine Kraft und Macht gelähmt.

Wir wünschen nicht, dass Oesterreich von seiner bisherigen billigen und gerechten Politik gegen die, wenn auch verhältnissmässig geringe Zahl von Protestanten ablasse und es denselben so mache, wie Preussen und das neue Reich es gegen die Katholiken machen.

Aber noch weniger darf Oesterreich gegen die katholische Kirche so fortfahren, wie bisher. Es wird dem ohnehin schon von so vielen inneren wie äusseren Stürmen heimgesuchten Oesterreich sein letzter und bester Lebensnerv mehr und mehr getödtet, wenn es in der Bahn des religions- und kirchenfeindlichen Liberalismus sich länger forttreiben lässt und statt die nachtheiligen Gesetze und Verordnungen aus der Beust'schen neuen Aera wieder zu beseitigen, dieselben durch andere kirchenfeindliche oder doch mehr oder minder die freie Thätigkeit der Kirche und damit auch der Religion und Sittlichkeit hemmende und zu noch mehr Conflicten führende Gesetze vermehrt. Als Herr v. Stremayr noch österreichischer Cultus- und Unterrichtsminister war, hatte Herr Dr. Lehmaier mehrere Gesetz-Entwürfe ausgearbeitet über Verhältniss von Staat und Kirche, die Erziehung der Geistlichen, die religiösen Communitäten und über eine Religionsfondssteuer zur Aufbesserung der Congrua der Seelsorger. Aber sogar die österreichische Verfassung untersagt, wie wir oben sahen, dem Staate die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kirche. Es bedürfte also in Oesterreich keines weiteren Gesetzes über das Verhältniss von Staat und Kirche, so wenig als es in Preussen eines solchen bedurfte und bedarf. Es bliebe darnach für das Cultus-Ministerium eigentlich nichts mehr übrig, als die die Kirche beschützende Aufgabe, welche (weiter oben in diesem Hefte) in der Abhandlung über die Aufhebung der katholischen Abtheilung im preussischen Cultusministerium so schön geschildert ist. Nur diejenigen, welche die Macht der freien Wirksamkeit der Kirche aufheben damit aber auch ihren wohlthätigen Einfluss im Sinne eines geordneten Familien- und Staatslebens hemmen möchten, wollten und wollen in Oesterreich und Preussen noch Gesetze über das Verhältniss von Staat und Kirche. Die Erziehung des Klerus ist wohl durchaus eine innere Angelegenheit der Kirche. Den Gesetzentwurf darüber hatte auch schon Herr v. Stremayr selbst wieder aufgegeben; der Entwurf ging noch weiter und legte noch mehr Alles in die Hände des kirchenfeindlichen Staates, als wie dieses freilich vergeblich in Baden der Minister Jolly durchzusetzen gesucht hatte. Der seit seiner Auflehnung gegen Papst und Concil so byzantinisch gewordene Stiftspropst von Döllinger und der Berliner Professor Gneist, den unsere Leser (im Archiv XXIII, 487.) als einen entschiedenen Gegner katholischer Anschauungen und der Freiheit der katholischen Kirche und ihrer Vereine kennen lernten, hatten allerdings diesen Gesetzentwurf, wie man die katholischen Geistlichen erziehen solle, beide approbirt, was denselben aber gewiss für die

Katholiken nicht empfehlen kann. Die religiösen Genossenschaften haben keinerlei politische Tendenz, ihre Bestrebungen liegen ganz auf kirchlichem Gebiete, in welches sich ja der Staat nicht einmischen soll. Zum Mindesten muss sie der Staat wie gewöhnliche erlaubte Vereine und Gesellschaften behandeln und ihre Statuten als Gesellschaftsstatuten derselben anerkennen.

Und soll endlich die Kirche wirklich in ihren eigenen Angelegenheiten selbstständig sein, so muss sie auch ihr Vermögen selbstständig verwalten und gilt dieses auch von den aus Kirchengut herrührenden Religionsfonden und deren Verwendung. Das österreichische Cult-Ministerium Jirecek hatte noch die »gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder« veröffentlicht. (Wien 1871 Commiss.-Verlag v. C. Gerolds Sohn 66 S. in kl. Fol.) Die interessante sehr objectiv und in chronologischer Folge gehaltene Zusammenstellung zeigt, welches der Grundgedanke Kaiser Josephs war. Der Staat sollte darnach den Stand des geistlichen Vermögens erheben und sehen, wie weit er damit für die Cultusbedürfnisse ausreiche, den Abgang in dem einen Lande zunächst durch den Ueberfluss anderer Länder decken, und wenn nirgends mehr ein Ueberfluss vorhanden wäre, den Bedarf aus den Staatseinkünften decken, wie aus diesen ja auch die Bedürfnisse für Militär, Justiz und Verwaltung des Staates gedeckt würden. Das Deficit der Einkünfte des Religionsfonds ist inzwischen sehr gross geworden (für 1868 wurde es auf 1,233,000 Fl. veranschlagt) und es wird in der Form eines Vorschusses aus der Staatskasse gedeckt. Diese Verhältnisse sind sehr schwierige und verwickelte. Die Bischöfe allein können hier factisch nichts machen, obschon es an sich ihre Sache wäre, wie sie dieses auch schon im Jahre 1849 beanspruchten, die Verwaltung und Verwendung des Religionsfonds zu bestimmen und so auch festzusetzen, ob und welche Abgaben von diesen oder jenen kirchlichen Einkünften zur Erhöhung der Congrua u. dgl. zu erheben seien. Wollte die Staatsgewalt aber ferner einseitig in der Sache vorgehen, so wäre dieses wieder ein grosser Eingriff in die kirchliche Selbstständigkeit und Freiheit. Es wird hier nichts übrig bleiben, als dass die österreichischen Bischöfe im Verein mit dem päpstlichen Stuhle ein näheres gegenseitiges Einvernehmen treffen, wie ein solches auch Art. 31. des österreichischen Concordates in Aussicht gestellt hatte.

Einen Antrag auf *Erhöhung der Congrua der Seelsorger* hatte Domcapitular Dr. *Ginzel* am 14. März 1871 im österreichischen

Abgeordnetenhause gestellt. Ginzel soll nach dem Oest. Volksfrd. der Verf. der vortrefflichen Schrift: »Kirchliche Zustände in Oesterreich unter der Herrschaft des Concordates« (Leipzig 1859) sein, woraus wir im Archiv Bd. XI. S. 291 f. den Abschnitt über die äussere Lage der niederen Geistlichkeit in Oesterreich und über die Mittel zur nothwendigen Verbesserung derselben mittheilten. Ginzel hat sich damals in jeder Beziehung ebenso sachverständig als correct geäussert. Ginzel soll später auch die ungefähr ebensoviel Wahres wie Falsches bunt durcheinander werfende politische Tendenzschrift: »Zum Frieden [d. h. es wäre ein fauler Frieden] zwischen Staat und Kirche in Oesterreich« (Leipzig, Heilmann 1868 X. und 101 S. 8.) verfasst haben (ursprünglich sieben Briefe über die Zukunft der Kirche in Oesterreich, in den Köln. Bl. im Juni und Juli 1868, denen die Broschüre noch einen achten beifügte.) Auch bei der Begründung seines Antrages im Abgeordnetenhause hatte Canonicus Ginzel den richtigen Standpunkt verloren. Er brachte Klagen und Beschwerden über die mangelhafte Bildung des Klerus, welche auf einem Provincial-Concil oder auf einer Diöcesansynode, wie seiner Zeit der Oest. Vfr. Nr. 155 treffend bemerkte, die vollste Beachtung und Würdigung verdient und gewiss auch gefunden hätten, vor ein Forum, vor welches sie entschieden nicht gehörten, und wo sie nur zu Missdeutungen und zur Rechtfertigung unberechtigter Ansprüche von Laien und Körperschaften auf eine Einmischung in die Erziehung des Klerus und in die Besetzung der Seelsorgestellen führen können. Der gewesene Cult-Minister von Stremayr erstattete über den Antrag Ginzels im Ausschusse des Abgeordnetenhauses Bericht. Die Ausschuss-Anträge waren sehr charakteristisch für die Stellung der liberalen Majorität zur Kirche und zum Klerus. Die Congrua der Seelsorgs- und Deficienten-Priester sollte erhöht werden, aber zunächst keineswegs aus Staatsmitteln, sondern durch eine erhöhte Besteuerung der Pfründen und Klöster, also mit dem Gelde der Kirche, und erst wenn dieses nicht ausreiche, solle der Staat zur Aushülfe das Fehlende aus seinen Mitteln ergänzen. Für diese subsidiäre Staatshülfe wollte aber der Ausschuss von Staatswegen die Erfordernisse der theologischen Bildung und praktischen Vorbereitung der Seelsorger bestimmen und die theologischen Facultäten »den Bedürfnissen der Gegenwart« entsprechend reformiren. Wer Seelsorger werden wolle, müsse auch staatsbürgerlich unbescholten sein. Dem Staate solle das Recht zustehen, gegen die zur Pfründenbesetzung vorgeschlagenen Personen Einsprache zu erheben, und das Ernennungsrecht des Staates solle durch facultative Uebertragung des Privatpatronates auf den Staat, beziehungsweise die Religionsfonds, grössere Ausdehnung erhalten. Am 7. Juli 1871 kam die Sache im Abgeordnetenhause zur Sprache. Aber das Abgeordnetenhaus vertagte die weitere Berathung des Gegenstandes auf *unbestimmte Zeit*. Es dürfte nunmehr wohl *Sache der Bischöfe sein*, sich über die Erhöhung der Congrua und Alles, was damit zusammenhängt, bei der Regierung wie öffentlich auszusprechen.

Inhalt.

Seite

I. Vom Papst und Vaticanischen Concil.

I. Decretum urbis et orbis S. R. C. d. 23. Martii 1871 quo S. Alph. Maria de Ligorio Ecclesiae doctor declaratur . . . III

II. Nachtrag zum Verzeichniss der unter den Concilsvätern zu Rom vertheilten Schriften über die Unfehlbarkeitsfrage, (einschliesslich *Friedrich's* Documenta ad illustr. Conc. Vat.) . V

III. Der deutsche Episcopat und die Gegner des Unfehlbarkeitsdogmas: 1. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom Mai 1871 an die Gläubigen; 2. Dsgl. an den Klerus; 3. Hirtenbrief des Bischofs Dr. v. Hefele von Rottenburg v. 10. April 1871. 4. Schreiben des päpstl. Nuntius vom 26. April an Bischof v. Hefele; 5. Schriften Bischof Martin's von Paderborn; 6. Bischof Plantier's; 7. Bischof Fessler's (3. Aufl.); 8. Hirtenschreiben des Bischofs Dr. v. Senestrey von Regensburg; 9. Energisches Auftreten des Bischofs v. Hochstetter v. Passau gegen die liberalen Janusbrüder; 10. Bischof Pankratius v. Dinkel von Augsburg Hirtenbrief v. 8. Dec. 1870, Ministerial-Entscheidung im Mehringer Kirchenstreit; 11. Die Speyerer Regierung und die katholischen Lehrer in Betreff des Unfehlbarkeits-Dogma's; 12. Weisungen des Erzbischofs Mich. v. Deinlein v. Bamberg und angeblich nachgesuchte Placetirung der Publication des Unfehlbarkeitsdogma's, Circul. und Entscheidung des Bamberger erzbisch. Ordinariats; 13. Der Erzbischof von München und die dortigen Schismatiker; 14. Ein Hirtenschreiben der Münchener Janusbrüder; 15. Stellung der bayerischen Regierung zu den Protestkatholiken; 16. Neue Schriften für und gegen Döllinger u. Cons.; 17. Pius IX. über eine Adresse römischer Professoren an Döllinger; 18. Dr. *Ruckgaber's* ehrenhaftes katholisches Benehmen; 19. Die Stellung der Württemberger Regierung zu dem Unfehlbarkeitsdogma; 20. Die Stellung der preuss. Regierung; Entscheidung des Königsberger Provinzial-Schul-Collegs v. 9. Juni 1871; Cultusminist.-Entscheidungen vom 10. Januar, 18. März und 26. Juni 1871; 21. Das Unfehlbarkeitsdogma und die Schweizer Staatstyrannei; 22. Die Herderschen Concilsausgaben . . XI

IV. Ueber die Garantien italienischer Räuber. 1. Encyclica d. 15. Maii 1871. 2. Lit. apost. d. 13. Apr. 1871. 3. Instruction für die römischen Beichtväter v. 29. März 1871. 4. Protest der sechs Cardinal-Bischöfe in Betreff der frommen Stiftungen. 5. Schreiben Pius IX. v. 30. Juni 1871 an Cardinal-Decan Patrizi . . . LX

V. Das 25jährige Jubiläum des regierenden Papstes Pius IX. (1. Encycl. d. 14. Juni 1871. 2. Encycl. d. 5. Aug. 1871) LXXII

VI. Decret. S. Congr. Indulg. d. 6. Oct. 1870 LXXVIII

VII. Eine Erklärung des heiligen Vaters über die Ausdehnung der päpstl. Unfehlbarkeit . LXXX

VIII. Die Gewaltschritte der preuss. Regierung gegen das kathol. Gymnasium zu Brauns-

Seite

berg, mit den sämmtlichen Aktenstücken LXXXI
IX. Neuprotestantisches u. neueste Literatur über das Vatican. Concil. 1. Bayerische Regierungs-Entscheidung in der Mehringer Sache. 2. Renftle's Leben und Treiben. 3. Prof. Friedrich's magistratlicher Ehesegen. 4. Gesuch der Münchener theol. Facultät um Besetzung der bisherigen Professur Döllinger's. 5. Döllinger zum Rector der Universität München gewählt. 6. Gesuch der bayer. Bischöfe um Aufhebung des Placet und Ablehnung dieses Gesuches. 7. Die ungar. und schweiz. Bischöfe und Bischof Kenrik. 8. Altkatholikencongress zu Heidelberg. 9. Friedr. Michelis' tobende Wander-Reden u. Bischof Fessler. 10. Döllinger und Schulte's neueste Schriften. 11. Die Zeitschrift: Stimmen aus Maria-Laach. 12. Eine Schrift gegen Bechtold. 13. *Fessler*, Das Vatic. Concilium. 14. A Salmeronis doctrina de jurisdictionis episcopalis origine CXXVII
X. Ueber die Bruderschaft zu Ehren des allerh. Namens Jesu (Lit. brev. d. 18. April 1871) CXXXV
XI. Lit. apost. Pii IX. d. 7. Julii 1871 de ritu in celebrandis festis Josephi CXXXVI
XII. Decr. Congr. s. Rit. d. 22. Ap. 1871 de festis s. Josephi CXXXVIII
XIII. Decr. Congr. Rit. d. 20. Julii 1871 de missa votiva s. Josephi CXXXIX
XIV. Pii PP. IX. lit. brev. d. 7. Julii 1871 de missa atque breviario in festo s. Alphonsi de Ligorio CXL
XV. Decr. generale Congr. s. Rit. d. 22. Dec. 1870 de processibus pro Beatif. et Canoniz. Servorum Dei CLIV
XVI. Collectiveingabe der bayerischen Bischöfe v. 15. Mai 1871 an den König von Bayern das Placetum regium betr. . . CXLIV
XVII. Antwort des bayerischen Cult-Min. v. 27. Aug. 1871 CLIII
XVIII. Entgegnung des Erzb. v. München v. 27. Sept. 1871 CLXIX
XIX. Dessgl. vom Bischof von Regensburg v. 1. Oct. 1871 CLXXVI
XX. Gegen die Neuprotestanten

Seite

in Deutschland, Oesterreich, Ungarn u. d. Schweiz . CLXXXI

II. Sonstige Abhandlungen, Rechtsquellen und Literatur.

1. *Attenhofer*. Dr. Die staatsrechtliche Stellung der religiösen Orden in der schweizerischen Diöcese Basel. (Schluss) 1
2. *Berrisch*. Dr. Die Erneuerung der Kirchmeisterstube nach rheinisch-französischem Rechte 63
3. *Swientek*, Lic. Die Stolgebührenordnung für die evangelischen Gemeinden in der Provinz Schlesien 77
4. Was gehört bezüglich der Ausschliessung des Rechtsweges bei Kirchenabgaben zum Wesen einer von der Regierung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage? (Urtheil des k. pr. Gerichtshofes zur Entscheidung der Compet.-Confl. vom 11. Febr. 1871) 79
5. Ueber die administrative Beitreibung privatrechtlicher Forderungen der Kirchengemeinden im vormaligen Herzogthum Nassau 87
6. Erlass der preuss. Minist. des Cultus, des Innern u. der Justiz v. 2. März 1871 über Eheschliessung russischer Unterthanen mit Ausländern . . . 90
7. Die Unzuständigkeit der Staatsbehörden über Beschwerden wegen Verweigerung der kirchlichen Trauung zu entscheiden (Gutachten des preuss. Kronsyndicats vom 30. April 1856) 91
8. Die Marianischen Studenten-Congregationen in Rheinpreussen und der bayer. Oberpfalz 109
9. Päpstl. Breve v. 16. Dec. 1870, den allgemeinen deutschen Cäcilienverein betreffend . . . 119
10. Schulverordnung vom 18. u. 17. April 1871 für das Elsass 122
11. Erlass des österr. Ministers für Cultus und Unterricht v. 28. Februar 1871, betreff. die Religionslehre als Gegenstand der Lehrbefähigungsprüfung für Volks- und Bürgerschulen . . 125
12. Erläuterung der in Oesterreich geltenden Vorschriften über die Eheschliessung, Taufmatriken und Leichenbestattung der zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständigen Personen 126

Seite

13. *Treugott.* Ist die Erlaubniss des Ordinarius nothwendig zum Bau der Ordenskirchen? . . 130
14. Neue werthvolle Literatur (*Baumstark*, Der erste deutsche Reichstag; Römisch-katholische Kirche der Schweiz; Denkschr. der schweiz. Bischöfe) 149
15. *Mittermüller*. P. Rupert. Ueber die Reform der kirchlichen Censuren. 153
16. *Laurin*, Prof. Dr. Wesen und Bedeutung des Domicils, besonders in Rücksicht auf die Eheschliessung nach römischem, canonischem und österreich.-ungarischem Rechte 165
17. Der Eid auf die österreich. Staatsgrundgesetze (1871), insbesondere die betreffenden Verhandlungen mit dem Bischofe von Linz 250
18. Zum badischen Staatskirchenrecht (1. Erlass des erzb. Cap. Vic. in Freiburg vom 3. Juni 1871, betreff. den Eintritt der Geistlichen in den Ortsschulrath. 2. Die Versetzung des Assessors Edelmann beim katholischen Oberstiftungsrath) . 256
19. *Literatur*. 1. Die neueren deutschen Moralcompendien v. Martin, Fuchs, Bittner, Rietter, Simar, Schmid. 2. *Seidl*, Gottverlobung von Kindern. 3. *Woeste*, De la propriété des anciennes églises des anciens cimetières. 4. *Sartori*, Weckstimmen. 5. *Rüdorff*, Deutsches Strafgesetzbuch. 6. *Dess* Commentar zum deutschen Strafgesetzbuch. 7. *Lünemann*, Handbuch der kath. Militärseelsorge Preussens. 8. *Lingen* et *Reusch*, Causae select. in s. Congr. Card. Conc. Trident. propositae per summaria precum; 9. *Phillips*, Lehrb. des Kirchenr. 2. Aufl.; 10. *Mussen*, Gesch. der Quellen und Literatur des canon. Rechts 3. Lief. 261
20. Entsch. des bayer. App.-Ger. der Rheinpfalz vom 20. März 1871, das Eigenth. an Kirchen nach rhein.-französ. R. betr. . 275
21. *Reuter*. Die Auflösung der kathol. Abtheilung im preuss. Cult-Ministerium 295
22. Aktenstücke über die Vereidigung der Staatsbeamten, welche kathol. Geistliche sind, auf die preuss. Staatsverfassung (1850) 318
23. *Vering*. Die kath. Kirchenfrage in Oesterreich und insbesondere die Congrua der Seelsorger 334

Berichtigungen: Pag. XXV. Zeile 16. v. o. lese man: *seine Diöcese* von aller kirchl. Agitation; pag. XLVII. Z. 3. v. o. Concil Heft VI.: S. 20. Z. 7. v. o. lese man: jeder, statt der; S. 49. Z. 8. v. o. Fraschboud statt P. Trascheboud: S. 52. Z. 26. v. o. ähnlich den Zuständen, statt staatlichen Zuständen; S. 52. Z. 9. v. u., S. 53. Z. 13. v. o. und S. 54. Z. 4. v. o. Vereinigungsurkunde, statt Verfassungsurkunde; S. 61. Z. 3. v. u. allen, statt andern; S. 267. Z. 4, v. o. Zweiten Theiles, sowie *der*.

Nachtrag zu Band XXI. S. 446 f. und Bd. XXV. Seite 196.: In Betreff der Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschliessung verweisen wir, besonders in Bezug auf Württemberg und überhaupt für die pfarramtliche Behandlung auf die übersichtliche kleine Schrift von *Dr. Gratus Kreuzer* (Kämmerer und Stadtpfarrer in Esslingen) *Das deutsche Reichsgesetz vom 4. Mai 1868* (Stuttgart bei E. Rupfer. Expedition des Deutschen Volksblatts. 1871. 32 S. 8.).